Pol. Cie
3 P.
Neuchatel

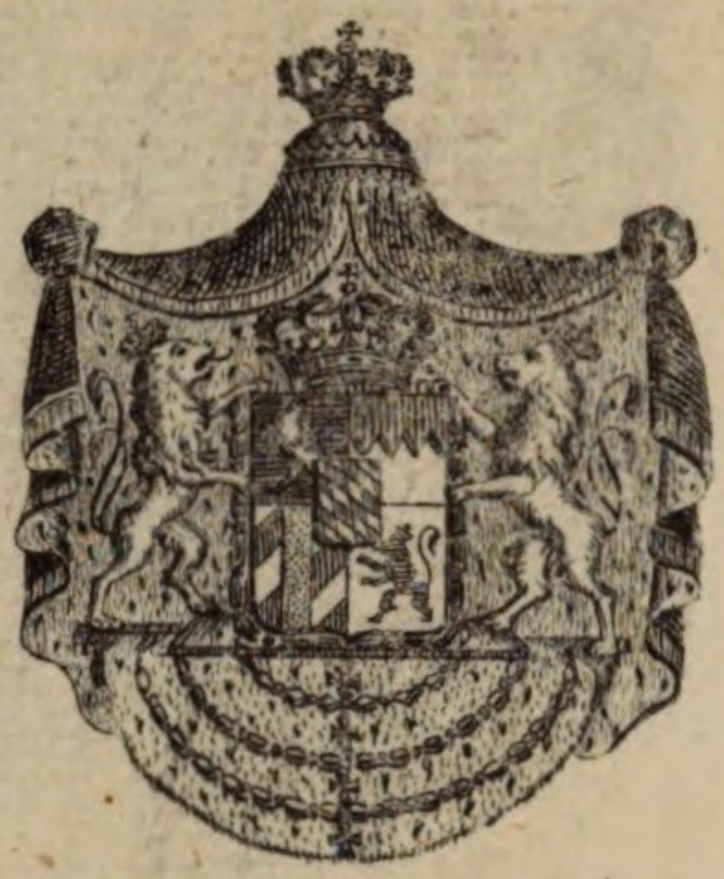

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36606916330018

<36606916330018

Bayer. Staatsbibliothek

Das
Armenwesen
nach
allen seinen Richtungen
als
Staatsanstalt und als Privatwerk
und
seine dermalige Gestaltung in den civilisirten Staaten in und außer Europa.

Frei nach den französischen Preisschriften des Herrn

M. T. Duchatel,

jetzigen französischen Finanz-Ministers zu Paris

und des Herrn

F. M. L. Naville,

Predigers zu Genf.

Im Auszuge und nach dem vaterländischen Erforderniß bearbeitet

von

einem deutschen Staatsbeamten.

Weimar, 1837.

Druck und Verlag von Bernhard Friedrich Voigt.

21 D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Vorrede.

Die Mildthätigkeit, nach ihren Grundsätzen, nach ihrem verschiedenen Wirken und nach ihrem Einfluß auf die Sitten und auf die Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, war einer von den Gegenständen, deren Bearbeitung von der **Académie francaise** gegen Ende des vorigen Jahrzehends als Preisaufgabe gestellt wurde.

Unter den Mitbewerbern befanden sich der jetzige französische Finanzminister, Herr M. T. Duchatel und Herr F. M. L. Naville, Prediger zu Genf. Beiden wurde für ihre eingesendeten Memoires der Preis theilweise zuerkannt.

Die Preisschrift des Herrn Duchatel erschien zum erstenmal im J. 1829 im Druck unter dem Titul:

De la charité etc.

und in einer zweiten Auflage im Jahr 1836, unter dem veränderten Titel:

Considérations d'Economie politique sur la bienfaisance, ou de la charité dans ses rapports avec l'état moral et le bien-Etre des classes inférieures etc.

Herr Naville machte den Theil seiner Preisschrift, der von der gesetzlichen Armenpflege handelte, zum Gegenstand eines besondern mit mehr Vollständigkeit und Ausführlichkeit in den Details ausgearbeiteten besondern Werks, welches unter dem Titel:

De la charité légale, de ses effets et de ses causes, et spécialement des Maisons de travail et de la proscription de la mendicité etc.

im Jahr 1836 in zwei starken Großoctavbänden in Druck erschienen ist.

Herr Hofbuchhändler Voigt in Weimar, der es sich zum löblichen Gesetz gemacht hat, nur wissenschaftliche und gemeinnützige Werke aus seinem Verlag hervorgehen zu lassen, trug dem Unterzeichneten auf, die beiden Schriften der Herren Duchatel und Naville, so weit es thunlich, in Eins zu verschmelzen und sie deutsch im Auszug zu bearbeiten. Dies ist die äußere Veranlassung zu gegenwärtiger Arbeit. Sie war um so thunlicher, als beide genannte Schriftsteller in den Hauptgrundsätzen mit einander übereinstimmen. Beide verdammen das allerdings unselige Armentaxsystem und beide sind der Meinung, daß die Privatmildthätigkeit, vorzüglich durch das Mittel der Wohlthätigkeitsvereine für Linderung der Armennoth und für Abwendung des Pauperism kräftiger als der Staat mit allen seinen Armengesetzen, Arbeitshäusern, Armencolonien, Bettlerverboten u. s. w. wirken und alle Einmischung des Staats in die Armenpflege endlich entbehrlich machen könne und werde. Nur darin zeigt sich zwischen beiden ein Meinungszwiespalt, daß Herr Naville die vom Herrn Duchatel mit den neuesten Oeconomisten in Schutz genommene sogenannte restrictive Mildthätigkeit verwirft. Man vergleiche das ganz aus Duchatel entlehnte 2. Kap. des 6. Abschn. der 1. Abth. des 2. Buchs mit dem 1. Kap. der ganz nach Naville bearbeiteten 2. Abth. des 2. Buchs. Obgleich ich dem letztern in diesem Punkte beistimme, so habe ich doch auch die Ideen des Hrn. Duchatel den Lesern nicht vorenthalten mögen. Man prüfe alles und behalte das Gute.

Uebrigens behandelt Hr. Duchatel seinen Gegenstand lediglich aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie. Schon der veränderte Titel der 2. Auflage seines Werks zeigt dies an und er will auch in der Vorrede zu dieser 2. Auflage dasselbe lediglich in die Reihe der national-ökonomistischen Schriften gestellt wissen. Das ganze Buch ist rein theoretisch.

Bei Hrn. Naville dagegen herrscht die praktische Seite vor. Er hat es sich, was man als einen großen Vorzug seines Werks ansprechen muß, zum Hauptaugenmerk mit gemacht, seinen Lesern den factischen Zustand des Armenwesens in den civilisirten Ländern Europas und einigen nordamerikanischen Freistaaten zum Beweis seiner Behauptungen vor die Augen zu stellen. Zu diesem Behuf hat er, wie der Anhang B. dessen sattsames Zeugniß gibt, nicht allein mit ungemeiner Mühe und Fleiß aus einer Menge gedruckter Quellen die ihm nöthigen Materialien zusammengetragen, sondern auch noch außerdem sich mit einer großen Zahl Gelehrter, Geschäftsmänner und Geistlichen in Europa und Nordamerika in Beziehung gesetzt und durch die von ihnen sich verschafften handschriftlichen und mündlichen Notizen die von den gedruckten Quellen gelassenen Lücken auszufüllen gesucht. Sein Styl hat zwar etwas Breite, in Vergleich mit dem gedrungenen und doch blühenden des Herrn Duchatel; er verfällt auch zuweilen in den Predigerton, was man jedoch über den aus seinem Werke überall hervorleuchtenden Geist ächt christlicher Religiosität und regen Eifer für das Wohl der leidenden Menschheit, verbunden mit einem praktischen Blick in alle Nüancen der Armenzustände, gern übersehen mag.

Zu der nachstehenden Inhaltsanzeige gegenwärtiger deutschen Bearbeitung beider französischen Werke

wird bemerkt, daß sämmtliche Kapitel des 1. Buchs, die Einleitung zum 2. Buch, die Darstellung des Armenwesens in Frankreich (2. Buch, Abtheil. 1, Abschnitt 1, Kapitel 4.), ferner was im 2. Buch, Abtheil. 1, Abschn. 2, Kap. 15 über Strafbarkeit des Bettelns gesagt worden ist, endlich das 3. und 4. Kap. des 6. Abschn. der 1. Abth. des 2. Buchs ganz aus Duchatel, alles übrige aber aus Naville entnommen worden ist.

Möchten alle Menschenfreunde, Schützer und Pfleger der Armen in unserm deutschen Vaterlande in der vorliegenden Arbeit auch nur einige Körnchen finden, die bei ihrem erhabenen Berufe zu einer segensreichen Ernte gedeihen können, dann ruft der Unterzeichnete mit Freuden aus: **Oleum et operam non perdidi!**

Geschrieben im Jul. 1837.

C. L. W. S.

Berichtigungen.

S. 4. Z. 7. statt Tag lies Tax.
- 44. Note ***) st. chrestran l. christian.
- 48. Z. 19. st. rade l. rate.
- 48. Note †) st. Jourgan l. Januar.
- 51. Z. 7. st. Commisseoners l. Commissioners.
- 52. = 42. st. Romedsmen l. Roundsmen.
- 54. Note **) st. Revul l. Revue.
- 65. Z. 5. st. 1 bis 5 Proc. Mille l. 1 bis 5 p./m. (pro mille).
- 77. = 35. st. Montijon l. Montyon.
- 79. = 22. u. 23. st. die Irren werden nach Charenton in die Salpétrière Charenton und nach Bicêtre geschafft l. die Irren werden nach Charenton, in die Salpétrière und nach Bicêtre geschafft.
- 79. = 5. von unten muß die letzte Sylbe des Worts abandonnés den accent aigu bekommen.
- 93. Note *) st. parliani pap. l. parliam. pap. u. st. Monthley l. Monthly.
- 99. Note ***) st. poletical l. political.
- 99. Z. 24. st. Winterfels l. Winterfelds.
- 102. Note **) und †) st. Londris l. Londres.
- 114. Z. 3. muß nach dem Worte Zwangs das Comma wegfallen.
- 128. Note ††) st. Orgonisazione l. Organisazione.

Inhalt.

Seite

Erstes Buch.

Von den Entstehungsursachen der Verarmung.

Einleitung.

Begriff der Armuth und Uebersicht der verschiedenen Entstehungsursachen derselben 1

Erstes Kapitel.

Die Unzulänglichkeit der Arbeitslöhne als allgemeinste Ursache der Armennoth 2

Zweites Kapitel.

Von den Gesetzen, denen die Zunahme der Bevölkerung bei den niedern Volksklassen unterliegt 7

Drittes Kapitel.

Von der Bildung der Kapitale 12

Viertes Kapitel.

Von den Grenzen, welche die Natur der Dinge dem Wachsthum der Kapitale setzt 15

Fünftes Kapitel.

Ist die Ungleichheit der Güter einzige Quelle der Verarmung 25

Sechstes Kapitel.

Wirkung der Anwendung der Maschinen auf die Arbeiterlöhne 27

Zweites Buch.

Einleitung.

Nothwendigkeit und Character der Mildthätigkeit und leitende Vorschriften für deren Ausübung . . . 34

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen oder vom Staat geordneten und geleiteten Armenpflege.

Einleitung.

Begriff der gesetzlichen Armenpflege und Eintheilung derselben in die unbeschränkte und beschränkte . . . 38

Erster Abschnitt.

Kurze Geschichte und Statistik der gesetzlichen Armenpflege.

Erstes Kapitel.

Kurze Geschichte und Statistik des Armenwesens in England 40

Zweites Kapitel.

Fortsetzung der statistischen Notizen über die unbeschränkte Armenpflege 52

Drittes Kapitel.

Weitere Fortsetzung der statistischen Notizen über die unbeschränkte gesetzliche Armenpflege 63

Seite

Viertes Kapitel.
Statist. Notizen über die beschränkte gesetzliche Armenpflege 72

Zweiter Abschnitt.
Von den mit der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege nothwendig verknüpften besondern Einrichtungen und Anstalten.

Erstes Kapitel.
Von der Heimathsberechtigung 85

Zweites Kapitel.
Fortsetzung des vorigen 94

Drittes Kapitel.
Fortsetzung der vorigen Kapitel 105

Viertes Kapitel.
Von der Beschäftigung der Armen mit Arbeit. — Allgemeine Uebersicht, auf wie vielerlei Weise dies geschieht . 113

Fünftes Kapitel.
Von Unterbringung der Dürftigen bei Privatpersonen, für deren Rechnung sie arbeiten müssen . . . 121

Sechstes Kapitel.
Von der Beschäftigung der Armen mit industrieller Arbeit in ihrer Wohnung oder in besondern Arbeitshäusern . 126

Siebentes Kapitel.
Fortsetzung des vorigen; Werthlosigkeit der von den Pfleglingen der Armenarbeitsanstalten gefertigten Arbeiten; — Kostspieligkeit der Arbeitshäuser 135

Achtes Kapitel.
Fortsetzung; — Schilderung des Zustands der Armenarbeitshauspfleglinge 140

Neuntes Kapitel.
Fortsetzung; — Vergleichung der Arbeitshäuser mit andern Armenversorgungsanstalten unter dem öconomischen Gesichtspunkt 146

Zehntes Kapitel.
Fortsetzung des vorigen; — Schicksal der industriellen Arbeitsanstalten 150

Elftes Kapitel.
Von Beschäftigung der Armen mit Anbau des Bodens oder sogenannten Feldarbeitsarmenanstalten . . . 163

Zwölftes Kapitel.
Von Armencolonien überhaupt 169

Dreizehntes Kapitel.
Von den Armencolonien in Belgien 172

Vierzehntes Kapitel.
Von den Armencolonien in Holland 177

Funfzehntes Kapitel.
Vom Bettelwesen und dessen Abstellung; — über Strafbarkeit des Bettelns überhaupt 182

Seite

Sechszehntes Kapitel.
Geschichtliche und statistische Notizen, die Gesetzgebung über das Bettelwesen betreffend 184

Siebenzehntes Kapitel.
Von den verschiedenen Hindernissen, die sich der Vollziehung der Gesetze über das Bettelwesen entgegenstellen und von der Unwirksamkeit dieser Gesetze 192

Dritter Abschnitt.
Beleuchtung und Würdigung der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege nach ihren Erfolgen und Wirkungen.

Erstes Kapitel.
Verderbliche Wirkungen der unbegrenzten gesetzl. Armenpflege auf das materielle Wohl der menschlichen Gesellschaft 201

Zweites Kapitel.
Von dem Einfluß der unbeschränkten gesetzl. Armenpflege auf den sittlichen Zustand der menschlichen Gesellschaft 209

Drittes Kapitel.
Nachtheilige Wirkungen der bei der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege gebrauchten Administrativmaasregeln; a. auf die unterstützten Armen 218

Viertes Kapitel.
Nachtheilige Wirkungen der bei der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege angewendeten Administrativmaasregeln; b. auf die nicht in der Armenpflege begriffenen und c. auf die zu den Armenfonds beitragspflichtigen . . . 226

Vierter Abschnitt.
Von den Entstehungsursachen der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege.

Erstes Kapitel.
Von den unmittelbaren Entstehungsursachen der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege 234

Zweites Kapitel.
Von den mittelbaren Entstehungsursachen der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege 239

Drittes Kapitel.
Fortsetzung des vorigen 253

Fünfter Abschnitt.
Von dem Zustand der öffentlichen Meinung hinsichtlich der gesetzlichen Armenpflege bei den verschiedenen europäischen Völkern und in verschiedenen nordamerikanischen Freistaaten und von den Elementen dieses Systems, wo es noch nicht besteht.

Erstes Kapitel.
Von dem Zustand der öffentlichen Meinung über das Taxsystem in den Ländern, wo es besteht . . . 266

Zweites Kapitel.
Von dem Zustand der öffentl. Meinung über die gesetzl. Armenpflege und von den Elementen dieses Systems in den Ländern, wo es nur theilweise u. wo es gar nicht besteht 272

Seite

Drittes Kapitel.
Von den Ursachen, der Hinneigung verschiedener europäischen Staaten zu der gesetzlichen Armenpflege und von den Ursachen der Vorliebe für die Arbeitshäuser . . . 287

Sechster Abschnitt.
Von den Pflichten der Regierung in Bezug auf die Armenpflege.

Erstes Kapitel.
Von den in Ländern, wo die gesetzliche Armenpflege besteht, zu ergreifenden Maasregeln und von den Grenzen, in welchen dieselbe gehalten werden muß . . . 295

Zweites Kapitel.
Wie soll bei Verdammung des Taxsystems die Fürsorge des Staats für die Armen beschaffen sein, wenn sie unnachtheilig und zweckentsprechend wirken soll? . . . 301

Drittes Kapitel.
Was hat der Staat bei Theuerungen und Stockungen der Arbeit zu thun? 311

Viertes Kapitel.
Was hat d. Staat zu thun, um d. Verarmung zuvorzukommen? 318

Zweite Abtheilung.
Von der Privatmildthätigkeit und der Armenpflege als Privatanstalt.

Erstes Kapitel.
Aufstellung der Grundsätze, auf welche die Ausübung der Privatmildthätigkeit und Armenpflege zu bauen ist. — Folgerungen aus dem ersten Grundsatze. — Fehlerhaftes System der eingeschränkten Mildthätigkeit . . . 325

Zweites Kapitel.
Weitere Erörterung des zweiten und dritten Grundsatzes 336

Drittes Kapitel.
Von der der Armennoth vorbauenden Mildthätigkeit, — Mittel dazu, — Unterricht der Kinder, — Vertheilung von Ländereien, — Auswanderungen, — Leihhäuser, — Sparkassen 343

Viertes Kapitel.
Weitere Ausführung des fünften u. sechsten Grundsatzes, — verschiedene Arten, die milden Gaben einzusammeln . 356

Fünftes Kapitel.
Erweckung und Förderung ächt christlicher Religiosität bei den wohlhabenden Klassen und eine gute geistige und moralische Erziehung der niedern Klassen sind die beiden unerläßlichen Hauptbedingungen für das Gelingen jedes Plans zur Organisation der Privatmildthätigkeit . 361

Anhang A.
Notiz über Herrn Tuckerman in Boston und Auszüge aus zwei von ihm über sein Wirken als Armengeistlicher erstatteten Berichten 370

Anhang B.
Anzeige der vom Hrn. Naville bei Abfassung seines Werks benutzten gedruckten Quellen und schriftl. Mittheilungen 381

Erstes Buch.

Von den Entstehungsursachen der Verarmung.

Einleitung.

Begriff der Armuth und Uebersicht der verschiedenen Entstehungsursachen derselben.

Nicht die Armuth, als relativer Begriff, als Gegensatz des Reichthums überhaupt, sondern diejenige Armuth, zu deren Unterstützung unbedingte Nothwendigkeit vorhanden ist, kann und soll der Gegenstand gegenwärtiger Untersuchungen sein. Armuth in diesem Sinne ist derjenige Grad der Dürftigkeit, wo sich der Mensch unverschuldet oder durch eigene Schuld in dem gänzlichen oder theilweisen Unvermögen befindet, sich und wenn er Familienvater ist, den Seinigen die zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit unbedingt nothwendigen Bedürfnisse zu verschaffen; denn nur bei einem solchen Zustande ist die absolute Nothwendigkeit der Mildthätigkeit anzunehmen.

Der Entstehungsursachen der Armuth sind unendlich viel, doch möchten sie sich, der Sache möglichst nahe kommend, unter folgende vier Hauptklassen bringen lassen.

1) Wirkungen der Natur; dahin gehören Unfruchtbarkeit des Erdbodens, Mißwachs und alle Naturerscheinungen, welche auf die zu Nahrungsmitteln dienenden Erzeugnisse der Natur zerstörend einwirken, Schwächung der physischen und geistigen Kräfte der Bevölkerung durch ungesundes Klima und schlechte Nahrung u. s. w.

2) Verhältnisse des gesellschaftlichen Zustandes: dahin sind vorzüglich zu rechnen: Mangel an Arbeit und zu niedrige Arbeitslöhne, in Folge von Ueberbevölkerung und Mangel oder Seltenheit der Kapitale.

3) Fehlerhafte Maasregeln der Staatsregierungen, z. B. Beschränkung der freien Ausübung der Gewerbsthätigkeit, Beengungen des Handelsverkehrs, übermäßige Auflagen, deren fehlerhafte Ansetzung und Vertheilung u. s. w.

4) Ursachen, die in der Persönlichkeit liegen und zwar unverschuldete, wohin alle Gebrechen des Körpers und Geistes gehören, die zur Arbeit unfähig machen, und verschuldete, nämlich Laster und Fehler des hilfsbedürftig gewordenen oder derjenigen Personen, die mit ihm in so enger Verbindung stehen, daß sie durch ihre Handlungsweise auf seine Existenz Einfluß haben. Als solche Fehler und Laster erscheinen hauptsächlich Unwissenheit und Ungeschick, Mangel an Urtheilskraft, Unüberlegtheit, Faulheit, Liederlichkeit, Eitelkeit, Sucht zu glänzen und übermäßiger Hang zur Verschwendung, Sinnlichkeit, Völlerei, Spielsucht, Unredlichkeit, entehrende oder zweideutige Handlungen, die Verlust des guten Namens nach sich ziehen; endlich Mißtrauen gegen — oder blindes Vertrauen auf die Vorsehung, wovon das erste Muthlosigkeit und das zweite Unthätigkeit erzeugt.

Sich über jede dieser Quellen der Armuth einzeln und näher zu verbreiten und wie jede zur Armuth führt, zu untersuchen, würde zu weit führen, auch nicht nöthig sein, da bei vielen die Causalverbindung auch den Kurzsichtigsten sofort in die Augen springt; da jedoch die niedere Menschenklasse, deren einzige oder doch hauptsächliche Nahrungsquelle ihr Verdienst oder Arbeitslohn ist, den größten Theil der Bevölkerung ausmacht und auf ihr allein mit wenigen Ausnahmen der Fluch der Armuth ruht, so dürften einige allgemeine Betrachtungen über den Zustand dieser Volksklasse und die Bedingungen ihrer Existenz auf dem jetzigen Standpunkt der Civilisation nicht überflüssig erscheinen, wobei zugleich die oben unter Ziffer 3 aufgeführten Entstehungsursachen der Armuth nach Grundsätzen der Volkswirthschaftslehre näher beleuchtet werden sollen.

Erstes Kapitel.

Die Unzulänglichkeit der Arbeitslöhne, als allgemeinste Ursache der Armennoth.

Niemand denkt heutiges Tages daran, die Nothwendigkeit der Arbeit in Zweifel zu setzen und die Gefahr

des Allmosengebens an Müssiggänger ist allgemein anerkannt. Der Ausspruch des Apostels: „Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen," muß überall, wo Menschen zu Verwirklichung der sittlichen Zwecke der Menschheit in Gesellschaften verbunden sind, leitender Grundsatz sein. Und wäre es nicht auch Thorheit, die Menschen von der Verpflichtung, zu Erstrebung ihres Unterhalts ihre eigenen Kräfte zu üben, entbinden zu wollen? Ohne Arbeit kein Vermögen irgend einer Art, kein Subsistenzmittel. Gäbe sich das Menschengeschlecht auf eine auch noch so kleine Spanne Zeit gänzlich dem Nichtsthun hin, so müßte es zu Grunde gehen. Die unüberlegte Mildthätigkeit, die jedem ohne Unterschied, er sei unfähig zur Arbeit oder nicht, Unterstützung gewährt, gebiert wider alle Regeln der Gerechtigkeit eine privilegirte Klasse, eine Art von Bettleraristokratie, eine unnütze Last der Gemeinde, deren Hilfsquellen sie verzehrt, ohne etwas zum Tausch darzubringen.

Wenn es nun aber auch dem Kurzsichtigsten klar ist, daß Müßiggang Dürftigkeit erzeugt, und daß es gefährlich ist, denselben zu befördern, gibt es nicht auch noch andere dem menschlichen Willen unterworfene Ursachen der Armennoth, wo unkluge Freigebigkeit das Uebel vergrößern kann? Wenn wir wissen, daß der Mensch arbeiten soll, um zu leben, sind uns auch alle Umstände bekannt, die auf seinen Zustand Einfluß haben und sein Wohlbefinden bedingen? Für ihn gibt es zwar ohne Arbeit kein Einkommen; entscheidet aber nicht auch das Maas des Einkommens über sein Schicksal? Ist dieses Einkommen zu gering, so verkümmert er in Dürftigkeit; wird aber seiner Thätigkeit ein reichlicherer Lohn zu Theil, so wird sein Leben weniger mühselig und er genießt eine Art von Ueberfluß.

Der arbeitenden Volksklasse, insofern sie weder grundliegendes noch Kapitalvermögen besitzt, ist der Preis ihrer Arbeit, der Arbeitslohn das einzige Existenzmittel. Wie bestimmen sich die Arbeitslöhne? Dies ist das große Problem des Zustandes der niedern Volksklasse. Ist dieses gelöst, so lernen wir, was dieselbe im Allgemeinen zum Wohlbefinden erhebt oder zu einem kümmerlichen Dasein verdammt.

Wahr ist es, daß bei einzelnen Gliedern der arbeitenden Volksklasse hoher Arbeitslohn nicht immer der Noth zuvorkommt, da er Unglücksfälle und das Unheil, welches Laster oder Sorglosigkeit anrichten, nicht ausschließt; es bleibt aber dennoch nicht weniger wahr, daß der Zustand der ganzen Klasse der Arbeiter und ihrer Familien von dem Tag der Arbeitslöhne abhängt. Ueberall, wo dieser zu schwach ist, wird die Noth unvermeidlich; jede Vorsicht ist vergeblich, jeder Wille, etwas zu sparen, ohnmächtig.

So lange wir die Ursachen des Steigens und Sinkens der Arbeitslöhne nicht kennen, wissen wir auch nicht, woher die Noth kommt und was für Mittel dagegen anzuwenden sind; daher die Nothwendigkeit, aus den Tiefen der Volkswirthschaftslehre die Gesetze zu Tage zu fördern, denen der Tax der Arbeitslöhne unterworfen ist.

In der menschlichen Gesellschaft wird jedes Jahr eine gewisse Summe, die eine gleiche Quantität von Subsistenzmitteln *) vorstellt, der Bezahlung von Arbeit gewidmet, geschehe es nun von Landgüterbesitzern, Manufaktur- und Fabriksinhabern oder Handelsherren, die, als Unternehmer einer Erwerbsthätigkeit, sich den Vertrieb der Erzeugnisse und den davon zu ziehenden Profit zum Ziel setzen, oder geschehe es von Herren, die Bedienten miethen, deren Dienste sie zu ihrem eigenen Gebrauche verwenden. Oft ist auch der Arbeiter selbst Eigenthümer des Kapitals, welches ihm den Lebensunterhalt verschafft; das Ergebniß bleibt aber immer dasselbe. Diese Summe ist der Fonds und die einzige Quelle der Arbeitslöhne. Wird man aber nach der Größe dieser Summe allein den Wohlstand der arbeitenden Klasse bemessen dürfen? Nein! sondern nach der Anzahl der Arbeiter, die daran Theil haben. Das Verhältniß der Bevölkerung zum Vermögen bestimmt den Wohlstand der Einzelnen. Man vergleiche daher mit der auf Arbeitslöhne verausgabten Summe die Zahl der Arbeiter, welche die arbeitsame Volksmasse bilden, theile die beiden Ziffern, eine durch die andere und es wird sich der Preis der Arbeit oder der Mitteltax der

---

*) Man verstehe unter Subsistenzmitteln alles, was zur Leibesnahrung und Nothdurft gehört, also nicht blos, was zur Stillung des Hungers und Durstes dient.

Arbeitslöhne aussprechen. Dies ist so wahr, als irgend ein Lehrsatz der Geometrie.

Je größer der Divisor, je kleiner ist der Quotient bei sich gleich bleibendem Dividend; je beträchtlicher bei sich gleich bleibendem Fond der Arbeitslöhne die Bevölkerung ist, je kleiner wird der Antheil jedes einzelnen Arbeiters sein. Bei verminderter Volkszahl muß dieser Antheil größer werden.

Bleibt die Volksmenge sich gleich, während der Fond der Arbeitslöhne zunimmt, wächst auch das Arbeitslohn in gleichem Verhältniß. Man vervielfältige die Combinationen, immer erscheint dasselbe Gesetz wieder, doch unter verschiedenen Formen *).

Diese einfache, keines Beweises bedürfende und keiner Widerlegung unterliegende Wahrheit ist eigentlich nur die Anwendung eines nicht blos von jedem, der sich mit den Grundsätzen der Volkswirthschaft beschäftigt, sondern schon von jedem, der irgend einmal in seinem Leben ge- oder verkauft hat, gekannten allgemeinen Grundsatzes auf die menschliche Arbeit; nämlich der Preis der Dinge steht im umgekehrten Verhältnisse zu ihrer Menge, verglichen mit der Nachfrage darnach. Der Fond der Arbeitslöhne bildet hier die Nachfrage, die Zahl der Arbeiter bemißt die angebotene Arbeit. Bedürfte es, von einem so unwiderstrittenen Grundsatz unterstützt, noch eines Zeugnisses der Erfahrung, sieht man nicht jeden Augenblick in der Geschichte des Handels den Preis der Arbeit steigen oder sinken, je nachdem die Arbeiter seltener oder zahlreicher sind?

Unter allen Waaren aber hat die Arbeit das Eigenthümliche, daß, um ein starkes Sinken ihres Preises hervorzubringen, es keiner beträchtlichen Vermehrung der Bevölkerung bedarf. Die Arbeiter verlangen ihre Subsistenz und ihre Concurrenz ist thätig, wie das Bedürfniß, das sie drängt. Um in dem Preise des Getreides eine große Steigerung herbeizuführen, bedarf es eines schwachen Ausfalls in der Ernte. Dieselben Ursachen bringen auf den

---

*) Wenn von einem Mitteltax der Arbeitslöhne die Rede gewesen ist, so ist dies nicht so zu nehmen, als ob für jede Gattung von Arbeit ein und derselbe Preis bestehen müsse. Die Art der Vertheilung unter die verschiedenen Klassen von Arbeitern ändert nichts an dem allgemeinen Grundsatz.

Preis der Arbeit die umgekehrte Wirkung hervor. Der Preis fällt in einem stärkern Verhältnisse, als sich die Anzahl der Arbeiter vermehrt hat. Ehe die Arbeiter an Arbeit und folglich an Brod Mangel leiden, willigen sie in die härtesten Bedingungen und daher rührt es, daß eine verhältnißmäßig kleine Zahl neu hinzugekommener Arbeiter den Wohlstand aller andern zerstören und ihnen einen Schaden zufügen kann, dessen wahre Größe durch die die hinzugekommene Quantität der Arbeit aussprechende Zahl bei weitem nicht bemessen wird.

Unglücksfälle, bedauernswerthe Folgen des Lasters treffen nicht alle Familien und wenn auch noch so viel hierdurch in den Zustand der Hilfsbedürftigkeit gerathen, so entgeht doch der größte Theil dem Untergange. Aber welche Familie kann sich der von zu schwachem Arbeitslohne herrührenden Noth entziehen? Der Preis der Arbeit sinkt nicht blos für einige; alle, die nur von der Frucht ihrer Arbeit leben, werden gleichmäßig in den Strudel des Elends mit fortgerissen. Nach dem Tax der Arbeitslöhne bemißt sich der Zustand der Arbeiterklasse. Die Unzulänglichkeit der Arbeitslöhne ist also die allgemeinste Ursache der Armennoth.

Woher kommt aber diese Unzulänglichkeit? Es ist eben gesagt worden: von einem Fehler des Gleichgewichts zwischen der Bevölkerung und der Summe von Vermögen, von der sie die Existenzmittel leiht. Eine bezüglich zu zahlreiche Volksmenge vegetirt kümmerlich und selbst des Nothwendigen beraubt; einer Bevölkerung von nicht so dicht gedrängten Reihen gewährt ein stärkeres Einkommen Wohlstand. Das Dasein des Arbeiters hängt von dem Verhältniß zwischen der arbeitenden Volksmasse und dem Theil des Nationalvermögens ab, der, gegen Arbeit ausgetauscht, sich in Arbeitslöhne verkehrt.

Welche allgemeine Gesetze regeln dieses Verhältniß, an welches das Wohlbefinden des größten Theils unserer Mitbrüder geknüpft ist? Auf welche Weise bestimmt sich das Anwachsen der Bevölkerung? Welches ist der natürliche Gang der Zunahme des Vermögens? An diese furchtbaren Fragen muß man gehen, um zu lernen, welchen wesentlichen Bedingungen das Loos der arbeitsamen Klassen unterworfen ist, um die Vergangenheit erklären und in die Zukunft blicken zu können.

Zweites Kapitel.

Von den Gesetzen, denen die Zunahme der Bevölkerung bei den untern Volksklassen unterliegt.

Es ist ein durch die Geschichte und Statistik aller Nationen bestätigter Erfahrungssatz, daß in den untern Volksklassen die Bevölkerung mit den Subsistenzmitteln gleichen Schritt hält und nie gegen dieselben zurückbleibt, sei es auch, daß civilisirte Nationen mehr Bedürfnisse haben, als wilde Völker, die sich mit dem physisch Nothwendigen begnügen und Genüsse der gebildeten Völker entbehren können. Wo die Vermögensmasse weder zu- noch abnimmt, bleibt auch die Bevölkerung stille stehen, mehrt sich der Reichthum langsam, wächst auch die Bevölkerung nur langsam. Die Vermehrung der Zahl der Arbeiter richtet sich immer nach der Vergrößerung des der arbeitenden Volksklasse zufließenden Einkommens. Neue Manufakturen erschaffen eine neue Bevölkerung. Nimmt der Reichthum schnell zu, wächst auch die Bevölkerung schnell. Wie wundersam haben sich seit 40 Jahren in England die Reichthümer gehäuft, und wie hat, trotz der an die Stelle der Arbeiter gesetzten Maschinen, die Bevölkerung zugenommen! Großbritannien zählte im Jahre 1791 10,175,000 Einwohner, im J. 1821 14,391,621. In jungen Staaten, wo, begünstigt von der Fruchtbarkeit des Erdbodens, die Kapitale sich mit einer unglaublichen Schnelligkeit vervielfältigen, wo die Subsistenzmittel im Ueberfluß sich darbieten, macht die Bevölkerung besonders reißende Fortschritte. Während in Frankreich die Volksmenge jährlich nur um ein 160tel zunimmt, hat sie sich in den vereinigten Staaten in weniger als 25 Jahren, ja in einigen dortigen Gebieten sogar in weniger als 20 Jahren verdoppelt; dasselbe ist nach von Humboldts Zeugnisse in verschiedenen Theilen von Mexiko der Fall; auch in mehreren russischen Provinzen stoßen wir auf ähnliche Ergebnisse. Dieses schnelle Wachsthum der Bevölkerung zeigt sich auch in allen Staaten, die durch außerordentliche Ereignisse, als Pest und andere Seuchen, wo eine furchtbare Sterblichkeit eine beträchtliche Lücke in der Volksmenge verursachen, den erst beginnenden Völkern auf Augenblicke gleichgestellt werden, vorausgesetzt, daß

die Existenzmittel im Ueberfluß vorhanden sind. Da regt sich gleichsam ein neues Leben mit unwiderstehlicher Gewalt, die Heirathen werden häufiger, die Zahl der Geburten nimmt zu und die statistischen Ziffern gestalten sich einigermaßen nach den doch so verschiedenen Verhältnissen der neuerdings civilisirten Länder bis zu dem Augenblick, wo der alte Zustand der Dinge zurückkehrt, und auch die alte Langsamkeit in dem Fortschreiten der Bevölkerung wiederbringt. Die Beispiele von der Pest in Preußen und zu Marseille sind mehr als einmal angeführt worden *). So wie also in den untern Volksklassen die Bevölkerung mit den Subsistenzmitteln fortschreitet, so ist auch die Schwierigkeit der Subsistenz das vorzüglichste Hinderniß, welches ihr Fortschreiten hemmt. Bei allen civilisirten Völkern mindert die Furcht vor der Verarmung die Zahl der Ehen und Geburten. Ueberall ist auch die kümmerliche Lebensweise eine mächtige Ursache der Sterblichkeit. Jedermann weiß, daß bei den Armen die Sterbefälle häufiger sind, als bei den Reichen, vorzüglich was die Kinder betrifft, die wegen Mangel an Pflege, gesunder Nahrung und Wohnung erliegen.

Aus allem diesen folgt, daß der Zustand der Arbeiter an die Bewegung der Bevölkerung geknüpft ist; ihre Minder- oder Mehrzahl versetzt sie in Wohlstand oder Dürftigkeit.

Um auf die Zeugnisse der Erfahrung ein helles Licht zu werfen, um den Zustand des Menschengeschlechts in diesem Kampf mit der Natur und der Lebenserhaltung zu begreifen, muß man versuchen, das Vermögen der Vervielfältigung der Gattung zu ermessen. Aus der Differenz zwischen der möglichen und wirklichen Vermehrung läßt sich der Grad der Macht abnehmen, mit welcher der Mangel der Subsistenzmittel wirkt. Angenommen, die Lebensbedürfnisse wären in unendlichem Ueberfluß gegeben, so wirkt die Armuth nicht mehr auf die Sterblichkeit; keine Besorgniß, nicht auszukommen, schreckt mehr vom Heirathen ab; wie weit wird bei dieser Hypothese die Menschenzahl wachsen?

---

*) Süßmilch berichtet, daß in einer Provinz Preußens nach der Pest im Jahre 1711 die mittlere Zahl der Heirathen sich sofort von 6000 auf 12000 erhöhte, trotz der Verwüstungen der Epidemie, welche $\frac{1}{3}$ der Einwohner hinweg gerafft hatte.

Ueberall, wo sich ein Plätzchen findet, wo 2 Personen bequem zusammen leben können," sagt Montesquieu *), „wird eine Ehe geschlossen. Die Natur führt dahin, weil die Schwierigkeit der Subsistenz keine Hemmung verursacht." In den höhern Ständen hindern tausendfältige Rücksichten die Fortpflanzung der Gattung; bei der niedern weit zahlreichern Volksklasse aber schreitet der Mensch, von der Natur getrieben, zur Ehe, sobald er eine Familie ernähren zu können glaubt.

Euler hat berechnet, daß die Sterblichkeit zu 1 von 36, und das Verhältniß der Geburten zu den Sterbefällen wie 3 zu 1 mit Wahrscheinlichkeit angenommen, die Bevölkerung in einem Zeitraume von 12 Jahren um $\frac{4}{5}$ sich mehren würde. Doch was kümmern Zahlformen! Es bleibt stets gewiß, daß, wenn der Lebensunterhalt nie gefährdet ist, die Bevölkerung reißend schnell zunehmen wird. Man blicke nur auf die vereinigten Staaten, wo die Menschenzahl in 25 Jahren um das Doppelte gewachsen ist. Diese Progression hat die Sanction der Erfahrung für sich. Man nehme sie als Mittelzahl des möglichen Steigens der Bevölkerung an, und wir erhalten das Resultat, daß das Menschengeschlecht sich in geometrischer Proportion vermehren kann.

Welche wundervolle Macht, die nach dem Maase, wie sie sich entwickelt, immer zunimmt, und in sich selbst unbegrenzt ist. Wie könnte der Reichthum, man nehme sein Wachsthum auch noch so schnell an, auf eine lange Zeit mit dem von der physischen Beschaffenheit des Menschen gestatteten Fortschreiten der Bevölkerung gleichen Schritt halten. Wie müßte bei unserer Hypothese der in's Unendliche gewährten Subsistenz die Bevölkerung der verschiedenen europäischen Staaten steigen! Wie viel 100 Millionen Einwohner würden Frankreich, England, Deutschland zählen. Jetzt wird man begreifen, wie sehr die Beschränkung in den Subsistenzmitteln die Bevölkerung hindert, und warum die Volksmenge so erstaunend schnell zunimmt, wenn für einen Augenblick die Subsistenz erleichtert wird. Man wende jedoch gegen die so eben aufgestellten Grundsätze ja nicht das langsame Fortschreiten der Bevölkerung in beinahe allen Ländern ein; man ver-

---

*) Esprit des loix, L. XXIX, ch. 10.

wechselt hier das wirkliche Wachsthum, welches von den Subsistenzmitteln abhängt, mit der möglichen in dem physischen Vermögen des Menschen gegründeten Vermehrung der Gattung. Der Mangel an Subsistenzmitteln wirkt übrigens auf doppelte Weise. Der Mensch kann nicht leben ohne Befriedigung gewisser Bedürfnisse; überschreitet die Zahl der Geburten das Maas der Mittel, diesen Bedürfnissen zu genügen, so müssen die Sterbefälle sich mehren; ferner folgt der mit Freiheit und Verstand begabte Mensch nicht, wie das unvernünftige Thier, blind seinen Neigungen, er berechnet die Folgen seiner Handlungen und schaut in die Zukunft, er schaudert vor der äußersten Dürftigkeit zurück; nirgends, auch wo der Mensch noch so sehr in den Tag hinein lebt, ist die Zahl der Geburten so beträchtlich, als sie bei dem physischen Fortpflanzungsvermögen der Gattung sein würde, wenn nicht ein moralischer Grund dasselbe in Schranken hielt.

So sind wir nun in Folge der aufgestellten Grundsätze zum Beweis wichtiger und zu lange verkannter Wahrheiten gelangt. Wir kennen nun die Ursachen, welche die arbeitsamen Menschenklassen auf das Nothdürftige beschränkt, selbst bei den civilisirtesten Völkern. An dem natürlichen Gange der Bevölkerung liegt es, daß sie von dem Einkommen der Gesellschaft nur einen so geringen Theil beziehen, und daß zwischen dem Arbeiter und dem, der ihn braucht, der Preis der Arbeit sich nach der Nothdurft bemißt. Eben so sieht man, wie gefährlich es ist, ein Wachsthum der Bevölkerung zu befördern, wenn dadurch das Verhältniß zwischen der Menschenzahl und dem Reichthum gestört werden sollte. Vorsätzlich blind müßte man sich machen, wenn man nicht gewahr werden sollte, welches furchtbare Elend die Arbeiterklasse bedrohen würde, wenn sie nicht durch vorsichtige Beschränkung der Zahl der Geburten sowohl die durch den Unterhalt einer zu zahlreichen Familie aufgebürdeten Lasten, als die verderbliche Concurrenz der von Bedürfnissen gedrängten Arbeiter minderte. Sobald in den niedern Volksklassen ein mit den gegebenen Unterhaltsmitteln nicht in Verhältniß stehendes Uebermaas der Bevölkerung eintritt, so leiden sie, und die zu große Concurrenz erzeugt die äußerste Noth. Das Einkommen der am besten bezahlten Arbeiter mindert sich, das Arbeitslohn der mindergeschickten, der

bloßen Handarbeiter reicht nicht mehr zur Erhaltung einer Familie hin; nun erscheint das Elend in seiner traurigsten Gestalt und die durch die Armuth herbeigeführten Sterbefälle mehren sich. Man halte das Bestehen eines solchen Uebermaases der Bevölkerung nicht für eine wissenschaftliche Hypothese. Ohne die zahlreichen Beispiele in der Geschichte anzuführen, gibt schon das reiche England und das unglückliche Irland dessen genügend Zeugniß. Eine von dem Unterhaus in England im Jahre 1826 mit Untersuchung der Ursachen des bedauernswürdigen Zustands der Arbeiter in einem großen Theil von England beauftragte, — aus den achtbarsten und aufgeklärtesten Männern Großbritanniens zusammengesetzte Commission hat nach Vernehmung einer Menge Zeugen und der Arbeiter selbst feierlich erklärt, daß die Bevölkerung zu groß sei, um alle zu beschäftigen; daß dieser Ueberfluß von Arbeitern das Elend zur Folge habe, und daß am Ende das traurige Mittel der Auswanderung anzurathen sein werde.

Wenn übrigens vom Verhältnisse zwischen der Volksmenge und den Subsistenzmitteln die Rede ist, so hüte man sich vor dem Irrthum, die Totalsumme der zur Leibesnahrung dienenden Bodenerzeugnisse eines Staats, oder die durch erhöhte Kultur und durch Anbau noch wüste liegender Ländereien mögliche Production bei Würdigung des Wohlstandes der niedern Volksklassen zum Maasstab anzunehmen. Abgesehen davon, daß nicht blos Nahrungsmittel, sondern auch andere eben so dringende Bedürfnisse zur menschlichen Subsistenz oder zum Lebensunterhalt gehören, kann auch nur diejenige Quantität von Verzehrungsgegenständen, welche diese Volksklasse sich verschaffen kann, in Anschlag kommen. Alle Produkte, die sie nicht kaufen können, sind für sie als nicht vorhanden anzusehen. Nun hängt die Möglichkeit zu kaufen von ihren Arbeitslöhnen ab. Diese Löhne bilden ihr Einkommen, und ihr Einkommen, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, sich nach den ihnen nöthigen Erzeugnissen umzuthun, bestimmt die Production der zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse geeigneten Gegenstände. Für die arbeitende Klasse liegen die Mittel der Nachfrage und des Einkaufs lediglich in den Arbeitslöhnen und so fließen letztere mit den Subsistenzmitteln in Eins zusammen.

Wir haben nunmehr gelernt, daß, wenn man die Dinge gehen läßt, wie sie eben gehen, der Reichthum nicht so geschwind zunimmt, als die Bevölkerung vorschreitet. Was ist der Grund hiervon? Ist diese Langsamkeit des Wachsthums beim Reichthum nothwendig und an ein oberstes Gesetz des menschlichen Zustands auf der Erde geknüpft, oder hat sie, vorübergehend und zufällig, ihren Ursprung in irgend einem Fehler der Organisation der Gesellschaft? Könnte das Fortschreiten der Reichthümer nicht beschleunigt werden? Sollte es kein Mittel geben, ihre Vertheilung für das Zunehmen der Bevölkerung und für das Wohlbefinden der arbeitsamen Volksklasse günstiger zu gestalten? Bis jetzt haben wir nur die Gesetze angedeutet, denen das Wachsthum der Bevölkerung unterliegt. Sollten wir uns nun nicht auch bemühen, in das Geheimniß der Bildung der Reichthümer einzudringen? Nachdem wir eine Seite des Gemäldes beleuchtet haben, sollten wir die andere im Dunkeln lassen? Wenn wir bei Uebung der Mildthätigkeit nicht zu viel im Finstern tappen wollen, wird es klug sein, die Ursachen der Armennoth nicht kennen lernen zu wollen? Dürfen wir uns aber schmeicheln, diese Kenntniß zu besitzen, so lange wir nicht wissen, welchen Gesetzen die Erzeugung des Reichthums unterworfen ist?

Drittes Kapitel.

Von der Bildung der Kapitale.

Das Einkommen der arbeitenden Menschenklassen entspringt aus ihren Arbeitslöhnen, sie tauschen ihre Arbeit gegen den Lebensunterhalt aus. Derjenige Theil des Vermögens der Gesellschaft, welcher als Mittel gebraucht wird, Arbeiter zu irgend einer gewinnbringenden Production zu unterhalten und zu bezahlen, wird in der Sprache der National-Oeconomie mit dem Namen Kapital belegt *). Ohne Arbeit gibt es keine Erzeugung von Gütern, aber auch ohne Kapital keine Arbeit.

---

*) Von demjenigen Einkommen, was, sei es von Privatleuten oder von dem Staate, verwendet wird, um gemiethete Dienste zu bezahlen, ist hier nicht die Rede.

Die Kapitale bestehen in den zu verarbeitenden Stoffen (Material), in Werkzeugen und Maschinen, in Lebensmitteln (nicht in baarem Gelde, als was keines Beweises bedarf). Ohne diese Dinge ist keine Arbeit möglich. Nach dem Umfange der Kapitale richtet sich der Umfang des Werks und nach dem Umfange des Werks die Zahl der Arbeiter, welche leben können.

Verschiedene Ursachen bestimmen die Vermehrung der Zahl der Arbeiter und den Anwachs der Kapitale. Die Zahl der Arbeiter mehrt sich durch die Ehen der arbeitsamen Klassen; die Kapitale wachsen durch die Wirthschaft derer, die über einen Ueberschuß disponiren und ihn auf eine gewinnbringende Weise verwenden. Die Bildung der Kapitale geht nothwendig dem Zunehmen der Bevölkerung bei der arbeitenden Klasse voraus, und beruht auf Umständen, die außer der Willkühr der Arbeiter liegen. Bei den wilden Völkern richtet sich die Bevölkerung nach der Ergiebigkeit der Jagd oder des Fischfangs, die sich aber, als dem Zufall unterworfen, nicht nach den Wünschen des Jägers oder Fischers bequemt. Eben so verhält es sich mit den Kapitalen; sie verschaffen den Arbeitern den Lebensunterhalt, aber Ueberfluß der Kapitale herbeizuführen, liegt nicht in der Macht der Arbeiter, sondern gleicht für dieselben den Wechselfällen des Glücks.

So wie die Kapitale sich mehren oder mindern, mehren oder mindern sich die Subsistenzmittel. Im erstern Fall befördern zunehmende Arbeitslöhne das Wachsthum der Bevölkerung, im zweiten Fall ruft die Armennoth die Sterblichkeit herbei.

Eine Menge Ursachen wirken auf die Bildung der Kapitale ein. Zuweilen äußert sich der Geist der Industrie, durch wundersame Entdeckungen aufgemuntert, mit großer Thatkraft, zuweilen erschlafft er, als von seinen Anstrengungen ermüdet, oder durch getäuschte Erwartungen eingeschüchtert. Hier versinkt die Gesellschaft, ein Spiel äußerer Gewalt, in einen Zustand von Störung und Zerrüttung, wo niemand auf die Zukunft hin zu speculiren wagt; dort erwecken Ruhe und Sicherheit eine Zuversicht, die zu den kühnsten Speculationen ermuthiget; hier schont die Regierung das Einkommen ihrer Unterthanen und tastet die Fonds nicht an, die der Gewerbs-

thätigkeit Nahrung geben; dort vergeudet der Staat den Reichthum des Volks in unnützen Ausgaben und raubt der Wirthschaft alle ihre Hilfsquellen. So durchkreuzen und verknüpfen sich tausend Umstände, die die Anhäufung der Kapitale beschleunigen oder verzögern. Selbst in dem geordnetsten Gesellschaftszustande vermehren sich die Kapitale nur langsam und die Schuld liegt an der Schwierigkeit der Erzeugung des Reichthums. Wirthschaftlichkeit verschafft die Kapitale, wenn aber die Wirthschaftlichkeit auf Kosten augenblicklicher Genüsse einen Theil unsers Reichthums neuen Unternehmungen zum Opfer bringen soll, so müßen unsere Bedürfnisse schon in gewisser Maase befriediget sein. Je leichter die Production ist, je beträchtlicher sind die Einkünfte, worein sich unsere Genüsse und die Ersparung theilen; je weniger folglich die Ersparung Opfer erheischt, je mehr wird zusammengehäuft werden können.

Man sollte denken, daß bei dem steten Fortschreiten des menschlichen Geistes, bei den herrlichen wissenschaftlichen Entdeckungen, wodurch der Mensch immer mehr Meister über die Natur wird, oder Herrschaft über dieselbe gewinnt, die Kapitale sich schleunig mehren, die Subsistenzmittel sich mit immer wachsender Schnelligkeit vervielfältigen, mit ihnen die Bevölkerung steigen, und der arbeitenden Volksklasse täglich neue Wohlstandsquellen zufließen müßten, und dennoch, sonderbar genug! zeigt sich gerade eine entgegengesetzte Bewegung in dem Gange, den die Gesellschaft nimmt. Es ist eine Thatsache, daß in noch wenig bevölkerten Ländern, wo fruchtbare Länderei überflüssig vorhanden ist, sobald sich die Kenntnisse, die das Erbtheil civilisirter Völker sind, mit der Fruchtbarkeit der Natur vereinigen, die Kapitale in gehörigem Verhältnisse zu der Volksmenge und dem Reichthum weit schneller sich mehren, als in den Staaten von früherer Civilisation, wo die Industrie schon eine große Laufbahn durchschritten hat. Wo ist eine Nation in Europa, wo die Kapitale mit solcher Schnelle wachsen, als in den vereinigten Staaten von Nord-Amerika? Das Leben der Völker scheint eben solche Jugendepochen zu haben, wie das Leben des einzelnen Menschen. Aber bei Völkern und Individuen hat auch die Jugend denselben Charakter, sie ist die Zeit des kräftigen Wachsens und sie

vergeht. Fast alle Schriftsteller haben diesen Unterschied zwischen neuen und schon alten Völkern bemerkt, aber wenige den Grund davon genügend erklären können.

Man hat oft gesagt, daß die Bildung der Kapitale um deshalb langsamer schreitet, weil das Interesse sinkt. Je mehr Nutzen die Kapitale verschaffen, je leichter es dem Besitzer eines Kapitals wird, ein neues daraus zu bilden, je mächtiger ist der Trieb zur Ersparung und zur wirthschaftlichen Thätigkeit. Diese Sätze sind zu klar, um eines Beweises zu bedürfen, aber auch das Sinken des Interesses bedarf wiederum einer Erklärung.

Eine seltsame Erscheinung ist, daß nach dem Maas, wie sich die Industrie entwickelt, die Kapitale, obgleich die Wissenschaften sich vervollkommnen, und den Menschen mit neuen Werkzeugen zu Aeußerung seiner Thätigkeit bereichern, immer weniger Gewinn bringen. Der unsterbliche Verfasser des Werks über den Reichthum der Nationen hat den Grund dieser sonderbaren Erscheinung in dem stets wachsenden Ueberflusse der Kapitale zu finden geglaubt; aber nicht der absolute, sondern der relative Ueberfluß verringert den Preis der Dinge. Sehen wir nun nicht, wie sich neben den Kapitalen auch die mannichfachen Arten ihrer Verwendung vervielfältigen? In der Maase, als die Kapitale mehr angeboten werden, ist auch die Nachfrage darnach häufiger; der Ueberfluß reicht also nicht hin, einen niedrigern Stand des Kapital-Interesse hervorzubringen, denn er vermag nicht an der Bedingung, woran das Steigen und Fallen des Interesse geknüpft ist, etwas zu ändern. Um die großen Schwankungen in dem Stand des Interesse und folglich auch in der Bewegung der Kapitale erklären zu können, muß man durchaus in die tiefsten Mysterien der Erzeugung der Reichthümer einzudringen suchen.

Viertes Kapitel.

Von den Grenzen, welche die Natur der Dinge dem Wachsthum der Kapitale setzt.

Der Mensch kann nur mit Hilfe der Kräfte der Natur etwas erzeugen. Ohne ihr Hinzutreten sind seine Bemühungen vergeblich und unfruchtbar. Aus der Thätig-

keit der Naturkräfte, vom menschlichen Verstand geleitet und werkthätig gemacht, geht die Erzeugung des Reichthums hervor. Man gehe die verschiedenen Zweige der Arbeit im Gesellschaftszustande, einen nach dem andern, durch, überall wird man natürliche Kräfte und Eigenschaften als nothwendig wirkend antreffen. Demselben Gesetze, derselben Nothwendigkeit unterliegen der Ackerbau, die Manufakturen, der Handel. Wenn aber die Kräfte der Natur ein uns unentbehrliches Werkzeug sind, so ist dies uns gegeben, und wir erschaffen es nicht. Seine Eigenschaften gestalten sich als Werk einer andern Macht, nicht nach unserer Willkühr.

Der Mensch lernt alle Tage besser die Kräfte der Natur gebrauchen, aber er kann deren wesentliche Eigenschaften nicht abändern, sie bestimmen die Grenzen der Bahn, welche sich der Industrie öffnet. Man kann diese Bahn mehr oder weniger schnell durchlaufen, aber das Ziel nicht weiter hinausrücken. Die Thätigkeit des Menschen und sein Verstand bewegen sich in einem Kreise, dessen Peripherie unwandelbar ist, und deren unerbittliche Nothwendigkeit unsern Unternehmungen nicht gestattet, darüber hinaus zu gehen.

Um den Umfang der Hilfsquellen, worüber das Menschengeschlecht gebieten kann, abzuschätzen, suche man die Macht der Naturkräfte zu ermessen, insoweit sie uns zur Erzeugung des Reichthums dienen, und man wird sofort zu einer Entdeckung gelangen, die uns zu einem der wichtigsten Gesetze der Entwickelung der Menschheit hinführt.

Die Nahrungsmittel nehmen unter den Mitteln, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, die erste Stelle ein; ohne sie kann der Mensch nicht leben. Die Vermehrung ihrer Quantität macht das Wachsthum der Menschenzahl allein möglich. Je schwieriger deren Erzeugung ist, je schwieriger wird der Lebensunterhalt. Aus den Eingeweiden der Erde entsprießen die Nahrungsmittel. Die Erde hat aber auch ihre Grenzen, und die Erdfläche, welche das Gebiet jeder Nation bildet, ist auf einen noch engern Kreis eingeschränkt. Der Handel überschreitet zwar diese Grenzen, aber er findet die seinige auch und die Kostspieligkeit des Transports bestimmt ihm bald sein festes Gebiet. Nicht alle Theile der Oberfläche sind von gleicher Frucht-

barkeit, und dieselbe Arbeit erschafft reichlichere und geringere Ernten. Der Mensch wendet sich zuerst zu dem fruchtbarsten Boden; will er aber hernach die Production vermehren, so stößt er auf Ländereien, die seine Arbeit nicht so gut belohnen.

Dies ist noch nicht alles. Je nachdem auf demselben Erdfleck die Kultur weiter getrieben wird, wirft eine und dieselbe Arbeit, oder, wenn man will, dasselbe Kapital immer weniger ab. Gesetzt, man wolle das auf den Anbau eines Flecks Erdboden verwendete Kapital verdoppeln oder verdreifachen, so wird die zweite Portion des Kapitals weniger als die erste, und die dritte weniger als die zweite rentiren. So oft man eine, das gewöhnliche Maas übersteigende Production erzielen will, werden, wenn man nicht neue Verfahrungsweisen und vervollkommnete Methoden zu Hilfe nimmt, die Productionskosten für dieses Uebermaas stärker sein, als für die Erzeugnisse, die man von demselben Fleck für gewöhnlich erhielt. Daher kommt es, daß der Preis der Cerealien bei reichen Völkern, deren zahlreiche Bevölkerung eine große Menge von Nahrungsmitteln erheischt, theurer ist, als bei den armen Völkern, die blos die fruchtbarsten Erdstriche zu bebauen brauchen. In Polen und an den Ufern des schwarzen Meeres steht das Getreide in geringerm Werthe, als in Frankreich und England.

Aus der Ungleichheit der Fruchtbarkeit *) ergibt sich ein Grundgesetz für die durch den Ackerbau bewirkte Production. Der Mensch kann die Quantität der Nahrungsmittel nicht oder nur in einem unbedeutenden Verhältnisse vermehren, ohne daß für das Mehr die Erzeugung schwieriger oder kostspieliger wird.

Die Forschritte, die in der Landwirthschaft gemacht worden sind, und bei dem rastlosen Vorwärtsstreben des menschlichen Verstands fortwährend gemacht werden, können zwar die Wirkungen dieses Abnehmens der Fruchtbarkeit bekämpfen und neuersonnene Mittel können der Na-

---

*) Die Verschiedenheiten der Lage erzeugen dieselben Wirkungen, wie die Ungleichheit der Fruchtbarkeit. Es kommen hier die nöthigen Kosten in Anschlag, um die Waaren in den Stand zu setzen, verzehrt zu werden. Die Entfernung vom Marktplatze vermehrt diese Kosten, so wie die Nähe sie verringert.

tur ihre Wohlthaten abzwingen; aber alle Anstrengungen der Wissenschaft sind nicht im Stande, über die nothwendigen Gesetze der physischen Welt die Herrschaft zu gewinnen. So wird es dem Arzte bei allem seinen Wissen unmöglich, dem Menschen seine Jugend zu bewahren; er kann die Kräfte des Körpers eine Zeit lang stützen, wohl auch wieder herstellen, aber endlich nehmen sie doch ab und erlöschen ganz.

Welche Folgen haben nun diese von der Natur den Menschen in Erzeugung der Nahrungsmittel gesetzten Schranken für das Fortschreiten der Gesellschaft?

Es ist in der natürlichen Ordnung, daß der Mensch zuerst den fruchtbarsten Boden bebauet. Wenn ihm derselbe so viel erträgt, als er braucht, warum sollte er sich die Sache schwerer machen? In dieser ersten Periode ist die Production leicht, die Früchte werden im Ueberfluß gewonnen und stehen im niedrigen Preise; der Ueberfluß bewirkt, daß die Arbeiter reichlichen Lohn erhalten, und daß die Kapitale ihren Besitzern großen Gewinn gewähren können, denn der Gewinn oder Abwurf liegt eben in dem Verhältnisse der gewonnenen Erzeugnisse zu den verausgabten; es ist der Theil, welcher dem Kapitalisten übrig bleibt, nachdem das Kapital wieder hergestellt ist. Wenn nun die Production, verglichen mit dem zu ihrer Erlangung verzehrten Kapital, überflüssig gewonnen worden ist, müssen die Antheile beider, des Arbeiters und des Kapitalisten, beträchtlich sein. In einem solchen gedeihlichen Zustande befinden sich die nordamerikanischen Freistaaten; man weiß, wieviel dort die Kapitale abwerfen und welchen angemessenen Lohn der Arbeiter für seine Arbeit empfängt.

Ist die Production nicht schwierig und der Ertrag reichlich, so vermehren sich Reichthum und Kapitale schnell; die Bevölkerung wächst mit gleicher Schnelligkeit und erreicht, durch die starken Arbeitslöhne aufgemuntert, bald die Grenze der Subsistenzmittel. Je mehr aber die Menschenzahl zunimmt, wird auch eine größere Quantität von Unterhaltsmitteln nothwendig; jetzt muß minder fruchtbarer Boden angebaut oder es müssen neue Kapitale mit minderm Erfolg auf schon angebaute Länderei verwendet werden. Diese neuen Kapitale geben, auf mehr Schwierigkeiten stoßend, einen geringern Ertrag, als die unter

günstigern Umständen auf den Anbau verwendeten. Die Sache ist an sich selbst klar. Wem fällt nun aber diese Verringerung zur Last?

Der Antheil der Arbeiter darf nicht schwächer werden, denn mit Ausnahme einiger kurzen Momente des besten Gedeihens reicht doch im Allgemeinen das Arbeitslohn nur zum Lebensunterhalt der arbeitenden Volksklasse hin. Auf einen auch nur etwas längern Zeitraum wird jede Minderung der Arbeitslöhne unmöglich. Des Nothdürftigen beraubt geräth die Bevölkerung in Abnahme und die Störung des Verhältnisses zwischen der Nachfrage nach Arbeit und deren Angebot würde das Steigen der Arbeitslöhne unvermeidlich zur Folge haben *). So kann also eine Minderung des Bodenertrags nur auf dem Gewinn von den auf den Feldbau verwendeten Kapitalen lasten **) und zwar von allen, denn Concurrenz erzeugt Gleichmäßigkeit und bewirkt, daß der Kapitalabwurf im Allgemeinen geringer wird. Der Gewinn von den unter den ungünstigsten Umständen angewendeten Kapitalen wird in einiger Weise der Maasstab für den Gewinn von allen übrigen dem Ackerbau gewidmeten Kapitalen und der Ueberschuß über dieses Maas, der nach der Lage und Beschaffenheit des Bodens mehr oder weniger

---

*) Der Gang der Dinge ist überhaupt folgender: Wenn die Kapitale sich schnell vermehren, steigen die Arbeitslöhne; dieses Steigen bewirkt eine Zunahme der Bevölkerung; daraus folgt, daß eine größere Quantität Unterhaltsmittel begehrt wird und daß der Preis der Cerealien steigt. Der Anbau des Bodens wird durch die hohen Preise aufgemuntert und gewinnt mehr Umfang. Die größere Menge der Erzeugnisse würde die Preise auf den alten Standpunkt zurückführen, wenn die Production nicht schwieriger geworden wäre, aber in Folge dieser mehreren Schwierigkeit bleibt der Mittelpreis der Unterhaltsmittel höher als vorher. Nun nimmt aber der Arbeitslohn nothwendig diesen Mittelpreis als Maasstab an. Zu dessen Bestreitung ist also ein relativ größerer Theil der Production erforderlich, ohne daß dadurch der Zustand der Arbeiter sich verbessert. Man sieht somit, in welcher Weise der Mittelpreis der Unterhaltsmittel (nämlich bei bleibendem und nicht zufälligem vorübergehendem Steigen der Preise, so von ungünstiger Witterung erzeugt wird) mit dem Preis der Arbeit sich einiget. Im Allgemeinen hat der Arbeitslohn die Initiative.

**) Es ist augenfällig, daß der hohe Preis der Ackerbau-Erzeugnisse die Landgüter Pachtung nicht hemmen kann, da eben die höhern Preise hierzu aufmuntern.

beträchtlich ist, bildet nunmehr das Einkommen der Grund-Eigenthümer oder Güter-Pachter.

Aber nicht blos für die auf den Ackerbau verwendeten Kapitale wird der Gewinn geringer, sondern für alle Kapitale, auf welchen Zweig der Industrie sie verwendet werden mögen. Wenn die auf Manufakturen und im Handel angelegten Kapitale immerwährend denselben Gewinn brächten, würde es von Vortheil sein, den Ackerbau aufzugeben. Um das Gleichgewicht herzustellen, erhöht sich der Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, und da die Arbeiter stets derselben Quantität von Lebensmitteln bedürfen, auch alle Industrie Unternehmer, in deren Händen sich die Kapitale befinden, Arbeiter nöthig haben, verschlingt der Arbeiterlohn, ohne das Loos der Arbeiterklasse zu verbessern, einen größern Werth, einen stärkern verhältnißmäßigen Antheil von der Totalsumme der Erzeugnisse, was in demselben Verhältnisse den Antheil der Kapitalisten verringert. Das Steigen der Preise der Bodenerzeugnisse entschädigt die Besitzer der auf den Ackerbau verwendeten Kapitale nicht vollkommen, denn sie müssen, so wie alle andern Kapitalisten, höhere Arbeitslöhne bezahlen. Es dient blos, den aus der zunehmenden Schwierigkeit der Erzeugnisse der Lebensmittel herrührenden Verlust auf alle Kapitale zu vertheilen. Vermittelst dieses einfachen Mechanismus sinkt der Kapital-Gewinn in allen Zweigen der Gewerbthätigkeit, sobald die Lebensmittel im Preise steigen.

Man betrachte diejenigen, welche ihre Kapitale wirken lassen, als Konsumenten der Arbeit; ist es nicht klar, daß ihr Einkommen von dem Steigen des Preises der von ihnen consumirten Gegenstände berührt werden muß? Aber dadurch bekommen es die Arbeiter nicht besser. Das Steigen der Arbeitslöhne bietet nur einen Ersatz für die durch die erschwerte Bodenproduction verursachte Theuerung der Lebensmittel.

Man sage nicht, daß erhöhte Arbeitslöhne auch erhöhte Waarenpreise herbeiführen, und somit nur die Verzehrer betroffen würden. Wie sollten alle Waaren auf Einmal im Preise steigen können? *). Der Werth ist

---

*) Der Werth der Waaren kann eben so wenig in Bezug auf das Geld sich ändern. Werden die edeln Metalle im Lande

wesentlich relativ; ändern sich nun die beiden Glieder eines Verhältnisses gleichmäßig, wie kann das Verhältniß selbst sich ändern? Sieht man nicht überdies, daß, wenn die Waarenpreise in Folge des Steigens der Arbeitslöhne in die Höhe gingen, sie, in Betracht, daß die Arbeitslöhne nur, um sich mit den bestehenden Preisen der Bedürfnisse in Verhältniß zu setzen, sich erhöhen, eine zweimalige Steigerung eintreten müßte, die wiederum eine neue Bewegung der Arbeiterlöhne zur Folge hätte. Dasselbe Spiel müßte immerwährend von neuem beginnen, und einer solchen Steigerung ins Unendliche könnte keine Grenze abgesteckt werden. Eine Erhöhung der Arbeiterlöhne, die sich auf eine besondere Gattung von Arbeit beschränkt, wirkt auf den Preis der Erzeugnisse, welche diese Arbeit der Gesellschaft verschafft; aber eine allgemeine Steigerung trifft den Kapitalgewinn *).

---

selbst erzeugt, so geht es damit, wie mit allen andern Waaren; bezieht man sie vom Auslande, würde eine Erhöhung der Preise, welche die Ausfuhr entmuthiget, nicht das Mittel sein, davon eine beträchtlichere Quantität zu erhalten. Nun verlangen aber erhöhte Preise eine größere Quantität Geldes für den Umlauf derselben Summe von Waaren.

*) Die Veränderlichkeit der Arbeitslöhne bringt auf die Preise folgende Wirkungen hervor. Wenn alle Waaren in gleichem Verhältniß der Arbeit und des Kapitals im eigenthümlichen Sinn, wo es Material, Werkzeuge, Maschinen u. s. w. in sich begreift, erzeugt würden, wären die Preise keinem Wandel unterworfen, wenn auch die Arbeitslöhne sich änderten. Aber die Ungleichheit dieser Verhältnisse, je nach der Verschiedenheit der Waaren, bewirkt Aenderungen in dem Kaufwerthe. Man denke sich irgend einen beliebigen Gegenstand, als Zielpunkt der Vergleichung, und nehme an, daß die Arbeitslöhne gestiegen sind. Alle Gegenstände, deren Erzeugung beträchtlich mehr Arbeit erfordern, werden gegen das zum Maasstab angenommene Object im Preise steigen, dagegen die, welche weniger Arbeit erfordern, im Preise fallen. Der Grund davon ist ganz einfach. Wenn diese Verschiedenheiten des Kaufwerths nicht statt fänden, würden die Producenten, die im Verhältniß zu dem aufgewendeten Kapital mehr Arbeit verlohnen, als die andern, in ihrem Gütertausch verletzt werden; denn sie hätten eine größere Last zu tragen. Aus diesem Grundsatze folgt, daß eine Steigerung der Arbeitslöhne ein Sinken des Preises gewisser in einer andern Waare, z. B. in Geld, abgeschätzten Gegenständen, hervorrufen kann; aber so viel ist gewiß, diese Verschiedenheiten der Preise sind nöthig, um unter den verschiedenen Industrie-Zweigen die Gleichheit herzustellen; aber immitten dieser ganz

So folgt also eins auf das andere: Vermehrung der Kapitale, zunehmende Bevölkerung, Nothwendigkeit, neue Kapitale mit minder reichlichem Ertrage auf den Ackerbau zu verwenden, Erhöhung des Durchschnittpreises der Lebensmittel und der Arbeit, allgemeine Verringerung des Kapitalabwurfs und Sinken des Zinsfußes. Wenn der Reichthum sich nur langsam vermehrt, scheinen tausend Zufälle das allgemeine Gesetz umzustürzen; aber nehme man ein schnelles Fortschreiten an, welches lange genug dauert, um zur Probe dienen zu können, bald werden sich alle die unvermeidlichen Folgen der Gesetze der materiellen Welt vor unsern Blicken entfalten. Es ist sogar leicht zu begreifen, daß man am Ende an den äußersten Grenzpunkt gelangen würde, über welchen hinaus weder die Subsistenz zunehmen, noch das Menschengeschlecht sich vervielfältigen könnte. Aus diesen Betrachtungen erklärt sich, warum der Zinsfuß in den vereinigten Staaten von Nordamerika und in Indien höher als in Frankreich, in letzterm Lande höher als in England und dermalen in England höher ist, als er in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Holland war. Im Allgemeinen steht der Zinsfuß im umgekehrten Verhältnisse zu dem Preis der Arbeiterlöhne, und folglich auch zu dem Durchschnittspreis der Nahrungsmittel. In Holland erhöhten übertriebene Auflagen den Preis der Bedürfnisse und erzeugten eine verderbliche künstliche Unfruchtbarkeit im Lande, daher jener niedrige Preis des Geldes, der ein Zeichen großen Wohlstands schien, aber im Grunde nur ein Symptom des Verfalls war.

Die Aufgabe, warum mit der fortschreitenden Civilisation der Anwachs der Kapitale zu stocken beginnt, ist nun gelöst. In dem Sinken der reinen Kapitalerträge liegt der Grund. Die Abnahme des Profits hängt wiederum mit dem fortschreitenden Steigen des Preises der Subsistenzmittel zusammen, und letzteres mit der Weise, wie der Mensch die Kräfte der Natur, deren Beistand

---

relativen Schwankungen, die sich darauf beschränken, die Unterschiede der Verhältnisse, in denen sich die verschiedenen Producenten befinden, auszugleichen, wirft doch die allgemeine Bewegung sämmtlicher Preise zusammen genommen die Wirkungen des Steigens der Arbeitslöhne auf die Kapital-Gewinne zurück.

uns zu Erlangung der Mittel, unser Leben zu erhalten, nothwendig ist, zu gebrauchen vermögend ist *).

Wir haben auch den Maasstab für die mögliche Vermehrung der Kapitale gefunden. Diese Möglichkeit richtet sich nach dem Grade, wie die Erzeugung der Nahrungsmittel leicht oder schwer ist. Nach dem Maas, wie das Wachsthum des Vermögens und der Volkszahl eine größere Menge von Subsistenzmitteln erfordert, wird auch nach der Natur der bei dem Ackerbau angewendeten Kräfte die Production schwieriger. Man nehme ein Land, welches man wolle und vergleiche das mögliche und wirkliche Anwachsen der Kapitale mit dem Fortschreiten der Bevölkerung. Welcher ungeheure Unterschied! Neben einem in geometrischer Proportion fortschreitenden Reproductionsvermögen eine andere Macht, die sich zum Abnehmen neigt und auf welche in der Zukunft unüberwindliche Hindernisse warten. So wie ein Land sich zu bevölkern anfängt, muß, es kann nicht anders sein, entweder die Klugheit der Individuen der Zahl der Geburten Grenzen setzen, oder die Bevölkerung verkümmert. Dieser Satz hat mathematische Wahrheit und steht eben so fest, als er wichtig in seinen Folgen ist **).

Noch eine Frage: Könnte nicht der Staat selbst die Kapitale erschaffen, statt den Staatsgenossen diese Sorge zu überlassen; würden nicht alle Verzögerungen, alle Hin-

---

*) Nach dem Maas, wie die Arbeitslöhne steigen und die reinen Kapitalerträge sinken, stockt nicht allein die Anhäufung der Kapitale, sondern es wird auch ein größerer Theil der Kapitale, statt Arbeiter zu unterhalten, zu andern Zwecken, zu Bauten, Maschinen u. s. w. verwendet. Vertheuert sich die Arbeit, so sucht man sie durch Wirkung der Naturkräfte zu ersetzen. Gleich leicht sieht man, welche Wirkung die Erhöhung der Arbeitslöhne auf die Zahl der dienenden Volksklasse hervorbringen muß.

**) Malthus nimmt, auf Thatsachen gestützt, als Minimum des möglichen Wachsthums der Bevölkerung in 25 Jahren, so lange dasselbe nicht durch den Mangel der Subsistenzmittel einen Stillstand erleidet, die geometrische Proportion und für die mögliche Production der Lebensmittel in eben demselben Zeitraum das arithmetische Verhältniß an. Diese Annahme möchte wohl keinen Anspruch auf Genauigkeit machen dürfen; sie hat aber auch offenbar keinen andern Zweck, als unter einer mehr in die Augen springenden Form die Kraft des menschlichen Fortpflanzungsvermögens (das Prinzip der Bevölkerung, wie es Malthus nennt) darzustellen.

dernisse vor seiner Allmacht verschwinden? Würde sich dadurch, daß der Staat die Gesellschaft zur Wirthschaft zwingt und so die Anhäufung der Kapitale beschleunigt, nicht die Bevölkerung frei entfalten können, ohne Furcht vor der Armennoth und ohne sich den Klugheitsregeln zu unterwerfen?

Nein! dies ist eine grundlose Hypothese, eine Chimäre. Abgesehen von den Schwierigkeiten der Ausführung, so handelt der Staat nur mit den Mitteln der Gesellschaft. Die Schranken, welche sich der Gesellschaft entgegen stellen, hemmen auch seine Unternehmungen. Er hat, um Kapitale zu bilden, keine andern Quellen, als die Auflagen; aber diese mindern das Einkommen der Staatsbürger und folglich die Möglichkeit der Ersparnisse. Wollte aber auch der Staat sich des sämmtlichen Einkommens der Familien, deren Vermögen oder Wohlstand sich über die Nothdurft erhebt, bemächtigen, könnte er dem stets beschleunigten Fortschreiten einer in geometrischer Proportion wachsenden Bevölkerung folgen? Bald würde er, der Ohnmacht unterliegend, zum Stillstand gezwungen sein. Wie sollte er also, seiner Schwäche sich bewußt, etwas unternehmen, was alle menschliche Kraft übersteigt.

Wenn aber auch die Hypothese verwirklicht werden könnte, wie würde sich die Gesellschaft gestalten? Die reichen oder wohlhabenden Volksklassen, ihres Vermögens beraubt, kein Ueberfluß, kein Arbeitsfleiß des Luxus, alle Glieder der Gesellschaft auf die Portion des ärmsten Arbeiters gesetzt; dies wären die Resultate einer solchen seltsamen Politik. Sie führt auf indirektem Wege zu einer Art von Gütergemeinschaft, indem der Staat bis zur Beschränkung auf die Nothdurft über das Einkommen eines Theils der Gesellschaft schaltet, um es dem andern Theil unter der Gestalt von Arbeitslöhnen zuzutheilen.

Die Alternative ist unvermeidlich, entweder wird der Staat, seinem Vorhaben treu, die Gesellschaft in diesen Verderben bringenden Zustand führen, oder, sich mit unvollkommenen Maasregeln begnügend, ohne einiges wohlthätiges Wirken alle Handelsverhältnisse stören und ganz vergeblich alle Rechte des Eigenthums verletzen. Sonderbar genug hat dieses System Vertheidiger unter den Schriftstellern gefunden und zu mehreren von den Men-

schen lange Zeit hochgepriesenen Instituten den Impuls gegeben.

Fünftes Kapitel.

Ist die Ungleichheit der Güter die einzige Quelle der Verarmung?

Alles Eigenthumsrecht sei aufgehoben, jeder Unterschied zwischen Armen und Reichen verschwinde; statt der ungleichen Austheilung des Vermögens, wie wir sie im wirklichen Leben finden, herrsche eine vollkommene Gütergemeinschaft; keine großen Grundbesitzer mehr, keine reichen Kapitalisten; überall der nämliche Wohlstand; Grund und Boden, Kapitale, bewegliches Vermögen, alles sei unter sämmtliche Gesellschaftsglieder nach Köpfen vertheilt. Noch mehr, diese Gleichheit sei dauernd und der Gewerbfleiß bewege sich mit seiner gewohnten Lebhaftigkeit; der Stärkere arbeite für den Schwächern, der Geschickte für den weniger Geschickten, der Arbeitsame für den Müßiggänger; kurz, denken wir uns einen Gesellschaftszustand, wie ihn uns der berühmte brittische Philantrop Owen *) als Muster aufstellt, in der Wirklichkeit; kann derselbe Bestand haben, kann er menschliches Elend mit der Wurzel ausrotten?

Das Glück leidet keine Fesseln, es waltet frei mit seinen blinden Launen und das Schwert schwebt ohne Unterlaß an einem Haar über unsern Häuptern. Feuersbrünste wüthen, der Hagel verwüstet die Ernten, Krankheiten werfen uns unabwendbar nieder. Wir haben vergessen, so viel unvorhergesehene Unglücksfälle aus unserm Utopien zu verbannen. Haben sie aber einmal in einer Familie gewüthet, und sie ihres Güterantheils beraubt, was wird aus ihren traurigen Schlachtopfer werden? Wie wird ein solcher vom Nothwendigen entblößter Unglücklicher sich nähren und für die Bedürfnisse seiner Kinder sorgen können! Das Elend, was verbannt schien, kehrt vom Zufall geführt wieder zurück, und wie in unserm wirklichen Gesellschaftszustande, wo Ungleichheit der

---

*) Man sehe les lettres sur la Système de la coopération mutuelle et de la communanté de tous les biens, d'après le plan de Mons. Owen, par Joseph Rey, de Grenoble.

Güter herrscht, muß die Mildthätigkeit in Anspruch genommen werden.

Auf einen noch wichtigern Umstand ist nicht geachtet worden. Die Neigung des Menschen zum Ehebande ist dieselbe geblieben, und die Schwierigkeiten der Erzeugung der Subsistenzmittel hat keine Aenderung erlitten. Aufgemuntert durch die Verheißung des neuen Systems vermehrt sich die Bevölkerung in's Unendliche. Keine Heirath wird aufgeschoben, die Zahl der Geburten kennt keine Grenze mehr. Wozu bedürfte es auch unter dem Gleichheitssystem, welches aller Noth abzuhelfen sich anmaßt, eines solchen Zügels der Klugheit, der sonst als ein nothwendiger Behelf bei der Ungleichheit der Güter erscheinen könnte? Aber die Natur fügt sich nicht nach den Traumbildern der Menschen und die Arbeit gewinnt nicht mehr Kraft bei steigenden Bedürfnissen. Nicht genügt es, alle Güter gemein wie die Luft zu machen, man müßte auch den Ueberfluß erzwingen können. Mag die Ungleichheit der Güter ferner bestehen, oder von der Oberfläche der Erde verschwinden, so steigt mit dem Zunehmen der Bevölkerung immer auch die Schwierigkeit, derselben die Bedingungen des Lebens zu verschaffen. Sie hat einen zu raschen Gang, als daß, wenn Vorsichtigkeit ihn nicht hemmt, der Reichthum mit ihr gleichen Schritt halten könnte. Bald oder spät muß nothwendig ein Tag kommen, und für schon überbevölkerte Länder würde er gar nicht fern sein, wo bei der Gütergemeinschaft die Antheile der Einzelnen so schwach werden, daß sich eine solche Gemeinschaft in Gemeinschaft des Elends umgestaltet. Nicht blos ein Theil der Gesellschaft, sondern die ganze Gesellschaft verfällt in Dürftigkeit. Was für Früchte wird also nach Verlauf einiger Zeit die Gütergleichheit bringen? Sie vertheilt nicht das Vermögen der Reichen unter die Armen, und bereichert so die Armuth; sie erzeugt lediglich eine neue Bevölkerung, die das Elend der Armen theilt und die Reichen den nämlichen Erduldungen unterwirft.

So bestehen also neben der Gütergemeinschaft immer dieselben zufälligen und allgemeinen Ursachen der Armennoth. Daher bleibt Wohlthätigkeit immer nothwendig, um die Ungerechtigkeiten des Glücks auszugleichen; nöthig bleibt Arbeit und Vorsicht, um das Elend nicht so über-

hand nehmen zu lassen, daß keine Mildthätigkeit mehr helfen kann. Was hat das System der Gütergleichheit nun vor dem wirklichen Zustand der Ungleichheit zum voraus?

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich nun auch, was für Erfolg die Vertheilung von Länderei unter arme Familien haben könne. Sie befördert allerdings die Allgemeinheit des Wohlstands, schwächt den Geist der Bevorrechtung, läutert die Sitten und belebt die Thätigkeit. Vom natürlichen Lauf der Dinge herbeigeführt, ohne Eingriff in Eigenthumsrechte muß die Theilung des Nationalvermögens als eine Wohlthat angesehen werden. Aber sich einzubilden, daß Vertheilung des Grund und Bodens das Elend auf immer vernichten und jedes andere Mittel überflüssig machen könne, heißt in den gefährlichsten Irrthum verfallen und sich mit Täuschungen abspeisen lassen, deren Gaukelbild vor den ernsten Lehren der Erfahrung bald genug verschwindet.

Sechstes Kapitel.

Wirkung der Anwendung der Maschinen auf die Arbeiterlöhne.

Was sind nicht in den Handelskrisen für Beschwerden über die Maschinen geführt worden! Die nach Brod schreienden Arbeiter erblicken in ihnen ihr Verderben und glauben durch ihre Zerstörung ihr Arbeitslohn erhöhen zu können.

Sind ihre Vorwürfe gegründet? Haben jene gewaltthätigen Zerstörungen, so ungerecht sie an sich selbst sind, nicht wenigstens die heilsame Wirkung hervorgebracht, das Loos der Arbeiter zu verbessern? Sollte wirklich die immer mehr zunehmende Menge der Maschinen Schuld an dem Elende sein, worein die Arbeiter leider zu oft versinken? Erweitert sich die Herrschaft des Menschen über die Natur nur mit Gefährdung des Wohlstandes und sogar des Lebensunterhalts eines großen Theils des Menschengeschlechts? Stehen, wie einige kurzsichtige von philantropischen Vorurtheilen befangene Geister behaupten, die beiden Zwecke im radicalen Gegensatz und kann man den einen nur durch Aufgeben des andern verfolgen? Die glänzendsten Lobsprüche sind jenen Erfindungen des

menschlichen Geistes, welche die Natur zur gelehrigen Dienerin der Erwerbsthätigkeit macht, ertheilt worden. Wenn die Welt einen Watt und Arkwright als Wohlthäter der Menschheit ehrt, hat sich die Volksmeinung nicht zu einem seltsamen Fehlgriff hinreißen lassen und schmückt sie nicht die Stirn der ersten Urheber der Armennoth mit ihren Kronen?

Die Maschinen äußern ihre Wirkung nur in Abkürzung der Arbeit; jedes andere hierzu dienliche Mittel führt zu denselben Resultaten, wie die Maschinen. Die Vertheilung der verschiedenen Beschäftigungen bei jedem beliebigen Zweige der Industrie, diese ergiebige Quelle des Reichthums der Gesellschaft muß also auch mit in Betracht kommen. Wird nun nicht durch die Maschinen, insofern sie viele Menschenhände ersparen, den Arbeitern die Beschäftigung und die Subsistenz entzogen?

Zerbrecht, wenn's euch gelüstet, die Maschinen, zündet die Manufakturen an, aber euere Wuth bleibe nicht bei den Spinn-Maschinen und Dampfkesseln stehen! Vernichtet auch den Pflug, der das Grabscheit ersetzt, und das Grabscheit, welches die Stelle der bloßen Menschenhand vertritt; schont weder der Thiere, deren schädliche Gelehrigkeit uns überhebt, die menschlichen Kräfte in Thätigkeit zu setzen, noch aller der nur zu bequemen Transportmittel, deren niedrige Preise die Lastträger ruiniren. Seid streng in Anwendung euerer Grundsätze und verbannt alles, was Menschenhände entbehrlich macht. Ihr werdet die Nationen in den Zustand der Wildheit zurückführen und die Freunde der Civilisation werden darüber seufzen, aber vielleicht habt ihr wenigstens mit den Maschinen das Elend verbannt und auf allen diesen Ruinen einer zahlreichen Bevölkerung Raum verschafft?

Die Frage stellen und sie lösen, ist Eins. Eine angestellte Vergleichung zwischen den Volksstämmen in Neu-Holland und den Nationen, welche Frankreich oder England bewohnen, spricht die Maschinen frei. Weit gefehlt, die Nachfrage nach Arbeitern und folglich die Bevölkerung zu mindern, wird beides durch die Maschinen, wie es bei allen Vervollkommnungen der Industrie der Fall ist, nur noch mehr gehoben. Aus der Erfindung der Buchdruckerkunst sind die zahlreichen Klassen von Arbeitern hervorgegangen, die vom Buchhandel leben. Die

Maschinen haben Manchester und Birmingham geschaffen. Die Bevölkerung und das Volksvermögen gehen gleichen Schritt mit dem Fortschreiten der Künste. Man vernichte alle die wundervollen Erfindungen, auf welche das Menschengeschlecht mit so großem Rechte stolz ist, und welche der Civilisation ihr Gleis vorgeschrieben haben, so wird nur noch eine kleine Anzahl Menschen bestehen können, ohne Aufklärung, ohne Wohlstand, eine Beute aller Bedürfnisse und allen Gefahren ausgesetzt, ein elender Menschenschlag, der zum Thier herabsinkt und dem ersten besten Zufall unterliegt, welcher den Fischfang nicht mehr ergiebig und die Wälder ärmer an Wildpret macht.

Wie thöricht handeln die Arbeiter, welche bei Handels-Krisen, von blinden Vorurtheilen mißleitet, sich wegen dessen, was sie erdulden müssen, an die Maschinen halten. Glückte ihnen ihr Unternehmen, was thäten sie anders, als sich jeden Wechselfall ihrer Wohlthat rauben und sich selbst die Quelle ihrer Existenzmittel verstopfen? Eben so unsinnig, wie Schiffer, die, von widrigen Winden herum getrieben, ihr Schiff verbrannten, um schwimmend den Hafen zu erreichen, würden sie sich mit überlegtem Vorsatz in den Abgrund stürzen, und ihr Wahnsinn müßte ihren Untergang unvermeidlich machen. Man nehme an: alle Maschinen, die England zur Fabrikation der Baumwollen-Waaren gebraucht, wären nicht da; was würde das Schicksal der Fabrikation selbst sein? Würden Stoffe, die vielleicht um hundert Procent im Preise stiegen, Abnehmer im Innern finden und nach dem Auslande gehen? Im Glauben, eine gefährliche Nebenbuhlerschaft zu vernichten, würden die Arbeiter eines nothwendigen Beistands sich beraubt sehen, und nicht blos die Maschinen, sondern auch die Industrie, welcher sie ihre Subsistenz verdankten, vernichtet haben.

Nichts läßt sich leichter erklären. Der Umfang der Production steht mit ihrer Leichtigkeit im Verhältnisse: Leichtigkeit der Production aber und Ersparniß der Arbeit sind gleichbedeutend. Die Maschinen erleichtern die Production, erzeugen wohlfeile Preise, vergrößern daher die Consumtion und erweitern vermöge einer nothwendigen Verkettung der Dinge die Fabrikation. Je schwunghafter irgend ein Zweig der Industrie durch Anwendung mehrerer Maschinen betrieben wird, je mehr Arbeiter unter-

hält er. Der Irrthum der Gegner der Maschinen kommt daher, daß sie die Production als eine stäte Größe ansehen; je mehr Maschinen beiwirken, je weniger soll der Mensch zu thun haben. Aber mit der Erfindung der Maschinen und mit der Vervollkommnung der Künste mehrt sich auch das Geschäft in's Unendliche. Es ist eine bekannte Sache, daß die Industrie nur, je mehr sie sich vervollkommnet, thätiger wird; wenn also der Antheil, welchen der Arbeiter ohne die Maschinen an der Arbeit haben würde, durch die Maschinen geringer wird, so gewinnt er wieder durch die Theilnahme an der im Umfang zugenommenen Arbeit.

Wenn man die Wirkungen betrachtet, von denen die Einführung der Maschinen gewöhnlich begleitet wird, so verschwinden alle Besorgnisse. So wie neu erfundene mächtige Maschinen bei irgend einem Zweige der Erwerbsthätigkeit angewendet werden, nimmt die Production einen raschen Schwung; zahlreiche Kapitale bilden sich, und da jedes Kapital die Arbeit des Menschen herbeiruft, so wird auch in den meisten Fällen der Begehr von Arbeit stärker, statt schwächer. Keine Erfindung macht die Arbeit ganz entbehrlich. Der Bau der Maschinen, die Erhaltung derselben in brauchbarem Stande, das Setzen derselben in Thätigkeit erfordert Menschenhände. Wenn das ganze Geschäft sich wesentlich verändert, ist stets der Arbeiter nöthig. Eine solche Veränderung ist freilich ein Uebel für die Arbeiterklasse, es entreißt den Arbeiter seinen gewohnten Beschäftigungen und zwingt ihn, neue zu suchen; aber das Uebel ist vorübergehend und die Subsistenzmittel werden nicht gefährdet.

Nicht blos durch die Erleichterung der Production und durch herbeigeführte niedere Preise befördert der Gebrauch der Maschinen das Wachsthum der Kapitale; dieselbe Wirkung wird auch auf andere Weise hervorgebracht. In dem Augenblick, wo neue Maschinen eingeführt werden, machen deren Besitzer, ehe noch die Concurrenz die Preise niederdrückt, großen Gewinn. Dieser Gewinn bildet sich zu Kapitalen; ohne daß es dem Unternehmer des Geschäfts viel Opfer kostet, kann er bei dem ungewöhnlich großen Gewinn sein Geschäft erweitern. Auf diese Weise machen die Unternehmer, wie man gewöhnlich sagt,

ihr Glück. Nur insoweit sie ihren Gewinn wieder zu Kapital anlegen, nimmt ihr Reichthum zu, und so erhält die Production einen neuen Schwung und der arbeitenden Volksklasse eröffnet sich eine neue Hilfsquelle.

Wenn aber, wird man sagen, die Maschinen alle Arbeit entbehrlich machen, wird dann nicht die arbeitende Volksklasse unbedingt in Dürftigkeit versetzt? Die Logik muß dies zugeben; wenn aber die Bedingung des Problems erfüllt werden sollte, müßte man zuvor die Ordnung der Welt umkehren; so wie sie jetzt ist, gibt es keine Production ohne Arbeit.

Die Arbeiter messen den Maschinen ihr Elend fast immer nur dann bei, wenn sie durch Handelsstockungen leiden müssen; sie bedenken aber nicht, daß die Maschinen schon einige Zeit vor einer solchen Stockung da waren, und daß damals noch das Arbeitslohn zu ihrer Subsistenz hinreichte. Jede Ursache offenbart ihre Wirkung in dem Augenblicke, wo sie thätig zu werden beginnt. Wenn nun die Maschinen so schädlich einwirkten, wie könnten sich denn die Arbeitslöhne in denjenigen Zweigen der Industrie, die so furchtbare Werkzeuge zu Hilfe nehmen, in jener Höhe erhalten?

Will man sich einmal Hypothesen hingeben, so kann man auch sich Verhältnisse denken, wo die Maschinen das Interesse der Arbeiter gefährden. Man nehme an: Die Kapitale vermehren sich nur langsam, und es werden Maschinen, die eine beträchtliche Ersparniß an Arbeit erwirken, in demselben Augenblick in allen Manufakturen eingeführt, kann es da nicht geschehen, daß durch eine solche Umwälzung der Industrie die Nachfrage nach Arbeitern abnimmt? Leiden nicht überhaupt die Arbeiter, so lange nicht das Fortschreiten der Kapitale das Gleichgewicht zwischen der Bevölkerung und der Arbeit hergestellt hat? Wir wollen die Maschinen nicht gänzlich vorwurfsfrei ansprechen, aber wir müssen auch bemerklich machen, daß neue Maschinen nur in den Zeitpunkten der Handelsthätigkeit, wo die Kapitale sich schnell vermehren, in großer Anzahl angewendet werden. Nicht alle Fabrikanten machen zu gleicher Zeit davon Gebrauch. Alles Neue findet nur langsam Eingang. Schon diese Zwischenzeit genügt, um das Verhältniß zwischen der Bevölkerung und den Kapitalen wieder herzustellen. Sollen

die Maschinen die Nachfrage nach Arbeitern bedeutend mindern, müssen sie die Production in einem hohen Grade erleichtern, je mehr aber letzteres geschieht, je geschwinder wächst der Reichthum und nehmen die Kapitale zu; und so führt die wirkende Ursache des Uebels auch sofort das Heilmittel mit sich.

In dieser Weise einigen sich die Vervollkommnungen der Production mit dem Wohlstand der Arbeiter. Die Schwierigkeiten geben sich nur bei Luxus-Artikeln kund. Bei Verbrauchs-Gegenständen der arbeitsamen Klassen kann die Leichtigkeit ihrer Erzeugung dem Arbeiter nie schaden. Wenn wirklich die Arbeit nicht mehr so stark gesucht wird, so ersetzt Wohlfeilheit der Verbrauchsgegenstände das Fallen der Arbeitslöhne.

Die Nothwendigkeit von einer Arbeit zur andern überzugehen, zuweilen eine vorübergehende Noth von kurzer Dauer, welcher die Wohlthätigkeit leicht abhelfen kann, dies sind also die Nachtheile, welche den arbeitenden Klassen aus den Maschinen erwachsen. Es ist vernunftwidrig, sie als eine bleibende Ursache des Elends anzusehen *). Ihre natürliche Wirkung ist, durch Beförderung des Wachsthums der Kapitale auch den größern Begehr nach Arbeitern hervorzubringen. Die Interessen der Arbeiter sind im Grunde der allgemeinen Vervollkommnung der Menschheit nicht entgegen. Wenn bei Einführung der Maschinen, wie bei jeder Neuerung, ein vorübergehendes Uebel mit einer großen Wohlthat verknüpft ist, so wird es Sache der Herren, mit großmüthigem Mitleid die Bedürfnisse ihrer Arbeiter zu beachten, und Pflicht der ganzen Gesellschaft, durch Wohlthätigkeit das Drangsal zu mildern. Indem die Maschinen durch die von ihnen bewirkte Wohlfeilheit der Preise die Ausgaben mindern, bilden sie einen neuen Fond zum Almosen, um den Hilfsbedürftigen beizustehen, so wie für die Wissenschaft, welche die Kapitale erschafft. Man spreche also kein Verdammungs-Urtheil über die Maschinen, wie jene hartnäckigen Freunde des Alten, denen jede

*) In der Wirklichkeit und nach auf Thatsachen, nicht auf bloße wissenschaftliche Vermuthungen, gebauten Schlüssen erzeugt der Gebrauch der Maschinen nur wenig Elend. Man sehe über die Wirkungen derselben die Werke von Say, de Tracy, Ricardo, Mac-Culloch ꝛc.

Veränderung als ein Unheil, und alles Neue als eine verabscheuungswürdige Ketzerei erscheint. Richten wir den Blick in die Zukunft, wer sieht nicht, daß die Maschinen der Gesellschaft neue Quellen des Reichthums eröffnen, und so das Schicksal der Arbeiter verbessern können. Sie entbinden dieselben von härtern Anstrengungen, gröbern und mühevollern Arbeiten. Mit ihrer Hilfe nimmt ihre Arbeit eine höhere Bedeutung an, sie erfordert weniger materielle Kräfte und mehr Einsicht. Die physische Welt werden wir vergeblich unter das Joch unseres Willens beugen; immer wird die menschliche Thätigkeit Beschäftigung finden. Intelligenz ist das Erbtheil des Menschen, Kraft das Attribut der physischen Welt. Wenn man bei dem Geschäft der Bildung des Reichthums der Natur blos die Kraft erheischenden Verrichtungen anweiset, und dem Menschen die, zu welchen Verstand und Scharfsinn erforderlich sind, vorbehält, so wird die fortschreitende Civilisation ihre Wohlthaten nicht auf eine alleinige Klasse der Gesellschaft beschränken. Dieselben Vervollkommnungen, welche die Genüsse des Reichen vervielfachen, versüßen auch das Tagwerk des Arbeiters.

Zweites Buch.

Von den Mitteln, der Armuth vorzubeugen und abzuhelfen, oder der Armenpflege.

Einleitung.

Nothwendigkeit und Charakter der Mildthätigkeit und leitende Vorschriften für deren Ausübung.

Wohin wir unsere Blicke wenden, gewahren wir Armennoth und Hilfsbedürftige. Noch hat es, wie uns Geschichte und Erfahrung lehren, kein Volk, keinen gesellschaftlichen Verein gegeben, wo jeder sich ohne fremde Unterstützung die äußern Bedingungen des Lebens zu verschaffen vermochte. Sich selbst überlassen und vereinzelt ist der Mensch ein schwaches ohnmächtiges Geschöpf. Erst durch den gesellschaftlichen Zustand und durch die von demselben herbeigeführte Vertheilung der Arbeit gelangt er zu Kraft und Reichthum. Hier erst schreitet der menschliche Geist vor, hier erst kommen Künste und Gewerbthätigkeit zur Blüthe; doch würde der Austausch der Güter, der so viel Wunder wirkt und die Reichthümer erschafft, welche sich auf einen vor dem andern zusammenhäufen, nicht hinreichen, allen ihre Subsistenz zu sichern. Wer tauschen will, muß etwas besitzen; aber wie viele Unglückliche haben nichts zum Tausch anzubieten, nicht einmal ihrer Hände Arbeit! Wie oft findet die Arbeit, statt angemessener Vergeltung, einen zu schwachen Lohn oder gar ein unmitleidiges Zurückweisen! Gäbe also der Güteraustausch den einzigen Berührungspunkt

im gesellschaftlichen Zustande ab, so würden eine Menge Familien sich zu grausamen Erduldungen, ja! zu ihrem gänzlichen Untergange verurtheilt sehen. Hier kommt ihnen aber die Mildthätigkeit zur Hilfe und macht einen Theil der von der Armuth zugefügten Uebel wieder gut. Der Mensch, mit Mitgefühl begabt, kann seines Gleichen nicht leiden, — nicht an dem Unentbehrlichsten Mangel erdulden sehen, ohne daß sich in seinem Herzen das Mitgefühl regt und er ein Bedürfniß fühlt, nothlindernd einzuschreiten. Zur Ehre des Menschengeschlechts gibt es wenige, die bei dem Anblick fremder Leiden unempfindlich bleiben; die härtesten Gemüther erweichen, wenn sich die Noth der Armuth ihnen vor die Augen stellt. Wenn auch in der Entfernung ihr von niedrigem Geiz ausgetrocknetes Herz sich verschließt, bringt sie einem Unglücklichen nahe, den der Hunger quält und dessen einzige Hoffnung das Allmosen ist, hier wird die Sympathie, ihnen selbst unbewußt, die Sympathie, diese in unsere Seele niedergelegte wunderbare Macht, sich thätig zeigen; der Geizige wird sich wider Willen zur Wohlthätigkeit getrieben fühlen. Auch ist es nicht der Reiche allein, der dem Armen gibt; der Arme selbst theilt seine wenige Habe mit seinem Armuthsgenossen. Das Mitleid macht das Leiden unserer Mitbrüder zu unserm eigenen.

Die Wohlthätigkeit aber ist nicht allein Sache des Gefühls, sondern auch eine von der Moral gebotene Pflicht. Wir sind nicht blos um unserer selbst willen auf diese Erde gesetzt, wir sollen auch an dem Schicksal unserer Nebenmenschen arbeiten. So oft wir dem Elend begegnen, läßt sich eine gebieterische Stimme hören, demselben beizustehen, so weit unsere Kräfte reichen. Es ist die ernste unwandelbare Sprache einer unbedingten unserm Verstande offenbarten Wahrheit, unabhängig von allen Regungen des Gefühls. Wir sollen Mildthätigkeit üben, eben, weil wir es sollen; das ist das Gesetz und unser Gefühl ist damit einverstanden. Denn so ist es auf dieser Welt wunderbar geordnet, daß jeder Pflicht Regungen unsers Gemüths zur Seite stehen, welche uns zu ihrer Erfüllung hinziehen. Nicht das Gefühl erzeugt das Gebot, sondern das vom Verstand aufgefaßte moralische Pflichtgebot erklärt und heiligt das Gefühl, leitet die Anwendung und behütet vor Abwegen.

Warum aber sind die Menschen verpflichtet, sich einander beizustehen und welches ist, wie diese Welt eingerichtet ist, der letzte Grund der Mildthätigkeit? Dieses Problem verliert sich in dem großen Geheimnisse des Universums und man überlasse diese verwegene Grübelei denen, die sich gern in Systemen und Hypothesen ergehen. Die Verbindlichkeit zur Wohlthätigkeit ist von der Hand der Natur selbst in jedes Menschen Herz eingegraben und dem Ungelehrten, wie dem Weisen gleich einleuchtend; in ein tieferes Geheimniß einzudringen, fühlt sich der scharfsinnigste Philosoph so ohnmächtig, wie der ungebildetste Landmann.

Durch die Wohlthätigkeit tritt der Mensch aus dem engen Kreis seines eigenen Daseins heraus. Nicht blos als ein schwaches Getriebe, welches sich unablässig um sich selbst dreht, sondern als ein einsichtsvoller Arbeiter in der unermeßlichen Werkstatt des Universums erhebt er sich zur Würde einer Art von niederer Vorsehung, welche die Bekümmerten tröstet, die Leiden sänftigt, die vom Unglück gestörte Ordnung herstellt und Wesen, zu schwach, um ihrer Bestimmung zu genügen, in der Erfüllung ihres Schicksals beisteht. In derselben Zeit, wo der Wohlthätige sich dieses großartigen Geschäfts entledigt, vervollkommnet sich zum Gegenlohn seine sittliche Natur. Bei dem geringsten Dienste, den man seinem Nächsten leistet, verspürt man, außer dem Vergnügen an der That selbst, an sich ein sittliches Besserwerden, welches beweist, daß, indem man andern forthilft, selbst vorwärts schreitet. So übt die Wohlthätigkeit eine doppelte Kraft aus und nützt den beiden Wesen, die sie durch die Wohlthat an einander knüpft. Die das Menschengeschlecht bildenden Individuen werden so einander nahe gebracht und somit erfüllt sich eins von den Gesetzen des Universums.

Geht man aus dem Gebiete der Moral in das der Nationalökonomie über, so zeigt sich die Vortrefflichkeit der Wohlthätigkeit unter einem neuen Gesichtspunkte. Bei jedem Volke, in jedem Staate, dessen Organisation auf der Grundlage der Freiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze ruht, besteht nur eine große Unterscheidung der Individuen, die des Reichthums. Die Bevölkerung theilt sich in zwei Klassen, die etwas und die nichts besitzen. Letztere sind die Mehrzahl. Die schnellen Fortschritte der

Industrie erzeugen eine Volksmasse von Arbeitern, die lediglich auf ihren Verdienst, als einzige Hilfsquelle hingewiesen sind. Das Eigenthumsrecht ist ein unzweifelhaft heiliges Recht; auf seiner Unverletzlichkeit beruht das Bestehen der ganzen Gesellschaft; aber was für verdrüßliche Folgen fließen aus der Ungleichheit der Güter, vorzüglich, wenn das Loos der Familien auf einen so schwachen und prekären Vermögenstheil beschränkt ist; welche Gefahren von allen Seiten, was für Elemente der Verwirrung und Unordnung! Auf einer Seite Gleichgültigkeit oder Verachtung, auf der andern Neid und Haß. Hier tritt die Mildthätigkeit in allem ihren verschiedenartigen Wirken versöhnend ein; sie bringt die durch das Glück Geschiedenen einander wieder nahe und entfernt die gefährlichen und schlimmen Folgen der Ungleichheit, indem sie das, was sie vielleicht Nützliches hat, bewahrt. Durch ihre friedliche Vermittelung wird die Eintracht aufrecht erhalten; der Reiche verachtet nicht mehr die Armuth, der Arme lernt dem Reichen verzeihen.

Wäre die Wohlthätigkeit einzig Sache des Gefühls, so könnte nichts leichter sein, als die von ihr zu betretende Bahn vorzuzeichnen. Es bedürfte, überall, wo wir Hilfsbedürftigkeit erblicken, blos, unserm ersten Mitleidsgefühl uns hingebend, augenblicklich zu helfen, ohne uns über die weiter hinausliegenden Wirkungen unserer Hilfsleistung, besonders in Bezug auf die Sittlichkeit der von uns Unterstützten, Sorge zu machen. Unsere Wohlthaten würden blos nach unserm Mitgefühl abgemessen. Wie bei allen menschlichen Handlungen, so muß auch bei der Mildthätigkeit die Vernunft unsere Führerin sein. Welcher Unterschied zwischen der umsichtigen Wohlthätigkeit und dem unüberlegten Mitleid! Nirgends ist es so nöthig, uns von der Vernunft auf unserm Wege leuchten zu lassen, als da, wo wir uns in die Lebensverhältnisse unserer Mitmenschen einmischen und die Wechselfälle eines fremden Schicksals unter unsere Verantwortlichkeit nehmen. Die Wohlthätigkeit ist eine Art von Vormundschaft und die einfachsten Begriffe von Moral verbieten uns, durch Unbesonnenheit und Unwissenheit die Pflichten dieses wichtigen Amts zu gefährden.

Dem wahrhaft Mildthätigen ist die Uebung der Wohlthätigkeit eine Kunst und ihre Theorie eine Wissenschaft.

Ohne Klugheit geleistete Hilfe kann für den schwachen Vortheil einer vorübergehenden Erleichterung des Elends dasselbe in der Zukunft noch größer machen und die Uebel, denen abgeholfen werden sollte, vervielfältigen; überhaupt ist es besser, dem Uebel zuvorzukommen, als einem schon vorhandenen abzuhelfen. Man muß also den Ursachen nachspüren, die das Elend erzeugen, damit wir auf einer Seite vermeiden, ihnen neue Kräfte zu geben, auf der andern, wo möglich, die Mittel ausfindig machen, ihre Wirksamkeit zu lähmen. Wir können ferner unserm Nächsten nur mit den von dem Weltenschöpfer in unsern Bereich gestellten Mitteln und unter der Bedingung, daß wir uns den nothwendigen Gesetzen von der Natur der Dinge unterwerfen, beistehen. Diese Gesetze müssen wir studiren und lernen, wie weit unsere Macht reicht.

Endlich kann die Linderung eines physischen Uebels dem sittlichen Charakter des, dem die Wohlthat erzeugt wird, schaden; Genuß von Freisein von Erduldungen ist nicht immer das wahre Gut; es gibt in dem Schicksale des Menschen etwas Größeres und Höheres. Wenn sich die Mildthätigkeit blos auf materielles Wohlsein beschränkte, würde sie gar oft ihre wohlthuende Kraft und stets ihren schönsten Charakter verlieren. Man muß also die moralische Wirkung der Hilfsleistung im Auge haben, damit man nicht der Seele schade, indem man dem Körper dient.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen oder vom Staat geordneten und geleiteten Armenpflege.

Einleitung.

Begriff der gesetzlichen Armenpflege. — Eintheilung derselben in die unbeschränkte und beschränkte.

Die gesetzliche Armenpflege ist, wie schon die Etymologie des Worts an die Hand gibt, vorhanden, wenn die

Mildthätigkeit nach von dem Staat ausgehenden Gesetzen ausgeübt wird. Nach diesen Gesetzen hat nun entweder jeder Arme das Recht, von dem Staate Sicherung seiner Subsistenz zu fordern, insoweit er sie sich nicht selbst zu verschaffen vermag, und der diesfallsige Aufwand wird, so weit die sonstigen etwa zur Armenversorgung zu Gebote stehenden Fonds nicht hinreichen, durch Auflagen (Armensteuern), von den Staatsbürgern, gereiche es auch zu deren größter Belästigung, beigebracht. Dies ist das berüchtigte System der sogenannten Armentaxe, was wir unter der Benennung der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege verstehen, aber auch im Verlauf dieses Werks der Kürze halber mit den Ausdrücken Taxsystem, Armentaxe bezeichnen werden. Es kann zwar das Deficit, bei Unzureichenheit der anderweitigen Armenversorgungsfonds, auch aus Staatsmitteln gedeckt werden; allein die Belästigung der Staatsbürger bleibt dieselbe; sie tragen alsdann die Last nur unter einer andern Form. Wenn hingegen den Armen ihre Subsistenz nicht vollständig gesichert wird, sondern dieselbe nur, insoweit der Abwurf wohlthätiger Stiftungen und die den Armenkassen sonst ein- für allemal zugewiesenen Einnahmen aus dem Staats- und Communalvermögen zureichen, unterstützt werden, so nennen wir dies die beschränkte gesetzliche Armenpflege.

Es ist nicht immer leicht, diese beiden Arten der gesetzlichen Armenpflege zu unterscheiden. Es kann den Staatsbürgern eine Armensteuer auferlegt werden; so lange sie ständig bleibt, erscheint sie unter der Form der beschränkten Armenpflege, sobald sie aber mit zunehmender Armennoth erhöht wird, gehört sie zum System der Armentaxe.

Mit der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege sind drei Einrichtungen nothwendig verknüpft, die Feststellung der Heimathsberechtigung, die Arbeitsanstalten für arbeitsfähige Armen und die Abstellung des Bettelwesens. Von jedem dieser Institute werden wir unten besonders handeln. Für jetzt schreiten wir zu einer uns bei diesem Werke mit zur Aufgabe gestellten kurzen Geschichte und Statistik der gesetzlichen Armenpflege, sowohl der unbeschränkten, als der beschränkten.

Erster Abschnitt.

Kurze Geschichte und Statistik der gesetzlichen Armenpflege.

Erstes Kapitel.

Kurze Geschichte und Statistik des Armenwesens in England.

England ist ohne Zweifel derjenige Staat, wo das in seinem vollen Umfange bestehende System der Armentaxe den verderblichsten Einfluß auf das materielle und geistige Wohl seiner Bewohner ausgeübt hat und noch ausübt, daher wir auch mit Lösung der in diesem Abschnitt unsers Werks uns gestellten Aufgabe bei diesem Staat den Anfang machen. Wir begreifen unter England das eigentliche England und die Provinz Wales, da in beiden Ländern die Erhebungs- und Verwaltungsweise der Armensteuer eine und dieselbe ist.

So lange der Bauer leibeigen war und an der Scholle klebte, war der Gutsherr verpflichtet, für seinen Unterhalt zu sorgen, selbst wenn er ihm Alters oder Gebrechlichkeit halber keine Dienste zu leisten vermochte; als aber unter Eduards III. Regierung die Gutsherren in Folge des Fortschreitens der Manufakturen und des Handels dahin gebracht worden waren, alle ihre Leibeigenen freizulassen, so trat die Hilfsbedürftigkeit hervor. Sie machte schnelle Fortschritte und wurde bald ungestüm, wie eine Verordnung Eduards III. beweist. Diese Verordnung setzte einen Tax der Arbeitslöhne fest, da die Forderungen der Arbeiter in den verschiedenen Gewerben eine ungemessene Steigerung dieser Löhne erzeugten; sie verbot Arbeitsfähigen das Betteln, sie mußten sich zu derjenigen Arbeit, wozu sie Fähigkeit besaßen, anheischig machen und das Almosengeben wurde bei Gefängnißstrafe untersagt. Das Parlament stempelte 1360 diese Verordnung zum Gesetz. Dieses Gesetz wurde in dem ersten Regierungsjahre Richards III. 1378 bestätigt. Im Jahr 1388 fügte man noch Vorschriften über die Heimathsberechtigungen der Taglöhner und des Dienstgesindes hinzu, die ohne eine Ermächtigung eines Friedensrichters nicht überschritten werden durften; man schaltete auch sehr strenge

Klauseln gegen die Bettler und Vagabunden ein. Die Gefängnisse faßten nicht mehr die Menge von Personen, welche man dahin zu bringen sich in dem Fall befand und man sah sich 1496, unter Heinrich VII., genöthigt, die Strenge der Gesetze über das Betteln zu mildern. Im Jahr 1530 unter Heinrich VIII. erlaubte man den arbeitsunfähigen Armen innerhalb ihres Distrikts Almosen zu heischen und sprach grausame Strafen wider arbeitsfähige Bettler aus. Im Jahr 1535 wurde das Betteln und das Reichen einer Gabe an die Bettler von neuem untersagt. Man errichtete eine Gemeinkasse, worein die Almosen niedergelegt werden sollten; man mahnte zur Freigebigkeit gegen die Armen kräftig an; man verlangte von den Dienern der Religion, daß sie die Wohlthätigkeit empfehlen sollten; man organisirte freiwillige Einsammlungen; man belegte die Kirchspiele, welche mitleidslos ihre Armen ohne Beistand ließen, mit Strafen und man verfügte, daß der Almosenüberschuß reicher Kirchspiele in die Kasse der armen Kirchspiele derselben Stadt oder der Umgegend fließen solle. Unter Eduard VI. 1546 erreichte die Härte der Gesetze gegen das Vagabundiren den höchsten Grad. Man legte den Städten und Dörfern die Verbindlichkeit auf, die arbeitsunfähigen Armen ihres Bereichs zu erhalten und die arbeitsfähigen zu beschäftigen. Dieses Gesetz wurde 1550 zurückgenommen und das von 1535 trat wieder in Kraft. Im Jahr 1555 unter der Königin Maria verurtheilte man Jedermann, der sich weigere, das Amt eines Almoseneinnehmers zu übernehmen, zu einer Geldbuße von 40 Schilling. Die Friedensrichter wurden ermächtigt, den arbeitsunfähigen Armen in den Kirchspielen in abgegränzten Bezirken zu betteln zu gestatten, unter der Bedingung, auf ihren Kleidern ein Abzeichen der ihnen gegebenen Erlaubniß zu tragen.

Dem unter Eduard III. begonnenen und während einer langen Reihe von Regierung mit Beharrlichkeit fortgeführten Werke sollte unter Elisabeths Regierung die Krone aufgesetzt werden. Sie bestieg 1558 den Thron. Im Jahr 1562 wurde der Schluß gefaßt, daß, wer sich weigern würde, Almosen zu geben, nachdem er hierzu von dem Bischof und dem Ortspfarrer aufgefordert worden sei, von diesen vor die Friedensrichter gestellt werden solle, welche, wenn sie ihn zur Mildthätigkeit ermahnt, —

ihre Vorstellungen aber nichts gefruchtet hätten, ihn auf einen wöchentlichen Beitrag abschätzen und ihn bis zu dessen Bezahlung in's Gefängniß setzen lassen sollten. 1572 führte das Parlament eine Abgabe auf die Häuser, Ländereien, Zehnden und Kohlengruben ein, deren Erlös theils zur Unterstützung arbeitsunfähiger Armen, theils dazu verwendet werden sollte, Müßiggängern und Vagabunden Arbeit zu verschaffen, die unter Direction von Aufsehern verrichtet werden müsse. Dasselbe Gesetz sprach sehr strenge Gesetze gegen die Bettler aus. 1575 forderte ein neues Gesetz zur Errichtung von Besserungs- und Arbeitshäusern auf, um die Vagabunden und Müßiggänger dahin zu bringen. 1597 erschienen mehrere Gesetze, die die vorhergehenden bestätigten oder modificirten. Man gab den Friedensrichtern auf, das Vermögen der Beitragspflichtigen, welche sich weigern würden, die Armensteuer zu bezahlen, in Beschlag zu nehmen und belegte die Personen, welche ihre Verwandten darben lassen würden, mit einer Geldbuße *). Endlich erschien im 43. Regierungsjahre der Elisabeth die berühmte Acte von 1601, die jedem Armen die gesetzliche Berechtigung ertheilte, seinen Unterhalt vom Staate zu verlangen, insoweit er ihn sich nicht selbst zu verschaffen vermöge. Durch dieses Statut von 1601 erhielt die gesetzliche Armenpflege in England ihre Organisation und geregelte Form und es dient auch noch jetzt zur Richtschnur. Es trug schon alle Elemente des Systems der Armentaxe in sich; allein bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts blieb der darin aufgestellte Grundsatz, daß jeder Arme vom Staat erhalten werden müsse, ein todter Buchstabe, ein Gedankending ohne Wirklichkeit. Der Grund davon lag darin, daß das Gesetz es lediglich in die Hände der grundherrlichen Aristokratie gelegt hatte, jenen Grundsatz zur Ausführung zu bringen. Da auf sie die Last der Armentaxe größtentheils zurückfiel, so lag es in ihrem Interesse, die Armensteuer so wenig als möglich lästig zu machen und dem Zuströmen der Armen einen Damm entgegenzusetzen. Noch obendrein mit ausgedehnter Macht ausgerüstet übte sie zu ihrem Besten eine Art von Vormundschaft über die

---

*) Man sehe die Aufsätze von Eden, Ruggles und Burn in Du quesnoy Etablissemens d'humanité.

niedern Volksklassen aus. Schwierigkeiten und Plackereien aller Art bei Vertheilung der Armenunterstützungen, Beschränkungen der natürlichen Freiheit der Arbeiter; den Ehen und dem Zunehmen der Bevölkerung im Weg gelegte Hindernisse, dies ist die Geschichte der Armenpflege in England bis zum Jahr 1795, wo die Gesetzgebung mehren dieser empörenden Mißbräuche ein Ende machte. Eben dieses menschenfreundliche Bestreben aber, das Schicksal der Armen zu erleichtern, wurde, ohne es zu wissen und zu wollen, die Veranlassung, daß das von Elisabeth gesetzlich aufgestellte Prinzip nunmehr alle seine verderblichen Folgen entwickelte, daß die Armentaxe zu der enormen Höhe stieg, womit sie jetzt auf England, vorzüglich den mittäglichen Grafschaften, lastet und daß die Armennoth einen ungemessenen Umfang gewann. Ob und was für Gutes die im Jahr 1834 stattgehabte Revision der englischen Armengesetze und die diesfallsige Akte vom 14. August 1834 wirken werde, muß die Zeit lehren. Wir werden im Verlauf dieses Werks vielfältige Gelegenheit haben, auf diese Akte zurückzukommen.

Um jede Verwirrung der Begriffe zu vermeiden, müssen wir bemerken, daß man in England unter Armentaxe (poor tax) den Inbegriff der zu Bestreitung der Ausgaben jedes Kirchspiels erhobenen Auflagen versteht. Hiervon werden im Durchschnitt $\frac{6}{7}$ auf die Armenpflege verwendet. Im Allgemeinen findet für jedes Kirchspiel eine besondere Erhebung und Verwaltung der Armentaxe statt; doch trifft es sich auch zuweilen, daß, wo die Kirchspiele von zu großem Umfange sind, die Erhebung und Verwaltung nach den Gerichtsbezirken geschieht *). Nach der Akte vom 14. August 1834 können auch mehrere Kirchspiele zusammentreten, entweder blos in Bezug auf die Verwaltung, so daß jedes Kirchspiel seine Armenverpflegungskosten für sich aufbringt **) oder der Ertrag der Armensteuer wird gemeinschaftlich und die zusammengetretenen Kirchspiele bilden einen alleinigen Heimathsbezirk ***). Man bezeichnet diese Einrichtung mit

---

*) Population of Great Britain 1831. p. 17. — His Maj. comm. 1833. etc.

**) Poor Laws, an act etc. §. 26.

***) Idem. §. 33.

dem Worte Union oder Incorporation. Sie kann nur mit Bewilligung der königlichen Commissarien stattfinden, welche die Akte von 1834 an die Spitze der Armenpflege stellt *). Ein kleiner Theil des Armensteuerertrags einer ganzen Grafschaft kann zum Besten der Spitäler, die ein Gemeingut aller Theile der Grafschaft sind und zur Unterstützung solcher Kirchspiele, die durch zufällige Ereignisse gelitten haben, verwendet werden **).

Die Kirchspielsteuer wird vom Grundbesitz, Miethzins, Fabriken und Manufakturen erhoben. Nach dem Gesetz ist Jeder zahlungspflichtig, der ein Stück Land besitzt oder eine Wohnung inne hat; aber in der Praxis macht man viele Ausnahmen von dieser Regel. In manchen Kirchspielen bleiben Wohnungen und Ländereien unter einem gewissen Werthe steuerfrei. In Liverpool sind von 20,000 steuerpflichtigen Personen 13,000, — in Manchester von 16,000 steuerpflichtigen 12,000 ausgenommen, zu Stockport hingegen nimmt man Niemand aus ***). Wo man gar keine Ausnahmen macht oder nur schwer daran geht, ereignet es sich oft, daß Individuen, welche die Steuer bezahlen, selbst auch Unterstützung erhalten und man zieht ihnen, wie es in verschiedenen Distrikten der Grafschaft Lancaster der Fall ist, von dem, was sie aus dem Armenfond erhalten, ihre Steuer ab †). Die Select-Vestry-Acte erlaubt bei Hausmiethzinsen, welche die Summe von 6 bis 20 Pfd. Sterling nicht übersteigen, die Steuer, statt vom Miethsmann, von dem Eigenthümer des Hauses zu erheben ††). Es kann dies auch vermöge besonderer Uebereinkunft zwischen beiden Partheien geschehen †††). Nach einem in dem Morning Herald vom 7. August 1833 angeführten Fall scheint es auch, daß zuweilen Steuerpflichtige mit ihrem Kirchspiele sich auf eine fest bestimmte Summe vereinigen.

Man kann auch die Steuer in der Maase erheben, daß man die Hilfsbedürftigen bei die Steuerpflichtigen

---

*) His Maj. Comm. §. 37.
**) Parliamentary abstracts etc. session of 1825. p. 661.
***) Chalmers chrestran Economy, ch. XV.
†) His Maj. Comm. 1833. p. 369.
††) Chalmers c. l. —
†††) His Maj. Comm. 1833. p. 359.

einlegt. Diese müssen sie alsdann entweder auf Lebenszeit oder nur auf eine gewisse Zahl Tage oder Wochen nach der Reihefolge ernähren (Einrichtung der **Roundsmen** oder **Tickets**).

Diese Einrichtung ist in verschiedenen Theilen von England üblich, vorzüglich bei arbeitsfähigen Armen. Das Kirchspiel bringt sie bei Landwirthen oder auch bei Gewerbsleuten unter, die sie für einen vom Kirchspiel festgesetzten Lohn, der nicht nach ihren zu leistenden Diensten, sondern nach ihrem Bedürfniß abgemessen wird, arbeiten lassen müssen *). Dieser Lohn beträgt im Allgemeinen bei einer ledigen Mannsperson täglich 1 Schilling, bei einer verheiratheten kinderlosen 1 Sh. 3 D., bei einem Mann mit Frau und Kind 1 Sh. 6 D. u. s. f. Es giebt auch Kirchspiele, wo man hilfsbedürftige Kinder zu Handwerksleuten als Lehrlinge thut und dort bleiben sie, entweder bis sie ausgelernt haben, oder nur auf eine gewisse Zeit nach der Reiheordnung **).

Zuweilen treffen die Steuerpflichtigen unter sich eine Uebereinkunft, nach welcher Jeder sich verpflichtet, eine gewisse Zahl Arbeiter zu beschäftigen und zu verlohnen, wobei aber nicht die Zahl der wirklich nöthig habenden Arbeiter berücksichtigt, sondern sein Einkommen, die Anzahl der auf den Feldbau gehaltenen Pferde oder sonst etwas anderes als Maasstab angenommen wird. In diesem Fall erfüllen die Einwohner des Kirchspiels, die nicht alle ihnen zugewiesene Arbeiter gebrauchen, ihre Steuerquote in baarem Gelde. Dies nennt man Arbeitssteuer [**Labour-rate**] ***).

Bis zur Erscheinung der neuesten Akte von 1834 regelte jedes Kirchspiel selbst, in wie weit und in welcher Maase seine Armen unterstützt werden sollten, so wie auch die Bedingungen, welche der Arme dafür eingehen mußte. Diese Bedingungen wichen nach den Orten sehr von einander ab. An einem Ort unterstützte man die arbeitsfähigen Armen, ohne von ihnen etwas dagegen zu verlangen; an einem andern Ort forderte man, daß sie arbeiten sollten; zuweilen ließ man ihnen die Wahl, mehr

*) His Maj. Comm. p. 416.
**) His Maj. comm. p. 153 u. 367.
***) His Maj. Comm. p. 416.

oder weniger Unterstützung zu bekommen, je nachdem sie arbeiten oder nicht arbeiten würden, oder ihr Tagwerk schwer oder leicht wäre. In manchen Distrikten wurde nur verheiratheten Mannspersonen oder gar nur solchen, welche ein, zwei, drei Kinder hatten, Unterstützung gewährt *). Die Akte von 1834 hat diese Willkühr der Kirchspiele sehr eingeschränkt und sie werden sich künftig hinsichtlich der Art und Weise, wie die Unterstützungen zu vertheilen, den Anordnungen der königlichen Commissarien unterwerfen müssen.

Im südlichen England werden die unzureichenden Arbeitslöhne durch die Armensteuer ergänzt (payment of wages out of rates). Bis 1834 bediente man sich hierbei eines Maasstabes, wobei man den üblichen Tax der Arbeitslöhne, die Anzahl der Familienglieder, auch in mehren Kirchspielen den Brodpreis berücksichtigte. Im Allgemeinen betrug diese Unterstützung 1 Sh. oder 1 Sh. 6 Den. auf jedes Kind, außerdem, was dem Vater für seine Person zugebilligt wurde; doch war dies auch nicht an allen Orten sich gleich, selbst nicht in an einander grenzenden Kirchspielen **). Das, was die Armen in dieser Weise empfingen, wurden mit der besondern Benennung Allow-ance bezeichnet. Der hierbei angenommene Maasstab war zuweilen auch von dem payment of wages out of rates unabhängig ***). Künftig werden auch hier die königlichen Commissarien ihre Wirksamkeit äußern, ob überhaupt die derartige Unterstützung oder in welcher Weise sie stattfinden solle †).

Nicht allein in Geld, sondern auch mit Naturalien, weißem Mehl oder Brod, wurden die Armen unterstützt. In einigen Distrikten empfängt der Hilfsbedürftige Billets, auf welche er sich in dem oder jenem bestimmten Kaufladen verschiedene Eßwaaren oder andere Lebensbedürfnisse verschaffen kann. Zu Ewhurst, einem Kirchspiel in Sussex von etwa 1200 Seelen, hat ein Kaufmann im Lauf eines Jahrs auf diese Weise 550 Pf. St. eingenommen ††).

---

*) His Maj. Comm. 1833 a. m. O.
**) Quarterly review Dec. 1832. p. 330.
***) His Maj. Comm. 1833. p. 416.
†) Die Akte vom 14. Aug. 1834, §. 52.
††) His Maj. Comm. 1833. p. 36.

Es gibt Orte, wo das Kirchspiel für die Dürftigen die Hausmiethe bezahlt. Anderwärts geben die Kirchspiele ihnen Wohnung in gemietheten oder eigenthümlichen Häusern. Dies nennt man Armenhäuser (poor houses) oder Arbeitshäuser (Work-houses, houses of Industry). Man schließt Contracte mit Unternehmern, die den Unterhalt der Dürftigen übernehmen. Ein Gesetz von 1722 hat die Kirchspiele hierzu ermächtigt. Der 5. Artikel des Statuts von 1601 empfahl schon, für die Armen Strohhütten auf Braachäckern zu errichten.

Die Akte vom 14. August 1834 ermuntert zur Stiftung von Arbeitshäusern. Die königlichen Commissarien können dergleichen mit Zustimmung der Mehrheit der Armentaxpflichtigen oder der Armenpfleger (Guardians) errichten lassen *); aber die hierzu erhobene oder erborgte Summe darf den Durchschnittsertrag der Taxen von den letzten drei Jahren nicht übersteigen **). Wenn die Ausgabe nicht 50 Pf. St. oder den 10. Theil des Durchschnittertrags der Taxe in den letzten drei Jahren übersteigt, bedürfen die Commissarien jener Zustimmung nicht ***). Das Zusammentreten der Kirchspiele zur gemeinschaftlichen Errichtung eines Arbeitshauses ist schon ein alter Gebrauch; unter Georg III. sind hierüber mehrere Gesetze erschienen.

Zuweilen werden auch Kleidungsstücke, Schuhe, Arzneimittel und andere gelegentliche Bedürfnisse vom Ertrag der Armensteuer angeschafft und an die Armen vertheilt.

Die Akte vom 14. August 1834 bestimmt, daß die Unterstützungen, welche einer über 21 Jahre alten Mannsperson, seiner Ehefrau oder einem seiner Kinder, welches das 16. Jahr noch nicht überschritten hat, gereicht werden, nach dem Gutbefinden der Commissarien nur als ein Anlehn bewilligt werden können †), dessen Wiedererstattung durch Zurückbehaltung seiner Arbeitslöhne bewerkstelligt werden soll ††). Schon vorher gab die Akte Georgs III. hierzu Ermächtigung †††), doch nur bei

---

*) Die Akte vom 14. Aug. 1834, §. 23.
**) Dieselbe, §. 24.
***) Dieselbe, §. 25.
†) Dieselbe, §. 58.
††) Dieselbe, §. 59.
†††) Akte Georgs III. Kap. 11.

Verschwendern und schlechten Subjecten *). Endlich gestattet die Akte vom 14. August 1834 den Taxpflichtigen Anleihen zu machen, um, wenn Arme, die zu ihrem Verband gehören, auswandern wollen, die diesfallsigen Kosten zu bestreiten; doch müssen sie von den königlichen Commissarien hierzu ermächtigt sein und die erborgte Summe darf den Durchschnittsertrag der Taxe in den letztvergangenen drei Jahren nicht übersteigen **).

Wenn ein Kirchspiel durchaus nicht im Stande ist, seine Armen zu ernähren, so wendet es sich an den Gerichtshof des Bezirks, welcher ein anderes Kirchspiel aus demselben Bezirk (Hundred) anweist, ihm eine bestimmte Summe zukommen zu lassen. Schon im 3. Artikel des Statuts von 1601 war dies angeordnet. Das Kirchspiel dem man auf diese Weise unter die Arme gegriffen hat, kann eine ähnliche Aushilfe nicht eher wieder verlangen, als bis von der vorigen durchaus nichts mehr vorhanden ist. Die von dem Gerichtshof auferlegte derartige Summe wird Aushilfstaxe (rade in aid) genannt ***).

Die Bedingungen des Heimathsrechts haben sich in verschiedenen Epochen auf mehrfache Weise gestaltet. Zuletzt erlangte man es, wenn man im Kirchspiel ein Gut für 10 Pf. St. jährlich pachtete, wenn man daselbst ein Grundstück von 30 Pf. St. Werth kaufte, wenn man daselbst das Amt eines Kirchenvorstehers verwaltete, wenn man dort ein ganzes Jahr lang im Feld arbeitete u. s. w. †). Nach der neuen Bill findet alles dieses nicht mehr statt ††). Eine Gutspachtung gibt Heimathsrecht nur, insofern so viel Armensteuer entrichtet wird, als das jährliche Pachtgeld beträgt und ein Grundbesitz nur dann, wenn der Eigenthümer nicht über 10 Meilen von dem Kirchspiel, worin das gekaufte Gut liegt, wohnt †††).

Die Armen, welche keine gebornen Engländer sind, erhalten auch oft kleine Unterstützungen. Im Fall der äußersten Dürftigkeit bekommen die Einheimischen, von

---

*) His Maj. Comm. p. 197.
**) Die Akte von 1834. §. 62.
***) His Maj. Comm. 1833. p. 93.
†) Edinb. review Jour. 1820. — His Maj. comm. 1833. p. 422. 423.
††) Die Akte vom 14. Aug. 1834. §. 64.
†††) Dieselbe Akte, §. 66. 68.

denen man aber nicht weiß, wo sie heimathsberechtigt sind, oft von dem Kirchspiel, wo sie sich eben befinden, eine provisorische Unterstützung, deren Wiedererstattung aber späterhin von dem Kirchspiel, dem sie angehören, verlangt werden kann. Die Armen dieser beiden Klassen heißen zufällige oder gelegentliche. Es gibt Kirchspiele, welche Individuen aus ihrem Bereich, auch wenn sie außerhalb des Kirchspielbezirks wohnen, unterstützen. Die Armenaufseher des Wohnorts dieser Armen schießen diese Unterstützungen vor, die ihnen hernach wieder erstattet werden *). Streitigkeiten, welche über das Heimathsrecht entstehen können, entscheiden die Gerichtshöfe.

Vor der Akte von 1834 hatten die Vestrys, die Aufseher und die Obrigkeiten oder Richter die Leitung des Armenwesens. Der Vestry ist das Collegium in jeder Pfarrei, welches die Verwendung der Armentaxe ordnet. Man unterschied mehrere Arten. Ein open (offenes) Vestry bestand aus allen Häuserbesitzern des Kirchspiels; ein select Vestry wurde aus einer gewissen Anzahl von Individuen gebildet, welche die Hauseigner repräsentirten und von diesen hierzu ausgewählt wurden; ein close (geschlossener) Vestry, endlich war ein select Vestry, der sich im Fall einer Erledigung selbst wieder ergänzte.

Zur Besorgung des Details der Vertheilung und zur Leitung der Verwendung der eingehenden Armenunterstützungen ernannte der Vestry Beamte, die den Namen von Aufsehern (overseers) führten. Sie wurden jährlich gewählt und verrichteten ihr Amt unentgeldlich. Bisweilen gab man ihnen besoldete Gehilfen bei. Diese Einrichtung besteht schon seit 1572 **).

Endlich wurde die Verwendung der Taxe auch von den Friedensrichtern und Gerichtshöfen regulirt. Sie entschieden über Streitigkeiten, die zwischen den Hilfsbedürftigen und den Kirchspielbeamten entstanden. Ihre Befugnisse wurden nur durch die Clauseln der gesetzlichen Akte beschränkt, welcher das Kirchspiel sich zu unterwerfen erklärt hatte ***).

---

*) His Maj. Comm. 1833. p. 92. 359. 360.
**) Population of Great Britain. 1831.
***) Quarterly review. Dec. 1832. p. 340.

Diese Organisation des Armenwesens ist durch die Akte vom 14. August 1834 bedeutend modificirt worden. Diese Akte hat die Verwaltung der select Vestry's oder einem Collegium von Guardians, Friedensrichtern und drei königlichen Commissarien anvertraut. Von den drei sonstigen Arten der Vestry's sind blos die select Vestry's beibehalten worden; doch soll bei den Unions an die Stelle des select Vestry ein Corps von Guardians treten und die Commissarien können auch bei Kirchspielen, die nicht mit andern zusammengetreten sind, diese Einrichtung eintreten lassen.

Die Guardians werden von den Taxpflichtigen bezahlt. Wer unter 200 Pfund Steuer entrichtet, hat eine Wahlstimme, wer aber 200 bis 400 Pfund bezahlt, hat 2 Stimmen und die, welche 400 Pf. oder mehr steuern, haben 3 Stimmen. Die Commissarien bestimmen für jeden Armenbezirk die Zahl der Guardians, ihre Dienstobliegenheiten, die Summe, welche man als Armensteuer entrichtet, um zu dieser Stelle gewählt werden zu können, welche jedoch die Summe von 40 Pf. St. nicht zu übersteigen braucht. Die Guardians werden auf ein Jahr gewählt; sie können wieder gewählt werden. Die Friedensrichter sind Amts halber Mitglieder des Collegiums der Guardians *).

Die Aufseher (overseers) werden nur zu Erhebung und Vertheilung der Gelder unter Leitung der select Vestry's, der Friedensrichter und Guardians, denen sie alle Vierteljahre Rechnung ablegen müssen **), gebraucht. Sie können jedoch in dringenden Fällen aus eigner Machtvollkommenheit Unterstützung verfügen ***). Die Friedensrichter können unabhängig davon, daß sie vermöge ihres Amts Guardians sind, auch den Kirchspielen aufgeben, alte oder unbehilfliche Personen in ihren Wohnungen zu unterstützen †). Sie haben ferner die Macht, den Aufsehern anzubefehlen, Armen, die nicht in das Kirchspiel gehören, eine zeitliche Unterstützung durch Reichung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu gewähren

---

*) Die Akte vom 14. Aug. 1834, §. 38—40.
**) Dieselbe Akte, §. 47—54.
***) Dieselbe Akte, §. 54.
†) Dieselbe Akte, §. 27.

und dürftigen Kranken, sowohl aus dem Kirchspiele, als fremden, ärztliche Hilfe zu verschaffen *). Sie sind endlich berechtigt, die Arbeitshäuser zu besuchen, um sich Gewißheit zu verschaffen, ob die Hausordnung gehandhabt wird **).

An der Spitze dieser Verwaltung stehen drei Commissarien (the poor Law Commisseoners for England and Wales), welche der König auf 5 Jahr ernennt. Sie verwalten ihr Amt collegialisch. Sie haben die Macht, die Vertheilung der Armenunterstützungen zu regeln und vorzuschreiben, doch ohne sich in die Anwendung ihrer Anordnungen auf einzelne Fälle zu mischen; sie können die bestehenden Einrichtungen auf eine Zeit lang oder auch ganz aufheben, ferner den Sitzungen der Vestry's beiwohnen, dort ihre Meinung kund geben, aber nicht mit votiren, die Guardians ermächtigen, sich besoldete Gehilfen beizugeben, Unions stiften und sie mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Guardians modificiren oder auch auflösen, Arbeitshäuser unter den oben angezeigten Bedingungen errichten lassen, die Vorsteher dieser Häuser abberufen und andere an ihre Stelle setzen, die Guardians, Vestry's, Aufseher u. s. w. controliren, über alles, was auf die Armenpflege Bezug hat, von Amts wegen Untersuchung anstellen, die Rechnungen prüfen und justificiren, Contracte über Ausgaben, die zur Unterstützung der Armen gereichen, abschließen und sich Gehilfen ernennen ***). Sie sind gehalten, die allgemeinen Vorschriften, die von ihnen beliebt werden, der Genehmigung des Königs zu unterstellen ****) und das Parlament von solcher in Kenntniß zu setzen †). Sie müssen dem Parlament jährlich einen Generalbericht über die von ihnen getroffenen Maasregeln abstatten ††). Uebrigens können sie so wenig, als ihre Adjuncten, Mitglieder des Unterhauses sein †††).

---

*) Die Akte vom 14. Aug. 1834, §. 54.
**) Dieselbe Akte, §. 43.
***) Dieselbe Akte, §. 1. 2. 7. 10. 15. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 32 33. 37. 42. 46. 48. 49. 52.
****) Dieselbe Akte, §. 16.
†) Dieselbe Akte, §. 17.
††) Dieselbe Akte, §. 5.
†††) Dieselbe Akte, §. 8.

Zweites Kapitel.

Fortsetzung der statistischen Notizen über die unbeschränkte Armenpflege.

Das System der unbeschränkten Armenpflege besteht nicht allein in England, sondern in mehren andern europäischen Ländern, auch in einigen Theilen von Amerika, ob es gleich dort nicht genau unter denselben Formen erscheint und sich nicht im Allgemeinen eben so entwickelt hat.

In

Schottland

sind die Gesetze über das Armenwesen nicht viel von den englischen unterschieden. Es ist wahr, daß in einem Theile des Landes die Armen ohne die Taxe unterstützt worden sind; demungeachtet standen im Jahr 1824 von 890 Kirchspielen, welche Schottland in sich begreift, gegen 300 unter der Armentaxe. Diese 300 Kirchspiele, wozu auch Glasgow und einige Stadtviertel von Edinburgh gehörten, machten beinahe die Hälfte der ganzen Bevölkerung des Landes aus, nämlich eine Million von 2,093,156 Seelen *). In den Bezirken, wo die Armentaxe eingeführt ist, wird ihr Betrag von den Grundeigenthümern festgestellt und zum Theil von ihnen, zum Theil von den Miethsleuten oder Pachtern bezahlt **). Man schreitet zur Taxe, so oft die Kirchencollecten zum Unterhalt der Armen nicht ausreichen. Die Vertheilung des Ertrags der Taxe geschieht gemeinschaftlich durch den Pfarrer, die Kirchenältesten und einige Grundeigenthümer ***). Wenn ein Hilfsbedürftiger über die Vertheilung Beschwerde zu haben glaubt, so wendet er sich an den Assisenhof (Court of Session), der sich das Recht zugeeignet hat, das Verfahren des Kirchenraths und der Grundeigenthümer, wenn diese Reclamationen zurückweisen, zu controliren. — Auf den Orcaden und den Shetländischen Inseln besteht lediglich die Einrichtung der Romedsmen.

---

*) Edinb. Review. Oct. 1824.
**) Nassau, a letter to Lord Howick. Lond. 1831. p. 28.
***) Nassau etc. p. 28.

In den

Niederlanden

ist es nach dem Gesetz vom 28. Nov. 1818 und dem Beschlusse vom 6. Nov. 1822 Grundsatz geworden, daß der Hilfsbedürftige den Wohlthätigkeits-Anstalten, in deren Bereich er geboren ist, oder sich häuslich niedergelassen hat, zur Last fällt. Wo diese Anstalten unzulänglich sind, muß die Commun, welcher er angehört, die nöthigen Zuschüsse leisten. Endlich bewilligt der König zuweilen auf den Vorschlag der Stände den Armenversorgungs-Behörden Subsidien *). Ob seit der Abtrennung von Belgien in beiden Königreichen diesfalls eine Aenderung eingetreten ist, ist nicht bekannt. Die Armen werden in Bettlerverwahrungshäusern (depots de mendicité), Armenhäusern und in den Armen-Colonien untergebracht. Seit der Stiftung dieser Colonien, die sich in Holland vom Jahr 1818, und in Belgien vom Jahr 1822 herschreibt, hat man einen großen Theil arbeitsfähiger Dürftiger aus jenen Häusern dahin verpflanzt.

Das Gesetz vom 28. November 1818 besagt, daß Eingeborne, welche 4 Jahr, — und Fremde, welche 6 Jahr hinter einander in einer Gemeinde gewohnt haben, von solchen im Fall der Hilfsbedürftigkeit ihren Unterhalt zu fordern berechtigt sein sollen **). Die Entscheidung von Streitigkeiten über Heimathsberechtigungen ist seit etlichen Jahren von den Gerichtsbehörden auf die Verwaltungsbehörden übergegangen.

In

Schweden

haben die Kirchspiele die gesetzliche Verbindlichkeit, ihre Armen zu erhalten. Den Fond hierzu bilden freiwillige Beiträge, gewisse Geldbußen und eine Auflage auf Immobilien und sonstiges Vermögen. Die Hilfsbedürftigen und die Kirchspielangehörigen, die sich beschwert erachten, können an den Statthalter der Provinz und von diesem an den König appelliren. Nach dem Gesetz vom 19. Jun. 1833 wird jede Person, die kein Eigenthum besitzt, und keine Arbeit erhalten kann, oder sich darum nicht be-

---

*) Le philantrope, 1822. p. 53.
**) Le philantrope, p. 54.

müht, und welche folglich für die Entrichtung ihrer Steuern und Bußen keine Sicherheit darbietet, zur Disposition der Polizei gestellt, die ihr den Ort anweiset, wo sie Beschäftigung suchen soll, und ihr eine gewisse Zeit bestimmt, sich Arbeit zu verschaffen. Das Gesetz nennt solche Personen unbeschützte (för swär lörs). Die Armentaxe von Grund und Boden wird in Getreide entrichtet. Im nördlichen Schweden besteht größtentheils die Reihe-Verpflegung *).

In

Norwegen

muß ebenfalls jede Commun für ihre Armen sorgen und bei dem größten Theil der Armen findet die Reiheverpflegung statt. Für die Armen, welche man in ihren Wohnungen unterstützt, erhebt man ein Viertel Procent der Kaufsumme bei jedem Grundstückskaufe und von allen nicht Grundeigenthum besitzenden Personen beiderlei Geschlechts von der Zeit ihrer Confirmation an einen jährlichen Beitrag von ohngefähr 2 gr. 3 pf. nach deutscher Conventionsmünze. Ein Gemeinde-Ausschuß vertheilt unter Vorsitz des Pfarrers die Armen-Unterstützungen **).

In

Dänemark

ist das Armenwesen in seiner jetzigen Gestalt im Jahr 1803 gesetzlich geordnet worden. Jede Commun hat für ihre Armen zu sorgen. In Kopenhagen wird die Taxe von den Häuserbesitzern entrichtet und ihre Grundlage ist die Grundsteuer von den Hofraithen. Jedes Jahr befiehlt der König auf Vorstellung der Verwaltungsbehörde, daß diese Grundsteuer zum Besten der Armen um das Doppelte, Dreifache, auch Vierfache erhöht werden solle. Außerhalb der Hauptstadt schätzt der Gemeindevorstand jedes Individuum nach dem Bedürfniß der Armen in der Commun und nach der muthmaßlichen Leistungsfähigkeit ab. Außer dieser Communalauflage werden auch noch in jedem Amtsbezirke gewisse Zuschüsse erhoben, welche unter

---

*) Nassau statement, p. 25, 26, 27, 29.

**) Revul encyclopedique, Sept. 1820. (Aufsatz vom Pfarrer Wergeland zu Eidsvold.)

die Communen vertheilt, und zu Bestreitung der Krankentransporte so wie der Fortschaffung arbeitsfähiger Armen, die an dem Orte, wo sie sich befinden, nicht bleiben dürfen oder sollen. Jede Stadt mit ihrem Gebiet und auf dem Lande jedes Kirchspiel bildet einen Bezirk für die Verwaltung des Armenwesens. Jedes Individuum, was nicht selbst Unterstützung erhält, muß zur Armenpflege beitragen; nur Militärpersonen und welche nur das Nothdürftige besitzen, sind befreit. Mehrere Communen haben Häuser, wo sie ihre Armen unterbringen; in den andern Gemeinden besteht die Reiheverpflegung. Letztere ist besonders in dem Herzogthum Schleswig und auf den Inseln Färoer und Sylt in Gebrauch. In Kopenhagen und noch mehreren andern dänischen Städten sind Arbeitshäuser. Der Arme, welcher von seiner Gemeinde nicht unterstützt wird, kann an das Amt und von dem Amt an den Minister des Innern appelliren. Die Geburt und ein ununterbrochener Aufenthalt von drei Jahren (im Herzogthum Holstein jedoch seit 1808 von 15 Jahren) gibt Heimathsrecht *). Jedermann, der nicht nachweisen kann, von seinen eigenen Mitteln leben zu können, muß dienen oder sonst eine bleibende Beschäftigung haben. Kann er nicht unterkommen, muß er sich bei dem Gemeindediener zwei Monate vor dem Zeitpunkt, wo man das Gesinde miethet, melden. Den Sonntag darauf wird sein Dienst-Anerbieten öffentlich vor der Kirche bekannt gemacht. Findet sich keine Beschäftigung für ihn, so wird nach Verlauf von 14 Tagen in einem der benachbarten Kirchspiele eben so verfahren. Wer sich nicht hiernach achtet, wird als Vagabund angesehen und bestraft **).

In

Alt-Preußen

fallen die Hilfsbedürftigen den Wohlthätigkeits-Anstalten zur Last. Diese Anstalten beziehen außer dem Abwurfe von alten Stiftungen und dem Ertrag der Collecten, Geschenke und Vermächtnisse verschiedene gerichtliche Geldbußen und Abgaben von öffentlichen Lustbarkeiten ***).

---

*) Brodersen, die Armuth ꝛc. p. 47.
**) Nassau statement p. 33, 37.
***) Preußisches Landrecht, Th. 2, Tit. XIX. — Gesetz von 1809.

Reichen diese Mittel nicht zu, so wird der Ausfall aus Communmitteln gedeckt. Die Gemeinden können selbst die Vertheilung der Armen-Unterstützungen reguliren, aber auch im Administrativwege gezwungen werden, ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Hilfsbedürftigen zu erfüllen. Die Behörde des Orts, wo sich der Hilfsbedürftige befindet, muß sich seiner annehmen und hält sich an den Armen-Fond der Provinz bei einem Fremden, und an die Commun oder die Gutsherrschaft bei einem Inländer. Der Arme, welcher arbeiten kann, wird in ein Arbeitshaus geschickt und zur Arbeit gezwungen. Bei zustoßender Noth sorgt die Commun seines Wohnorts für ihn; sie kann aber späterhin, was sie für ihn geleistet hat, von ihm wieder zurückfordern. In jedem Kirchspiel befindet sich ein Armen- und Arbeitshaus. Dort bringt man unter andern die Personen unter, welche aus den Zuchthäusern entlassen sind, und bei denen keine Gewährleistung eines rechtlichen Lebenswandels vorhanden ist. In theuern Jahren trifft die Staatsregierung Anordnung zu öffentlichen Arbeiten. Alle arme Kinder müssen auf Kosten ihrer Gemeinden zur Schule geschickt werden. In den Städten werden unvermögende Alte und Kranke aus den städtischen Fonds unterstützt, auf dem Lande von der Gutsherrschaft oder der Commun *).

In

Rußland

werden auf den Krongütern die Leibeigenen von ihren Anverwandten unterstützt. Wo letztere selbst unvermögend sind, werden sie in Armenhäuser gebracht, wo das Kirchspiel sie verheizen, ernähren und bekleiden muß. Die Kirchspiele müssen überdies Krankenhäuser herstellen. Geldbußen dienen zur Unterhaltung dieser Hospitäler. Den Gutsherrschaften liegt die Sorge für ihre Leibeigenen ob. Geistliche und ihre Familien werden im Fall der Hilfsbedürftigkeit von der Geistlichkeit unterstützt, zu welchem Behuf ein Theil ihres Einkommens aufgespart wird.

In Liefland wird aus den Mitteln der Commune für den Unterhalt der zur Arbeit unvermögenden Armen gesorgt. Reichen diese nicht zu, so besteuert man die

---

*) Nassau statement, p. 48—50.

Ländereien und zwar nach Verhältniß der Größe des Guts und die Steuer wird in Körnern entrichtet. Wo der Arme keine Wohnung hat, und die Commun kein Armenhaus besitzt, wird er Reihe herum verpflegt, zuweilen aber auch auf seine übrige Lebenszeit bei einem reichen Gutspachter untergebracht. Für manche Personen wird an Diejenigen, welche ihren Unterhalt übernehmen, eine Pension in Körnern bezahlt. Der Arme, welcher arbeiten kann und Unterstützung verlangt, muß binnen 6 Wochen einen Dienst annehmen; thut er dies nicht, so wird er, da es stets Pachter gibt, die nicht die Anzahl von arbeitsamen Leuten haben, welche sie nach ihrem Contract mit dem Gutsherrn halten müssen, gezwungen bei einem solchen Pachter untergebracht. Alles, was der Erhebung und Verwendung der Taxe angeht, entscheiden drei Richter, welche in jeder Commun hierzu und zu Besorgung der Communal-Angelegenheiten ernannt werden.

Im Königreich Polen werden die Hilfsbedürftigen ihren Geburtsorten zugewiesen *).

In

Deutschland

hat fast in allen Staaten jede städtische oder Dorf-Gemeinde für ihre Armen zu sorgen. So haben in Würtemberg die mehrsten Kirchspiele einen Fond, genannt pium corpus, der von freiwilligen Beiträgen, andern zufälligen Einnahmen, und vorzüglich von dem Vermögen, welches die Kirche vor der Reformation besaß, gebildet wird. Im Jahre 1817 sind die Obrigkeiten von neuem ermächtigt worden, die zu geringen freiwilligen Beiträge zu erhöhen.

Nur in den kleinen Gebiets-Umgrenzungen, wie z. B. in Hamburg, erstreckt sich die Heimathsberechtigung auf das ganze Gebiet.

Man findet in Deutschland fast alle Arten von Taxen. In den Landen, welche die preußische Monarchie von Deutschland besitzt, geht man im Allgemeinen eben so zu Werke, wie in Altpreußen; doch mögen auch hier und da direkte Steuern zum Behuf der Armenpflege erhoben

---

*) Nassau statement, p. 30, 31, 32.

werden; wenigstens war dies, nach Krünitz, zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch in Schlesien der Fall.

Viele andere deutsche Staaten liefern Beispiele der direkten Armensteuer. Im Königreich Würtemberg gibt die Landessteuer, und in der Stadt Weimar, auch in mehreren andern Städten des Großherzogthums Sachsen die Einkommensteuer den Maasstab ab, nach welchem die Armensteuer entrichtet wird. In Mecklenburg zahlen alle Einwohner die Taxe, nur Militärpersonen niedern Ranges, Studirende, Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten sind frei. Wenn eine Domaine verpachtet wird, bestimmt jedesmal eine Clausel des Pachtcontracts, was der Pachter, der Hufschmied und der Schäfer an Armensteuer geben sollen. Das Dienstgesinde bezahlt jährlich ein bestimmtes Quantum, die Knechte ohngefähr 6 gr. und die Mägde halb so viel. Staatsdiener und die Bürger geben ein Procent von ihrem Einkommen; sie schätzen sich selbst ab; ist es aber augenscheinlich, daß sie sich zu gering eingeschätzt haben, so können sie von denen aus dem Mittel der städtischen Obrigkeit genommenen Inspektoren gezwungen werden, mehr zu geben.

In Hamburg, Frankfurt am Main, im Herzogthum Nassau, im Großherzogthum Baden *), im Königreich Sachsen und im Herzogthum Gotha wird der Ausfall bei der Armen-Administration aus den Staats- oder Commun-Kassen gedeckt. In Gotha hat man im Jahr 1830 eine jährliche Summe von 1800 Thlr. aus der städtischen Kasse der Almosen-Kasse auf 10 Jahre lang zugewiesen **).

In Baiern verwilligt das Gesetz den Armenkassen, nächst andern Zuflüssen, Zuschüsse aus den Commun-Kassen und direkte Armensteuern sollen nur im Nothfall erhoben werden. Diese Steuern sollen mit dem Ganzen der andern Steuern im Verhältniß stehen; demungeachtet aber kann jede Commun, wenn sie es für gut findet, irgend einen andern Maasstab annehmen und insbesondere die Armensteuer nach dem sämmtlichen Einkommen eines Individuums bemessen. Hierzu bedarf es aber in den Städten der Zustimmung des Magistrats, und auf dem Lande von wenigstens $\frac{2}{3}$ der stimmfähigen Gemeindeglie-

*) Gesetz vom 28. Mai 1810.
**) Gotha, Anzeige der herzogl. Almosen-Commission S. 5.

der *). Die Freiheit, welche die Gemeinden seit langer Zeit in dieser Beziehung genießen, hat Einrichtungen erzeugt, die nach den Orten verschieden sind. Zu München lastet der Armenversorgungs-Aufwand auf der städtischen Kasse. Diese Kasse, welche überdies noch andere städtische Ausgaben bestreitet, wird durch eine Abgabe von 6 P. C. von den Hausmiethen gebildet. Wenn diese Abgabe unzureichend ist, so muß die Commun zuschießen. Diese Hausmiethsteuer findet sich auch in mehreren andern großen Städten Baierns.

In Augsburg deckt die Commun das von den freiwilligen Beiträgen gelassene Deficit. In den letzten Zeiten hat die Stadt diesfalls eine jährliche Ausgabe von 7000 Gulden gehabt.

Zu Güstrow, in Mecklenburg-Schwerin, hatte im Jahr 1800 ein Gesetz eine halbfreiwillige Armentaxe angeordnet; man subscribirte auf 3 Jahr, und wenn die unterzeichnete Summe dem Vermögen des Unterzeichners nicht angemessen erschien, oder nicht regelmäßig bezahlt wurde, konnte die Behörde einschreiten **). Ein ähnliches fand 1773 in Dresden statt ***) und durch ein Reglement vom 10. August 1833 wurde daselbst ebenfalls neben andern bereits der Armenkasse zugewiesenen indirekten Auflagen wiederum eine freiwillige Subscription auf 3 Jahr angeordnet, wo jeder Unterzeichner seinen Beitrag selbst bestimmen kann, wenigstens für die Gegenwart, und so lange etwas anders nicht beschlossen werden wird. Die Namen der Geber, der Betrag ihrer Gaben und die Namen derer, die nichts geben wollen, sollen öffentlich bekannt gemacht werden. Die Personen, welche ohne zureichende Bewegungsgründe einen freiwilligen Beitrag verweigern, sollen von der Behörde abgeschätzt werden.

In Jena besteht eine ähnliche Einrichtung. Wer seinen unterzeichneten Beitrag nicht entrichtet, kann dazu durch gerichtlichen Zwang angehalten werden, und wenn er sich mit einem zu geringen Beitrag unterzeichnet, wird er mit dem achten Theil seiner andern Steuern angesetzt.

---

*) Instruktion vom 24. Dez. 1833. §. 25, 26.
**) Güstrow, Armenversorgungs-Anstalten ꝛc.
***) Dresden, Armenvers.-Anstalten, 1 Abth. §. 7.

In sehr vielen, wo nicht in allen deutschen Staaten fließen ein Theil der gerichtlichen Geldbußen, Abgaben von Tänzen, Schauspielen und andern Sehenswürdigkeiten, gewisse Procente von abgeschlossenen Grundstückskäufen u. s. w. in die Armenkassen.

An diese Einnahmen schließen sich an verschiedenen Orten noch Abgaben an, die von einzelnen Klassen der Inwohner entrichtet werden, und indirekte Auflagen. So müssen in Baiern das Dienstgesinde und die Handwerksgesellen monatlich 8 Kreuzer zahlen, als Entschädigung für den Aufwand, den sie in Krankheitsfällen verursachen können *). Im Großherzogthum Sachsen-Weimar und mehreren deutschen Staaten können Handwerkspursche, die mit richtigen Kundschaften oder Wanderbüchern versehen sind, bei ihrer Durchreise durch eine Stadt von den Meistern ihrer Innung, oder auch aus der Innungskasse ein Geschenk an Gelde fordern. In Inspruck findet unter andern eine Abgabe von freiwilligen Versteigerungen statt **). In einigen Theilen des Königreichs Würtemberg und im allgemeinen in armen Ländern ist die Runde, oder Reihe-Beherbergung und Verpflegung der Armen üblich. In Baiern findet sie nur mit allseitiger Zustimmung der Gemeindeglieder statt.

Unabhängig von der Reiheverpflegung gestatten die Gesetze in Baiern ausdrücklich die Erhebung der Taxe in Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w., und dies wieder unter verschiedener Form. Die Taxpflichtigen können z. B. übereinkommen, nach der Reihe den zu verpflegenden Armen die Beköstigung zu schicken ***).

Statt der Reiheverpflegung werden in vielen Staaten Deutschlands die Hilfsbedürftigen in Arbeits- oder Armenhäusern von dem Ertrag der Taxe verpflegt. So geschieht es in Würtemberg, wo jedoch nur ledige Personen, oder von Verheiratheten nur solche, die keine Kinder haben, aufgenommen werden, und wo sie an manchen Orten ihre völlige Verpflegung, an manchen aber auch nur Wohnung, Verheizung und zuweilen Kleidung erhalten.

---

*) Baiern, Armenwesen-Instruktion ꝛc. §. 25.
**) Inspruck, Armenpflege ꝛc. §. 22.
***) Baiern, Instruktion ꝛc. §. 22.

Im Allgemeinen bestimmt jede Commun nach ihrer Willkühr das Maas der ihren Armen zu gewährenden Unterstützung. In Inspruck kann ein Individuum nicht mehr als 12 kr. täglich erhalten, wenn nicht besondere Umstände und eine specielle Entscheidung der Armen-Direktion ein anderes erfordern *). In Weimar werden Personen, die ein Haus besitzen, gar nicht, — und die noch nicht 60 Jahr alt sind, nur provisorisch unterstützt. In Baiern soll die Verwaltungsbehörde von einer Zeit zur andern ein Maximum der Unterstützung nach Geschlecht und Alter feststellen **). Die Instruktion vom 24. Dez. 1833 gibt §. 19, 20, 21 mit besonderer Sorgfalt Vorschriften, wie den Mißbräuchen, die sich bei Vertheilung der Armen-Unterstützungen einschleichen können, vorzubeugen sei. Sie ermächtigt auch zum Zusammentreten mehrerer Communen zu Bildung einer Armenverwaltung. Im Würtembergischen sollen reiche Communen eines Oberamts-Bezirks ärmern desselben Bezirks im Fall der Noth Zuschuß thun. In Baiern haben die Distrikts-Verwaltungsbehörden die ärmsten Communen ihres Bereichs zu unterstützen, und die vom ganzen Distrikt zu gewährenden Unterstützungen zu ordnen ***). In den meisten deutschen Staaten kommen auch die Central-Behörden (Landesdirektionen) den Gemeinden, welche wenige Hilfsquellen haben, zur Hilfe, und die Hilfsbedürftigen, welche sich verletzt glauben, dürfen sich dahin wenden. Im Großherzogthum Baden richtet der Beamte über die Streitigkeiten zwischen den Communen und den Armen, und die Parteien können von seinen Aussprüchen an das Ministerium appelliren.

Das Heimathsrecht wird durch die Geburt, durch Heirath, durch einen ununterbrochenen Aufenthalt in einer gewissen Reihe von Jahren, durch Lösung des Bürger- oder Nachbarrechts, durch Verwaltung öffentlicher Aemter ꝛc. erworben. In Augsburg kann das Dienstgesinde es nur durch einen 20jährigen Aufenthalt erlangen. An den Orten, wo man es durch einen mehrjährigen Aufenthalt erwirbt, verliert man es durch eine eben

---

*) Inspruck, Armenpflege §. 37.
**) Baiern, Verordnung vom 17. Nov. 1816, §. 38.
***) Baiern, Verordnung vom 17. Nov. 1816, §. 5.

so lange dauernde Abwesenheit, wenn man nicht gewisse im Gesetz vorgeschriebene Vorsichtsmaasregeln gebraucht. Streitigkeiten zwischen Communen über die Heimathsberechtigung werden im Administrativ-Wege entschieden.

In einigen Theilen von Deutschland treibt man die Heimathlosen von einem Ort zum andern fort; in andern behandelt man sie mit mehr Menschlichkeit. So werden sie im Großherzogthum Baden vermöge des Gesetzes vom 31. Dez. 1831 bestimmten Gemeinden zugewiesen. Eine ähnliche Einrichtung besteht im Herzogthum Nassau.

Im allgemeinen steht in Deutschland die Armenversorgung unter Leitung gewisser Commissionen, die aus obrigkeitlichen Personen und Geistlichen zusammengesetzt sind. Im Großherzogthum Weimar bilden in den Hauptstädten Weimar und Eisenach ein Mitglied der Landes-Direktion, der erste Bürgermeister der Stadt und ein Mitglied des geistlichen Ministerii; in den Landstädten der Oberbeamte des Justizamts, in dessen Bezirk die Stadt gelegen ist, der Bürgermeister und der oberste Ortsgeistliche die Armen- oder Almosen-Commissionen.

In

Italien

ist die Armentaxe von Deutschland aus in die unter österreichischer Herrschaft stehenden Theile übergegangen.

In Triest werden, laut Hofdecrets vom 16. Nov. 1803 5 Proc. der von Weinen erhobenen Abgaben, der Ertrag einiger außerordentlichen theatralischen Vorstellungen, Abgaben von Bällen und verschiedene Geldbußen zum Besten der Armen verwendet. Wo diese Einnahmen nicht ausreichen, tritt die Communkasse ein. Um Anspruch auf Unterstützung machen zu können, muß man zu Triest geboren oder 10 Jahr in der Stadt wohnhaft gewesen sein *).

In Venedig befindet sich ein Arbeitshaus, dessen Etat jährlich der Staatskasse zur Deckung des Deficit vorgelegt wird.

In Florenz ist ein Theil des Ertrags von Zöllen und der Lotterien für die Armen bestimmt. Außerdem hat man bis 1832 zur Unterhaltung eines Arbeitshauses

*) Trieste regolamento etc. §. 14.

eine direkte Taxe erhoben, und zwar von den wohlhabenden Grund-Eigenthümern, die man zu diesem Behuf in 6, 7 auch 8 Klassen eintheilte und die jährlich von 5 bis 100 Franks bezahlten, je nachdem sie in die oder jene Klasse gehörten. Diese Taxe wurde von deshalb nicht verantwortlichen Personen willkührlich festgestellt. Nachdem der blühende Zustand des Handels den Antheil der Armen an dem Ertrag der Zölle beträchtlich vermehrt hat, ist jene Armensteuer nicht mehr erhoben worden.

Die Taxen, welche man in dem übrigen Italien für die Armen erhebt, sind nur indirekte und nicht lästige. Demungeachtet ermächtigt das Gesetz im Königreich Neapel die Armenversorgungs-Anstalten, im Nothfall den Beistand der in ihrem Bereiche befindlichen wohlhabenden Communen zu fordern *).

Von Baiern aus ist die Armentaxe auch nach

Griechenland

gewandert; ein zu Anfang des Februars 1834 publicirtes Gesetz ist ganz darauf gebaut. Der Art. 11 besagt, daß jeder Bürger berechtigt ist, von seiner Gemeinde im Fall der Hilfsbedürftigkeit und des erwiesenen Unvermögens zur Arbeit Obdach und nöthige Verpflegung zu fordern. Der 18. Artikel legt den Gemeinden die Verbindlichkeit auf, den Ausfall, welche fromme Stiftungen lassen, zu decken. Der 19. Art. ermächtigt sie, neben Commun-Einnahmen und Polizeistrafen, auch direkte und indirekte Communalsteuern zu diesem Behuf aufzulegen. Der 9. Art. macht die Erlangung des Bürger- oder Nachbarrechts, woran sich die Heimathsberechtigung knüpft, von der Geburt, Heirath oder Errichtung einer wesentlichen Wirthschaft abhängig **).

Drittes Kapitel.

Weitere Fortsetzung der statistischen Notizen über die unbeschränkte gesetzliche Armenpflege.

In der

Schweiz

haben die Mehrzahl der Cantone das System der Armen-

---

*) Stabilimenti di beneficenza etc. Palermo 1828, §. 125.
**) ὁ Σωτὴρ, vom 6. und 9. Febr. 1834.

taxe angenommen. Wenn der Hilfsbedürftige Mitglied mehrerer Gemeinden ist, so müssen sie ihn nach Verhältniß ihrer Gemeindemittel unterstützen *). In den Cantonen Bern, Lucern, St. Gallen, Aargau, Appenzell wird die Armentaxe vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen erhoben **). Hinsichtlich des Betrags des Mobiliarvermögens verläßt man sich auf die Ehrlichkeit der Familienväter. Entdeckt man durch irgend einen Umstand die Unrichtigkeit einer Vermögensangabe, so fordert die Gemeinde Entschädigung, was zuweilen bei Erbschafts-Vertheilungen vorgefallen ist. Auch im Canton Unterwald ***) ist es Grundsatz, die Armensteuer vom Vermögen zu erheben; doch müssen wir bemerken, daß bei allem, was wir von den ursprünglichen Cantonen Schwitz, Uri und Unterwalden sagen werden, nur von dem, was die Gesetze vorschreiben und nicht von dem, was wirklich statt findet, die Rede sein kann, da hier die Gesetze selten zur Ausführung kommen.

In einigen Kirchspielen des Cantons Freiburg wird die Taxe zum Besten der Pfründner (so nennt man dort die Unterstützten) nach Köpfen erhoben, in andern nach dem Grundbesitz, vermöge Tit. III §. 8 des Gesetzes vom 17. Dez. 1811. Diese letzte Erhebungsweise ist um deshalb merkwürdig, weil in diesem Canton sonst keine andere Grundsteuer besteht.

Die Gemeinden im Canton Waadtland (Vaud) müssen ihre Armen auch erhalten †). Sie verwenden hierzu den Ertrag der sonntäglichen Kirchen-Collecten. Wo dieser nicht zureicht, wird die Gemeinde-Kasse in Anspruch genommen und im äußersten Nothfall eine besondere Steuer auf die unbeweglichen Güter gelegt, oder auch die Communal-Steuer erhöht ††). Im Canton Ba-

---

*) Fribourg loix (Gesetz vom 17. Dez. 1811. — Beschluß vom 18. Sept. 1812). — Vaud Essais etc. III. p. S. 3.

**) Bern, Verordn. v. 22. Dez. 1807, §. 6. — Zürich, Schw. gem. Ges. 1824. S. 89. — Lucern, Gesetz von 1819 (Schw. gem. Ges. 1826. p. 230. — St. Gallen, Ges. v. 29. Jun. 1803, §. 5. — Aargau, Ges. v. 24. Nov. 1825, §. 4. — Appenzell, Schw. gem. Ges. 1826. S. 211, 215.

***) Ges. v. 14. Jan. 1811. §. 3.

†) Vaud essais etc. III. p. chap. VIII.

††) Vaud essais etc. III. p. lect. 5.

sel erhebt der Distrikt Birseck für die Armen eine besondere Steuer vermöge Gesetzes vom 7. April 1817, erneuert 1820 und 1823.

Die Vermögenssteuer beträgt im Allgemeinen in der Schweiz 1 bis 5 Proc. Mille des Kapitals, in einigen Kirchspielen der Cantone Bern und Appenzell aber noch mehr. Im Canton Bern wird sie auch in Naturalien erhoben. Die Runde oder Reiheverpflegung ist hier an manchen Orten üblich, so wie auch in den Cantonen Freiburg und Lucern. Im letzten Canton geben die Almosen-Einnehmer den Hilfsbedürftigen eine Anweisung auf einen Taxpflichtigen, von welchem er auf 1 bis 10 Tage verpflegt werden muß. Die Commun zahlt dafür eine mäßige Entschädigung *). Im Aargau ist die Reihe-Verpflegung untersagt durch eine Verordnung vom 24. Nov. 1825, §. 37.

Zuweilen können die armensteuerpflichtigen Personen die Verpflegung eines Armen übernehmen und so viel dieselbe austrägt, an ihrer Schuld in Abzug bringen. Dies hat nach einem Gesetz vom 17. Dez. 1811 §. 10 in Freiburg statt.

Jeder der vorbenannten Cantone bietet hinsichtlich der Erhebung der Taxe Eigenthümlichkeiten dar, welche alle anzuführen zu weit führen würde. So besorgen im Canton Zürich die Gemeinde-Vorgesetzten die Ausgaben der Armenverpflegung, und wenn die besondern Einnahmen nicht zugereicht haben, wird der Ausfall von den Gemeindegliedern gedeckt. In Lucern werden die Anverwandten der Armen stärker angesehen, als die übrigen Individuen, und je näher die Verwandtschaft, je mehr muß gegeben werden **). Im Canton Bern müssen die Communen nach der Verordnung vom 22. Dez. 1807 §. 6 die Vorschriften über die Erhebung der Taxe vom kleinen Rath genehmigen lassen.

So sehr im Canton Bern das System der Armentaxe Wurzel gefaßt hat, ist doch ein Distrikt, der Leberberg, wo die Behörden es standhaft abgelehnt haben ***).

---

*) Schw. gem. Ges. 1826. S. 228.
**) Gesetz v. Jahre 1819 s. Schw. gem. Ges. 1826. p. 232.
***) Bern, Staatsverwaltung ꝛc.

Im Thurgau müssen die Communen den Armen Wohnung und Benutzung eines Stücks Lands gewähren. Bedürfen die Armen noch mehr Unterstützung, so haben die Gemeindeglieder dafür zu sorgen, und es ist im Jahr 1819 zu diesem Behuf eine halb freiwillige Taxe eingeführt worden. Die Sittengerichte sind ermächtigt, die Personen, welche zu den Armen-Collecten nicht hinlänglich beisteuern, abzuschätzen *).

Die halbfreiwillige Taxe findet man auch im Canton Glarus, wo sie 1814 gesetzlich geworden ist **). Sie besteht auch gesetzlich in Graubündten ***), ist aber wenig oder gar nicht in Gebrauch. Man begnügt sich, die Hilfsbedürftigen aus den Gemeindefonds zu unterstützen, und wenn diese nicht zureichen, läßt man die Armen betteln gehen. Eine halbfreiwillige Taxe ist auch zu Schwitz Gesetz †).

Einige Theile der Schweiz haben sich von der Nothwendigkeit einer jährlichen Zahlung der Taxe durch Stiftung eines Kapitals für die Armen loszumachen gesucht. Im Canton Solothurn hat Kraft eines Gesetzes vom Jahre 1813 jede Commun einen Fonds von 5000 Schweizer Franks aufbringen müssen. Wenn das Communvermögen und dessen Abwurf nicht ausreichen, muß der kleine Rath die Mittel vorschreiben, wie das Fehlende ergänzt werden soll ††).

Ehedem bestand fast in allen Schweizer-Cantonen die sogenannte Familiensteuer, nach welcher die Anverwandten der Hilfsbedürftigen bis zum 4ten oder 5ten, ja zuweilen bis zum 8ten Grad für letztere zu sorgen hatten. Noch besteht dieselbe zu Uri, Glarus, Appenzell, Wallis, wird aber wenig oder gar nicht zur Anwendung gebracht. In Unterwalden und Lucern ist sie abgeschafft, oder doch modificirt worden.

Zu den Taxen, von welchen bis jetzt gesprochen worden ist, kommen noch fast überall der Ertrag gewisser Geldbußen, eine Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten

---

*) Schw. gem. Ges. 1824. p. 91.
**) Gemeinnütziger Schweizer, 2 Jahrg. 1816. S. 154.
***) Schw. gem. Ges. 1823. S. 125.
†) Gemeinnütziger Schw. 2 Jahrg. S. 154.
††) Schw. gem. Ges. 1824. S. 90.

und zuweilen von Käufen und Heirathen *); endlich ganz oder der größere Theil der Summen, welche für Erlangung des Rechts, sich in dem Canton niederzulassen, gezahlt werden müssen. Diese Einnahmen, welche ehedem zu den Staatsbedürfnissen verwendet wurden, fließen jetzt immer mehr den Armenkassen zu.

Oft lastet die Taxe auf gewissen Klassen von Personen besonders. So sind im Canton Aargau vermöge Verordnung vom 4. April 1804 die Aerzte verpflichtet, für ihre Armenbesuche nur ein Gewisses zu nehmen, und die Apotheker, den Armen die Arzneimitteln für den halben Preis zu verkaufen. Die Verordnung vom 6. Jul. 1803 verpflichtet die Advokaten, auf Verlangen der Gerichtsstellen den Armen unentgeldlich zu dienen. In den Cantonen Bern, St. Gallen, Solothurn, Vaud und Aargau kommt die Centralverwaltung den armen Gemeinden mit Reservefonds oder für das Budget rotirten Summen zu Hilfe.

Die Gemeinde-Räthe erheben die Communaltaxe und leiten deren Verwendung. Sie vertheilen dieselbe nach ihrem Gutdünken in Geld oder Naturalien, an die Haus-Armen, an die Armen- oder Arbeitshäuser. Häufig geben sie die Hilfsbedürftigen in Kost und Pflege.

In einigen Cantonen sind für die Verwaltung der Armenpflege die Pfarrer den Gemeinderäthen beigesellt; so in Aargau nach dem Reglement vom 4. Nov. 1825. In Thurgau, Graubündten und im Canton Zürich ist diese Verwaltung den Sittengerichten, einer Art theils geistlicher, theils weltlicher Räthe, welchen das Gesetz eine gewisse Autorität ertheilt, überlassen **).

In einigen Theilen des Cantons Freiburg haben mehrere Gemeinden Vereine für die Pflege ihrer Armen gebildet, woraus ihnen aber überschwengliche Ungelegenheiten erwachsen sind, und sie suchen sich jetzt wieder aufzulösen.

---

*) In Unterwalden, der gemeinnützige Schw. 2 Jahrg. S. 42. — In Lucern, Ges.-Samml. 1831. 1 Bd. a. v. O. — Schw. gem. Ges. 1826. S. 230. — Aargau, Ges. vom 24. Nov. 1825. — Freiburg, Ges. vom 17. Dec. 1811. — Vaud essais etc. p. III. S. 10. ꝛc.

**) Schw. gem. Ges. 1824. S. 91. 1823. S. 125. 1825. S. 72.

Es gibt Cantone, wo das Gesetz Bedingungen feststellt, unter denen man nur ein Recht auf Unterstützung erlangen kann. So ist im Canton Bern gesetzlich nur diejenige Armuth zur Unterstützung geeignet, welche vom Mangel an Erbgut, von einem körperlichen Gebrechen, oder von gänzlicher Unmöglichkeit, Arbeit zu bekommen, herrührt *). Im Canton Freiburg können ein Vater und eine Mutter, die arbeitsfähig sind, und nicht mehr als zwei Kinder haben, keine Unterstützung verlangen. In Lucern werden nur Schwächliche, Kranke, Unvermögende, Greise, verwaisete Kinder, und solche, deren Eltern zu arm oder zu unsittlich sind, um ihnen Erziehung zu geben, von den Gemeinden bei der Armenpflege berücksichtigt **).

Die Armen, welche sich von ihren Gemeinden verletzt erachten, können bei dem Beamten oder Präfekten, oder bei der Central-Verwaltung Gerechtigkeit verlangen ***).

Zwischen verschiedenen Cantonen, ja in einem und demselben Canton herrscht eine große Verschiedenheit in der Verwaltung der unbeschränkten Armenpflege. Die Gesetze des Cantons Bern lassen in dieser Hinsicht den Gemeinden große Freiheit †). Ueber den kleinen Canton Appenzell könnte man über die mannichfache Gestaltung der Armenpflege ein ganzes Buch schreiben ††).

In der Schweiz fließt die Heimathsberechtigung mit dem Bürgerrecht zusammen. Dieses Recht wird nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Regierungen und gewöhnlich gegen Erlegung einer Summe Gelds ertheilt; doch gibt's Cantone, wie Freiburg, Aargau und St. Gallen, welche unabhängig vom Bürgerrechte ein Recht auf Unterstützung anerkannt haben.

Die Gemeinden müssen einstweilig den dringenden Bedürfnissen der Armen, welche andern Gemeinden desselben Cantons angehören, wenn sie sich eben auf ihrem

---

*) Verordnung vom 22. Dez. 1807. §. 2.

**) Schw. gem. Ges. 1825. S. 227, 228.

***) Bern, Verordnung vom 22. Dez. 1807, §. 17. — Thurgau, Ges. vom 17. Mai 1808. — In Freiburg wenden sie sich an den Staatsrath, eben so im Canton Waadtland, s. Vaud essais p. II. ch. 8.

†) Schw. gem. Ges. 1825. S. 116.

††) Schw. gem. Ges. 1825. S. 209—225.

Gebiet befinden, abhelfen; doch wird ihnen ihr Aufwand von jenen Gemeinden wieder erstattet *).

Wird das Recht auf Verpflegung durch einen Aufenthalt von einer gewissen Dauer erlangt, so geht es auch im Allgemeinen durch eine eben so lange dauernde Abwesenheit wieder verloren. Aber da, wo nur das erworbene Bürgerrecht den Anspruch auf Versorgung im Fall der Hilfsbedürftigkeit bedingt, verhält es sich anders. Es ist eben so leicht, das Bürgerrecht zu verlieren, als dessen Erlangung schwierig ist. In den meisten Cantonen bedarf es hierzu nur der Religions-Aenderung, einer ohne Beobachtung aller erforderlichen Förmlichkeiten geschlossenen Ehe, des Eintritts in Kriegsdienste ohne Capitulation, einer Abwesenheit von einer gewissen Zeitdauer.

In den

vereinigten Staaten von Nord-Amerika

unterscheidet man zwischen Stadt-Armen und -Armen der Provinz (poor of County). Die Stadtarmen sind diejenigen, welche kraft eines Aufenthalts von gewisser Dauer oder eines andern Umstands in einer Stadt oder ihrem Gebiete Heimathsrecht haben. Alle andern Armen gehören zur letztern Klasse und werden so genannt, weil für sie auf Kosten der ganzen Provinz (County) gesorgt wird. Man sucht jetzt diesen Unterschied in den meisten Staaten aufzuheben.

Die Hospitäler und andere Armenanstalten erhalten in einigen Staaten eine Beisteuer von den Regierungen.

In Pennsylvanien haftet die Armensteuer auf dem Grundeigenthum und wird von einem aus obrigkeitlichen Personen und Inspektoren, welche durch die Gerichtshöfe in jeder County gewählt werden, gebildeten Ausschusse aufgelegt. Die Hilfsbedürftigen werden in ihrer Wohnung mit Geld oder Naturalien unterstützt, oder bei Privatpersonen in die Verpflegung gethan, für welche sie einige Arbeit verrichten müssen, wenn sie zu arbeiten vermögen. In den bevölkertsten Counties werden sie zusammen in Arbeitshäusern untergebracht.

---

*) Lucern, Gesetz vom 13. März 1829. — Vaud Essais p. III. p. 4 etc.

In jeder County des Staats Neu-York sind 3 oder 5 Administratoren angestellt, welche Oberarmenaufseher (supervisors) genannt werden. Sie haben den Vorsitz bei Vertheilung der Armen-Unterstützungen, und führen die Aufsicht über das Armenhaus. Jedes Jahr werden die nöthigen Armenfonds nach dem Gutachten eines Ausschusses erhoben, welcher die County repräsentirt und **the board of supervisors** heißt. Die Supervisors müssen jährlich über ihre Verwaltung der Staatsregierung Rechenschaft ablegen *).

In Massachusetts **) werden die Armen in Stadt- und Staatsarme eingetheilt. Man erhält das Heimathsrecht in einer Stadt durch einen zehnjährigen, und wenn man irgend eine Abgabe bezahlt, fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt und durch einige andere Mittel. Nach einem Gesetz von 1793, welches alle frühern desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aufhebt, wird die Heimath des Mannes, wenn er eine hat, auch die der Frau und umgekehrt. Die Staatsarmen begreifen die Armen sämmtlicher Counties unter sich, und die zu ihrer Versorgung aufgelegte Steuer wird im ganzen Staat erhoben.

Wenn ein Hilfsbedürftiger, der sich in einer Stadt befindet, wo er kein Heimathsrecht hat, in den Fall kommt, Almosen zu heischen, wird ihm von den Inspektoren auf Kosten der Stadt, welcher er angehört, oder des Staats, wenn er in keiner Stadt Heimathsrecht zu suchen hat, Unterstützung geleistet. Im ersten dieser beiden Fälle müssen die Inspektoren, die ihn unterstützen, davon sofort die Inspektoren der Stadt, wo er sein Heimathsrecht hat, benachrichtigen; sie können ihn auch dahin zurückschicken, wenn es die Umstände erlauben.

Oft aber wird auch die Einrichtung getroffen, daß der Arme in der Stadt bleibt, wo er sich eben befindet, wenn daselbst seine Verpflegung weniger kostspielig ist. In der neuesten Zeit sind vom Staat jährlich 75,000 Dollars für die Armen verwilligt worden. Diese Summe wird in jeder Stadt nach Verhältniß ihrer muthmaßlichen Mittel erhoben. Der Schatzmeister schickt zu dem Ende an

---

*) De Beaumont et de Touqueville systeme penitentiaire p. 311.

**) Massachusetts Report etc. 1833.

die Selectmen eine Note über die Quote, welche von jeder Stadt beigeschafft werden muß, und diese vertheilen sie wieder nach Dollars und Cents auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Das bewegliche Vermögen wird muthmaßlich abgeschätzt. Unterrichts-, Religions- und Wohlthätigkeits-Anstalten sind befreit.

Was die Stadtarmen betrifft, macht jede Stadt eine Summe nahmhaft, welche die Inspektoren, in so weit sie nöthig ist, aus der Stadtkasse zu beziehen ermächtigt sind. Reicht diese Summe nicht zu, so schießen sie das Fehlende vor und die Wiedererstattung des Vorschusses wird in der nächsten Volksversammlung (reunion) des Monats März angeordnet.

Die Armen-Inspektoren bilden ein Collegium, welches nach seinem Gutdünken über die Art und Weise, die Armen unterzubringen, und auf wie lange sie unterstützt werden sollen, entscheidet. Im Jahre 1821 bestimmte man durch ein Gesetz die Grenzen, welche bei der Unterstützung der Staatsarmen nicht überschritten werden durften. 1823 erfolgten noch strengere Bestimmungen. Hiernach kommen arbeitsfähige Individuen über 12 und unter 60 Jahren nicht auf die Liste der Staatsarmen; was die Stadtarmen anbetrifft, so kann, Krankheit und sonst außerordentliche Fälle ausgenommen, ein Erwachsener nicht mehr als 70 Cents (ohngefähr 23 gr. 4 pf. Conventions-Geld) wöchentlich erhalten.

Die Inspektoren erstatten an einen Ausschuß der gesetzgebenden Gewalt (legislature) jährlich Bericht über Namen und Stand jedes unterstützten Staatsarmen, und über die ihm angediehene Unterstützung. Dieser Ausschuß ordnet, wenn er nichts Bedenkliches gefunden, die Auszahlung der vorgeschossenen Summen aus der Staats-Kasse an.

Der Hilfsbedürftige wird entweder in seiner Wohnung unterstützt, oder in Armenhäusern und Arbeitsanstalten untergebracht. Da, wo Anstalten der letztern Art bestehen, ist man an einem Orte mehr oder weniger streng, als an dem andern, hinsichtlich des Zwangs zur Arbeit bei dem, welcher unterstützt werden will.

Viertes Kapitel.

Statistische Notizen über die beschränkte gesetzliche Armenpflege.

Die Länder, wo das System der sogenannten beschränkten gesetzlichen Armenpflege besteht, sind Frankreich, Spanien, einige Theile der Schweiz und Irland.

Frankreich

unterstützt seine Arme durch Aufnahme derselben in die Armen- und Krankenhäuser, oder außerhalb solcher Anstalten vermittelst der sogenannten Wohlthätigkeits-Bureaux (Bureaux de bien faisance).

Die Armen- und Krankenhäuser stehen unter besondern Commissionen, als Verwaltungs-Behörden. Diese Commissionen sind aus 5 Mitgliedern zusammengesetzt. Außer diesen 5 Mitgliedern sind die Maire's vermöge ihres Amts Mitglieder und führen den Vorsitz. Die Präfekten ernennen die Mitglieder der Commissionen in den Städten und Communen, wo sie die Maire's zu ernennen haben. In den Städten, wo der König die Maires ernennt, hat der Minister des Innern die Commissions-Mitglieder zu ernennen. Die Abberufung der von den Präfekten ernannten Beamten kann allein von dem Ministerium des Innern ausgesprochen werden.

Von den 5 Mitgliedern tritt Eins jedes Jahr aus und wird durch ein neues ersetzt. Sie verwalten ihr Amt unentgeldlich. Wesentliche Niederlassung ist die einzige Bedingung der Wählbarkeit.

Die Rechnungsführer der Armen- und Krankenhäuser werden von dem Minister des Innern ernannt; die Verwaltungs-Commissionen schlagen drei Candidaten vor und der Präfekt gibt sein Gutachten über den zu Ernennenden ab. Sie haben alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen. Uebersteigt die Einnahme nicht 10,000 Fr., so wird sie dem Commun-Einnehmer anvertraut. Die Controleurs, Oeconomen, Aerzte, Chirurgen und Apotheker ernennt der Präfekt und die Verwaltungs-Commission schlägt 3 Candidaten vor. Alle andere Angestellte ernennt die Commission.

Der innere Dienst in jeder Anstalt geschieht nach einer besondern Vorschrift, welche von der Verwaltungs-

Commission entworfen und vom Präfekt genehmigt wird. Dieses Regulativ bestimmt die Arten der Krankheiten und Gebrechen, die in der Anstalt behandelt werden dürfen, die Art und Weise der Aufnahme und Entlassung der Hilfsbedürftigen und Kranken u. s. w.

Was die Verwaltung des den Armen- und Krankenhäusern zugehörigen Vermögens, oder die Art und Weise, wie solches zu benutzen ist, anbetrifft, können die Verwaltungs-Commissionen für sich und ohne vom Präfekten ermächtigt zu sein, nichts thun. Die Pachte werden an den Meistbietenden versteigert; dasselbe geschieht mit den Holzschlägen. Ueber kein Kapital kann ohne Genehmigung verfügt werden, welche bei bis zu 500 Fr. der Präfekt, von 500 bis zu 2000 Fr. der Minister des Innern, und über diese Summe hinaus der König ertheilt.

Ohne Autorisation der Regierung dürfen die Verwaltungsbehörden kein Anlehen aufnehmen, doch können sie mit Genehmigung des Präfekten, wenn die Summe nicht 500 Franks übersteigt, erstens die auf Leibrenthe für die in den Anstalten aufgenommenen Armen angebotenen Fonds, zweitens die für die Aufnahme der Armen in den Armenhäusern dargebotenen Summen annehmen. Ueber 500 Fr. bedarf es der Genehmigung der Regierung.

Keine Immobilien können gekauft, verkauft, oder vertauscht werden, ohne Autorisation des Königs. Die Verkäufe geschehen an den Meistbietenden.

Vermächtnisse und Schenkungen können bekanntlich schon nach den Bestimmungen des code civil ohne Autorisation nicht angenommen werden. Unter 300 Franks bedarf es, es mögen die Vermächtnisse und Schenkungen in baarem Gelde oder andern beweglichen Gegenständen bestehen, blos der Genehmigung des Präfekten, in allen andern Fällen ist die Autorisation des Königs nothwendig.

Bei Bauen und Reparaturen, die nicht über 2000 Franks zu stehen kommen, können die Verwaltungs-Commission die Verausgabung verfügen; von 2000 bis zu 20,000 Fr. bedarf es der Autorisation des Präfekten und bei über 20000 Fr. müssen die Risse und Anschläge dem Minister des Innern vorgelegt werden.

Alle Armen- und Krankenhäuser müssen ein Budget ihrer Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Die Budgets,

bei welchen die gewöhnlichen Einnahmen die Summe von 100,000 Fr. für die verschiedenen einer und derselben Verwaltung untergebenen Anstalten übersteigen, müssen der Genehmigung des Ministers des Innern unterstellt werden, die übrigen werden vom Präfekten geordnet.

Das Einkommen der Armen- und Krankenhäuser besteht einerseits aus dem Abwurf ihres Vermögens an grundliegenden Gütern, Häusern, Kapitalen oder Renthen; andrerseits aus Privatschenkungen und Zuschüssen, welche ihnen die Communen verwilligen.

Die Wohlthätigkeit-Bureaux sind ein neueres Institut. Sie verdanken ihren Ursprung dem Gesetz vom 7. Frimaire, Jahr 5 der Republik (27. Nov. 1796). Dieses Gesetz verordnet, daß in allen Departements ein Wohlthätigkeits-Bureau auf jeden Canton organisirt werden solle. In Frankreich herrschte damals die Canton-Verwaltung; jetzt hat jede Commun ihre eigene Verwaltung; die ministeriellen Circulare schreiben vor, daß in jeder Commun ein Wohlthätigkeits-Bureau gebildet werden soll, wenigstens in allen, wo die Behörden es für nöthig oder nützlich erachten.

Dieselben Vorschriften, die bei den Verwaltungs-Commissionen der Armen- und Krankenhäuser hinsichtlich der Zahl, der Ernennung und Erneuerung ihrer Mitglieder statt finden, gelten auch bei den Wohlthätigkeits-Bureaux.

Diese Bureaux können in den verschiedenen Vierteln der Städte Gehilfen beiderlei Geschlechts zur Besorgung von Geschäften, die man ihnen anzuvertrauen für nützlich erachtet, ernennen.

Die Geschäfts-Ordnungen der Wohlthätigkeits-Bureaux unterliegen der Genehmigung der Präfekten. Diese reguliren auch alle Budgets, die Summen mögen so groß sein, als sie wollen.

In mehreren Departements leiten dieselben Verwaltungen auch den Dienst in den Armen- und Krankenhäusern und den der Wohlthätigkeits-Bureaux; dieselben Individuen können zu gleicher Zeit Mitglieder der Wohlthätigkeits-Bureaux und der Armen- und Krankenhaus-Commissionen sein. Diese Vereinigung führt zu Ersparnissen und zu einer ersprießlichen Verwendung der Fonds.

Die Einkünfte der Wohlthätigkeits-Bureaux entspringen 1) aus dem Abwurf ihres Stammvermögens, 2)

von Zuflüssen aus den Communkassen, 3) aus dem Ertrag der freiwilligen Beiträge, Armenstöcke, Collecten, Geschenke und Almosen, endlich 4) aus dem, was von Abgaben, die zum Besten der Armen auf theatralische Vorstellungen, Bälle, Feuerwerke, Concerte und Reiterkünste gelegt sind, einkommt. Diese Einkünfte werden zu Unterstützung der Armen in ihren Wohnungen verwendet.

Die Wohlthätigkeits-Bureaux müssen sich sofort Gewißheit verschaffen, ob der Hilfsbedürftige, welcher Unterstützung sucht, die durch das Gesetz vom 24. Vendemiäre, Jahr 11 erforderte Heimathsberechtigung hat. Der Geburtsort ist der natürliche Heimathsort; man kann auch durch einjährigen Aufenthalt in einer Commun Heimathsrecht erwerben. Kranke, Greise und Gebrechliche können in dem nächsten Kranken- oder Armenhause, wenn dasselbe auch nicht in ihrer Commun gelegen ist, Unterkommen suchen; für sie gibt es keine Wohnortsbeschränkung.

Die Wohlthätigkeits-Bureaux müssen ein Buch über die Armen halten, wo die Hilfsbedürftigen eingeschrieben werden. Dieses Buch hat zwei Abtheilungen. Die erste begreift die nur auf eine Zeit lang unterstützten, die zweite die jährlich unterstützten Hilfsbedürftigen.

Unter die Hilfsbedürftigen, welche nur temporäre Unterstützung bekommen, bringt man die Verwundeten, Kranken, Wöchnerinnen oder Ammen, verlassene Kinder, die Waisen und die, welche von außerordentlichen und unvorhergesehenen Unfällen betroffen werden. Die fortwährend unterstützten Hilfsbedürftigen sind die Blinden, vom Schlag Gelähmten, mit Krebsschäden Behafteten, Gebrechlichen, Greise und mit kleinen Kindern überlasteten Familienväter.

Die Bureaux beschließen in pleno, ob und wer von den Hilfsbedürftigen in die Listen eingetragen werden soll. Es dürfen nicht mehr eingeschrieben werden, als die Kräfte der Anstalt gestatten. Eine ministerielle Instruktion vom Jahre 1823 sagt: Man soll bei Aufstellung dieser Listen streng verfahren, und, da es oft unmöglich sei, allen Armen zu helfen, auch bei denen, welche man unterstützt, die Unterstützung nie bis zur völligen Abhilfe des Bedürfnisses erstreckt werden könne, eine Auswahl getroffen werden müsse, und Gerechtigkeit und Menschlichkeit erfordere, daß die unglücklichsten den Vorzug haben.

Die Unterstützungen in Natur werden so viel wie möglich den Geldaustheilungen vorgezogen. Die Wohlthätigkeitsbureaux beschränken ihre Thätigkeit nicht auf die Unterstützung der Armen in ihren Wohnungen, sondern erstrecken solche auch auf die Armenschulen.

Ueber die Verwaltungs-Commissionen der Armen- und Krankenhäuser und der Wohlthätigkeits-Bureaux hat die Ordonanz vom 31. Okt. 1821 noch eine oberaufsehende Behörde gesetzt, die **Consei's de charité**, welche aus den angesehensten Personen oder sogenannten Notabeln gebildet werden, jedoch nur in den Städten, wo Armen- und Krankenhäuser sich befinden.

In 58 Städten Frankreichs (Paris weggerechnet), befinden sich Armen- und Krankenhäuser, deren ordentliche Einkünfte über 100,000 Fr. sich belaufen, und deren Budgets von dem Minister des Innern festgestellt werden. Die Total-Summe der Einkünfte aller dieser Anstalten betrug nach den Budgets von 1828 16,000,000 Fr.

Der Hospitäler von weniger als 100,000 Fr. Einkünfte sind weit mehr. Die Anzahl der dort auf Lebenszeit und nur auf eine Zeit lang aufgenommenen Individuen kann man im Durchschnitt zu 136,240 annehmen.

Der Wohlthätigkeits-Bureaux sind in den meisten Departements im Verhältniß zu der Totalzahl der Gemeinden nur sehr wenig. Man kann mit Wahrheit versichern, daß es in der Mehrzahl der Gemeinden auf dem Lande an einer organisirten Armenversorgung gebricht.

Noch befinden sich in Frankreich 2 besondere Taubstummen-Institute zu Paris und Bordeaux, und 10 besondere Irren-Anstalten zu Armentière, Lille, Marseille, Avignon, Bordeaux, Charenton, Mareville, St. Meen, Rennes und St. Venant.

In Frankreichs Hauptstadt Paris sind die Armen- und Krankenhäuser, und die Armenversorgung außerhalb jener Anstalten unter der Direktion einer und derselben Behörde, des **Conseil general des hospices**. Im Jahr 1826 betrug die Einnahme 10,819,684 Franks, nämlich 8,232,429 Fr. bei den Armen- und Krankenhäusern, und 1,941,770 Fr. bei den Armenversorgungs-Anstalten außerhalb jener Häuser und bei der Stiftung Montijon.

Die Stadt Paris besitzt 13 Krankenhäuser, das **Hotel dieu**, das Hospital **St. Louis**, **les Veneriens**,

la pitié, la charité, das Hospital St. Antoine, das Hospital Necker, das Hospital Cochin, das Hospital Beaujon, les enfans malades, la maison royale de Santé, la maison de St. Jacques und das Entbindungshaus. Die Totalausgabe dieser 13 Anstalten betrug 1826 2,827,829 Fr., wovon 448,238 Fr. für die Generaladministration, für Gehalte und Bureau-Kosten aufgingen.

In fünf Armenhäusern (Hospices) finden arbeitsfähige Hilfsbedürftige, alte Leute, Gebrechliche und Waisen Aufnahme, nämlich in la Salpétrière und Bicêtre (für alte Leute), in den beiden hospices des incurables, eins für Mannspersonen, das andere für Weibspersonen, und dem Waisenhaus (l'hospice des Orphelins). Noch drei andere Stiftungen, les Menages, la Rochefoucault und St. Périne, nehmen Kostgänger gegen Bezahlung auf.

Der Gesammtaufwand bei allen diesen Anstalten betrug 3,066,213 Fr. Hiervon nahmen la Salpétrière und Bicêtre zwei Drittel mit 2,058,451 Fr. weg. Die Generaladministration, die Gehalte und die Bureau-Kosten beliefen sich auf 408,392 Fr.

Noch sind verschiedene andere Institute, als das Clinicum, die Hebammenanstalt, das anatomische Theater und das Kinderversorgungs-Bureau auf die Einnahmen der Krankenhäuser mit gewiesen. Der Aufwand betrug nach der Rechnung 170,139 Fr.

Im Jahr 1826 haben die Ausgaben für die Armenpflege außerhalb der Armen- und Krankenhäuser zu Paris 1,709,083 Fr. betragen, wovon

auf Unterstützung mit Naturalien . .	442,713 Fr.
auf dergl. in Geld	301,158 =
auf Armenwohnungen	116,874 =
auf Armenschulen	132,051 =

kamen.

Hierzu kommen nun noch die von der Stiftung Montijon ausgehenden Summen, an 165,218 Fr. für die 13 Wohlthätigkeits-Bureaux und 34,526 Fr. an die Wiedergenesenden geleisteten Unterstützungen.

Der Aufwand bei der Seidenspinnerei, womit die Armen und die Waisenhauszöglinge beschäftigt werden, wird auch von den Wohlthätigkeits-Bureaux getragen; der Verlust dabei und folglich die Ausgabe betrug 1826

52,480 Fr. In den Krankenhäusern befanden sich am 1. Jan. 1826 4,009 Kranke. Im Lauf des Jahrs sind 49,228 aufgenommen und 42,999 entlassen worden. Gestorben sind 6,088, im Durchschnitt 1 von $8\frac{74}{100}$, und so blieben am 31. December noch 4,150 Kranke übrig. Das Jahr hindurch waren im Durchschnitt 4,393 Betten besetzt.

In den Armenhäusern bestand die Zahl der Aufgenommenen am 1. Jan. 1826 in 9,993 Personen, als

alte Leute	Männer . . .	2,758
	Weiber	4,983
Unheilbare	Männer . . .	424
	Weiber	506
Waisen		293.

In Les Menages, la Rochefoucault und St. Périne befanden sich außerdem noch 1,059 Individuen. Im Lauf gedachten Jahrs sind 2,320 Individuen aufgenommen worden; 6,346 sind in Folge abgelaufenen Urlaubs oder anderer Ursachen wieder zurückgekehrt, 7,308 sind entlassen worden. Gestorben sind 1,861, also im Durchschnitt 1 von $4\frac{49}{50}$.

Im Clinicum der Medicinschule befanden sich am 1. Jan. 1826 30 Kranke; im Jahrslauf wurden 503 aufgenommen, wovon 455 als geheilt entlassen wurden und 45 starben. Die Gesammtzahl der von dem bureau de placement untergebrachten Kinder im Jahr 1826 war 195. Am 31. Dec. 1826 befanden sich 890 Kinder unter der Oberaufsicht des Bureau.

Außerhalb der Kranken- und Armenhäuser sind von den Bureaux de charité 31,884 hausarme Familien unterstützt worden, die zusammen 66,205 Individuen ausmachten, nämlich 16,148 Erwachsene männlichen und 28,681 Erwachsene weiblichen Geschlechts, 10,553 Knaben und 10,823 Mädchen. Der sämmtliche Armenverpflegungsaufwand der bureaux de charité betrug 1,228,383 Fr., mithin kommt auf das Individuum ohngefähr 18 Fr. 55 C. Wie sich schon aus diesen Ziffern ergibt, bekommen nicht alle auf den Listen geführte Hilfsbedürftige bleibende Unterstützung. Eine große Anzahl bekommen gar keine und lassen sich nur einzeichnen, um ihre Kinder in die Armenschulen schicken zu können.

Die Zahl der unterstützten Hausarmen betrug

im Jahr	1791	. . .	118,784
= =	1802	. . .	111,626
= =	1804	. . .	86,936
= =	1813	. . .	102,806
= =	1818	. . .	86,415
= =	1826	. . .	66,205.

Man bemerkt in dieser Zusammenstellung eine starke Verminderung ungeachtet der beträchtlich zugenommenen Bevölkerung, was großentheils daher rührt, daß man seit 1816 bei Auswahl der zu unterstützenden Dürftigen mit einer größern Strenge zu Werke gegangen ist. Diese Strenge hat ihr sehr Gutes gehabt, indem viel vorgebliche Armuth zurückgewiesen worden ist, um wahrer Armuth kräftiger helfen zu können.

Im Jahr 1826 belief sich die Zahl der Armenschulen in Paris auf 80, 40 für Knaben und 40 für Mädchen; 12,125 Kinder erhielten hier unentgeldlichen Unterricht (6,535 Knaben und 5,590 Mädchen).

Dies sind die Wohlthätigkeitsanstalten, die unter der Oberaufsicht des conseil général des hospices zu Paris stehen. Die Irren werden nach Charenton in die Salpétrière Charenton und nach Bicêtre geschafft. Die Blinden werden in das Hospice des quinze-vingts, welches mißbräuchlich unter der Direction des grand aumonier in das königliche Institut der jungen Blinden aufgenommen. Das berühmte vom Abbé de l'Epée gestiftete Taubstummeninstitut ist bekannt.

Noch bleibt uns übrig, über die in Frankreich bestehenden Anstalten zur Verpflegung und Versorgung der Findel- und sonst verlassenen Kinder einen kurzen Bericht zu geben.

Nach dem Decret vom 16. Jan. 1811 sind Findelkinder diejenigen, welche, von unbekannten Eltern erzeugt, irgendwo ausgesetzt gefunden oder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Häuser (hospices) getragen werden, und verlassene Kinder (enfans abandonnes), die, welche von bekannten Eltern erzeugt, anfänglich von diesen oder auch andern Personen zur Erleichterung der Eltern erzogen, später aber im Stich gelassen worden sind, ohne daß man weiß, was aus den Eltern geworden ist.

Die Kinder, welche von Weibspersonen, die in die Armenhäuser aufgenommen worden sind, um daselbst niederzukommen, dort geboren werden, sind den Findelkindern gleich geachtet, wenn das Unvermögen der Mutter, sie aufzuziehen, anerkannt worden ist.

In jedem Arrondissement muß ein Haus sein, wo Findelkinder aufgenommen werden können. Nach dem Gesetz vom 15. December 1796 sollten die Findelkinder in das nächste Hospiz geschafft werden, alle Hospize konnten also Kinder aufnehmen. Die Verordnung des Gesetzes von 1811 hat zum Zweck gehabt, das im Stichlassen der Kinder zu erschweren. Dies verdient Lob, aber es steht mit dem Princip des Systems, den Kindermord zu verhüten, in Widerspruch; wenn man hierzu die Findelhäuser nöthig glaubt, so kann es deren nicht zu viel geben.

In jedem Findelhause muß eine Vorrichtung, eine sogenannte Drehlade vorhanden sein, wo die Kinder hingelegt werden. Die Hebamme, welche das Kind geholt hat, kann dasselbe auch sofort nach der Geburt in das Findelhaus tragen.

Um die Unterschiebung der Kinder zu verhindern, bekommt jedes Kind ein Halsband mit einem daran befestigten Stück Zinn, worauf die Bezeichnung des Findelhauses, dem das Kind gehört, das Jahr, in welchem es ausgesetzt worden ist und die Nummer, welche es in der Anstalt führt, eingeprägt ist. Das Halsband wird dem Kinde so fest um den Hals gelegt, daß es demselben nicht genommen werden — jedoch auch seinem Wachsthum nicht schaden kann.

Die von den Eltern oder sonst verlassenen Kinder werden nicht eher in den Findelhäusern aufgenommen, als bis 1) vom Friedensrichter oder dem Maire ein gerichtliches Zeugniß über die Abwesenheit ihrer Väter und Mütter oder 2) eine Abschrift des polizei- oder criminalgerichtlichen Erkenntnisses, wodurch die Kinder der Pflege ihrer Eltern beraubt werden, beigebracht worden ist. Die neugebornen Kinder müssen, sobald es sich thun läßt, zu einer Amme gethan werden. Dort bleiben sie bis zu ihrem 6. Jahre, alsdann müssen sie, so weit es möglich ist, bei Landleuten oder Handwerksleuten in Kost und Pflege gebracht werden. Die Kinder, welche nicht auf

diese Weise untergebracht werden können, die verkrüppelten und schwächlichen werden in den Anstalten selbst erzogen und mit Arbeiten, die ihrem Alter angemessen sind, beschäftigt.

Die Präfecten bestimmen den Lohn der Ammen und der Pflegeeltern. Das Maximum darf den Werth von 10 Myriagrammen (ohngefähr 205 alte französische Pfd.) Getreide, nicht übersteigen. Die Ammen bekommen für die neun ersten Monate des Lebens des Kindes eine Entschädigung von 18 Fr., wenn es ausgemacht ist, daß das Kind lebt und mit Sorgfalt und Menschlichkeit behandelt worden ist. Eine andere Entschädigung von 50 Fr. erhalten diejenigen, welche ein Kind bis zu seinem 12. Jahre erhalten haben.

Mit dem 12. Jahr werden die Kinder in die Lehre gethan. Die Lehrcontracte dürfen weder zum Besten des Meisters noch des Lehrlings eine Summe stipuliren; sie sollen blos dem Lehrherrn die unentgeltlichen Dienste des Lehrlings bis zu einem Alter, welches nicht über 25 Jahre steigen darf, und dem Lehrling Nahrung, Pflege und Wohnung zusichern. Die Verwaltungscommissionen der Findelhäuser können ohne Genehmigung der Präfecten Verträge schließen, wodurch die Kinder auf den dem Staate oder Kaufleuten zugehörigen Schiffen untergebracht werden.

Die Verwaltungscommissionen sollen die Kinder wenigstens zweimal des Jahrs, sei es durch einen besondern Beauftragten oder durch Aerzte und Chirurgen besuchen lassen und zwar unvermuthet.

Die Ausgaben bei Verpflegung der Findelkinder sind entweder innere oder äußere. Zu der erstern Klasse gehört der Aufwand: Aufwickelzeug und Kleidung der Kinder und deren Verpflegung im Findelhause, und dafür muß die Anstalt aus ihren Mitteln stehen. Zur zweiten Klasse wird der Lohn der Ammen und was die Pflegeeltern bekommen, gerechnet. Dieser Aufwand wird bestritten:

1) von einem Theil der Geldbußen und Confiscationen;
2) von dem hierzu besonders bestimmten Antheil des Einkommens der Armenhäuser;
3) von Verwilligung der Conseils generaux;
4) von Beiträgen, die auf die Einkünfte der Communen angewiesen werden.

Die in den Findelhäusern aufgenommenen Kinder stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungscommissionen, welche eins ihrer Mitglieder ernennen, um bei nöthigen Fällen die Obliegenheiten eines Vormunds zu verrichten.

Die Eltern können ihre Kinder anders nicht wieder zurück erhalten, als bis sie sämmtlichen Aufwand, der durch die Kinder verursacht worden ist, wieder erstatten, wovon keine Ausnahme gemacht werden kann, außer wenn die Eltern anerkannt unvermögend sind, diese Wiedererstattung ganz oder theilweise zu bewirken und dann ist auch noch die Genehmigung des Präfecten erforderlich. Den Angestellten bei der Verwaltung der Findelhäuser ist zur Pflicht gemacht, den Eltern keine Nachricht über ihre Kinder zukommen zu lassen, als ob dieselben noch leben oder todt sind. Auch sucht die Verwaltung durch alle mögliche Mittel zu verhindern, daß die Mütter Ammenstelle bei ihren eigenen Kindern versehen.

Die Zahl der Findelkinder hat von Jahrzehnden zu Jahrzehnden erstaunlich zugenommen. Im Jahr 1780 zählte man ohngefähr 40,000, am 1. Jan. 1819 schon 99,346, am 1. Jan. 1825 119,876 und die Pflege jedes Kindes kostete jährlich im Durchschnitt 75 Fr.

Die Sterblichkeit bei den Findelkindern übersteigt die gewöhnliche Sterblichkeit auf eine erschreckende Weise. Das Verhältniß ist in Paris 71 von 100, in dem übrigen Frankreich 60 von 100, statt daß man bei den andern Kindern unter 12 Jahren die Sterblichkeit nur zu 30 von 100 annehmen kann.

Du Chatel verwirft die Findelhäuser sowohl aus dem Gesichtspunkt der politischen Oeconomie, als der Moral. Er sagt: „Diese Anstalten haben dieselben Nachtheile, wie die Armengesetze in England; so wie diese die Zahl der Dürftigen vermehren, vervielfältigen die Findelhäuser die Zahl der von ihren Eltern verlassenen Kinder.“ In der Absicht der Stifter lag, daß die Findelhäuser nur die Früchte solcher ungesetzlichen Verbindungen, die in den Schleier des Geheimnisses verborgen sein wollen und solches auch mit einem Verbrechen erkaufen würden, aufnehmen sollten; aber dabei blieb es nicht. Die armen Familien machen sich die Hilfe zu Nutze, welche die Findelhäuser darbieten. Nicht blos uneheliche, sondern auch

eheliche Kinder werden jeden Tag in die Anstalten gebracht und letztere machen vielleicht die größere Zahl aus. In den armen Provinzen Frankreichs ist die Zahl der verlassenen Kinder beträchtlicher, als in den reichen. Der Aufwand, welchen die Pflege der Findel- und verlassenen Kinder verursacht, droht für Frankreich so unerschwinglich zu werden, wie die Armentaxe für England. Er betrug im Jahr 1818 6,937,783 Fr. und im Jahr 1823 war er bereits auf 8,340,404 Fr. angestiegen."

„Noch weit mehr aber schaden die Findelhäuser der Sittlichkeit der Bevölkerung, als dem öffentlichen Wohlstande. Die heiligsten Pflichten der Natur werden mit Füßen getreten, Ausschweifung und ungesetzliche Verbindung begünstigt, und welches Schicksal steht den Kindern bevor, die von ihrer Familie getrennt werden! Als Waisen werden sie unter fremde Menschen gestoßen, der Stütze eines Vaters, der Zärtlichkeit einer Mutter, des Beistands auch des entferntesten Verwandten beraubt, erwartet sie ein früher Tod."

„Die Findelhäuser verhindern aber doch, sagt man, die Kindermorde und schon vor diesem Verdienst verschwinden alle Fehler dieser Anstalten. Außerdem daß die Erfahrung dieser Behauptung widerspricht, indem jeden Tag Anzeigen von Kindermorden vor die Assisen in Frankreich gebracht werden, so stelle man, die Behauptung zugegeben, auf der einen Seite eine kleine Anzahl verhinderter Verbrechen und auf der andern ein allgemeines Sittenverderbniß und den Tod einer großen Menge Kinder, welche, von ihrer Familie im Stich gelassen, so vielen Wechselfällen der Sterblichkeit ausgesetzt worden sind, einander gegenüber. Wer wird, die öffentliche Sittlichkeit in's Auge gefaßt, noch in der Wahl schwanken! Kurz die Findelhäuser passen nicht mehr zu denen, von der menschlichen Gesellschaft in der Bildung gethanen Fortschritten. Oeffentliche Institute müssen verbannt werden, die das Laster und das Vergessen der heiligsten Pflichten herbeilocken."

In Bezug auf das Armenwesen in Frankreich bemerken wir noch zum Schluß, daß der Staat jährlich zur Erhaltung der Wohlthätigkeitsanstalten und zu der sonstigen Armenunterstützung sehr beträchtliche Zuschüsse leistet. Im Jahr 1830 betrug die für Wohlthätigkeits-

gegenstände im Staats-Budget aufgenommene Summe 3,797,483 Francs, wovon

68,000 Fr. für das Institut der jungen Blinden,
130,000 = für die beiden Taubstummeninstitute zu Paris und Bordeaux (diese Anstalten fallen nach dem Gesetz vom 7. Octbr. 1796 der Staatskasse zur Last),
40,000 = für die Irrenanstalt zu Charenton von der Staatsregierung verwilligte jährliche Geldhülfe,
100,000 = für die Wohlthätigkeitsvereine,
250,000 = für das königliche Hospital der Quinzevingts,
1,000,000 = für die Colonisten von St. Domingo und andere Refugiés von St. Pierre de Miquilon oder Canada.
390,000 = für die Wohlthätigkeits-Bureaux, Armenhäuser, Erziehungshäuser und andere Wohlthätigkeitsanstalten,
1,819,483 = für die Departements zur Unterstützung wegen vorgewesener Feuer-, Hagel-, Wasserschäden und anderer Unglücksfälle

ausgesetzt waren.

In

Spanien

herrschte ehedem in einigen Provinzen das System der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege und noch zeigen sich Spuren davon. So ist es als Grundsatz angenommen, daß jede Commun ihre Armen versorgen muß und die Hilfsbedürftigen dürfen sich ohne ausdrückliche Erlaubniß des Maire oder Pfarrers nicht auf 6 Meilen von ihrem Wohnort entfernen. In Madrid und andern großen Städten sind den Armen- und Krankenhäusern das Einkommen von ledig gewordenen geistlichen Pfründen, ein Theil des Lotterieertrags, der Post- und Tabacks-Revenuen zugewiesen; aber in Zeiten der Noth greift der Staat nach einem Theil dieser Einkünfte und die Armenanstalten müssen alsdann zu ihrem Ruin zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen. Zu Cadix, Granada und in Asturien bestimmt man einen Theil der Octroi's für die Armen- und Krankenhäuser.

In Irland

votirt das englische Parlament jährlich eine Summe für die Hilfsbedürftigen in Irland. Diese Beisteuer gründet sich auf eine Uebereinkunft seit der Union 1800. Es wurde ausgemacht, daß das Wohlthätigkeitsinstitut in Irland auf 20 Jahr lang jährlich die früher von dem dasigen Parlament votirte Subsidie von 47,284 Pf. St. fort empfangen solle. Bei dieser Summe ist es seitdem nicht geblieben; im Jahr 1826 hat sie 171,261 Pf. St. betragen.

In der Schweiz

besteht in den Cantonen Genf, Neufchatel, Zug, Uri, Wallis und in dem größten Theil des Cantons Basel die beschränkte gesetzliche Armenpflege. In Neufchatel, wo durch eine Ordonnanz vom 8. Febr. 1772 die Taxe eingeführt worden war, wurde sie durch einen Beschluß des Staatsraths vom 20. Februar 1819 wieder abgeschafft. Zug hilft seinen Armen mit den Einkünften von ihren Commungütern und reichen Stiftungen; zuweilen wird auch unter die Armen Brod und Geld ausgetheilt.

Zweiter Abschnitt.

Von den mit der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege nothwendig verknüpften besondern Einrichtungen und Anstalten.

Erstes Kapitel.

Von der Heimathsberechtigung.

Ueberall, wo die unbeschränkte Armenpflege gesetzlich ist, wo der Arme Sicherung seiner Subsistenz, insoweit er sie sich nicht selbst zu verschaffen vermag, vom Staate rechtlich verlangen kann, muß nothwendig der Ort oder diejenige Begrenzung des Staatsgebiets, wo der Hilfsbedürftige seine Versorgung zu suchen hat, durch das Ge-

setz bestimmt sein; diesen Ort nennt man seine Heimath, den dem Armen gegen diesen Ort zustehenden Anspruch auf Versorgung sein Heimathsrecht. Wer gar keine Heimath hat oder wessen Heimath gar nicht, oder nicht sofort ausgemittelt werden kann, wem nirgends das Recht eines Obdachs, wo er seine Nahrung treiben kann, oder im Nothfall erhalten werden muß, gesichert ist, solche Unglückliche nennt man Heimathlose, Vagabunden.

Ueber die Begründung des Heimathsrechts sind die Gesetzgebungen, wie man schon aus der oben gelieferten statistischen Skizze der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege ersehen kann, sehr verschieden. Im Allgemeinen ist es gesetzliche Regel, daß jede Commun (allenfalls unter Beihilfe der Staatskassen) ihre Armen versorgen muß. Welche Commun ist es nun aber, an welche sich der Hilfsbedürftige zu wenden hat. Auch hier stehen im Allgemeinen folgende Grundsätze fest. Hat der Hilfsbedürftige in einer städtischen oder Landgemeinde das Bürger- oder Nachbarrecht gewonnen, so ist es diese, die ihm Obdach und im Nothfall die Subsistenz gewähren muß, falls er nicht auf diese oder jene Weise (worüber die Gesetze wiederum sehr von einander abweichen) dieses Bürger- oder Nachbarrecht wiederum verloren hat. Die Bedingungen, an welche die Erwerbung dieses Rechts geknüpft ist, sind sehr mannichfach, uns aber auch hierüber zu verbreiten, liegt außer unserm Wege; die allgemeinste ist die Ansessigmachung im Gemeindebezirk.

Ist der Hilfsbedürftige nirgends Bürger oder Nachbar geworden, dann kann ein Aufenthalt von einer gewissen gesetzlichen Dauer in einem Gemeindebezirk sein Heimathsrecht daselbst begründen.

Fehlt es endlich auch an diesem Erfordernisse, so ist die Gemeinde, in deren Bezirk der Hilfsbedürftige geboren ist, diejenige, wo derselbe Heimathsrecht zu suchen hat.

Das Institut der Heimathsberechtigung wirkt äußerst nachtheilig auf das materielle Wohl und den sittlichen Zustand der Bevölkerung überhaupt, der einzelnen Gemeinden und der Hilfsbedürftigen selbst.

Dadurch, daß das Heimathsrecht die Armen auf bestimmte Gebietsbegrenzungen, ohne Rücksicht auf deren Leistungsfähigkeit zu nehmen, vertheilt, führt dasselbe zu einer sehr ungleichen Vertheilung der Last der Armen-

pflege und eine Commun wird zur Bedrückung der andern begünstigt. In England gibt es Kirchspiele, wo die Armentaxe, welche noch überdies zuweilen hie und da nach alten Abschätzungen der Grundrente weit unter dem wahren Betrag derselben oder nach Quoten dieser Rente festgestellt wird, nur bis zum 40. Theil des Einkommens von Grund und Boden ansteigt, während sie bei andern dieses Einkommen ganz verschlingt oder noch übersteigt.

Unvorhergesehene Ereignisse legen zuweilen plötzlich gewissen Bezirken eine übermäßige Last auf, welche zwischen ihnen und den benachbarten Bezirken eine große Ungleichheit zur Folge hat. So steigerte in dem Gerichtsbezirk von Winlaton, nahe bei Newcastle, das Fallissement des Hauses Crowley, Millington et Comp. im Jahr 1815 auf einmal die Taxe auf 80 Procent, während sie in den anliegenden Gerichtssprengeln bei 10 oder 15 Procent blieb *).

Im Kirchspiel Garstang der Grafschaft Lancaster geriethen in den dortigen Callico-Druckmanufakturen die Arbeiten in's Stocken und diese Etablissements machten 1830 Bankerot, wodurch dieses Kirchspiel zu einer beträchtlichen Erhöhung der Taxe sich genothdrungen sah **) Als zu Hinkley in der Grafschaft Leicester der Handel blühte, waren Lehrlinge aus der ganzen Umgegend dahin geschickt worden. Der Handel sank daselbst; die fremden Lehrlinge, welche dort Heimathsrecht erlangt hatten, fielen nunmehr dem Kirchspiel zur Last und die Taxe stieg daher bis zu 75 Procent, während in den benachbarten Orten, die einer übertriebenen Bevölkerung ledig geworden waren, sie nur in ungefähr 12 Procent bestand ***).

Die nämlichen Wirkungen sind, obschon im mindern Grade, in den andern Ländern fühlbar, wo die unbeschränkte Armenpflege besteht. In den Niederlanden gibt es wohlhabende Gemeinden, die ihre Verbindlichkeiten gegen die Hilfsbedürftigen ohne Mühe erfüllen, während in andern die Taxe so lästig ist, daß sie genothdrungen dem gesetzwidrigen Betteln nachsehen müssen. Dieses gezwungene und ungesetzliche Dulden der Bettelei findet man

---

*) His Maj. Comm. etc. p. 169.
**) — — — — p. 370.
***) — — — — p. 186.

auch in einigen der kleinen Schweizer Cantons und in mehreren Ländern Deutschlands. In einigen Communen des Königreichs Würtemberg kommt auf 50 bis 60 Einwohner nur 1 Hilfsbedürftiger; in andern auf 10, 5 und sogar nur auf 3. Die Stadt Berlin ist verhältnißmäßig weit stärker mit Armen belästigt, als das Land in der Umgegend. Kopenhagen hat seine große Last mit den Landleuten, welche dort durch Verkauf von Eßwaaren sich zu nähren suchen und wenn es ihnen damit nicht glückt, der öffentlichen und Privatmildthätigkeit zur Last fallen. So sind ebenfalls in Amerika, in mehreren Staaten der Union, die Städte im Vergleich mit dem Lande viel mehr mit der Armuth geplagt. Gerade umgekehrt ist es im Großherzogthum Baden. Der Canton Freiburg hat Gemeinden, die große Commungüter besitzen und wenige Armen zu unterstützen haben und wieder andere, die für ihre Hilfsbedürftigen zwei-, drei-, vier- bis siebenmal so viel Schweizer Livres bezahlen, als sie Einwohner zählen. Im Canton Bern sind einige Gemeinden, die nur wenige Armen in ihrer Mitte haben und dieselben mit geringen Kosten verpflegen, wogegen wieder auf andern Gemeinden die Taxe drückend lastet *). Im Canton Zürich gibt es Gemeinden, die so glücklich sind, selbst der sonntäglichen Kirchencollecten entbehren zu können und wieder andere, wo sich eine Armensteuer von 4 bis 5 pro mille nöthig macht **). Große Verschiedenheit findet sich auch in diesem Bezug zwischen den Gemeinden in dem kleinen Canton Appenzell ***).

Die Gewohnheit des in die Fremdegehens trägt zur Belästigung der vorerwähnten Cantone ungemein viel bei. In der Gemeinde Urnasch (Canton Appenzell) werden $\frac{2}{3}$ des Armenverpflegungsaufwands an Individuen geschickt, die sich anderwärts niedergelassen haben †). Im Canton Bern sind Bezirke, wo die Hälfte der Bevölkerung sich auswärts zu nähren sucht; besonders ist dies der Fall im Emmenthal. Von 8000 Gemeindegliedern zu Summis-

---

*) Schw. gem. Ges. 1812. S. 96. 97. — 1824 S. 64. — 1825 S. 121. 122. — Signau Armenwesen S. 14. Bern, Staatsverwaltung 1831. §. 13.

**) Schw. gem. Ges., 1824, S. 89. — 1825, S. 92.

***) Dieselben, 1826, S. 209—225.

†) Dieselben, 1826, S. 209.

wald sind mehr als die Hälfte in der Fremde; von 10,976 Commungliedern in Langnau wohnen nur 4657 wirklich daselbst. Mehr als $\frac{2}{3}$ der Eingehörigen von Trub leben außerhalb Landes *). Wenn solche Unglückliche auswärts ihr Fortkommen nicht gefunden haben, so kommen sie zurück und fallen mit ihrer ganzen Familie ihrer Commun zur Last und dies um so drückender, als sie, seit langer Zeit, vielleicht von Kindheit an, an das Stadtleben, an wärmeres Clima gewöhnt, der heimischen Beschäftigung, Lebensweise und Sprache entfremdet worden sind. Man fürchtet mithin die durch ihre Rückkehr erwachsende Last so sehr, daß man es oft vorzieht, sie mittelst eines jährlichen Kostgelds in der Fremde zu erhalten, viele von ihnen drohen selbst zuvor mit der Rückkehr, um eine Pension oder zu einer ihnen schon bewilligten eine Zulage zu erhalten **).

Im Canton Lucern erscheint auch eine gewisse Ungleichheit der Lasten, welche die Taxe auflegt. Es gibt daselbst Communen, wo der vierte Theil der Bevölkerung als arm unterstützt werden muß und wo die Hälfte nichts geben kann ***). Die Armuth ist bei manchen so groß, daß die Häuser derer, welche etwas Vermögen besitzen, beständig von 12 bis 25 Hilfsbedürftigen belagert werden, die die Nacht über im Stalle schlafen †). In dem Canton Waadtland gibt es so wohlhabende Gemeinden, daß sie, nachdem alle ihre Armen unterstützt und Holz und Eßwaaren unter sie ausgetheilt worden sind, auch noch eine Vertheilung an Geld hinzufügen; dagegen in andern Communen desselben Cantons der Armenfonds nicht zureicht und noch eine specielle Armensteuer hat ausgeschrieben werden müssen. Es wird eine Commun in diesem Canton angeführt, die für ihre Armen jährlich über 8000 Schweizer Livres ausgibt und ein Dorf von fünf Häusern, welches zwei bis dreihundert Eingehörige in der Fremde unterhalten muß ††).

---

*) Signau Armenwesen, passim.

**) Schw. gem. Ges. 1812. S. 100. — 1820, S. 243. — 1825. S. 122. — Der Gem. Schw. 1. Jhgg. S. 132.

***) Dieselben, 1825, S. 139.

†) Dieselben. 1825. S. 133.

††) D'Ivernois Materiaux etc. p. 102. — Soc. suisse d'util. publ. 1830. p. 64.

Die Taxe muß an den mit Armen überlasteten Orten um so drückender werden, als nothwendigerweise die Zahl der Beitragspflichtigen nach dem Maas, wie die Zahl der Unterstützten sich vermehrt, abnimmt. Zuweilen nimmt das Uebel auch noch einen schleunigern Gang dadurch an, daß reiche Personen wegen der übergroßen Last der Taxe in einem armen Orte auswandern und sich anderwärts niederlassen, was in England und in der Schweiz oft der Fall ist *).

Zu den verderblichen Folgen der Heimathsberechtigung gehört ferner die in den Arbeitslöhnen entstehende Ungleichheit nach den Bezirken, welche von den Arbeitern bewohnt werden.

Ueberall, wo Heimathsberechtigung besteht, sind die Ortsbehörden ängstlich besorgt, von dem von ihnen verwalteten Bezirk die Personen, welche demselben zur Last fallen könnten, zurückzuweisen oder wenn sie bereits auf Versorgung ein Recht erlangt haben, wieder fortzutreiben. Viele Arme, die von allen Seiten zurückgewiesen oder zurückgeschickt werden, drängen sich nun in den Bezirken, welche verbunden sind, für sie zu sorgen, zusammen. Zuweilen kommen sie, wie schon angeführt worden ist, von der Noth gedrungen von selbst wieder zurück, wenn sie anderwärts ihr Glück nicht haben finden können. Häufig trifft es sich, daß Personen, die sich auswärts mit Vortheil niederlassen könnten, es doch vorziehen, in ihrer Heimath zu bleiben, wo sie zwar ein nicht so reichliches Auskommen, jedoch das Recht auf Versorgung im Fall der Noth haben **). Arbeiter verschmähen es, in England, in einem fremden Kirchspiel für einen Lohn zu arbeiten, der noch einmal so hoch ist, als den sie in ihrer Heimath bekommen ***).

Alles dies hat eine große Ungleichheit in der Art und Weise zur Folge, wie die Arbeiter sich auf verschiedene Bezirke vertheilen, was nothwendig auch eine Ungleichheit in den Arbeitslöhnen herbeiführen muß. In der That machen sich an Orten, wo eine Ueberbevölke-

---

*) Chalmers christ. Econ. ch. XIII. — Schw. gem. Ges. 1825. S. 139.

**) Eden, Etat des pauvres, p. 157. 158.

***) His Maj. Comm. etc. p. 271. 272. 385.

rung sich findet, die Manufakturherren, Besitzer und Pächter von Landgütern und die Handwerksmeister das Uebermaas von Concurrenz, welches durch die Menge von Personen, welche Arbeit verlangen, erzeugt wird, zu Nutze, um den Lohn ihrer Arbeiter herabzudrücken. Andererseits steigen die Arbeitslöhne an Orten, wo es an Arbeitern fehlt; da, wo ein Ueberfluß von Arbeitern vorhanden ist und ihr Lohn ungemessen sinkt, wird ihr Zustand immer trauriger und Tausende von Menschen werden ein Opfer weniger Speculanten. Da, wo es an Arbeitern fehlt, wird dieser Mangel in den Manufakturen, die an Umfang gewinnen könnten, bald fühlbar und die Personen, welche man dort beschäftigt, benutzen den Umstand, daß sie nicht entbehrt werden können und keine Concurrenz zu befürchten haben, und lassen sich ihre Arbeit theurer bezahlen, so daß sich diese Unternehmungen nicht halten können. Sie gehen aus Mangel an Arbeitern zu Grunde, während in einiger Entfernung eine Menge Unglücklicher, die arbeiten könnten, in Müßigkeit und Dürftigkeit verschmachten müssen.

Dieser für alle Klassen der Gesellschaft so verderbliche Einfluß zeigt sich jedoch nicht in demselben Grad in allen Ländern, wo die unbeschränkte Armenpflege besteht. Er verschwindet fast ganz da, wo im Allgemeinen der Begehr der Arbeiter nach Beschäftigung die Nachfrage nach Arbeitern übersteigt. Dies ist der Fall in den vereinigten Staaten. Wenig bemerkbar ist er in den Ländern, wo das Heimathsrecht nur durch die Erwerbung des Bürgerrechts bedingt ist und wo folglich die Ortsbehörden kein großes Interesse haben, Fremde, die sich in ihrem Bezirk niederlassen wollen, davon abzuhalten; dies ist der Fall in der Schweiz.

Hauptsächlich in England übt die Heimathsberechtigung einen großen Einfluß auf die Arbeitslöhne aus. Sie sind im südlichen England schwächer, als im nördlichen und selbst in den südlichen Gegenden stößt man auf große Verschiedenheiten, sogar in an einander stoßenden Bezirken *). Es gibt endlich Orte, wo die Bevölkerung so übermäßig ist, daß die Arbeitslöhne kaum zum Lebens-

---

*) Parliam. pap. 1826—27. p. 857. — His Maj. Comm. etc. a. v. D.

unterhalt des Arbeiters hinreichen und ein Theil der Einwohner ganz ohne Beschäftigung bleibt. Zu Hinkley, in der Grafschaft Leicester kann der Manufakturarbeiter kaum das Nothwendige verdienen und wenn er 14 bis 15 Stunden des Tags arbeitet *). An Orten, wo die Arbeitstaxe (labour-rate) eingeführt ist, schickt man häufig den Taxpflichtigen mehr Arbeiter zu, als er bedarf und verursacht ihnen dadurch unnütze Ausgaben, ungerechnet dessen, was sie noch in baarem Gelde als Armensteuer bezahlen müssen **). Landwirthe, denen man sogenannte Roundsmen zu sehr niedrigem Preis zuschickt, sind oft genöthigt, ihre arbeitsamen Leute und ihr Gesinde zu verabschieden, die nun nicht wissen, was mit ihnen werden soll. In vielen Kirchspielen ist die Bevölkerung zu einem großen Theil arbeitslos ***).

Wenn die Arbeitslöhne schon so tief gesunken sind, daß noch unter dieser Staffel der Mensch nicht leben kann, so können zufällige Umstände dieselben noch mehr zum Sinken bringen und alsdann muß die Taxe nachhelfen. So entstand bei der Theuerung der Lebensmittel im Süden Englands im Jahr 1793 die Einrichtung, welche man oben unter der Benennung: payment of wages out of rates hat kennen lernen. Diese Einrichtung hat sich als von sehr nachtheiligen Folgen erwiesen. Sie entwürdigt den fleißigen Arbeiter, indem sie ihm den Preis seiner Arbeit unter der Gestalt von Almosen gewährt; sie bemißt diesen Preis nach der unumgänglichen Nothdurft und vernichtet somit alle Wohlhabenheit, so wie die Möglichkeit der Ersparnisse und die Tugend der Haushältigkeit; sie ist im höchsten Grad ungerecht, da einer für den andern die Arbeiter, welche er gebraucht, bezahlen muß und die reiche Volksklasse zur Belästigung der weniger bemittelten begünstigt wird. Die kleinen Kaufleute, die Handwerker, die Besitzer unbedeutender Ländereien, welche dieselben selbst bearbeiten, bezahlen die Arbeiter, welchen die großen Gutsbesitzer und Inhaber von Manufakturen Beschäftigung für ihre eigene Rech-

---

*) His Maj. Comm. Extracts etc.

**) His Maj. Comm. etc. p. 381. — New Monthly Magazine 1830. p. II. p. 534.

***) His Maj. Comm. etc. a. m. O.

nung geben, und so streut diese Einrichtung den Samen von Uneinigkeit zwischen den verschiedenen Klassen der Gesellschaft aus. Sie erzeugt eine unendliche Wohlfeilheit in den Preisen der Manufakturwaaren und bringt, indem sie den Handel anderer Nationen zu Grunde richtet, England selbst seinem Untergange nah *).

Eben wegen dieser großen mit sich führenden Nachtheile hat dieses System schon lange viel Tadel gefunden; ja! einige Schriftsteller haben dasselbe beschuldigt, daß es die hauptsächlichste Quelle aller der Uebel sei, welche die unbeschränkte Armenpflege erzeuge, und deshalb hat die Akte vom 14. August 1834 es ganz abzuschaffen gesucht, indem sie im 52. Artikel die königlichen Commissarien ermächtigt, die Zuschüsse an arbeitsfähige von Privatpersonen beschäftigte Hilfsbedürftige einstweilig aufhören zu lassen, nach Befinden dieselben festzustellen und ihre Dauer zu bestimmen. In etwas wird diese Maasregel das Uebel mindern, ob sie es aber ganz heben wird, ist zweifelhaft. So viel bleibt gewiß, daß die fragliche Einrichtung als eine unvermeidliche Folge der Anhäufung der Hilfsbedürftigen an gewissen Orten ist, und mit dem System der unbeschränkten Armenpflege innig zusammen hängt. Es ist wahr, daß das mittägliche England die einzige Gegend ist, wo diese Einrichtung gesetzlich ist, und wo man die Almosen im umgekehrten Verhältniß zu den Arbeitslöhnen in Zahlen festgestellt hat; aber man betrachte nun auch, was in andern Ländern, wo die Heimathsberechtigung die Bevölkerung übertrieben anhäuft, erfolgt und nothwendig erfolgen muß. Dieser Zusammenfluß von Menschen hat hier, wenn gleich im geringern Grade, die nämlichen Folgen, wenn man auch nicht die Arbeitslohn-Zuschüsse in Zahlen gesetzlich feststellt. Der ledige Arbeiter kann um geringern Lohn arbeiten, als der, welcher Frau und Kinder hat; nun wird es überall, wo ein Uebermaas von Bevölkerung ist, viel ledige Arbeiter geben, die sich zugleich mit den verheiratheten um Arbeit bewerben, und das Bedürfniß der erstern wird die Preise der Arbeitslöhne bestimmen. Jetzt wird die öffentliche

---

*) Quart. Rev. March. 1826, p. 448, 449. Jul. 1828 p. 66. Mai 1830 p. 249, 250, 258. — Edb. rev. March. 1831. — Parliani pap. etc. 1826 — 27. p. 856. — The Monthley-magazine etc. p. 150 — 58.

Mildthätigkeit der Noth der Familienväter abhelfen müssen. Ueberall, wo die unbeschränkte Armenpflege herrscht, muß dieses statt finden. In Mannheim hat man, wie in vielen andern Städten, den Grundsatz angenommen, daß man die Bedürfnisse aller hilfsbedürftigen Familien berechnen und darnach die Unterstützung berechnen müsse *). In München hatte man in der vom Grafen Rumford gestifteten Arbeitsanstalt den Beschluß gefaßt, den Hilfsbedürftigen eine zu der Zahl ihrer Kinder im Verhältniß stehende Quantität Nahrungsmittel zuzutheilen **). In Hamburg, in der Anstalt des Barons v. Vogth, gab man zu dem Arbeitslohn, was der Arme verdiente, so viel Zuschuß, als an 1½ Schillingen wöchentlich fehlte ***). Durch alle diese Maasregeln werden jedoch unter verschiedenen Formen die Arbeitslöhne von Almosen bezahlt.

Dasselbe kann noch auf andere Weise herbeigeführt werden. Man will eine Manufaktur, welche eine große Anzahl Personen beschäftigt, nicht sinken lassen; man unterstützt sie daher lieber in der Art, daß man die Arbeiter zum Theil bezahlt, als daß man sich der Nothwendigkeit aussetzt, beim gänzlichen Untergang des Werks die Arbeiter ganz zu erhalten †).

Zweites Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Das Institut der Heimathsberechtigung hat für die ganze Bevölkerung und für die Hilfsbedürftigen noch eine besonders schädliche Seite, nämlich, daß es eine Menge Streitigkeiten und Prozesse darüber, wo ein Hilfsbedürftiger sein Heimathsrecht zu suchen habe, veranlaßt.

Wenn es in England sich davon handelt, eine Heimath zu bestreiten, schonen die Verwalter der Armen-Fonds keine Ausgabe; dann entsagen sie der strengen Haushältigkeit, womit sie bei der Armenpflege zu Werke gehen ††). Die Mehrzahl der vor die englischen Richter-

---

*) Mannheim, Einrichtung der Armen-Anstalt, §. 27, 40, 44.
**) Bibl. brit. Juin 1796. p. 161.
***) Bibl. brit. fevrier 1797. p. 199.
†) His Maj. Comm. p. 176.
††) Burn loix sur les pauvres, ch. 2.

stühle gebrachten Prozesse betreffen strittige Heimathsrechte *). Sie sind in diesem Lande die wahre Fundgrube der Sachwalter. Von 1775 bis 1815 sind die durch solche Streitigkeiten und durch den Transport der Hilfsbedürftigen in ihre Kirchspiele verursachten Kosten von 35,071 Pf. St. bis zu 324,664 Pf. St. angestiegen **). In einem einzigen solchen Prozesse in einem Kirchspiel der Grafschaft Norfolk beliefen sich die Gerichtskosten auf 71 Pf. 2 Sh. 4 D. ***). Mac Farland führt in seinen **Recherches sur les pauvres (II., ch. VII.)** an, daß ein Prozeß zwischen zwei Kirchspielen über einen einzigen Hilfsbedürftigen oft mehr Geld gekostet hat, als nöthig gewesen wäre, sämmtliche Arme in beiden Kirchspielen ein ganzes Jahr lang zu erhalten.

Ohne Zweifel kommt auch hier manch Mißbräuchliches in's Spiel, dem abgeholfen werden könnte, und wir dürfen Zufälligkeiten nicht mit den natürlichen Wirkungen der unbeschränkten Armenpflege in Eins mischen; so viel bleibt jedoch gewiß: Streitigkeiten über Heimathsrecht sind ein dem Tax-System anklebendes Element, und man findet sie in allen Ländern, wo dieses System besteht. Lange Zeit haben sie im Brandenburgischen Spaltungen zwischen den Gemeinden verursacht. Dasselbe ist der Fall im Großherzogthum Baden, im Großherzogthum Weimar und im Herzogthum Nassau. In Baiern haben sie das Gesetz vom 20. Sept. 1825 und die Verordnung vom 31. Okt. 1826 nothwendig gemacht. In den Niederlanden waren sie sehr häufig, bis man im Jahr 1818 die Entscheidung derselben den Gerichten abnahm und den Administrativ-Behörden übertrug. Diese Maasregel hat etwas geholfen; ob sie aber mit dem strengen Recht vereinbar sei, ist eine andere Frage. Selbst in Amerika findet sich dieselbe Erscheinung. In Pensylvanien streiten sich die Countyes und in Massachusetts die Städte oft über Heimathsrechte, und gerathen dadurch in eine feindselige Stimmung gegen einander und in Kosten, welche zuweilen den Aufwand übersteigen, den die Verpflegung

---

*) Eden Etat des pauvres, p. 126. — Quarterly rev. Jan. 1818. p. 280.

**) Parliam. abstracts, Session of. 1826, p. 744.

***) Bulwer, l'angleterre etc. T. 1. p. 259.

des Armen, welcher der Gegenstand des Streits ist, verursacht haben würde.

Man sollte denken, daß die Länder, wo das Heimathsrecht durch das Bürger- oder Nachbarrecht bedingt ist, gegen diese Plage gesichert wären; dem ist aber nicht so. Zu Freiburg in der Schweiz hat der Umstand, daß ein Hilfsbedürftiger in zwei Communen zugleich das Nachbarrecht erworben hatte, oft zu Prozessen zwischen diesen Communen Veranlassung gegeben. Es sind zwar dieserhalb in verschiedenen Zeiträumen besondere Beschlüsse gefaßt worden, deren große Anzahl aber eben deren Unzulänglichkeit dargethan hat *).

Schwierigkeiten dieser Art entstehen auch außerdem hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die unehelichen Kinder. In demselben Canton Freiburg soll die Gemeinde, welcher die Mutter des Kindes angehört, verhaftet bleiben, wenn sie sich nicht zu gehöriger Zeit an die Gemeinde des Vaters des Kindes gewendet, oder wenn die Schwangerschaft nicht in einer gewissen Zeit vor der Niederkunft constatirt worden ist. Solche und andere ähnliche Verordnungen werden oft eine Quelle von Prozessen.

Diese Streitigkeiten sind nicht allein für die Communen verderblich und dem öffentlichen Wohlstand nachtheilig; sie werden auch oft für die Hilfsbedürftigen selbst eine Veranlassung schwerer Duldungen. Wenn ehedem in England ein Streit über Heimathsrecht in erster Instanz wider die eine Gemeinde entschieden war, erhielt dieselbe die erste Nachricht davon durch die Hilfsbedürftigen selbst, die (oft eine Familie von 9 bis 10 Personen) mit der richterlichen Entscheidung sich bei ihr meldete. Kaum waren sie aufgenommen, so wurde die Sentenz der ersten Richter reformirt und die hilfsbedürftige Familie mußte wieder auswandern **). Um solchen Scandalen Einhalt zu thun, verordnete die Akte vom 14. August 1834 §. 79, daß man nie einen Hilfsbedürftigen in sein Kirchspiel zurückschicken solle, wenn man nicht dasselbe

---

*) Beschluß vom 18. Sept. 1812. — Bekanntmachung des kleinen Raths vom 13. Nov. 1812. — Gesetz vom 24. Jan. 1825. — Beschluß vom 23. August 1831.

**) Edinb. rev. Janr. 1830.

3 Wochen vorher davon in Kenntniß gesetzt habe, und daß, wenn dasselbe Appellation einlege, der Dürftige bis nach Austrag der Sache behalten werden müsse. In England starb vor 3 oder 4 Jahren ein Armer, Namens Summers, vor Hunger in einem Arbeitshause, in das man ihn eingesperrt hatte, während man die erforderlichen Schritte that, die ihm den Beistand seines Kirchspiels sichern sollten *).

Um sich gegen die übermäßigen Lasten in Sicherheit zu setzen, von denen man durch das Institut der Heimathsberechtigung bedroht wird, nimmt man zu zuvorkommenden Maasregeln seine Zuflucht, welche neues Unheil erzeugen. Die Behörden, ängstlich zu verhindern bemüht, daß sich nicht Personen, welche in der Folge unterstützt werden müßten, in ihrem Bezirke festsetzen, erlauben sich Vorkehrungen, welche die Menschlichkeit verwirft.

In vielen Gebieten Deutschlands dürfen die Gemeinden fremde Hirten nur auf eine bestimmte Zeit annehmen, damit sie nicht bei ihnen Heimathsrecht erlangen. Somit sind solche Leute zu einem herumirrenden Leben gezwungen, ohne irgendwo ein Recht auf Unterstützung zu erwerben, was noch obendrein durch die heftigen Streitigkeiten erschwert wird, die sich oft ihrentwegen zwischen den verschiedenen Gemeinden, wo sie sich aufgehalten haben, erheben. In England hatte man sonst Beispiele von Maasregeln derselben Art. Man miethete das Gesinde nur auf 51 Wochen, damit man ihnen nicht dadurch, daß man sie eine Woche länger behielt, das Recht gäbe, an das Kirchspiel Anspruch auf Versorgung zu machen **). Die neuen gesetzlichen Bestimmungen vom 14. August 1834 §. 64 werden solchem Beginnen ein Ziel setzen.

An vielen Orten Deutschlands ist die Gewinnung des Bürger- oder Nachbarrechts durch Einbringung einer gewissen Geldsumme bedingt. In Graubündten ist man bei Bürger- und Nachbarrechtsgesuchen so vorsichtig und bedenklich, daß die Aufnahme schier unmöglich wird. Ein altes Landesgesetz verurtheilte den, welcher die Auf-

---

*) Sitzung des Unterhauses vom 30. Sept. 1831.
**) His Maj. Comm. etc. p. 150.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

nahme eines Fremden nur vorschlagen würde, zu 100 Kronen Strafe *).

In einigen Gegenden der Schweiz hat man die Ehe mit einer Fremden mit einer außerordentlichen Abgabe belegt. In St. Gallen beträgt sie nach den Gesetzen vom 17. Mai 1804 und 6. Mai 1806 zwischen 40 und 100 Schweizer Livres. In Bern muß, wer eine Weibsperson aus dem Canton, aber aus einer andern Commun heirathet, das Fünffache des jährlichen Betrags, was er als Bürger oder Nachbar zu entrichten hat, bezahlen; ist die Braut eine Schweizerin, aber nicht aus dem Canton, das Fünfzehnfache, und ist sie keine Schweizerin, das Zwanzigfache **). Gesetze derselben Art bestehen in Freiburg ***). In dem Canton Appenzell sind diese Abgaben nach den Distrikten verschieden †).

In Pensylvanien haben die Armen-Inspektoren das Recht, von denen, welche in einer Grafschaft (County) wohnen wollen, Caution zu verlangen und sie sind hierzu verpflichtet, sobald sie Anlaß zur Besorgniß haben, daß solche Personen dem Staat zur Last fallen könnten. In den Niederlanden macht man gleichfalls denen, welche in einer Commun wohnen wollen, tausend Schwierigkeiten, wenn sie nicht hinreichende Gewähr leisten, daß sie von ihren eigenen Mitteln leben können.

So schwer man es einem Fremden, der einst zur Last fallen könnte, macht, sich im Lande niederzulassen, eben so viel Gewalt wendet man an, ihn, wenn die Aufnahme ihm gelungen ist, wieder auszutreiben. In England hat man häufig gesehen, daß Individuen Orte, wo sie 15 Schill. wöchentlich verdienen konnten, verlassen und sich an andere Orte wenden mußten, wo sie nur 10 Schill. verdienten; daß 30 bis 40 Familien an einem Tage aus einem einzigen Kirchspiel fortgewiesen wurden ††); daß man Massen von Arbeitern wegen einer augenblicklichen Stockung der Arbeit in der Manufaktur, wo sie beschäftigt waren, aus einem Bezirke fortschickte, wohin sie

---

*) Kasthofers Reise ꝛc. p. 244.
**) Gesetz vom 20. Dec. 1816. §. 2.
***) Gesetz vom 17. Dec. 1811. Tit. III. §. 7.
†) Schw. gem. Ges. 1826. S. 207.
††) Edinb. Rev. Mai 1828. p. 314.

mit großen Kosten zurückgebracht wurden *); daß man Witwen mit ihren kleinen Kindern in Flecken verbannte, wo sie nur mit Mühe sich ein Obdach verschaffen konnten **). Schon Adam Smith ***) klagt, daß man schwerlich in England einen 40 Jahr alten Fabrik- oder Manufaktur-Arbeiter finde, der nicht durch die Heimathsgesetze in jeder Epoche seines Lebens grausam gelitten habe.

Da die öffentliche Meinung in England nicht erlaubt, die Ehen gesetzlich zu beschränken, so nimmt man zu Privatneckereien und Bedrückungen seine Zuflucht. Das gewöhnlichste ist, daß die Inspektoren oder auch die Grundbesitzer die kleinen Häuser und Hütten nieder reißen lassen; sie kaufen zu diesem Behuf diese, wie sie sie nennen, Bettelnester †). So beraubt man die Armen jedes Mittels, sich irgendwo niederlassen zu können; man zwingt sie, von Ort zu Ort herumzuirren, um einen Zufluchtsort zu finden, sich gegen alle Vorschriften der Gesundheit und des Anstands in engen Hütten zusammen zu drängen. Die Inspektoren sehen sich zuweilen selbst in der größten Verlegenheit, wo sie ihnen ein Obdach verschaffen sollen ††). Auf diese Weise sind manche Orte so entvölkert worden, daß man auf Mittel hat sinnen müssen, sie wieder zu bevölkern †††).

Brandenburg hat nach den Erzählungen Winterfels lange Zeit ein eben so niederschlagendes Schauspiel, wie England, in dieser Beziehung gewährt. In Baiern werden gute Arbeiter unerbittlich aus den Dörfern, wo sie wohnen, verjagt, wenn eine Verlängerung des Aufenthalts ihnen dort Heimathsrecht geben könnte ††††). In Deutschland und der Schweiz bringt man hier und da schwangere Weibspersonen über die Grenze, damit der Commun die Kinder nicht zur Last fallen sollen, welche sie auf die Welt setzen werden. Diese Unglücklichen, mit 4, 5, 6 halb nackten Kindern aus den Ställen, wo sie sich für den Augenblick geborgen haben, herausgetrieben,

---

*) His Maj. comm. etc. p. 269.
**) Quart. Rev. Jaur. 1823. p. 359.
***) Wealth of Nations, L. 1. ch. X.
†) Edinb. rev. May 1828. p. 314.
††) Malthus popolation T. II. ch. VI.
†††) Mac Culloch poletical Economy. p. III. ch. 3.
††††) Hesperus 1824 (Schw. gem. Gef. 1825. S. 346).

irren von Kälte, Hunger und Aengsten aller Art gepeinigt, von Ort zu Ort, ohne ein Asyl zu finden *). Oft geht man im strengsten Winter, ja in dem Augenblicke, wo sie Geburtsschmerzen leiden, so mit ihnen um. Auch in Pensylvanien werden Personen, deren Aufenthalt der Grafschaft lästig werden könnte, mit Gewalt fortgetrieben. Die Menschlichkeit hat in einigen Ländern diesem Unwesen ein Ziel oder Maas zu setzen gesucht. So besteht zwischen Preußen und Braunschweig eine Uebereinkunft, nach welcher Kranke nicht unbarmherzig von einem Staat dem andern zurückgeschickt werden sollen **). In Mecklenburg-Schwerin werden nach einem Gesetz vom 28. Mai 1801 §. 6 hilfsbedürftige Fremde, wenn sie krank werden, an dem Orte, wo sie sich eben befinden, auf Kosten des Distrikts, welchem sie angehören, verpflegt. In Baiern müssen nach dem Gesetz vom 17. November 1816 §. 8 die Gemeinden und Bezirke den Fremden, welche sich in ihrem Weichbilde befinden, in dringenden Nothfällen vorschußweise Unterstützung gewähren und haben die Wiedererstattung ihrer Auslagen von dem Heimathsbezirk der Fremden zu erwarten. Dasselbe findet in Inspruck statt ***). In England wurde im Jahre 1795 gesetzlich verordnet, daß Arme, denen sonst nichts zur Last zu legen sei, nicht mehr aus dem Kirchspiele, wo sie ihre Wohnung haben, fortgeschickt werden könnten, so lange sie nicht dort Versorgung in Anspruch nehmen würden, jedenfalls aber ihre Ausweisung verschoben werden müsse, wenn sie sich im kranken Zustande befänden. Im Canton St. Gallen darf nach dem Beschlusse vom 9. Febr. 1818 kein dem Tode naher Fremder von einer Commun zurückgeschickt werden, wenn der Transport sein Ende beschleunigen könnte.

Nicht allein mit der Menschlichkeit streitet das Institut der Heimathsberechtigung, sondern auch unter andern Beziehungen mit der Moral. Es erstickt alle Gefühle der Rechtlichkeit und Gerechtigkeit. Wenn die bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verwaltungsbehörden der Communen nicht vorsichtig und streng genug erschei-

---

*) Schw. gem. Ges. 1830. p. 220.
**) Reche, Euergesia etc. S. 272.
***) Inspruck, Armenpflege Statuten §. 32.

nen, so nehmen sie List und Bestechung zu Hilfe. Alle Mittel gelten ihnen gleich, wenn es sich darum handelt, Hilfsbedürftige los zu werden, deren Aufenthalt zur Last gereicht oder noch gereichen kann.

Man nimmt zur Lüge seine Zuflucht, die Behörden machen sich kein Gewissen daraus, den schlechtesten Subjekten die schönsten Empfehlungen zu geben, damit sie ihr Elend und ihre Laster einem andern Orte zutragen können *). Man wendet Listen aller Art an, wodurch solche Individuen, welche man los sein will, ihr Heimathsrecht im Orte verlieren können, damit ein anderer Distrikt die Last bekomme.

Bald beschäftigt man sie auswärts. So gibt man in England Kinder in ein anderes Kirchspiel, als in dem sie geboren sind, in die Lehre, damit sie daselbst so lange Zeit verbleiben, als zur Erlangung des Heimathsrechts dort erforderlich ist. Durch dieses Verfahren hat in einigen Bezirken die Bevölkerung bei den arbeitsamen Klassen bedeutend zugenommen und die Taxe ist drückender geworden **). Grundbesitzer, an Unrechtlichkeit mit den Behörden wetteifernd, versetzen und beschäftigen zu gleichem Behuf hilfsbedürftige Arbeiter auswärts ***). Ein reicher Gutsbesitzer, der beinahe ein ganzes Kirchspiel in der Grafschaft Cambridge besitzt, hat in einem benachbarten Distrikt eine Meierei gepachtet, wohin er nach und nach Arme, die ihm zur Last sind, zur Arbeit schickt, so daß sie dort das Recht auf die gesetzliche Unterstützung erlangen und er ihrer los wird †).

Zuweilen bewirkt man die Entfernung der Armen durch ein heimliches Almosen. Ist der Arme fremd und fehlt es an einem gesetzlichen Mittel, ihn aus der Commun fortzuweisen, so bewilligt man ihm eine Unterstützung, worauf er kein Recht hat, unter der Bedingung, daß er die Commun verlasse. So werden in Massachusetts Staatsarme, die einer Stadt mehr kosten, als man zu ihrem Unterhalt einnimmt, durch ein, ihrer gewöhnlichen Unterstützung hinzugefügtes Geschenk vermocht, anderwärts ihre Wohnung aufzuschlagen. In den Niederlanden ge-

---

*) Armenwesen, Briefe, Br. 18.
**) So in Lancashire, s. His Maj. Comm. etc. p. 368.
***) His Maj. Comm. etc. p. 422.
†) His Maj. Comm. etc. p. 387.

braucht man auch solche Mittel. Wenn der Hilfsbedürftige, den man los sein will, an dem Orte das Heimathsrecht hat, so verschafft man ihm im Geheim die Mittel, in einem andern Bezirk leben zu können, bis daß er dort seine Versorgung in Anspruch nehmen kann. In Dänemark *) und England bedienen sich die Gemeinden desselben Mittels, um ihre Armen los zu werden. Vorzüglich sucht man sie in die Städte zu bringen, wo den Nachforschungen der Polizei leichter zu entgehen ist. In England werden die Hilfsbedürftigen durch kleine Geschenke vermocht, in irgend einer großen Stadt betteln zu gehen, selbst wenn sie an ihrem Heimathsort mit geringern Kosten leben könnten **). In Bern und seinen Umgebungen halten sich mehrere hundert Familien auf, welche von ihren Gemeinden die Mittel bekommen, ihren Hauszins und andere Lasten tragen zu können ***). Da man in der Stadt Lucern jeden, der sich verpflichtet, jährlich 4 Schweizer Livres zu bezahlen, einnimmt, so machen die Gemeinden des Cantons zuweilen den ihnen zur Last fallenden Individuen ein Geschenk mit diesem Gelde, damit sie dort ihre Wohnung nehmen.

Der Lüge und der List fügt man, wenn die Umstände es zu erheischen scheinen, auch Betrug und Gewaltschritte hinzu. Wenn man in England einen Armen gern aus dem Orte haben will, fügt man den Geschenken noch üble Behandlung hinzu †). In der Schweiz verweigern die Obrigkeiten nicht allein Unglücklichen, über deren Heimathsberechtigung einige Ungewißheit obwaltet, die zur Erlangung einiger Erleichterung ihrer Lage erforderlichen Declarationen ††), sondern sie gehen sogar so weit, ihnen die Zeugnisse wegzunehmen, womit sie ihre Rechte beweisen könnten †††). Duldet man auch wirklich einen solchen Unglücklichen aus Menschlichkeit, so geschieht es gewöhnlich unter der Bedingung, daß er seine Familie nicht zu sich nehme ††††).

---

*) Brodersen, die Armuth ꝛc. p. 48.
**) Bernard, Mendicité a Londris, p. 155.
***) Armenwesen, Briefe, Br. 18.
†) Bernard Mendicité à Londris. p. 155.
††) Schw. gem. Ges. 1829. S. 177.
†††) Ebendas. 1828. p. 128.
††††) Vaud, Essai sur les communes, p. II. ch. XIII. S. 11.

Endlich öffnet die Furcht, die arme Volksmenge durch Geburten vermehrt zu sehen, der Immoralität eine neue Laufbahn. In England bezahlen Inspektoren schwangere Weibspersonen, daß sie außerhalb ihrer Kirchspiele niederkommen sollen *). Vor einigen Jahren brachten Gemeinde-Vorstände aus dem Canton Waadtland heimlich ein uneheliches Kind nach Genf und ließen es dort vor dem Hospital aussetzen **). Wenn im Canton Bern ein schwangeres Mädchen von ihrer Commun so viel verlangt, als zur Wiedererstattung der Unterstützung erforderlich ist, die ihr Schwängerer an einem andern Orte erhalten hat, so erfüllt man ihre Bitte mit Vergnügen und die Gemeinde des Schwängerers bekommt nunmehr die Last mit diesem hilfsbedürftigen Paar und seiner Nachkommenschaft ***). Der Gebrauch, sich von armen Mädchen dadurch zu befreien, daß man sie unter der Bedingung, anderwärts einen Mann zu suchen, aussteuerte, war so allgemein in diesem Canton geworden, und wurde so öffentlich ausgeübt, daß der Staatsrath sich verpflichtet glaubte, mittelst Circulars vom 20. Febr. 1829 jede Unterstützung unter der Form von Aussteuer, und jede Erhebung der Taxe zu einem solchen Behuf zu untersagen †). Die Communal-Beamten suchen nicht allein nach Möglichkeit die Bürde, womit solche Heirathen sie bedrohen, auf die Nachbargemeinden zurückzuwerfen, sondern erlauben sich auch alle Arten von Betrügereien und Malversationen, um die Ehen zu hintertreiben. In den Cantonen Bern und Aargau verweigern sie dem Hilfsbedürftigen, der sich verheirathen will, den Auszug aus der Rechnung, woraus dargethan werden soll, daß sie der Commun mit gar nichts verhaftet sind, in der Hoffnung, daß er nicht wagen wird, sich bei der höhern Behörde zu beschweren. Können sie ihm einen solchen Rechnungsauszug durchaus nicht verweigern, so richten sie ihn so ein, daß die Betheiligten ihn nicht berichtigen und die Gerichtsbehörden nicht daraus klug werden können; oder sie setzen auch wohl das, was seine Eltern an Unter-

---

*) His Maj. Comm. etc. p. 178.

**) Journal de Geneve vom 11. Jun. 1829.

***) Schw. gem. Ges. 1825. S. 118. — Der gem. Schw. 1 Jahrg. S. 124.

†) Bern, Verordnung ꝛc. S. 21, 22.

stützung erhalten haben, ganz oder theilweise mit auf seine Rechnung *).

Nicht allein die Verwaltungsbehörden erlauben sich solche Schliche und Rechtswidrigkeiten; zuweilen schleichen sich auch in die Gesetze selbst Unbilligkeiten ein. Im Canton Bern ermächtigte die Verordnung vom Jahre 1807 §. 13 die Gerichte, solche Personen, die durch Müßiggang oder schlechtes Betragen der Commun zur Last fielen und solche, die für ihrer Kinder Unterhalt nicht sorgten, und dieselben verließen, auf immer des Bürger- und Aufenthaltsrechts verlustig zu erklären. Die andern Staaten des Schweizer-Bundes beschwerten sich bitter über Urtheile, durch welche schlechte Subjekte ohne alle Hilfsmittel auf ihr Gebiet getrieben wurden, und Bern mußte in Folge dessen im Jahre 1812 (16. Dec.) statt des gänzlichen Verlusts des Bürgerrechts eine bloße Suspension desselben und im Jahr 1822 (4. März) statt der Suspension neue Strafen von einer andern Beschaffenheit gesetzlich machen. In Appenzell überläßt man die unehelichen Kinder, die einen Fremden zum Vater und eine Appenzellerin zur Mutter haben, dem Vater, und im umgekehrten Falle der Mutter **). Ein Gesetz zu St. Gallen vom 24. Juni 1832 bestimmt, daß man wider Eingehörige des Cantons keine Schaden- und Interessenforderung wegen unehelicher Kinder machen könne ***). Wie ein Uebel das andere erzeugt, so hat der Staatsrath zu Freiburg zu feindlichen Maasregeln schreiten müssen, um seine Bürger gegen die Wirkungen dieses Gesetzes zu schützen. Am 17. Dec. desselben Jahrs wurde ein Beschluß gefaßt, nach welchem jeder Bürger des Cantons St. Gallen, der sich im Freiburger Gebiete niederlassen, oder länger als 14 Tage sich daselbst aufhalten will, einen Vorstand auf 1200 Schweizer Livres leisten muß, wenn er verheirathet ist, und von 800 Livres, wenn er ledig ist. Die Caution muß im Canton Freiburg niedergelegt werden, und wird nach der Abreise oder nach dem Tode des St. Gallners noch ein Jahr lang zurückbehalten †).

---

*) Armenwesen, Briefe, 7 Br.
**) Gazette de Lausanne 2. Jun. 1830.
***) Federal du 1. Fevr. 1833.
†) Derselbe.

Aber auch die Hilfsbedürftigen selbst werden durch das Institut der Heimathsberechtigung zu unmoralischen Handlungen verleitet. Der Wunsch, den Plackereien, die ihnen hierdurch zugezogen werden, zu entgehen, und aus der traurigen Lage, in die sie versetzt sind, herauszukommen, verleitet sie zu allen Arten von Betrug und Schlechtigkeiten. In Leipzig und andern Städten Deutschlands, wo kein Handwerkspursche eingelassen wird, wenn er nicht am Thore 5 Thaler vorzeigen kann, schießen mehrere arme Reisende diese Summe zusammen, geben sie einem von ihnen, der durch dieses Mittel in die Stadt eingelassen wird, und wenn er hier sein Felleisen abgelegt hat, geht er zu einem andern Thor wieder hinaus und stellt das Geld einem seiner Reisegefährten zu; dieser macht es eben so, bis alle eingelassen worden sind. Die letzten Berichte der königl. Commissarien in England über die dortigen Armengesetze erwähnen einer Weibsperson, welche, um sich zu Norton in der Grafschaft Durham niederlassen zu können, einen Mann heirathete, der schon zwei oder drei Weiber noch am Leben hatte *). In diesem Lande macht man sich auch kein Gewissen daraus, einen Meineid zu begehen, wenn man dadurch Heimathsrecht erlangen kann, und es gibt Kirchspiele, die sich auf diese Weise ergänzen und vermehren **).

Drittes Kapitel.

Fortsetzung der vorigen.

Wir haben uns bisher mit solchen Hilfsbedürftigen, die wirklich ein Heimathsrecht haben, oder ansprechen können, beschäftigt; wir wenden uns jetzt zu einer noch unglücklichern Menschenklasse, den sogenannten Heimathlosen. Den Begriff davon haben wir bereits im Eingang des ersten Kapitels gegeben. Mit Ausnahme einer kleinen Zahl wohlhabender Personen, die von einer Zeit zur andern durch politische Crisen in das Verhältniß kommen, kein Vaterland mehr zu haben, sind alle übrige Heimathlose Opfer des Instituts der Heimathsberechtigung,

*) His Maj. Comm. etc. p. 178.
**) Suffield, Sitzung des Oberhauses v. 11. Nov. 1830.

und das Weh, was auf diesen Unglücklichen lastet, ist wenigstens zum Theil auf die Rechnung des Systems der unbeschränkten Armenpflege zu schreiben.

Man wird uns einwerfen, daß man selbst in den Ländern, wo dieses System nicht angenommen ist, sich kein Bedenken daraus mache, fremde Hilfsbedürftige fortzuweisen. Dies ist wahr, allein, abgesehen davon, daß man dort mit weniger Strenge zu Werke geht, so ist jenes Verfahren immer eine Folge der Nothwendigkeit, sich gegen die Gefahren zu verwahren, mit denen man durch Anwendung jenes Systems in den Nachbarländern bedroht wird.

Der Heimathlose wird in dem Lande, wo er sich befindet, höchstens nur geduldet. Er lebt ohne Sicherheit, ohne Lebensplan, ohne Zukunft; er kann von seinen Kräften und Fähigkeiten keinen Gebrauch zur Sicherung seiner Subsistenz machen; an einen eigenen Heerd, an Knüpfung eines Ehebands darf er nicht denken und wenn er auch eine Person findet, die seine Lebensgefährtin werden will, so wird ihm die Ehe von den Behörden nur unter drückenden und demüthigenden Bedingungen gestattet *). Wenn man ihm erlaubt sich auf kurze Zeit in einem Bezirk aufzuhalten, so behandelt man ihn wie einen halben Gefangenen; er darf ohne besondere Erlaubniß sich nicht entfernen **). So wie er zudringlich wird oder man befürchtet, daß er in Noth gerathen werde, verfolgt ihn die Policei unbarmherzig, jagt ihn allenthalben fort oder zwingt ihn, wie ein wildes Thier umherzuirren, sich in Wäldern und Höhlen zu verkriechen ***), kein Ort bietet ihm eine Zuflucht dar, jede Wohlthätigkeitsanstalt verschließt ihm ihre Pforten. Was er erduldet, bleibt fast immer in ewiger Stille begraben; er hat kein Mittel, die Aufmerksamkeit auf sein Elend zu ziehen; kein Verwandter, kein Freund kommt, für ihn das Mitleid anzuflehen. Die Menschen, deren Beruf es mit sich bringt, sich des Unterdrückten anzunehmen, weigern sich dessen, aus Furcht, den öffentlichen Tadel auf sich zu ziehen. Selbst bloße

---

*) St. Gallen, Ges. v. 12. Mai 1810, §. 4. Freiburg, Schw. gem. Ges. S. 168.

**) St. Gallen, Ges. v. 11. Mai 1810, §. 2.

***) Die Direction der Schw. gem. Ges. S. 2.

Privatpersonen wagen es nicht, den Antheil, welchen sie an ihm nehmen, kund zu machen *). Er lebt, er stirbt, von allen verlassen. Man geht so weit, ihm das Begräbniß zu versagen, welches Zärtlichkeit oder Mitleid zuweilen ihm zu besorgen geneigt wäre; man zwingt eine Mutter, die Leiche ihres Kindes in ihren Armen von Ort zu Ort zu tragen und schon der Verwesung nah des Nachts neben sich liegen zu lassen **).

Wie viel Tausend Unglückliche haben so gelebt und sind spurlos umgekommen. Nur in einigen wenig bekannten Schriften führt man eine kleine Zahl zerstreuter Beispiele an und Schicksale dieser Art würden nur als einzelne traurige Fälle erscheinen, wenn nicht ein berüchtigter im Jahr 1825 zu Lucern verhandelter Proceß das bedauernswerthe Dasein jener Menschenklasse, denen man kein anderes Loos, als die Verzweiflung und kein anderes Rettungsmittel, als das Verbrechen übrig läßt, offenkundig gemacht hätte. Der Fall ist mit kurzen Worten folgender:

Unglückliche, die durch langwierigen Krieg alle Ansprüche auf eine bürgerliche Existenz verloren hatten, waren nach der Schweiz geflüchtet, die einen aus Sehnsucht nach Orten, an welche sie noch durch Erinnerungen aus frühern Zeiten geknüpft waren, andere in der Hoffnung, sich hier leichter als anderwärts der Wachsamkeit der Policei gegen Fremde entziehen zu können. Sie wurden aber in der Schweiz so gut, wie in den schon von ihnen durchwanderten Gegenden von dem überall auf den Heimathlosen haftenden Fluch der Verwerfung verfolgt, von allen Seiten zurückgewiesen, allen Launen der Willkühr eine Beute. Nicht im Stande, irgendwo eine ehrliche Nahrung zu treiben und nur zwischen Hungertod und Verbrechen die Wahl habend, rotteten sich mehrere von ihnen in eine Räuberbande zusammen. Unter dem Namen: Clara Wendels Bande bekannt, verheerten sie lange Zeit das Land durch Raub, Mord und Brand. Endlich gelang es, 77 Glieder der Bande einzufangen, die ihre Verbrechen in Ketten und auf dem Schaffot büßten.

---

*) Schw. gem. Ges. 1829. S. 196.
**) Journal de Geneve, 1. Sept. 1832.

Die vorausgegangenen Schicksale vieler dieser Unglücklichen erwecken herzzerreißende Theilnahme. Unter andern bilden die des jungen Arnold in blutiger Schrift eine furchtbare Anklage gegen die Heimathsgesetze. In seiner frühesten Kindheit zu Lucern von Vagabunden zurückgelassen, wurde er von mitleidigen Personen aufgenommen, doch bald darauf von der Policei dem ihm geöffneten Asyle wieder entrissen. Noch ein kleines Kind, irrte er, sein Brod erbettelnd und überall verfolgt, von Ort zu Ort. Endlich fand er zu Zürich neue Beschützer; er wurde dort der Gegenstand vorzüglicher Sorgfalt und er entsprach solcher auf die genügendste Weise. Er besuchte die Schule, machte hier Fortschritte; sein liebenswürdiger Charakter bezauberte seine Gönner, seine Lehrer und die ganze Nachbarschaft. Aber das unerbittliche Heimathsgesetz hatte seiner nur eine Zeit lang geschont; es entriß ihn dem schützenden Heerde, wo sein Elend zum zweitenmal eine Zuflucht gefunden hatte. Nichts half, weder seine Thränen und die seiner Pfleger, noch die Fürsprache derer, welche er durch seine Unschuld und sein artiges Betragen für sich eingenommen hatte. Die Gens-d'armen brachten ihn über die Grenze und er irrte wieder von Canton zu Canton. Auf der Grenze des Cantons Basel angekommen, schlief er, von Müdigkeit erschöpft, am Saum eines Waldes ein. Dort wurde er von einem Mädchen der Wendelschen Bande aufgeweckt, die ihn verführte und mit zu der im Mittelpunkte des Waldes sich aufhaltenden Bande nahm. Mit den Räubern verhaftet, erbauete er in dem Gefängnisse zu Lucern alle, die mit ihm in Berührung kamen, durch sein frommes Wesen. Alle seine Gespräche trugen das Gepräge der Gottesfurcht und der Reue. Seine Kameraden suchte er zu belehren und zu bessern mit der rührendsten Sorgfalt. Während des Laufs der Untersuchung lehrte er einen von ihnen lesen. Endlich wurde er, überführt, an den Verbrechen der Bande Theil genommen zu haben, zum Tode verurtheilt.

Wir haben oben gesehen, wie bei dem System der unbeschränkten Armenpflege die obern und untern Verwaltungsbehörden zu Werke gehen und zu Werke gehen müssen, wie sie bei eigener Verantwortlichkeit genöthigt sind, alles einer gleichförmigen Regel zu unterwerfen und

bei den Hilfsbedürftigen keinen Unterschied zu machen, bei welchen sich doch eine so große Verschiedenheit zeigt, sowohl hinsichtlich des Grads der Moralität, als der Gestalt, unter welcher das Elend erscheint; wie sie als Vertheiler der Armenunterstützungen der Ersparniß alle Rücksichten auf Alter, Geschlecht und Art des Elends unterordnen müssen. Diese ihre Stellung wird durch das Institut der Heimathsberechtigung noch schwieriger gemacht. Sie müssen auf die Personen, welche sich im Kirchspiel blicken lassen, das schärfste Augenmerk richten, sie verhindern, sich daselbst festzusetzen, wenn zu befürchten ist, daß durch sie den Communen eine Last zugezogen werde, sie, wenn es ihnen gelungen ist, wider Wissen und Willen der Communen Aufnahme zu finden, mit Gewalt wieder fortweisen oder wenn dies den Rechten nach nicht angeht, wenigstens alle mögliche Vorsicht und alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden, daß sie kein Recht auf Versorgung in der Gemeinde erhalten, endlich alle Spitzfindigkeiten der Chikane in's Spiel bringen, um auf fremde Communen die Last zurückzuwerfen, welche der von ihnen verwaltete Bezirk von Hilfsbedürftigen, deren Heimathsrecht streitig werden könnte, zu erwarten hat. Sie können also entweder ihr Amt nicht getreulich verwalten, ohne dem ihnen etwa inwohnenden Menschlichkeits- und Billigkeitsgefühl Gewalt anzuthun oder sie haben, wenn sie zur Willkühr und Ungerechtigkeit geneigt sind, freies Spiel, ihrer Neigung ungestört Raum zu geben. Man darf sich also über den Haß, den diese Beamten sich zuziehen und über die üble Behandlung, welche sie oft erfahren *), so wenig wundern, als über die zahlreichen Klagen, die in verschiedenen Ländern über ihre Nachlässigkeit und Immoralität laut werden **) und über die Schwierigkeit, Personen zu finden, die ein sol-

---

*) Revue brit. Avril 1832, p. 251. — His Maj. Comm. etc. a. v. O.

**) In England, siehe Mac Farland recherches sur les pauvres — quart. rev. Jaur. 1820. p. 282. — His Maj. Comm. etc. p. 3. 4. 33. etc. — Edb. rev. Jaur. 1820. p. 102. 103. — In den Niederlanden, *Duc petiaux* des moyens etc. p. 16. — In Baiern, Vorrede zur Instruction v. 24. Dec. 1833. — In der Schweiz, Schw. gem. Ges. 1820. S. 234. — 1823. S. 210. — 1825. S. 96. 113. 126.

ches Amt übernehmen wollen. Gar oft muß hier zu Drohungen und Zwangsmitteln geschritten werden. In England hat man zu wiederholten Malen diejenigen mit Strafen belegt, die ein dergleichen Amt anzunehmen sich weigerten oder die sich in ihrem Amte Nachlässigkeit zu Schulden kommen ließen *). Auch in den Niederlanden findet ein Gleiches statt. In Brüssel wird der, welcher ohne ausreichende Gründe das Amt eines sogenannten Armenmeisters (Maitre des pauvres) nicht annehmen will, mit 50 Gulden und dreitägigem Gefängniß bestraft **). Im Canton Bern verlieren die, welche das Amt eines Almoseneinnehmers von sich weisen, ihr Staatsbürgerrecht so lange, als sie bei ihrer Weigerung verbleiben ***). Daher rührt nun auch, als natürliche Folge, der stete Wechsel in dem Personal der Armenverwaltung †).

Die gesetzlichen Vorschriften über die Heimathsberechtigung sind fast überall vielem Wechsel unterworfen gewesen. Man ändert häufig die Bedingungen, unter denen das Heimathsrecht gewonnen oder verloren wird und den Gebietsumfang, wo es geltend gemacht werden kann, zuweilen diese beiden Elemente zugleich. In allen Ländern, wo die unbeschränkte Armenpflege besteht, hat man in jenem Bezug eine Menge Verordnungen erlassen, welche schnell auf einander gefolgt sind und einen steten Wechsel von Erschwerungen und Erleichterungen darbieten. So hat sich in England die Gesetzgebung über das Heimathsrecht von 1662 an (bis wohin Geburt und Aufenthalt Heimathsrecht gaben, ohne daß das Gesetz hierüber etwas Genaues bestimmte) bis auf das neueste Gesetz, die Akte vom 14. August 1834, von Zeit zu Zeit anders gestaltet. Derselbe Wechsel findet sich auch in andern Ländern. In den Niederlanden wurde es erst 1818 durch das ganze Königreich Gesetz, daß jede Commun für ihre Armen zu sorgen habe. In Holstein war 1808 die zur

---

*) Statut der Königin Elisabeth von 1801, art. 16. — Mac Farland Recherches etc. II. ch. 2.

**) *Duc petiaux* des moyens etc. append. N. 5.

***) Bern, Ges. Sammlung S. 2. (Verordn. vom J. 1807. art. 4.

†) In England, Mac Farland rech. II. ch. 2. — in den Niederlanden, le philantrope, a. m. O.

Erlangung des Heimathsrechts erforderliche Dauer des Aufenthalts auf ein Jahr bestimmt; neuerlich ist dieselbe auf 15 Jahr ausgedehnt worden *). In Würtemberg ist ein Gesetz von 1807 an die Stelle verschiedener früher über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen getreten. Mehr Unwandelbarkeit ist ohne Zweifel da, wo das Heimathsrecht an dem Bürger- oder Nachbarrecht haftet, aber auch hinsichtlich der Bedingungen, wie letzteres erworben oder verloren wird, herrscht viel Veränderlichkeit.

Die Fehler, welchen man durch neue Gesetze abhelfen will, kleben dem Institut der Heimathsberechtigung wesentlich an und wenn man derselben neue Formen gibt, vertauscht man lediglich ein Uebel gegen das andere.

Wir haben gesehen, wie schwer die Bedingungen des Heimathsrechts, wenn sie streng sind, auf dem Hilfsbedürftigen lasten, aber auch, daß es nicht besser wurde, als man in England dieselben erleichtern wollte. Man bedrückte die Kirchspiele, welche sich noch eines gewissen Wohlstands erfreuten; die Armen, welche noch einige Hilfsquellen hatten, pachteten in einem reichen Kirchspiel ein kleines Gütchen oder kauften, um das Recht zu erlangen, bald die gesetzliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, daselbst ein Stück Land und zufrieden, sich somit ein Loos gesichert zu haben, gaben sie sich keine Mühe mehr, aus eigenen Mitteln für ihre Bedürfnisse zu sorgen **). Oft waren die Hilfsbedürftigen selbst die Opfer der zu ihren Gunsten gegebenen Gesetze. So bewog die Clausel, daß bei einem Dienstknecht einjähriger Dienst in einem Kirchspiele zur Erlangung des Heimathsrechts genüge, in einigen englischen Grafschaften die Dienstherrn, ihr Gesinde nur auf sehr kurze Zeit zu miethen. Die Akte vom 14. August 1834, welche sich wieder zu dem verlassenen System der Strenge geneigt hat, wird zwar jenen Inconvenienzen abhelfen, aber auch die wieder zurückbringen, welchen man durch Erleichterung des Heimathsrechtserwerbs ein Ziel gesetzt hat.

Die Frage, welche örtliche Begrenzung man der Heimathsberechtigung geben solle, kann mit eben so wenig Erfolg endlich entschieden werden. Sie ist in der Schweiz

---

*) Broderſen, die Armuth, S. 47.
**) Edinb. Rev. Jaur. 1820.

in einer Versammlung von Männern verhandelt worden, die mit viel Einsicht die praktischen Kenntnisse verbanden, welche nur derjenige haben kann, der mit dem Armenwesen Amts wegen zu thun hat *). Aus diesen Verhandlungen geht hervor, daß die Vertheidiger der Staatstaxe und die der Communaltaxe bei Vertheidigung ihrer eigenen Meinung sich beide ohnmächtig, bei Bestreitung der gegnerischen Meinung aber sehr kräftig zeigten; ein unumstößlicher Beweis, daß beide Arten der Taxe gleich fehlerhaft sind.

Gibt man der Heimathsberechtigung viel örtlichen Umfang, so bleibt mehr Gleichheit in den Arbeitslöhnen; man erleichtert dem Arbeiter die Mittel, seinen Lebensunterhalt zu verdienen; man entfernt von ihm einen Theil des viel- und mannichfachen Drucks, den er erleiden muß; man vertheilt die Last der Taxe gleichmäßiger; man entzieht die Armen den Verwahrungsmaasregeln der einzelnen Orte; man vermindert die Streitigkeiten unter den Communen; aber auf der andern Seite bekommen die Administrationen einen zu weiten Geschäftskreis, um die Einzelnheiten genügend kennen zu lernen; man gibt Anlaß zu tausend Schwierigkeiten, die aus den Ansprüchen verschiedener Theile des Armenbezirks auf Unterstützung entstehen können; man entmuthigt die Neigung zur Haushältigkeit und Wohlthätigkeit, indem man die Communen, wo sich diese Neigung findet, nöthigt, an andern Orten einem Elend abzuhelfen, was durch unordentliche Wirthschaft und den Egoismus der dortigen Einwohner veranlaßt worden ist. Um deshalb neigt man sich in vielen Ländern im Allgemeinen dahin, den örtlichen Umfang der Heimathsberechtigung zu beschränken. Bereits ist dies in verschiedenen deutschen Staaten geschehen. In Preußen hat man die Armenversorgung, die ehedem von den Gemeinden auf den Staat übergetragen worden war, wiederum den Gemeinden überlassen.

Das Heimathsgesetz, man drehe und wende es, wie man wolle, ist, wie der Marquis v. Salisbury im Oberhause am 29. November 1830 sich ausgesprochen hat, ein Gesetz des Unglücks und der Verzweiflung. Es kann auch nicht anders sein. Aus einem übeln Princip kann

*) Schw. gem. Ges. 1823. S. 80 ff.

auch nur Uebles entstehen. Nie weicht man ungestraft von den Wegen ab, welche die Vorsehung vorgezeichnet hat; sie hat uns mit einer Sympathie begabt, an welche alle fühlenden Wesen Rechte haben. Menschlichen Gesetzen steht es nicht zu, sie in willkührliche Grenzen einzuengen; thun sie es dennoch, so setzen sie sich mit den ewigen Gesetzen in Widerspruch und vergeblich würde die Anmaßung sein, den daraus nothwendig entspringenden unheilbringenden Folgen entgehen zu wollen.

Viertes Kapitel.

Von der Beschäftigung der Armen mit Arbeit. — Allgemeine Uebersicht, auf wie vielerlei Weise dies geschieht.

Um der Richtung, welche das System der unbeschränkten Armenpflege genommen hat, die Arbeitsscheu und den Müßiggang zu begünstigen, entgegen zu arbeiten und um die Last der Armentaxe zu erleichtern, hat man natürlicherweise auf die Idee kommen müssen, arbeitsfähige Dürftige, welche Versorgung in Anspruch nehmen, mit Arbeit zu beschäftigen. Diese Maasregel ist auch wirklich überall, wo die unbeschränkte Armenpflege gesetzlich wurde, gleichzeitig oder gleich hinterher ergriffen worden und wir können sie als eine natürliche Folge der Armentaxe betrachten, ob sie gleich kein so wesentliches Element derselben ist, wie die Heimathsberechtigung, denn auch die beschränkte gesetzliche — und die Privatarmenpflege hat sie, bezüglich mit und ohne Anwendung von Zwang, für nothwendig und heilsam erachtet.

Man kann nun entweder die arbeitsfähigen Armen zu Personen thun, für deren Rechnung sie arbeiten, oder man gibt ihnen Arbeit in ihre Wohnung, oder man vereinigt sie in besondern Arbeitsanstalten (Arbeitshäusern). Die Arbeitshäuser sind entweder Anstalten, lediglich für arbeitslustige und arbeitsfähige Arme, welche sich freiwillig zur Aufnahme in dieselben melden und unter der Bedingung, für die Anstalt zu arbeiten, ihren Lebensunterhalt bekommen, oder sie sind Anstalten, wohin Träge und Arbeitsscheue, die durch liederliche Lebensart, Völlerei u. s. w. dem Publikum Aergerniß geben, oder durch Bettelngehen zur Last fallen, gebracht werden und wo man sie zur Arbeit zwingt. Der Zweck dieser letztern

Anstalten ist, solche schlechte Subjecte an Thätigkeit und Arbeit zu gewöhnen und sie zu bessern. Man nennt diese Anstalten Zwangs-, Arbeits- und Besserungshäuser. Hiervon sind, wie wir nur beiläufig erwähnen, die Strafarbeitshäuser zu unterscheiden, in welchen Personen die ihnen wegen zu Schulden gebrachter Verbrechen und Vergehen zuerkannte Freiheitsstrafe verbüßen und für ihren Unterhalt daselbst zur Arbeit gezwungen werden.

Außer den eigentlichen Arbeitshäusern, deren eigenthümlicher Zweck Beschäftigung der Armen — und wo Arbeit die unerläßliche Bedingung ist, unter welcher die Armen ihren Unterhalt empfangen, wird auch noch in den Armenhäusern, wo Nothleidende von allen Gattungen, arbeitsunfähige und fähige Personen aufgenommen werden, solchen Armen, die noch arbeiten können, Arbeit verschafft.

Die Arbeit, womit man die arbeitslustigen und arbeitsfähigen Armen beschäftigt, hat entweder Fabrikate und sonst Erzeugnisse mechanischer Fertigkeiten oder Anbau des Bodens zum Gegenstand (Industrie- und ökonomische Arbeitsarmenanstalten). Die letztern heißen Armencolonien, wenn große wüste Strecken Länderei den Armen zur Urbarmachung überlassen werden. Selten wird in der Wirklichkeit von allen den jetzt angeführten Armenbeschäftigungsweisen eine rein und unvermischt mit andern bestehen. Die mehrsten Arbeitsanstalten für Arme lassen dieselben zugleich in besondern Arbeitshäusern und auch in ihren Wohnungen arbeiten. Fast bei allen Industriearbeitshäusern befindet sich ein Stück Land, welches die aufgenommenen Dürftigen bearbeiten und es wird kaum eine landwirthschaftliche Arbeitsanstalt für Arme geben, wo man nicht auch nebenbei mit etwas industrieller Arbeit sich beschäftigt. Zum Beweis dessen liefern wir unsern Lesern einige statistische Notizen über mehrere in den europäischen Ländern und den vereinigten Staaten von Nordamerika befindliche Arbeitsanstalten.

In England wurde im Jahr 1676 zuerst von Lord Hale die Einrichtung von Arbeitshäusern vorgeschlagen, aber es geschah nichts Bedeutendes in diesem Bezug bis zum Jahr 1823, wo die Regierung die Kirchspielbeam-

ten ermächtigte, zu diesem Behuf Häuser zu kaufen oder zu miethen und Contracte zu schließen, um die Armen mit Obdach, Unterhalt und Arbeit zu versehen. Im Jahr 1817 besaß bereits der vierte Theil der Kirchspiele eigentliche Armenhäuser und wo noch keine sind, ist wenigstens ein kleiner Bergeort für die Hilfsbedürftigen vorhanden *).

Zu Massachusetts in Nordamerika sind der größte Theil der Arbeitshäuser unter dem Namen: Almosenhäuser (Almshouses) bekannt; andere führen den Namen Armenhäuser (poorhouses), Arbeitshäuser (workhouses), Industriehäuser (houses of Industry). Auch diejenigen Anstalten, welche besonders industriellen Arbeiten gewidmet sind, besitzen gemeiniglich ein kleines Landgut dabei, was die Armen bebauen. Zu Cambridge, Medfort, Roxburg werden die Armen in der Anstalt selbst verpflegt **).

In den vereinigten Staaten sind die in den Arbeitshäusern Aufgenommenen größtentheils Auswanderer, welche hier ausgehungert und aller Kraft ermangelnd, selbst für ihre Subsistenz zu sorgen, ankommen. Ihre Aufnahme erfolgt unter der Firma von Staatsarmen.

Die Hamburgische Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelei verdankt ihr Entstehen im Jahr 1788 den Bemühungen des königlich dänischen Staatsraths von Vogth. Mehr als 3000 Personen wurden mit Arbeit in ihren Wohnungen beschäftigt. Diese Arbeit bestand hauptsächlich in Garnspinnerei und nebenbei in Leinwandweberei, Fertigung von Hemden und Kleidern für die Armen, auch in Reinigung der Straßen und Besserung der Wege. Das Institut ließ nicht allein für eigene Rechnung arbeiten, sondern auch für Rechnung von Fabrikanten, welche Bestellungen machten. Es bezahlte die Arbeit mit 33 Procent über den gewöhnlichen Preis. Auch besaß es eine Schule, wo Kindern das Spinnen, Stricken, Nähen und Weben gelehrt wurde ***).

---

*) Quart. Rev. Jaur. 1828, p. 271. — Ed. rev. Febr. 1818, p. 500.

**) Massachusetts Report 1833.

***) Hamburg, historische Darstellung ꝛc. S. 25.

In München wurde im Jahr 1790 von dem Grafen Rumford die unter dem Namen: das militärische Arbeitshaus bekannte Arbeitsanstalt gestiftet. Sie bildete einen Theil des Armeninstituts und befand sich in der Vorstadt, die Aue genannt. Sie beschäftigte an 1000 bis 1500 Personen. Die Arbeit bestand in Hanf und Flachsspinnerei, in Fertigung von wollenen Zeugen für die Armen und es waren Säle und Werkstätten dazu eingerichtet. Die Arbeiter bekamen reichliche Mahlzeiten *).

Als diese Anstalt im September 1799 einging, eröffnete man wenige Monate darauf Säle, in welchen man Arbeit vertheilte. Zu Ende des Juli 1804 trat an die Stelle dieser Arbeitssäle eine neue Anstalt auf dem sogenannten Anger, die noch besteht. Sie umfaßt eine freiwillige — und eine Zwangsarbeitsanstalt und eine Armenschule. Die freiwillige Arbeit beschäftigt gegen 600 Dürftige in der Stadt und den Vorstädten. Die Arbeit wird in dem dazu eingerichteten Hause ausgetheilt und verrichtet, doch auch auf besondere Autorisation der Verwaltungsbehörde und der Bezirksvorsteher in die Wohnung gegeben. Die Zwangsarbeit wird als eine Besserungsmaasregel faulen und schlechten Subjecten zugetheilt. Sie dürfen nur der Reihe nach in geringer Anzahl und blos an Sonn- und Festtagen das Arbeitshaus verlassen. Die Schule begreift ohngefähr 150 arme Kinder. Außer dem Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen lernen sie hier Stricken, Nähen und Spinnen; sie bekommen hier Brod und Suppenportionen. Die Arbeiten, womit man die Armen beschäftigt, bestehen in Wollen- und Flachsspinnerei, Leinwandweberei, Nähterei, Stricken und Lithographiren für Rechnung der Anstalt oder auf Bestellung von Fabrikanten. Die Verwaltung bezahlt die Arbeiten nach einem festgesetzten Tarif. 180 arme obdachlose Bürger haben ihre Wohnung in dem Arbeitshause, bekommen aber daselbst keine Kost.

Die Armenanstalt in Mannheim hat im Februar 1807 begonnen. Sie beschäftigt zwischen 140 und 280 Personen mit Wollen-, Hanf- und Baumwollspinnen und Stricken. Sie gibt Arbeit in die Wohnungen,

*) Bibl. brit. Juin. 1796.

hat aber auch Säle, wo Kinder und Erwachsene, die noch nicht die gehörige Geschicklichkeit in jenen Arbeiten besitzen, angelehrt werden. Ausnahmsweise wird auch Dürftigen, welche die Arbeit hinreichend verstehen, gestattet, dort mit zu arbeiten *).

In Gotha hat man am 27. April 1829 eine Spinnanstalt für Weibspersonen eingerichtet; die Männer werden mit landwirthschaftlichen Arbeiten und Wegebesserungen beschäftigt. Am 1. Novbr. 1829 ist ein Zwangsarbeitshaus gegründet worden, wo man verschiedene Gewebe, Fußteppiche, Pferdedecken verfertigt, auch Färbehölzer raspelt. Diese Anstalt erhält sich von freiwilligen Beiträgen, Strafgeldern und andern Verwilligungen, z. B. dem Erlös von Kirchstühlen u. s. w. **)

In Anspach ist am 17. Jan. 1826 eine Armenarbeitsanstalt in's Leben getreten. Die Arbeit besteht in Spinnen, Weben und Stricken. Nur wenig wird im Arbeitshause selbst gearbeitet; die meiste Arbeit wird in die Wohnung gegeben. Die Zahl der beschäftigten Personen beläuft sich zwischen 500 bis 600 Personen; blos 10 oder 12 haben ihre Wohnung im Arbeitshaus. Die Arbeit ist freiwillig mit Ausnahme einiger Individuen, welche die Polizei auf eine Zeit lang dahin bringen läßt. Die Anstalt wird vom Abwurf eines Kapitals von ungefähr 5000 Fl., von freiwilligen Beiträgen, von einem jährlichen Zuschuß von 500 Fl. aus der Armenkasse und von dem Erlös aus den gefertigten Arbeiten erhalten.

Im Canton Zürich sind an den Ufern des dortigen Sees vier Arbeitshäuser errichtet worden.

1) Das zu Wadenschwy, 1818. Man spinnt daselbst Wolle und fabricirt Strümpfe, im Jahr 1833 zählte es 60 Pfleglinge.

2) Das zu Stäfa; es hat 1820 begonnen; man verarbeitet hier Seide und Wolle. 1833 waren 45 Personen darin.

3) Das zu Mennedorf, 1818 errichtet. Man verarbeitet hier Seide. 1833 waren 60 Personen darin aufgenommen.

---

*) Mannheim, Einrichtung ꝛc. — Nachrichten ꝛc.

**) Gotha, Anzeige ꝛc. — Gotha, Bericht 1829 ꝛc. — Gotha, Gesetzsammlung 1829. Nr. 31.

4) Das zu Horgen. Es hat 1825 seinen Anfang genommen. Man beschäftigt sich in demselben mit Spinnerei und einigen andern von Fabrikanten bestellten Arbeiten. Es hatte 1833 33 Pfleglinge. In diesem Hause und in dem zu Mennedorf überläßt man den Dürftigen als eine Aufmunterung zur Arbeit den 10. Theil deren Werths.

Diese vier Anstalten geben keine oder nur wenig Arbeit in die Wohnungen. Bei jeder sind einige Morgen Landes befindlich, die von den Bewohnern des Hauses begattet werden; doch scheint mehr die Beschäftigung mit industrieller Arbeit vorzuherrschen.

Das Arbeitshaus zu Triest (**casa di lavoro forzato**) besteht seit 1818 und ist ein Zweig der allgemeinen Armenanstalt. 300 bis 400 Personen werden hier mit verschiedenen Arbeiten beschäftigt, mit Weben von gewöhnlicher Leinwand und Tischzeug, mit Fertigung von Bändern, falschen Tressen und Watte, mit Reinigen und Lesen der Baumwolle, mit Hanf- und Flachsspinnen, mit Schneider-, Schuhmacher- und Schreinerarbeit. Man gibt dem Dürftigen eine gewisse bestimmte Quantität Arbeit auf und überläßt ihm, was er darüber verdient. Auch gibt man Arbeit in die Wohnungen, doch beschränkt sich dies lediglich auf Hanf- und Flachsspinnen *).

Das zu Venedig im Jahr 1812 gestiftete Industriearbeitshaus (**casa d'Industria**) hat in den Jahren 1816 und 1817 gegen 2000 Bewohner gehabt, jetzt sind zwischen 400 und 600 darin. Sie werden mit Verfertigung von Schilfrohr- oder Binsenmatten und Halsbändern von Glasperlen, mit Hanfspinnen und Weben, auch mit Reinigung von Wäsche beschäftigt. Alle diese Arbeit geschieht im Hause selbst, in die Wohnungen wird keine gegeben. Die Erzeugnisse werden fast sämmtlich von der Regierung gekauft, welche darüber zum Besten der andern Armenanstalten verfügt.

Das Industriearbeitshaus zu Pavia (**Casa d'Industria**) ist im Jahr 1817 bei der damaligen Getreidetheuerung gestiftet worden. 80 bis 100 Personen werden in dieser Anstalt beschäftigt, Anfangs wohl gegen 700.

***) Trieste, Instituto etc. — Organisazione etc. — Regolamento etc.**

Nur 25 bis 30 wohnen ausnahmsweise in dem Hause selbst; die andern arbeiten in den Sälen den Tag über und werden dort beköstigt. Einigen Weibspersonen gibt man Arbeit in ihre Wohnungen. Die Arbeit besteht in Flachsspinnen und Leinwand-, Hanf- und Baumwollenweberei. Die Erzeugnisse sind für die andern Wohlthätigkeitsanstalten bestimmt. Die Communalkasse schießt jährlich dieser Anstalt 1500 Livres zu.

In dem Arbeitshause zu Florenz (**pia casa di lavoro**) treibt man verschiedene Handwerke. Man verfertigt hier Tuch, Bänder, Kleider, Schuhe und vorzüglich mit großer Vollkommenheit Teppiche und griechische Mützen. Die Teppichmanufaktur beschäftigt allein gegen 300 Personen. Diese Waare geht zum Theil nach England. Die griechischen Mützen werden in die Levante versendet. Der Arbeiter bekommt zu seiner Aufmunterung den sechsten Theil seines Arbeitsverdienstes. Alle Fabrikate, mit Ausnahme derer, welche das Haus selbst verbraucht, gehen seit einigen Jahren auf Rechnung von Unternehmern, welche das Local, die Webstühle und die Arbeiter miethen. Der Director der Anstalt hat nur auf Erhaltung der Zucht und Ordnung bei den aufgenommenen Pfleglingen zu sehen. In die Wohnungen wird wenig oder gar keine Arbeit gegeben.

Die Armenanstalt zu Siena (**stabilimento di mendicita**) besteht seit 1820. Die Armen arbeiten alles im Hause selbst und bekommen Mittags eine Suppe und Abends Brod, aber mit Ausnahme weniger Fälle haben sie darin keine Wohnung. Die Arbeit besteht in Wollen-, Flachs- und Hanfspinnerei, in Verfertigung von Bändern und Schuhen. Die Anstalt gibt den Dürftigen nur die Kost und überläßt ihnen den ganzen Verdienst von ihrer Arbeit, um davon ihre übrigen Bedürfnisse zu bestreiten *).

In Spanien gibt es kein eigentliches Arbeitshaus, außer dem neuerlich in der Nähe von Madrid errichteten. In den Armen- und Zuchthäusern verfertigt man Binsenmatten, grobe Tücher, Leinwand, seidene Strümpfe u. s. w.

In Straßburg datiren sich die ersten Arbeitsanstalten vom 22. November 1801 (**1 frimaire, an. X.**).

---

*) *Siena*, Rendimento di Conto etc.

Man bezeichnete sie mit dem Namen: Arbeitsschulen (Ecoles de travail). Man nahm darin alle von der Policei mit einem Certificat versehenen Armen auf und gab obdachlosen Dürftigen für den Augenblick Wohnung. Die einen und die andern wurden mit Spinnen, Stricken und Weben beschäftigt. Diese Arbeiten geschahen auf Kosten der Fabrikanten, welche das Material, das Handwerkszeug und die Webstühle lieferten, für Heizung und Erleuchtung der Arbeitssäle sorgten, die Arbeiter bezahlten und der Administration eine Entschädigung gaben. Die einzigen Arbeiten, welche auf Kosten der Verwaltung geschahen, waren das Stricken und Leinwandweben, was die Anstalt selbst für ihre Pfleglinge bedurfte. Die Armenhäuser gaben das Garn dazu her. Die Verwaltung sorgte nur, daß dem Mangel an Arbeit abgeholfen wurde, wenn die Fabrikanten nicht alle Arbeiter beschäftigten.

Im Jahr 1813 wurden verschiedener Umstände halber, besonders wegen der kriegerischen Ereignisse, die Werkstätten geschlossen und erst am 15. Dec. 1815 wieder eröffnet. Man fügte zu den frühern Gattungen von Arbeit die Verfertigung von Handschuhen und Strohhüten hinzu. Da die Anzahl der aufgenommenen Individuen gleich anfangs sich auf 600 bis 700 belaufen hatte, konnten die Fabrikanten nicht Arbeit genug schaffen und die Administration mußte eine große Menge Material kaufen. Die Anstalt gab mehreren Hausmüttern Kost und Arbeit in ihre Wohnungen. Die Verwaltung behielt einen Theil der Arbeitslöhne, zwischen ein und zwei Drittheilen des Ganzen zurück. Diese zweite Anstalt hat nur 2 bis 3 Jahre gedauert. Gegen die Mitte des Decembers gründete man zu Straßburg von neuem und zum drittenmale seit Anfang dieses Jahrhunderts eine Arbeitsanstalt. Man nannte sie Zufluchts- und Arbeitshaus (Maison de refuge et de travail). Es ist sonderbar, daß die Berichte und Beschlüsse, diese neue Stiftung betreffend, der frühern Anstalten nicht erwähnen. Die in dem Hause Aufgenommenen müssen die Gassen kehren und werden als Holzhacker beschäftigt. Im Hause selbst sind bei den Mannspersonen Wolle-, Werg- und Hanfspinnen, Federkielen zu Cigarren fertigen, alte Seile und Stricke ausfasern; bei den Weibspersonen Spinnen,

Stricken und Nähen die gewöhnlichen Beschäftigungen. Die Arbeiter bekommen ein Dritttheil ihres Arbeitsverdienstes *).

In Bordeaux besteht seit dem 1. Mai 1827 ein sogenanntes Zufluchts- und Arbeitshaus (Maison de refuge et de travail). Es kann 300 Arme fassen und ist ausschließlich für Personen bestimmt, die sonst betteln gehen müßten. Man überläßt ihnen die Hälfte ihres Arbeitsverdienstes. Diese Anstalt unterstützt auch einige Hausarme.

Fünftes Kapitel.

Von Unterbringung der Dürftigen bei Privatpersonen, für deren Rechnung sie arbeiten müssen.

Diese Weise, die Dürftigen zu beschäftigen, geschieht auf zweierlei Art. Entweder müssen die armentaxpflichtigen Glieder der Commun oder des Kirchspiels, wie die Reihe sie trifft, die Armen zu sich nehmen und verpflegen, wofür letztere ihnen arbeiten; gewöhnlich Feld- doch auch hier und da industrielle Arbeit oder die Verpflegung der Hilfsbedürftigen, einzeln oder in Masse, wird den Mindestfordernden zugeschlagen.

Die erstere Weise ist das in England übliche System der Roundsmen (der Runde- oder Reiheverpflegung), wovon schon oben bei der Schilderung des englischen Armenwesens der Begriff gegeben worden ist. Sie ist drückend für die Personen, denen die Dürftigen zugewiesen werden und für die Dürftigen selbst.

Der Roundsman ist für den Landwirth in England sehr lästig. Er wird ihm oft zugewiesen, wenn er ihn eben nicht brauchen kann, und in dem Augenblick wieder weggenommen, wo er ihm nothwendig sein würde. Er hat ihn nicht ausgewählt, er paßt nicht für ihn, er ist fast immer ein schlechter Arbeiter. Wenn der Landwirth schon so viel Gesinde angenommen hat, als er zu seiner Wirthschaft bedarf, so ist der Roundsman ihm ein überzähliger Arbeiter; rechnet er auf Zuweisung von Roundsmen, so hält er weniger Miethgesinde und wenn ihm das Kirchspiel nicht Leute genug schickt, muß er seine Anspan-

---

*) Strasbourg, Rapports etc. 1831.

nung im Stalle stehen — und seine Felder unbearthet liegen lassen *). Diese Unannehmlichkeiten sind eine natürliche Folge jener Einrichtung, sie mag eine Gestalt annehmen, welche sie wolle. Der Landwirth sucht sich im Aerger darüber an dem armen Roundsman zu rächen. Er behandelt ihn hart, überlastet ihn mit Arbeit und macht ihn zum Sklaven. So wird diese Weise der Armenversorgung entweder eine Quelle von Verlust und Schaden für den Landwirth oder von ungerechtem Gewinnst zum Nachtheil der Armen und der Gemeindekassen.

Und welches Leben müssen die der Reiheverpflegung unterworfenen Dürftigen führen! Unfreundliche Aufnahme, schlechte Kleidung, schlechte Nahrung, ohne Erbarmen wieder fortgejagt zu werden, sobald die Zeit, auf welche die Verpflegung übernommen worden, verstrichen ist; dies ist ihr Loos **). Auch vom Standpunkt der Moral aus liefert diese Einrichtung eben so traurige Resultate. Sie trennt Personen, welche Gott bestimmt hatte, sich wechselseitig beizustehen, für welche dieser Beistand heilige Pflicht ist. Sie reißt das Kind von seinen Eltern und enthebt diese ihren von der Natur ihnen auferlegten Verbindlichkeiten. Ohne Unterlaß gezwungen, von Haus zu Haus zu wandern, bleibt Niemandem Zeit, das Kind kennen zu lernen und sich an dasselbe anzuschließen; es muß der Liebe zum heimischen Boden und zu den Urhebern seiner Tage ewig fremd bleiben, kann nie die Stütze seiner Eltern im Alter werden ***). Was soll aus der Erziehung eines solchen armen Kindes werden, auf welches Niemand ein wachsames Auge hat, welches nur etliche Monate, etliche Wochen, oft auch nur 7 oder 8 Tage unter demselben Dache bleibt? Was wird bei einem solchen Vagabundenleben aus Unschuld, Schamhaftigkeit und edeln Gefühlen? Es gibt Länder, wo die Runde den Dürftigen zur Betrügerei und Ungerechtigkeit Gelegenheit gegeben hat. Sie treiben mit der Versorgung, die man ihnen verschafft, eine Art von Handel; sie setzen sich mit dem Landwirth, dem sie zur Verpfle-

---

*) Edinbg. Rev. Jaur. 1820. — Parliamentary abstracts 1827. — His Maj. Comm. p. 109.

**) Schw. gem. Ges. 1812. S. 102.

***) Soc. econ. de Fribourg, Cahier 1.

gung zugewiesen worden sind, auf ein Aequivalent in Geld und gehen, wenn sie es erhalten haben, weiter, um Jemand anders in Contribution zu setzen *). In Dänemark, wo die Zeiträume der Reiheverpflegung sehr kurz sind, benutzen die Armen den schnellen Wechsel der Wohnung zu Begehung von Diebstählen, die ihnen hierdurch erleichtert wird.

Die Reiheverpflegung kommt auch zuweilen im Gebiete der Industrie vor. Man fand dies ehedem häufig in England. Es wurden Dürftige als Arbeiter Manufakturherren zugewiesen, welche dieselben beschäftigen und erhalten mußten, was zu allgemeinem und unaufhörlichen Murren und Mißvergnügen Anlaß gab **). Noch jetzt gibt es Einrichtungen dieser Art in einigen Theilen dieses Landes. In dem incorporirten Hundred von Blything, in der Grafschaft Suffolk, ist jede Person, welche 50 Pf. Sterling Taxe bezahlt, noch überdies verbunden, bei Strafe von 10 Pf. einen Lehrling anzunehmen, den ihm das Arbeitshaus zuweist. Wer noch einmal, dreimal, viermal so viel Taxe bezahlt, muß auch 2, 3, 4 Lehrlinge zu sich nehmen. Man bürdet den Kirchspielbewohnern, die von 10 bis 50 Pf. Taxe bezahlen, auch dieselbe Last auf, aber sie behalten den Lehrling, den man ihnen zuschickt, nur auf eine mit der Quote ihrer Steuer im Verhältniß stehende Zeit. Es steht zwar den Taxpflichtigen die Wahl unter den dürftigen Kindern ihres Kirchspiels frei, aber dennoch hat das Arbeitshaus zu Ostern jeden Jahres gewöhnlich dieselbe Anzahl Kinder wieder unterzubringen, welche sie das Jahr zuvor im October empfangen hatte ***).

Auch in Lancashire findet diese Einrichtung statt. In einem einzigen Gerichtsbezirk von Lancaster hat man kürzlich 140 Pf. in einem Jahre eingenommen, welche von 14 Personen gezahlt worden waren, die sich geweigert hatten, die ihnen zugesendeten Lehrlinge anzunehmen †).

Man bringt freilich lieber ein Geldopfer, als daß man sich mit jungen Leuten befaßt, die, in Unwissenheit

---

*) Soc. econom. de Fribourg, Cahur 1.
**) Masson Good Maisons de travail, p. 101.
***) His Maj. Comm. etc. p. 153.
†) His Maj. Comm. etc. 1833. p. 367.

und Laster auferzogen, weder Industrie noch gutes Betragen haben.

In England *) und in Amerika **) werden an manchen Orten die Armen unter die Individuen, die zu ihrer Ernährung gesetzlich verbunden sind, durch's Loos vertheilt. Dieser Modus kann wenigstens für die Dürftigen einigermaßen vortheilhaft werden; nicht so ist es mit der viel gewöhnlichern Versteigerung der Armenverpflegung an den Mindestfordernden. Diese geschieht auf doppelte Weise, entweder in Bezug auf einzelne Dürftige oder auf die ganze Masse der Armen in jeder Gemeinde oder jedem Kirchspiel.

Die erste Weise ist zu Donaueschingen, in Schwaben, gebräuchlich, ferner in England zu Hartland in Devonshire ***), in den Schweizer Cantonen Bern und Waadtland †), in Amerika, in einigen Communen von Massachusetts ††). In Donaueschingen übergibt man in dieser Weise die unehelichen Kinder Personen, welche für den niedrigsten Preis deren Erziehung und Verpflegung bis zum 14. Jahr übernehmen. Zu Hartland führen die 24 Gemeindeältesten alle Monate, nach einem mit ihren Freunden auf Kosten des Kirchspiels eingenommenen Mittagsmahl, den Vorsitz bei der Versteigerung. In den Theilen des Cantons Bern und Waadtland, wo diese Versteigerung auch gebräuchlich ist, veranlaßt sie bejammernswerthe Scenen. An einem bestimmten Tage jedes Jahrs versammeln sich alle zu verpflegenden Armen im Saal des Gemeindehauses und man bietet sie einen nach dem andern aus. Gewöhnlich werden sie den armseligsten Personen, die in den entferntesten Winkeln wohnen und am wenigsten bei Mitteln sind, zu Theil, weil nur solche Leute sie mit den mindesten Kosten ernähren können. Greise, Gebrechliche vergraben so ihr Elend und ihre Leiden in unbekannten Winkeln, wo nichts sie aufrichten kann, bei Menschen, die oft kein Brod für sich haben. Vorzüglich erregt das Schicksal der Kinder bei

---

*) Zu Blything in der Grafschaft Suffolk. — His Maj. Comm. etc. p. 153.

**) Massachusetts report etc. p. 88.

***) His Maj. Comm. etc. p. 166.

†) Schw. gem. Ges. 1812—1825.

††) Messachusetts report etc., p. 86.

den Augenzeugen dieser Verhandlung das tiefste Mitleid. Diese armen Kinder, geputzt, wie zu einem Feste, sitzen in der Mitte des Saals auf Stühlen. Da sind nun welche, die man von einem Pflegevater trennt, an dem sie mit Liebe hangen, aus dessen Armen man sie reißt, in Thränen gebadet, um sie einem Unbekannten zu übergeben, der ihre Verpflegung um ein geringeres Geld hat übernehmen können *). Oft belastet sich dieser neue Pflegevater mit ihnen aus Speculation, damit er sie für seine eigene Rechnung betteln gehen lassen kann **). Zuweilen läßt er sie freiwillig in Unwissenheit und in einem Stand der Erniedrigung hinschmachten, um sie von sich abhängig zu erhalten ***).

Der Zuschlag in Masse ist in England in dem Norden und Westen von Carlisle, in der Grafschaft Cumberland, in Gebrauch. Man bietet hier alle Dürftige jedes Gerichtsbezirks in einem Klump öffentlich aus †). Auch in einigen Theilen des Cantons Appenzell findet man diese Einrichtung. Alle Dürftige der Commun werden hier an einen Unternehmer überlassen, der sie für seine Rechnung arbeiten läßt ††).

Eben so verfährt man am gewöhnlichsten in Massachusetts. Der Pachter der Armenpflege übernimmt hier oft die Verbindlichkeit, auch alle neue Dürftige, welche während der Dauer seines Pachts die Armenunterstützung in Anspruch nehmen, zu verpflegen, entweder nach einem gewissen, für jeden Pflegling festgesetzten Preis oder auch blos für die einmal vertragsmäßig bestimmte Totalsumme. Er läßt nun den ganzen Haufen für seine eigene Rechnung arbeiten oder er vermiethet sie. Er verpflegt sie bei sich oder in einem besondern Hause. Der Preis, welchen die Stadt für jedes Individuum bezahlt, steigt von 62 Cents bis zu einem Dollar. Der Pacht wird auf ein, zwei, drei Jahre abgeschlossen. Gewöhnlich gehen

---

*) Schw. gem. Ges. 1825. S. 112. — Société suisse d'util. publ. 1830. p. 128.

**) v. Wattenwyl, legitime Unfügsamkeit, S. 41. — Segesser, Verarmen der Schweiz, S. 36. — Schw. gem. Ges. 1812. S. 101.

***) Schw. gem. Ges. 1812. S. 98.

†) His Maj. Comm. p. 405.

††) Schw. gem. Ges. 1826. S. 216. 224.

dieselben Dürftigen häufig von einer Hand in die andere. So sind sie in Framingham in wenig Jahren an drei verschiedene Pachter nach einander gekommen, für ein Pachtgeld von 1000, 755 und 325 Dollars *).

Sechstes Kapitel.

Von der Beschäftigung der Armen mit industrieller Arbeit in ihrer Wohnung oder in besondern Arbeitshäusern.

Sobald Beschäftigung der Armen mit industrieller oder Fabrikarbeit als wesentliches Element der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege hervortritt, so erzeugt sie eine unbegrenzte, ungerechte und verderbliche Concurrenz. Diese ist unbegrenzt, denn sie richtet sich nicht nach dem Begehr der Verbraucher, sondern nach der Zahl der arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen, welche Unterstützung verlangen, so daß die Erzeugnisse das Bedürfniß bei weitem übersteigen können. Ihre Masse vermehrt sich überhaupt um so schneller, als die Zahl der einzelnen Industriezweige, wozu man die Armen gebrauchen kann, sehr beschränkt ist, indem solche Arbeiter im Allgemeinen ohne Talent und Fähigkeiten sind. Sie ist ungerecht; denn der Handwerker kann nicht allein durch den Vorzug leiden, welchen viele Personen aus Wohlthätigkeitssinn solchen Arbeiten geben, die aus den Werkstätten der industriellen Armenarbeitsanstalten kommen; aber er ist auch noch dem ausgesetzt, daß er seinen Arbeitslohn so tief sinken sehen muß, wo er nicht mehr zu seiner Lebensnothdurft hinreichen will. Um den übermäßigen Vorrath von Gegenständen, die von den Hilfsbedürftigen fabricirt werden, los zu werden, sieht man sich genöthigt, sie sehr wohlfeil zu geben, was auch insofern unbedenklich ist, als das, was bei'm Verkauf eingebüßt wird, durch die sonstigen Hilfsquellen der Anstalt leicht wieder ersetzt werden kann. Man schlägt also die gefertigten Arbeiten um einen Preis los, für den sie der unabhängige Mann, welcher selbst alle Auslagen, die seine Arbeit erfordert, bestreitet und alles Risico selbst tragen muß, nicht geben kann. Hier bevorrechtet man also gegen ihn Personen, die im Allgemeinen

---

*) Massachusetts report etc. p. 23. 24. 25. 83. 85. 86.

einer solchen Theilnahme nicht würdig sind; man lähmt dadurch seine Erwerbsthätigkeit und vernichtet seine Subsistenzmittel. Sie ist endlich verderblich, denn durch jenes Herunterdrücken der Preise unter den Betrag der unvermeidlichen Auslagen versetzt sie alle Arbeiter, die von derselben Industrie lebten, in Dürftigkeit, und pflanzt so das Elend, dem sie abhelfen wollte, in's Unendliche fort.

Diese Ergebnisse sind seit langer Zeit und in verschiedenen Ländern durch die Erfahrung bestätigt worden. In Lille hatte man, um der Zudringlichkeit der Straßenbettler ein Ziel zu setzen, ein großes Arbeitshaus errichtet; aber diese Anstalt wirkte sehr bald ein Sinken in dem Preise verschiedener Erzeugnisse; mehrere Manufakturen mußten die Arbeiten einstellen, die dort beschäftigten Arbeiter verloren ihren Unterhalt, und die Stadt sah sich auf's Neue mit Bettlern angefüllt. Malthus *) drückt sein Bedauern aus, daß in England so viel rechtliche Arbeiter durch die Arbeitshäuser in Unthätigkeit versetzt werden. Eine Anstalt dieser Art, welche zu Toledo zu Ende des vorigen Jahrhunderts von dem damaligen Erzbischof gegründet worden war, hat den vollständigen Ruin dieser Stadt herbeigeführt, indem sie ein solches Sinken der Waarenpreise hervorbrachte, daß Manufakturherren, welche früher 40 bis 50 Arbeiter beschäftigten, nur noch 2 oder 3 beschäftigen konnten **). In Venedig beschäftigt das Industriehaus seit 1789 gegen 40 Personen mit Wäsche-Reinigen und dies geschieht für einen so niedrigen Lohn, daß die Wäscherinnen in der Stadt diese Concurrenz nicht aushalten können, und viele Weibspersonen, die lediglich davon lebten, seitdem sich ohne Arbeit befinden. Eine Menge ähnlicher Fälle würden aus Deutschland und andern Ländern angeführt werden können.

Die arbeitenden Klassen sehen den Schaden, welchen ihnen derartige Unternehmungen bringen, sehr wohl ein, und suchen sich durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu helfen. In Dresden wollte man von den Armen im Arbeitshause wenigstens ihre eigenen Kleidungsstücke fertigen lassen; die Schneider setzten sich dagegen

---

*) Malthus on population. L. III. c. VII.
**) Townsend Voyages en Espagne T. 1. p. 240.

und man mußte davon abstehen *). In München erregte die Beeinträchtigung der Handwerker durch das Arbeitshaus so viel Unwillen bei dem Publikum, daß im Jahr 1798 an freiwilligen Beiträgen 995 fl. weniger, als im Jahr 1797 eingingen. Hieraus entstanden Bewegungen, die selbst das Bestehen der Anstalt gefährdeten **). Noch vor Kurzem bestand zu England in dem Arbeitshause zu Hinkley, in der Grafschaft Leicester, eine Strumpfmanufaktur; die Inspektoren, welche selbst dieses Geschäft trieben, sahen scheel dazu und ließen sie wieder eingehen ***). In Frankreich reichten im Jahr 1831 die Weber und Seiler in der Stadt Agen bei der Deputirtenkammer eine Vorstellung gegen die Werkstätten in der Central-Arbeitsanstalt zu Eysses ein und Hr. Dumon bemerkte bei deren Vortrag, daß Beschwerden dieser Art oft vorkämen und die ganze Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Behörde verdienten †).

In einigen Ländern hat man die Wichtigkeit des Uebels eingesehen und demselben auf unterschiedliche Weise abzuhelfen gesucht. Die Verwaltungen der Arbeitsanstalten haben mitunter aus eigenem Antrieb, mitunter auch, weil es ihnen von den Regierungen an die Hand gegeben sein mochte, auf Auswege gesonnen, eine der freien Gewerbsthätigkeit so nachtheilige Concurrenz zu beseitigen. So beschloß man zu Triest, daß die Erzeugnisse des Arbeitshauses nach dem laufenden Preise verkauft werden sollten, um dergleichen Waaren nicht zu wohlfeil werden zu lassen ††). Dasselbe geschah zu Augsburg mit Hinblick auf den Nachtheil, welchen man früher der Privat-Industrie durch den Verkauf mit Verlust zufügte. Die Administratoren der Straßburger-Anstalt haben öffentlich erklärt, jede Fabrikation, die dem Handel und dem Gewerbs-Interesse der Einwohner Eintrag thun könnte, auszuschließen †††). Man sucht zu dem Ende die Armen mit Fertigung von Gegenständen zu beschäftigen, welche

---

*) Dresden, Armenversorgungs-Anstalten.
**) München, Abhandl. B. 1. S. 99.
***) His Maj. Comm. etc. p. 186.
†) Sitzung vom 28. Nov. 1831.
††) Trieste progetto etc. §. 23. — Orgonisazione, c. 6. §. 64.
†††) Straßburg, rapport de 1831. p. 21.

von den Fabriken des Landes gar nicht oder nicht in auslangender Menge geliefert werden. Nach diesem Grundsatz hat man in der Mädchen Gewerbschule zu Straßburg die Fertigung von Strohhüten *) und in der Gotha'schen Arbeitsanstalt das Weben von Fußteppichen und Pferdedecken eingeführt **). In Baiern empfiehlt die ministerielle Instruction vom 24. Dec. 1833 §. 38 den Armen vorzugsweise solche industrielle Beschäftigung zu geben, die im Orte wenig oder gar nicht getrieben wird, damit die für ihre Rechnung arbeitenden Professionisten keinen Nachtheil leiden. Selbst in den nordamerikanischen Freistaaten, wo es doch im Allgemeinen an Arbeitern fehlt, hat man aus derselben Besorgniß gleiche Maasregeln ergriffen. So gebraucht man in Massachusetts die Armen lieber zur Straßenbesserung, als zu industriellen Arbeiten ***). Zu Chaumont, dem Hauptort des Departements de la haute Marne, hat man, um nicht den Arbeitern in der Stadt die Nahrung zu entziehen, die Pfleglinge im Arbeitshause ganz ohne Beschäftigung gelassen †). Huerne de Pommeuse spricht in seinem Werke über die Armen-Colonien wiederholt von einer Verfügung der englischen Gesetzgebung, nach welcher man den Detinirten nur eine verdienstlose Beschäftigung geben solle, damit man nicht der Privat-Gewerbsthätigkeit schade; aber das Original dieses Gesetzes hat noch nicht aufgefunden werden können, und wenn auch wirklich ein solches existirte, so mag es wieder abgeschafft oder wenig bekannt und schlecht befolgt worden sein.

Es gibt jedoch gegen diese Gefahr der Concurrenz, wie wir später sehen werden, noch eine stärkere Gewährleistung, nämlich die Untauglichkeit, Faulheit und die im Allgemeinen unter den Armen, welche man arbeiten läßt, herrschenden Laster. Wenn aber die Privat-Industrie durch die Armen-Arbeitsanstalten nicht leidet, so ist dies eine Wirkung von Ursachen, welche die diesen Anstalten schon anklebenden Uebel noch mehr erschweren und deren Untergang beschleunigen, oder von Umständen, die von

---

*) Straßburg, Rapport 1831. p. 23.
**) Gotha, Auszug aus dem ersten Jahresbericht 2c. 1829. S. 14.
***) Massachusetts report etc. p. 20.
†) Fodéré, pauvreté des nations, avant propos. p. VII.

dem schlechten und bedauerlichen Zustand sothaner Anstalten Zeugniß geben.

Wenn dem Vertrieb der fabricirten Waaren durch Festsetzung bestimmter Preise oder durch eine Beschränkung der Gattungen der Erzeugnisse Schranken gesetzt werden, so erscheint bald eine Epoche, wo dieser Vertrieb schwierig wird, um so mehr, als etwa die Wahl der zu verfertigenden Gegenstände den vortheilhaften Verkauf ungewiß läßt. Aber auch Anstalten, welche keinen die Privatindustrie begünstigenden Clauseln unterworfen sind, trifft eben so bald dasselbe Schicksal. Die Erzeugung der Waare ohne Maas und Ziel muß unvermeidlich einen Zeitpunkt herbeiführen, wo man die Vorräthe nicht los werden kann, sei es, weil die Consumenten damit schon hinreichend versehen sind, oder weil man sie nicht noch wohlfeiler geben kann, wenn nicht die Kosten der Production den verkäuflichen Werth zu sehr übersteigen sollen. Was geschieht nun? Die Erzeugnisse häufen sich in den Magazinen, und wenn vielleicht schon ein Theil der Bevölkerung durch die Concurrenz der Arbeitsanstalt ruinirt worden ist, muß letztere die Fabrikation ins Kleinere ziehen oder gar auf eine Zeit lang aufhören lassen und sie erliegt zuweilen unter ihrer eigenen Last. In Cadix war 1787 das Armenhaus erst seit 3 Jahren eröffnet und schon lagen in den Magazinen für 473,151 Realen Waaren, die nicht abgesetzt werden konnten *). In Frankreich fanden zu Anfang dieses Jahrhunderts die Fabrikate der Armen-Arbeitsanstalten auch keinen Abgang **). In Inspruck mußte man kurze Zeit nach der Gründung der Arbeitsanstalt die Fabrikation einstellen, weil sich die Waaren zu sehr angehäuft hatten ***). In Frankfurt am Main sind die Wohlthätigkeits-Anstalten mit Garn, Strickereiwaaren u. s. w. überladen †). In Mannheim hat die Anhäufung von Fabrikaten zuweilen das Bestehen der Armen-Industrieanstalt gefährdet, und man hat die Consumenten gedrängt, den Waaren der Anstalt den Vorzug vor den Erzeugnissen der Privat-Manufakturen zu

---

*) Townsend Voyages etc. T. II. p. 337.
**) Fodéré pauvreté etc. p. 394 et 398.
***) Inspruck, Statuten. S. 12.
†) Stark, Armenwesen ꝛc. S. 35.

geben *). Die Armen-Werkstätten in den Niederlanden haben oft die nachtheiligen Wirkungen des Uebermaases in der Fabrikation empfunden **). In der Schweiz hat man mehrere Male zu Lotterien seine Zuflucht nehmen müssen, um die Erzeugnisse der Arbeitsanstalten an Mann zu bringen ***).

Dieser Uebelstand ist selbst in den landwirthschaftlichen Armen-Arbeitsanstalten bemerkbar, wo man zur industriellen Arbeit nur dann seine Zuflucht nimmt, wenn es für die Arbeitsfähigen im Felde nichts zu thun gibt und wenn man diejenigen, welche zu Feldarbeiten nicht Kräfte genug besitzen, nicht müßig gehen lassen will. In den Anstalten zu Langnau und Rüderswil im Canton Bern hat man sich auf die Verfertigung solcher Artikel beschränken müssen, die in der Anstalt selbst gebraucht werden konnten. Kaum waren die Armen-Kolonien in den südlichen Theilen der Niederlande gegründet, so sah man sich schon genöthigt, die Fabrikation der Erzeugnisse, womit sie überladen waren, auszusetzen †).

Um dem Arbeitshause zu Venedig den Vertrieb der Binsenmatten zu sichern, hat die Regierung ihm das ausschließliche Privilegium für diese Fabrikation ertheilen müssen; eine Maasregel, die für die Stadt hätte nachtheilig werden können, wenn es sich nicht von einer Industrie gehandelt hätte, welcher schon durch die erforderlich gewesenen Geldvorschüsse Schranken gesetzt worden wären. So vortheilhaft auch immer dieses Privilegium für die Anstalt ist, so sind doch ihre Magazine mit diesen Erzeugnissen so überfüllt, daß es Mühe kostet, sie abzusetzen. Wenn die Anstalt zu Triest weder in dieser Hinsicht, noch in Bezug auf die Concurrenz nicht die nämlichen Resultate liefert, so kommt es, abgesehen von andern Ursachen, hauptsächlich daher, daß die Stadt, welche einen Freihafen besitzt, sich außerhalb der Douanen-Linie befindet, was die Errichtung von Privatfabriken behindert.

---

*) Mannheim, Nachricht vom 15. Febr. 1821.
**) Le philantrope 1822. p. 9 et 10.
***) Zu Schwitz und Bern. S. der gem. Schw. 2 Jahrg. S. 167. Hilfsgesellschaft. S. 79.
†) Le philantrope 1822. p. 9 et 10.

Aus diesem Zustand der Dinge erklärt sich der Mangel an Beschäftigung bei dem größten Theil der Pfleglinge in den industriellen Armen-Arbeitshäusern, die Geringfügigkeit der Arbeiten im Allgemeinen, welche man ihnen gibt, und die mehrfachen Klagen über die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, hinreichende und passende Beschäftigung für dieselben auszufinden.

In England werden eine Menge Hilfsbedürftiger für Arbeit bezahlt, die nur dem Namen nach existirt *). Man schickt sie z. B. auf Besserung von Straßen, die sich im besten Zustand befinden, und wo es durchaus nichts zu thun gibt **). Zu Suffron-Walden, in der Grafschaft Essex, hat man im Jahre 1789 1500 Pf. St. für Straßenbesserung ausgegeben, ungeachtet die Straßen dieses Distriks jährlich nur eine Ausgabe von 400 Pf. erfordern ***). In Hinkley weiß man gar nicht, wie man die Armen beschäftigen soll †). Zu St. Marg le Bone, einem Londoner Kirchspiel, arbeiteten im Jahr 1823 von 856 Individuen in der dortigen Arbeitsanstalt nur 273 und im Jahr 1829 von 1305 nur 415 ††). In Oxford gebraucht man gelegentlich einige Dürftige zur Reinigung der Straßen, zum Steineklopfen, Graben machen; die andern sind müssig †††). Im August 1832 hatte das Arbeitshaus dieser Stadt nur für 15 Mann Arbeit und es sollte 53 beschäftigen ††††). Zu Gamlingay, in der Grafschaft Cambridge, haben 70 bis 80 Personen keine andere Beschäftigung, als die Steine auf den Feldern aufzulesen. Man bezahlt sie mit 2 Den. für den Scheffel, bis die gesetzliche Arbeitslohnverwilligung (allowance) erfüllt ist †††††). Einer der königlichen Commissarien, Mr. Power sah, als er das Kirchspiel verließ, mit Verwunderung 8 bis 10 Individuen, Männer und Weiber, um einen Steinhaufen versammelt, von dem sie Steine, welche sie erst kurz vorher von den Fel-

---

*) Malthus, population L. II. ch. VI.
**) His Maj. Comm. etc. p. 65.
***) His Maj. Comm. p. 41.
†) H. M. Comm. p. 186.
††) Londra, de varie Societa etc. p. II. S. 5. §. 1.
†††) His Maj. Comm. etc. p. 114.
††††) H. M. Comm. p. 116.
†††††) H. M. Comm. etc. p, 132.

dern gelesen hatten, wieder dahin zurückwarfen *). Im Jahr 1831 enthielten die Bettlerverwahrungshäuser in Belgien 1026 beschäftigte und 1502 müssige Personen **). Im Arbeitshause zu Wädenschwyl, im Canton Zürich, sind nur einige Individuen mit Wolle-Spinnen und Strümpfestricken beschäftigt, die andern thun nichts, weil es ihnen zu der Arbeit, die man ihnen geben könnte, an Geschick fehlt. In Schafhausen wußte man nicht, wie man die Armen in dem 1817 gegründeten Arbeitshause beschäftigen sollte. Zu Freiburg im Breisgau ist eine Anstalt, die nur alte Personen mit Arbeit beschäftigt, aber gleichwohl nur in der schönen Jahreszeit zu beschäftigen vermag. Die Berichte über die Armenversorgungs-Anstalt zu Dresden aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts erwähnen, wie schwierig es sei, für arbeitsfähige Arme Arbeit zu ermitteln ***). In den Cantonen Bern und Appenzell hat man vergeblich auf Mittel gesonnen, dieselben angemessen zu beschäftigen ****). Fast alle in den Arbeitshäusern zu Pavia und Siena befindliche Armen sind gewöhnlich müssig. Die Arbeitsanstalt zu Venedig wird von ohngefähr 500 Personen bewohnt; sie sollen regulativmäßig alle beschäftigt werden, aber kaum ist es mit der Hälfte der Fall. In dem Arbeitshause zu Bordeaux ist man in großer Verlegenheit, wie man die dortigen Pfleglinge angemessen beschäftigen soll. Man hat keine andere Arbeit für sie, als alte Taue, Seile und Stricke zum Calfatern der Schiffe aufzufasern und die Marktplätze und Gassen zu kehren †). Im Jahr 1830 gab es in dem depot de mendicité zu Lyon keine andere Beschäftigung, als Strümpfestricken für die Weibspersonen und Gummilesen für die Droguisten für die Mannspersonen und auch diese letztere Arbeit scheint nach Berichten vom Jahr 1833 nicht von Dauer gewesen zu sein. In Philadelphia weiß man nicht, wie man für die 1200 bis 1300 Armen, die das dortige Arbeitshaus in sich faßt, Arbeit genug herbekommen soll.

---

*) H. M. Comm. etc. p. 133.
**) Ducpetiaux, des Moyens etc. p. 41.
***) Dresden, Armenversorgungs-Anstalten.
****) Schw. gem. Ges. 1825. S. 117.
†) Bordeaux, Berichte vom Jun. 1827, Jan. 1829 und Mai 1830.

Will man nun Leute, für die man keine Arbeit hat, mit aller Gewalt beschäftigen, zu was für erbärmlichen Auskunftsmitteln muß geschritten werden! Der Maire von Boulogne, in der Nähe von Paris, läßt die arbeitsfähigen Dürftigen seiner Commun drei Tage in der Woche die Straßen kehren, dies nennt er, ihnen Arbeit geben, und der Philantrope universel vom 29. Juni 1835 weiß diese Maasregel nicht genug zu rühmen. Demungeachtet ist, wie die in England mit der Untersuchung über das Armenwesen beauftragten königlichen Commissarien behaupten, eben die halbe Arbeit, welche die Kirchspiele dieses Landes ihren Armen geben, eine der vorzüglichsten Ursachen der Entsittlichung der armen Volksklasse.

Die Verlegenheit wird noch größer, wenn man, um die gefährliche Anhäufung der Erzeugnisse und das verdrüßliche Risico eines ungünstigen Verkaufs zu vermeiden, sich auf bestellte Arbeit beschränkt, oder die Armen bei Privatunternehmern unterbringt. Die zweite Anstalt in München hatte kaum begonnen, sie ließ für Rechnung von Fabrikanten die von diesen gelieferten Materialien verarbeiten; man mußte inne halten und die Arbeit auf Verbrauchs-Gegenstände der Anstalt selbst beschränken *). Vor einigen Jahren beschäftigte zu Genua ein Tuchfabrikant 700 bis 800 Kinder aus einer dortigen Armen-Anstalt; Handelsverhältnisse brachten das Geschäft zum Stocken und der Verdienst der Kinder nahm ein Ende. In Lucca sind auch häufig Fälle dieser Art vorgekommen, daher man diese Weise der Armenbeschäftigung aufgegeben hat.

Zuweilen schafft man, um der Armuth in Zeiten allgemeiner Noth beizuspringen, provisorisch Mittel zum Arbeitsverdienst; man lockt so Arbeiter zum Bleiben, die vielleicht andere Richtungen hätten nehmen können, und die in dem Augenblick, wo die Arbeit aufhört, plötzlich und in Masse zum Müßiggehen sich gebracht sehen. Eine solche temporäre Hilfe macht das Uebel schlimmer. Dies erfuhr England im Jahr 1823 in dem Augenblick, wo die von dem Hilfsverein in London das Jahr zuvor zur Linderung der öffentlichen Noth unternommenen Arbeiten aufhörten **).

*) München, Abhandl. ꝛc. Bd. 2, S. 44.
**) Rev. brit, März 1827.

Je mehr man Moralität und Zartheit in die Ausübung dieses Wohlthätigkeitsmodus bringen will, je unthunlicher wird er. Man lese nur in Malthus *) und Degerando **) die Bedingungen der Armenbeschäftigung und urtheile, ob dieselbe leicht sei.

Es ist also sehr vergeblich, daß man in verschiedenen Ländern ohne Unterlaß Preisfragen über die Mittel aufwirft, alle Dürftige angemessen zu beschäftigen; das Problem ist nicht zu lösen.

Siebentes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen. — Werthlosigkeit der von den Pfleglingen der Armen-Arbeitsanstalten gefertigten Arbeiten. — Kostspieligkeit der Arbeitshäuser.

Es fehlt nicht nur oft an Beschäftigungsmitteln, sondern es ist auch im Allgemeinen die Arbeit, welche man von den Pfleglingen der Arbeits-Anstalten erhält, schlecht und dieselben fördern wenig. Was über die für die freie Gewerbsthätigkeit nachtheilige Concurrenz der Armen-Arbeitsanstalten oben gesagt worden ist, gilt nur von sehr bedeutenden dergleichen Anstalten, oder solchen, wo die dort gefertigten Fabrikate durch außerordentliche Umstände im Preise steigen; denn bei allen Vortheilen, welche solche Anstalten gegen die Privat-Industrie voraushaben, thun sie doch gewöhnlich letzterer keinen merklichen Eintrag, weil die gelieferten Erzeugnisse nur wenig taugen. Alle Fabrikate der Armen-Industrie-Anstalten in Dänemark, Freiburg im Breisgau, Baiern, Triest sind nicht einmal mittelmäßig zu nennen; man hat Mühe, sie abzusetzen, wenn auch der Vorrath nur gering ist, und oft müssen sie um einen Preis losgeschlagen werden, welcher die Kosten der Production nicht deckt. Man betrachtet die Beschäftigung, welche man den Armen gibt, sogar oft nur als Mittel, dieselben nicht ganz müssig gehen zu lassen. Mit Ausnahme der Teppiche und griechischen Mützen sind alle Arbeitsartikel im Arbeitshaus zu Florenz von so schlechter Beschaffenheit, daß man sie nur für die

*) Malthus, population L. II. ch. VI.
**) Degerando, le Visiteur des pauvres, §. 8.

Anstalt selbst gebrauchen kann. In der Anstalt zu Schafhausen erhielt man im Jahr 1817 nur sehr schlecht gefertigte Arbeit *). In Vevay wirft die Arbeit der Spinnerinnen sehr wenig ab **). In Pavia verdient, mit Ausnahme einiger Weber, der Arme seine Kost nicht. Von 437 Pfleglingen der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Triest haben es nur 84 dahin bringen können, das zu verdienen, was sie zu ihrer Nothdurft brauchen. In England wirft die Arbeit der Armen für die Kirchspiele fast nie die Kosten ab ***). Die mit Wegebesserung beschäftigten Arbeiter verdienen kaum, zuweilen auch gar nicht, was das Werkzeug im Stand zu erhalten kostet †). Der Verein zur Abstellung der Bettelei in London, welcher seine Pfleglinge zu solcher Arbeit gebrauchen wollte, mußte bald von einer Unternehmung abstehen, die ihm in kurzer Zeit ein Deficit von 205 Pfund St. zugezogen hatte ††). Das verarbeitete Material in dem Armenhause des Londoner Kirchspiels Lambeth war nicht mehr werth, als das rohe, und die Lehre, welche junge Leute in dieser Anstalt genießen, ist so schlecht, daß sie auswärts nicht fortkommen können und verkümmern müssen †††). Die Rechnungen fast aller Armen-Arbeitsanstalten, selbst derer, welche nur arbeitsfähige Dürftige, und diese wirklich, beschäftigen, beweisen, daß kaum die Hälfte der Verpflegungskosten verdient wird. Wenn auch die Teppich- und Mützen-Manufaktur im Arbeitshause zu Florenz hierunter eine Ausnahme macht, so werden wir doch unten sehen, was der erlangte Gewinn der Gerechtigkeit und Menschlichkeit kostet, und bei allem den muß man doch noch dort freiwillige Arbeiter bei den feinsten Theilen der Arbeit zu Hilfe nehmen.

Es hält nicht schwer, den Grund von allen diesen Erscheinungen anzugeben. Die Dürftigen, denen man Beschäftigung gibt, haben im Allgemeinen wenig Fähigkeit, Thätigkeit und Industrie, weil sie mit ihren eigenen

---

*) Schw. gem. Gef. 1825. S. 95.
**) Vevay, compte 27, de l'admin, des secours publ.
***) His Maj. Comm. etc. p. 16. 129.
†) His Maj. Comm. etc. p. 2 et 121.
††) Londra, di varie Societa, p. 1, 5, 3. §. 3.
†††) His Maj. comm. etc. p. 316. 317.

Mitteln sich nicht selbst genug sein können. Ihre physischen und moralischen Anlagen sind also das erste Hinderniß, warum man von ihrer Arbeit wenig Nutzen ziehen kann. Ferner wird in den Berichten über die Armen-Industrie-Anstalten unaufhörlich über den Mangel an Rührigkeit, über die unüberwindliche Trägheit der Armen geklagt *). Der Wechsel in der Person der Arbeiter, welcher in den Armen-Arbeitsanstalten häufiger vorkommt, als in den Privat-Industrieanstalten, schadet der Güte der Arbeit und verringert deren Werth, wie man in den Niederlanden, Baiern und Venedig beobachtet hat. Hierzu kommt die Betrüglichkeit, wozu die Dürftigkeit die Pfleglinge um so leichter verleitet, als die Verwaltungsbehörden der Anstalten, weil sie bei dem Gedeihen der Unternehmung kein persönliches Interesse haben, kein sehr anhaltendes und strenges Augenmerk auf die Arbeiter richten. Das Verschleppen scheint vorzüglich da, wo man die Arbeit in die Wohnung gibt, befürchtet werden zu müssen. So war die Administration der Hamburger Anstalt unaufhörlich genöthigt, auf neue Vorsichts-Maasregeln zu sinnen, um allen Möglichkeiten des durch Nachläßigkeit und Unredlichkeit der Armen, welchen man Arbeit gab, entstehenden Verlusts vorzubeugen. Auch in Augsburg hat man bemerkt, daß das Geben der Arbeit in die Wohnungen beständig zu Betrügerei und Einbuße Veranlassung gegeben hat. Wahrscheinlich ist auch in Dänemark aus derselben Ursache diese Weise, die Armen zu beschäftigen, aufgegeben worden. Man darf dem ungeachtet nicht glauben, daß die Arbeitshäuser dieser Gefahr entgingen **). Der Vortheil einer strengern Aufsicht kann dort dem Umstande, daß die Arbeiter von einander wechselseitig Lügen und Trügen lernen, und beim Betrügen ihrer Vorgesetzten treulich zusammen halten, kein Gegengewicht abgeben.

Aber noch gibt es einen Grund, der an sich allein mehr, als alle schon angeführten dazu beiträgt, daß die in

---

*) Hamburg, Berichte vom Jun. 1789, März 1790, Dec. 1791, Mai 1793, Febr. 1794. — Mannheim, Nachricht vom 13. Febr. 1819, vom 17. Febr. 1823, 18. Febr. 1824.

**) Bibl. brit. Jaur. 1802. p. 30. — Malthus. L. II. c. 6. Quarterly rev. Jaur. 1818. p. 267.

den Armenanstalten gefertigten Arbeiten im Allgemeinen nicht viel taugen, nämlich, daß die Mittel, von welchen die gesetzliche Armenpflege Gebrauch machen kann, nicht geeignet sind und nicht so geartet werden können, um den Armen Lust und Liebe zur Arbeit einzuflößen. Glaubt man denn wirklich Thätigkeit und Rechtlichkeit wecken zu können, wenn man einem Menschen Arbeit gibt, die er oft gar nicht ängstlich verlangt, und die ihm gelohnt werden muß, sie mag ausfallen, wie sie will? Die Nothwendigkeit, für seine Bedürfnisse selbst zu sorgen, darüber, wie dies möglich sei, nachzudenken, und haushältig zu sein, dies erweckt die Industrie und hält den Muth aufrecht. Man wird aber nie zu einem guten Resultat gelangen, wenn man die Menschen der Sorge für ihre Person enthebt, sie in einen Stand der Unmündigkeit versetzt und zur Maschine macht. Man hat auch beobachtet, daß die Armen, sobald sie in die Arbeitshäuser eintreten, den wenigen Muth und die wenige Kräftigkeit, die ihnen vorher inwohnte, vollends verlieren *). Vielleicht hat noch nie ein Dürftiger dort so viel Thatkraft erlangt, um sich selbst forthelfen zu können. In Belgien sieht man dieselben Individuen sechs, sieben — ja zehn Mal wieder in die Bettlerverwahrungshäuser kommen **). Man hat den in dieser Hinsicht den Anstalten dieser Art anklebenden Uebeln dadurch abzuhelfen gesucht, daß man eine Aufregung der Thätigkeit durch Aussicht auf einige Belohnung zu erstreben suchte. In München gab man den Armen, die sich durch Anstelligkeit auszeichneten und die meiste Arbeit förderten, eine besondere Kleidung, sie erhielten Ehrenplätze und außer ihrem Lohn noch eine Prämie ***). In Hamburg bezahlte man die Arbeit mit 30 Procent über den laufenden Preis. In den Häusern, wo man den Dürftigen den vollen Unterhalt gewährt, und wo sie folglich für Rechnung der Anstalt arbeiten, überläßt man ihnen zur Aufmunterung einen Theil des Werths ihrer Arbeit. Dies geschieht, wie schon oben angeführt worden, in der Schweiz, in Frankreich und

---

*) Bibl. brit. T. XIII. Nr. 4. p. 449.

**) *Ducpetiaux*, des moyens etc. p. 45.

***) Bibl. brit. Juin. 1796. p. 164. 176. — Febr. 1797. p. 197.

Italien, auch in England, in einigen dortigen Arbeitshäusern *).

Diese Aufmunterungsmittel sind, wie die Erfahrung lehrt, nicht auslangend, dem Uebel zu steuern. Der Reiz ist zu schwach, um den Eindruck aufzuwiegen, welchen alle in solchen Anstalten die Trägheit begünstigende und die Industrie lähmende Umstände machen.

Die Schwierigkeit, für die arbeitsfähigen Dürftigen hinreichende und angemessene Arbeit zu finden, deren Trägheit, Ungeschick und Unredlichkeit, die Nichtsnutzigkeit ihrer Arbeiten, alles dies läßt leicht begreifen, wie kostspielig die Arbeitsanstalten jeglicher Art sein müssen und erklärt die traurigen Resultate, welche in Bezug auf ihren finanziellen Zustand die Erfahrung gelehrt hat. Unter diesen Anstalten sind aber die Arbeitshäuser die kostspieligsten, weil sie außer den mit andern Armenanstalten gemein habenden Beschwerden auch noch den Aufwand für Bau und Besserung der Gebäude, Ankauf des Mobiliars und eine nothwendig theuerere Administration auf sich lastend haben. Nach den vorhandenen Thatsachen und nach der Meinung tüchtiger Autoritäten ist dieses System der Armenversorgung eins der lästigsten. Ein geschickter und erfahrner Mann, der in einem Kirchspiele der Grafschaft Suffolk eine treffliche Armenpflege eingerichtet hatte, hat kürzlich den königlichen Commissarien versichert, daß die Arbeitshäuser weder den Druck der Taxe erleichtern, noch den Zustand der Dürftigen verbessern können **). Der Quarterly review ***) meint, daß sie nicht nur die Taxe nicht gemindert, ja noch diesem ihren eigentlichen Zwecke entgegen gewirkt haben. Nach Mac Farland †) hat das zu Edinburg errichtete Arbeitshaus die Taxe in einer reißend schnellen Progression gesteigert und in England ist es eine bekannte Sache, daß die Anstalten dieser Art den Aufwand für die Armenpflege verdreifachen. Nach dem Edinburg review ††) fällt die Arbeitsanstalt den Kirchspielen schwerer, als die

---

*) Londra, di varie Societa, P. II. S. V. c. 1.
**) His Maj. Comm. etc. p. 147.
***) Qu. Rev. Jaur. 1823. poor Laws.
†) Recherches sur les pauvres, II. ch. V. p. 3.
††) Jaur. 1820, poor Laws.

Reiheverpflegung der Armen und wenn es einige Beispiele vom Gegentheil gibt, so ist dies eine Wirkung des Eifers und der außerordentlichen Umsicht der Administratoren. Man bemerkt auch in Dänemark, daß das Armenversorgungsbudget an Orten, wo Arbeitshäuser sind, stärker wird. Die Arbeitshäuser dieses Landes, in welchen der spärlichste Haushalt geführt wird und die das Mehrste eintragen, kosten bei allem den noch über 15,000 Thaler jährlich. In der Schweiz haben diese Anstalten dieselben Resultate geliefert. Wenn sie gleich nicht die alleinige Ursache des fortschreitenden Steigens der Taxe sein mögen, so kann man doch mit Recht vermuthen, daß sie hierzu wesentlich beitragen, weil der Canton Bern, wo die Taxe am schnellsten zugenommen hat, gerade derjenige ist, wo man die Errichtung von Arbeitshäusern mit dem größten Eifer betrieben und dieses System der Armenversorgung sich am vollständigsten entwickelt hat. Demungeachtet ist es nicht immer und allenthalben der Fall. Es gibt Zeiten und Orte, wo die Errichtung von Arbeitshäusern wenigstens für den Augenblick eine Minderung des Aufwands bei der Armenpflege zu Wege gebracht hat. Dies ist in den Jahren 1804 und 1805 zu Augsburg wahrgenommen worden, ferner in Maryland *), in Massachusetts **), selbst zuweilen in der Schweiz ***) und in England †). Um dieser Erscheinung vollständig auf den Grund zu kommen und das Widersprechende dieser Ergebnisse erklären zu können, muß man den Zustand, in welchem sich die Insassen der Arbeitshäuser sowohl in materieller, als geistiger Beziehung befinden, untersuchen.

Achtes Kapitel.

Fortsetzung. — Schilderung des Zustandes der Armenarbeitshauspfleglinge.

Wir haben gesehen, daß die Arbeitshäuser, unwürdig dieser Benennung, gemeiniglich Sammelplätze des Müßiggangs und der Trägheit sind; dies ist aber noch

---

*) De Beaumont et de Touqueville Système etc. p. 309. 310.

**) Massachusetts reports p. 23. 24. 25.

***) Zu Wadenschwyl, Stäfa, Summiswald und Langnau, s. Schw. gem. Ges. 1820. S. 253. — 1825. S. 94. 169.

†) Quart. review 1818. p. 283. — His Maj. Comm. etc. p. 59. 159. 190, 193.

ihr geringster Makel. Wir wollen auch nicht von dem bedauernswerthen Zustande sprechen, in welchen einige dieser Anstalten durch die äußerst fehlerhafte Verwaltung und den niedrigen Geiz ihrer Vorsteher versetzt werden. Es gibt keine Einrichtung, sei sie auch noch so gut und nützlich, welche nicht dem Tadel und der Verachtung unterläge, wenn man blos die sich bei derselben eingeschlichenen Mißbräuche in's Auge fassen wollte. Wir müssen uns darauf beschränken, diejenigen den Arbeitsanstalten anklebenden Uebelstände hervorzuheben, denen sie nur mit Hilfe eines Zusammentreffens von Umständen entgehen können, welches so selten ist, daß es thöricht sein würde, darauf seine Berechnung zu gründen. Wenn wir uns aber auch in diesen Grenzen halten, wie traurig ist das Gemälde, welches wir entwerfen müssen. Die gesetzliche Armenpflege zerreißt in den Arbeitshäusern vollends die geheiligten Familienbande. Vereinzelt in einer solchen Anstalt dastehend, wird der Vater seinem Kinde, das Kind seinem Vater fremd. Die Personen, bei welchen die Einflüsterungen des Interesse die Gefühle der Natur ersticken, trachten nur, ihr Gewissen zu betäuben, indem sie ihre Angehörigen, die ihnen lästig werden, weit aus ihrem Gesicht in die Ringmauern jener Gebäude verbannen *). In Baltimore werden die Bande, die zwischen einem in das Bettlerverwahrungshaus gebrachten Kinde und dessen Eltern bestehen, gesetzlich aufgelöst **). Beschwerden, immer wiederkehrende Zänkereien nähren in den Arbeitshäusern das Mißvergnügen und die Zwietracht ***). Es herrscht hier ein Geist der Insubordination, der Aufwiegelei, der Habsucht, der bei'm Mangel an Kraft und Nachdruck alle Hebel der Lüge, der Intrigue und der List in Bewegung setzt. Man stellt sich krank, um nicht arbeiten zu dürfen; man verdirbt auf bösliche Weise die Arbeit; man empört sich gegen die Hausordnung; man denkt ganze Tage auf nichts, als an Spitzbübereien und wie man ungestraft stehlen könne †). Die Verwaltungs-

---

*) Burn loix sur les pauvres, ch. III. — Townsend Voyag. T. II. p. 340.

**) Revue encycl. Oct. 1828. p. 126.

***) Mac Farland recherches 11. ch. V. p. 3.

†) Mac Farland recherches ibid. — Quart. rev. Jaur. 1818. p. 267. — Bibl. brit. n. 4. an. 8. p. 451.

behörde eines dieser Häuser zu London in dem Kirchspiel St. Mary le bone *) hat sich entschlossen, um so vieler Schlechtigkeit Einhalt zu thun, lauter Constables dabei anzustellen.

Die Arbeitshäuser sind eben so viel Schulen des Lasters. Die Kinder, welche das Unglück haben, in solche Häuser gebracht zu werden, verlassen, unter dem Einfluß der Reden und Beispiele des schlechten Volks, welches darin wohnt, aufgewachsen, die Anstalt oft nur, um sich dem Diebstahl und der unkeuschen Lebensart zu ergeben **). Die Commission der Anstalt zu Straßburg bestand im Jahr 1831 bei der Behörde darauf, daß man alle Kinder aus dem Hause entferne, weil sie daselbst nur verdorben würden ***).

In Deutschland genügt es, daß eine Person eine Zeit lang in einer solchen Anstalt gelebt hat, um sie auf immer mehr oder weniger zu brandmarken und nie wird sie einen eben so starken Lohn, als andere Arbeiter ihres Gewerbes erhalten. Die Weibspersonen, welche aus der Anstalt zu Oxford herauskommen, finden in angesehenen Häusern kein Unterkommen †). Die Instruction des königlich baierischen Staatsministeriums des Innern vom 24. Dec. 1833 §. 18 u. 39 spricht öffentlich von Personen, die, wenn sie aus den Arbeitshäusern des Landes herauskämen, sich dahin gebracht sähen, zu stehlen oder Hungers zu sterben. Die Geschichte des Innern dieser Anstalten liefert endlich oft Thatsachen, von einer so ungeheuern Unsittlichkeit, daß man sich scheuen muß, auch nur durch eine flüchtige Skizze das Zartgefühl zu beleidigen.

Ist nun dieser bedauernswerthe Zustand der Dinge blos zufällig und ist es möglich, demselben durch eine gute Organisation abzuhelfen? Gewiß sind nicht alle Arbeitshäuser in demselben Grade Tummelplätze der Laster und Unordnungen; aber die Beschuldigungen und Beschwerden, die überall, wo sich solche Anstalten befinden, laut werden und bis auf einige Nüançen in Eng-

---

*) Londra, di varie Societa etc. P. II. p. 5. §. 1.
**) His Maj. Comm. 1833. p. 217. 242 etc.
***) Straßburg, Bericht v. 1831. S. 21.
†) His Maj. Comm. etc. p. 116.

land, Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden, Italien, Dänemark und den vereinigten Staaten sich gleich sind, beweisen genugsam, daß nur von Ausnahmen die Rede sein kann. Wie wäre es auch möglich, wenn es schon so schwer hält, in Erziehungs- — und in niedern und höhern Unterrichtsanstalten, wo man es doch nur mit jungen Leuten von noch unverdorbenem und lenksamen Gemüth zu thun hat, Sitte und Ordnung zu erhalten, dies in Häusern zu erstreben, wo die dort aufgenommenen Individuen schon bei ihrem Eintritt so sittenlose Subjecte sind, als man im Allgemeinen unter den Bettlern antrifft.

Es ist wahr, es könnte noch ein Mittel geben, dem Uebel um vieles abzuhelfen; man sollte die verschiedenen Klassen der zu beschäftigenden Personen von einander absondern, Mannspersonen von Weibspersonen und die schon ganz verderbten Individuen von denen, die noch von ihnen verführt werden könnten, absondern. Dies ist schon lange das Ziel der Wünsche und Bemühungen aller Freunde der Menschheit gewesen, die sich mit diesem Gegenstand beschäftigt haben *). Wenn aber dennoch eine solche Reform nur noch in wenig Häusern eingeführt und hie und da nur projectirt worden ist, so muß ohne Zweifel die Schuld an einem in dem Wesen der Anstalt selbst begründeten Hindernisse liegen. Dieses Hinderniß ist der Geist der Ersparniß, welcher auf alle Verzweigungen der gesetzlichen Armenpflege einwirkt, über alle andern Rücksichten gebietet, den großmüthigen Bestrebungen, zu denen die Menschenliebe auffordert, eine unübersteigliche Schranke entgegensetzt und nach dem Maas, wie sich die natürlichen Wirkungen jenes Systems entwickeln, immer bemerkbarer wird. Wo man eine große Menge Personen in den möglichst engsten Raum zusammen zu drängen sich bestrebt, muß das empörte sittliche Gefühl schweigen. So erschöpft man sich im Canton Bern vergeblich in Projecten, den Zustand der Armenhäuser durch Absonderung der verschiedenen Klassen der Dürftigen zu verbessern, wenn es nicht ohne Vermehrung der Armensteuern geschehen soll, über deren Last die Bevölkerung so schon seufzt und deren Beibehaltung lediglich von der Nothwen-

*) Tuckermann report. etc. Armenwesen, Briefe 2c.

digkeit geboten wird. Dazu kommt, daß in kleinen Gebietsbegrenzungen mehrere Gemeinden sich mit einander dahin verständigen müßten, daß jede im Interesse aller, eine blos für eine Klasse von Personen bestimmte Anstalt besäße. Man weiß aber, wie schwierig die Ausführung und das Fortbestehen solcher Einrichtungen ist. Was soll man nun in dieser Verlegenheit thun? Nur ein einziges, wenn gleich unzulängliches Mittel bleibt übrig, nämlich Anwendung von Zwang, der dem Unwesen steuern und die Armen zur Arbeit nöthigen kann. Man hat in der That fast in allen Armenarbeitshäusern übermäßig strenge, oft zu den Vergehen in keinem Verhältniß stehende Strafen eingeführt. Hiervon sind die üblichsten: die Einsperrung, die zuweilen für alle Pfleglinge der Arbeitshäuser eine allgemeine und bleibende Maasregel wird *), Gefängniß, Zwangsarbeit **), theilweise Entziehung der Kost ***), körperliche Züchtigung †).

Zu Anwendung der in den Arbeitshäusern gebräuchlichen Strafen hat man den Vorstehern (Inspectoren) eine willkührliche und despotische Gewalt einräumen müssen. Oft gibt man diese Gewalt in die Hände eines Unternehmers, der die Anstalt für seine Rechnung mit Arbeit versieht. So sind in England viele Arbeitsanstalten verpachtet, wo für die arbeitende Person drei Schillinge wöchentlich gezahlt wird. Der Pachter des Arbeitshauses zu Hurworth, in der Grafschaft Durham, schickt die Armen, welche nicht alles aufarbeiten, was sie nach seiner Meinung im Stande sind, als Faulenzer und schlechte Subjecte, in die Tretmühle ††). Diese Art von Ver-

---

*) So zu Triest (Regolamento etc. Kap. IX.). — Zu Lyon (procès verbal vom Febr. 1833). — Zu Bordeaux (Reglem. interieur 1821).

**) Zu Mannheim (Einrichtung ꝛc. §. 38). — Zu Gotha (Ges. Samml. Nr. 31. §. 33). — Zu Triest (Regolam. Kap. 7). — Zu Florenz (ungedr. Notiz). — Zu Baltimore (Revue encycloped. 1828. Oct. p. 126.

***) Zu Gotha (Ges. Samml. Nr. 31. §. 33.) — Zu Inspruck (Hausordnung ꝛc. §. 7). — St. Gallen (Schw. gem. Ges. 1818. S. 93). — Venedig (Regolam. Tit. IX.). — Florenz (rapporto 1832—33).

†) Zu Gotha (Ges. Samml. Nr. 31. §. 33). — Zu Inspruck (Hausordnung §. 7). — St. Gallen (Schw. gem. Ges. 1818. S. 93). — Florenz (Valentin Voyage en Italie).

††) His Maj. Comm. etc. p. 181.

pachtung ist in einigen nordamerikanischen Freistaaten sehr gebräuchlich, vorzüglich in Massachusetts *). Auch zu Hundweil und Schwellbaum im Schweizer Canton Appenzell finden sie zuweilen statt **).

So sind selbst nach dem natürlichen Gange der Dinge die Arbeitshäuser beschaffen. Der wohlthätige Einfluß der Civilisation, der Religion, der Achtung für die Menschenrechte dringt hier nicht ein. Es werden Verfahrungsweisen beibehalten, die Vernunft, Gerechtigkeit und Freiheit in ihrem Fortschreiten immer mehr zu verbannen sich bestreben; sie machen freie Bürger Leibeigenen gleich; sie bilden einen auffallenden Widerspruch mit den von der Gesetzgebung gegebenen Garantien und den in öffentlichen Reden und Schriften so pomphaft angekündigten Principien; sie verhöhnen die Menschenfreundlichkeit und Mildthätigkeit, deren Panier sie doch aufpflanzen.

Ohne Zweifel aber sind nicht alle Anstalten zur Beschäftigung arbeitsfähiger Armen einem so empörenden Regimente unterworfen. Noch gibt es viele in England, als in Berkshire, Middlesex, Gosport, Sambeth ***), auch in den vereinigten Staaten †), wo die Armen sich wohl befinden und sich glücklich schätzen, wenn sie darin bleiben oder wieder dahin zurückkommen können. Aber unter dem täuschenden Namen Arbeitshäuser sind diese Anstalten oft nur bloße Zufluchtsstätten, welche der Dürftige zuweilen nach Gefallen verläßt und wo oft jemehr Faulheit und Unordnung herrscht, jemehr man darin Freiheit genießt und je besser man sich darin befindet.

So viel Unsittlichkeit und Erduldungen versetzen die Dürftigen, welche sich in diesen Anstalten befinden, in einen abscheulichen Zustand der Entwürdigung. Sie werden ernährt, gekleidet und doch erscheinen sie dem, der sie besucht, in einem solchen Elend, das mit keinem andern verglichen werden kann und sich nur einzig in solchen Häusern findet, so wie man in Hospitälern einzig das Hospitalfieber antrifft. Die Vorsteher wissen dies wohl; auch machen sie zuweilen Schwierigkeiten, Reisende in ihren Anstalten herumzuführen.

---

*) Massach. report 1833.
**) Schw. gem. Ges. 1826. 216.
***) His Maj. Comm. etc. p. 226. 227. 228. 246. 247.
†) De Beaumont et de Touqueville Système penit. p. 30.

Die Faulheit, die Verdorbenheit, die Willkühr, welche in den Arbeitshäusern herrschen, machen deren Beaufsichtigung sehr mühsam und kitzlich. Es gehören hierzu Leute von viel Sanftmuth und doch auch Festigkeit, Klugheit und Einsicht. Kein Mann, der Mittel und Kenntnisse besitzt und sich einigermaßen über das Gemeine erhebt, wird sich mit einem so verdrießlichen Amte befassen, bei welchem edle und hochherzige Gefühle so viel leiden müssen. Es gibt wahrscheinlich kein einziges Armenarbeitshaus, wo der Inspector wirklich seinem Amte gewachsen ist; man muß sich mit gutem Willen und einem gewissen Grad von Einsicht und Moralität begnügen. Die unvermeidlichen Unvollkommenheiten des Aufsehers tragen nun freilich auch noch zur Vergrößerung des Uebels bei. Wenn die Beschäftigung der Armen mit Arbeit in ihren Wohnungen noch mehr als die Arbeitshäuser Lügen und Betrügereien begünstigen, so finden doch bei dieser Einrichtung die andern jetzt geschilderten so schlimmen Seiten der Arbeitshäuser nicht statt; also würde man ihr, wenn man zu wählen hätte, ungeachtet ihrer eigenthümlichen Nachtheile, ohne Zweifel den Vorzug geben müssen.

Neuntes Kapitel.

Fortsetzung. — Vergleichung der Arbeitshäuser mit andern Armenversorgungsanstalten unter dem ökonomischen Gesichtspunkt.

Die widersprechenden Resultate, welche sich bei den Arbeitshäusern, von der ökonomischen Seite betrachtet, ergaben, worüber das siebente Kapitel dieses Abschnitts einige Andeutungen enthält, sind jetzt leicht zu erklären. Ein Armer kostet in einem Arbeitshause unstreitig mehr zu unterhalten, als in seiner Wohnung oder wenn man ihn bei einem Dritten in die Pflege gibt. Hält man aber streng die Regel fest, nur denen Hilfe zu leisten, welche in Arbeitshäusern verpflegt werden wollen, so hat man im Allgemeinen weniger Dürftige zu unterstützen, wodurch der mehrere Aufwand, den jeder von ihnen verursacht, wieder ausgeglichen wird. In der That entfernt man die arbeitsscheuen Dürftigen, wenn man nur darauf bedacht ist, die Pfleglinge in den Arbeitshäusern zu be-

schwerlicher Arbeit anzustrengen. Einige Thatsachen werden diese Erfahrung bestätigen. Im Jahr 1792 stieg die Taxe in England in Folge der gegebenen Erlaubniß, den Dürftigen Beschäftigung in ihren Wohnungen zu geben. Die Stiftung des Arbeitshauses zu St. Gallen im Jahr 1817 beförderte das Wegweichen der Bettler und verringerte die Unterstützungsgesuche *). Der nämliche Fall war zu Regensberg im Canton Zürich **). Als zu Sheffield in Massachusetts der Unternehmer der Armenverpflegung erklärt hatte, daß er die Dürftigen nur in einem Armenhause verpflegen werde, fiel die Zahl der Unterstützung begehrenden Personen alsbald von 49 auf 17 ***). In dem Londoner Kirchspiele St. Mary Sainbeth sollten die Armen kürzlich einen Granitblock spalten; vier Fünftel machten sich sogleich davon und andere später, so daß zuletzt von fünfzig nur noch einer blieb ****). In dem Kirchspiel St. James Westminster nahmen von 50 Armen, denen man im November 1832 eine Zuflucht im Arbeitshause anbot, nur 4 das Anerbieten an †). Der Armenunterstützungsgesuche werden weniger, so wie bekannt wird, daß das Kirchspiel Arbeit zu geben hat, und sie mehren sich, sobald es nichts zu thun gibt. Zu Mary le Bone beharrten von 900 Personen, welche Unterstützung verlangten, nur 85 bei ihrem Gesuche, als man ihnen ansann, Straßenpflaster zu machen ††). Zu Liverpool führte der Inspector des Arbeitshauses das Wergauszupfen, eine unangenehme und langweilige Arbeit, ein und die Zahl der Pfleglinge nahm sehr ab. So wie die zu dieser Arbeit dienenden Tauenden anfingen zu mangeln, wollten viele aufgenommen sein; sobald aber eine frische Ladung angefahren wurde, hörten die Gesuche sogleich auf †††). Die Abneigung wird größer, wenn die Hausordnung streng ist. Harte Strafen schrecken eine große Zahl Dürftiger ab. Zuweilen fügt man auch noch andere harte Maasregeln hinzu, in der ausdrücklichen Absicht,

---

*) Schw. gem. Ges. 1818. S. 91.
**) Ebendas. 1819. S. 55.
***) Massachus. report etc. p. 91.
****) His Maj. Comm. etc. p. 209.
†) Ibid. p. 214.
††) Ibid. p. 210.
†††) Ibid. p. 350.

das Gefühl von Furcht zu verstärken, was von den Aufnahmegesuchen abzuhalten vermag. In Maryland muß der Dürftige so lange in der Anstalt bleiben, bis er den Aufwand, welchen er verursacht, abgearbeitet hat *). Im Kirchspiel Rugby, in der Grafschaft Warwick, und zu St. Werburgh, in der Grafschaft Derby, bringt man, wenn ein Armer als Pflegling aufgenommen wird, auch seine ganze Familie mit in das Arbeitshaus. Wenn auch in dem besondern Fall der Aufwand stärker wird, so gleicht sich doch dieses mehr durch den Schrecken wieder aus, den eine solche Maasregel erregt **). Zu Bingham in der Grafschaft Nottingham bewirkte die förmliche Erklärung des Herrn Lowe im Jahr 1819, daß er arbeitsfähige Arme nur im Arbeitshause verpflegen werde, im Verein mit der Sorgfalt, womit er die Pfleglinge ununterbrochen mit beschwerlichen Arbeiten beschäftigte, eine strenge Hausordnung aufrecht erhielt, den Mann von der Frau und die Eltern von den Kindern trennte, so viel, daß die Zahl der Pfleglinge von 78 auf 27 sank ***). Dieses in Southwell von dem Capitän Nicholls angenommene System hat den nämlichen Erfolg gehabt †).

Zu der Furcht vor diesen harten Behandlungen kommt noch der Abscheu, welchen die in den Arbeitshäusern gewöhnlich herrschende Unsittlichkeit einflößt; sobald die Armen nur irgend ein Gefühl für Ehre und Tugend haben, so graut es ihnen vor dem Aufenthalt in einem solchen Hause. In Massachusetts, auch in England, ziehen die rechtlichen Dürftigen oft das äußerste Elend, ja den Tod der Verpflegung in einem Arbeitshause vor ††). Sie bitten Gott, daß er ihnen ihre Kinder nehme, um sich nicht dahin gebracht zu sehen, sie dahin schicken zu müssen †††).

Endlich werden auch durch die Errichtung eines Arbeitshauses und durch die polizeilichen Maasregeln, welche man gewöhnlich bei dieser Gelegenheit ergreift, viele

---

*) De Beaumont et de Touqueville Syst. penit. p. 309.

**) His Maj. Comm. etc. p. 158. 190.

***) Chalmers christ. Econ. ch. 14. — His Maj. Comm. etc. p. 390.

†) Ibid. p. 391.

††) Malthus, population L. 11. ch. VI. — Quart. Rev. Jaur. 1818. p. 196. — *Massuchus.* Tuckermann Report. 1828.

†††) Bibl. brit. Nr. 4. Jahrg. 8. S. 450.

Arme, die nicht aus dem Orte sind oder anderwärts eine nicht so theuer erkaufte Unterstützung finden, fortzugehen vermocht.

Zu diesen verschiedenen Ursachen, welche eine Verringerung des Aufwands für die Armenpflege in den Arbeitshäusern zur Folge haben, kommen noch zuweilen besondere Localumstände. Im Canton Bern z. B. waren mehrere Communen gezwungen, eine große Menge ihrer Eingehörigen in der Fremde zu unterhalten. Diese Verbindlichkeit hat bei den Gemeinden, welche Arbeitshäuser besitzen, aufgehört. Sie erklären nun den auswärts sich aufhaltenden Eingehörigen, die Unterstützung in Anspruch nehmen, daß sie nur in dem Arbeitshause verpflegt werden könnten und selten wird davon Gebrauch gemacht. Auf diese Weise wird freilich nur mittelst einer Verrückung der Dürftigen an andere Orte, wohin sie ihr Elend mitnehmen, durch schimpfliche Maasregeln und durch übermäßige Härte der Aufwand für die Armenpflege in den Arbeitshäusern gemindert.

Eine solche Ordnung der Dinge trägt die Keime ihrer Zerstörung in sich. Dieselben Maasregeln, welche eine gewisse Zahl Dürftiger vertrieben haben, führen wieder andere herbei, wenn die Nachbarorte wieder eben so verfahren. Die Armen gewöhnen sich an die Idee einer Erniedrigung, wovor sie sich anfangs gescheut haben. Die Administratoren können nicht lange bei einem Verfahren, welches die Gefühle der Menschlichkeit verletzt, stehen bleiben und wenn die strengen Reglements nicht ganz abgeschafft werden, mildert man sie wenigstens in der Anwendung. Insbesondere sieht man sich oft genöthigt, nicht mehr darauf streng zu halten, daß man arbeitsfähige Arme blos im Arbeitshause beschäftigt. In einigen Fällen ist diese Maasregel der Verwaltung lästig, in andern ist sie eine übermäßige Härte. Oft ist das Haus nicht groß genug, um alle Pfleglinge zu fassen. In Zürich hat man bald darin Modificationen eintreten lassen müssen. In England wurde im Jahr 1792 das für die ein Armenhaus besitzende Gemeinde bestehende Verbot, Arme anderwärts zu verpflegen, aufgehoben. Die Akte vom 14. Aug. 1834 hat, wie schon oben angeführt worden ist, die Errichtung von Arbeitshäusern begünstigt und die königlichen Commissarien ermächtigt, von

den zu Errichtung eines Armenhauses zusammengetretenen Kirchspielen (Unions) zu verlangen, daß man keinem arbeitsfähigen Armen Arbeit in die Wohnung gebe und viele Parlamentsredner haben auf diese Maasregel und auf die Vervielfältigung der Arbeitshäuser die Hoffnung gebaut, daß die Bürde der gesetzlichen Armenpflege hierdurch bedeutend erleichtert werden möchte. Die angeführten Thatsachen beweisen aber, daß man sich in dieser Hoffnung sehr täuschen werde.

Zehntes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen. — Schicksal der industriellen Arbeitsanstalten.

Anstalten, welche in mehreren Hinsichten das Elend, dem sie abzuhelfen bestimmt sind, nur größer machen, deren Organisation fast unüberwindliche Schwierigkeiten zeigt, die nach den Vorschriften der Moral zu dirigiren, kaum in der Möglichkeit liegt, wo entweder die Verdorbenheit ihren Sitz aufschlägt oder unerträglicher Druck nicht ausbleiben kann, die übermäßige und stets wachsende Ausgaben nothwendig machen, müssen vielfältige Keime des Untergangs in sich tragen und sehr bald ausarten oder in sich zerfallen. Solche Anstalten sind die industriellen Arbeitshäuser. Ein ähnliches Schicksal haben, wenn auch nicht in derselben kurzen Zeit, die Armenversorgungsanstalten, wo man die Armen in ihrer Wohnung oder in Werkstätten beschäftigt, obschon nicht in gleichem Grade der Wurm an ihrem innern Leben nagt.

Die allgemeine Erfahrung bestätigt diese Behauptung. Wir wollen nur einige Beispiele anführen. In England gingen die in den Arbeitshäusern zu Rye und East bourn, in der Grafschaft Sussex und zu Hinkley in der Grafschaft Leicester errichteten Manufakturen endlich unter der Last ihrer Ausgaben unter und hinterließen nichts als Schulden *). Mangel an Disciplin und Verschleuderung der Erzeugnisse machten den Arbeits-Entreprisen in dem Arbeitshause zu Wisborough-Green in der Grafschaft Sussex und in mehrern andern solchen Anstalten

*) His Maj. Comm. etc. p. 14. 28. 186.

ein Ende *). In den Niederlanden gingen nach und nach mehrere Armenwerkstätten ein **). Obgleich in Würtemberg an 4 bis 500 Orten Gewerbschulen für Kinder mit Erfolg bestehen, so sind doch die daselbst gegründeten Anstalten, ältern Personen Arbeit zu verschaffen, nach und nach eingegangen. Vorzüglich seit 1817 hat man verschiedene Versuche dieser Art gemacht, welche alle gescheitert sind. Die freiwilligen Arbeitshäuser, die man zu Berlin und zu Pforzheim im Großherzogthum Baden hat gründen wollen, haben nur ein Schmetterlingsleben gehabt. Das zu Schafhausen in der Schweiz im Jahr 1817 gestiftete Arbeitshaus existirte schon im Jahr 1822 nicht mehr ***). Das Arbeitshaus zu Urnäsch im Canton Appenzell ging in Folge der darin herrschenden Unordnung nach zehnjähriger Dauer wieder ein. Die Armenarbeitsanstalt zu Wolfhalden im Canton Appenzell, welche 1808 begonnen hatte, hörte im Jahr 1819 wieder auf. Viele Anstalten dieser Art in Spanien, die von Privatleuten, welche unermeßliches Vermögen von Amerika zurückgebracht hatten, reichlich ausgestattet worden waren, konnten trotz dieser außerordentlichen Hilfsquellen nicht gerettet werden. Die Arbeitshäuser, welche die spanische Großmuth in Amerika gestiftet hatte, sind ebenfalls untergegangen. Die unermeßlichen Gebäude des von einem Bischof in der großen Stadt Guadalajara in Mexiko gestifteten Arbeitshauses sind jetzt Casernen oder stehen wüste und leer †). Die zu Straßburg im Jahr 1801 gegründeten Armenwerkstätten gingen im Jahr 1813 zwar in Folge politischer Ereignisse wieder ein; vergeblich aber stellte man sie 1815 wieder her; der allzugroße Aufwand und die Böswilligkeit der Armen machte ihnen zwei Jahr darauf wieder ein Ende ††). Der bedauernswerthe Ausgang des von Ludwig XIV. mit großen Kosten gemachten Versuchs zur Beschäftigung der Bettler †††) hielt Napoleon nicht ab, in Frankreich Bettlerverwahrungshäu-

---

*) His Maj. Comm. etc. p. 69. 243.
**) Rapport aux Etats generaux 1822.
***) Schw. gem. Ges. 1818. S. 95. — 1822. S. 65.
†) *Lyon* Journal etc. Vol. II. p. 35.
††) Precis historique, 1810. p. 2. 3. 24. — Fodéré pauvreté etc. p. 396. 398.
†††) Dupin administration etc. p. 370—71.

ser (depots de mendicité) zu errichten. Bei der Restauration aber wurden sie auf Nachsuchen der Departementsräthe und zur großen Zufriedenheit der Districte, denen sie zum Druck gereichten, aufgehoben. Ein besseres Schicksal schien dem 1809 zu Paris unter Schutz und Leitung des Herrn v. Belleyme gestifteten Zufluchtshause (Maison de refuge) vorbehalten zu sein. Der Name des würdigen Staatsbeamten, der diese Unternehmung hervorrief, die Namen der achtbaren Männer, welche sich der Direction unterzogen, der gute Wille des Publikums, welcher sich durch zahlreiche Unterzeichnungen kund gab, schienen eben so viel Bürgschaften für sein Gedeihen zu sein; aber auch diese Anstalt hat aufgehört.

Man hat hie und da, vorzüglich in den Niederlanden, die industriellen Armenarbeitsanstalten in landwirthschaftliche verwandelt und die Pfleglinge mit Feldbau beschäftigt und in die Armencolonien verpflanzt. Von diesem neuen System werden wir unten sprechen.

Wenn die Arbeitshäuser nicht zu Grunde gehen oder nicht eine vollständige Umwandlung erleiden, so werden sie allmählig Zwangsarbeitsanstalten oder einfache Armenhäuser. Zuweilen erfüllen sie beide Zwecke. Mehr als $\frac{9}{10}$ kommen in eine von diesen Categorien. In England sind viele Arbeitshäuser wirkliche Zwangs-, Arbeits- und Besserungsanstalten geworden *). Dasselbe ist der Fall mit den mehrsten Arbeitshäusern in Baiern, unter andern mit dem zu München, Kaisersheim und Culmbach. Die Regierung hat dies als einen Mißbrauch bezeichnet und sucht dagegen Maasregeln zu ergreifen **). Noch häufiger arten die Arbeitshäuser in einfache Armenhäuser aus, so die zu Augsburg, Bordeaux, Boston und einige zu Massachusetts; in England die Häuser des Hundred von Ongar in der Grafschaft Esser, zu Shere in der Grafschaft Surrey, zu Pulborough in der Grafschaft Susser, zu Poole in der Grafschaft Dorset, zu Hinkley in der Grafschaft Leicester ***). Endlich gibt es eine sehr große Anzahl dieser Häuser, welche zugleich Besserungs- und Armenanstalten sind, so die zu Pavia, Florenz, Anspach.

---

*) Quart. rev. Jaur. 1823.
**) Ministerialinstruction v. 24. Dec. 1833.
***) His Maj. Comm. etc. p. 39. 61. 65. 104. 186.

Andere Anstalten, die ihre ursprüngliche Bestimmung als freiwillige Arbeitshäuser nicht verloren haben, können bei allem den nicht als gelungen betrachtet werden, insofern sie ihren Zweck gar nicht oder nur unvollkommen erfüllt haben. Als solche erscheinen diejenigen, welche sich in der Unmöglichkeit befinden, allen ihren Pfleglingen Beschäftigung zu geben; ferner die, wie wir weiter unten sehen werden, der Bettelei keine hinlänglichen Schranken setzen können. Es gibt dergleichen Anstalten, welche öffentlich ihren Willen, allen Arbeitsfähigen Arbeit zu verschaffen, kund geben, zugleich aber das naive Geständniß ablegen, daß es ihnen hierzu an hinreichenden Mitteln fehle. Heißt das nicht, im voraus andeuten, daß, wenn der Fall eintrete, daß die Bedürfnisse die Hilfsmittel übersteigen, d. h. in demselben Augenblicke, wo die Bettelei im höchsten Grade ungestüm sein wird, die Anstalt ihr Unvermögen verrathen werde und von ihr keine Hilfe mehr zu erwarten sei? Mit unzulänglichen Mitteln einer Noth abhelfen wollen, deren Wachsthum man nicht bemessen kann, deren Wandelungen und Ziel man nicht kennt, ist das nicht eben so viel, als einen Gießbach in die Grenzen des engen Bettes, worin er in den Hundstagen fließt, einzwängen wollen? Und doch stützen einige industrielle Arbeitsanstalten ihre Hoffnungen und Versprechen auf eine solche Grundlage. Man hatte sich geschmeichelt, durch Errichtung eines Arbeitshauses zu Salamanca der Bettelei ein Ziel zu setzen; aber es konnte nur 450 Personen fassen, weil sein jährliches Einkommen nur 38,000 Francs betrug; auch wimmelte die Stadt von Bettlern, als Townsend sie besuchte *). Das Arbeitshaus zu Pavia, welches jährlich nur 1,500 Fr. aus der städtischen Kasse bezieht, kann der Armuth nicht, wie man gehofft hatte, beistehen und der Bettler sind eine übergroße Menge in der Stadt. Die Stifter der Straßburger Anstalt kündigen das Haus als eine zur Steuerung der Bettelei in der Stadt organisirte öffentliche Anstalt an und gleich darauf sagen sie, daß sie, nur so weit ihre Mittel reichen, Dürftige aus Straßburg aufnehmen werden **). Was geschah? Diese Anstalt hatte noch nicht

---

*) Townsend Voyage etc. T. II. p. 30.
**) Statuts de l'association etc. T. 2. §. 21.

zwei volle Jahre bestanden und schon aus Mangel an Platz 30 ihr von der Policei empfohlne Individuen aus der Stadt zurückweisen müssen; schon erhoben sich sehr lebhafte Klagen gegen sie, weil man sich auf's Neue der Plage der Bettelei ausgesetzt sah; schon verlangte sie von dem Gouvernement, daß es ihr zur Hilfe kommen, die Armen unter die Regimenter stecken und Armencolonien stiften solle *). Waren vielleicht unglückliche Ereignisse schuld, daß die Anstalt so herunter kam? Nein! Sehr ergiebige Einsammlungen und von der Behörde unternommene außerordentliche Arbeiten machten damals den Armen ihre Subsistenz leicht **). Man urtheile nun von den Hilfsquellen der Anstalt in ungünstigen Zeiten, wo die Zahl der Unterstützung verlangenden Familien sich verdoppelt und $\frac{2}{5}$ der Totalsumme der Familien in der Stadt ausmacht ***). Zu wünschen wäre, daß die im Jahr 1830 neu gestiftete Armenanstalt Gedeihen und Fortgang erhielt, schon wegen der damit verbundenen trefflichen Armenschulen, wo 2,500 Kinder unentgeltlich Unterricht erhalten und so ordnungsliebend und gesittet herausgehen, daß man sie vorzüglich gern in die Lehre oder in Dienst nimmt.

Das Arbeits- und Zufluchtshaus zu Bordeaux war auf 300 Individuen berechnet worden †). Bei der Eröffnung desselben betrug die Anzahl der Aufgenommenen 34 weniger; aber bald sahen die Stifter der Anstalt ein, daß sie, um ihren Zweck zu erreichen, sich keine so bestimmten Grenzen setzen durften und daß sie in den Fall kommen würden, mehr als 300 Arme aufzunehmen ††). Sie haben dies auch wirklich gethan, aber die Geschichte der Anstalt beweist, daß es nur mit Beschleunigung ihres Untergangs hat geschehen können. Im Anfang überstiegen die Zugänge bei weitem die Bedürfnisse. Man verlangte nur 84,000 Fr. jährlich und man konnte über 312,000 Fr. auf drei Jahre disponiren †††). Die zwei ersten Jahre waren noch nicht verflossen und man schmeichelte sich, eine

---

*) Rapport du comité central etc. p. 5. 6. 7.
**) Rapport etc. p. 5.
***) Rapport etc. p. 22.
†) Bordeaux, rapport du 29. Juin 1827. p. 6.
††) Bord. rapp. 1827. Append. p. 28.
†††) Bord. rapp. 1827. p. 9 seq.

Ersparniß von 58,000 Fr. zu machen. Alles verkündigte der Anstalt ein gedeihliches Loos und der Kampf war kaum begonnen, als man schon Triumpfgesang hörte *). Es war jedoch nur ein trügerischer Erfolg, der in dem Aufwallen der ersten eifrigen Theilnahme und in der Scheu, welche die Dürftigen anfangs vor dem Hause hatten, sich gründete **). Im Bericht vom Mai 1830 fing man an, eine andere Sprache zu führen. Man ließ die Besorgniß laut werden, daß die Zugänge nicht auslangen möchten und man genöthigt sein werde, die Kapitale anzugreifen, und man schlug vor, die öffentliche Mildthätigkeit von neuem in Anspruch zu nehmen. Die trüben Ahnungen dieses letzten Berichts verwirklichten sich bald. Die Zahl der Pfleglinge stieg zu Anfang des Jahrs 1831 auf 360 und den 10. April 1832 auf 425 ***); das Local reichte nicht mehr aus, man mußte sich andere Wohnungsräumlichkeiten verschaffen und die Reservefonds angreifen †). Trotz dem füllte sich die Stadt von neuem mit Bettlern ††) und im Jahr 1832 that sich ein Deficit von 36,336 Fr. hervor †††). Der Bericht vom 15. März 1833 scheint den Fall der Anstalt zu weissagen. Er sagt, daß der Betrag der Unterzeichnungen für dieses Jahr so gering sei, daß er keine Erwähnung verdiene. Der Bericht vom 10. April 1834 wiederholt die Klage wegen der geringen Unterzeichnungen; er kündigt an, daß der Reservefonds erschöpft sei, daß man ein Anlehn von 10,000 Fr. habe aufnehmen müssen, daß der städtische Rath einen außerordentlichen Zuschuß votirt habe, der aber der höhern Behörde zu hoch erschienen sei und die Genehmigung nicht erhalten habe, weshalb die städtische Behörde eine geringere Summe votiren müssen, deren Genehmigung verhofft werde. Wenn es endlich in dem Bericht von 1835 zu Anfang heißt, daß der finanzielle Zustand der Anstalt im Jahr 1834 besser, als in den vorhergehenden Jahren gewesen sei, so

---

*) Bordeaux, rapport du Jaur. 1829. p. 2.
**) Bord. rapp. 1829. p. 8. 9.
***) Bord. rapp. v. Juli 1831. S. 2 u. v. 5. März 1833. S. 5.
†) Bord. rapp. v. Jul. 1831. S. 3 u. 7.
††) Rapp. Jul. 1831. p. 3.
†††) Bord. rapp. vom März 1833. S. 14.

wird auch sogleich hinzugefügt, daß man sich sehr irren würde, wenn man dieses Bessersein als ein Merkmal von Gedeihen und Dauer ansehen wollte, da es vielmehr nur von der strengen Haushältigkeit der Verwaltung in allen ihren Ausgaben, so wie von den wenig vorkommenden Schwankungen in dem Preise der Lebensmittel herrühre, daß es mit dem Fortbestehen der Anstalt mißlich werden könne, wenn irgend ein unvorhergesehener Umstand zur Ueberschreitung der Grenzen nöthige, welche den Ausgaben streng nach dem Normaletat gesetzt worden wären; daß, ob man gleich wegen des gegenwärtigen Bedürfnisses so ziemlich gesichert sei, man demungeachtet für die Zukunft besorgt zu sein, alle Ursache habe.

Aber, wird man sagen, es gibt doch Ausnahmen. Das ist wahr, allein diese Ausnahmen sind von keinem Gewicht oder sie bestätigen die von uns vertheidigte Meinung. Was kann man z. B. daraus, daß Arbeitshäuser, welche nur erst seit wenigen Jahren bestehen, noch fortdauern, für eine Folge ziehen? Bei Anstalten dieser Art, die von einiger Bedeutung sind, bedarf es keiner drei oder vier Jahre, um ihr Schicksal zu erfüllen oder ihr Hinsterben durch sichtliche Anzeichen zu verrathen. Sollen sie aber nur für Bezirke von kleinem Umfang dienen und sind sie überflüssig ausgestattet, so ist es natürlich, daß sie ihr Dasein über das gewöhnliche Ziel verlängern. Dies ist der Fall bei den Arbeitshäusern des Cantons Zürich. Sie befinden sich in einem fruchtbaren Lande und gehören reichen Gemeinden an. Das älteste besteht seit 1816 und das zahlreichste zählt nicht über 60 Pfleglinge. Schon ist an ihnen bemerkbar, wie die Umstände, welche ihren Untergang bewirken müssen, thätig sind; aber sie können unter den sie begünstigenden Umständen noch lange bestehen.

Es gibt endlich Anstalten, die, ob sie gleich eine anscheinende Ausnahme von unserer Behauptung machen, dennoch geeignet sind, solche zu bestätigen. Dies sind diejenigen, welche man durch künstliche Mittel, durch gleichsam Gewaltschritte, die in der Länge der Zeit nicht mehr Stich halten, auch wohl in irgend einem kritischen Augenblicke fehlschlagen, oder durch Zugänge, welche von der Moral nicht gebilligt werden und zu welchen man folglich seine Zuflucht nicht nehmen darf, aufrecht erhält.

Man nehme von den Arbeitshäusern, die nicht lediglich von der Staatsbehörde unterhalten werden, das erste beste heraus, und lese die über dasselbe erschienenen Berichte. Sie sind jedes Jahr mit Klagen über den beunruhigenden Zustand der Anstalt, mit Gesuchen unter allen Formen um Vermehrung der Zuschüsse, mit neuen Erfindungen zur Vergrößerung der Zugänge und Verminderung der Ausgaben angefüllt. Man macht, wie es paßlich erscheint, von Verheimlichung oder Veröffentlichung Gebrauch. Noch vor wenig Jahren wurde in den Niederlanden von den daselbst noch bestehenden 33 Armen-Werkstätten viel Aufhebens von einigen schwachen glücklichen Erfolgen gemacht, die in einer derselben statt gehabt hätten.

Trotz so vieler Anstrengungen gehen die meisten Arbeitsanstalten unter; doch gibt es einige, denen man in obiger Weise auf einige Zeit das Leben fristet. Eine solche ist insbesondere die Anstalt zu Mannheim. Sie besteht seit 1817, aber die Berichte über dieselbe legen dar, daß dies nur durch große Anstrengung möglich gewesen ist, und daß man alle zu Gebote stehende Kräftigungsmittel zu diesem Behuf hat anwenden müssen. Die Stadt vergrößert unter allerhand Gestalt die ihr verwilligten Zuschüsse. Man nimmt das Ehrgefühl, das Gewissen und die religiösen Gesinnungen des Publikums in Anspruch *). Man dringt in die Bewohner, die Erzeugnisse, womit die Anstalt überfüllt ist, und unter deren Last sie erliegen will, zu kaufen **). Um ihren Eifer zu beleben, hat man das Personal der Direktion geändert und es fast ganz aus Mitgliedern der Bürgerschaft zusammen gesetzt. Nicht allein der Großherzog von Baden, sondern auch fremde Fürsten interessiren sich für die Anstalt und verwilligen ihr jedes Jahr neue Geschenke, und doch hat sie Mühe, ihre Ausgaben zu bestreiten. Sie sieht sich oft in der Nothwendigkeit, Dürftige leiden zu lassen ***); sie kann es nicht dahin bringen, die Bettelei ganz abzustellen †). Man kann hieraus schließen, daß,

---

*) Mannheim, Nachricht Febr. 1813.
**) Mannheim, Nachricht Febr. 1820.
***) Mannheim, Nachr. Febr. 1813, Febr. 1819, Feb. 1832.
†) Mannheim, Nachricht Febr. 1809, Febr. 1820, Febr. 1829, Febr. 1832.

wenn man auch wirklich der Mannheimer Anstalt ein Gelingen bis zu einem gewissen Punkt zugesteht, man sich doch nicht mit Recht auf dieselbe berufen darf, um auch bei andern dasselbe annehmen zu können.

Die Mittel, welche man zu Mannheim angewendet hat, sind wenigstens anständig; aber was soll man von denen sagen, die man gebraucht hat, um die Arbeitshäuser zu Venedig, Bordeaux, Triest und Florenz aufrecht zu erhalten? In Venedig hat man, wie schon angeführt worden ist, zu Gestattung eines Monopols seine Zuflucht genommen. In Bordeaux nahm man unbedenklich das Anerbieten eines Kaufmanns an, der sich verbindlich machte, der Anstalt über $\frac{1}{3}$ seines Gewinns abzugeben *). In Triest suchte das Institut in der Verlegenheit über seine immer mehr steigenden Ausgaben im Jahr 1830 bei der österreichischen Regierung dringend nach, daß das große Hospital genöthigt werden möchte, monatlich 1000 fl. an die Institutskasse abzugeben, worauf es Inhalts alter Stiftungen ein Recht zu haben behauptete. Die Regierung hat diesem Verlangen statt gegeben, jedoch mit der Erklärung, daß es damit nichts über die Rechtsfrage entschieden haben wolle. Etwas strenge Personen könnten wohl die Meinung hegen, daß, wenn das Bedenken zu Recht befand, es mit der Verwilligung eben nicht der Fall sein möchte. In Florenz beschäftigt man einen Theil der Dürftigen mit der Fabrikation von griechischen Mützen und Teppichen. Da nun einige weiter keine Hilfsquelle haben, als diese Industrie, wozu man sie angelehrt hat, und die nur in dem Arbeitshause getrieben wird, so sind sie genöthigt, dort zu bleiben, um ihr Leben zu fristen. Die über dem Betteln betroffenen Individuen können die Anstalt nicht anders verlassen, als wenn sie das erste Mal eine Strafe von 20 Fr. und beim zweiten Mal von 40 Fr. entrichten. Fällt das Betteln noch einmal vor, so werden sie auf ihre ganze Lebenszeit in die Anstalt eingesperrt, wenn das Gouvernement ihnen nicht ausdrücklich den Austritt erlaubt. Auf diese Weise hat man diese Anstalt weniger kostspielig gemacht, aber um welchen Preis ist sie dazu gelangt? Durch Einführung einer Art von Sklaverei! Wo ist doch

---

*) Morale chretienne, T. XII. p. 184.

die unheilbringende Nothwendigkeit vorhanden, bei einem durch seine freundlichen Sitten berühmten Volke, unter einer milden und väterlichen Regierung es dahin kommen lassen zu müssen, daß man jene Anstalten nur durch Wiederaufnahme alter barbarischer Gebräuche stützen kann?

Ungeachtet so vieler Beweise möchten wir doch wohl nicht in den Gemüthern eine hinreichende Ueberzeugung zu Wege gebracht haben. Viele unserer Leser werden ohne Zweifel unsern Schlußfolgerungen die berühmten und stets so gelobten Anstalten zu München und Hamburg als Zeugnisse von dem Guten entgegen stellen, was solche Anstalten, wenn sie verständig verwaltet werden, wirken können. Wir wollen sehen, was sie für einen Gang genommen haben, was aus ihnen geworden ist, und dann, glauben wir, werden die Täuschungen schwinden, die hinsichtlich dieses Gegenstandes obgewaltet haben.

Die zu München in der Vorstadt, die Aue, errichtete Arbeitsanstalt nahm den 1. Januar 1790 ihren Anfang. Am 6. April desselben Jahrs richtete man an das Publikum die dringendsten Aufforderungen, zum Besten der Anstalt Opfer zu bringen. Kurz darauf beschränkte man durch ein Rescript die Ehen der Armen. Am 2. Junius 1792 übernahm der Staat die Besoldung der Polizei-Beamten und der acht Secretäre, die bei der Anstalt angestellt waren. In demselben Jahr wies er dem Institut die Gebühren für Erlaubnißscheine zu Tänzen und andern Lustbarkeiten zu, verwilligte ihm auch Abgaben von Schauspielen und Concerten. Man stellte an allen öffentlichen Orten Armenbüchsen aus, ließ auch dergleichen bei Leichenbestattungen herumgehen. Alle diese Maasregeln vermochten nicht, die Einnahme der Ausgabe gleich zu stellen. Das Uebel wurde fortdauerd größer. Als endlich alle von Klugheit und Thätigkeit ersonnenen Hilfsquellen erschöpft waren, sah man sich den 30. Sept. 1799 genöthigt, das Arbeitshaus zu schließen und die Direktion der Anstalt erklärte sich für aufgelöst, nachdem sie in einem Zeitraum von 10 J. mehr als 11,145 fl. über die gehabte Einnahme ausgegeben hatte *).

Eine neue Anstalt ist statt der vorigen 1804 in's Leben getreten. Sie vertheilt auch Arbeit an unbeschäf-

*) München, Armenwesen, Abhandl. Bd. 1. S. 108.

tigte Arme. Da sie keine Rechnung veröffentlicht, so kann über den Gang, den sie genommen hat, und über ihren eigentlichen Zustand nichts Bestimmtes angegeben werden; doch scheint es nach einer zugekommenen handschriftlichen Notiz, daß die Anstalt im Jahre 1832 große Veränderungen erlitten habe, daß sie in's Stocken gerathen sein würde, wenn man nicht neue Maasregeln ergriffen hätte, ihr Fonds zu verschaffen, und daß nach 30 mißlichen Jahren die Administratoren sich einer bessern Zukunft getrösten *).

So vielen Ruf die Münchner Anstalt von sich verbreitet hat, möchte dies bei der Hamburger Anstalt vielleicht noch mehr der Fall sein. Man muß gewiß zugeben, daß nicht leicht eine Anstalt gedacht werden kann, die von einer menschenfreundlicheren, aufmerksamern, verständigern und eifrigern Administration geleitet worden wäre. Man sehe bei allem den, was ihr Schicksal gewesen ist. Die Anstalt begann im Oktober 1788. Als im Jahr 1791 die Total-Ausgabe der ersten drei Jahre die Einnahme mit 39,828 Mark überstieg **), ließ man, was vorzugsweise zum Besten der Hausarmen gethan

---

*) Die hieher gehörige Stelle der handschriftlichen Notiz lautet so:

„Die Beschäftigungshaus-Commission, welche seit dem 1. Juni v. J. ins Leben getreten ist, macht sich fortwährend zur Aufgabe, vorstehende Geschäftszweige nach Kassakräften zu erweitern, um bei diesen bedrängten Zeiten noch mehrern verarmten Bürgern und Schutzverwandten Arbeit verschaffen zu können, noch mehr: Diese Commission hat auch das mühsame Geschäft übernommen, zur Erweiterung der Geschäftszweige bei den allerhöchsten und höchsten Herrschaften, dann andern hochherzigen begüterten Einwohnern, Sammlungen von Beiträgen zu übernehmen, da die Mittel des Local-Armenfonds nicht zureichen, und der Erfolg war, daß bereits der Anstalt von den allerhöchsten Herrschaften eine Summe von 6000 fl. und von andern wohlhabenden Bürgern der Stadt bisher eine Summe von 2,370 fl. 24 kr. zum Fabrikationsbetriebe behändigt wurde."

„Zu diesem Ende ist ein eignes Kapital-Eintragsbuch errichtet worden, wo die Namen, der Stand und Charakter der edlen Wohlthäter und die Größe der Kapitalien und Schenkungen aufgezeichnet und zu jedermanns Einsicht vorliegen. Durch solche edle Bemühung muß der vorgesetzte Zweck, wenn auch nicht gleich, doch sicher in Jahren erreicht werden.

München den 6. März 1833."

**) Hamburg, historische Darstellung ꝛc. S. 36.

worden war, aufhören. Da die Hilfsbedürftigen im Jahr 1791 nur die Hälfte ihrer gewöhnlichen Arbeit geliefert hatten, und die Ausgabe für dieselben gestiegen war, machte man strengere Vorschriften und ließ Veränderungen in der Verwaltung eintreten. Man ergriff auch Maasregeln, um den schläfrig gewordenen Wohlthätigkeitssinn wieder aufzuregen. Im Jahr 1793 bezeigte man, obgleich einige Ersparnisse ermöglicht worden waren, einige Unruhe wegen der künftigen Ausgaben der Anstalt, und man kündigte die neuen Mittel an, wodurch den schlechten Gesinnungen der Armen begegnet werden solle. Es wurde die Nothwendigkeit anerkannt, mit der Anstalt eine Besserungs-Anstalt zu verbinden und dies geschah. Von dieser Zeit an schleppte sich die mit den Unterzeichnern, wegen Fortgebung oder Vergrößerung ihrer Beiträge, mit den Armen, wegen ihrer Faulheit und Unredlichkeit, und mit dem Publikum, wegen seiner Unbereitwilligkeit, das Gedeihen der Anstalt zu befördern, in stetem Kampfe begriffene Verwaltung mühselig bis zum Jahr 1809 hin. In dieser Epoche mußte man, um die Anstalt bei'm Leben zu erhalten, zu Auflagen seine Zuflucht nehmen, wodurch schon nach dem natürlichen Lauf der Dinge der Untergang der Anstalt unvermeidlich herbeigeführt worden sein würde, wenn nicht die Franzosen, bei Vereinigung der Stadt mit dem Kaiserreiche, die Anstalt aufgehoben — und so den Hamburgern die Kränkung erspart hätten, zugeben zu müssen, daß eine Anstalt, die ihnen so sehr zur Ehre gereicht hatte, in sich selbst den Keim des Dahinwelkens und völligen Untergangs trug. Wenn dieses Ereigniß nicht drein gekommen wäre, hätte man doch wohl noch täuschenden Hoffnungen über die fernere gedeihliche Fortdauer der Anstalt sich hingeben können. Der Baron von Vogth, der Stifter dieser berühmten Anstalt, gedenkt im 85. Jahre seines Alters, erschöpft von den edlen Bestrebungen, denen er sein Leben gewidmet hatte, in einem Briefe, den er unter'm 12. Sept. 1833 an Herrn Canning, englischen Gesandten in Dänemark, als Antwort auf einige vielleicht im Glauben, daß die so berühmte Anstalt noch bestehe, geschehene Anfragen des englischen Ministeriums über die hamburgische Armenpflege schrieb, und den wir in der unten befindlichen Note auszugsweise aus dem Englischen in's Deutsche übersetzt

mittheilen *), mit Wehmuth der glorreichen Zeit des Blühens einer Anstalt, auf der so schöne Hoffnungen ruhten. Er mag sich, voll der Erinnerungen an das materielle und geistige Gute, was dieselbe einige Jahre hindurch gewirkt hatte, und über den Einfluß der Ursachen täuschen, die ihren Untergang herbeiführen mußten; er mag diesen Untergang einzig politischen Ereignissen beimessen, man braucht sich hierüber nicht zu wundern. Wenn aber das Institut wirklich dem vorgesteckten Zwecke entsprach, wenn die Erfahrung ein gedeihliches dauerhaftes Fortbestehen desselben in ruhigen Zeiten zu seinem

---

*) „Im Jahr 1788 wurden alle Schrecken und Unannehmlichkeiten, die von einer Masse von Bettlern, welche alle Spaziergänge, öffentliche Plätze und jede Straßenecke anfüllten, erfahren werden mußten, beinahe von allen Bürgern tief empfunden; ein und dasselbe Gefühl ergriff alle Volksklassen und die eine Radicalcur dieses Unwesens versprechenden Pläne flößten Enthusiasmus ein und erheischten Mitwirkung. Eine größere Einfachheit der Sitten schenkte ohngefähr 200 Mitbürgern Muße genug zu einem so nützlichen Wirken. Die Armen selbst waren nur theilweise in Unsittlichkeit versunken; viele von ihnen besuchten noch die Kirchen, von wo aus damals die Almosen ausgetheilt wurden; noch waren der Armen, auf welche das Elend seinen verderblichen Einfluß geäußert hatte, nicht gar zu viel. Aber im Jahre 1832 wurden die Folgen der Gleichgültigkeit bei dem Sittenverderbniß der Armen als eine öffentliche Calamität wesentlich gefühlt. Daher rührte das jährliche Zunehmen der Armen in einem Zeitraum beispiellosen Wohlstands, die unglaubliche Entsittlichung unter den niedern Klassen, wo Tausende in wilder Ehe leben, wo Trunkenheit, Spielen in dem Altonaer Lotto (dieser Pest für Hamburg) jährlich häufiger wird, und Müssiggang so lange durch Almosen, welche aus jedem Armen, der sich nur rühren konnte, einen Bettler gemacht hatten, gefördert worden ist. Alles dies ist gewiß beunruhigend genug, zumal, wenn man noch in Betrachtung zieht, daß das Publikum an einem Institut, welches nicht mehr so wohlthätig, wie früher wirkt, viel weniger Theil nimmt, statt daß es wenigstens die Hälfte des Aufwands tragen sollte, wenn man ferner die ungeheure Last, die der Regierung erwächst und alle Jahre größer zu werden droht, mit in Rechnung bringt.

Aber im Jahr 1832 hat der Wohlstand selbst unter den niedern Klassen Luxus erzeugt. Man hat für die Armenpflege weder Zeit noch Geld; der überall mehr und mehr überhand nehmende Gebrauch der Maschinen macht die Beschäftigung der Armen mit Spinnen und Weben kostspieliger. Der Mangel eines Armenhauses nach Amerikanischen Principien vermehrt die jede Umgestaltung begleitende Schwierigkeit ꝛc."

Gunsten gelehrt hätte, würden nicht die Hamburger, im Jahr 1814 wieder zu ihrer Freiheit und zu wiederaufblühendem Wohlstand gelangt, sich beeifert haben, die Anstalt wieder her- und unter die Leitung ihres trefflichen Stifters zu stellen? Sie haben sich aber nur darauf beschränkt, eine Anstalt an ihre Stelle zu setzen, die arbeitsfähigen Armen keine Beschäftigung gibt, und wenn der Baron von Vogth selbst *) der Regierung eines großen Reichs abredet, einen Versuch zu Gründung derartigen Anstalten zu machen, wenn er wenigstens nur in einer kleinen Stadt einen solchen Versuch für räthlich hält, sollte man da nicht glauben, daß er in seines Herzensgrunde, und vielleicht ohne sich selbst davon Rechenschaft abzulegen, von den dieser Art der Armenpflege anklebenden Unvollkommenheiten überzeugt gewesen sei?

In den beiden vorstehenden historischen Skizzen haben wir keiner von allen den Maasregeln erwähnt, die, und zwar vergeblich, gegen die Bettelei und den davon zu erleidenden Druck ergriffen worden sind. Es wird davon späterhin gesprochen werden. Bei allem dem ist dieser Umstand geeignet, unsere Schlußfolgerungen zu bekräftigen, weil er ein Beweis ist, daß man mit so viel Anstrengung nicht einmal dahin gelangte, auch nur vorübergehend den sich vorgesteckten Zweck zu erreichen, und daß man genöthigt war, bei Anwendung der hierzu möglichen Mittel Maasregeln zu ergreifen, die das Gefühl der Menschlichkeit empörten.

Das Schicksal jener beiden Anstalten legt unwidersprechlich dar, daß die menschenfreundlichsten Absichten, die möglichste Sorgfalt nicht vermögen die auf solche Grundlagen errichteten Anstalten dem Fluche zu entziehen, der nach dem Laufe der Dinge auf ihnen lastet.

Elftes Kapitel.

Von Beschäftigung der Armen mit Anbau des Bodens oder sogenannten Feldarbeits-Armenanstalten.

Ob man gleich bis auf den heutigen Tag die Menge und Wichtigkeit der Nachtheile, welche Industrie-Arbeits-

*) In demselben Briefe an Herrn Canning.

Anstalten mit sich führen, noch nicht allgemein eingesehen hat, so sind sie doch fühlbar genug geworden, um ein Verlangen nach bessern und vorzüglich weniger kostspieligen Einrichtungen zu erwecken. Man hat die schmeichelhafte Hoffnung gefaßt, daß durch Feldarbeitsanstalten der vorgesteckte Zweck besser und mit weniger Kosten erreicht werden könne. In England ermächtigte eine Parlaments-Akte vom Jahr 1819 die Kirchspiele, bis zu 50 Acker Ländereien zur Beschäftigung der Armen zu kaufen *). Verschiedene Schriftsteller dieses Landes haben diese sogenannten **Parish Farms** oder **Cottage Farms** als das wirksamste Mittel zu einer Minderung der Taxe und zur Abhilfe der Armennoth angesehen **). In vielen nordamerikanischen Freistaaten sind mehrere Industrie-Arbeits-Armenanstalten in Feldarbeits-Anstalten umgewandelt worden. In dem Staat New-York hat man 3,867 Acker gutes Land für Anstalten dieser Art angewiesen ***). Von 43 Armen- und Arbeitshäusern in Massachusetts beschäftigen 26 ihre Pfleglinge ausschließlich mit dem Anbau der dazu gehörigen Ländereien. Die wenigen Manufakturarbeiten, welche dort gefertigt werden, dienen nur zum innern Verbrauch der Anstalten †). In den Anstalten zu Summiswald und Langnau im Canton Bern ist der Feldbau die wesentliche Beschäftigung, Fabrikarbeiten sind nur Nebensache. Das Haus zu Summiswald besitzt 130 Fuchart Länderei.

Die Feldarbeits-Anstalten haben hinsichtlich des Aufwands wirklich einen gewissen Vortheil vor den Industrie-Arbeitsanstalten. Die Produkte, welche man von der Arbeit der Dürftigen gewinnt, können unmittelbar zu ihrem Lebensunterhalt angewendet werden, und wenn mehr gewonnen wird, so hat dieses nicht so viel verdrießliche Folgen hinsichtlich der Concurrenz, der Schwierigkeit des Absatzes und der Wiedergelangung zu den Vorschüssen. Man kann sogar im Allgemeinen sagen, daß diese Anstalten in ökonomischer Beziehung den andern Ar-

---

*) Quarterly review Dec. 1832. p. 335.

**) Quart Rev. Jan. 1818 poor Laws. — *Richardson*, New monthley mag. 1830. part. 2. — Original papers p. 531.

***) De Beaumont et de Touqueville Systeme penit. etc. p. 313.

†) Massachusetts report etc. a. o. O.

ten der gesetzlichen Armenpflege vorzuziehen sind. Die Unterhaltung der Feldarbeitsanstalten in dem Staat New-York kostet weit weniger, als die der vorigen Arbeitsanstalten *). In Massachusetts haben die Feldarbeitsanstalten gleichfalls an mehrern Orten eine beträchtliche Minderung des sämmtlichen Armenversorgungs-Aufwands zu Wege gebracht **). Zu Summiswald und Langnau im Canton Bern minderte sich während der erstern 4 Jahre des Bestehens der dortigen Anstalten der tägliche Verpflegungs-Aufwand für einen Armen im Durchschnitt um $\frac{1}{5}$ ***). Man muß sich aber bei allem dem hüten, hieraus für die Feldarbeitsanstalten so günstige Schlußfolgen zu ziehen, als man gleich anfänglich hierzu geneigt sein möchte. Die Anstalten zu Summiswald und Langnau sind an die Stelle einer sehr fehlerhaften Armenpflege getreten ****). Sie haben folglich im Anfang vortheilhafte Ergebnisse darbieten müssen. In den Staaten von New-York und Massachusetts sind an mehreren Orten einer strengen Ordnung unterworfene Feldarbeitsanstalten auf sehr schlecht verwaltete industrielle Arbeitsanstalten, wo die Pfleglinge zu keiner Zucht und Arbeit angehalten wurden, gefolgt †). Sie mußten folglich, eben so, wie die industriellen Arbeitsanstalten bei ihrem Beginnen, vermöge des Widerwillens, den solche Anstalten einflößen, die Zahl der Verpflegten und somit den Aufwand vermindern. Die sogenannten Staatsarmen fliehen die Feldarbeitsanstalten zu Ipswich, Marlborough, Bolton, wo man sie zur Arbeit anhält. In der ähnlichen Anstalt zu Groton ist die Ausgabe von 5,596 Fr. auf 2,644 Fr. in Folge strenger Zucht und unbeliebiger Arbeit gesunken ††). Dadurch daß man die Armenverpflegung durch den Eintritt in die Feldarbeitsanstalten bedingt, hat man in vielen Orten Ersparniß erwirkt. So ist dies der Fall zu Marlborough, Westford, Bolton und Templeton gewesen. Der Vogel liebt seine Freiheit, pflegen die Armen in Massachusetts zu sagen, wenn man ihnen die Aufnahme in eine dieser

---

*) Huerne de Pommeuse, Colonies agricoles, p. 798.
**) Massachusetts report etc. p. 23. 26.
***) v. Wattenwyl, Armenbesteuerungspflicht, S. 23. 29.
****) v. Wattenwyl, eben das. S. 26.
†) Massachusetts report etc. a. m. O.
††) Massach. report etc. p. 67.

Anstalten vorschlägt, und sie leiden lieber, oder suchen sich auf andere Weise zu helfen. Man muß überdies bemerken, daß die Resultate, welche dieses Land uns liefert, nur die eines sehr kurzen Zeitraums sind, und daß sie möglicherweise in einem besonders günstigen Umstand ihren Grund haben; daß sie überhaupt theilweise eine Folge des menschenfreundlichen Eifers vieler achtbarer Männer sind, die, von einer Veränderung des Systems Heil erwartend, gern sich der Leitung der neuen Anstalten unterzogen haben. Es wird sich zeigen, ob die günstigen Erfolge dauernd bleiben.

Uebrigens ist nicht die Rede davon, ein bestimmtes Urtheil zu fällen, ob die Feldarbeits-Anstalten besser sind, als die industriellen, sondern ob sie die zum Gelingen nöthigen Bedingungen in sich vereinigen. Nun müssen sie hinsichtlich der Unsittlichkeit, der Nothwendigkeit strenger und drückender Maasregeln dagegen und der Schwierigkeit der Verwaltung dieselben Resultate geben, und ob sie gleich einigen Vortheil in Bezug auf den Aufwand darbieten können, so werden sie doch, vermöge der gewiß eben so großen Arbeitsscheu der Armen, einer allmäligen Vermehrung der Ausgaben und einem, wenn auch nicht so schnellen, doch eben so gewissen Untergang zu entgehen nicht vermögen. Die Erfahrung hat zwar diese Wahrheit bei den Feldarbeitsanstalten noch nicht so auffallend, wie bei den industriellen Arbeitshäusern bestätigt, weil der erstern nicht so viel — und alle erst seit kurzer Zeit gegründet sind; man hat aber doch schon Beispiele, die für obige Behauptung zeugen.

In England erleidet die Feldarbeitsanstalt zu Calne in Wiltshire jedes Jahr einen größern Verlust und man fristet ihr Dasein nur als ein Mittel, die Armen dadurch, daß man sie beschäftigt, nicht in die Versuchung kommen zu lassen, Verbrechen zu begehen *). Die zu Ticehurst in der Grafschaft Sussex im Jahr 1819 errichtete gleiche Anstalt wurde wegen der großen Unannehmlichkeiten, die aus dem verschiedenartigen Gemengsel der dort zusammengebrachten Personen entstanden, 1822 wieder aufgegeben **). Der Ertrag von 50 Ackern, die zu der Ar-

*) His Maj. Comm. etc. p. 107.
**) His Maj. Comm. etc. p. 49.

beitsanstalt in dem incorporirten Hundred von Blything gehören, geht ganz für die Anstalt auf *). In Massachusetts sind die meisten Feldarbeitsanstalten nichts weiter, als Siechhäuser und armselige Zufluchtsorte. Das Beisammensein beider Geschlechter und der verschiedenen Klassen von Leuten macht diese Anstalten zuweilen zu Schlupfwinkeln der Unsittlichkeit. Es gibt mehrere, wo die Obrigkeiten ihre schlechten Subjecte hinschicken, die somit als Armen- und Zuchthäuser zugleich gebraucht werden **). Endlich bleibt diese Art und Weise der Armenversorgung, obgleich weniger kostspielig, als die frühere, dennoch dem Lande sehr lästig. Nach den Rechnungen der dortigen 21 Feldarbeitsanstalten vom Jahr 1832 wird im Durchschnitt nur der 6. Theil der Ausgabe durch die Arbeit gedeckt. Die Pfleglinge kosten im Durchschnitt die Person 180 Frcs. zu erhalten; hiervon 30 Frcs., als so viel etwa der Mann durch seine Arbeit der Anstalt verdient, abgezogen, verbleiben immer noch 150 Frcs. als Verpflegungskostenbetrag und somit würde der Aufwand bei einer Anstalt von 100 Pfleglingen jährlich 15,000 Frcs. betragen.

Die im Canton Bern gegründeten Feldarbeitsanstalten sind in keinem gedeihlichen Zustande. Sie haben bei weitem nicht die Hoffnungen erfüllt, die man sich von ihnen gemacht hatte. Die Arbeiter sind lässig und arbeiten nur, wenn sie von dem Hausverwalter beaufsichtigt sind. Sie thun nicht die Hälfte von dem, was die gewöhnlichen Arbeiter thun. Vergeblich hatte man, um die Armenanstalt zu Ruderswyl zu retten, die in den ersten Jahren wesentlich fabrikthätig war, dieselbe in eine Feldarbeitsanstalt umgewandelt ***). Jedes Individuum kostete daselbst 60 Schw. Livres jährlich und nach vergeblichen Mühen, die im Mai 1810 gegründete Anstalt aufrecht zu erhalten, erlag sie im März 1833 unter der Last ihrer Ausgaben und der darin eingerissenen Unordnungen. Zu Summiswald verdienen von 220 bis 230 dort aufgenommenen Pfleglingen etwa 20 bis 25 Personen so ziemlich

---

*) His Maj. Comm. etc. p. 152.
**) Massachusett report. passim.
***) Schw. gem. Ges. 1825. S. 123. — Der Gem. Schw. 1. Jahrg. S. 120.

ihren Unterhalt. Jedes Individuum kostet dort, nach Abzug seiner Arbeit, jährlich 50 Schw. Livres. Es ist wahr, die Rechnung der thätigsten Arbeiter zeigt ein jährliches Haben von 112 und ein Sollen von 90 Schw. Livres; man darf sich aber dadurch nicht täuschen lassen. Um sie aufzumuntern, schätzt man ihre Arbeit über ihren wahren Werth, so daß der Verdienstüberschuß von 22 Livres eigentlich nur auf dem Papier steht. Der Fremde, welcher die Anstalt besucht, glaubt braach liegende Felder zu durchwandern, nur hie und da entdeckt er Spuren von Bearthung. Zu Langnau ist der Aufwand für jeden Pflegling nur wenig geringer, als zu Summiswald. Was über die Immoralität, Willkühr, den Druck und elenden Zustand der industriellen Armenarbeitsanstalten gesagt worden ist, gilt alles auch von den nur erwähnten beiden Feldarbeitsanstalten. Die nämlichen Unordnungen gehen hier vor; man wendet die nämlichen Züchtigungsmittel an: theilweise Entziehung der Kost und Einsperrung. In Langnau sollen sogar Schläge üblich sein. Wenn in dem Bereich dieser Anstalt ein Armer Versorgung begehrt, so wird nicht allein er zum Eintritt in die Anstalt gezwungen, man bringt auch seine ganze Familie dahin; man legt auf sein etwaiges Besitzthum Beschlag und seine Gläubiger kommen auf diese Weise um ihr Recht. Der Zustand beider Anstalten zu Summiswald und Langnau ist so bedauernswürdig, daß man schon lange auf eine bessere Organisation derselben bedacht gewesen ist. Unter den Projecten, auf welche man zu diesem Behuf gefallen ist, scheint die Incorporation der zwei Communen, welche eine Classification der Pfleglinge möglich machen würde, den mehrsten Anklang gefunden zu haben. Eine solche Maasregel hat aber natürlich viel Schwierigkeiten. Indessen hat ein Verein von edeln Menschenfreunden nicht bis zur Ausführung jener Maasregel warten zu dürfen geglaubt und ist zusammengetreten, um wenigstens die unglücklichen Kinder in diesen Anstalten aus diesen Schlünden der Verdorbenheit zu reißen, und hat zu Trachselwald im Canton Bern eine Anstalt für arme Kinder gestiftet, welche in den Arbeitsanstalten oder auch in dem elterlichen Hause und andern Privathäusern der Gefahr der Sittenverderbniß ausgesetzt sind. Diese Anstalt ist den 1. Juni 1835 feierlich eröffnet worden.

Zwölftes Kapitel.

Von Armencolonien überhaupt.

Wenn die Feldarbeits-Armenanstalten auf Urbarmachung wüster und unfruchtbarer Bodenflächen im Innern des Landes gerichtet sind, so nennt man sie Armencolonien. Wir werden uns nur mit den in den Niederlanden bestehenden Anstalten dieser Art beschäftigen. Sie sind, so viel wir wissen, die einzigen, bei deren Gründung ausdrücklich die Absicht ausgesprochen worden ist, allen arbeitsfähigen Armen im Lande Beschäftigung zu verschaffen, der Armennoth und dem Bettelwesen ein Ende zu machen. Sie haben überhaupt den in andern Gegenden, wenn auch mit weniger Mitteln und beschränkteren Zwecken errichteten solchen Anstalten zum Muster gedient und auf sie stützen sich einzig die Menschenfreunde und Staatsmänner, die in derartigen Anstalten eine Bürgschaft für allgemeinen Wohlstand zu finden glauben. In Frankreich sind vorzüglich als Verfechter des Systems der Armencolonien aufgetreten: Deby *), der Baron d'Haussez **), Huerne de Pommeuse ***), der Baron de Morogues †) und der Vicomte de Villeneuve ††). Auf die vortheilhaften Zeugnisse dieser Männer und auf einen von dem Conseil general de la Seine geäußerten Wunsch ernannte die französische Regierung im November 1832 eine Commission zu Entwerfung eines Plans zur Errichtung ähnlicher Anstalten in Frankreich, wie die Armencolonien in Holland und Belgien. Sie hat aber bis jetzt nichts von sich hören lassen. Auch in England, Deutschland und Preußen hat man zu Errichtung von Armencolonien nach dem Muster der niederländischen aufgefordert †††).

Die Armencolonien in den Niederlanden werden in freie und gezwungene eingetheilt. Die letztern sind

---

*) De l'agriculture en Europe et en Amerique 1825.
**) Etudes administratives dans les Laudes 1826.
***) Des Colonies agricoles et de leurs avantages 1832,
†) Du Pauperisme 1834. a. a. O.
††) Economie polit. et chretienne 1834. L. VII.
†††) Huerne de Pommeuse de Colon. agric. p. 677. — v. Lüttwitz, über Verarmung ꝛc. S. 47.

nichts als Zwangsarbeitsanstalten für Individuen, die über'm Betteln und Ströhnern betroffen worden sind. Die freien Colonien, mit denen wir uns hauptsächlich zu beschäftigen haben, nehmen die Dürftigen auf, welche ihnen von den Armenversorgungsbehörden oder Privatwohlthätigkeitsvereinen zugewiesen werden. Für eine Familie wird ein Capital von 1600 Gulden oder eine jährliche Rente von 23 Gulden für jedes einzelne Familienglied auf 16 Jahr lang gezahlt. Elternlose Kinder, einzeln stehende Arme werden nach gewissen reglementmäßigen Ansätzen aufgenommen. Sie werden mit zu den Familien gebracht oder es wird aus mehreren zusammen eine Wirthschaft gebildet. Sobald eine Commun oder Körperschaft durch Zusammenbringung von ihren Mitgliedern die obenbesagte Summe von 1600 Gulden stellt, hat sie das Recht, eine dürftige Familie in die Colonie zu stellen. Jede Ansiedlerwirthschaft bekommt ein Haus, sieben Morgen Landes, Kleider, Hausgeräthe, Feldgeräthe, zwei Kühe oder eine Kuh und 10 Schaafe, für welches Vieh sie aber eine wöchentliche Rente von 5 Cents. (ohngefähr 2 gr.) entrichten müssen. Das Haus- und Feldgeräthe sind ein Vorschuß, der ihnen gemacht wird und den sie nach und nach wieder erstatten können. Bis das einer Wirthschaft angewiesene Land völlig urbar gemacht worden ist, arbeiten die Ansiedler für Rechnung der Anstalt, die ihnen Lohn zahlt und auf diesen Lohn die Lebensmittel und unentbehrlichen Bedürfnisse vorschießt. Sobald das Land völlig umgerodet und die erste Saat hineingebracht worden ist, müssen sie ein jährliches Pachtgeld von 50 Gulden bezahlen. Mit der Feldbauarbeit sind noch Fabrikarbeiten verbunden, um die Personen zu beschäftigen, welche zu der erstern Arbeit nicht Kräfte genug besitzen. Sobald eine Gemeinde oder Privatperson das Capital der 1600 Gulden bezahlt hat, oder im Fall einer bedungenen jährlichen Rentenzahlung 16 Jahre verlaufen sind, hat sie auf ewige Zeiten das Recht erlangt, die Stelle der von ihr in die Colonie gebrachten und entweder verstorbenen oder wieder fortgezogenen Individuen durch andere zu ersetzen und zu deren Gunsten über die Wohnung und die 7 Morgen Landes zu verfügen; diese neuen Ansiedler genießen dieselben Rechte und sind denselben Bedingungen unterworfen, wie ihre Vorgänger. Für

jedes solches neue Individuum wird blos noch ein Einzuggeld von 12 Gulden bezahlt. Indessen kann man Personen, die sich gut betragen und zu bleiben wünschen, nicht aus der Colonie verstoßen. Die Ansiedler, welche sich schlecht aufführen, können in eine Zwangscolonie geschickt werden. Wer sich aber durch Fleiß, Sparsamkeit, gutes Betragen auszeichnet, bekommt eine Medaille, nach Befinden von Kupfer, Silber oder Gold, eine Auszeichnung, womit das Recht verbunden ist, ganz oder theilweise unabhängig zu wirthschaften.

In den Zwangscolonien arbeiten die Ansiedler um Taglohn und werden durch eine besondere Kleidung unterschieden. Sie stehen unter beständiger Aufsicht und die Ordnung ist strenger, als in den freien Colonien. Die Communen und Verwaltungsbehörden bringen ihre Bettler dahin. So wie der Bewohner einer freien Colonie wegen schlechter Aufführung zur Strafe in eine Zwangscolonie gebracht werden kann, so auch der Bewohner einer Zwangscolonie, den man belohnen will, in eine freie Colonie.

Die Armencolonien in Holland und Belgien sind von einem Verein unter dem Schutz, jedoch nicht unter der unmittelbaren Mitwirkung der Regierung gegründet worden. Die zu ihrer Unterhaltung bestimmten Fonds sind:

1) Die Capitale oder jährlichen Renten, welche für die den Colonien zugewiesenen Dürftigen von Communen oder Einzelnen für die Aufnahme gezahlt werden; 2) Verehrungen und Vermächtnisse, welche zu beträchtlichen Summen ansteigen; 3) der Ertrag einer jährlichen auf 2 Fl. 60 Cents. festgesetzten Unterzeichnung und besonderer milder Gaben, insoferne derselbe nicht zur Errichtung von Armenwirthschaften, als wozu diese Zugänge bestimmt sind, gebraucht wird. Man hat zu wiederholtenmalen dringende Aufforderungen erlassen und von mehreren Mitteln Gebrauch gemacht, um alle Bewohner der Niederlande, die dieses kleine Opfer bringen können, zur Theilnahme an dieser Unterzeichnung zu vermögen; 4) ein Anlehn zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung. Dieses Anlehn sollte spätestens nach Verlauf von 16 Jahren mittelst eines Amortisations-Fonds von 4 Procent des Capitals, den man von dem überschüssigen Abwurf

der Producte zum voraus wegzunehmen, sich vornahm, wieder bezahlt werden. Man rechnete darauf, daß alsdann die Colonien sich aus eigenen Kräften erhalten könnten. Die Zahl der Ansiedler in den holländischen Armencolonien ist gegenwärtig ohngefähr 8,250.

Der erste Stifter dieser großen Unternehmungen ist der holländische General van der Bosch, der von Java, wo er ein Landgut besaß und bewirthschaftete und dabei das Verfahren seiner Nachbarn, chinesischer Auswanderer, vorzüglich bei der Bereitung und Anwendung des Düngers genau beobachtete und benutzte, nach Hause zurückgekehrt, seine Ideen über die Errichtung der Armencolonien in einer Schrift niederlegte, was auch den günstigsten Erfolg hatte, indem schon 1818 die erste Anstalt dieser Art zu Fredericksord in der Provinz Drenthe angelegt wurde.

Was wir jetzt über die Einrichtung der Armencolonien angeführt haben, gilt von sämmtlichen diesen Anstalten in den Niederlanden. Wir wollen nunmehr auf die in den nördlichen Provinzen oder in Holland und wiederum auf die in den südlichen Provinzen oder dem jetzigen Belgien besonders unser Augenmerk richten und sehen, ob sie wirklich in dem von mehreren Schriftstellern gerühmten blühenden Zustande und Gedeihen sich befinden und ob sie ihrem angekündigten Zwecke vollkommen entsprechen.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Armencolonien in Belgien.

Die Armencolonien in den südlichen Provinzen der Niederlande oder dem jetzigen Königreiche Belgien haben im Jahr 1822 begonnen. Sie wurden ganz nach dem Vorbilde der schon früher in den nördlichen Provinzen gegründeten organisirt. Die erste dieser Anstalten war die freie Colonie zu Wortel. Sie wurde unter die Direction des Capitäns van der Bosch, Bruders des Generals, gestellt. Im Juni 1827 nahm die Verwaltung dieser Colonien den unfleißigsten Ansiedlern die Kühe wieder, welche man ihnen gegeben hatte, weil sie dieselben verkümmern ließen. Im Juli 1827 ging man damit

um, ihnen auch die zur Urbarmachung zugetheilte Länderei wieder zu nehmen, die in einem bedauernswürdigen Zustande sich befand. Im November desselben Jahrs war man genöthigt, die Fabrikarbeiten in den Zwangscolonien einzustellen, weil die Magazine auf drei Jahre versehen waren. Nach dem Bericht vom 15. Juli 1828 hat man den Ansiedlern das Vieh vollends genommen und sie aus Pächtern zu bloßen Knechten gemacht. Um sie zu verhindern, ihren Lohn in den benachbarten Schenken zu verthun, ist eine besondere Münze für sie geschlagen worden, die nur in den Anstalten Cours hat. Alle diese Maasregeln waren so dringend, daß man zu denselben schritt, ohne die Genehmigung der Centralcommission abzuwarten. Aus Mangel an Geldmitteln hatte man seit drei Jahren nur 12 Familien in den freien Colonien aufgenommen.

Diese verschiedenen Thatsachen sind aus dem Philantrope, dem officiellen Tageblatt der Colonien in den südlichen Provinzen der Niederlande, gezogen und man möchte wohl aus solchen schließen, daß es mit diesen Colonien schlecht stehe, daß sie den Keim der Zerstörung in sich tragen und daher kein Muster zur Nachahmung abgeben dürften. Dieser Schluß gewinnt durch das, was ein Mann von unverwerflicher Autorität, der Generalinspector der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien, Hr. Duc Petiaux, verschiedentlich in seinem 1832 erschienenen Werke: des Moyens de soulages et de prevenir l'indigence und in der Revue encyclopedique über diese Armencolonien gesagt und angeführt hat, seine völlige Bestätigung.

„Diese Anstalten," schrieb dieser Staatsbeamte im Januar 1832, „befinden sich in gar keinem gedeihlichen Zustande. Es ist ausgemacht, daß sie, wenn überhaupt jemals, doch weder jetzt schon, noch in der nächsten Zukunft sich aus eigenen Kräften erhalten können. Bis jetzt haben sie sich nur mit Hilfe starker Anlehen, die sie zum Theil nur wieder durch neue abzutragen vermögend gewesen sind, erhalten. Die Totalsumme dieser Anleihen war bis zu 803,000 Gulden angestiegen, wovon 134,000 Gulden wieder zurückgezahlt worden sind, so daß der Verein sich noch mit einer Schuld von 669,000 Guld. belastet sieht. — Die Summe, welche der Verein jedes Jahr abtragen müßte,

um den Bedingungen dieser verschiedenen Anlehen zu genügen, beträgt 37,000 Fl., wobei der Vorschuß von 80,000 Fl., welchen der König der Niederlande gemacht hat und bei dem keine Zurückzahlungsfrist bestimmt worden, nicht mit gerechnet ist. Seit dem 1. October 1830 hat der Verein sich genöthigt gesehen, die Interessen- und Capitalrückzahlungen einzustellen *). — Man begnügte sich, sagt Hr. Duc Petiaux weiter, „die Coupons der Obligationen zu bezahlen, deren Inhaber in Belgien wohnten, so daß, statt jährlich 33,450 Fl. wirklichen Betrag der Interessen von der Gesellschaftsschuld zu bezahlen, die permanente Commission jährlich nur die Summe von 6,475 Fl. hiervon abträgt. Es ergibt sich hieraus, daß die in Rückstand verbliebenen Anleiheninteressen vom 1. Oct. 1830 bis 1. Juli 1832 auf 47,393 Fl. 38 C. sich belaufen, nicht gerechnet die contractmäßigen Capitalrückzahlungen" **).

Der Verein hat nicht allein seinen contractmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommen, sondern auch, vorzüglich seit zwei Jahren, die Ausgaben für die Verwaltung nicht bestreiten können. Die Direction dieser Anstalten war verschiedenen Gläubigern eine Summe von 49,627 Fl. 43 C. schuldig, sowohl für creditirte Lieferungen, als für rückständige Besoldungen an die Angestellten. Die Totalschuldsumme war am 1. Juli 1832 766,021 Fl."

„Der approximative Werth der unbeweglichen und beweglichen Activgegenstände betrug am 31. Decbr. 1832 511,250 Fl.; die Ernte konnte am 1. Juli 1832 etwa zu 25,000 Fl. angeschlagen werden, so daß der ganze Vermögensstock auf 536,250 Fl. anzunehmen war und folglich sah sich der Verein am 1. Juli 1832 in ein Deficit von 254,771 Fl. verstrickt. In 11 Monaten war das Deficit um 120,362 Fl. 41 C. gewachsen, indem es am 1. Aug. des vorhergegangenen Jahrs nur 134,409 Fl. betragen hatte. In Hinblick auf dieses positive Resultat möchte es schwer, wo nicht ganz unmöglich sein, vernünftigerweise nur eine gänzliche Schuldentilgung, geschweige einen zukünftigen Vermögensüberschuß zu hoffen. Eine solche Hoffnung dürfte nur durch eine fortschreitende Min-

*) Duc Petiaux des Moyens etc. p. 48.
**) Revue encycloped. Dec. 1831. p. 577.

derung der Ausgabe, verglichen mit der Zahl der Ansiedler, durch Vermehrung und Verbesserung der Erzeugnisse, durch Eröffnung von Vertriebswegen verwirklicht werden können. Die Erfahrung der Vergangenheit hat gelehrt, was man in dieser Hinsicht von der Zukunft erwarten darf."

„Wenn man zu den 135,405 Fl. 81 C., welche 1831 an die Colonien geschickt worden sind, die Ausgaben der permanenten Commission zu Brüssel für Besoldungen an die Angestellten der Centralverwaltung, für Bureaukosten, Brandversicherung und Zinsen an die belgischen Darleiher, was zusammen 9,721 Fl. 74 C. betragen hat, hinzufügt, so wird für 1831 die Totalsumme der Ausgaben 145,127 Fl. 55 C. Die Einnahme desselben Jahrs betrug 82,578 Fl. 81 C., folglich sind 62,548 Fl. 74 C. mehr ausgegeben, als eingenommen worden."

„Unter obiger Ausgabesumme sind nun nicht einmal die Interessen von den Anleihen, die abschläglichen Capitalrückzahlungen und die 1831 zum Bedarf der Colonien gemachten Schulden, was alles aus Unzulänglichkeit der zur Verfügung der Direction gestellten Fonds unbezahlt bleiben mußte, mit begriffen."

„Wie soll nun diesem Ausgabeüberschuß über die Einnahme für dieses Jahr und für die Zukunft abgeholfen werden? Soll man zu neuen Anleihen seine Zuflucht nehmen. Diese Hilfsquelle ist schon zu sehr erschöpft, die Garantien fehlen, das Protectorat ist verschwunden, Gebäude, liegendes und bewegliches Gut sind schon mit einer den Werth weit übersteigenden Schuld, die jeden Tag wächst, belastet, was für Unterpfand kann man den Darleihern anbieten?"

„Rechnet man auf Unterzeichnungen und freiwillige Gaben von Privatpersonen? Die Zahl der Unterzeichner hat bis jetzt immer abgenommen. Im Jahr 1823 hatten 16,309 Subscribenten für die Armencolonien in Holland 91,255 Fl. unterzeichnet, im Jahr 1832 10,045 Subscribenten 56,256 Fl. — In Belgien betrugen die freiwilligen Unterzeichnungen zum Besten des dortigen Wohlthätigkeitsvereins im Jahr 1823 57,145 Fl., im Jahr 1831 nur 14,177 Fl. Der Glaube an das Gelingen des vom Verein unternommenen Werks ist ver-

schwunden oder wenigstens schwächer geworden, es würde schwer halten, die Theilnahme des Publikums an einem im Verfall begriffenen Institut wieder neu zu beleben."

„Hofft man vielleicht, daß der Zustand der Colonien mit der Zeit immer mehr gedeihen werde, daß die urbar gemachten oder noch urbar zu machenden Wüstungen mit der Zeit vollen Ertrag geben und zur Ernährung der Ansiedler, die den Verein durch ihre Arbeit bezahlen sollen, auslangen werden? Ein solcher gedeihlicher künftiger Zustand ist sehr hypothetisch. Die Erfahrung, welche uns in den Stand setzen sollte, hierüber ein motivirtes Urtheil zu fällen, fehlt uns oder streitet geradezu gegen Resultate, die man uns nur in einer entfernten und ungewissen Zukunft zeigen kann."

„Soll man sich auf die Regierung verlassen, daß diese die Colonien nicht untergehen lassen werde? Die Opfer,. welche sie zum Besten dieser Anstalten bringt, sind schon sehr beträchtlich bei den wenigen Vortheilen, welche sie davon hat. Schon dadurch, daß sie nur die Hälfte der Bettler in die Zwangscolonien schickt, welche sie nach ihren Contractsbedingungen dahin schicken könnte, hat sie die Last des Vereins erleichtert und die ihrige um so viel erschwert. Sie hat noch fortwährend im Jahr 1831 die Summe von 35,000 Fl. zum Unterhalt von 465 arbeitsfähigen Bettlern bezahlt, was auf den Kopf 78 Fl. jährlich oder nahe an 22 C. täglich beträgt, während die nicht arbeitsfähigen Bettler, welche in den Anstalten müßig bleiben, höchstens 16 bis 17 C. täglich zu verpflegen kosten und wenn man auch wirklich annähme, daß die Regierung eine jährliche Subsidie für die Armencolonien bewilligte, so würde diese doch das Deficit nicht decken."

„Unterdessen sind die Bedürfnisse dringend, das Deficit ist da, die Lage des Vereins muß unbestritten sich verschlimmern, statt besser zu werden, wenn er auf Mittel zu denken hat, die Interessen von seinen Schulden und den diesfallsigen Rückstand bei den holländischen Darleihern zu berichtigen und die contractmäßigen Kapitalrückzahlungen zu bewirken."

Verstehen wir diese Worte recht, so ist damit das Todesurtheil über die belgischen Armencolonien ausgesprochen.

Herr Duc Petiaux zeigt ferner, daß das von der vorigen Regierung zu Minderung des Uebels ersonnene Project, die ganze dürftige Bevölkerung in die Colonien zu bringen, das Uebel noch schlimmer machen würde *). Es ist wahr, er schlägt selbst Mittel vor, diese Anstalten zu erhalten **). Da aber diese Mittel darin bestehen, gewisse Klassen von Personen ausschließlich dort unterzubringen, so entsprechen sie nicht dem Zwecke, alle arbeitsfähigen Dürftigen im Lande zu beschäftigen. Durch seinen Vorschlag gibt Hr. Duc Petiaux das ganze Institut auf und was er an dessen Stelle setzt, ist eine neue auf andere Grundlagen gebaute Einrichtung.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Armencolonien in Holland.

Es ist jetzt nur noch ein einziges Beispiel übrig, durch welches man das System der Armencolonien vertheidigen könnte: die Armencolonien in Holland. Wenn aber auch selbst die Ergebnisse dieser Anstalt günstig wären, so dürfte man sie doch nicht als einen zu ihren Gunsten sprechenden entscheidenden Beweis betrachten. Man könnte hier nur eine ehrenvolle Ausnahme erblicken, die man dem Patriotismus und der Beharrlichkeit der holländischen Nation verdankt. Aber die Resultate sind auch wirklich nicht so glücklich, als man gemeiniglich glaubt, wenigstens so viel sich aus den darüber zu Gebote gestandenen Nachrichten schließen läßt.

Wenn wir gleich anfänglich die officiellen Berichte über jene Anstalten zu Rathe ziehen, so ergeben dieselben, daß man sich über die wenige Anstelligkeit der Ansiedler zum Feldbau, die geringe Lust, sich zu unterrichten, ihre Faulheit, ihre Unordnung, ihren Geist der Verblendung, der Unzufriedenheit und Undankbarkeit bitter beklagt ***); daß man, um ihrer Verschwendung ein Ziel zu setzen, wie in Belgien, Kaufläden, die mit allem, was sie be-

---

*) Revue encyclop. Dec. 1832 p. 582. 583.
**) Rev. encycl. Dec. 1832. p. 590.
***) Algemeen Verslag 12, Aug. 1825., 20, Sept. 1827, 12. Jun. 1833.

dürfen, versehen sind, hat einrichten und für sie eine erkünstelte Münze erschaffen müssen *); daß man sich genöthigt gesehen hat, manche Ansiedler ganz fortzuschicken, andere in die Zwangscolonien zu thun **); daß die Bettelei, trotz der Mittel, welche diese Einrichtungen zur Abstellung derselben darbieten und der schönen Hoffnungen, die man in dieser Hinsicht gefaßt hatte, noch fortdauert ***); daß die Colonien mit vieler Schwierigkeit zu den Summen, welche sie für Aufnahme der ihnen zugeschickten Dürftigen zu fordern haben, gelangen ****); daß trotz aller Mühe, welche die Administration und der König selbst sich gibt, um den Eifer des Publikums für die Anstalten zu beleben, die Zahl der Unterzeichner und der Betrag der Unterzeichnungen von Jahr zu Jahr immer geringer wird; daß man stets zu neuen Anleihen, um die Colonien aufrecht zu erhalten, schreitet †); daß zu Ende des Jahrs 1831 diese Anleihen, an der Zahl 11, auf die Summe von 5,550,000 Fl. anstiegen, wovon nicht mehr als 1,511,000 Fl. amortisirt worden waren, so daß damals die wirkliche Schuld noch 4,069,000 Fl. betrug ††); daß endlich am 1. Juli 1832 auch das Amortissement eingestellt werden mußte †††); die ungünstigen Schlüsse, welche sich aus diesen officiellen Nachrichten ziehen lassen, werden durch das, was der Baron von Lüttwitz über die holländischen Armencolonien in seinem Werke über die Verarmung ꝛc. gesagt hat, bestätigt. Ehe er sich entschied, Deutschland und Preußen die Armencolonien in den Niederlanden als Muster zur Nachahmung vorzuschlagen, wollte er sich an Ort und Stelle überzeugen, ob diese Anstalten auch wirklich die pomphaften Lobeserhebungen mehrerer französischer und deutscher Schriftsteller verdienten. Dies geschah im Jahr 1830, jedoch nur in

---

*) Algemeen Verslag 12. Aug. 1825. — Financieel Verslag 18. Aug. 1826.

**) Algemeen Verslag 17. Jul. 1828, 12. Jun. 1833, 20. Sept. 1827.

***) Algemeen Verslag 12. Aug. 1825.

****) Financieel Verslag 17. Aug. 1826, 13. Jul. 1824, 13. Aug. 1825. — Algemeen Verslag 12. Aug. 1830.

†) Financieel Verslag 13. Jul. 1824, 13. Aug. 1825. — Verslag 21. Sept. 1827, 13. Aug. 1830.

††) Besluit der Commissie 7. Dec. 1833.

†††) Verslag 12. Jun. 1833.

Bezug auf die holländischen Armencolonien, indem die politischen Ereignisse ihm nicht erlaubten, auch die in dem jetzigen Belgien zu besuchen. Wir theilen aus seinem oben angeführten Werke S. 50 — 53 die einschlagenden Stellen mit. Er sagt: „Die Wohlthätigkeitsgesellschaft, an deren Spitze der Prinz Friedrich selbstthätigst wirkt, hat auf Aktien, die zum Etablissement der Colonien erforderlich gewesen, Capitalien vorgeschossen, die sich angeblich auf mehr als 2 Millionen holländische Gulden (zu 17 Sgr.) für sämmtliche Nord- und Südcolonien belaufen haben sollen und bezieht 3 P. C. Zinsen, doch nur sicher gedeckt, wie zu vernehmen war, durch einen allgemeinen Ausgabetitel des Staatsbudgets, welcher auch sonstige Zuschüsse oder Ausfälle des Colonienetats übertragen soll. Jährliche Beiträge, welche zum Gesellschaftsmitglied machen, mit wenigstens 2 Gulden 60 Cents., stärken den Fonds. Gemeinden oder Corporationen, welche zusammen im Laufe eines Jahres 1,600 Gulden bezahlen, haben dafür das Recht, eine arme Familie in die Colonie aufnehmen zu lassen; gleiches Recht, die 16 Jahre lang jährlich 25 Gulden für den Kopf bezahlen. Die 1,600 Gulden werden zur Einrichtung einer Haushaltung für erforderlich geachtet. Arme Personen sind berechtigt, sich selbst zur Aufnahme in die Armencolonien zu melden, wodurch aller Vorwand gegen Betteln beseitigt wird. Die holländische Finanzkunst, welche das ideelle Wesen des Geldes zur höchsten Illusion in den Staatsschulden und Budgetsoperationen zu transsubstantiiren verstanden hat, ermangelte auch nicht, gleiche Künstelei in die Finanzadministration der Armencolonien auf das complicirteste einzuführen. In ihren Contobüchern werden zuvörderst jedem Freicolonisten seine Arbeitsverdienste angerechnet und zwar täglich zu 8 Stüber im Sommer und zu 6 Stüber (= 5 Sgr.) im Winter. Der Colonistenstellen-Nutznießer muß dagegen außer freier Wohnung und Feuerung die ganze Bruttorente seiner Stelle der Colonie in Rechnung stellen, mit Ausnahme ganz freier Nutzung eines Gemüsegartens von 100 □Ruthen. Seine Producte, die er nicht selbst à Conto seines Arbeitslohnes bedarf, liefert er um bestimmte Preise an die Colonieverwaltung ab. Am Schluß des Jahrs werden ihm von seinem diesfallsigen Conto 70 Gulden

Pachtrente von seiner Stelle zur Last geschrieben und nur der dann sich ergebende Rechnungsüberschuß wird sein. Da diese Coloniestellenbesitzer einige Waisen oder Kinder der Colonie zur Hilfe ihrer landwirthschaftlichen Arbeiten bei sich zu beherbergen und auch zu verpflegen haben, so wird auch dafür ihnen das Nöthige nach bestimmten Sätzen à conto gestellt, mit 3 bis 4 Stüber für jede Waise. Wöchentlich werden bei 6 Waisenkindern dem Haushalt des Colonisten außerdem noch 56 Pfund Brod à conto gut geschrieben. — In ähnlicher Art werden auch die Wirthschafts- und Ertragsberechnungen der größern Coloniestellen oder Bauernhöfe gebucht. Die bei ihnen in Arbeit gestellten Bettlercolonisten erhalten täglich als Tagelohn 1 Pfund Brod, eine Suppe mit Speck oder Fleisch angemacht zur Mahlzeit und 3 Stüber à conto, wovon ihnen als Sparkassenpfennig $\frac{1}{3}$ in der Regel berechnet wird. Außerdem wöchentlich 1 Pfd. Butter oder Speck zum Brod. Die Freibauern erhalten incl. ihrer Familien wöchentlich à conto 18 Pfd. Brod und 25 Stüber, auch so viel Butter, als sie über den etatsmäßigen Butterertragsatz von 10 bis 18 Kühen erwirthschaften, so wie die Buttermilch. — Schwerlich kann bei solcher Rechnungsweise ein den sonstigen proportionellen Marktpreisen angemessenes Productions-Renteconto klar und sicher ermittelt werden. Referent zweifelt aber an einer wirklichen Productions-Nettorente. Wenn z. B. ein Administrationsbericht vom Jahr 1829 die Bruttoerträge der Coloniestellen zu Frederiksord gewiß hoch von 400 solchen Stellen auf 41,702 Gulden berechnet wurden, zur Gewinnung derselben aber in dieser Colonie 2,145 Personen incl. Kinder beschäftigt waren, so kommt auf den Kopf noch keine Productionsrente von 20 Gulden, wofür nicht einmal das vorstehend angegebene Arbeits- oder Tagelohn dieser Personen zu bestreiten war und also von einem Nettorenteüberschuß aus der Naturalproduction nach Abzug der darauf verwendeten Arbeitskosten wohl nicht eigentlich die Rede sein kann. Der Ertrag der zweiten und dritten Anstalt zu Veenhuizen nach demselben Bericht mit 22,014 Gulden durch 1,950 dort beschäftigte Colonisten (obwohl incl. 610 Waisen) weist noch weniger auf Nettorente hin. Hiernach dürfte also auch der erste oben erwähnte Grundsatz des Generals van der Bosch in die-

sen Armencolonien zur Realisation gelangt sein, nämlich: daß den Armen ununterbrochen Arbeit zugewiesen werden müsse, auch wenn sie ertragslos wäre. Letzteres kann jedoch jedenfalls nicht in toto, sondern nur in tanto von diesen Armencolonien gesagt werden, da in einem Lande, wie Holland, wo alle Ruralproductionen sehr theuer sind, die Cultur solcher öde gelegenen Haide- und Moorstepen immerhin als ein Nationalgewinnst angesehen werden muß. Dazu kann jedoch Referent unter andern nicht eine von ihm gesehene Schiffsausladung von theurem Amsterdamer Mist rechnen, da derselbe doch wohl noch auf näherem und bessern Boden wohlfeiler und mehr Ertrag gewährend, — als auf dem schlechten Boden der Colonien — hätte verwendet werden können. Wenn auch Torfstich diesen Colonien auf ihrem Grunde in Rücksicht der Feuerung sehr in Rechnung zu statten kommt, ist dagegen andererseits in feuchten Jahren mit aller Kunst und Mühe der Ertrag desto geringer, weshalb auch, wie schon gedacht, Schaafnutzung nicht gelungen und sogar leider die Kartoffeln in solchen Jahren gehörigen Ertrag versagten; weshalb auch bei Anwesenheit des Referenten die sonst eingeführte Benutzung der Kartoffel zum Brod unterbleiben mußte. — Die Wohlthätigkeitsgesellschaft hat übrigens den öden Grund und Boden theuer erkaufen müssen, den Bunder zu 14 bis 30 Gulden, und es ist daher auch für illusorisch anzusehen, wenn sie mit Einschluß dieses Bodenankaufspreises jede der kleinen Colonistellen zu $3\frac{1}{2}$ Bunders im Capitalinventario auf 2000 Gulden anschlägt; für welchen Preis z. B. in Oberschlesien 6 bis 9 solche Colonistenstellen auf besserm und sicherm Boden etablirt werden könnten oder auch schon zu erkaufen waren. — Nach jenem Gesellschaftsberichte mochte sich daher bei solchen Taxen das Vermögen der nordholländischen Colonien auf 1,863,926 Gulden berechnen lassen, wenn auch incl. der Bestände. Den Colonisten wurden in demselben Jahre 109,712 Gulden für Landarbeit als Verdienst angerechnet. Man sieht leicht ein, daß durch solche Rechnungsweise die Regiekosten der Colonien sich steigern mußten. Es betrugen dieselben 1829 an 34,646 Gulden, für welche Summe allein in Schlesien die 813 Waisen, die in der zweiten Anstalt der Colonie Veenhuizen sich befanden, bei Privatfamilien dank-

bar unterzubringen sein dürften, mit 42⅝ holländische Gulden pro Kopf."

Das Endresultat von allem dem wird immer dies sein, daß die holländischen Armencolonien in keinem gedeihlichern Zustande, als die belgischen sich befinden und daß die Armencolonien überhaupt ihrem angekündigten Zwecke durchaus nicht entsprechen.

Funfzehntes Kapitel.

Vom Bettelwesen und dessen Abstellung. — Ueber Strafbarkeit des Bettelns überhaupt.

Wenn man sich die Aufgabe stellt, den Lebensunterhalt der Armen zu sichern, will man wenigstens nicht von Bettlern belästigt werden. Oft geschieht es auch einzig, um sich ihren ungestümen Forderungen zu entziehen, daß man zu dem System der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege schreitet. Die Abstellung der Bettelei ist also ein neues Element dieses Systems; sie ist ein noch wesentlicherer Theil desselben, als die Verbindlichkeit zur Arbeit.

Männer, die am Staatsruder sitzen und vom regen Eifer für das öffentliche Wohl beseelt sind, können sich kein edleres Ziel vorstecken, als die Abstellung der Bettelei, nur darf es nicht mit Verletzung der Vorschr ften der Menschlichkeit geschehen und dies ist der Fall, wenn in einem Staate das Betteln gesetzlich für ein Verbrechen erklärt und jeder Arme, so wie man ihn über dem Betteln betrifft, ohne Unterschied und ohne weitere Untersuchung seiner Lebensverhältnisse bestraft wird.

Ein unglücklicher Familienvater hat keinen Bissen Brod im Hause, alle seine Hilfsquellen sind erschöpft; er ist entweder physisch unvermögend zu arbeiten oder er kann keine Arbeit erhalten; die öffentliche Armenpflege vergißt ihn und sucht ihn in dem unbekannten Winkel nicht auf, wo sich sein Elend verbirgt. Um dem Hungertode zu entgehen und seine Familie zu ernähren, wagt er es und spricht einen Reichen demüthig um eine milde Gabe an. Was hat er zu erwarten? Das Verdammungsurtheil der Besserungspolicei und den Verlust seiner Freiheit.

Was hat er denn aber für ein Verbrechen begangen? Er weiß sein Leben nicht zu fristen und das Le-

ben hat Bedürfnisse für ihn so gut, wie für die übrige Menschheit. Wofür wollt Ihr ihn nun bestrafen, daß er nicht reich oder daß er Mensch ist? Wollt Ihr ihn lehren zu leben, ohne zu essen oder ohne Geld sich im Wohlstand zu befinden? Aber, sagt man, nicht alle betteln aus Noth; es gibt Müßiggänger, die arbeiten könnten, Betrüger, die Armuth nur vorspiegeln; thut Ihr der Bettelei keinen Einhalt, so begünstigt ihr Faulenzerei und Betrug; darin besteht eben das Gute der Strafgesetze gegen die Bettler, daß sie dieselben zur Arbeit antreiben und der erlogenen Armuth wehren. Ueber die trefflichen Gesetze, welche Laster und Unglück in Eins mengen und aus Furcht, den Schuldigen entwischen zu lassen, den Unschuldigen mit einer nicht verdienten Züchtigung belegen! Denkt Ihr nicht daran, wie viel Fälle es geben kann, wo ein wahrhaft rechtschaffener Mensch genothdrungen sein kann, zu betteln? Er könnte mit Recht das Mitleiden und die Armenpflege des Staats in Anspruch nehmen und Ihr behandelt ihn wie einen gemeinen Verbrecher und Betrüger. Soll denn in den Händen der Gerechtigkeit Unglück zum Verbrechen werden, zu den Härten des Schicksals auch noch Verdammung kommen? Will man muthwillige Faulenzer und solche, die nur Armuth heucheln, bestrafen, so thue man es wenigstens nicht eher, als bis dies gegen sie erwiesen ist.

Ein seltsamer Grund, der für die Strafbarkeit des Bettelns angeführt und von dem oft Gebrauch gemacht wird, ist der, daß der betrübende Anblick der Bettelei eine große Stadt verunstalte und es daher Pflicht einer guten Policei sei, ihren Mitbürgern ein so häßliches Schauspiel aus den Augen zu rücken; — als wenn die Gerechtigkeit erlauben könnte, die Menschen, wie den Unrath, von den Straßen zu kehren!

Endlich kann auch die Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit gegen fremde Bettler kein Strafrecht im Allgemeinen begründen. Die Policei ist verpflichtet, auf Personen, die wegen besonderer Umstände die öffentliche Ordnung gefährden können, ein wachsames Auge zu haben, aber der Gesetzgebung kommt es nicht zu, in Masse zu bestrafen, noch ehe die Ordnung gestört ist. Bloßer Verdacht kann nur in despotischen Staaten Züchtigung begründen.

Wenn man die gesetzliche Strafbarkeit des Bettelns aus dem Gesichtspunkte der Staatswirthschaft betrachtet, so müßte der Staat, wenn er hierzu ein Recht haben wollte, jedem Brodlosen seine Subsistenz sichern, und alle Arbeiter beschäftigen, denen die Industrie keine Arbeit verschafft, was nothwendig das vollständige System der Armentaxe herbeiführt. Daher war auch in Frankreich die Einrichtung der sogenannten depots de Mendicité, auf welche wir später zurückkommen werden, die unmittelbare Begleiterin der Promulgation des Strafcodex (Code penal), welcher das Betteln zum Verbrechen stempelte. Somit muß also eine solche Gesetzgebung, schon in ihrem Princip ungerecht, streng in der Ausführung angewendet, ein Administrativ-System zur Folge haben, welches, wie die Armentaxe, den Staat, für einen unterstützten Bettler, mit Tausenden von Hilfsbedürftigen überfüllt.

Sechszehntes Kapitel.

Geschichtliche und statistische Notizen die Gesetzgebung über das Bettelwesen betreffend.

Das gesetzliche Verbot des Bettelns hat zu jeder Zeit die Hilfsbedürftigen gehäßigen Behandlungen ausgesetzt. Was fremde Bettler erdulden müssen, haben wir bereits in den Kapiteln vom Heimathsrechte gezeigt. Es bleibt nur noch von dem Schicksale der einheimischen Bettler zu reden übrig.

In ältern Zeiten waren auf das Betteln sehr harte Strafen gesetzt, die von der Barbarei der Jahrhunderte, wo die Strafgesetze gegeben wurden, Zeugniß gaben.

In England waren 1388 Halseisen und Gefängniß die gesetzlichen Strafen, womit man die Bettler belegte. Heinrich VIII. verurtheilte im Jahr 1530 die zur Arbeit unfähigen Bettler zur Einkerkerung oder zum Auspeitschen; die arbeitsfähigen wurden an einen Karren gebunden und bis auf's Blut gepeischt. Im Jahr 1535 wurde verordnet, daß bei'm ersten Wiedervorkommen das Betteln mit Abschneiden des rechten Ohrs, und bei'm zweiten mit dem Tod bestraft werden solle. Diese Strafen erschienen noch zu mild und das Parlament beschloß

unter Eduard VI. im Jahr 1547, daß jeder arbeitsfähige Arme, der 3 Tage lang müssig gehen würde, mit einem glühenden Eisen auf der Brust gebrandmarkt werden, und zwei Jahre der Person, die ihn angezeigt habe, als Sklave dienen solle. Ein solcher Sklave sollte dem Appetit widerstehende Nahrungsmittel erhalten und durch harte Behandlung zu den schwersten Arbeiten gezwungen werden. Entwich er und blieb länger als 14 Tage aus, so wurde er, wenn man ihn wieder aufgriff, auf dem Backen oder der Stirn gebrandmarkt und auf seine ganze Lebenszeit zur Sklaverei verdammt, bei nochmaligem Entweichen aber mit dem Tode bestraft. Er konnte an andere Herren mit Abtretung aller Rechte des vorigen Herrn verkauft oder vermiethet werden. Wenn ein in die Lehre genommener junger Vagabund aus dem Hause, in das man ihn gebracht hatte, zu entweichen suchte, konnte ihm sein Meister ein eisernes Halsband umlegen, um sich seiner zu versichern. Im Jahr 1572 verurtheilte das Gesetz den Bettler zur Brandmarkung am Ohrläppchen und zu einer derben Züchtigung mit Peitschenhieben. Wurde er nochmals über dem Betteln betroffen, so verurtheilte man ihn zum Tode, wenn nicht eine mitleidige Person sich dazu verstand, ihn auf ein Jahr in Dienste zu nehmen. Im Jahr 1597 setzte man an die Stelle des Brandmarkens am Ohr das Auspeitschen bis auf's Blut, und an die Stelle der Todesstrafe die Landesverweisung oder die Galeerenstrafe. Unter Jakob I., also nachdem schon die berühmte Akte der Königin Elisabeth erschienen war, erneuerte man das Gesetz, die Bettler zu brandmarken und die wiederum über dem Betteln oder Müssiggehen betroffenen Gebrandmarkten mit dem Tode zu bestrafen. Unter Georg II. im Jahr 1744 wurden diese Strafen abgeschafft und nur Auspeitschen und Gefängniß wurden zugelassen *).

In Spanien war die ältere Gesetzgebung wider die Bettler eben so streng. König Don Pedro verordnete im Jahr 1351, daß der arbeitsfähige Bettler das erste Mal mit 20, das zweite Mal mit 40 und das dritte Mal mit 60 Peitschenhieben bestraft werden solle. 1369 wurde

---

*) *Burn* Etat ancien et moderne etc. — *Ruggles* Histoire des pauvres etc. — *Morton Cden* histoire des pauvres etc.

diese Strafe erneuert und hinzu gefügt, daß, wenn sie unwirksam bleibe, die Obrigkeit auch noch härtere verfügen dürfe. Verschiedene Städte, nicht zufrieden mit jenen für das ganze Land gegebenen Gesetzen, schärften sie noch mehr in ihren Statuten. So ermächtigte ein Rathsschluß zu Briviesca im Jahre 1387 jedes Individuum, sich eines Vagabunden, wo er ihn antreffe, zu bemächtigen und ihn einen Monat lang in seinem Dienst zu brauchen, ohne irgend einen Lohn. Die Stadt Toledo verurtheilte durch einen Beschluß vom Jahr 1400 die Bettler, das erste Mal 50 Peitschenhiebe in der Stadt zu empfangen und dann auch noch aus der Stadt gepeitscht zu werden. Bei einem Rückfall sollten ihm die Ohren abgeschnitten und wenn er sich zum dritten Mal über'm Betteln betreten ließe, er mit dem Tode bestraft werden. Im Jahre 1435 wurden die frühern Gesetze gegen die Vagabunden erneuert. Man suchte eine solche Barbarei mit dem Ausspruch des heiligen Paulus zu rechtfertigen: Wer nicht arbeiten will, soll auch nicht essen *). Eine ehrenvolle Ausnahme macht eine Verordnung der Stadt Zamora von 1540 über Almosengeben und Almosenpflege, die in unsern neuern cultivirten Zeiten nicht zweckmäßiger gegeben werden könnte.

Die alte französische Gesetzgebung wider die Bettler war zwar nicht ganz so grausam, jedoch immer streng genug. Im Jahr 1350 verbot König Johann das Betteln bei Strafe des Auspeitschens und des Prangers und bei dem zweiten Wiedervorkommen des Brandmarkens auf der Stirn und der Landesverweisung. Ein Beschluß des Pariser Parlaments von 1532 verordnet, die arbeitsfähigen Bettler Paarweise zusammen zu fesseln und sie zum Reinigen der Cloake zu gebrauchen. Franz I. verurtheilte 1536 die wiederholt ergriffenen Bettler zur Landesverweisung. 1547 sprach Heinrich II. wider die Bettler die Galeerenstrafe und wider die Weibspersonen Auspeitschen und Landesverweisung aus. Ludwig XIII. erneuerte 1639 die Galeerenstrafe. 1656 verurtheilte ein Decret Ludwigs XIV. die Weibspersonen zur Landesverweisung, die Männer zur körperlichen Züchtigung und bei'm Wiedervorkommen zu den Galeeren. Ludwig XV.

*) Semperes Biblioteca Espanola etc. C. XIII. XVII.

verordnete 1724 dasselbe. Endlich verurtheilte Ludwig XVI. unter'm 13. Jul. 1777 jede Mannsperson von 16 bis 70 Jahren, die nichts zu leben und doch seit 6 Monaten kein Gewerbe getrieben hat, zur Galeerenstrafe *).

In Dresden wurde 1773 verordnet, daß die Bettler eingekerkert und gepeitscht werden, — auch einen Klotz an die Füße bekommen sollten **). In München bestraft ein Reglement vom 15. April 1790 das Betteln steigend mit 1, 3 und 6monatlichem Gefängniß, und mit 10 bis 12 Peitschenhieben bei'm Wiedervorkommen ***). In Hamburg verurtheilte man die Bettler zu 6monatlicher Einsperrung in das Besserungshaus, welche Strafe bei'm Wiederbetreten verdoppelt wurde ****). In Güstrow bestrafte man zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Bettler mit Gefängniß und körperlicher Züchtigung †). Noch vor einigen Jahren verurtheilte man sie in Copenhagen zum gänzlichen Stillschweigen im Armenhause ††). Aus einigen Cantons der Schweiz wären eben so empörende Thatsachen, wie in England anzuführen, doch es bewende bei dem, was wir über diesen widrigen Theil der Jahrbücher der Menschheit gesagt haben.

Unsere heutige Gesetzgebung wider die Bettler ist zwar weniger grausam, trägt aber bei dem Contrast, den sie gegen die Grundsätze und Sitten des Jahrhunderts darbietet, immer noch einen sehr gehäßigen Charakter an sich.

In England werden die Bettler eingekerkert oder in Arbeitshäuser gesperrt. In den Niederlanden werden sie in die Bettlerverwahrungshäuser zusammen gepfropft, oder in den Zwangs-Armencolonien zu sauern Arbeiten genöthigt. In dem Herzogthum Nassau bekommen sie zum erstenmal 1 bis 8tägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod; werden sie nochmals über dem Betteln betroffen, so wird diese Strafe verdoppelt, und beim zweiten Wieder-

---

*) *Dupin* Administration etc. p. IV. ch. 1. §. 3. — *Cochin* Extinction etc. p. 10.

**) Dresden, Armenversorgungsanstalten 2c. Abth. 3. Art. 4.

***) München, Abhandlung 2c. Bd. 1. S. 75.

****) Hamburg, historische Darstellung 2c. S. 136.

†) Güstrow, Armenversorgungs-Anstalten 2c. A. §. 2.

††) Reise des Herrn Eggers (der Gem. Schw. 1 Jghrg. S. 225).

vorkommen sperrt man sie in ein Strafarbeitshaus *). Im Großherzogthum Baden, in dem Herzogth. Gotha **), in Baiern ***), in Inspruck ****) bringt man sie in Zwangsarbeitshäuser; in letzterer Stadt kommen noch geringere Kost und körperliche Züchtigung hinzu. Im Großherzogthum Baden bestraft man nicht allein den Bettler für seine Person, sondern man läßt auch seine Familie auf etliche Tage ohne Unterstützung. In Mannheim wird das Betteln beim Rückfall mit körperlicher Züchtigung bestraft *****).

In mehreren Cantonen der Schweiz bestraft man die Bettler mit Verlust des Bürgerrechts, Entziehung der Almosen, Gefängniß, gezwungenem Kriegsdienst, Schlägen, Einsperren bei Wasser und Brod, Zwangsarbeit auf den Feldern, mit Klötzen an den Füßen †).

In Frankreich verurtheilt das Gesetz die Bettler zu 3monatlichem bis 2jährigem Gefängniß und nach Verbüßung ihrer Strafe bringt man sie in ein depot de mendicité oder stellt sie zur Verfügung des Gouvernements, welches dieselben lebenslänglich in ein Zuchthaus einsperren lassen kann ††), während bei keinem Verbrechen diese Strafe länger als 10 Jahre dauern soll †††). In Straßburg kann der Bettler, der sich schlecht beträgt, oder der auch nur die ihm aufgegebene Arbeit nicht verrichtet, aus der Armenversorgungs-Anstalt entfernt werden, und in diesem Falle verliert er, nächst dem ihm aufgehobenen Arbeitsverdienstantheil, auch das ihm angeschaffte Kleid, selbst wenn er es mit seiner Arbeit verdient hätte ††††).

---

*) Nassau, Ges. Samml. Tit. XI. §. 9.
**) Gothaische Ges. Samml. Nr. 31. Art. 3.
***) Instruktion vom 24. Dec. 1833. §. 39.
****) Inspruckische Armenpflege, — Statut ꝛc. §. 86.
*****) Mannheim, Einrichtung der Armenanstalt. §. 108.
†) In Schwitz, s. Schw. gem. Ges. 1814, S. 95. — Uri, Verordnungen, Th. 1, Abth. 7, Art. 106, 109. — Bern, Verordnung von 1807, Art. 9; vom 19. Febr. 1808 Art. 4—7. (Samml. S. 4, 16, 17.) — Freiburg, Ges. v. 17. Dec. 1811. Circular des kleinen Raths v. 21. Dec. 1812. — St. Gallen, Beschluß vom 9. Febr. 1818 ꝛc.
††) Code penal. §. 271. 274. 275. 282.
†††) Code penal. §. 21.
††††) Straßburg, rapport. 1831. p. 67. Reglem. Art. 20.

In Spanien steht auf der Bettelei der Verlust des Staatsbürgerrechts. Ihr Zeugniß wird vor Gericht nicht angenommen. In Venedig werden die Bettler mit Gefängniß bestraft *). In Triest bestraft man sie wie große politische Verbrecher **). In Florenz sperrt man sie, wenn sie zum drittenmal betroffen werden, auf Lebenszeit in das Arbeitshaus ein, wo die Regierung sie wie Sklaven für Rechnung des Staats arbeiten läßt.

In verschiedenen Theilen der neuen Welt hat man die Gesetze über das Bettelwesen nach denen der alten Welt gemodelt. So werden in Haiti ***) und Baltimore †) die Vagabunden und Bettler gefangen gesetzt. Von allen transatlantischen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand scheinen die in dem der Deputirten-Kammer von Brasilien vorgelegten Strafgesetzbuche enthaltenen die mildesten und mit der Moral verträglichsten zu sein. Nach ihnen soll der Bettler blos mit Gefängniß oder Zwangsarbeit auf 14 Tage bestraft werden, jedoch nur, wenn erwiesen vorliegt, daß er sich mit Arbeit seinen Lebensunterhalt verdienen konnte, oder ein körperliches Gebrechen fälschlich vorgegeben hat ††).

Die Errichtung der Bettlerverwahrungshäuser (depots de mendicité) mochte als eine das Schicksal der Bettler erleichternde Anstalt angesehen werden; demungeachtet gilt auch von ihnen alles, was von den Arbeitshäusern in Bezug auf die darin herrschende Zuchtlosigkeit gesagt worden ist, im vollen Umfange. Der Abschaum der Bevölkerung drängt sich hier in noch größerer Zahl zusammen, als in den eigentlichen Arbeitshäusern. Hier zeigt sich das Laster in seiner scheuslichsten Gestalt; hier, wo schwache gebrechliche Greise mit schamlosen Vagabunden zusammengepaart sind, empört sich das Gefühl eines unbescholtenen Dürftigen; hier erreicht die Sittenverderbniß den höchsten Grad und pflanzt sich mit reißender Schnelle fort; hier endlich zwingt das Uebermaas von Frevel und Ausgelassenheit zu den härtesten und drückend-

---

*) Quart. rev. April. 1826. p. 440.
**) Triest. Organaiszione, ch. IV. §. 27.
***) Morale chretienne etc. T. VIII. p. 223.
†) Revue encyclop. etc. Oct. 1828. p. 126.
††) de Sellon Extraits etc., p. 71.

sten Maasregeln gegen die Freiheit des Einzelnen *). Einen Dürftigen in ein solches Haus bringen, heißt nicht nur ihn seiner Familie, Ehre, Freiheit, jedes rechtlichen Gefühls berauben, sondern auch so gut als am Leben bestrafen, denn es ist ausgemacht, daß die Sterblichkeit in diesen Depots viel größer ist, als sie bei denselben Individuen gewesen sein würde, wenn man sie nicht dort eingesperrt hätte **).

Zu diesen Bedrückungen, denen das Verbot des Bettelns eine zahlreiche Klasse Dürftiger aussetzt, kommt noch zuweilen die Unrechtlichkeit der Mittel, die man anwendet, um dasselbe in volle Kraft zu setzen. Im Jahre 1797 hielt man zu München keinen Bettler an, um in der Folge recht viel erwischen zu können; man benutzte so das Vertrauen der Bettler in die Unthätigkeit der Polizei und häufte die Belohnung der mit Aufgreifen der Bettler beauftragten Polizeidiener. Auf diese Weise wurden zu Anfang des Jahrs 1798 auf einmal 806 Bettler aufgegriffen ***).

Nicht für die Bettler allein ist das Verbot des Bettelns eine Quelle gehäßiger Bedrückungen, sondern auch für das ganze Publikum, da es berrächtliche Kosten verursacht. In Dänemark hat man die Zahl der Polizeidiener vermehren müssen. In Mecklenburg-Schwerin wurde der Bettler halber 1801 ein Husaren-Corps errichtet. In dem größten Theil der deutschen Staaten ist eine zahlreiche Gensdarmerie zu Fuß und zu Pferde auf der steten Bettlerjagd begriffen †). In der Schweiz sind zu verschiedenen Zeiten ähnliche Maasregeln ergriffen worden ††).

---

*) Fodéré de la pauvrété des Nations etc. p. 410. — Morale chretienne etc. T. IX., p. 344. — Duc Petiaux des Moyens etc. p. 40. 47.

**) *Villermé* Mortalité dans les prisons (Annales d'Hygiene T. 1). — *Quetelet* Statistique des Pays Bas p. 30. — Quetelet sur l'homme etc. p. 261. 263. — Lucas Système penitent. etc. T. 1. p. 278.

***) München, Armenwesen, Abhandl. T. 1. S. 109.

†) Güstrow, Armenversorgungs-Anstalten, A. §. 8. — Rostock, Armenversorgungs-Anstalten. Abschn. 5. — Dresden, Armenversorgungs-Anstalten, Abth. 3, §. 2. — Hamburg, histor. Darstellung ꝛc. S. 136.

††) Der gem. Schw. 2 Jahrg. S. 36, 68.

Wenn die Geldmittel die Anstellung mehrerer Polizeidiener nicht gestatten wollen, so muthet man auch wohl Privatleuten zu, deren Dienst zu verrichten. So muß zu Urnasch, im Canton Appenzell, jeder Hauseigner, wenn ihn die Reihe trifft, die Hellebarde zur Bettlerjagd ergreifen, oder auf seine Kosten einen Ersatzmann stellen *). Zu den durch Vermehrung der Angestellten verursachten Kosten kommen nun noch die Belohnungen zu Belebung ihres Eifers und die Kosten für den Transport der Bettler in ihre Gemeinden. Mit Belohnungen verbindet man auch hie und da Bestrafungen bei bewiesener Nachlässigkeit.

Das Verbot, Bettlern ein Almosen zu geben, ist beinahe zu jeder Zeit und an jedem Ort dem Verbot des Bettelns auf dem Fuß nachgefolgt. In Frankreich wurde schon 1350 das Almosengeben verboten und 1522 und 1547 erneuert. Ludwig XIV. bestimmte 1656 für den Uebertreter eine Strafe von 4 Franks. Seit dieser Zeit ist das Verbot mehreremale wieder erschienen. Am 15. Oct. 1793 beschloß der Convent, daß jeder Bürger, der überführt worden sei, einem Bettler ein Almosen gegeben zu haben, zu zweitägiger Zwangsarbeit verurtheilt — und diese Strafe bei'm Wiedervorkommen verdoppelt werden solle. In England schreibt sich das Verbot des Almosengebens auch von 1350 her und zwar wurde Gefängnißstrafe darauf gesetzt. 1360, 1378 und 1388 wurde es erneuert **), eben so 1535, und die Strafe wurde auf den zehnfachen Betrag des gegebenen Almosens bestimmt ***). In Mecklenburg-Schwerin ist das Almosengeben ebenfalls bei Strafe dessen doppelten Betrags, wenn es wieder vorkommt, verboten. Selbst der fremde Reisende ist dieser Strafe unterworfen †). In Güstrow bestand eine Geldstrafe von 2 Thaler ††), in Hamburg gar von 16 Thl. †††), auch in Dresden ††††) und

---

*) Schw. gem. Ges. 1826. S. 213.

**) *Ruggles* histoire des pauvres. — *Eden* etat des pauvres.

***) Quart. rev. Jaur. 1818. p. 280.

†) Gesetz vom 2. Mai 1801. — Mecklenburg-Schwerinsche Armenanstalten, c. 1, §. 2.

††) Güstrow, Armenversorg.-Anst. A. §. 3, 4.

†††) Hamburg, histor. Darstellung ꝛc. p. 38.

††††) Dresden, Armen-Verb.-Anst. Abth. 3. §. 3.

München *) von etlichen Thalern; in Mannheim beträgt sie 1 fl. 30 kr. **). In Nassau darf blos den Armen Almosen gegeben werden, welche solches nicht heischen ***). Im Canton Freiburg fällt nach dem Gesetz vom 17. Dec. 1811 Tit. IV. §. 20 die Strafe dem Denuncianten zu; da hat es sich denn auch wohl zugetragen, daß der das Almosen empfangende Bettler selbst den Anzeiger gemacht hat, um die Strafe zu erlangen.

Endlich wird auch in vielen Ländern die gegen Bettler ausgeübte Gastfreundschaft als ein strafbares Verbrechen angesehen und die Polizei ist zu gewaltsamen das Hausrecht verletzenden Maasregeln gegen solche von mitleidigen Personen aufgenommene Unglückliche ermächtigt. Unter andern ist dies in mehreren Schweizer Cantons, als in Schwitz, nach dem Reglement vom 24. Oktober 1812 ****); in Thurgau, nach dem Gesetz vom 17. Mai 1808, und in Graubündten, nach einer Verordnung von 1803 †), der Fall. In Mecklenburg-Schwerin findet nach einem Gesetz vom 2. Mai 1801 ein Gleiches statt.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den verschiedenen Hindernissen, die sich der Vollziehung der Gesetze über das Bettelwesen entgegen stellen, und von der Unwirksamkeit dieser Gesetze.

Der Vollziehung der im vorigen Kapitel angeführten Gesetze über das Bettelwesen stehen mancherlei Hindernisse entgegen, die entweder von den Bettlern selbst, oder von den Behörden und Polizeidienern ausgehen, oder auch geradezu in der physischen Unmöglichkeit begründet sind.

Die Bettler wissen auf vielfältige Weise sich der Wachsamkeit der Polizei zu entziehen. Die fremden Bettler verstehen sich mit Lügen durchzuhelfen ††); sie belauern die Gänge der Polizeidiener, damit sie ihnen nicht

---

*) München, Abhandl. §. 37.
**) Mannheim, Einrichtung ꝛc. §. 19.
***) Nassau, Verordnung XI.
****) Schw. gem. Ges. 1814.
†) Der gem. Schw. Bd. 2. St. 1. S. 65.
††) Schw. gem. Ges. 1820. S. 234. fg.

im Weg kommen. Werden sie von der Gensdarmerie bis vor das Stadtthor oder bis an die Grenze gebracht, so kommen sie zu einem andern Thore wieder herein *), oder betreten das Land wieder auf einem andern Wege. Oft sind sie stark genug, um wider die Vollstrecker des Gesetzes Scharmützel zu unternehmen. Die einheimischen Bettler haben andere Mittel, der Polizei zu entgehen. Sie führen allerlei Gegenstände von wenigem Werth bei sich, mit denen sie zu handeln vorspiegeln, sich so in die Häuser Zutritt verschaffen, wo sie durch Betteln sich für die Verfolgung, die sie auf den Straßen und öffentlichen Plätzen erdulden müssen, reichlich schadlos zu halten wissen. In Straßburg hat das Betteln in Häusern auf diesem Wege, seitdem dort das Betteln verboten worden ist, bedeutend zugenommen **). Eben so ist es zu Chamberg, wo man sich überzeugt hat, daß die Bettler durch die Vorkehrungen, welche man getroffen hat, um ihrer auf den Straßen und an den Kirchthüren los zu werden, merklich gewonnen haben. Wenn sie früher ihr Gewerbe das fünfprocentige (le cinq pour cent) nannten, indem sie berechnet hatten, daß von 100 Personen 5 ihnen Almosen reichten, so sagten sie jetzt: die Rente ist gestiegen.

Man hat hie und da, um dieser Bettelei in den Häusern vorzubeugen, Mittel ergriffen, die zu Willkührlichkeiten führen und sogar an's Ungereimte streifen. So bestraft man zu Inspruck diejenigen Personen als Bettler, welche sich an öffentlichen Plätzen in einem Zustand oder Aufzug zeigen, der das Mitleid zu erregen fähig ist, und die, welche ohne Ermächtigung die Häuser durchstreifen ***).

Auch das Publikum hemmt den Vollzug der Gesetze gegen das Bettelwesen. Es läßt sich theils aus Mitleid †), theils aus Furcht, man möchte sich wegen einer verweigerten Gabe rächen ††), theils zuweilen aus Aber-

---

*) Fodéré pauvreté etc., p. 401. Segesser, Verarmen der Schweiz. S. 30. — Schw. gem. Ges. 1825. S. 117. — Der gem. Schw. Jahrg. 2. S. 62.

**) Strassburg rapport etc. p. 22.

***) Inspruck, Statuten der Armenversorg.-Anst., §. 81.

†) Der gem. Schw. Jahrg. 1. S. 59. 242. — Schw. gem. Ges. 1820. S. 238.

††) Armenwesen, Briefe, Br. 7. — Schw. gem. Ges. 1820. S. 238.

glauben, nicht vom Almosengeben abhalten. So schreibt man in Graubündten den Verwünschungen der Bettler eine große Wirkung zu *). Im Canton Appenzell betrachtet man das Verbot des Bettelns als ein Werk der Finsterniß und Vorzeichen von Unglück **).

Die unaufhörlichen Klagen der Behörden, welche die zu Abstellung der Bettelei getroffenen Einrichtungen zu leiten haben, bezeugen die Ohnmacht ihrer Bemühungen, das Almosengeben auf den Straßen zu verhindern ***). Es gibt sogar Länder, wo man, dem Gesetz zum Trotz, eine Ehre darein setzt, sagen zu können: Man habe keinen Bettler ohne Gabe von seiner Thür gewiesen ****). Man entzieht die Bettler den Nachforschungen der Polizei, wie zuweilen in Augsburg geschieht, oder man widersetzt sich mit Gewalt ihrer Verhaftung und mißhandelt die Polizeidiener †).

Auch selbst von Seiten der Personen, welche die Pflicht auf sich haben, den das Betteln und Almosengeben verbietenden Gesetzen Achtung zu verschaffen, findet deren Vollziehung mancherlei Hindernisse. Man begreift leicht, wie schwer es ihnen überhaupt ankommen muß, Individuen bestrafen zu müssen, deren ganzes Verbrechen darin besteht, einem Armen eine milde Gabe gereicht zu haben. Auch sucht man, abgesehen davon, daß diese Maasregel beinahe unthunlich ist, weil das Almosen so leicht der Oeffentlichkeit entzogen oder unter einer andern Form versteckt werden kann, selten dieselbe in Ausführung zu bringen, indem jedermann, der sich selbst achtet, die Theilnahme an einer gehäßigen Handlung scheut. Die Communal-Beamten und die Obrigkeiten unterlassen oft die Arretur der Bettler, entweder wegen der hierdurch erwachsenden Kosten ††), oder wegen des großen Auf-

---

*) Der gem. Schw. 2 Jahrg. S. 62.

**) Der gem. Schw. 1 Jahrg. S. 87.

***) In München, Armenwesen, Abhandl. Bd. 2. S. 34, 35. — In Mannheim, Nachricht vom Febr. 1820, 1829, 1832. — In Hamburg, histor. Darstellung, S. 63.

****) In Bern, s. Fetscherie Briefe, Nr. 7. — Schw. gem. Ges. 1825. S. 110.

†) In Frankreich, Dupin Administration etc. p. 376, und in Hamburg, histor. Darstell. S. 136.

††) Von Graubündten, s. den gem. Schw. Jahrg. 2. S. 61.

wands, den der Aufenthalt der Bettler in den Depots veranlaßt *), oder auch, weil die auf das Betteln gesetzte Strafe ihnen zu hart erscheint **). Sie erleichtern auch wohl den schon verhafteten Bettlern das Wiederentkommen. Zuweilen herrscht unter den Behörden, die zur Handhabung des Gesetzes zusammenwirken sollten, keine Uebereinstimmung. So ist im Canton Vaud das Central-Gouvernement, dem die allgemeinen Interessen des Landes mehr am Herzen liegen, als die örtlichen, nicht sehr geneigt, den Transport der Bettler in ihre Comunen zu begünstigen. Vergeblich hat die Verwaltungsbehörde zu Lyon in den letzten Jahren sich alle Mühe gegeben, die Stadt von Bettlern zu reinigen, indem sie dieselben nach Vorschrift des Gesetzes den Gerichten zuführen ließ. Diese weigerten sich, in Individuen, deren einziges Verbrechen die Dürftigkeit war, Schuldige zu sehen, sie in Gefängnisse bringen zu lassen, die nicht geräumig genug waren, sie zu fassen, sie dort in die Schule der Sittenlosigkeit zu schicken, wo auch noch der letzte in ihnen übrig gebliebene gute Funke erstickt werden mußte, sich selbst vor ganz Frankreich durch Vollziehung von Gesetzen zu brandmarken, welche man an allen übrigen Punkten des Landes als tadelnswürdig in dem Straf-Codex begraben sein ließ. Ein an der Spitze der Verwaltung des Rhone-Departements gestandener Beamter tadelt dieses Benehmen der Gerichtsbehörden, als ungesetzlich †); aber was thut es, den Straf-Codex gegen sich zu haben, wenn man die Gerechtigkeit und Menschlichkeit für sich hat! Im Canton Bern und Appenzell schicken die Vorgesetzten der Communen selbst die Armen vor den Thüren betteln ††).

Auch das niedere Polizei-Personal, welches die Bettler festnehmen soll, ist schwer dazu zu bringen. Selbst Prämien und Strafen vermögen nicht viel gegen ihre Nachlässigkeit oder ihren bösen Willen; sei es nun Menschlichkeitsgefühl oder Furcht vor öffentlicher Ahndung, oder

---

*) Von Belgien, s. His Maj. Comm. etc. appendice F. Nr. 1.

**) Von England, s. Burns loix sur les pauvres ch. XI.

†) Bouvier de Molart Causes du malaise etc. p 424.

††) Briefe über das Armenwesen, Br. 7. — Schw. gem. Ges. 1825. S. 111. — Der gem. Schw. 1 Jahrg. S. 93.

auch gewinnsüchtige Nachsicht; es geschieht immer nur im äußersten Fall, daß sie sich zur Verhaftung eines Bettlers entschließen *).

Physisch unmöglich wird die Handhabung der Gesetze gegen das Bettelwesen in Zeiten allgemeiner Bedrängniß, in theuern Jahren, wo man sich außer Stand befindet, für die Bedürfnisse der Dürftigen wie sonst zu sorgen, und daher über die Bettelei ein Auge zudrückt. Letzteres ist im Jahr 1817 in mehreren Schweizer Cantons **) und bei verschiedenen Gelegenheiten im Herzogthum Nassau, im Großherzogthum Hessen, zu Frankfurt am Main und in andern Gegenden Deutschlands der Fall gewesen. Selbst außer solchen Perioden lassen arme Gemeinden mit Gewalt das Gesetz nicht zum Vollzug kommen, wovon man Beispiele in den kleinen Schweizer Cantons, in Deutschland auf dem Eichsfelde, im Lüneburgischen, in einigen Gegenden von Westphalen, im Kurfürstenthum Hessen findet. In Gebirgsländern, wo die Wohnungen zerstreut sind ***), auch in kleinen Staatsgebieten, wo die Armen aus der Nachbarschaft in Menge herzuströmen, und wenn sie auch fortgejagt worden sind, leicht wieder zurückkehren können †), findet die Bettler-Polizei unübersteigliche Hindernisse. Von noch so großem Umfange auch die Depots sein mögen, wo man sie einsperren kann, reichen sie doch nicht aus. Die Depots, welche Napoleon in Frankreich errichten ließ, hatten etwa 2 oder 3 Jahre bestanden, und schon konnten sie nicht alle Bettler mehr fassen, die dahin gebracht werden sollten ††). Dasselbe war der Fall in Straßburg und

---

*) Vom Canton Bern, s. Schw. gem. Ges. 1820. S. 236. — Von Freiburg, Circular des Staatsraths an die Präfekten vom 22. Okt. 1819. — Von Appenzell, der gem. Schw. 1 Jahrg. S. 98.

**) Von Aargau, s. Schw. gem. Ges. 1818. S. 56. — Von Appenzell, ebendaselbst. — Von St. Gallen, ebendaselbst. S. 70. — In Herisau zählte man an Einem Tage über 600 Bettler, ebendas. S. 57.

***) Schw. gem. Ges. 1820. S. 234. — Gruner, Armenwesen, Br. 7.

†) Von Hamburg, s. histor. Darst. ꝛc. S. 134. — Von den Grenzen der Schweizer Cantone, s. Armenwesen, Br. 7. — Von Schwitz, der gem. Schw. 2 Jahrg. S. 186.

††) de Villeneuve Economiè polit. chret. Livr. IV. ch. 4.

Bordeaux. Die Arbeitshäuser in beiden Städten waren kaum hergerichtet, so gab es für die von der Polizei dahin geschickten neuen Ankömmlinge keinen Platz mehr darin und man mußte sich entschließen, dem Betteln nachzusehen *). Oft fehlt es gänzlich an Anstalten, die Bettler unterzubringen und man würde nicht wissen, was mit den aufgegriffenen Bettlern anzufangen sei. Dies hat in dem größten Theil von Frankreich stattgefunden. Auch in Kopenhagen ist es der Fall, seit die zur Verwahrung der Bettler bestimmten Arbeitshäuser theils durch das Bombardement zerstört, theils von den dort eingesperrten Personen vorsätzlich in Brand gesteckt worden sind.

Aus diesen natürlichen Hindernissen, die sich dem Vollzug der Gesetze gegen das Bettelwesen entgegenstellen, folgt, daß das Aufhören der Bettelei immer nur ein theilweises oder ein scheinbares, oder ein nur auf gewisse Zeit dauerndes sein kann. Ueberall, selbst in den Ländern, wo das Betteln auf das Strengste verboten ist, gibt es noch Bettler, nur ihre Zahl hat sich vermindert. Hierin stimmen alle Nachrichten überein. Schon die Berechnung der an Orten und in Zeiten, wo die Abstellung der Bettelei am besten organisirt war, von der Policei aufgegriffenen Bettler genügt zum Beweis dessen. In Hamburg arretirte man im Jahr 1800, 993, im folgenden 1,447 und 1802 1,754 **). In Mannheim arretirte und bestrafte man im Jahr 1831 721 Bettler ***). Im Jahr 1815 versicherte man dem Unterhause im Parlament, daß 14,164 Personen für gewöhnlich in London betteln gingen. Dies gab den Anstoß zu Errichtung des Vereins zur Abschaffung der Bettelei. Das Gedeihen dieses Vereins wurde im Jahr 1824 von einem Ausschuß der Kammer der Gemeinen gerühmt; da er aber seine Kosten nicht decken konnte, war er bei allem dem dahin gebracht, bei der Regierung um einen Zuschuß zu bitten, der ihm aber abgeschlagen wurde †). Obgleich das Londoner Kirchspiel St. Mary le bone ein unermeßliches Ar-

---

*) Von Straßburg, s. rapport vom Jul. 1831. p. 3. und von Bordeaux rapport. 10. Mars 1833. p. 5.

**) Hamburg. histor. Darstellung. S. 134.

***) Mannheim, Nachricht ꝛc. 1832.

†) *Londra* di varii Societa etc. Sez. III. art. 3.

beitshaus besitzt und ein Hellebardierer mit einer langen Pike, oben mit einem Zeddel, auf welchem man in riesengroßen Buchstaben die Worte: hier duldet man keinen Bettler, liest, dasselbe unausgesetzt nach allen Richtungen durchstreift, so wird man deshalb doch nicht weniger von einheimischen und fremden Bettlern angegangen *). Die Bettelvögte, welche man im Canton Bern antrifft, bewaffnet mit einem Raufdegen von ungemessener Länge, auf dem Kopf einen ungeheuern dreieckigten Hut mit einer unbändigen Cocarde, schüchtern die Dürftigen nicht ein, deren Popanz sie sein sollen. In Straßburg war man das erstemal zwar der Vagabunden ziemlich los geworden, aber der Hausarmen konnte man sich doch nicht erwehren **). In Stuttgart hat man dem Betteln armer Kinder durch treffliche Gewerbschulen bedeutend abgeholfen, aber es bleibt dies immer nur ein theilweises Ergebniß. Wenn das Gesetz in einer Commun ziemlich gehandhabt wird, so geschieht es vielleicht in einer andern Commun nicht. Zuweilen beschränkt man es durch wesentliche Abänderungen oder durch anders gestaltete Anwendung. Im Canton Unterwalden erlaubt man jetzt den Dürftigen, einen oder zwei Tage in der Woche zu betteln; sie thun es in Masse und unter dem Geleite eines Gensd'armen; auch auf die andern Tage ist man so streng nicht, wenn sie sich an Fremde wenden. Obgleich in Spanien auch das Betteln verboten ist, so geben doch in den bedeutendsten Städten die Vorgesetzten der Communen an von ihnen begünstigte Armen ein Blech, welches sie am Arm tragen und ihnen das Betteln erlaubt, ohne von der Policei beunruhigt zu werden. In Baiern gibt es auch bevorrechtete Dürftige, welche mit Genehmigung ihrer Communen betteln ***). In Florenz dürfen die Blinden betteln, auch in Liefland, doch nur an Sonntagen und an den Kirchthüren.

Das Aufhören der Bettelei ist auch oft nur scheinbar. Der Dürftige begnügt sich, wie wir schon angeführt haben, nicht auf den Straßen zu betteln und schützt sich gegen die Strenge des Gesetzes mit einem kleinen

---

*) Ebendas. Sez. V. art. 1.
**) Strassbourg, rapport du 4. Dec. 1831. p. 22.
***) Instruction v. 24. Dec. 1833. §. 39.

unbedeutenden Waarenhandel. Manche Orte können ihre Bettler los geworden sein, deshalb aber haben die Personen, welche daselbst Almosen heischten, nicht aufgehört zu betteln, sondern ihr Gewerbe nur wo andershin verpflanzt. So hat die Bettelei nur den Ort verändert, ist aber nicht ausgetilgt worden und nur mit dem Schaden der Nachbarn hat man sich von dieser Last befreit. Jedesmal, wenn in einem gewissen Gebiete das Betteln verboten worden ist, haben die Bettler die angrenzenden Territorien heimgesucht. Sie halten sich durch Räubereien, wenigstens durch kleine Diebstähle, die sie auf dem Lande verüben, für die Verfolgung schadlos, die sie in den Städten haben erdulden müssen.

Wenn man endlich auch durch Eifer, Wachsamkeit und Strenge in einer Stadt oder in einem Lande dahin gelangt, sich von den Bettlern mehr oder weniger zu befreien, so erscheint die Bettelei doch mit der Zeit wieder, weil es nicht in der Natur des Menschen liegt, bei Maasregeln, die ein großes Maas von Selbstthätigkeit und beharrlicher Sorgfalt erfordern, lange zu beharren. Im Jahr 1820 gab es keine Bettler mehr in Venedig und im Jahr 1830 war nach dem Bericht des Dr. Valentin *) deren Zahl wieder eben so groß, als sie je früher gewesen war. In Lyon und Bordeaux ging es nicht besser **). Man hat auch dort seitdem die Bettelei nicht auf's neue auszurotten vermocht. Die Berichte über die Anstalten zu München ***), Hamburg ****), Mannheim †) kommen häufig darauf zurück, daß die Bettelei wieder beginne. Auch in Berlin, Inspruck ††), Freiburg in der Schweiz †††) ist sie wieder zum Vorschein gekommen. Wenn es in Augsburg in den Jahren 1804 und 1805 gelang, die Stadt von Bettlern zu reinigen, so konnte dieses nur durch Einsperrung derselben auf Lebenszeit

---

*) Voyage en Italie, p. 126.

**) *Bordeaux*, rapport de Jaur. 1829. — Lyon Rapp. de Juillet 1831.

***) München, Armenwesen, Abhandl. Bd. 2. S. 84.

****) Hamburg, histor. Darstell. S. 134.

†) Mannheim, Nachr. Febr. 1829 u. 1832.

††) Inspruck, Armenpflege 1831. S. 15.

†††) Freiburg, Circular des innern Raths v. 4. Oct. 1832.

möglich gemacht werden, eine zu harte Maasregel, um Dauer zu haben.

Nichts beweist mehr, wie unnütz die Gesetze gegen das Bettelwesen sind, als die Nothwendigkeit, in der man sich befindet, sie immerfort zu erneuern, mit Hinzufügung immer strengerer Maasregeln. So findet man dies in Spanien *), Lucern **), Schwitz ***), Appenzell ****), Freiburg *****), in Bern †), wo man fast jede Woche ein neues Verbot des Bettelns in den öffentlichen Blättern liest, in Dresden ††) und in Mecklenburg-Schwerin †††). Winterfeld zählte zu seiner Zeit mehr als hundert dergleichen Verordnungen im Brandenburgischen. Napoleon schrieb am 24. Novbr. 1807 an seinen Minister Crétet im Uebermuth des Despotismus: „Ich will, daß Frankreich mit Eintritt des Frühlings ohne Bettler sei" ††††); aber die Bettler spotteten des großen Mannes, vor dem Könige zitterten und pflegten sich nach wie vor auf Frankreichs Boden †††††).

---

*) Sempere Biblioteca Espanole C. 20.
**) Schw. gem. Ges. 1826. S. 226.
***) Der gem. Schw. Jahrg. 2. S. 149. 183.
****) Schw. gem. Ges. 1825. S. 144. 145.
*****) Gesetz vom 17. Dec. 1811. — Bekanntmachung des kleinen Raths vom 13. Nov, 1812. — Circ. des Staatsraths vom 2?. Oct. 1819.
†) Armenwesen, Briefe, Br. 7. — Schw. gem. Ges. 1825. S. 117. 147. — Der gem. Schw. Jahrg. 1. S. 142.
††) Dresden, Armenversorgungsanstalten.
†††) Regulativ ꝛc.
††††) Huerne de Pommeuse, Colon. agricol. p. 249.
†††††) Fodéré Pauvreté des Nations p. 393.

Dritter Abschnitt.

Beleuchtung und Würdigung der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege nach ihren Erfolgen und Wirkungen.

Erstes Kapitel.

Verderbliche Wirkungen der unbegrenzten gesetzlichen Armenpflege auf das materielle Wohl der menschlichen Gesellschaft.

Die Grundlage, worauf die unbegrenzte gesetzliche Armenpflege ruht, ist die offenbar falsche Voraussetzung, daß der Staat alle Armen, ihre Zahl mag noch so groß sein und werden, ernähren könne, wofern er sie nur zur Arbeit anhalte. Keine Regierung, keine Macht auf Erden kann einer so weit ausgedehnten Verpflichtung Genüge leisten. Vergeblich wird man das Einkommen der Reichen erschöpfen. Nie wird die Sorge für die Armen mit der stets wachsenden Armennoth gleichen Schritt halten können. Die Reichen werden auch eine so schwere, immer zunehmende Last nicht lange willig tragen, sondern derselben müde, nicht mehr ihre Gaben an die Armen nach den steigenden Bedürfnissen bemessen lassen wollen.

Seine Ohnmacht mißkennend, verspricht der Staat Hilfe in's Unendliche. Was thut's, wenn er auch sein Wort nicht halten kann! Das Volk, welches nicht unterrichteter ist, als die Regierung und ehe es durch die Erfahrung eines andern belehrt wird, glaubt an die pomphaften Ankündigungen des Gesetzes. Die Armen, versichert, daß sie stets im Augenblicke der Noth die öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen können, leben unbesonnen in den Tag hinein und schließen Ehen mit gleicher Unbesonnenheit. Können sie ihre Kinder nicht selbst erziehen, wird schon der Staat oder die Commun ihnen diese Last abnehmen. Wenn so alle Zügel des persönlichen Interesse zerrissen sind, so regelt sich die Bevölkerung nicht mehr nach der Nachfrage nach Arbeitern. Eine große Menge Arbeiter kann keine Arbeit erhalten, für alle werden die Arbeitslöhne geringer und die Arbeitsamen, Vorsichtigen werden in dasselbe Elend mit hineingezogen,

wie die Unbesonnenen, die das gemeinschaftliche Elend verursacht haben. Für Fehler, die sie nicht begangen haben, bestraft, sehen die Arbeiter, welche ihre Menschenwürde bewahrt haben, trotz ihrer Anstrengung ihren und ihrer Familien Wohlstand durch die Concurrenz vernichtet.

So verbreitet das schädliche Wirken der gesetzlichen Armenpflege allgemeines Elend. Die Gewöhnungen von Ordnung und Vorsichtigkeit, die allein noch dem Uebel steuern könnten, verlieren allmälig an Kraft. Anfangs kommt es den Arbeitern schwer an, ihrer Unabhängigkeit zu entsagen und sich zu dem demüthigenden Zustand von dem Kirchspiel ernährter Armer zu erniedrigen, aber endlich triumphiren doch die Lockungen des Gesetzes und wenn dieses durch seine Versprechungen nicht mehr verführen kann, so zwingt es durch die Dürftigkeit, zu der es das Laster und die Tugend gleichmäßig verdammt. Alle Dämme sind durchbrochen, der Strom verbreitet überall seine Verwüstungen. Was thut bei dieser Masse von Elend die gesetzliche Armenpflege? Sie bringt nur schwache Hilfe und vertheilt dieselbe mit Knickerei, Härte und Grausamkeit. Die Privatmildthätigkeit muß ihr zur Hilfe kommen und nachdem sie die Zahl der Elenden vermehrt hat, ruft sie noch einen Gehilfen herbei und läßt viel Elend ohne Unterstützung. Dies ist das Heil, was England von seinem System der Armentaxe geschöpft hat, eine Last für die Reichen, ein Sinken der Arbeitslöhne für die arbeitende Volksklasse und Vergrößerung der Noth für die Armen. England ist vorzugsweise das Land, wo die Armentaxe zu einer furchtbaren Höhe gestiegen ist und der Einfluß der unbegrenzten gesetzlichen Armenpflege sich in der gräßlichsten Gestalt zeigt. Man rechnet, daß im Jahr 1680 die Ausgabe für die Armen ohngefähr auf 16 Millionen Francs anstieg. Von da bis 1750 nahm sie nicht bedeutend zu, aber von 1750 bis 1800 stieg sie auf das Fünffache, während in demselben Zeitraum die Bevölkerung nur um die Hälfte sich vermehrt hatte. Von 1800 bis 1817 erhob sie sich von 95 auf 195 Millionen, wozu die in diese Epoche fallende allgemeine große Theuerung das mehrste beigetragen hatte. Von 1817 bis 1823 nahm sie jedes Jahr allmälig wieder etwas ab. Das Jahr 1823 war in dem Zeitraum von 1815 bis jetzt dasjenige, wo die Armentaxe den niedrigsten Stand-

punkt erreicht hatte und doch kam sie der Hälfte der sämmtlichen Staatsausgabe gleich, wenn man die Zinsen der Nationalschuld in Abzug bringt. Und doch ist auch diese Abnahme nur scheinbar, wie die Ausgabe für die Armen in diesen Jahren beweist, wenn man sie nach dem Preis der vornehmsten Verbrauchsgegenstände abschätzt. Von 1823 an ist der Armenversorgungsaufwand wieder fortschreitend gestiegen und jetzt hat er beinahe wieder das Maximum von dem Theuerungsjahr 1816, wo er 171,225,871 Francs und die Armentaxe 201,178,345 Fr. betrug, erreicht. Er verschlingt mehr, als $\frac{1}{6}$ des reinen Einkommens vom Grundbesitz *), statt daß er im Jahr 1820 nur $\frac{1}{8}$ betrug **).

Auf den Kopf kommt doppelt so viel, als im Jahr 1780. Man schätzt die Zahl der unterstützten Armen über $\frac{1}{4}$ und beinahe auf das $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Bevölkerung. Schon die auf die Untersuchungen, welche man über den Zustand der Armen und über die Wirkungen der Gesetze über das Armenwesen angestellt hat, verwendeten Kosten würden hinreichen, die ungeheuere Belastung der Nation durch die Armentaxe in's Licht zu stellen; sie betrugen schon im Jahr 1728 über 140,000 Pf. St. Man hat zwar Gesetze gegeben, daß die Taxe an gewissen Orten eine nach den Ausgaben der vorhergegangenen Jahre berechnete Summe nicht übersteigen solle, man mußte aber davon im Jahr 1795 wieder abgehen und setzte dafür fest, daß nach dem 1. Jan. 1798 dieselben Kirchspiele nur insoweit mit der Armentaxe belegt werden sollten, als es nicht das Doppelte von dem, was sie vorher gegeben hätten, betrage; aber die That hat bewiesen, daß man auch dem nicht nachgegangen ist.

Es ist zwar wahr, daß nicht alle Bezirke in England in gleichem Grade leiden, aber je ungleicher eine Last vertheilt ist, je mehr drückt sie die leidenden Theile. Man darf sich daher nicht wundern, daß es Kirchspiele gibt, denen die Bezahlung der Taxe ganz unmöglich fällt, wo daher die Hilfsbedürftigen den Nachbarkirchspielen zur Last fallen und diese in denselben Ruin hineinziehen; daß

---

*) Population of Great Britain 1821, preface p. 46.

**) Gasparin oes petites propriétés.

man Kirchspiele antrifft, deren reines Einkommen zur Hälfte, zu drei Vierteln, ja wohl ganz von ihren Dürftigen verschlungen wird, wo folglich die Grundbesitzer es nur noch dem Namen nach sind und weiter nichts thun, als ihre Grundstücke lediglich für die Armen verwalten, wo die Pächter blos auf die Entrichtung der Taxe pachten, wo der Boden unbegattet bleibt und sich immer mehr verschlechtert, während die Bevölkerung durch den Müßiggang, wozu sie sich gebracht sieht, in physischer und moralischer Beziehung ausartet, wo endlich die sämmtliche Länderei für Preise verkäuflich ist, wofür man anderwärts kaum einige Morgen Landes kaufen könnte. Wem es um Einzelnheiten hierüber zu thun ist, der lese die Berichte der königl. Commissarien vom Jahr 1833.

Doch nicht allein in England, sondern auch in andern Ländern und Orten, wo die Armentaxe besteht, ist deren verderblicher Einfluß sichtbar geworden. In Kopenhagen, wo die Taxe 1825 87,000 Thlr. betrug, war dieselbe 1829 schon zu 169,000 Thlr. angestiegen und noch steigt sie in einer Progression fort, von der kein Ziel abzusehen ist. In Berlin hat die Generalarmenadministration an Zuschüssen zu den Armenversorgungsanstalten und sonst im Jahr 1821 98,770 Thlr. und im Jahr 1832 297,224 Thlr. bezahlt. Die Volksmenge war in der ersten Epoche 192,383 — in der zweiten 229,843 Seelen stark. In 11 Jahren hatte sich also die durch das von den gewöhnlichen Zugängen gelassene Deficit nothwendig gemachte Ausgabe mehr als verdreifacht, während die Bevölkerung in demselben Zeitraum nur um $\frac{1}{5}$ zugenommen hatte. In Augsburg sind die Armenunterstützungen in 7 bis 8 Jahren um das Doppelte in der Summe gestiegen. Von 80,000 Einwohnern, welche Venedig in sich faßt, werden 40,000 unterstützt, in Hamburg betrugen die Zuschüsse des Staats zu den Armenversorgungsanstalten im Jahr 1815 5,530 Livres und 1832 16,000 L., hatten sich also in 17 Jahren beinahe verdreifacht.

Was mehr noch, als alle diese Berechnungen die kümmerliche Lage beweist, in der sich mehrere Gebiete Deutschlands befinden, sind die Tausende von Auswanderern nach Amerika. Im Lauf des Jahrs 1834 sind in den sieben Haupthäfen der vereinigten Staaten 31,000

Deutsche angekommen *). Auch aus dem Geheimniß, worein man hie und da die Ausgaben für die Armenpflege hüllt, lassen sich Schlüsse ziehen. Mehrere Armenhäuser veröffentlichen keine Rechnung mehr und in Oesterreich haben die Darstellungen, welche die dasige Regierung ehedem über alle Wohlthätigkeitsanstalten des Reichs bekannt machte, seit 1815 zu erscheinen aufgehört. Das Anschwellen der Taxe und deren verderbliche Wirkungen sind auch in den Niederlanden sehr bemerkbar. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden in Holland zum Besten der Armen nur indirecte und unbedeutende Auflagen **). Seitdem aber und insbesondere seit 1818 sind die Zuschüsse des Staats, der Provinzen und der Communen an die Verwaltungen der Armenanstalten zu beträchtlichen und immer wachsenden Summen angestiegen. Im Jahr 1826 überstiegen sie für die nördlichen Provinzen die Summe von drei Millionen Francs. Nach der Progression, in der sie bis 1830 zugenommen haben, müssen sie jetzt mehr als vier Millionen betragen. Die Armencolonien haben zu dieser Vermehrung der Zuschüsse viel beigetragen. Die Staatsregierung hat sich in der Unmöglichkeit befunden, die mit der Wohlthätigkeitsgesellschaft eingegangenen Contracte zu erfüllen. Sie bringt bedeutende, doch in Zahlen bis jetzt noch nicht bekannte Opfer, um ihren hinsichtlich der Garantie des Anlehns übernommenen Verpflichtungen nachzukommen. Belgien würde in noch größerer Verlegenheit sein, wenn es unternehmen wollte, die Schulden, worein es durch seine Armencolonien gestürzt worden, zu bezahlen. Der Armenverpflegungsaufwand wächst unaufhörlich, worüber man sich nicht wundern darf, da die Zahl der Dürftigen in den Niederlanden ohngefähr $\frac{1}{6}$ der Bevölkerung ausmacht ***). In der Schweiz steht es nicht besser. Bis 1824 standen die Cantone St. Gallen und Appenzell nur zufällig unter der Taxe, jetzt bleibend und bedeutend †). In einigen Theilen des Cantons Lucern betrug die Taxe 1825

*) Federel du 28. Avril 1835,

**) Mac Farland Recherches etc. II. ch. VII.

***) Rapport aux Etats-generaux du 16. Avril 1822 (philantrope 1822. p. 54.). — Rapport sur les institutions de bien faisance en 1826 (phil.). Duc Petiaux des Moyens etc.

†) Schw. gem. Gef. 1824. S. 91.

schon den 8ten Theil vom Vermögen der Beitragspflichtigen *). Im Jahr 1828 betrugen die im Canton Vaud aus den öffentlichen Armenfonds an die Armen vertheilten Unterstützungen gegen 345,000 Schweizer Livres **). Seitdem ist es immer mehr geworden. Jetzt nehmen $\frac{2}{3}$ der Communen für ihre Armen die Communkassen in Anspruch und mehrere wählen den Weg einer directen speciellen Besteuerung. Auch hat man 1833 aus verschiedenen Gegenden des Cantons 45 Petitionen an das Gouvernement gerichtet, daß dasselbe Maasregeln zur Linderung der Armennoth treffe. Dies hat eine gründliche Besprechung im großen Rath veranlaßt, worauf eine genaue Untersuchung über den Zustand der Verarmung, die Ursachen deren Zunehmens und die Wirkungen der gesetzlichen Armenpflege beschlossen worden ist ***). Von dem District Vevay, einem der reichsten in dem Canton Vaud, wo von 100 im Jahr 1832 verstorbenen Personen 27 Unterstützung genossen halten, auf das Ganze zu schließen, muß die Zahl der Armen in diesem Canton sehr beträchtlich sein.

Im Canton Bern rechnet man auf eine Bevölkerung von 370,000 Seelen 40,000 Dürftige. Die Ausgabe für die Armen betrug in den beiden Jahren 1827 und 1828 zusammen 771,464 Schw. Livres †). In einer gewissen Gemeinde dieses Cantons war die Armentaxe von einem Batzen auf 25 Batzen von jedem Stück Vieh gestiegen ††). In einigen Communen des Berner Oberlands ist sie 60mal stärker, als ursprünglich geworden. In einem Jahrhundert stieg sie zu Ruderswyl von 100 Kronen auf 2,400. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts bis 1832 hat sie sich zu Lauperswyl verdoppelt und zu Langnau verdreifacht. Zu Eggiwyl hat sie in 20 Jahren und zu Röthenbach in 13 Jahren um das Zehenfache zugenommen. Dieses außerordentliche, dem Wohlstande des Landes Gefahr drohende Anwachsen der Taxe hat dem Staat schon lange viel Sorge gemacht und

---

*) Schw. gem. Ges. 1826. p. 230.
**) Vaud, unité des Vues etc. p. 3. 4.
***) Lausanne Rapp. fait au grand Conseil 1833.
†) Bern, Staatsverwaltung, Bericht ꝛc. Beilage, Nr. 64.
††) Schw. gem. Ges. 1823. S. 173.

es ist zu wiederholtenmalen die Preisfrage aufgestellt worden, wie der Verarmung am Besten Einhalt zu thun sei? *) Das Gouvernement hat verboten, die Taxe ohne seine ausdrückliche Genehmigung über die Durchschnittstaxe der drei zusammengenommenen Jahre 1813, 1814 und 1815 festzustellen **); aber was vermag menschlicher Wille gegen den Drang der Umstände! Die Armennoth und die Taxe steigen fortwährend; das Vorwärtsschreiten der Verarmung bedroht Vermögen und Personen ***). Jedes Jahr sieht sich eine große Anzahl Familien dahin gebracht, das Vaterland zu verlassen, um anderwärts ihren Unterhalt zu suchen ****). Es gibt endlich Districte, wo die Bürger, um den drückenden Lasten der Taxe zu entgehen, ihr Bürgerrecht eben so eifrig los zu werden suchen, als ihre Väter nach dessen Erwerbung strebten und wo man um ein Gesetz nachsucht, was der Gemeinde für den hierdurch erleidenden Verlust eine Entschädigung zusichert *****).

Auch in Schottland steigt die Armentaxe immer höher und wird durch ihre natürlichen unabwendbaren Folgen den Ruin des Landes herbeiführen †). Von 1803 bis 1813 ist zu Glasgow die Taxe von 3,000 auf 12,000 Pfund angestiegen ††). In einigen Theilen des Landes hat sie sich in 10 Jahren, in andern in 4 Jahren verdoppelt; hier in 7 Jahren verfünffacht, dort in nicht ganz 50 Jahren verzehnfacht †††). Es gibt endlich Kirchspiele, wo der Erdboden, da der Ertrag nicht mehr zur Bezahlung der Taxe zureicht, wüste liegen bleibt, wo Ländereien und Bergwerke verlassen stehen und so verwüstet sind, als wenn ein Erdbeben sie verschlungen hätte ††††).

---

*) Schw. gem. Ges. 1819. S. 38. — 1820. S. 248. — 1822 ꝛc.

**) Verordnung v. 14. April 1819. art. 1. (Sammlung ꝛc. S. 44.)

***) Fellenberg Circulaire aux membres du grand Conseil de Berne (Federal. 18. Febr. 1834).

****) Schw. gem. Ges. 1829. S. 29.

*****) Signau, Armen- und Tollwesen, S. 22. 23.

†) Nassau, a Letter etc. p. 29. 30.

††) Quarterly review, Jaur. 1823. p. 350.

†††) Ebinb. rev. Oct. 1824. März 1827. p. 12. — Chalmers christian Econ. ch. XIII.

††††) Edb. rev. Febr. 1818. p. 284.

Selbst die vereinigten Staaten, die eine so große Masse unbebauten und fruchtbaren Bodens in sich faßt und wo die Arbeitslöhne sehr stark sind, wo Ströme die Länder durchschneiden und die Meeresküsten den Handel so trefflich erleichtern, wo eine lebenskräftige gesittete Nation von billigen, weisen und freisinnigen Gesetzen regiert wird, haben dem verderblichen Einfluß der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege nicht entgehen können. In New-York ist die Armentaxe von 1815 bis 1831 von 1,306,000 Fr. bis zu 3,731,000 angestiegen. In dem Staat New-Hampshire zählte man im Jahr 1800 auf 333 Einwohner 1 Armen und der Aufwand der Armenpflege betrug 17,000 Dollars, im Jahr 1820 aber bereits 80,000 Dollars, und jetzt rechnet man auf 100 Einwohner 1 Armen. In Massachusetts stieg von 1800 bis 1820, also in 20 Jahren, die Taxe in dem Verhältniß von 2 zu 5, genau dasselbe zunehmen, wie in England in 30 Jahren von 1785 bis 1815 *). Im Jahr 1832 betrug die Armensteuer 852,237 Fr. und bei einer Bevölkerung von 247,335 Menschen auf den Kopf 3 Fr. 45 C. **) Dieses Resultat geht dem nicht viel aus dem Wege, was die Rechnungen des Districts von Signau, eines der armseligsten im Canton Bern lieferten, wo die Armentaxe 1832 3 Fr. 63 C. auf den Kopf betrug.

Also schützt keine Lage, so bevorzugt sie auch sei, gegen die unseligen Wirkungen der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege. Ueberall, wo dieses System herrscht, erfüllen sich buchstäblich die prophetischen Worte, welche Tacitus ***) dem Tiberius in den Mund legt: **Languescet industria, intendetur socordia, si nullus ex se metus aut spes, et securi omnes aliena subsidia exspectabunt, sibi ignovi, nobis graves .... Si quantum pauperum est venire huc et liberis suis petere pecunias coeperint, singuli nunquam exsatiabuntur, respublica deficiet.**

---

*) Massachusetts report 1831. p. 31. 32.
**) Massachusetts report 1833.
***) Annal. lib. II. cap. XXXVIII.

Zweites Kapitel.

Von dem Einfluß der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege auf den sittlichen Zustand der menschlichen Gesellschaft.

Die Vorsehung hatte Reiche und Arme neben einander gestellt, um sich einander gegenseitig beizustehen, sich durch Wohlthaten und deren dankbares Anerkenntniß an einander zu ketten und sich in den aus diesem wechselseitigen Verhältniß hervorkeimenden Tugenden zu üben. Diese schönen, durch die Gefühle wechselseitigen Wohlwollens geknüpften Bande werden von der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege zerrissen. Wird das System mit aller Strenge durchgeführt, so ist der Wohlthätigkeit der Einzelnen gar kein Raum mehr gegeben. Der Arme fordert nunmehr das Almosen, als ein ihm vom Gesetz zugesprochenes Recht, er dankt nicht mehr dafür. Reiche und Arme stehen einander feindlich gegenüber. Der Arme betrachtet den Reichen als den ungerechten Besitzer eines ihm gebührenden Gutes und die Hilfe, welche er von dessen Menschlichkeit erwarten oder durch Dienstleistungen verdienen sollte, will er ihm mit Ungestüm und gewaltsam abzwingen. Der Reiche sieht seinerseits in dem Armen einen Feind, der zwar unterjocht ist, dessen Empörung aber oder Verrätherei er zu befürchten hat. Er capitulirt mit seinem Gewissen, um ihm genau nur die äußerste Nothdurft zu bewilligen. Ihm gibt es nicht Gens-d'armen, Kerker, Drohungen, Strafen genug, um sich gegen die Frevel dieses seines Feindes zu schützen und dessen Mangel an Unterwürfigkeit zu strafen.

Dem Armen ein Recht auf das Almosen zu geben, heißt ihn ermächtigen, es mit Gewalt zu fordern, heißt das Eigenthumsrecht vernichten und zur Gemeinschaft der Güter schreiten. Wer sich seines Eigenthums bemächtigt, ist schuldlos und kann gerechterweise nicht gestraft werden. Man kann nicht zugleich den von einem Unglücklichen in der Noth begangenen Diebstahl bestrafen und ihm ein positives Recht zugestehen, Unterstützung auf Kosten der Reichen zu fordern; entweder ist dieses Recht kein wirkliches Recht oder Niemand ist ein Dieb, der über sein Eigenthum schaltet. Die niedern Klassen sehen in der

Ungleichheit der Güter eine absolute Ungerechtigkeit und schreiben ihr alle die Uebel zu, die doch nur eine Folge des gewöhnlichen Laufs der Dinge sind. England hat bei den eingetretenen Handelscrisen die Folgen dieser von der armen Volksklasse vorgefaßten Meinung in gefährlichen Aufständen und gegen die Reichen verübten Gewaltthätigkeiten schmerzlich genug empfunden.

Wie können sich bei dem Armen, der das Almosen als ein Recht fordern kann, edle und zarte Gefühle entwickeln, wie könnte er sich für eine Wohlthat, die in seinen Augen nur Bezahlung einer Schuld ist, zur Erkenntlichkeit verpflichtet fühlen! Er schämt sich nicht Unterstützung zu fordern, auch wenn er sich selbst noch aus eignen Mitteln helfen kann. Er fordert sie mit Frechheit und Drohungen *), als etwas, was ihm das Gesetz zuspricht und ihm nicht versagt werden darf **). Er forscht nach, ob man ihm nichts entzieht ***); er streitet sich herum, klagt, um die Unterstützung zu erhalten ****); er bestimmt deren Art und Weise †), deren Werth; er besteht darauf, daß man ihm deren Genuß auf seine Lebenszeit zu sichern; er erbietet sich, mit den Verwaltungen dieserhalb gütliche Unterhandlung zu pflegen ††), im Nothfall wendet er auch List und Zwangsmittel an †††). Er empfängt, was ihm gereicht wird, nicht allein ohne Dankbarkeit und ohne ein Merkmal der Zufriedenheit ††††), sondern sogar mit stolzer Geringschätzigkeit, oft sogar mit Spott. „Ich will dies auf Ihre Gesundheit vertrin-

---

*) His Maj. Comm. 1833 etc. p. 28. 108. 136.

**) Von England, s. His Maj. Comm. etc. p. 28. 108. 145. 206. 387. — Von Dänemark, Broderſen, über die Armuth, p. 63. — Von Massachusetts, Report of the Comm. 1833. p. 16. 93. 94.

***) Massachusetts report etc. p. 94.

****) Von England, s. His Maj. Comm. etc. a. v. O. — Von Massachusetts, s. report etc. p. 95.

†) Von Massachusetts, s. report etc. p. 82.

††) Von Oxford, s. His Maj. Comm. etc. p. 116. — Von Massachusetts, s. Report etc. p. 93.

†††) Von England, s. His Maj. Comm. etc. p. 145.

††††) Von England, s. His Maj. Comm. etc. p. 333. — Von Dänemark, s. Broderſen über die Armuth ꝛc. S. 63. — Vom Canton Waadtland, Forel, Journal de la Soc. Vaud. d'utilité publ. Dec. 1832.

ken," sagen zuweilen die Almosenempfänger zu den Armenpflegern, die ihnen die milde Gabe reichen *). Die Jahrbücher des Armenwesens liefern eine große Menge ähnlicher Thatsachen, die sich um so mehr häufen müssen, als das Beispiel selbst anfänglich besonnene und bescheidene Dürftige mit fortreißt und verführt **).

Mit der Undankbarkeit und Unverschämtheit, welche das Bewußtsein, ein Recht auf Unterstützung zu haben, den Dürftigen einflößt, paaren sich noch andere Laster, die alle darin ihren Grund haben, daß sie dieselbe als ihnen zugesichert betrachten.

Ueberall, wo die Armentaxe besteht, wird über den Müßiggang und die Faulheit der Armen geklagt ***). In England weisen sie oft die Gelegenheit von sich, die man ihnen zur Arbeit verschafft. Sie nehmen sogar Ländereien nicht an, die man ihnen ohne Miethzins anbietet ****); warum, sagen sie, sollen wir uns abmühen für unsere Subsistenz, die uns ohne dies vom Kirchspiel gewährt werden muß †). In Berkshire gibt es Arbeiter, die 8 bis 9 Schilling wöchentlich durch Arbeit bei Landwirthen verdienen könnten und doch lieber für 6 Sch. an den Straßen arbeiten, weil sie hier $1\frac{1}{2}$ Stunde weniger den Tag zu arbeiten, oft auch gar nichts zu thun haben ††). In einem Kirchspiele von Schottland wurden der Personen, die als Arme Unterstützung suchten, gleich

---

*) Quarterly review. April 1818. p. 111.

**) Von England, s. Bulwers England und die Engländer T. I. p. 248. Davison poor Laws p. 72. (Edb. rev.) — Quart. review April 1818. p. 111. Jaur. 1818. p. 275. März 1818. p. 6. — Von Belgien, Duc petiaux des Moyens etc. p. 16. — Von der Schweiz, Schw. gem. Ges. 1825. — Von Massachusetts, s. Report etc. p. 16.

***) Von England, s. Bibl. britann. Nov. 1801. p. 310. 311. Jaur. 1802. p. 31. 32. — *Davison*, poor Laws (Edb. rev. u. Quart. Rev.). — Edb. rev. Jaur. 1820. Mai 1828. p. 320 ff. O'Connel. (Rede im Unterhause v. 19. Jun. 1832.) — Nassau a letter etc. p. 38. 39. — Von der Schweiz, Bern, Schw. Gem. Ges. 1825. S. 116. — Freiburg, Circ. des innern Raths v. 4. Nov. 1832. — Von Massachusetts, s. Report etc. p. 18.

****) His Maj. Comm. etc. p. 36. 37. 385.

†) Ebendas. p. 16. 123.

††) Ebendas. p. 16. 123.

noch einmal so viel, als man die Einführung der Taxe vorgeschlagen hatte *). So wenig Arbeit auch die Kirchspiele von ihren Armen fordern, so können sie doch auch diese nicht anders von ihnen erhalten, als daß sie mehr Aufseher anstellen. Wenigstens bedarf es Einen für 6 Arbeiter und wenn man dieses Amt den Armen selbst anvertraut, müssen die Aufseher selbst wieder beaufsichtigt werden **). Nach dem Edinb. Review verrichtet ein Feldarbeiter, der keinen Theil an der Armenpflege hat und dem die Arbeit in's Ganze verdungen ist, vier bis fünfmal mehr, als ein Pflegling der Armenanstalten ***). Ein gut unterrichteter Zeuge versichert, daß selbst im nördlichen England, wo die Armentaxe nicht so bedeutend ist, wie im südlichen, die Feldarbeiter nicht $\frac{3}{5}$ von dem thun, was sie thun könnten ****). Diese Meinung ist so allgemein angenommen, daß man immer fremde Arbeiter, die keinen Anspruch auf Armenunterstützung machen können, den einheimischen vorzieht †). Zu Putney in der Grafschaft Surrey zahlt man Fremden gern wöchentlich 3 bis 4 Schill. mehr ††). Zu Ely, in der Grafschaft Cambridge ist der Lohn der Fremden noch halb so stark, als den die Arbeiter aus dem Kirchspiel bekommen †††). Zu Royston in derselben Grafschaft verpflegt man die Armen auf Kosten des Kirchspiels ganz ohne Arbeit und läßt alle Feldarbeit von Fremden verrichten, die man aber, ehe sie Heimathsrecht erwerben können, wieder fortschickt ††††).

Die Verpflegung als Armer erstickt alles Ehrgefühl bei denen, die solche genießen. Selten sucht ein solcher Pflegling je wieder für sich selbst zu sorgen †††††). In der Grafschaft Bukingham wollten die Inspectoren zwei Feldarbeitern, die für ihre zahlreichen Familien selbst sorgten, einen Beweis der Achtung geben und schenkten

---

*) Edb. rev. Oct. 1824.
**) His Maj. Comm. etc. p. 208.
***) Edinb. rev. Mai 1828. p. 320.
****) His Maj. Comm. etc. p. 182.
†) H. M. Comm. etc. p. 208. 387. — Edb. rev. Jaur. 1820.
††) His Maj. Comm. etc. p. 208.
†††) Ebendas. p. 387.
††††) Ebendas. p. 337. 372.
†††††) Ebendas. p. 226.

jedem 1 Pf. St. Kurz darauf baten dieselben Männer, die nie etwas verlangt hatten, in die Armenpflege aufgenommen zu werden und das Kirchspiel hat sie seitdem ununterbrochen unterstützen müssen *). In einem 1818 erstatteten Berichte hat die Generalversammlung von Schottland anerkannt, daß das Schaamgefühl, was zur Thätigkeit anspornen und verhindern kann, die Unterstützung vom Kirchspiel in Anspruch zu nehmen, mit dem Fortschreiten der Taxe abnimmt und oft ganz erlischt **). In der englischen Grafschaft Berk halten die unterstützten Dürftigen so wenig auf sich und zeichnen sich durch Unsauberkeit so sehr aus, daß man bei'm Eintritt in eine Hütte sogleich abnehmen kann, ob deren Bewohner Unterstützung aus dem Armenfonds erhalten ***). Die Sorglosigkeit der Armen kommt in Ländern, die unter der vollständigen Armentaxe stehen, ihrer Faulheit gleich ****). Man hat die Bemerkung gemacht, daß sie fast nie von den Sparkassen Gebrauch machen †). Sobald in England eine Manufactur eine Unterbrechung erleidet, fallen die Arbeiter, welche von dem dort erhaltenen Verdienste in Ueberfluß lebten, dem Kirchspiel zur Last, weil sie sich nichts gespart haben ††). Diese Sorglosigkeit, oft in Verbindung mit der in Geheim genährten Hoffnung und zuweilen förmlich zu Tage gelegten Absicht, desto leichter Unterstützung aus dem Armenfonds zu erhalten, beschleunigt und vermehrt die Ehen †††). Solche Verbindungen, unter den trübsten Anzeichen eingegangen, geben einer Menge Kindern das Dasein, die in Unwissenheit und Laster aufwachsen und verhindern dadurch, daß sie, wie wir sehen werden, eine Erniedrigung der Arbeitslöhne erzeugen, Heirathen achtbarer Personen, die ihren Familien eine gute Erziehung geben könnten. So befördern sie

---

*) Ebendas. p. 85.

**) Nassau, a Letter etc. p. 29. 30.

***) His Maj. Comm. etc. p. 204.

****) Von England, s. Davison, poor Laws. (Quart. Rev. Jaur. 1818.)

†) Chalmers christ. Econ. ch. 14.

††) Malthus on Population L. II. ch. VI.

†††) Parliam. papers. Sess. 1826. 27. p. 856. — Quart. rev. Oct. 1827. p. 485. — Edb. rev. März 1831. p. 47. — H. M. Comm. etc. p. 3. — Der Gem. Schw. Bd. 4. S. 16. — Schw. gem. Ges. 1825 passim.

in doppelter Beziehung eine Verschlechterung der Bevölkerung *). Von 115 Heirathen, die im Kirchspiel Burghfield in der Grafschaft Berk von 1815 bis 1832 geschlossen wurden, waren 20 solche unüberlegte und 54 Kinder sind daraus entsprossen **). Zu Walberton in der Grafschaft Sussex heirathet man im 17. oder 18. Jahre ***). Im Canton St. Gallen in der Schweiz suchte man einer Witwe eine zweite Heirath auszureden, da sie schon 5 Kinder aus der ersten Ehe habe; sie antwortete, daß sie einen Theil ihrer Familie ihrer Commun zu ernähren überlassen werde ****).

Die Heirathen und die häufigen Geburten unter den Dürftigen sind auch oft bei dem System der Armentaxe das Resultat einer Anwandlung von Unmuth. Zu Lenham in der Grafschaft Kent hat man von jungen Leuten, die man in's Arbeitshaus schickte, die Aeußerung gehört: „Ihr schickt uns zur Strafe dahin, nun werden wir desto eher heirathen" *****). Oft rächen sich Personen, die von ihrem Kirchspiel nicht nach Wunsch unterstützt werden, dadurch, daß sie fremde Weibspersonen heirathen, welche die Commun zu ernähren gezwungen ist †). Im Canton Bern reizt das nämliche Rachgefühl ledige Weibspersonen, eine Menge Bastarde auf die Welt zu setzen. Manche haben 7, 8 und 9 uneheliche Kinder ††); ganz das Umgekehrte von dem, was in Frankreich unter dem Convent geschah, wo die Mädchen, deren Eifer den Staat zu bevölkern nicht genug belohnt wurde, den Behörden bedrohlich erklärten, daß sie keine Kinder mehr gebähren würden †††).

Die Verschwendung ist bei den Dürftigen die natürliche Begleiterin der Sorglosigkeit und entspringt auch aus der Thätigkeit, womit die Grundsätze der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege wirken. Sie verthun oft in Wein und Branntwein, was sie aus den Armenkassen er-

---

*) Quart. rev. 1818. p. 263. 270. 295.
**) His Maj. Comm. etc. p. 238.
***) Ebendas. p. 73.
****) Schw. gem. Ges. 1825, S. 153.
*****) His Maj. Comm. etc. p. 3.
†) Ebendas. p. 188.
††) Armenwesen, Briefe, Br. 21.
†††) Dupin Administration etc. p. 307.

halten *). Sie leben besser, als die Armentaxpflichtigen, die von ihnen in Contribution gesetzt werden **). Schön geputzt am Sonntag, fordern sie den Montag ihr Almosen ***). Was sie im Sommer verdienen, verzehren sie sogleich wieder und im Winter fallen sie wieder dem Publikum zur Last †). So müssen in England die Kirchspiele Feldarbeiter, die in der Erntezeit Ersparnisse machen konnten, Zimmerleute und Maurer, die während der ganzen schönen Jahreszeit wöchentlich eine Guinee verdient haben, Matrosen, die in demselben Zeitraum bis zu 40 und 50 Schill. verdienten, einen Theil des Jahrs ernähren ††).

Die Maasregeln selbst, die man ergreift, um ein Uebermaas in der Armenunterstützung zu verhindern, haben verderbliche Folgen. Man versagt Personen, die streng genommen für sich selbst zu sorgen im Stande sind, das Almosen; man läßt Personen, die außer dem unbedingt Nothwendigen noch etwas, es sei so wenig, als es wolle, besitzen, ganz ohne Beistand. Was entspringt daraus? Arbeiter wagen sich an keine Verdienst bringende Arbeit, aus Furcht, ihr Recht auf die Armenversorgung zu verlieren. Andere, die nur schwache Mittel haben, verschwenden oder geben freiwillig das Wenige auf, was sie besitzen, um sich vollständige Berechtigung zur Unterstützung aus dem Armenfonds ihrer Kirchspiele zu erwerben †††).

Die Vereinigten Staaten bieten ähnliche Beispiele dar. Obgleich in Massachusetts die Knechts- und Taglöhne sehr stark sind, verursacht doch der Mangel an Wirthschaftlichkeit und der Genuß geistiger Getränke, daß eine Menge Knechte und Taglöhner jeden Winter dem Publikum zur Last fallen. Die Armen ergeben sich hier der Faulheit und Verschwendung, stürzen sich so mit Schnelligkeit in bleibendes Elend und bereiten sich einen frühzeitigen Tod in Schmach und Laster.

---

*) Von England, s. Chalmers christ. Econ. ch. XIV. — Quart. rev. April 1818. p. 111. — His Maj. Comm. etc. passim. — Von der Schweiz, s. der Gem. Schw. Bd. 4. S. 16.

**) Der Gem. Schw. 1. Jahrg. S. 129.

***) His Maj. Comm. etc. p. 83.

†) Ebendas. p. 8.

††) Ebendas. p. 29.

†††) Ebendas. p. 80. 142. 181. 188. 270.

Dieses System der Armentaxe wird noch unheilbringender, Kraft besonderer Maasregeln, die davon die Folge sind. Hier zieht man bei der Wahl der arbeitsamen Leute den verheiratheten Mann dem ledigen vor, den dürftigen dem arbeitsamen Mann, der noch einige Mittel hat, um die Last, womit die Taxe auf das Kirchspiel drückt, zu mindern und dem, der sich einiges erspart hat, wird es oft unmöglich, Arbeit zu finden *). Dort muß man rechtschaffenes thätiges Gesinde verabschieden, um es durch Personen zu ersetzen, welche das Kirchspiel zuweist **). Anderwärts verdingt man die Arbeit nicht im Ganzen, weil man befürchtet, der Arbeiter möge zu fleißig sein und Dürftige, die man gleichmäßig ernähren muß, könnten ohne Arbeit bleiben ***). Müssen nicht solche Maasregeln alle Thätigkeit und Wirthschaftlichkeit entmuthigen?

Diese traurigen Resultate dieses Systems pflanzen sich in den aus den Armenfonds unterstützten Familien bleibend fort. Unter dem Einfluß des Beispiels und der Denkungsart der Eltern wachsen die Kinder in Müßiggang, Ausgelassenheit und in den Künsten auf, in jeder Weise Unterstützung zu erpressen ****). Wenn sie ihre Eltern bei'm Empfange der Almosen begleiten, lernen sie natürlich, es ihren Eltern dereinst nachzuthun, was in ihnen jeden Keim von Ehrgefühl und Thätigkeit ersticken muß †). So kommt es, daß dieselben Familien Jahrhunderte hindurch ihren Communen zur Last bleiben ††). Diesem Zustande der Entwürdigung folgt das Lockerwerden der Familienbande, Blutsverwandte und Ehegatten überlassen die Erfüllung ihrer wechselseitigen Verbindlichkeiten den Commun- oder Kirchspielvorstehern †††). In England kann man die Dürftigen nicht überzeugen, daß ihnen die Sorge für ihre Kinder gebührt. Auf alles,

---

*) His Maj. Comm. etc. p. 6. 46. 379. 381.
**) Ebendas. p. 96. 379.
***) Ebendas. p. 83.
****) Ebendas. p. 336.
†) *Londra*, di varie Soc. etc. P. II. Sez. V. art. 1.
††) Von England, s. His Maj. Comm. etc. p. 204. — Von der Schweiz, Soc. Vaud. d'util. publ. Dec. 1832.
†††) Bibl. brit. Jaur. 1802, p. 31. 32. — Davison, poor Laws. (Quart. Rev. 1818.)

was man ihnen hierüber sagt, antworten sie: „Unsere Kinder gehören nicht uns, sie gehören dem Kirchspiele *)." Die Tageblätter der Provinzen dieses Landes sind mit Namen entflohener Eltern angefüllt, die ihre Familie dem Publikum zur Last zurückgelassen haben **). Oft kehren die Eltern zurück, gehen aber auch wieder fort, wie sie es für sich gerathen finden ***). Die Kirchspiele in Schottland, bei denen die Armentaxe besteht, liefern dieselben Thatsachen, wie Herr Chalmers vor der vom Parlament angeordneten Untersuchungs-Commission erklärt hat. Zugleich aber hat er versichert, daß man in den Theilen des Landes, wo die Taxe nicht eingeführt ist, dergleichen Erfahrungen nicht gemacht habe ****).

Die Vaterschaft wird in England häufig ein Gegenstand der Speculation; man läßt die Kinder absichtlich in Unsauberkeit, elendem und leidenden Zustande, weil man somit vom Kirchspiele reichlichere Unterstützung zu erlangen hofft *****). Man sieht Väter ihre im Krankenhause abgewarteten kranken Kinder dort weg nehmen, um für sich eine Unterstützung in Anspruch nehmen zu können †). Andere schämen sich nicht, geradezu zu gestehen, daß sie ihre verstorbenen Kinder nur darum beweinen, weil ihr Verlust die ihnen bis jetzt gereichte Unterstützung mindert ††).

In Massachusetts verlassen die Männer häufig Weib und Kind, damit diese besonders Almosen empfangen †††). Das letztere kommt auch im Canton Bern vor ††††), nicht minder im Canton Freiburg, wo der kleine Rath unterm 21. Dec. 1812 verordnet hat, daß Ehemänner, welche ihre Ehefrauen zur Belästigung der Communen verlassen, unter das Militär gesteckt oder ins Gefängniß gesetzt werden sollen.

---

*) Bulwer, England und die Engländer. T. 1. p. 257.

**) Mac Farland rech. — Chalmers christ. Econ. ch. X., XIV. — Nassau, a Letter etc. p. 18. 94.

***) His Maj. Comm. etc. p. 175.

****) Nassau, a Letter etc. p. 94.

*****) Quart. rev. April. 1818. p. 111.

†) His Maj. Comm. etc. p. 119.

††) Bulwer, England ꝛc. T. 1. p. 256. — His Maj. Comm. etc. p. 161.

†††) Tuckermann report, Mai 1830.

††††) Schw. gem. Ges. 1812. p. 95. 96. — 1825. p. 105.

Eben so nachtheilig wirkt die unbegrenzte gesetzliche Armenpflege auf die kindliche Liebe. Die Kinder verlassen sich auf die Unterstützung, welche die Communen ihren alten und unvermögenden Eltern leisten und weigern sich, Opfer für dieselbe zu bringen *). Sie mögen sich zu ihrer Erhaltung nicht einmal dann entschließen, wenn das Kirchspiel ihnen ein Kostgeld zahlt, sofern letzteres nicht vollständig hinreicht **). Sie behaupten geradezu vor Gericht, daß die Verpflegung der Eltern nicht ihre Sache sei, und wenn sie selbst einträgliche Gewerbe treiben, so zeigen sie sich doch mißvergnügt, wenn man ihnen auch nur zu einem geringen Theil den Verpflegungs-Aufwand aufbürden will ***). Alle Schaam ablegend, haben sie nichts dagegen, wenn man die Eltern in irgend ein Armenhaus bringt, ein Schicksal, was diese unglücklichen Eltern oft selbst wünschen, so gehäßig ist das Betragen der Kinder gegen sie, um ihrer los zu werden †).

Darf man sich jetzt wundern, wenn in Ländern, die unter einem Armenpflege-System stehen, welches die Menschen in so vielfacher Weise entwürdigt und sittlich verschlimmert, eine furchtbare Menge Verbrechen begangen werden, deren Zahl immer mehr zunimmt, je festern Fuß das System gewinnt? In England hat sich die Zahl der Verbrecher von 1812 bis 1821 verdoppelt und späterhin vervierfacht. Die zur Untersuchung der Ursachen dieser Erscheinung ernannte Commission hat sie zum großen Theil dem Einfluße der Armen-Taxe beigemessen ††). In der Sitzung des Oberhauses am 20. Jun. 1834 erklärte der Lord-Kanzler, Herr Brougham die englischen Gesetze über das Armenwesen für die wichtigste Ursache der sittlichen Verschlimmerung der Bevölkerung und der Vermehrung der Verbrechen; er meint, daß ihr bösartiger Einfluß alles Gute aufwiege, was von den Fortschritten der öffentlichen Erziehung zu erwarten sei.

---

*) Nassau, a Letter etc. p. 15. 16. — His Maj. Comm. etc. p. 188.

**) His Maj. Comm. etc. p. 85.

***) Ebendas. p. 362.

†) Chalmers christ. Econ. ch. 14.

††) Revue britann. Avril 1832. p. 234. 251. 252.

Drittes Kapitel.

Nachtheilige Wirkungen der bei der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege gebrauchten Administrativ-Maasregeln; a) auf die unterstützten Armen.

In Vollziehung der Gesetze muß Einheit herrschen. Die mit deren Anwendung beauftragten Beamten können auf Unterschiede nicht achten, die nicht in den Gesetzen selbst angedeutet sind. Bloße Beauftragte einer Commun müssen über die Art und Weise, wie sie die ihnen anvertrauten Interessen ihrer Gewaltgeber verwaltet haben, Rechenschaft geben können; sie dürfen also, um im Stande zu sein, ihrer Verbindlichkeit zu genügen sich nicht von ihren eigenen Ansichten über Thunlichkeit und Gültigkeit der gesetzlichen Vorschriften bestimmen lassen. Die unbeschränkte gesetzliche Armenpflege kann also im Allgemeinen auf Geschlecht, Alter oder Würdigkeit nicht Rücksicht nehmen. Die Erfahrung bestätigt dies. In England ist gewöhnlich die Unterstützung für den rechtschaffenen und für den schuldigen der Hilfe unwerthen Dürftigen dieselbe *). Der Unteraufseher und die andern bei der Armenpflege zu Calne in Wiltshire haben vor den Parlaments-Commissarien ausgesagt, daß die Trunkenbolde, Gotteslästerer und Diebe in ihrem Kirchspiele nach denselben Vorschriften und nach demselben Maase unterstützt würden, wie die empfehlungswürdigsten Individuen **). In Dänemark sieht man nur auf den Grad der Dürftigkeit und das Verdienst kommt durchaus nicht in Anschlag ***). In Liefland bekommen alle, wie sie auf der Armenliste der Commun eingeschrieben sind, gleiche Portionen. In Belgien werden ebenfalls alle Dürftigen so zu sagen über einen Leisten geschlagen und die Armenpfleger beweisen gegen alle entweder eine übermäßige Härte oder eine nicht zu billigende Nachsicht ***). In Lucern theilt das Gesetz die zu unterstützenden Armen in drei Klassen, und wer in keine die-

---

*) Bulwer, England ꝛc. T. 1. p. 248.
**) His Maj. Comm. etc. p. 108.
***) Broderſen, die Armuth ꝛc. p. 63.
†) Duc petiaux des Moyent etc. p. 16.

ser Klassen paßt, bleibt ohne Unterstützung, und wenn er des Mitleids noch so würdig wäre *). Auch in einigen Theilen der vereinigten Staaten wird bei der Armenunterstützung kein Unterschied gemacht **).

Es geschieht auch wohl, daß vorlaute verwegene Schreier durch ihre Uebertreibungen die Almosenvertheiler täuschen und sie durch ihren Ungestüm ermüden, während der schüchterne und bescheidene Dürftige nothwendig das Opfer wird. Auch erheben sich von allen Seiten Klagen, daß die rechtschaffensten und mitleidenswürdigsten Dürftigen ohne Beistand bleiben ***). Man hat sogar in manchen Ländern Maasregeln ergriffen, um diesem Uebel abzuhelfen. In Baiern schreibt das Gesetz den Almosenpflegern vor, sich selbst mit Aufsuchen der Hausarmen zu beschäftigen, damit sie dieselben kennen lernen und unterstützen können †). In den Niederlanden haben sich zu diesem Behuf neben den öffentlichen Armen-Anstalten besondere Privat-Wohlthätigkeits-Vereine gebildet ††). Zu Freiburg in der Schweiz hat man in jedem Stadtviertel einen Armenvater und eine Armenmutter bestellt, um die im Stillen Leidenden aufzusuchen und sie der Almosenvertheilungs-Commission namhaft zu machen. In Massachusetts, wo die Armen auch viel leiden, sind zu deren Auffuchung und Unterstützung Geistliche bestellt, die Ministers at large genannt werden. In der einzigen Stadt Boston sind deren sechs †††). Wir werden später auf dieselben zurückkommen.

Die Verwalter der Armenkassen binden sich jedoch nicht immer an diese gleichmäßige Vertheilung der Unterstützungsgelder. Da die strenge Oeconomie, die man vor allem von ihnen fordert, sich mit einer Art von Unterwerfung unter feste Vorschriften bei Vertheilung der Almosen nicht wohl verträgt, so muß man ihnen oft

---

*) Schw. gem. Ges. 1826. p. 229.

**) Revue encyclop. Oct. 1828. p. 125.

***) In Nassau nach ungedr. Nachr. — In der Schweiz s. Segeßer Verarmen ꝛc. S. 140. — In Bern Schw. gem. Ges. 1812. S. 100.

†) Instruktion vom 24. Dec. 1833. §. 39.

††) Rapport fait aux etats generaux en 1825 par le Ministre de l'Interieur (im Philantropen).

†††) Tuckermann, report, Mai 1830.

hierin etwas freien Spielraum lassen und hier zwingt sie die öffentliche Meinung selbst, eine mißbräuchliche Anwendung von der ihnen gestatteten Willkühr zu machen. Man verfällt somit aus einem Uebel in ein anderes noch schlimmeres. In Würtemberg ist man oft unmäßig karg und streng gegen uneheliche Kinder und solche Personen, deren Aufführung nicht ganz vorwurfsfrei ist. In England schmälern zuweilen die Armenpfleger solchen Dürftigen, die nicht mit ihnen über gewisse Religionslehren übereinstimmen, ihre Almosen *). Oft veranlaßt die Furcht vor schlechten Subjecten, daß sie denselben Unterstützung reichen und zwar je mehr, je größer ihre Schlechtigkeit ist. Ehe sie sich der Gefahr aussetzen, ihre Häuser und Ernten durch Brandstiftung zu verlieren, geben sie arbeitsfähigen Dürftigen zehn, auch zwölfmal mehr, als armen Witwen oder vom Alter gebeugten Personen **). In der Schweiz erzeugt die Besorgniß, daß Banditen-Familien, die seit langer Zeit ihr Vaterland verlassen haben, in die Commun wieder zurückkehren möchten, ähnliche Ergebnisse. Man schickt ihnen Almosen an den Ort ihres Aufenthalts und zwar je mehr, je unwürdiger sie derselben sind ***). Man sollte denken daß die Pünktlichkeit, Strenge, sorgfältiges Nachforschen und Wachsamkeit einer öffentlichen Armenverwaltungs-Behörde dieselbe vor Täuschungen sicher stellen müsse, wovon die Privat-Wohlthätigkeit das Spielwerk sein kann. Aber die Erfahrung widerspricht hierin. Die gesetzliche Armenpflege kann der Arglist der Dürftigen nicht entgehen, die ihr ganzes Leben hindurch auf Mittel sinnen, dieselbe zu hintergehen und bei denen kein Zartgefühl die Habsucht besiegt †). Trotz aller Vorsicht wird sie ohne Unterlaß hinter's Licht geführt †) und zuweilen ganz merkwürdig. So hat man zu London ein Individuum entdeckt, was von 14 Kirchspielen Unterstützung empfing ††). Sogar in den Arbeitshäusern muß sie sich von ihren Pfleglingen betrügen lassen, wo dieselben doch

---

*) Edinbg. review. März 1821. p. 235. 236.

**) Bulwer, England ꝛc. T. 1. p. 244. — His Maj. Comm. p. 15. 16. 144.

***) Segeßer, Verarmen ꝛc. p. 33. 140.

†) His Maj. Comm. etc. p. 210. 264. 278. 346.

††) Ebendas. p. 214.

hingebracht werden, um sie nicht aus dem Gesichte zu verlieren.

Bei der Art und Weise, wie bei dem System der Armentaxe die Hilfsleistung geschieht, macht man eben so wenig Unterscheidungen, als bei der Wahl der zu unterstützenden Personen und der Vertheilung der Unterstützungen. Sie bleibt sich gleich, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Verhältnisse und Moralität der Dürftigen. Ersparung ist das Gesetz, dem alle andern Rücksichten untergeordnet werden. Die einzige Unterscheidung, welche von diesem Gesetz anerkannt werden kann, ist die zwischen arbeitsfähigen und unfähigen; aber wie viel andere Unterschiede gibt es noch, welche von der Menschlichkeit und der Moral festgehalten werden sollten, auf welche aber die Oeconomie keine Rücksicht nehmen darf: Man wird sich darüber keine Unruhe machen, ob eine Witwe, ein Greis u. s. w. in den Häusern, wo man sie untergebracht hat, die Pflege erlangen kann, wozu Unglück und Altersschwäche sie berechtigen; ob ein junges Mädchen nicht der Gefahr ausgesetzt ist, mit schamlosen Vagabunden die Nächte in denselben Ställen zuzubringen*).

Wenn aber auch wirklich die gesetzliche Armenpflege mit mehr Unterscheidung zu Werke ginge, würde doch nur ein sehr schwacher Vortheil daraus hervorgehen; denn sie ist ihrem Wesen nach verdammt, sich in einem Zirkel von Unfüglichkeiten herum zu drehen.

Die bestgemeintesten Anstalten und Einrichtungen in diesem System werden verderblich, wenn sie von ihm ausgehen. Wir verweisen auf das, was wir oben von Heimathsrecht und Arbeitshäusern, Unterbringung der Armen bei Privatpersonen und der Reiheverpflegung angeführt haben.

Was nun vollends noch dieses System der Armenpflege dem größten Tadel aussetzen muß, ist der wenige Erfolg desselben in Minderung der Armennoth. In schlimmen Zeiten befinden sich die Armen unter diesem System nicht besser, als da, wo es nicht besteht. Die traurigste Erfahrung hiervon hat man in England gemacht **).

---

*) Segeßer, Verarmen ꝛc. S. 35. — Schw. gem. Ges. 1823. S. 206. — Armenwesen, Briefe, 15r Brief.

**) Edinb. rev. Febr. 1818. p. 295. 296.

Ungeachtet der zahlreichen Unterzeichnungen für die Armen und der Menge von Wohlthätigkeits-Vereinen hat man doch während der so häufigen Handels-Crisen mehr als einmal in den Londoner Zeitungen von Familien gelesen, die Hungers gestorben sind. In den Cantons der Schweiz, wo die Armentaxe besteht, sind in dem Theuerungsjahr 1817 eine Menge Unglücklicher vor Hunger umgekommen *). Hungersnoth und äußerstes Elend verminderten damals die Bevölkerung des Cantons St. Gallen merklich **) und von 275 Verstorbenen zu Hundweil im Canton Appenzell unterlagen 198 jener Noth. Von 1400 Seelen, welche diese Commun zählte, standen 900 in der Armenpflege ***). Selbst in gewöhnlichen Zeiten ist in England ****) und in verschiedenen Schweizer Cantons †) der Zustand der Armen betrübend. In London fallen zuweilen die Armen auf den Straßen vor Entkräftung um. Der fünftausendste Theil der Todten in dieser Hauptstadt stirbt, wie man versichern will, vor Hunger ††). Die Hilfe, welche von der öffentlichen Armenpflege gereicht wird, gibt noch immer der Privatwohlthätigkeit genug zu thun. Dies beweist die sehr große Zahl von Wohlthätigkeits-Vereinen in England. In der einzigen Stadt London stieg deren Ausgabe im Jahr 1784 auf 750,000 Pfd.-St., und seitdem hat sie sich um vieles vermehrt †††).

Zu allen den Leiden, die für die Dürftigen aus den natürlichen Folgen der Einrichtungen und Verwahrungsweisen, die wir unsern Lesern vorgeführt haben, erwachsen, kommen nun noch die mannichfachen Demüthigungen und Kränkungen, die man einigermaßen gezwungen ist, ihnen widerfahren zu lassen. Denn man muß den Anmaßlichkeiten, wozu sie die Idee, ein Recht auf das Almosen zu haben, verleitet, einen Zaum anlegen, und den verderblichen Folgen dieser Idee durch eine entgegen-

---

*) Schw. gem. Ges. 1817. passim.
**) Schw. gem. Ges. 1818. p. 66.
***) Schw. gem. Ges. 1826. p. 214.
****) Malthus e. l. L. II. ch. 6. — Edinb. rev. Febr. 1818.
†) Schw. gem. Ges. 1825. S. 133. 139.
††) Quart. Rev. April. 1818. p. 111. 112. — Chalmers Christ. Econ. ch. X.
†††) Londra, di varie Societa etc. passim.

gesetzte Richtung entgegen arbeiten. In Inspruck fordert man von den Dürftigen, die unterstützt sein wollen, bei Strafe körperlicher Züchtigung eine Angabe, ob sie nicht von andern Seiten her Unterstützung empfangen, oder zu erwarten haben *). In Copenhagen zwingt man die Almosen-Empfänger, daß sie ihre Kinder in besondere Schulen, die sogenannten Armenschulen schicken. In Mannheim entzieht man den Eltern, die ihre Kinder nicht regelmäßig in die Gewerbschulen schicken, das Almosen, und behält sich sogar noch strengere Ahndung vor **). Wenn in Donaueschingen ein Dürftiger die Woche über auf dem Betteln betroffen wird, so entzieht man den Sonnabend seiner Familie das gewöhnliche Almosen. In Appenzell, Bern, Aargau, Unterwalden, Niederwalden sucht man auszuspüren, ob der Arme nicht zu etwas Vermögen kommen könne, um ihm das wieder abzunehmen, was man ihm gegeben hat, und selbst nach seinem Tode hält man sich an die Erben ***). In verschiedenen Kirchspielen des Cantons Appenzell schlägt man die Namen der in die Armenpflege Aufgenommenen an der Kirchthüre an ****). In Freiburg geschieht dies in den Wirthshäusern *****), und sie werden auch in der Generalversammlung des Bezirks vorgelesen †). In Aargau geschieht diese Vorlesung alle 3 Monate im kleinen Rath ††). In vielen Städten der englischen Grafschaft Lancaster macht man sie jährlich durch den Druck bekannt †††). In Liverpool schlägt man sie an den Straßenecken an ††††). In einigen Kirchspielen von Appenzell und in den Städten der Grafschaft Lancaster setzt man neben den Namen des Armen auch den Betrag

---

*) Inspruck, Statuten ꝛc. §. 54.

**) Mannheim, Einrichtung ꝛc. §. 60.

***) Von Bern, s. Staatsverwaltung 1831 ꝛc. §. 13. — Verordnung 1807. §. 11. (Sammlung ꝛc. S. 4.) — Von Aargau, Reglement vom 24. Nov. 1825. — Von Unterwalden, Gesetz vom 14. Januar 1811. §. 3.

****) Der gem. Schw. 2 Bd. 1 St. — Schw. gem. Ges. 1826. p. 216. 221.

*****) Beschluß vom 15. Jun. 1812.

†) Gesetz vom 17. Dec. 1811. Tit. V.

††) Gesetz vom 17. Mai 1804. §. 24.

†††) His Maj. Comm. etc. p. 359.

††††) Chalmers c. l. chap. XIV. p. 281.

seines Almosens. In Triest *), in den Cantonen Unterwalden und Thurgau **) zeichnet man die Armen auf eine entehrende Weise durch besondere Kleidung, oder durch gewisse Abzeichen auf den Kleidern aus. In diesen Cantonen, so wie in den Cantonen Bern und Freiburg, verbietet man ihnen den Besuch der Schenken ***). In Unterwalden geht man so weit, daß man ihnen Spiele und Tänze untersagt und sie unter Aufsicht in die Kirche führen läßt ****). In verschiedenen Gegenden Deutschlands und der Schweiz stellt man sie unter Vormundschaft und läßt ihre Güter von Gemeinde-Beamten verwalten; sie dürfen nicht heirathen, als bis die Obrigkeiten oder die Verwalter der Armenkassen ihre Genehmigung ertheilen, und bis sie das, was sie aus den Armenfonds erhalten haben, wieder erstatten *****). In Baiern dürfen sie sich ohne besondere Erlaubniß, die nur in wichtigen Fällen gegeben werden soll, nicht von ihrem Wohnort entfernen und auf Zuwiderhandlung folgt strenge Züchtigung †). In Bern††) und im Herzogthum Nassau †††) bestraft man die, welche sich gegen ihre Vorgesetzten nicht ehrerbietig oder unterwürfig genug bezeigen, mit hartem Gefängniß oder schimpflicher Zwangsarbeit. In England treibt man sein Spiel mit ihnen, indem man sie unnütze oder lächerliche Arbeiten verrichten läßt. Bald mischt man Hülsenfrüchte von verschiedenen Gattungen unter einander, die sie wieder von einander lesen müssen; bald müssen sie Steine von einer gewissen Größe zweimal des Tags Stunden weit von einem Ort zum andern und

---

*) Trieste Regolam. etc. c. VI.

**) Von Unterwalden, s. den gem. Schw. 2 Bd. 1 St. — Schw. gem. Ges. 1812. S. 47. — Von Thurgau, den gem. Schw. 2 Bd.

***) Der g. Schw. 2 Bd. 1 St. — Von Bern, s. Staatsverwaltung 1831. §. 13. — Von Freiburg, Beschluß vom 15. Jun. 1812.

****) Der gem. Schw. 2 Bd. 1 St. §. 6. 46. 47.

*****) Von München, s. Armenwesen, p. 61. — Vom Herzogthum Oldenburg, d. Federal vom 14. Febr. 1834. — Von Bern, Verordnung vom 22. Dec. 1807. §. 12. (Samml. p. 5.) Von Appenzell, Schw. gem. Ges. 1826. S. 206.

†) Gesetz vom 17. Nov. 1816. §. 48. 49.

††) Bern, Verordn. v. 1807. §. 9.

†††) Nassau, Verordn. XI. §. 9.

wieder zurücktragen *). An manchen Orten läßt man sie einen Hof pflastern, das Pflaster wieder aufreißen und frisch pflastern, oder auch Gräben auswerfen, dieselben wieder zuschütten und von neuem auswerfen **). Zu Freiburg, in der Schweiz, werden die Armen, die nicht arbeiten, 48 Stunden bei Wasser und Brod hingesetzt, ohne daß man auf eine Entschuldigung, daß man keine Arbeit finden könne, hört. Bei einem Wiedervorkommen wird der Arrest fortschreitend bis zu 6 Monaten verlängert ***). Die barbarischen Maasregeln, die man in den Arbeitshäusern anwendet, haben wir bereits kennen lernen. Bei diesen gehäßigen Behandlungen macht die gesetzliche Armenpflege keinen Unterschied unter den Personen. Nicht die schlechte Aufführung, sondern die Armuth wird geahndet und beschimpft. Man forscht nicht nach den Ursachen der Verarmung. Wer durch einen unvorhergesehenen Zufall einer augenblicklichen Unterstützung bedürftig wird, dem widerfährt dieselbe Behandlung, wie dem nachlässigen herzlosen Mann, den die öffentliche Last nicht kümmert. Derjenige, den eine keine Schande machende Armuth zwingt, Unterstützung zu suchen, hat dasselbe Loos zu erwarten, wie der Verschwender und Trunkenbold ****).

Viertes Kapitel.

Nachtheilige Wirkungen der bei der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege angewendeten Administrativ-Maasregeln; b) auf die nicht in der Armenpflege begriffenen, und c) auf die zu den Armenfonds Beitragspflichtigen.

Von den Maasregeln, welche man in Bezug auf die unterstützten Hilfsbedürftigen ergreift, werden manche auch auf Personen erstreckt, von deren Charakter, Lebensweise und gedrückter Lage man befürchtet, daß sie den öffentlichen Armenversorgungs-Anstalten zur Last fallen könnten. In Baiern, Bern, Freiburg, St. Gallen,

---

*) Sadler, Rede im Unterhause am 11. Oct. 1831.
**) Quart. rev. Nov. 1829, p. 545.
***) Freiburg, innerer Rath v. 4. Oct. 1832.
****) Armenwesen, Briefe, a. m. Stellen.

Thurgau werden sie eben so bedroht, eingeschränkt, schimpflich behandelt, in derselben Abhängigkeit gehalten und unter Vormundschaft gestellt, wie die unterstützten Hilfsbedürftigen *). In dem einzigen kleinen Canton Freiburg stieg die Zahl derer, welchen man die Verwaltung ihres Vermögens genommen hatte, auf 1264 **).

Vorzüglich sind es die Hemmungen der Ehen, welche fast überall unter verschiedenen Formen, in größerm oder geringern Umfange wieder erscheinen. Zuweilen erfordert das Gesetz nicht blos, daß, wer zur Ehe schreiten will, zuvor das aus den Armenkassen Empfangene wieder erstatte, sondern auch, daß er seit einem gewissen Zeitraum, dessen Dauer nach den Orten verschieden ist, nichts von daher bekommen habe. In Schwitz sind 4 Jahre ***) und in Unterwalden ob dem Wald 12 Jahre ****) bestimmt. Die Ermächtigung der Ortsbehörden, die Heirathen der in der Armenpflege befindlichen Individuen zu verhindern, erstreckt sich gewöhnlich auf alle Dürftige. Zu Unterwalden Nid dem Wald ist dazu ein eigenes Gericht bestellt, von dem keine Appellation statt findet *****). An andern Orten aber kann man gegen den Ausspruch der Communal-Behörden oder Ortsgerichte an die höhern Behörden Berufung einlegen, welche gewöhnlich, das Interesse der Communen weniger im Auge habend, sich nachgiebiger bezeigen. So hat in dem Canton St. Gallen das Gouvernement von 260 Eheverboten in dem Zeitraum von 1818 bis 1825 nur 80 bestätigt †). Man hat auch noch andere Maasregeln getroffen, um die Ehen der Dürftigen zu beschränken. In Freiburg ††), Bern †††), St. Gallen ††††), Unterwal-

*) Von Baiern, s. Instruction vom 24 Dec. 1833. §. 39. — Von der Schweiz, der gem. Schw. 2 Bd. 2 St. — Von St. Gallen, Schw. gem. Ges. 1825. S. 150. — Von Bern, Verordn. v. 1807. §. 10. (Samml. S. 4.) — Von Schwitz, Schw. gem. Ges. 1814.

**) Freiburger Courier vom 18. Jun. 1830.

***) Schw. gem. Ges. 1814. 1825. S. 168.

****) v. Wattenwyl, legitime Unfügsamkeit ꝛc. S. 78. — Schw. gem. Ges. 1825. S. 168.

*****) Schw. gem. Ges. 1812. S. 69. 1825. S. 168.

†) Schw. gem. Ges. 1825. S. 154.

††) Ges. vom 17. Dec. 1811, Tit. III. §. 7.

†††) Ges. vom 20. Dec. 1816.

††††) Ges. v. 20. Jun. 1818.

den *) müssen die Ehepaare eine gewisse Summe in die Armenkassen einlegen. Zu Freiburg im Breisgau, zu Frankfurt am Main müssen sie beweisen, daß sie die hinlänglichen Subsistenzmittel besitzen. In Thurgau **), auch in Donaueschingen erfordert man einen Vermögensbesitz von 300 Gulden. Am 14. März 1833 haben die Würtemberger Stände den Wunsch zu erkennen gegeben, daß man ähnliche Maasregeln im Lande gesetzlich machen möge.

Diese Hemmungen der Ehe bei wenig begüterten Personen haben auf die Sittlichkeit des Publikums den betrübendsten Einfluß. Sie vermehren die Zahl der unehelichen Geburten außerordentlich ***). Zu Freiburg im Breisgau trifft man Familien, die drei Generationen ohne Heirath zählen, Häuser, wo mehrere Kinder zusammen leben, die eine Mutter, aber jedes einen andern Vater haben. In Fürth, Erlangen, Schwabach sind der natürlichen Kinder beinahe eben so viel, als der ehelichen. Knechte, Taglöhner leben hier, froh die Hochzeitkosten zu ersparen, in einem schamlosen Concubinat mit Mädchen, die sie wieder fortjagen, wenn sie ihrer müde sind. Diese unglücklichen Weibspersonen lassen beim Fortgehen der Commun einen Trupp Kinder, die von keinem Verwandten Unterstützung, keine Aussicht zu einer Erbschaft haben. So bildet sich ein verwogener Menschenschlag, denen es hat zur Gewohnheit werden müssen, ihren Lebensunterhalt durch Verbrechen zu gewinnen und die den andern Klassen der Gesellschaft gefährlich zu werden drohen. In einigen Theilen der Schweiz erzeugt und vervielfältigt dieselbe Ursache die Kindermorde. An manchen Orten hat man diesen Unordnungen gesetzlich abzuhelfen gesucht, indem man über die Väter und Müt-

---

*) Ges. vom 14. Jan. 1811, §. 3.

**) Schw. gem. Ges. 1825. S. 164.

***) In Zürich, Bern, Lucern, St. Gallen, Thurgau, s. Schw. gem. Ges. 1825, S. 138. — Armenwesen, Briefe, Br. 7. — Segesser, Verarmen der Schweiz, S. 144, 145. — In Fürth, Erlangen, Schwabach, Hesperus 12. Januar 1824. Zu Freiburg im Breisgau, Frankfurt am Main, Donaueschingen machen sie $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ der Bevölkerung aus. In England nehmen sie $\frac{1}{10}$ des sämmtlichen Armenversorgungsaufwands weg. Chalmers christ. Econ. ch. XIV.

ter der unehelichen Kinder strenge Strafen verhängt *) und zuweilen solche Kinder selbst hart behandelt **). Man kann aber leicht einsehen, daß solche Härten neues Uebel und empörende Ungerechtigkeiten zum Tausch bieten.

Die Personen, deren gedrückte Lage Besorgniß der Verarmung erregen kann, sind nicht die einzigen, welche die ängstliche Besorglichkeit der gesetzlichen Armenpflege in das Garn ihrer Bedrückungen und unmoralischen Einwirkungen hineinzieht; sie wirft es auch über Individuen aus, die nach ihrer Stellung ganz außer ihrer Sphäre sich befinden. In Schwitz untersagt man die Ehe nicht allein Personen, die im Lauf der letztern 4 Jahre etwas Almosen empfangen haben, sondern auch solchen, bei deren Vater, Mutter oder Geschwistern dies der Fall ist ***). In Freiburg genügt es, einer aus dem Armenfonds unterstützten Familie anzugehören, um in's Gefängniß gesetzt zu werden, wenn man müssig ist ****). Der Schenkwirth, welcher einem Pfründner etwas verkauft, wird dort zu einer Geldbuße von 24 Schw. Livres verurtheilt †). Im Canton Appenzell hat man zu verschiedenen Zeiten dieselben Maasregeln ergriffen ††). In England gibt es Kirchspiele, wo man die Gastwirthe für die in ihrer Küche angeschlagene Liste der Dürftigen verantwortlich macht. Sie werden bestraft, wenn sie dieselbe zerreißen lassen †††). Man geht zuweilen so weit, Kundschafterei und Angeberei als Mittel zu gebrauchen, die Vollziehung solcher gehäßigen Härten zu sichern. Zu Minchinampton, in der Grafschaft Gloceſter muß jedermann, der einen Armen müssig gehen oder an einem öffentlichen Orte trinken sieht, es den Behörden melden ††††).

Es genügt also der gesetzlichen Armenpflege nicht, gegen die von ihr Unterstützten sich hart, karg und ehren-

*) In Bern, Schw. gem. Ges. 1825. S. 105. — Bern, Staatsverwaltung ꝛc. Art. 13. — Bern, Verordn. v. 1807. Art. 13. — Ges. von 16. Dec. 1812. — In Thurgau, Schw. gem. Ges. 1825. S. 163.

**) Schw. gem. Ges. 1823. 1825.

***) v. Wattenwyl, legitime Unfügsamkeit, S. 78. — Schw. gem. Ges. S. 168.

****) Conseil de l'interieur, 4. Oct. 1832.

†) Beschluß vom 15. Jun. 1812.

††) Schw. gem. Ges. 1825. S. 147.

†††) Chalmers christ. Econ. ch. XIV.

††††) Chalmers, c. l. ebendas.

rührig zu erweisen; sie ist beinahe gezwungen, die Natur in ihrem innersten Heiligthum zu verletzen; sie ist eine Quelle unmoralischer Handlungen aller Art, und selbst die Maasregeln, welche man ergreift, um dem von ihr in dieser Beziehung angerichteten Unheil vorzubeugen, bringen dasselbe durch ihre Folgen wieder zurück; sie begeht die schreiendsten Ungerechtigkeiten, indem sie neben den Unglücklichen, die bei ihr Hilfe suchen, auch diejenigen, von welchen sie in der Folge belästigt zu werden fürchtet, und sogar Personen, die nach ihrer Stellung ihrer Tyrannei auf immer entgehen sollten, in dasselbe System von Verfolgung verwickelt. Aber noch lastet sie auch, wie wir gleich sehen werden, in besonders hohem Grade auf den Armensteuerpflichtigen, denen sie das ihren Pfleglingen bestimmte Almosen abzwingt.

Nach den Absichten Gottes hat der Mensch bei Erfüllung der Pflicht der Mildthätigkeit es lediglich mit seinem Gewissen zu thun. Wenn die gesetzliche Armenpflege diese Pflicht zu einer gesetzlichen Verbindlichkeit macht, so verletzt sie ihn in dem Bewußtsein eines Rechts, welches ihm sein Schöpfer eingeräumt hat; sie verletzt ihn in seinen Genüssen, indem sie ihm Opfer abzwingt, die, freiwillig gebracht, für ihn eine Quelle edeln und süßen Vergnügens wären; sie verletzt ihn endlich in seiner Religion und in dem Hinblick auf eine glückliche Zukunft jenseits des Grabes. Wenn er sich schmeichelt, durch die von ihm gegebenen Almosen den Beifall seines Gottes und Verzeihung seiner Fehler zu erhalten, so tritt sie zwischen ihn und den höchsten Richter und raubt ihm jene Quelle von Hoffnungen und Tröstungen. An die Stelle jener Richtergewalt des Gewissens, jener Eingebungen der Nächstenliebe und der Frömmigkeit setzt sie die empörende Anwendung von Gewalt. Im Jahr 1830 wurden in London 50 Familienväter eines Kirchspiels wegen nicht entrichteter Taxe vor Gericht gefordert. Einige darunter hatten schon ihr ganzes Mobiliar bis auf das Bett verpfänden müssen, um nur einen Theil davon bezahlen zu können, und sie sahen sich mit gefänglicher Haft bedroht, weil sie nicht im Stande waren, den Rest abzutragen *). Oft kommt es bei dem Unwillen, den diese Executiv-

*) Unterhaussitzung vom 17. Dec. 1830.

Maasregeln im Publikum erregen, zu Zusammenlaufen und gewaltsamen Widerstand *). Oft rührt das Schicksal solcher Personen die Herzen selbst der im Gefängniß Sitzenden; sie machen Collecten, um die unglücklichen Schuldner zu befreien, die wegen Unvermögens, ihren Verbindlichkeiten zu genügen, mit ihnen gleiches Schicksal haben theilen müssen. Von der Justiz verfolgt, sieht sich der Berner Landmann oft genöthigt, die auf seinem Grundeigenthum haftende Schuldenmasse zu vermehren, um seinen Beitrag zur Armenkasse zu berichtigen. Er fällt bald in die Hände der Wucherer und endigt mit Ergreifung des Bettelstabs. Ueberall, wo die Armentaxe bedeutend hoch gestiegen ist, kommen dieselben Erscheinungen vor und gerichtliche Zwangs-Maasregeln sind von der Verbindlichkeit, Auflagen zu entrichten, unzertrennlich.

Zu diesem allgemeinen Druck kommen nun noch die Plackereien, welche gewisse Klassen von Personen besonders erleiden müssen. Man weiß nicht genug Mittel auszusinnen, um den innern zunehmenden Bedürfnissen der gesetzlichen Armenpflege zu genügen, und ehe man Gefahr läuft, nicht pünktlich und strenge genug gegen die Beitragspflichtigen zu sein, läßt man es darauf ankommen, Ungerechtigkeiten zu begehen. Ein Gesetz des Cantons Bern verfolgt diejenigen, welche sich in einer andern Commun durch ihre Arbeit Mittel zu verschaffen suchen, auch bis dahin. Es erhebt von ihrem Erwerb eine jährliche Abgabe von $7\frac{1}{2}$ Batzen bis zu 4 Schw. Fr. **).

Zu Hartford in dem nordamerikanischen Freistaat Connecticut wird ein Mädchen, die mit einem unehelichen Kinde niederkommt, zu Handwerksleuten oder Manufacturisten gethan, für die sie arbeiten muß ***).

Ein anderer Druck entsteht aus manchen Formen, unter denen man die Taxe erhebt. In Norwegen lastet die Reiheverpflegung fast erdrückend auf allen Klassen der Bevölkerung. Unglückliche, die den dringendsten Bedürfnissen ihrer eigenen Familien nicht zu genügen im Stande sind, müssen den Bissen Brod, den sie ihnen geben können, auch noch mit dem dürftigen Gast theilen, den ihnen

---

*) Unterhaussitzung vom 30. Sept. 1831.
**) Schw. gem. Ges. 1823. S. 83.
***) Revue encyclop. Oct. 1828. p. 129.

die Armenpflege zugewiesen hat, und es gibt Grundeigenthümer, die 40 Armen auf einmal Obdach und Kost geben müssen *).

Diese Einrichtung hat für die Taxpflichtigen die traurigsten Folgen. Indem sie dieselben zwingt, Menschen, die vielleicht widerwärtig, ungestüm, schroff und widerspenstig sein können, in ihr Haus aufzunehmen, werden die süßesten Genüsse eines Hausvaters im Schooß seiner Familie gestört. Glücklich ist noch das Haus, wo der aufgezwungene Gast nicht eins von den lasterhaften Wesen ist, die überall, wo sie sich aufhalten, durch ihre Reden, Sitten und Beispiele ein ansteckendes Gift verbreiten, wenn er nicht durch Verführung der Kinder und des Gesindes zum Bösen bedauerliche Spuren seines Aufenthalts zurückläßt **).

Die Vertheilung der Armen durchs Loos unter die Taxpflichtigen soll dieselben Ergebnisse liefern, wie die Reiheverpflegung und die Zuweisung der Hilfsbedürftigen an Privatpersonen, die ihnen Arbeit geben sollen, vereinigt, wie wir oben gesehen haben, noch andere bedeutende Unannehmlichkeiten mit denen so eben angeführten.

Die natürliche Folge von allen diesen Plackereien und selbst abgesehen von allem Zwang, schon von dem bloßen Eindruck, den die Idee der Verantwortlichkeit, womit sich der Staat in Bezug auf die Hilfsbedürftigen belastet, erzeugen muß, ist, daß bei der Bevölkerung der Wohlthätigkeitssinn abnimmt. In England verringern sich die freiwilligen Almosen in dem Grade, wie die Armentaxe steigt ***). Die englischen Gutsbesitzer sind als die härtesten Leute ausgeschrien †); auch hat man, sagt Mac Farland ††), richtig bemerkt, daß die Landesgesetzgebungen nie einen größern Fehler begangen haben, als wie sie die Armen aus der Hand Gottes wegnah-

---

*) De l'administration de la charité publique en Norvege, par Wergeland Curé d'Eldsvold. (Revue encycl. Spt. 1820. p. 413. 416.

**) Schw. gem. Gef. 1825. S. 206. — Segeßer Verarmen ꝛc. S. 37, 38. — Armenwesen, Briefe, 18r Brief.

***) Mac Farland recherches etc. II. ch. VII. — Chalmers Christian Economy, ch. X.

†) Chalmers, c. l.

††) M. Farland c. l. rech. II., ch. VII.

men. In Schottland ist die Wohlthätigkeit an den unter der Armentaxe stehenden Orten viel geringer, als an den übrigen, wo dieses System nicht besteht *). Der bloße Vorschlag, dasselbe in einem dortigen Kirchspiel einzuführen, minderte den Betrag der Einsammlungen vor der Kirchthür um die Hälfte **). In den Niederlanden haben mit Vermehrung der vom Staat an die Armenwerkstätten bewilligten Zuschüsse die für diese Anstalten gemachten Einsammlungen abgenommen ***). Im Herzogthum Nassau, in Donaueschingen, in Bern ****) sind ebenfalls seit Einführung der Taxe die freiwilligen Gaben geringer geworden. In Lucern antwortet man oft denen, die für Unglückliche bitten, „wir haben schon das Gesetzliche gegeben, wir können nichts weiter geben." Zu Wolfhalden, im Canton Appenzell, weigert man sich, zu den Einsammlungen vor der Kirche beizusteuern, und sagt: Die gezwungene Armensteuer sei vorzuziehen, da niemand sich davon ausschließen könne †). Zu Florenz haben die milden Gaben an das Arbeitshaus, die jährlich mehrere Tausende betrugen, aufgehört, seitdem man zur Unterhaltung dieser Anstalt eine Steuer eingeführt hat.

An die Stelle des süßen Austausches herzlicher Gefühle, welche die freiwillige Mildthätigkeit zwischen den Reichen und Armen erzeugt, setzt die gesetzliche Armenpflege gegenseitige Unzufriedenheit, Klagen und zahllosen Hader ††). Sie verstopft aber nicht allein die Quelle der Unterstützungen, welche der Arme von der Freigebigkeit des Reichen erhalten kann, sondern beraubt ihn auch noch vielleicht des Beistands von seinen Nachbarn, die, ohne eben sich im großen Wohlstand zu befinden, ihm doch sehr nützlich werden können. Sie entzieht ihm den Schatz des Mitleids, welches, wenn es nicht durch menschliche Gesetze gehemmt wird, in den niedern Klassen einer

---

*) M. Farland c. l. ch. XI. — Nassau, a letter etc. p. 29.
**) Nassau c. l. p. 39.
***) Le Philantrope, a. m. St.
****) Schw. gem. Ges. 1824. S. 66.
†) Ebendas. 1826. S. 223.
††) Société vaud. d'util. publ. Dec. 1832. — Broderſen, die Armuth, S. 63. — Massachusetts report. 1833. p. 35.

Menge rührender Handlungen und großmüthiger Opfer das Dasein gibt *).

Wir müssen jedoch anerkennen, und wir sprechen es mit einem Gefühl inniger Freude aus, daß unter den natürlichen Ergebnissen der gesetzlichen Armenpflege keins eine größere Menge von Ausnahmen, selbst in denjenigen Ländern, wo die Armentaxe auf die Moralität am nachtheiligsten gewirkt hat, erleidet, als jene Tendenz, den Wohlthätigkeitssinn zu ersticken und die Herzen dem Mitleid zu verschließen. Viele Städte, wie Berlin, Kopenhagen u. a. m. gehen als Muster hierin voran und Ehre sei der menschlichen Natur, in der das gute Princip über die Hindernisse triumphirt, die seine Entwickelung hemmen.

Vierter Abschnitt.

Von den Entstehungsursachen der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege.

Erstes Kapitel.

Von den unmittelbaren Entstehungsursachen der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege.

Um sich gegen das System der unbegrenzten gesetzlichen Armenpflege zu verwahren, genügt es nicht, deren verderbliche Folgen zu kennen. Sie ist ein Abgrund, in welchen die Völker hineingezogen werden können, ohne daß sie es ahnen und zuweilen durch Maasregeln, welche so gerecht, so vernünftig, so menschenfreundlich erscheinen, daß jeder rechtschaffene Mann sie zu billigen sich bewogen sieht. Oft werden sie nicht eher gewahr, daß sie unter dieses System gerathen sind, als bis sie sich ent-

---

*) Chalmers christian Economy ch. X. — Nassau, a letter etc. p. 15. 16.

weder gar nicht, oder nicht, ohne sich neuen Widerwärtigkeiten, deren Voraussicht sie erschreckt, auszusetzen, wieder von demselben losmachen können. Es ist also wichtig, alle Wege, die zu der gesetzlichen Armenpflege führen, einzeln kennen zu lernen. Von diesen Wegen führen einige unmittelbar, andere mittelbar dahin; letztere auf eine nothwendige oder wahrscheinliche Weise. Wir beginnen mit den unmittelbaren Entstehungsursachen.

Gefühle, die dem menschlichen Herzen natürlich sind, Betrachtungen anscheinend voll Vernunft und Billigkeit, die Stiftung von Anstalten, welche von dem Wohl der menschlichen Gesellschaft, der Religion, der Menschlichkeit gebieterisch gefordert zu werden scheinen, haben zuweilen unmittelbar zu der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege geführt, besonders in den Zeiten und Ländern, wo man mit ihren Wirkungen noch nicht bekannt war.

Zu allererst haben das Mitleid und der Wunsch, sich von der Pflege der Bettelei loszumachen, in dieser Hinsicht mächtig gewirkt. Man sieht nicht gern ein Individuum obdachlos und hungrig hinschmachten, ohne daß der Wunsch, ihm zu helfen, rege wird, und die Vorschriften der Religion und Moral sind hier im vollkommenen Einklang mit der Stimme der Natur. Es ist oft vorgekommen, daß eine Bevölkerung, von so mächtigen Hebeln in Bewegung gesetzt, sich in Folge das Gefühl erregender, wenn auch nicht logisch strenger Raisonnements für das System der gesetzlichen Armenpflege entschieden hat. „Wer für Einführung einer Armensteuer stimmt, hebe die Hand auf!“ rief auf einer Tagesatzung des Cantons Appenzell der wackere Hauptmann Bruderer, der den Vorsitz führte. Nur wenige Hände hoben sich; da rief der Hauptmann, über dieses ungünstige Ergebniß innig betrübt, „nun so mögen diejenigen die Hände emporheben, die die Armen Hungers sterben lassen wollen!“ Da niemand sich regte, so wurde angenommen, daß die Mehrheit der Stimmen sich für die Einführung der Armentaxe entschieden habe.

Große, allgemeine Drangsale, Theuerung in Folge von schlechten Jahren, Krieg und Handelskrisen, welche viele Arbeiter brodlos machten, zuweilen auch blos die immer zunehmende Menge Armer in gewöhnlicher unbedenklicher Zeit, haben oft Einrichtungen nothwendig zu

machen geschienen, die nur mittelst der Taxe ins Leben treten und sich erhalten konnten. So erhielt das von Maria Theresia zu Triest im Jahr 1769 gestiftete allgemeine Armenhaus zu seiner Ausstattung den Ertrag einer Abgabe von in die Stadt eingebrachtem Wein *). Die Gründung mehrerer Arbeitshäuser ist gleich anfänglich von irgend einer Abgabe zu ihrer Unterhaltung begleitet worden **). Nach dem theuern Jahr 1817 legte die Commun zu Kirchberg, in dem Canton St. Gallen, in der Verlegenheit, wie sie der Noth von 108 hilfloser Waisen abhelfen solle, eine Vermögenssteuer auf ***).

Oft ist die Armentaxe das Resultat eines Abkommens zwischen dem Mitleid und der Eigensucht, wenn Religion und Menschenliebe nicht Herrschaft genug haben, die Opfer, welche die Wohlthätigkeit bringt, auf gleiche Höhe mit den Bedürfnissen der Armen zu heben.

Der Wunsch, sich von Bettlern zu befreien, vereinigt sich auch mit dem Mitleid, um zur Einführung der gesetzlichen Armenpflege zu schreiten. Die Bettler sind zudringlich, gefährden oft sogar die öffentliche Sicherheit, und doch erlaubt die Menschenliebe nicht, das Betteln gesetzlich zu verbieten, wenn man nicht zugleich den Lebensunterhalt der Personen sichert, welche sich an nichts, als an das öffentliche Mitleid zu halten wissen. Dieser Umstand ist natürlich von großem Einfluß, wenn aus irgend einem Grunde die Zahl der Bettler plötzlich bedeutend zunimmt. So hat in verschiedenen Ländern, besonders in England, die Aufhebung der Klöster, welche reichliche Almosen austheilten, die gesetzliche Armenpflege begünstigt. In Liefland hat die Abschaffung der Leibeigenschaft dasselbe Resultat gehabt.

Andere Betrachtungen von minderer Erheblichkeit kommen zu dem Wunsch, den Armen beizustehen und der Bettelei los zu werden, hinzu, um das System der gesetzlichen Armenpflege zu empfehlen.

„Ohne die Taxe", sagt man, „fällt alle Last der Armenversorgung auf die wohlthätigen Personen und er-

---

*) Memorie politico economiche, ch. 1. §. 10.

**) Z. B. das zu Wadenschwil, Schw. gem. Ges. 1825. S. 90. Zu Stäfa, ebendas. S. 92. — Zu Cadix, Florenz ꝛc.

***) Schw. gem. Ges. 1820. S. 51.

drückt sie, während der Eigennutz sich einer gemeinsamen Verbindlichkeit entzieht und in Ruhe seine Schätze häuft."

„Die Taxe", fügt man hinzu, „ist im Interesse einer guten Armenpflege und folglich den dürftigen und wohlhabenden Volksklassen gleich vortheilhaft. Eine und dieselbe vom Staat bestellte Behörde nimmt sie ein, und vertheilt sie ordnungsmäßig, ohne daß sie durch Vervielfachung der Angestellten und Mangel an Centralisirung verschleudert wird *)".

Nach allem dem, was wir früher über die Art und Weise, wie die Fonds der gesetzlichen Armenpflege verwaltet werden, und von den verschiedenen Folgen dieses Systems gesagt haben, kann uns wohl erlassen werden, in eine Untersuchung aller dieser Betrachtungen einzugehen; aber es gibt noch eine von anderer Natur und eine so hoch gestellte, daß, wenn sie Grund hätte, alle von uns gegen die gesetzliche Armenpflege aufgestellten Gründe in Nichts zerfallen, — und die Völker in die gräßliche Alternative kommen müßten, sich das Grab ihres Wohlstands selbst zu graben, ihren eigenen Ruin zu beschließen und zu bewirken, oder die heiligsten Pflichten der Moral zu verletzen. Dies ist die Betrachtung, die sich darbietet, wenn man die gesetzliche Armenpflege auf den Probierstein der Gerechtigkeit legt. Ja! die Einführung der Taxe scheint, vor diesen Richterstuhl gebracht, nothwendig zu sein. Jeder Mensch, kann man in der That sagen, erlangt mit dem Leben auch das Recht auf dessen Erhaltung, und die Ansprüche, welche ein Individuum auf den ausschließlichen Genuß seines Vermögens geltend machen könnte, sind durch jenes allen gemeinschaftlich zustehende Recht beschränkt. Wer den Boden anbaut, kann ohne Zweifel die Frucht seiner Arbeit als ihm gehörig in Anspruch nehmen; aber der Boden selbst macht einen Theil des von dem Schöpfer zum allgemeinen Unterhalt der Menschen bestimmten Ganzen aus. Wenn die Interessen des menschlichen Geschlechts erheischen, daß man ihm davon den ausschließlichen Besitz einräume, so ist es dennoch billig, daß er davon an diejenigen, welche durch

---

*) Stark, Armenwesen in Frankfurt a. M. Einige Betrachtungen ꝛc. S. 21. — Hamburg, historische Darstellung ꝛc. S. 13.

diese Maasregel leer ausgehen, eine Art Miethzins bezahle, und der Beitrag, den das Gesetz ihm für die Hilfsbedürftigen abfordert, ist nichts anders, als dieser Miethzins. Diese Schlußfolgerung, unter einer andern jedoch wenig verschiedenen Form aufgestellt, hat zur Einführung und Aufrechthaltung der Taxe in England und zur Besteuerung des grundliegenden Vermögens beigetragen. Es ist die höchste Gerechtigkeit, hat man gesagt, daß man von dem Ertrag des Bodens einen Theil vorauswegnehme, zur Sicherung der Subsistenz des Arbeiters, dem man diesen gewonnenen Ertrag verdankt *). Zuweilen hat man auch die Verbindlichkeit zu Bezahlung der Armentaxe als eine strenge Folge der von den Gesetzgebungen begangenen Fehler betrachtet, indem die Taxe die traurigen Wirkungen jener Verstöße einigermaßen gut mache **).

Diese Gründe haben Schein für sich; aber was wir von den Resultaten der gesetzlichen Armenpflege kennen gelernt haben, muß hinreichen, uns von der Unhaltbarkeit dieser Gründe zu überzeugen. Gott verhüte es, daß wir hier Recht und Wirklichkeit mit einander vermengen und über Recht und Unrecht nach den nützlichen oder gefährlichen Folgen entscheiden wollen. Ohne Zweifel sind für das höchste Wesen, welches mit einem Blick das Weltall und die ganze Reihe der Jahrhunderte überschaut, Gerechtigkeit und Nützlichkeit stets in vollkommener Uebereinstimmung; aber wenn der Mensch behauptet, daß der Nutzen der Maasstab des Rechts sei, oder wenn er beide Begriffe in Eins verschmelzen will, so verletzt er die ersten Principien der Vernunft und vernichtet die Moral. Nichts desto weniger kann man unbedenklich annehmen, daß ein Recht gar nicht existirt, wenn es nicht ganz klar aus Gründen a priori, auf welche man es bauen will, hervorgeht, und wenn man andererseits es nicht würde ausüben können, ohne die Interessen selbst, welche es verbürgen zu müssen scheint, zu gefährden und gewissere Rechte zu verletzen. So können wir die Frage entschei-

---

*) Sitzung des Unterhauses vom 26. Mai 1834. Rede der Herren Scrope, Cobbet, Attwood.

**) Sitzung der französischen Deputirtenkammer v. 5. Febr. 1831. Rede des Herrn Boyer d'Argenton.

den, ob den Armen ein Recht auf Unterstützung zustehe! Nachdem wir gründlich ausgeführt haben, daß man durch Beilegung eines solchen Rechts die Armennoth vermehrt und das Recht gefährdet, was der menschlichen Gesellschaft unbestritten zukommt, für ihr eigenes Bestehen zu sorgen, so wird eine Untersuchung der gegenseitigen Gründe überflüssig. In einem solchen Fall können die Grundsätze nach ihren Folgen beurtheilt werden.

Eine wichtigere Betrachtung zu Gunsten der Armentaxe läßt sich aus der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch die auf einen gewissen Grad gestiegene allgemeine Armennoth schöpfen. Es gehört, sagt man, zu den Obliegenheiten der Staatsregierung, die Ordnung zu erhalten, das Eigenthum zu sichern und zu den Maasregeln, die sie in Ausübung ihrer Pflichten ergreift, hat sie ein unbezweifeltes Recht *). Wir gestehen, es ist unmöglich, die Stärke dieser letzten Behauptung zu leugnen; sie scheint uns in einigen sehr seltenen Fällen die Auflegung einer Taxe statthaft machen zu müssen. Wir werden unten sehen **), welche Vorsicht zu gebrauchen ist, um die Gefahr dieser Maasregel zu mindern.

Dies sind die Gründe, welche unmittelbar zur gesetzlichen Armenpflege geführt haben; aber dieses System schleicht sich auch noch auf andern mittelbaren Wegen ein, die deshalb gefährlicher sind, da man durchaus nichts Arges dabei wähnt.

Zweites Kapitel.

Von den mittelbaren Entstehungsursachen der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege.

Man bahnt den Weg zur Armentaxe oder führt sie schon stillschweigend ein, wenn man die Heimathsberechtigung zum Gesetz erhebt. Der Verbindlichkeit der Bewohner eines bestimmten Gebiets, für die Armen dieses Gebiets zu sorgen, entspricht allerdings das Recht der Armen auf diese Versorgung. Dieser Satz ist so klar,

---

*) München, Armenwesen, Abhandl. Bd. 2. S. 36. — Cabinet de lecture du 9. Mars 1833.

**) Abth. 1. Abschn. 6. Kap. 1.

daß man einer besondern Aufstellung desselben überhoben sein könnte, wenn man nicht von so vielen Orten her die Behauptung hörte: „In unserm Lande besteht keine Armentaxe, jede Commun hat bei uns die Verbindlichkeit, ihre Armen zu verpflegen.“ Ein Land aber, wo man sich zu dieser Verbindlichkeit öffentlich bekennt oder wo sie vom Gesetz stillschweigend anerkannt ist, steht unter der Herrschaft der Taxe, wo nicht factisch, doch dem Rechte nach. Es ist möglich, daß reiche Stiftungen, eine Reihe glücklicher Jahre, blühender Handel eine Zeit lang es nicht nöthig machen, zu diesem System zu schreiten, aber bei dem ersten widrigen Zufall, wo der Bedarf die Mittel übersteigt, kommt es doch dazu. Wir sehen auch wirklich, daß in mehreren Ländern die Feststellung der Heimathsberechtigung eine der ersten und vornehmsten Maasregeln gewesen ist, die zur geregelten und bleibenden Einführung der Taxe geführt haben. Im Jahr 1643 schlossen die Schweizer Cantone ein Concordat unter sich ab, nach welchem ein jeder Canton dem andern seine Armen nicht zur Last fallen lassen sollte. Die Acte, welche im Jahr 1690 zu Bern die Bürgerrechte feststellte und den Bürgern das ausschließliche Vorrecht einräumte, aus den Staatsmitteln unterstützt zu werden, war nichts anderes, als die Entwickelung jener allgemeinen Maasregel *). In Lucern wurden 1803 die Bedingungen der Heimathsberechtigung festgestellt und 1818 die Armentaxe organisirt **). In Schwitz folgte auf Einführung der Heimathsberechtigung im Jahr 1806 schon zwei Jahr darauf, 1808, die der Armentaxe ***).

Mit der Theilnahme an allen Gemeindenutzungen und Vortheilen verknüpfte sich in der Schweiz sofort als ein Bestandtheil das Heimathsrecht. Das Bürger- und Nachbarrecht, so wie es sich in diesem Lande gestaltet, trägt also das Princip der Taxe in sich. In reichen Communen kann es zwar eine geraume Zeit dauern, ehe man den Gemeindegliedern etwas für die Armen abfordert, weil man letztere aus Communmitteln unterstützt; aber so, wie der Wohlstand einer Gemeinde aufhört oder überhaupt eine Commun sich in keiner so glücklichen Lage

*) Schw. gem. Ges. 1825, S. 96 ꝛc.
**) Ebendas. S. 133.
***) Der Gem. Schw. Bd. 2. St. 1.

befindet, schwindet auch jener Vortheil. Der Canton Waadtland liefert viele Beispiele dieser verschiedenen Lagen.

Auch in einem Theil der vereinigten Staaten hat die Heimathsberechtigung zu Einführung der Armentaxe Veranlassung gegeben. Im Jahr 1639 gab die gesetzgebende Gewalt zu Massachusetts unter dem Einfluß der ersten Operationen, welche eine Folge von Elisabeths Acte waren, den Gerichtshöfen der Grafschaft oder zweien ihrer obrigkeitlichen Personen auf, das Heimathsrecht festzustellen, eine Anordnung, die 1659 bestätigt und weiter entwickelt wurde *).

Durch den Genuß gewisser Rechte kann die vollständige Einführung der Heimathsberechtigung zuweilen herbeigeführt werden. In den nördlichen Provinzen der Niederlande von 1814 durften allein die Glieder der reformirten Kirche im Fall der Hilfsbedürftigkeit sich an die Communen wenden. Bald aber dehnte sich diese Befugniß ohne ein ausdrückliches Gesetz auf die Glieder aller Glaubensbekenntnisse aus und von da schritt man zu dem Heimathsgesetz von 1818.

Zu demselben Resultat gelangt man durch Maasregeln, welche, ohne das Heimathsrecht ausdrücklich einzuführen, es voraussetzen oder dazu hinführen. Eine solche Maasregel ist, wie wir bald sehen werden, das Fortschicken fremder Hilfsbedürftigen, was eine empörende Unmenschlichkeit sein würde, wenn man nicht annähme, daß für jeden Armen noch ein Plätzchen vorhanden sei, wo er das Recht auf Unterstützung habe.

Aus denselben Grundsätzen geht hervor, daß es bei Ausübung der gesetzlichen Armenversorgung gefährlich ist, auf örtliche Unterschiede gebaute Ausschließungen zuzulassen und auszusprechen. Man sagt oft: „Wir wollen für unsere Armen sorgen, andere mögen es für die ihrigen, wir nehmen keinen fremden Hilfsbedürftigen auf.“ So haben viele Wohlthätigkeitsanstalten begonnen und dieser Grundsatz der Ausschließung ist sogar in allen denen, womit wir uns besonders beschäftigt haben, als fundamental angenommen worden **). Muß nicht da,

---

*) Massachusetts report etc. p. 5. 6. 9.

**) In Hamburg, s. histor. Darstellung p. 46. — In Bordeaux, s. Rapport du Juin 1827. p. 3, 4. — *Strassburg*, rapport du Dec. 1831. p. 10.

wo diese Grundlage angenommen wird, die Armentaxe mit allen ihren Folgen herrschend werden? Die Behörde darf nur der Heimathsberechtigung das gesetzliche Siegel aufdrücken und warum sollte sie nicht? Sie wird von der öffentlichen Meinung durch die Aufforderungen der achtbarsten Männer dazu getrieben und weigert sie sich, so unterliegt sie dem Vorwurf, als wenn sie den zu Beförderung des Gemeinwohls ergriffenen Maasregeln entgegenarbeite und sie verfällt den Verläumdungen, welche Leichtsinn, Bosheit und Insubordinationsgeist sich nur zu gern erlauben.

Man kann ferner durch besondere Anstalten, die von der Beschaffenheit sind, daß sie ohne Beihilfe einer Steuerauflegung nicht lange bestehen können, zur Armentaxe hingeleitet werden. Wenn solche Anstalten Vortheile zeigen, die man nicht gern verlieren will oder wenn ihr Verfall Unheil nach sich ziehen kann, so nimmt man zur Taxe seine Zuflucht, ehe man sie sinken läßt. Dies ist der Fall mit mehren Armenanstalten, vorzüglich mit denen, welche den Zweck haben, den Dürftigen Arbeit zu verschaffen. Diese letzteren können in drei Klassen eingetheilt werden, je nachdem sie der Taxe nachgefolgt oder mit ihr zu gleicher Zeit gegründet oder ihr vorhergegangen sind. In die erste Klasse müssen wir die Arbeitshäuser in England einreihen, welche erst lange nach der Acte der Königin Elisabeth, die deren Gründung anordnete, wirklich begonnen haben, ferner die Armencolonien in den Niederlanden. In die zweite gehören die Hauptarmenarbeitsanstalten in Spanien und Italien und einige in der Schweiz. In die dritte endlich, womit wir uns jetzt zu beschäftigen haben, sind das berühmte Armeninstitut zu München, das Arbeitshaus zu Pavia, das zu Horgen, im Canton Zürich u. a. m. zu rechnen.

Zu München hatte man den Vorsatz ausgesprochen, nicht zur Taxe schreiten zu wollen. Man kämpfte so sehr als möglich gegen die desfallsige sich fühlbar machende Nothwendigkeit *); auch ging die erste Anstalt nach Verlauf von $9\frac{1}{2}$ Jahren unter und nur mittelst einer Auflage auf die Hausmiethen ist es möglich gewesen, die an

---

*) München, Armenwesen, Bd. 1. S. 37.

die Stelle der ersten errichtete zweite Anstalt aufrecht zu erhalten *).

Das 1817 durch freiwillige Beiträge gestiftete Arbeitshaus zu Pavia sah sich 10 Jahre später genöthigt, aus der Communalkasse einen Zuschuß zu verlangen, welcher seitdem jährlich geleistet worden ist.

Die reiche Commun zu Horgen, im Canton Zürich, hatte zuweilen gelegentlich die Taxe gehabt. Seit 1822 war sie nicht in den Fall gekommen, dazu schreiten zu müssen; aber im Jahr 1826 mußte sie, um die Kosten der ersten Einrichtung des Arbeitshauses, die sich auf 24,000 Fl. beliefen, bestreiten zu können, eine Vermögenssteuer von 18 pro mille auflegen. Man hoffte, dieses Opfer würde das letzte sein, was die gesetzliche Armenpflege fordere; aber wenn gleich die Anstalt zu Bestreitung ihres Aufwands über die jährlichen Zinsen von einem 10,750 Fl. betragenden, durch Vermächtnisse gebildeten Capitale, ferner über einen jährlich zu 1,600 Livres ansteigenden Ertrag von Einsammlungen vor den Kirchen und über einen von der Armenverwaltung zu Zürich gewährten Zuschuß verfügen kann, so hat sich doch im Jahr 1833 ein Ausfall von 621 Fl. ergeben und man ist genöthigt gewesen, zu dessen Deckung von neuem zur Taxe seine Zuflucht zu nehmen und das Vermögen mit 2 pro Mille zu besteuern.

Die andern Arbeitshäuser im Canton Zürich haben ebenfalls zur Armentaxe geführt oder wenigstens erhalten sie sich nur durch dieselbe in Verbindung mit den andern Communalsteuern. In Mennedorf beträgt sie ein halbes Procent, zu Wädenschwyl ein bis zwei Procent und in Stäfa zwei bis drei vom Tausend Capital. Von 2,158 Fl., die das Haus im letztern Ort im Jahr 1832 gekostet hat, hat die Commun 1,900 Fl. bezahlen müssen **). Eben so verhält es sich mit den andern Arbeitshäusern in den Schweizer Cantons ***). Die Armenarbeitssäle in Straßburg hatten erst 10 Monate bestanden und schon begehrte die Verwaltung Unterstützung von der Regierung †).

---

*) München, Armenwesen, Bd. 2. S. 26. 52. 53.
**) Schw. gem. Ges. 1825. S. 90. 92.
***) Ebendas. 1824. S. 88 ꝛc.
†) Strassbourg, recueil des Arrets etc. p. 21. 22.

Das Bettlerverwahrhaus zu Bordeaux war 1827 eröffnet worden und im Jahr 1832 mußte der Gemeinderath der Stadt schon eine Summe von 10,000 Francs votiren, um ein das Bestehen der Anstalt gefährdendes Deficit zu decken *).

Wir glauben nicht, daß man im Ernst auf den Gedanken kommen wird, uns das Haus zu Lyon, was jährlich nur 6,000 Fr. empfängt **), das zu Siena, welches außer freiwilligen Beiträgen nur eine kleine Einnahme von den Theatern bezieht ***), das zu Pavia, dem die Stadt nur 1,500 Livres jährlich gibt und so viele andere Anstalten dieser Art, die, wie wir schon angeführt haben, nur elende Zufluchtsörter sind, vorzuhalten und einzuwerfen. Wenn wir aber auch wirklich den Zuschuß von 10,000 Fr., den die Anstalt zu Straßburg jährlich von der Stadt erhält, für zu unbedeutend halten würden, um ihn in Anschlag zu bringen und wenn auch dieses Haus befriedigendere Resultate, als in der Wirklichkeit lieferte, so würde man doch dasselbe, da es erst vier Jahre besteht, noch nicht als Beispiel anführen können.

Da, wo die Taxe schon vor Gründung der Arbeitshäuser eingeführt worden ist, tragen diese Häuser viel zu ihrer Erschwerung bei. Im Anfange erhielt die Hamburger Anstalt aus öffentlichen Mitteln jährlich nur 3,500 Liv. ungefähr, welche Summe durch $\frac{1}{2}$ P. C. von Auctionserlösen, $\frac{1}{4}$ P. C. von Mäklerlöhnen und einen geringen Zuschuß aus der Staatskasse möglich gemacht wurde. Als aber im Jahr 1809 in Folge der Elbesperre der öffentliche Wohlstand sich verringert hatte, führte das Gouvernement zum Besten der Anstalt einen Stempel auf die Assecuranzpoliçen ein und mußte ihr auch noch 9,150 Liv. von dem Ertrag der Auflagen zuweisen.

Diese von den Arbeitshäusern nothwendig gemachte Vermehrung der Armensteuer muß, wie leicht zu begreifen ist, je längere Dauer sie haben, in stets wachsender Progression fortschreiten. Wir kennen in dieser Hinsicht nur eine einzige Anstalt, die als Ausnahme angeführt werden muß, die zu Mannheim. Sie erhält, es ist wahr,

---

*) Rapport du 15. Mars 1833. p. 14.
**) Lyon, proces verbal etc. 1833.
***) Siena rendimento di conto etc. 1828.

von der Regierung und der Stadt, außer einem Antheil von dem Abwurf der Schauspiele und Concerte, zwischen 10,000 und 15,000 Fl. jährlich, wovon 3,600 Fl. keine besondere Bestimmung haben, der Ueberrest aber für Krankenpflege, Verheizung und Waisenverpflegungsaufwand gegeben wird; seit 1807 aber, wo die Anstalt besteht, haben sich diese Summen in keiner dauernden oder sehr bemerkbaren Progression vermehrt. Diese Thatsache macht der Verwaltung der Anstalt und den Einwohnern der Stadt Ehre. Man muß aber doch noch bemerken, daß von den Kosten, welche durch policeiliche und Besserungsmaasregeln, die bei Arbeitsanstalten nicht ausbleiben können, nothwendig gemacht werden, nicht das geringste der Anstalt zur Last fällt und daß sie jährlich von verschiedenen Fürsten und besonders vom König von Baiern beträchtliche Geschenke erhält, die sie in eine so bevorrechtete Lage versetzen *) und doch haben wir gesehen, mit wie vieler Mühe sie sich trotz allen diesen Zugängen erhält.

Wie sehr täuschen sich die Philantropen, die in verschiedenen Ländern sich als Feinde der Armentaxe erklären und dennoch auf Errichtung von Arbeitshäusern dringen **), ja dieselben zuweilen als ein Mittel, der Armentaxe auszuweichen, begehren ***).

Man hat in dieser Hinsicht wunderbare Einbildungen. Man sagt z. B., daß die Regierung gar nichts für die Armencolonien in den Niederlanden thue, daß sie blos das Werk der Privatwohlthätigkeit wären. Aber wer bewohnt sie denn? Dürftige, die dahin von der Regierung oder den Armenversorgungsbehörden, deren Cassen sich durch Zuschüsse von den Communen oder Provinzen füllen, in die Pflege gegeben werden. Diese Anstalten sind also im Grunde genommen ein Verwaltungsmodus der gesetzlichen Armenpflege; eine Verwaltung, die allerdings von einem Privatverein in ganz uneigennützigen Absichten unternommen worden ist, von der aber bei allem dem wahr bleibt, daß sie wesentlich nur durch die

---

*) Mannheim, Nachrichten.

**) Gruner, Schw. gem. Ges. 1823. S. 169. — De *Morogues* du Pauperisme, p. 200. — *Huerne de Pommeuse*, Colon. agricol. p. 680.

***) Schw. gem. Ges. 1824. S. 78.

Zugänge, welche ihr durch die Armentaxe zufließt, besteht. Wenn zu diesen Zuflüssen auch die Privatmildthätigkeit noch viel hinzuthut, darf man doch über diese Privatunterstützungen die andern nicht vergessen und die Nothwendigkeit beiderseitiger Mitwirkungen kann die Armencolonien immer nicht zur Nachahmung empfehlen. Diese Colonien unterliegen so gut, wie die andern Armenarbeitsanstalten, dem Gesetz, welches die vier Nebenbestandtheile der gesetzlichen Armenpflege mit einander vereint. Wenn sie in den Niederlande die Taxe nicht gebracht haben, so sind sie doch ein Ergebniß derselben gewesen.

Es ist leicht einzusehen, warum die Armenarbeitsanstalten zur Taxe führen oder deren Zunehmen befördern. Wir haben gesehen, wie kostspielig sie sind. Die Wirklichkeit übersteigt alle Berechnungen, die man diesfalls bei ihrer Gründung anstellte. Die zu ihrer Erhaltung angewendeten Hilfsmittel haben alle die verdrüßlichen Chancen zu durchlaufen, denen das Privatvermögen durch politische Ereignisse und Handelscrisen unterworfen ist und in der ersten kritischen Minute sind sie sich selbst nicht mehr genug. Wenn endlich auch wirklich der natürliche Gang der Dinge in dieser doppelten Beziehung dem Bestehen der Anstalten dieser Gattung durch den bloßen Beistand der Privatmildthätigkeit kein Hinderniß entgegensetzte, so würde schon die menschliche Denk- und Handlungsweise dies thun. Im Augenblicke der Entstehung der Anstalt ist sie der Gegenstand allgemeiner Theilnahme. Jedermann zeigt sich geneigt, einem Werke förderlich zu sein, welches die Unterstützung der Dürftigen und die Verbannung der so lästigen Bettelei zum Zweck hat. Man thut es um so lieber, als man sich mit der chimärischen Hoffnung wiegt, daß die Anstalt mit der Zeit weniger Unterstützung erheischen und am Ende durch sich selbst bestehen werde. Bald aber erkaltet diese Theilnahme, der erste Eifer nimmt ab und um so schneller, als man verspürt, daß man sich verrechnet habe, als man gewahr wird, daß der Bedarf der Anstalt zu-, anstatt abnimmt, daß das Betteln nicht unterbleibt. Vergeblich erneuern die Pfleger der Anstalt jedes Jahr ihre Bitten für dieselbe und werden damit immer dringender; sie können das Schwinden der freiwilligen Beiträge eine Zeit lang noch verzögern, aber doch nicht ganz hindern.

Die über alle von der Privatwohlthätigkeit gestiftete Arbeitsanstalten abgelegten Rechnungen bezeugen die Wahrheit dieser Behauptungen.

3) Die gesetzliche Abstellung der Bettelei führt sehr häufig die Taxe herbei. Wir haben sie zwar, es ist wahr, als eine natürliche Folge der gesetzlichen Armenpflege betrachtet, aber oft geht sie auch vor derselben her. Wir können sogar bemerken, daß die Gesetze über die Heimathsberechtigung und die Arbeitsanstalten, die fast unvermeidlich zu dem System der Armentaxe führen, vorzüglich in dem Verlangen, sich von der Zudringlichkeit der Bettler zu befreien, ihren Entstehungsgrund haben, daß sie am öftersten nur Mittel sind, die man anwendet, um das Verbot des Bettelngehens möglich, oder wenn es vom Gesetz schon ausgesprochen worden, ausführbar zu machen.

Es besteht zwischen dem Verbot des Bettelns und der Taxe eine nothwendige Verbindung. Es ist ohne Zweifel möglich, daß zu der Zeit, wo man das Betteln verbietet, die Privatmildthätigkeit hinreichende Mittel zur Unterstützung der Dürftigkeit darbietet; aber welches Volk bleibt immerwährend auf derselben Stufe des Wohlstandes? Auf welche Stiftungen, sie mögen noch so ansehnlich sein, kann man rechnen, um der Masse von Bedürfnissen zu genügen, die durch die Umstände von Zeit zu Zeit erzeugt werden? Wenn solche kritische Epochen eintreten, muß man wohl zur gesetzlichen Armenpflege schreiten; denn wenn man den Armen das Betteln untersagt, will man sie doch nicht Hungers sterben lassen. Thatsachen bestätigen dies. Die Einführung der Taxe in England hat ihren ersten Grund in den zu Abstellung des Vagabundirens ergriffenen Maasregeln gehabt. Man kann wirklich hinsichtlich des Ursprungs der Armentaxe in diesem Lande bis auf das Jahr 1350 zurückgehen, wo ein Gesetz arbeitsfähigen Personen das Betteln verbietet, welches Gesetz 1388 und 1530 mit immer strengern Strafclauseln erneuert und von Vorschriften über die Heimathsberechtigung begleitet wurde. Im Jahr 1535 wurde das Betteln unbedingt verboten. Im Jahr 1547 wurde den Städten und Dörfern aufgegeben, ihre arbeitsunfähigen Armen zu ernähren und den arbeitsfähigen Beschäftigung zu verschaffen. So erhob sich in England auf

der Grundlage des Verbots der Bettelei das Gebäude der gesetzlichen Armenpflege, noch vor der berühmten Acte von 1601, welcher man dies gewöhnlich zuschreibt. Diese Acte nahm nur die vorhergegangenen Verordnungen wieder auf, brachte sie in eine zweckmäßige Verbindung und musterte alles aus, was dieselben Barbarisches an sich hatten. In dieser Beziehung war sie ein menschenfreundliches Werk, was den Titel Armenunterstützungsacte, den sie erhielt, wohl verdiente.

In Preußen verordnet ein Gesetz vom Jahr 1809, daß, wenn man mit Hilfe der Wohlthätigkeitsanstalten das Betteln auf den Straßen nicht verhindern könne, die Städte der Armenkasse Zuschüsse zahlen sollen.

In Deutschland haben fast überall die Versuche, dem Betteln Einhalt zu thun, zur Taxe geführt.

Im Canton Appenzell wurde das Bettelngehen 1580 förmlich verboten und 1592 die Taxe eingeführt *). Diese Verordnungen wurden zu Anfang dieses Jahrhunderts nirgends beobachtet, die Bettelei war damals zu Herisau unerträglich geworden. In Folge dessen entwarfen im Frühling 1807 einige wohlgesinnte Männer in diesem Flecken mit Zustimmung der Behörde einen Plan zu Abstellung dieses Unwesens. Die allgemeine Bürgerversammlung genehmigte diesen Plan 1808 und wohl einsehend, daß dessen Ausführung gesicherte Mittel erfordere, belegten sie das Vermögen mit einer Steuer von 1 pro Mille, die jedesmal, wenn es die Umstände erheischten, erhoben werden solle. Es geschah dreimal im Lauf des Jahrs 1812 **). Das System der gesetzlichen Armenpflege fing in Bern 1630 an festen Fuß zu gewinnen und zwar durch Verjagung der fremden Bettler ***). In Graubündten wurden sie 1803 ausgetrieben und 1804 führte man die Armentaxe ein †).

In Lucern geschah der erste Schritt zu diesem System im Jahr 1783 durch Maasregeln, die von dem Princip der Heimathsberechtigung ausgingen; der zweite war das Verbot des Bettelngehens im Jahr 1803 ††).

---

*) Schw. gem. Ges. 1825. S. 144. 145.
**) Der gem. Schw. 1. Jahrg. S. 89.
***) Schw. gem. Ges. 1820. S. 236. — 1825. S. 96.
†) Der gem. Schw. 2. Bd. 1. St.
††) Schw. gem. Ges. 1822. S. 99. — 1825. S. 133.

Daß die Ausrottung der Bettelei, ohne zur Taxe Zuflucht zu nehmen, unmöglich sei, erfuhr der Canton Schwitz, wo sich ein Verein zu diesem Zweck bildete, der aber trotz aller seiner Anstrengungen im Jahr 1814 nach einem Bestehen von 7 Jahren 3 Monaten sich auflösen mußte *).

Es ist wahr, es gibt Länder, wo das Betteln gesetzlich verboten ist und die doch factisch nicht unter dem System der Taxe stehen, wie Frankreich, Spanien und einige arme Schweizer Cantons, aber dort ist auch das Gesetz nicht vollzogen worden. Ueberall, wo es in Wirksamkeit ist, muß auch die Taxe Fuß fassen. Dies ist eine so einfache Wahrheit, daß man sich wundern muß, wie sie so allgemein verkannt wird. Der Vestry des schottischen Kirchspiels Maybole in Ayrshire wies 1818 den Vorschlag, das Betteln zu verbieten, ab, weil dies der erste Schritt zur Taxe sei **).

Wenn das gesetzliche Verbot des Bettelns zur Taxe führt, so müssen die besondern Maasregeln, wodurch man in verschiedenen Ländern und besonders in mehreren Städten Frankreichs und Deutschlands dieses Verbot herbeizurufen gesucht hat, als gefährlich bezeichnet werden. Man geht hier von dem Grundsatz aus, daß, wenn die Almosen, die man den Bettlern reicht, centralisirt und verständig vertheilt würden, man die Armen wirksamer unterstützen und der Bettelei gänzlich ein Ende machen könne. Man sagt folglich zum Volke: „Legt das, was ihr auf solche Weise gebt, in unsere Hände; wir werden es besser verwalten, als Ihr es im Stande seid und noch überdies werden wir Euch von den Bettlern befreien; denn so wie wir auf eine vernünftige Weise für die Bedürfnisse der Armen gesorgt haben, wird die Obrigkeit das Betteln verbieten oder die bereits bestehenden Verbote zum Vollzug bringen können" ***). Diese Aeußerungen wurden von trefflichen Vorsätzen dictirt, wir wissen aber, wohin die Maasregeln führen müssen, die dadurch hervorgerufen werden.

---

*) Der gem. Schw. 2. Jahrg. S. 189.

**) Edinb. Review Febr. 1818. p. 286.

***) Straßburg, rapport du Baron d'Haussez du 29. Juin 1827 et Appendice. — Holland, de Keverberg Colonie etc. preface, p. 36. — München, Rumford, Bibl. brit. Mars. 1796. p. 506.

Wir haben nun nach der Reihe gesehen, wie die Heimathsberechtigung, die Verbindlichkeit zur Arbeit und die Abschaffung der Bettelei Ursache oder Folge der Taxe sind und werden. Diese drei Institutionen vereint mit der Armensteuer bilden vier Elemente des Systems der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege, die so innig unter sich verbunden sind, daß, sobald eins davon in einem Lande besteht, es nothwendig die andern drei herbeiführt. Ob man gleich auf diese Verbindung gemeiniglich keine Aufmerksamkeit gerichtet hat, so ist sie doch jedesmal anerkannt und ausgesprochen worden, wenn man auf gesetzliche Grundlagen ein in sich wohl zusammenhängendes System der Armenpflege hat errichten wollen.

Die Armenunterstützungsacte der Königin Elisabeth von 1601 schreibt in dem 1., 3., 4., 6., 8., 9. Artikel die Armensteuer und die Art und Weise ihrer Erhebung vor, in dem 1., 4., 5. Artikel die wegen Beschäftigung der Hilfsbedürftigen mit Arbeit zu ergreifenden Maasregeln, der 12., 14., 15. Artikel handelt von dem Unterschied zwischen den Armensteuern der Kirchspiele und der Grafschaften und inwiefern die Dürftigen diese oder jene in Anspruch nehmen können, endlich bestimmt der Artikel 4 auch noch, wie gegen die Müßiggänger, die dem Publikum zur Last fallen, mit Strenge zu verfahren sei und so vereinigt sie die vier Elemente der gesetzlichen Armenpflege.

Die gesetzgebende und die Nationalversammlung in Frankreich hatten das Recht der Dürftigen, vom Staat unterstützt zu werden, anerkannt und die letztere vollendete die Organisation dieses Systems in dem Gesetz vom 24. **Vendemiaire** des 2. Jahrs der Republik. Man muß ihr Gerechtigkeit wiederfahren lassen, es ist ein vollständiges Werk. Der erste Titel verbietet das Almosengeben und schreibt die Beschäftigung der Armen mit Arbeit vor; der zweite handelt von den wider die Bettelei zu ergreifenden Abwehrungsmaasregeln; der dritte organisirt die Bettlerverwahrungshäuser (**depots de Mendicité**), der vierte enthält das anderweite Verfahren gegen nicht zu bessernde Bettler; der fünfte und letzte hat die gesetzlichen Bestimmungen über die Heimathsberechtigung zum Gegenstand. Gewiß! man muß mit Fodéré übereinstim-

men *), daß dieses Gesetz besonders wohl durchdacht und schlußgerecht ist.

Der erste Titel eines im Canton Freiburg den 17. Dec. 1811 gegebenen Gesetzes enthält die Abstellung des Bettelwesens, es macht den Kirchspielen zur Pflicht, für ihre Armen zu sorgen und den Arbeitsfähigen Arbeit zu geben; die andern Titel behandeln die Einzelnheiten der Gesetzvollziehung und alle Zubehörungen des Tarsystems, Vorschriften über die Heimathsberechtigung und Erhebung der Armensteuer, auf die Heirathen gelegte Abgaben, Strafen wider die Bettler, wider die Gensd'armen, welche in deren Verhaftung nachlässig sind und gegen die Personen, welche einem Bettler Almosen geben u. s. w.

Der Edinburger **Review** enthält im Octoberheft des Jahrs 1813, bei Gelegenheit eines spanischen Werks, mit dessen Inhalt er seine Leser bekannt macht, eine Betrachtung über die Verbindung, in der die Elemente der gesetzlichen Armenpflege mit einander stehen, die wir nicht übergehen zu dürfen glauben. Das fragliche Werk ist die **Biblioteca espannola economico-politica** des **Dr.** Juan Sempere y Guarinos, Madrid 1801. Im 14. Kapitel desselben findet man eine Geschichte der spanischen Gesetzgebung über das Armenwesen im 16. Jahrhundert, die folgendes Thatsächliche enthält. Im Jahr 1523 verboten die Cortes den arbeitsunfähigen Armen außerhalb der Grenzen ihres Stadtbezirks zu betteln; 1525 untersagten sie das Betteln ohne Erlaubniß; 1528 ernannte man, da die frühern Gesetze nicht zur Ausführung gekommen waren, Commissarien in jeder Stadt, um die Armen zu beaufsichtigen. Im Jahr 1540 wurden alle frühern Gesetze wiederholt und bei harten Strafen von neuem in Kraft gesetzt. Eine königliche Proclamation empfiehlt das Almosen und die Regierung übernimmt es, die milden Gaben einzunehmen. In Folge dieser Proclamation bildeten mehrere Städte Unterstützungsfonds für ihre zur Arbeit unvermögenden Armen durch Collecte und andere Mittel. 1555 setzte man in jeder Stadt einen Armenvater, dem es oblag, allen Arbeit zu verschaffen, die daran Mangel hatten. 1565 ernannte man Inspectoren und ergriff gewaltsame Maasregeln gegen die Bett-

*) Fodéré Pauvreté des Nations, p. 390.

ler. 1578 schlugen die Cortes die Errichtung von Armenhäusern vor und diese Häuser, die seitdem eine so schädliche Ausdehnung erhalten haben, wurden zwanzig Jahre später eingerichtet.

Der Redacteur der Edinburger Reviews fügt nun, nachdem er diese Thatsachen aus dem spanischen Werke ausgezogen hat, hinzu: „Die Acte der Elisabeth ist einzig der Punkt, wo sich das englische System von dem spanischen trennt; bis dahin stehen die Gesetze beider Länder in vollkommener Uebereinstimmung. Dabei fragt er, was wohl der Grund gewesen sein möge, daß man in Spanien die Kirchspieltaxe nicht eingeführt habe, wenn wirklich diese Taxe oder eine andere gleichgeltende nicht angeordnet worden sein sollte. Die Verwunderung des englischen Schriftstellers ist ganz gerecht und der Argwohn, den er hier äußert, macht seinem Scharfsinn Ehre. Wir werden hier allerdings die drei Nebenbestandtheile des Systems der gesetzlichen Armenpflege gewahr, das Verbot des Bettelns, die Bestimmung der Heimathsberechtigung und die Verbindlichkeit zur Arbeit, Elemente, deren Vereinigung die Taxe voraussetzt oder nothwendig dazu führen muß. Wenn aber der gelehrte Journalist auf die Stelle, wo es heißt, daß man für die Bedürfnisse der Armen durch freiwillige Einsammlungen und durch andere Mittel gesorgt und daß man den Arbeitshäusern eine sehr schädliche Ausdehnung gegeben habe, seine Aufmerksamkeit gewendet hätte, so würde er die Vermuthung, daß die Armentaxe in Spanien bestanden habe, mit mehr Zuversicht ausgesprochen haben. Sie hat auch wirklich dort bestanden, wie ein zu Anfang des Jahrs 1772 von dem trefflichen und ehrwürdigen Bischof von Barcelona, Don Joseph Clement geschriebenes Memoire beweist, worin der würdige Prälat die Gläubigen seines Sprengels abmahnt, zu der in verschiedenen spanischen Provinzen bestehenden Armentaxe zu schreiten *). Er schloß dasselbe mit einigen Andeutungen, welche Maasregeln man ergreifen solle, wenn man darauf bestünde, in der Hauptstadt seiner Diöces ein Arbeitshaus gründen zu wollen, wofür er nicht sehr eingenommen zu sein scheint.

*) Etablissemens d'humanité, N. 16.

Es steht also unwiderleglich fest, daß die Heimathsberechtigung, die Abstellung des Bettelwesens und der Arbeitszwang die Taxe unvermeidlich nach sich ziehen. Noch gibt es aber Einrichtungen, die nicht nothwendig zu derselben führen, jedoch dahin führen können und gegen die ein Volk, die Gefahren derselben kennend, sich verwahren kann. Sie sind der Gegenstand des folgenden Kapitels.

Drittes Kapitel.

Fortsetzung des Vorigen.

Die unvollkommenen partiellen oder provisorischen Armensteuern haben eine Tendenz, das System der unbeschränkten gesetzlichen Armenpflege herbeizuführen, weil sie das Princip davon in sich tragen.

In allen Theilen der Schweiz und Deutschlands, wo das Taxsystem herrschend ist, sind gewisse Abgaben zum Besten der Armen von Schauspielen, öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Verkäufen u. s. w. vorausgegangen. Es ist überflüssig, Beispiele anzuführen, denn wenn das Gesetz Ausnahmen erfahren hat, so sind sie sehr selten. Schon die Ordnung, in welcher man die Einnahmerubriken für die Armen aufstellt, bestätigen diesen Gang der Dinge. Voran stellt man die indirecten Taxen und dann kommt die directe oder specielle, als letzte Hilfe, wenn die voranstehenden nicht hinlänglich sind *). Achtzehen Communen in den Niederlanden, die bis 1822 sich Behufs der Armenversorgung mit einer Abgabe von Schauspielen und öffentlichen Lustbarkeiten hatten behelfen können, setzten die vollständige Armentaxe an deren Stelle **). Zu Trogen, im Canton Appenzell, wurde 1675 zum Besten der Armen das sogenannte Schaugeld, eine Abgabe von jedem Stück auf dem Markt verkaufter Leinwand, eingeführt, worauf später die Armentaxe folgte ***).

---

*) In Baiern, Ges. v. 23. Nov. 1816. Tit. IV. Kap. 1. — Instruction vom 24. Dec. 1833. §. 43. — In Appenzell, Schw. gem. Ges. 1826. S. 202. — In Lucern, ebendas. S. 230. — In Aargau, Reglem. v. 24. Nov. 1825. §. 4.

**) Rapport aux Etats generaux 1822 (Philantrope).

***) Schw. gem. Ges. 1824. S. 91.

Die halb freiwillige Taxe verwandelt sich leicht in eine vollständige gezwungene; denn, wenn sie den Zweck nicht erfüllt, zu welchem sie eingeführt worden ist, so muß wohl die Regierung zu Maasregeln schreiten, um sie ergibiger zu machen.

Die partiellen Taxen, d. h. die, welche man nur zum Besten einer bestimmten Classe von Dürftigen oder blos von besondern Classen der Taxpflichtigen erhebt, sind ebenfalls gefahrbringend.

Man darf wohl vermuthen, daß die von Friedrich II. in Schlesien zu Bestreitung des Aufwands für die Armenkinderschulen angeordnete *) die zu Ende des vorigen Jahrs dort eingeführte Armentaxe herbeiführte **). In Appenzell und Genf findet man ähnliche Beispiele.

Die Familiensteuer war sonst allgemein in der Schweiz und sie hat an mehreren Orten die Einführung der Communaltaxe veranlaßt, als ein Mittel, den zu sehr belasteten Familien eine Erleichterung zu verschaffen und den Zustand der Armen zu verbessern, indem man ihnen eine wirksamere Hilfe verschaffte, als sie von den Verwandten erwarten konnten ***). Es hat dies 1783 in Lucern ****) und in Unterwalden 1809 stattgefunden †).

Endlich ist es oft vorgekommen, daß eine Taxe, die in einem Lande blos provisorisch angeordnet war, um in Zeiten allgemeiner Noth dem allzugroßen Elend abzuhelfen, zur festen und bleibenden Einführung des Systems der unbegrenzten gesetzlichen Armenpflege geführt hat. So in verschiedenen Gegenden Schottlands ††). Zu Triest wurden die Gründung des Arbeitshauses, die Einführung der Heimathsberechtigung und die Abschaffung der Bettelei durch Maasregeln herbeigeführt, die man im Jahr 1817 ergriff, um den durch die Theuerung leidenden Dürftigen sechs Monate lang Unterstützung und Arbeit zu verschaffen †††). Viele Arbeitshäuser in der Schweiz sind

---

*) Adams Letters on Silesia. (Edb. rev. Oct. 1804.)
**) Etablissem. d'humanité, N. 18. p. 14.
***) Schw. gem. Ges. 1825. S. 22. — 1826. S. 251.
****) Ebendas. 1822. S. 98.
†) Der gem. Schw. 2. Jahrg. S. 32. 33.
††) Edb. rev. Oct. 1824. p. 241. 242.
†††) Memorie politico econom. c. 1. §. 10 etc.

bei derselben Gelegenheit gegründet worden *). Der strenge Winter 1830 gab den Anstoß zu Errichtung des neuen Armenhauses in Straßburg **).

In Dänemark wurde die Taxe 1813 in Folge der Kriegsdrangsale eingeführt. Kriege, Revolutionen und theuere Zeiten brachten sie dem Canton Zürich ***). Anfangs erhob man sie nur in schlimmen Jahren, dann wurde sie nach und nach in den Communen, die sich daran gewöhnt hatten, bleibend. In Basel verordnete ein Gesetz vom 7. April 1817, daß man in Betracht der Theuerung der Lebensmittel und der wenigen Hilfsmittel des Bezirks Birseck zu der Grundsteuer noch Einen Batzen auf den Schweizer Livre zum Besten der Dürftigen zulegen solle. Dieses Gesetz ist von da an alle drei Jahr erneuert worden †). Wir haben gesehen, daß in Massachusetts der erste Schritt zum System der unbegrenzten Armenpflege durch die Einführung der Heimathsberechtigung in den Jahren 1639 und 1659 nach Englands Beispiel gethan wurde. Der zweite war eine Verordnung, daß die durch den Krieg in die Städte getriebenen Dürftigen aus Staatsmitteln unterstützt werden sollten. Dies geschah 1675 zur Erleichterung für die Städte, es war eine blos von den Umständen herbeigeführte Maasregel; der einmal angenommene Grundsatz wurde aber auch nach dem Krieg in Anwendung gebracht. In Baiern verlangt das Gesetz, daß man nur in außerordentlichen Fällen zur Taxe seine Zuflucht nehmen solle; allein fast alle Communen befinden sich jedes Jahr in diesem außerordentlichen Fall.

Wenn die Civilverwaltung an der Armenversorgung Theil nehmen will oder sich in irgend einer Weise in die Almoseneinnahme mischt, so ist zu befürchten, daß hierdurch der Weg zur Armentaxe gebahnt werde. In England folgte auf die ersten gegen die Bettler ergriffenen strengen Maasregeln 1535 ein Gesetz, was zur Freigebigkeit gegen die Armen kräftig ermahnte, eine Kasse grün-

---

*) Schw. gem. Ges. 1818. S. 51, 95.
**) Rapport 1831. p. 10.
***) Schw. gem. Ges. 1824. S. 88.
†) Ges. vom 5. Apr. 1820, 5. Febr. 1823, 4. Apr. 1826. (Basel, Ges. Samml.)

dete, wohin die Almosen fließen sollten, freiwillige Einsammlungen anordnete und die Art und Weise deren Vertheilung vorschrieb. Ein neues Gesetz von 1562 verordnete, daß jede Person, die sich auf die Einladung des Bischofs und der Ortsgeistlichen weigern würde, Almosen zu geben, von ihnen vor die Friedensrichter geladen werden solle, die auf nochmaliges fruchtloses Ermahnen zur Mildthätigkeit, ihr einen wöchentlichen Beitrag zu bestimmen und sie, bis sie denselben entrichtet, in's Gefängniß zu setzen hätten. Zehn Jahre später, 1572, befahl das Parlament, daß man für die Armen eine Steuer auf die Häuser, Ländereien, Zehenten und Kohlenwerke erheben solle *).

In Appenzell wurde 1570 das Almosen gesetzlich anempfohlen und das Jahr darauf fing man an, gegen die Bettler Strenge zu gebrauchen **).

Jedesmal, wenn das Betteln gesetzlich verboten worden ist oder die Staatsbehörde bei Maasregeln mit gewirkt hat, die auf Abstellung der Bettelei abgezielt haben, hat die Administration sogleich oder bald darauf in das Gebiet der Privatmildthätigkeit eingreifen und so die Fortschritte des Taxsystems beschleunigen müssen.

Hierher gehören auch die Privilegien und Freibriefe, welche an verschiedenen Orten die Civilbehörde den Bettlern zu bewilligen sich anmaßt. So gestattete man in England 1530 und 1555 den Friedensrichtern, Erlaubnißscheine zum Betteln zu ertheilen. Wenn die Almosenverwaltung von den geistlichen auf die weltlichen Behörden übergetragen wird, so führt auch dies zum Taxsystem. Dem weltlichen Beamten gehört der Ordnung nach die Vertheilung der gesetzlichen Armenfonds, dem geistlichen die der freiwilligen milden Gaben. Der letztere verrichtet ein Amt, das lediglich auf Vertrauen beruht. Sein Wirken erweckt keine Idee von Zwang in dem Gemüthe des reichen Gebers, keine von Recht bei dem dürftigen Empfänger. Er selbst kann nach seiner Stellung als Geistlicher nicht in die Versuchung kommen, bei Ausübung seines Geschäfts gesetzliche Maasregeln veranlassen zu wollen. Es ist für ihn eine besondere Verbindlichkeit,

---

*) Eden, Etat des pauvres.
**) Schw. gem. Ges. 1825. S. 144.

eine Pflicht seines Berufs. Die Erziehung, welche er genossen, die Erinnerung an die übernommenen Verpflichtungen, die Ideen, mit denen er sich täglich zu beschäftigen berufen ist, müssen ihn hierzu eigends befähigen. Seine Amtspflichten, die ihn in die Familiengeheimnisse einweihen, die ihm die Mittel an die Hand geben, die Ursachen kennen zu lernen, welche die Personen, die er unterstützen soll, zur Dürftigkeit gebracht haben, die Beschaffenheit und die Größe der Unterstützungen, die ihnen füglicherweise zu gewähren sind, zu würdigen, Noth aufzuspüren, welche ein ehrenwerthes Zartgefühl andern Augen mit einem undurchdringlichen Schleier verhüllt, bürgen dafür, daß er bei der ihm anvertrauten Almosenvertheilung das richtige Maas halten werde. Stellt man einen weltlichen Beamten an die Stelle des Religionsdieners, so verschwinden alle diese Vortheile. Schon durch die bloße Wirkung der Ideenassociation gibt man den Gemüthern eine Richtung im Sinn des Taxsystems, die durch die administrativen Formen, an welche sich ein solcher Beamteter halten muß, noch verstärkt wird. Wenn der Meinung einmal eine solche Richtung gegeben ist, so wird es sehr wahrscheinlich, daß man allmälig jenem System verfallen wird. Es ist dies um so mehr zu besorgen, als man durch Zwang die Lücken ausfüllen muß, welche, wo das öffentliche Vertrauen nicht mehr dasselbe ist, in den Armenfonds entstehen. Alle diese Behauptungen bestätigen sich in der Wirklichkeit.

In England waren anfänglich die Friedensrichter bei der Almosenvertheilung den Geistlichen beigegeben, weil ihnen die Vollziehung des Gesetzes über die Abstellung der Bettelei anvertraut war. Dieser Umstand beschleunigte wahrscheinlich die Einführung der Taxe. Wenn in Schottland dieses System weniger vorgeschritten, so mag dies vielleicht der Zusammensetzung der dortigen Vestry's beigemessen werden, in welchen der Pfarrer und die Aeltesten einen großen Einfluß ausüben. Zu der Zeit, wo Holland als ein Muster für alles, was die Armenpflege betrifft, gepriesen wurde und wo man die Dürftigen fast einzig mittelst freiwilliger Gaben unterstützte, war diese Pflege den Consistorien anvertraut *). Erst dann, als

*) Mac Farland recherches II. ch. VII. S. 11.

sie an die weltlichen Behörden überging, machte die Taxe in diesem Lande so große Fortschritte. In Deutschland bilden zwar die Geistlichen der Kirchspiele die Armen-Commissionen mit; in Baiern führen sie sogar den Vorsitz *), sie sind aber doch nur Mitglieder eines weltlichen Collegiums.

So kann die Intervention der Landesverwaltung in die Armenpflege, sie erscheine, unter welcher Gestalt sie wolle, im Allgemeinen zum Taxsystem führen. Man muß jedoch anerkennen, daß es Ausnahmen gibt und Fälle, wo diese Intervention, in gewisse Schranken gehalten, gefahrlos ist. So bestelle man, wie in Frankreich geschehen ist, Kommissionen, die über die Verwaltung der Armenhäuser die Aufsicht führen, Wohlthätigkeits-Bureaux, um die den Armen gemachten Geschenke und Vermächtnisse zu vertheilen, wofern die Schenker nicht selbst hierzu jemand bestimmen. Solche Vorsichtsmaasregeln verdienen Billigung, denn es ist die Pflicht der Behörden, die Einzel-Interessen in Schutz zu nehmen. Sie thut es hinsichtlich der Minderjährigen, Geistesschwachen, und so lange der Schutz, den sie den Dürftigen angedeihen läßt, in denselben Grenzen eingeschlossen bleibt, kann er nicht mißbräuchlich werden.

Bei der Privat-Mildthätigkeit ergreift man oft Maasregeln, die um deshalb gefährlich sind, weil sie die Intervention der Civil-Administration herbeiführen können, oder deren Formen annehmen. Zu St. Jean de Veile, im Departement de l'Ain, haben sich die Einwohner selbst eine Armensteuer auferlegt, die sie durch den Feldhüter einsammeln lassen. Es ist augenfällig, daß, wenn in einem Lande die Gemeinderäthe ermächtigt wären, die Taxe einzuführen, der zu St. Jean de Veile es gewiß thun würde, wenn ein einziger Einwohner seine Quote ganz verweigern, oder nicht so viel geben wollte. Eine ähnliche Maasregel ist in der Commun von Pont de Martel, im Canton Neufchatel, getroffen worden **). Die dortigen Inwohner haben sich eine Vermögenssteuer von $1\frac{1}{2}$ Proc. auferlegt, wogegen aber in der Summe

---

*) Baiern, Instruktion ꝛc. vom 24. Dec. 1833.
**) Schw. gem. Ges. 1827. S. 217. fg.

der übrigen freiwilligen Gaben ein Minderung eingetreten ist *).

Die Ursachen, aus denen zum Taxsystem geschritten wird, können durch Umstände herbeigeführt, oder begünstigt werden, die herauszuheben von Wichtigkeit ist. Zuerst kann der Mangel von Mildthätigkeit in einem Lande nicht nur, wie wir schon gezeigt haben, unmittelbar oder geraden Wegs zur Taxe führen, sondern auch mittelbar, indem er einige von den Maasregeln veranlaßt, die den Keim davon in sich tragen. Man kann sogar behaupten, daß einige dieser Maasregeln die gewöhnliche und fast unvermeidliche Folge eines Mangels an Wohlthätigkeit bei derjenigen Bevölkerung sind, in deren Mitte man sie einführt. Wenn die Civil-Behörden auf dem Wege sind, in dieser oder jener Weise in die Sphäre der Privatmildthätigkeit einzuschreiten; wenn man, um die Mildthätigkeit fest zu ordnen, in einigen reichen Communen Mittel ergreift, die die Heimathsberechtigung mittelbar herbeiziehen, oder sie ausdrücklich festsetzen, geschieht es gemeiniglich dann, wenn die freiwilligen Armen-Unterstützungen verweigert werden. Diese Ungeneigtheit der Reichen, etwas für die Armen zu thun, ist also sehr oft die erste Ursache des Uebels. Ueberdies nöthigt dieser Mangel an Mildthätigkeit die Personen, welche sich mit dem Wohl der Armen beschäftigen, etwas Zwang anzuwenden, wenn sie etwas für dieselben wirken wollen. Von 1788 bis 1803 hatte man in Rostock vergeblich sich bemüht, die Sorge für die Armen und deren Beschäftigung zweckmäßig zu organisiren; die Beiträge der Privaten waren unzureichend. Im Jahr 1803 faßte man einen neuen Plan zur Beschäftigung aller arbeitsfähigen Armen, doch wollte man noch nicht zur Taxe seine Zuflucht nehmen. Aber, was that man? Man erklärte, daß man die Namen der Personen, welche ohne einen bekannten Bewegungsgrund sich weigern würden, für die Armen zu unterzeichnen, durch den Druck bekannt machen werde, und daß man sich noch weitere Maasregeln vorbehalte **).

---

*) Schw. gem. Ges. 1827. S. 228.
**) Rostock, Armenversorgungs-Anstalten.

In Folge einer epidemischen Krankheit, die zu Dublin im Jahre 1817 wüthete, wurde die Stadt von Bettlern überschwemmt; man organisirte ihre Beschäftigung mit Arbeit; der größte Theil derselben entfernte sich, die andern wurden in alte Hütten einquartirt und dort gab man ihnen Arbeit. Da es an Gelde mangelte, diese Unternehmung aufrecht zu erhalten, schickte der dazu bestellte Ausschuß sämmtliche Pfleglinge in Procession vor die Thüren der Reichen, die nicht unterzeichnet hatten, wo sie einen gräßlichen Lärm erheben mußten. Auf diese Weise erlangte man 9500 Pfd. St. freiwillige Beiträge, die auf 6 Monate zum Unterhalt der Lärmmacher hinreichten *). Diese Weise, Beiträge herbeizuschaffen, ist nicht allein zu Dublin, sondern auch zu Cork, Randon und in andern irländischen Städten üblich **).

Man begreift leicht, daß solche Verfahrungsweisen gefährlich werden können, indem sie in einem gewissen Grad der Freiheit in Ausübung der Mildthätigkeit Zwang anlegen, auch der öffentlichen Ruhe bedrohlich werden und so den Wunsch erregen müssen, daß das Gesetz mit geordneteren Maasregeln einschreite. Vielleicht verdankt Irland eben diesen rohen Proceduren, daß das Taxsystem dort noch nicht Wurzel gefaßt hat; aber es liegt zu Tage, daß es unter der Herrschaft einer strengern Polizei dennoch dazu kommen könne. Und ist nicht überhaupt diese Art, Almosen zu erzwingen, schlimmer noch, als die Taxe? Ein Land ist, obgleich in niederm Grade, derselben Gefahr ausgesetzt, wenn, ohne eben zu solchen gewaltsamen Mitteln zu greifen, die Freunde der Armen doch gezwungen sind, um Almosen zu sammeln, ermüdend zudringlich zu werden, die Eigenliebe der Wohlhabenden in's Spiel zu bringen und die Kargheit vor dem Publikum blos zu stellen. So gibt im Canton Schaffhausen die Armen-Kommission, wenn die Sonntags-Collecte nicht zu dem Bedarf der Hilfsbedürftigsten hinreicht, namentlich einigen Armen die Erlaubniß, in ihnen bezeichneten Häusern Almosen zu sammeln. Mit dieser Maasregel hat man auch die Beitragspflichtigen zu Donaueschingen bedroht, um sie zur Entrichtung der halbfreiwilligen Taxe zu nöthigen.

*) Quart. review. Jul. 1828. p. 84.
**) Ebendas. Febr. 1831. p. 521.

Gegen wen soll man aber wegen der widrigen Folgen, die solche Verfahrungsweisen haben können, eine Anklage erheben? Soll man die wohlthätigen Männer tadeln, die, Zeugen einer Noth, der sie selbst nicht abzuhelfen vermögen, in ihrer Umgebung niemand finden, der mit ihnen gleich fühlt, wenn das Publikum kein Mitleid zeigt und ihnen dessen Erregung unmöglich fällt, weniger edle Gefühle aufzuregen suchen? Das sei ferne! Eben in solchen Handlungen legt sich auf die unbestrittenste Weise ein großmüthiges Wohlwollen zu Tage. Oft sind die Bemühungen, Personen zu Opfern zu bewegen, die sie zu bringen wenig geneigt sind, verdienstlicher, als die Opfer, welche man selbst gebracht hat, und an dieser doppelten Ausübung der Mildthätigkeit erkennt man ein wahrhaft wohlthätiges Gemüth. Jene hartherzigen egoistischen Wesen, die Schätze auf Schätze häufen, die nicht zufrieden sind, wenn sie nicht jedes Jahr so viel zurücklegen, als für eine rechtschaffene Familie zum Lebensunterhalt hinreichen würde; jene eiteln sinnlichen Menschen, die, ohne das Elend zu beachten, was sie lindern könnten, allen ihren Reichthum in nichtigen Vergnügungen verschwenden, sie sind es, die man einzig anklagen muß. Wenn ein Volk, bei welchem solche Gemüthsrichtungen allgemein werden, mit schnellen Schritten dem Abgrund des Tax-Systems zueilt, so kann man in diesem bedauernswürdigen Resultat die Wege einer Vorsehung nicht verkennen, auf die man immer wieder stößt, sobald man die physische oder moralische Welt mit einiger Gründlichkeit studirt, und welche nicht aufhört, durch furchtbare Beispiele die Nationen, wie die Einzelnen zu warnen, daß die Selbstsucht die reichhaltigste Quelle von Unglück aller Art ist.

Diese Betrachtungen zeigen uns das Almosen in einem Lichte, ganz verschieden von dem, worin mehrere Personen und unter andern einige Oeconomisten es erblicken wollen. Es soll eine Art von Geißel und das Ergebniß eines unüberlegten Mitleids sein, was Verwirrung und Störung in die Gesellschaft bringt. Man geht soweit, es dem Christenthum zum Vorwurf zu machen, daß dasselbe es als Pflicht gebietet. Wenn es dem ungeachtet die Völker vor dem Abgrund der gesetzlichen Armenpflege bewahrt, so ist nicht zu leugnen, daß es eine

wichtige Rolle in der Organisation der menschlichen Gesellschaft spielt und in dem Verzeichniß der Tugenden einen ausgezeichneten Platz verdient, wenn man es auch nur unter bürgerlichen und politischen Beziehungen betrachtet.

Die sonderbaren Anomalien, die sich in einigen Ländern in Bezng auf die Taxe zeigen, scheinen unser Raisonnement in diesem Betracht zu bestätigen. Die Stadt Basel, ob sie gleich von Gebieten umgeben ist, die unter dem Taxsystem stehen, ob sie gleich die Hauptstadt eines Cantons ist, wo sich dieses System theilweise eingeschlichen hat, ist durch die bewundernswerthe Wohlthätigkeit ihrer Bewohner davor bewahrt worden. Man hat dies in den Denkschriften der gemeinnützigen Gesellschaft bemerkt *), und seitdem haben die Opfer, welche diese großmüthige Stadt für Linderung des Elends auch in andern Theilen der Schweiz gebracht hat, diese Beobachtung bestätigt. Zürich befindet sich in einer Basel ähnlichen Lage; es bildet einen Theil der deutschen Schweiz, ist von Cantonen umgeben, wo die Taxe herrscht; die Arbeitshäuser haben selbst in mehreren Communen seines Cantons die Taxe herbeigeführt; aber Zürich zeichnet sich durch seine Mildthätigkeit aus und diese, noch überdies auf eine geschickte Weise organisirt, ist seine Schutzwache gewesen **). Neufchatel bietet eine fast einzige Erscheinung dar. Die Taxe ist hier 45 Jahr lang gesetzlich eingeführt gewesen, und doch hat sie so wenig Fortschritte gemacht, daß man sie ohne Nachtheil wieder abgeschafft hat. Der Geist der Mildthätigkeit, welcher die dortigen Inwohner beseelt, kann zur Aufklärung dieser merkwürdigen Thatsache dienen. Die unerschöpfliche Wohlthätigkeit der Dänen hat bei ihnen die zerstörlichen Wirkungen der politischen Ereignisse nicht neutralisiren können; die Taxe lastet auf ganz Dänemark und nimmt immer mehr zu. Wenn man indessen genau beobachtet, wie sich hier dieses System entwickelt, so wird man die Ueberzeugung gewinnen, daß die Privatmildthätigkeit sein Fortschreiten in etwas hemmt und seine Resultate nicht so scharf hervortreten läßt. Es hat hier nicht Noth gethan, die ver-

*) Schw. gem. Ges. 1824. S. 74.
**) Ebendas. S. 89.

pflegten Armen einer so kränkenden und barbarischen Behandlung zu unterwerfen, und in den Arbeitshäusern so strenge Strafen, wie in den meisten andern Ländern einzuführen. Die Streitigkeiten, welche über das Heimathsrecht entstehen können, werden ohne Erbitterung und ohne Kosten im Vergleichswege abgethan. Der Ueberfluß an freiwilligen milden Gaben in der Hauptstadt bewirkt, daß die Taxe im Verhältniß zu der Ueberlast von den auswärts hereinströmenden Dürftigen, welche hier ihr Fortkommen suchen, nicht steigt.

Ein zweiter Umstand, der wie der Mangel an Mildthätigkeit die Taxe herbeiführen, oder deren Fortschritte fördern kann, ist der Einfluß des Protestantismus.

Die Statistik des Taxsystems zeigt in der That, daß dasselbe allgemeiner oder mehr auf protestantischen als katholischen Ländern lastet. In England und Holland hat es sich am mehrsten entwickelt. In Irland ist es trotz der engen Verbindung dieses Landes mit England, und des bedauernswerthen Zustands, in welchem es sich befindet, nicht eingedrungen. Belgien hat dasselbe seiner frühern Vereinigung mit Holland zuzuschreiben. Es faßt Wurzel in Norwegen, Dänemark, Schweden, Liefland, während man davon in Italien und Spanien nur einige Spuren erblickt. Die deutschen Staaten, welche uns die auffallendsten Beispiele von seinem schnellen Fortschreiten und seinen traurigen Wirkungen geliefert haben, sind die, wo die Katholiken den kleinern Theil der Bevölkerung ausmachen. Im Canton Bern hat es dieselben Fortschritte gemacht, wie in England, während es in den Theilen der Schweiz, wo die katholische Religion vorherrscht, als in Wallis, in Tessin und in den Ur-Cantonen, gar nicht oder nur dem Namen nach besteht. Der katholische Theil von Appenzell weiß nichts davon. Basel bietet zwar die umgekehrte Erscheinung dar, aber diese Ausnahme ist von keiner Bedeutung. Mit Amerika verhält sich's, wie mit Deutschland. Die Staaten der Union, wo sich die Taxe am mehrsten entwickelt hat, sind diejenigen, welche verhältnißmäßig die mehrsten reformirten Einwohner zählen. Süd-Amerika kennt dieses System nicht.

Was ist aber die Ursache dieser Erscheinung? Die Reformation hat durch Aufhebung der Klöster in einigen

Ländern eine Sündfluth von Bettlern herbeigeführt, deren traurige Folgen das Taxsystem wünschenswerth machen mußten. In Gegenden, die der Feudalherrschaft unterliegen, befördert der Protestantismus das Streben nach Freiheit und die Vernichtung der Leibeigenschaft kann zur Taxe führen, wie dies in Liefland der Fall gewesen ist. Dies sind jedoch Ursachen, die nur theilweise haben wirksam sein können. Es gibt aber allgemeinere, deren Einfluß mehr oder weniger in allen protestantischen Ländern zu spüren ist. Wenn einmal der Geist der Reformen sich regt, so wirft er sich nach allen Richtungen hin, und das Streben, die Ausübung der Mildthätigkeit zu vervollkommnen, kann leicht zur Taxe führen. Dieses System hat beim ersten Blick einen Anstrich von Angemessenheit und Regelmäßigkeit, und, worin es auch liegen mag, man neigt sich in protestantischen Ländern in höherm Grade als in katholischen zu allem Geordneten hin. Endlich muß man auch vorzüglich die Aenderung in Anschlag bringen, welche die Reformation im Wirkungskreise der geistlichen und weltlichen Gewalt hervorgebracht hat. Die letztere erweitert ihre Sphäre auf Kosten der erstern und es kann leicht geschehen, daß sie auch in das Gebiet der Wohlthätigkeit einschreitet. Hier bewirkt sie hinsichtlich des Personals und der Form der Verwaltung Aenderungen, die, wie wir gesehen haben, der Entwickelung der Taxe sehr förderlich sein können.

Zu allen diesen Entstehungsursachen des Taxsystems kommt noch der Umstand, daß, wenn einmal der Keim der Taxe in einem Gesetze liegt, dieser sich früher oder später entwickelt, selbst wenn dieses Gesetz nicht mehr beobachtet wird, und endlich der Geist der Nachahmung. England und Deutschland sind die beiden Hauptheerde, wo sich dieses System endemisch gebildet zu haben scheint, und nach der Gestaltung des politischen Zustands der europäischen Nationen zur Zeit seines Entstehens einen Umfang gewonnen hat. Die Nothwendigkeit, die Gesetze wider das Bettelwesen mit der Menschlichkeit zu vereinigen, führte, wie wir gesehen haben, in England die Taxe herbei; von England wanderte sie in die angrenzenden Theile von Schottland *), und in die verei-

*) Edinb. Review Oct. 1824. — Poor Laws of Scotland.

nigten Staaten, wo man das Mutterland nachahmte *). Hat sich die Taxe einmal irgendwo festgesetzt, so wird sie wie durch Ansteckung immer allmälig weiter verpflanzt. Deutschland ist der zweite Heerd. Als Karl V. die Verordnungen des zweiten Conciliums von Tours erneuerte, welches 570 vorschrieb, daß jedes Kirchspiel für seine Armen sorgen müsse, begabte er damit vorübergehend einige Provinzen Spaniens und bleibender verschiedene Theile von Deutschland. Von Deutschland aus verpflanzte der Einfluß der österreichischen Regierung dieses gesetzliche Princip nach Italien, und der Nachahmungsgeist brachte es in die deutsche Schweiz und in den Norden von Europa, sobald es die Umstände zu erheischen schienen. In Holland hat der Ersparungsgeist und die Strenge seiner Bewohner lange Zeit das Tax-System nicht aufkommen lassen.

Der Nachahmungsgeist verbreitet die gesetzliche Armenpflege nicht allein auf geradem Wege, sondern auch durch Vervielfältigung der Einrichtungen, welche Ursachen desselben werden können. So haben die Häuser zu München und Hamburg viel Unheil angerichtet.

Wir haben nun alle Entstehungsursachen des Tax-Systems kennen lernen, und alle Wege, auf denen man dazu gelangt; wir sind auf den Standpunkt gekommen, von welchem man das Bevorstehen und den Umfang der Gefahr für die verschiedenen Länder Europa's in dieser Beziehung übersehen kann; wir haben das Uebel kennen lernen, welches von diesem System erzeugt wird, aber das ist das nicht, was für die Folge beunruhigen kann. Im Gegentheil, aus dem Uebermaas des Bösen entsteht Gutes. Je größer ein Leiden ist, je mehr sucht man dessen Princip zu zerstören, und die gegenwärtigen Erduldungen sind oft eine Bürgschaft gegen künftige. Was man zu befürchten hat, das sind die falschen Vorstellungen, die man sich von den wahren Ursachen des von der gesetzlichen Armenpflege erzeugten Unheils macht; die Vernünfteleien und die Gewöhnungen, welche die Principien jenes Systems in den Ideen und Sitten Wurzel fassen lassen; die Maasregeln, welche dahin führen können, ohne daß die, welche sie ergreifen, es ahnen. Hier

*) Massachusetts report etc. 1833.

ist die Gefahr, das hindert die Völker, welche unter dem Einfluße der Taxe seufzen, von der traurigen Erfahrung der Uebel, welche die Folge davon sind, einigen Vortheil zu ziehen; dies macht alle Versuche, sich aus dieser unglücklichen Lage herauszuziehen, vergeblich; dies stürzt auch die in den Abgrund, welche noch nicht hineingerathen sind. Es liegt also viel daran, den Zustand verschiedener Gegenden von Europa unter dieser neuen Beziehung kennen zu lernen. Die Einzelnheiten, welche wir in dieser Hinsicht geben können, werden nur zu sehr rechtfertigen, was wir über den Ursprung und Umfang des Uebels und über die dringende Noth, zu den Heilmitteln zu greifen, die noch in jedem Land, je nach den mehrern oder mindern Fortschritten des Uebels, angewendet werden können, gesagt haben.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Zustand der öffentlichen Meinung hinsichtlich der gesetzlichen Armenpflege bei den verschiedenen europäischen Völkern und in verschiedenen nordamerikanischen Freistaaten, und von den Elementen dieses Systems in den Ländern, wo es noch nicht besteht.

Erstes Kapitel.

Von dem Zustand der öffentlichen Meinung über das Taxsystem in den Ländern, wo es besteht.

Wenn es ein Land gibt, wo man die Armentaxe ganz kennen und allgemein verwünscht werden muß, so scheint es England zu sein. Man ist natürlich geneigt, anzunehmen, daß eine bedauernswerthe Nothwendigkeit allein sie noch daselbst bestehen lassen könne. Dies ist ein Irrthum. Es ist wahr, Malthus und Chalmers ha-

ben ihre unheilbringenden Folgen entwickelt und sie in ihren Grundlagen angegriffen. Neben diese berühmten Namen kann man noch die achtbaren Namen eines Mac Farland, Davison, Townsend u. s. w. stellen. Sie hat aber auch Vertheidiger für sich. Der Quarterley review in sehr vielen Artikeln *), zuweilen sogar der Edinburger Review, wenn derselbe gleich im Allgemeinen dem Taxsystem Feind ist **), viele Journalisten***), verschiedene Schriftsteller †), die mit Sammlung und Ertheilung von Nachrichten von der über das Armenwesen bestellten Untersuchungs-Commission beauftragten Personen ††), eine Menge Redner im Ober- und Unterhause vertheidigen die Grundsätze der gesetzlichen Armenpflege und verlangen, daß man sie auch auf Irland anwenden solle. Sie schreiben alle üblen Wirkungen, die man dieser Einrichtung vorwirft, Mißbräuchen und einer fehlerhaften Verwaltung zu. Dahin rechnen sie bald die enge Begrenzung des Heimathsrechts, bald die Unterstützung arbeitsfähiger Armen, bald die tadelnswerthe Nachgiebigkeit der Obrigkeiten, oder die den Dürftigen gestattete Ermächtigung, sich an sie zu wenden, wenn sie über ihre Kirchspiele sich beschweren zu können glauben, in mehreren Fällen Mangel an Aufsicht, oft auch der Gebrauch, von dem Ertrag der Taxe einen Theil der Arbeitslöhne zu bezahlen †††). Sie bleiben also einzig bei den Nebendingen stehen und wollen nicht zugeben, daß das Uebel in dem Wesen des Taxsystems liegt. So lange man blos innerhalb England den Einfluß dieses Systems untersucht, wo es sich immer unter einer von diesen Verfahrungsweisen zeigt, oder von einem dieser Mißbräuche begleitet ist, konnte man sich vielleicht einer Täuschung in dieser Hinsicht hingeben; aber wenn es gewiß ist, daß überall, wo die Taxe besteht, sie mag sich unter einer

---

*) Quarterly review, März 1826. Jul. 1828. Mai 1830. Febr. 1831. Janr. 1832. Oct. 1832. Dec. 1832. Janr. 1834.

**) Edinb. review Oct. 1804. p. 4. — Jun. 1829, p. 314—16.

***) The new Monthly magazine, — the Courier.

†) *John Galt*, new Monthly magazine 1831. p. 1. p. 150. — *Nassau*, a Letter to Lord Howick, p. 43. 44. — *Mac Culloch*, political Economy p. III. c. 4.

††) His Maj. Comm. etc. a. m. O.

†††) His Maj. Comm. etc. a. m. O. — *Bulwer*, c. l. T. 1. p. 249.

Verfahrungsweise, welche es sei, zeigen, sie beinahe immer dieselben Resultate gehabt hat: so läßt sich nicht leugnen, daß diese Ergebnisse Wirkungen der gesetzlichen Armenpflege selbst, und nicht eines ihr vielleicht nur zufällig beigesellten Umstandes sind.

In England haben die Vertheidiger des Taxsystems sich auf die Beobachtung gestützt, daß in Irland weit mehr Armennoth und Müssiggang herrsche, als in ihrem eigenen Lande. Diese Thatsache beweist aber nichts; man kennt die Ursachen wohl, welche Irland in seinen bedauernswürdigen Zustand versetzt haben, und es ist noch niemanden eingefallen, daß das Nichtbestehen der Taxe in einem Lande ein Verwahrungsmittel gegen die Bosheit der Menschen und die Unerfahrenheit der Regierungen abgeben könne.

Wir behaupten übrigens nicht, daß, wenn die Engländer die Taxe nicht los werden können, sie doch auch nicht, so viel möglich, den ihre Folgen noch drückender machenden Mißbräuchen sowohl bei der Erhebung als der Vertheilung derselben abhelfen sollten. Es scheint uns aber, daß sie mit Unrecht sich schmeicheln würden, durch Maasregeln das Uebel ganz zu heben, welche dasselbe höchstens nur mindern können, daß sie das neue Gesetz über das Armenwesen nur als ein Mittel betrachten dürfen, die Fortschritte des Uebels zu hemmen, einige empörende Mißbräuche, die sich in die Verwaltung der Armenfonds eingeschlichen haben, abzustellen und die Bemühungen zu unterstützen, die sich noch als möglich denken lassen, das Taxsystem in seinen Grundfesten zu untergraben. Ueberhaupt glauben wir, daß die andern Völker sich des Gedankens wohl erwehren müssen, als könnten sie dieses System ohne Gefahr annehmen, wenn es nur unter andern Formen, als wie in England geschehe, und die Mißbräuche vermieden würden, von welchen dort dessen Anwendung begleitet wird.

In den vereinigten Staaten mögen, so viel sich aus den wenigen zu Gebote stehenden Nachrichten schließen läßt, hinsichtlich des Taxsystems dieselben unrichtigen Begriffe herrschen, von denen eben die Rede gewesen ist und wenn man es unangenehm empfindet, durch das Beispiel Englands auf die Bahn der Taxe gebracht worden zu sein, so mag man auch mehr die Formen, als das

Wesen des Systems im Auge haben. Edw. Livnigston sagt in seiner Einleitung zum Straf-Codex für Louisiana, daß der Staatsverein allen seinen Staatsbürgern den Lebensunterhalt gewähren müsse, die sich denselben nicht selbst zu verschaffen im Stande sind; er betrachtet die Armenversorgungsgesetze als Folge dieser Verbindlichkeit; er will, daß den arbeitsfähigen Armen Arbeit gegeben werde, und den arbeitsunfähigen unentgeldliche Unterstützung angedeihe; er schlägt die Errichtung eines Armen- und Arbeitshauses vor und vertheidigt die Armentaxe gegen die derselben gemachten Einwürfe *). Der berühmte Philantrop Tuckermann in Boston will zwar von keinem Zwange, der der Ausübung der Wohlthätigkeit angelegt wird, wissen, aber andern Theils erkennt er ein vollkommenes Recht der Armen auf ihre Versorgung an **).

In England und seinen alten Colonien in Amerika zeigt sich die gesetzliche Armenpflege in ihrem Normalzustand. Sie besteht auch dem Princip nach in allen Ländern, wo man die deutsche Sprache redet; hier hat sie sich aber in verschiedenen Graden entwickelt; doch aus den daselbst bestehenden Gesetzen, aus der allmählichen Einführung der eigentlichen Taxe an verschiedenen Orten, aus den Meinungen, welche selbst diejenigen dortigen Schriftsteller, die sich für Gegner der Taxe halten und sich als solche öffentlich bekennen, aus dem dortigen Umschwunge der Ideen und aus den Maasregeln, welche man ergreift, um dieses System weniger schädlich zu machen, die Abstellung des Bettelwesens zu befördern und die Armuth zu unterstützen, aus allem dem ist leicht abzunehmen, daß die gesetzliche Armenpflege sich dort auszubreiten und fest einzuwurzeln strebt.

Im Canton Bern sind die achtbarsten Männer einstimmig, die Grundsätze der Taxe zu vertheidigen, oder Maasregeln, wodurch sie minder lästig werden könne, die sie aber noch drückender machen, zu empfehlen. So hat der Pfarrer Felscherin in den Jahren 1823 und 1824 ihren Lobredner gemacht ***). Herr de Watteville hat

---

*) Lucas système penitentiaire, T. 1. p. 39—51.
**) Tuckermann report, Dec. 1832.
***) Schw. gem. Ges. 1823. S. 164. 166. — Ebendas. 1824. S. 60. 62. 67.

offenbar ihre Vertheidigung übernommen und sowohl in der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft *), als in besondern Broschüren **) die Grundsätze entwickelt, nach welchen sie zu organisiren sei. Mummenthaler verlangt Arbeitshäuser ***); „es ist ausgemacht", sagt Kasthofer, „daß es Pflicht des Staats und der Communen ist, für hilflose Greise, gebrechliche Dürftige und unmündige Waisen zu sorgen. Wo die Menschlichkeit nicht ihre Rechte verloren hat, kann dieses keinem Streit unterliegen", und wenn er sich gegen die industriellen Arbeitshäuser erklärt, so geschieht es nur, um Armencolonien an ihre Stelle zu setzen, ein Plan, der, nach einem großen Maasstab ausgeführt, wahrscheinlich keinen glücklichern Erfolg haben wird, als in den Niederlanden ****). Herr von Fellenberg sieht in dem System wohlorganisirter Arbeitshäuser das sicherste Mittel, der Verarmung vorzubeugen, und er hat im März 1833 dem großen Rath des Cantons Bern einen Vorschlag gethan, der viel Unterstützung gefunden hat †). Die Petitionen, womit diese Staatsbehörde sich im Lauf des Jahres 1833 in Bezug auf das Armenwesen zu beschäftigen gehabt hat, die dadurch veranlaßten Verhandlungen, die Bemerkungen der Journalisten, alles beweist, daß man in diesem Canton, wie in England, statt in dem Wesen des Taxsystems das Uebel zu suchen, was dasselbe für die Länder drückend macht, man bloße Formen und einige Administrations-Mißbräuche angreift. Die Philanthropen der andern Cantons, ein Schinz zu Zürich ††), Segesser zu Lucern †††), Scherer zu St. Gallen ††††), Siegwart Müller zu Altorf *), Schüler zu Glarus **), Marian zu Basel ***), im Tessin der

---

*) Schw. gem. Ges. 1824. S. 72. 80. — Ebendas. 1825, S. 164. 166.

**) Armenbesteuerungspflicht und Armenpflege.

***) Schw. gem. Ges. 1825. S. 173.

****) Kasthofer, Reise in die kleinen Schweizer Cantons, p. 33, 48, 49.

†) Federal du 29. Mars 1833.

††) Schw. gem. Ges. 1825. S. 74. — Der gem. Schw. Jahrg. 3. S. 199.

†††) Segesser, Verarmen der Schweiz. S. 153.

††††) Vorlesung ꝛc. S. 85.

*) Schw. gem. Ges. 1829. S. 123.

**) Der gem. Schw. Jahrg. 1. S. 15.

***) Der gem. Schw. Jahrg. 1. S. 221.

Verfasser des Werks über die Wohlthätigkeitsvereine zu London *), sind eben so eifrig, wie die Philanthropen zu Bern, das Princip der gesetzlichen Armenpflege zu unterstützen und Einrichtungen anzuempfehlen, die zur Annahme dieses Systems führen, oder dessen Entwickelung förderlich sein können.

Besonders zeigen die Schweizer Schriftsteller eine Vorliebe für die Arbeitshäuser. Sie schildern sie als Mittel, nicht allein der Bettelei ein Ende zu machen und die Armennoth zu lindern, sondern auch die Industrie zu vervollkommnen, die Sitten zu bessern, die Laster zu verbannen, die Tugenden zu befördern, und zur Sicherheit, zum Wohlstand und Heil der Völker mächtig beizutragen **). Genau dieselbe Sprache führte man 1675 in England, als Lord Hales deren Errichtung vorschlug und man diese Idee, als den nächsten Weg, das goldene Alter auf die Erde zurückzuführen, anprieß ***).

Man beschränkt sich nicht auf bloßes Reden, man handelt auch. In mehrern Theilen der deutschen Schweiz ist man ernstlich daran, Arbeits- oder Bettlerverwahrungs-Häuser zu errichten. Eine in Aargau 1833 ernannte Kommission hat den Grund zu einem solchen Haus legen müssen, wozu die vorläufigen Kosten auf 12,000 Thaler angeschlagen wurden ****). Dies ist ein sicheres Mittel, das Taxsystem in diesem Canton vollständig einzuführen, wenn es noch nicht sich vollständig entwickelt hat.

Zu Frankfurt am Main setzte Starck als unbestreitbaren Grundsatz fest, daß die Commun die Verbindlichkeit hätte, für ihre Armen zu sorgen und er übernimmt die Vertheidigung der Taxe †). In Jülich-Cleve und Berg tritt Reche als offener Gegner des Taxsystems auf, und empfiehlt doch dabei die Abstellung der Bette-

---

*) Londra, di varie Societa etc. Sect. III. Art. 3. p. 170.

**) Gruner, Schw. gem. Ges. 1812. S. 114. 115. — Der gem. Schw. Jahrg. 1. S. 142. 157. — Segesser, Verarmen der Schweiz. S. 161. — Küste, Schw. gem. Ges. 1820. S. 254 ꝛc.

***) Mac Farland recherches etc. II., ch. V. Sect. 1.

****) Federal vom 5. März 1833.

†) Stark, Armenwesen in Frankfurt am Main ꝛc. p. 15. 19 ꝛc.

lei, die Arbeitsanstalten und die Familiensteuer *). In Holstein schließen sich alle Verhandlungen über die Verarmung damit: Arbeitshäuser sind nöthig. Dies ist das delenda Carthago in allen über diesen Gegenstand gehaltenen Versammlungen **). Auf Deutschland läßt sich alles das anwenden, was wir von der großen Gunst, deren diese Anstalten in der Schweiz genießen, gesagt haben. Man schmeichelt sich, daß sie zur Vervollkommnung der Industrie dienen werden ***); man projectirt unaufhörlich neue solche Anstalten, richtet sogar welche an den Orten wieder ein, wo sich bereits frühere derselben Art nicht erhalten können †). Man verbreitet immer mehr Schriften, die bestimmt sind, ihre Vortheile in's Licht zu setzen und Pläne zu entwerfen, wie deren Erfolg zu sichern sein möchte.

Dem Einfluß dieser von Deutschland ausgehenden herrschenden Meinung ist es auch wohl zuzuschreiben, daß die Straßburger mit großer Beharrlichkeit neue Arbeitsanstalten auf den Ruin der frühern nach und nach eingegangenen gegründet haben.

Zweites Kapitel.

Von dem Zustand der öffentlichen Meinung über die gesetzliche Armenpflege und von den Elementen dieses Systems in den Ländern, wo es nur theilweise und wo es gar nicht besteht.

Die in den mittäglichen Ländern herrschenden Sitten stehen mit dem Taxsystem in Widerspruch. Hieraus erklärt sich, daß die Verordnungen, welche die Päpste Gregor XIII., Sixtus V., Innocenz XII. und in verschiedenen Epochen die Könige von Sardinien ††) gegen das Bettelwesen erlassen haben, nie von einigem Erfolge gewesen sind und warum jenes System in Spanien nicht Wurzel gefaßt hat, trotz der Arbeitshäuser, des Verbots der Bettelei, der unvollkommenen Taxen und sogar der

---

*) Reche, Energesia, c. 12. S. 19.
**) Broderſen, die Armuth ꝛc. S. 69.
***) Baiern, Instruction v. 24. Dec. 1833. §. 69.
†) Zu Augsburg, München ꝛc.
††) De Villeneuve Econ. polit. chret. L. IV. ch. 5.

Versuche, die man zur Einführung der directen Taxe gemacht hat. Man gründet auf's Neue in diesem Lande Anstalten, die dazu führen können. Der Marquis de Contajos, Corregidor der Hauptstadt, hat die Kirchstühle eingeführt, um mit den Lösegeldern dafür das Armenhaus auszustatten und so die Abstellung der Bettelei möglich zu machen *); aber wahrscheinlich werden die Sitten der Spanier sie vor der Gefahr bewahren, womit eine solche Maasregel andere Länder bedrohen würde.

Wenn in den letzten Zeiten die gesetzliche Armenpflege sich in Italien eingeschlichen hat, so muß man dies einigen Einrichtungen zuschreiben, die von den Franzosen eingeführt oder einzuführen versucht worden sind, um die Stelle der Almosen zu ersetzen, welche von den durch sie zerstörten Klöstern ausgetheilt wurden, ferner den von der österreichischen Regierung in Uebereinstimmung mit dem in dem größten Theil von Deutschland angenommenen System ergriffenen Maasregeln, endlich dem Einfluß, welchen jene Ideen und die aus der Fremde heimgebrachten Institute auf die öffentliche Meinung ausgeübt haben. So sind die Häuser zu Triest, Venedig und Florenz entstanden; daher schreiben sich die gesetzlichen zu ihrer Aufrechthaltung angewendeten Zwangswege; dies ist der Ursprung der Häuser zu Pavia und Siena; daher rühren die wiewohl vergeblichen Bemühungen, zu Faenza und in einigen andern Städten Arbeitsanstalten zu errichten; daher die Meinung, daß Anstalten dieser Art von einer weisen Regierung zeugten **); daher der vom Papst Leo XII. zu Rom entworfene Plan, die Bettelei abzustellen und allen arbeitsfähigen Armen dieser alten Weltstadt Arbeit zu verschaffen ***). Dieser Einfluß hat sich bis in das Königreich beider Sicilien fortgepflanzt. Der gelehrte Philipp Rizzi in Neapel hat neuerlich in seiner Ptocologie zur Ausrottung der Bettelei einen Plan zur Beschäftigung der Bettler aufgestellt und die für Sicilien erlassenen Verordnungen enthalten, daß die Armenkommissionen durch die Communalbehörden wohlhabenden Gemeinden für die Armen Unterstützung abver-

---

*) Europe centrale du 16. Oct. 1834.
**) Memorie politico economiche, c. 1. §. 10.
***) Chirografo etc. 17. Febr. 1826.

langen können *). In Chambery ist ein Gebäude, was den Namen depot de mendicité führt und es ist oft die Rede gewesen, Arbeitshäuser zu errichten und wider die Bettelei Vorkehrungen zu treffen; aber man hat es hinsichtlich dessen bei Berechnungen, Reglements, Plänen oder unbedeutenden Entwürfen bewenden lassen. Man kann in dieser Beziehung den Canton Wallis Savoyen ziemlich gleichstellen. Man hat hier auch gern das Betteln abstellen wollen und sogar 1830 den Communen die Verbindlichkeit aufgelegt, ihre Armen zu unterhalten; aber mehrere Umstände haben das Taxsystem nicht aufkommen lassen. Da das ungesunde Clima des Landes und der Cretinismus die Bevölkerung hemmen, da jede Familie etwas Länderei besitzt und das Vermögen der Communen bedeutend ist, so braucht man dort vor großer Armennoth nicht besorgt zu sein. Ferner sind die Walliser durch die Bank nicht wohlhabend und eine Armentaxe müßte ihnen als eine um so unerträglichere Last erscheinen, als sie von jeher nur indirecten Abgaben und auch diesen nur in geringer Zahl unterworfen gewesen sind. Auch ist es bemerkenswerth, daß sie in diesem System einen Weg gehen, der dem anderwärts betretenen gerade entgegengesetzt ist. Nach dem Gesetz von 1830 hat ein Gesetz von 1833, welches wahrscheinlich blos ältere ausdrücklich abgeschaffte oder außer Anwendung gekommene Verordnungen wieder in Kraft gesetzt hat, die Sorge für die Dürftigen den Verwandten bis zum 4. Grad auferlegt. Die Ausnahmen bildende Lage dieses Landes wird aber wohl mit der Zeit große Modificationen erleiden und so wie die Civilisation dort Fortschritte macht, werden auch die dort eingepflanzten Keime des Taxsystems sich entwickeln.

Wenn selbst der Theil des Walliser Landes, wo Französisch gesprochen wird, der Taxe entgangen ist, so ist dies doch nicht der Fall mit den andern Cantonen. Im Canton Freiburg lastet die Taxe gleichmäßig auf dem französischen und deutschen Theil. Der Canton Waadtland ist bisher durch den Reichthum seiner Communalhilfsquellen über seine wahre Lage hinsichtlich der Taxe getäuscht worden. Die Debatten, wozu die Verarmung

*) Istruzioni per l'amministrazione degli stabilimente de beneficenza etc. Palermo 1828. §. 125.

im Jahr 1833 die Veranlassung gegeben hat, beweisen, daß hier Finsterniß mit Licht vermischt ist und daß die Meinungen über das Taxsystem hier wenigstens getheilt sind. 44 Communen haben hier Armenhäuser und Arbeitsanstalten für die Armen verlangt. Der an den großen Rath über diese Petitionen erstattete Bericht verwirft diese Anstalten, weil sie den Weg zur Armentaxe bahnen könnten; man muß sich aber wundern, daß hier von diesem Wohlthätigkeitsmodus so gesprochen wird, als sei er dem Lande bis jetzt fremd geblieben *). Auf der andern Seite bestand, ganz im Widerspruche mit den Ansichten des großen Raths, der Staatsrath darauf, daß eine der Communen des Cantons zum Besten der Armen eine Aushilfsteuer auf die Ländereien legen solle **). Man kann bei allem dem hoffen, daß alle hellen Köpfe dieses Landes sich in richtigeren Ideen über die gesetzliche Armenpflege begegnen werden, seit sie bereits von achtbaren Bürgern in interessanten Verhandlungen ***) öffentlich ausgesprochen worden sind und dieser Gegenstand eine besondere Untersuchung veranlaßt hat. Der Canton Neufchatel hat unter der Taxe gestanden, man ist aber klüglich bemüht gewesen, sie wieder aufzugeben, ehe man sich zu sehr daran gewöhnt hatte. Doch beweist die Unternehmung zu Pont Martil und der Beifall, den sie gefunden hat, die Hinneigung der Gemüther zu Maasregeln, welche natürlicherweise die Taxe dahin zurückführen müssen ****). In Genf endlich verlangen Journalisten und würdige Menschenfreunde nach Maasregeln, die zur Taxe führen †), oder auch geradezu, daß der Staat die Armen versorgen soll ††) und in dem Corps représentatif sind zu verschiedenenmalen Vorschläge zu Einführung der Heimathsberechtigung und Errichtung von Arbeitshäusern gethan worden.

Der berühmte Genfer Bürger hatte schon die gesetzliche Abstellung des Bettelwesens empfohlen †††). Mon-

*) Rapport fait au grand Conseil etc. 1833.
**) Seance du grand conseil du 22. Mai 1833.
***) Société Vaud. d'utilité publ. Juin, Juillet Nov. 1834. Avril 1835.
****) Schw. gem. Ges. 1828. S. 217 ff.
†) Journal de Geneve du 6. Mai 1830.
††) Archinard de la religion dans ses rapports avec l'état.
†††) Rousseau nouv. Heloise. Part. V.

tesquieu ging noch weiter und wurde geradezu der Lobredner der Taxe *). Voltaire, in seinen Belehrungen für den preußischen Kronprinzen, empfiehlt ausdrücklich die zur gesetzlichen Armenpflege führenden Maasregeln, die Abschaffung der Bettelei, die Verwaltung der Almosen durch die Communalbehörden und die Arbeitsanstalten **). Die französischen Schriftsteller und Redner unsers Jahrhunderts führen dieselbe Sprache, wie jene berühmten Männer. Sie fordern Heimathsberechtigung ***), Abschaffung des Bettelngehens †), Arbeitsanstalten für alle arbeitsfähige Arme ††). Zuweilen verlangen sie unumwunden, daß man das Taxsystem in Frankreich einführen solle. „Die Armentaxe," sagt der Graf de la Borde in einem der interessantesten Kapitel seines trefflichen Werks: de l'esprit de l'association †††), „ist eine gesellschaftliche Last, eine Art von agrarischem Gesetz der civilisirten Zeiten, welche den Unbestand des Schicksals ausgleicht und der bürgerlichen Gesellschaft ein Dasein ohne Neid, ohne Unruhe und ohne Verbrechen gewährt." Er erkennt zwar an, daß sie in England viele Mißbräuche, Klagen und Reclamationen herbeiführe, „sie ist aber," fügt er hinzu, „bei allem dem gerecht und nothwendig, wenn sie nur mit Einsicht und Berücksichtigung der einzelnen Fälle vertheilt wird." „Ihre Wirkung," sagt er noch, „ist dem Arbeiter und dem Unternehmer gleich vortheilhaft; sie ergänzt hinsichtlich ihrer die Unzulänglichkeit der Gesetze." Bailli fordert die Taxe aus dem Gesichtspunkte der öf-

---

*) Esprit des loix, L. XXVI. ch. 29.

) Instructions pour le prince royal de * §. 7.

***) *Gnoyot*, Journ. des conisa. util. Juill. 1832. p. 183.

†) *Fodéré*, Pauvreté etc. p. 401. 410 etc. — Gayot, a. a. O. p. 183. — Cab. de Lecture du 9. Mars 1833. — *Huerne de Pommeuse*, Col. agric. p. 437. 38. — *de Villeneuve*, Econ. pol. chret. T. III. p. 210. — Rapport de Mr. *de Rambuteau*, dans la seance de la chambre des deputés du 22. Fevr. 1833. — Du *Morogues*, du pauperisme, p. 181. — *Bouvier du Molart*, causes du malaise etc. p. 423 — 26. — Le Philantrope universel 1835.

††) Revue encycl. Fevr. 1823. p. 341. 42. — Oct. 1828. p. 193. — Nov. 1828. p. 722. — *Fodéré*, a. a. O. p. 218. — *Dupin*, administration etc. p. 465. — *Gayot*, Journ. Juill. 1832. p. 183. — *Bailli*, Cab. de lect. du 9. Mars 1833. — *de Villeneuve*, econ. pol. etc. T. III. p. 211.

†††) Livre IV. c. VII.

fentlichen Sicherheit, welche durch die Diebereien und Verbrechen der Bettler und Vagabunden gefährdet werden könne. Er gibt selbst einige allgemeine Regeln, wie sie erhoben und vertheilt werden müsse. „Eine solche Auflage," sagt er, „muß mit Gerechtigkeit vertheilt werden; die Staatsbehörde muß darauf genau sehen, daß die Zahl der Hilfsbedürftigen nicht zur Belästigung der Taxpflichtigen zu groß werde; die verlangte Summe darf nicht größer sein, als man aus Mildthätigkeit freiwillig gegeben haben würde" *).

Drei bemerkenswerthe Werke über die Verarmung sind im Jahr 1834 erschienen, das des Barons de Morogues, des Barons Bouvier du Molart und des Vicomte de Villeneuve de Borgemont. Obgleich diese drei Schriftsteller verschiedene, zuweilen sehr entgegengesetzte Ansichten haben, so fordern sie doch einstimmig die Taxe, wenn sie gleich an einigen Stellen sich gegen dieselbe aussprechen. de Morogues verlangt, nachdem er sie im Allgemeinen verdammt hat **), daß für die Irren, Gebrechlichen, Greise auf Kosten ihrer Departements gesorgt werden solle ***); daß man in den Städten bleibende Werkstätten für die unbeschäftigten Dürftigen herrichte ****); daß man durch unentgeldliche Unterstützungen die unzulänglichen Arbeitslöhne ergänze †); daß der Staat für die Kinder der Armen, die eine zu zahlreiche Familie haben, sorge ††); daß der Aufwand in den Armencolonien, wodurch er das Bettelwesen vertilgt wissen will, in das Staatsbudget aufgenommen werde und daß die Verwaltungsräthe für sogenannte centimes additionels (Aushilfssteuern) stimmen sollen, um die Ausgaben jener Anstalten zu decken †††). Der Colonisationsplan, den er vorschlägt, würde eine Anleihe erfordern, wovon die Zinsen sich auf 34 Millionen Francs beliefen und zu deren Abtrag Frankreich vorläufig mit einer jährlichen Auflage

---

*) Cabinet de Lecture du 9. Mars 1833.
**) Du Pauperisme, p. 200.
***) Ebendas. p. 219.
****) Ebendas. p. 231.
†) Ebendas. p. 240.
††) Ebendas. p. 232. 233.
†††) Ebendas. p. 236. u. 439.

von 1 Fr. auf den Kopf heimgesucht werden würde *). Wenn dies nicht auf die förmlichste Weise die Armentaxe verlangen heißt, was soll man sonst unter diesem Worte verstehen? Es ist wahr, wenn man um diesen Preis zu den von dem Verfasser gehofften Resultaten gelangen könnte, würden sie nicht zu theuer erkauft sein. Herr de Morogues bevölkert Frankreich mit Armencolonien aller Art; wüste Ländereien werden arthbar und magere tragbar gemacht; jede Familie erhält ein kleines Eigenthum, die Bettelei verschwindet, die Sitten verbessern sich, Industrie und Handel nehmen einen neuen Schwung. Nicht ohne lebhafte Theilnahme sieht man auf diese Schilderung, auf welcher sich das wohlwollende Gemüth des Verfassers abspiegelt. Glücklich ist der, welcher, wie er mit den Wünschen eines großmüthigen Herzens die Einbildungskraft verbinden kann, welche dieselben in der Hoffnung verwirklicht, wer, wie Er, trotz aller Erfahrung einer betrübten Wirklichkeit, sich doch noch ehrenvollen Täuschungen hingeben kann, Er hatte das Glück, einen Roman der gesetzlichen Armenpflege zu schreiben, während wir ihre Jammer erregende Geschichte zu schreiben verdammt waren.

Wenn man in den ersten Blättern des Werks von Bouvier du Molart die Worte liest: „Daß es die erste Pflicht der Regierungen gegen die Armen sei, sie zu unterrichten, aufzuklären, die Beschränkungen ihrer Freiheit zu beseitigen und allen Zwang bei Entwickelung ihrer Erwerbsthätigkeit zu entfernen" **), so wünscht man sich Glück, an ihm einen erklärten Gegner der Taxe zu finden; aber wie erstaunt man, wenn wir in den folgenden Blättern finden, daß er die Aufhebung der Bettlerverwahrungshäuser tadelt ***), die Anstalt des Herrn de Belleyme als Muster aufstellt †), daß er eine gesetzliche Beschränkung der Armenehen ††), das strenge Verbieten des Bettelns †††) und die Sicherung der Unterstützung für Dürftige, die für ihren Unterhalt nicht selbst sorgen kön-

---

*) Du Pauperisme, p. 260—264.
**) Bouvier du Molart Causes du malaise etc. p. 57.
***) Ebendas. p. 423, 424.
†) Ebendas. p. 424.
††) Ebendas. p. 73.
†††) Ebendas. p. 423, 424.

nen und Beschäftigung der arbeitsfähigen Dürftigen fordert und endlich, um das Gebäude der gesetzlichen Armenpflege vollständig auszubauen, sagt, daß, wenn es an andern Hilfsquellen zur Verpflegung der Armen fehle, die Departementsbehörde mittelst des Ertrags von Aushilfssteuern, die der Gemeinderath als eine Last der Commun oder der Departementsrath für Rechnung der Departements zu votiren habe, nachhelfen könne *).

„Wir halten es für streng rechtlich," sagt Herr de Villeneuve, „daß die Gesetzgebung förmlich und ausdrücklich ausspreche: jedes Individuum, welches notorisch sich außer Stand befindet, zu arbeiten und von seiner Familie nicht unterstützt werden kann, müsse auf Kosten der Commun seines Wohnorts erhalten werden und im Fall deren Unvermögenheit auf Kosten des Staats, sei es in seiner Wohnung oder in den Armenhäusern." — — — „Von Wichtigkeit würde es sein, der Staatsverwaltung eine rechtliche Klage gegen die Familie oder die Commun zu gestatten, welche ihren Verbindlichkeiten nicht gehörig nachgekommen sei." — — — — „Das Friedensgericht oder die Gerichtsbehörde des Arrondissements müsse über die Quote der Unterstützung und über die verwirkte Strafe entscheiden" **). Obgleich im Jahr 1828 Herr de Villeneuve in einer officiellen Instruction ***) von der Taxe, als von einem Unglück, wovor Frankreich verwahrt werden müsse und wie von einer unklugen für England unheilbringenden Einrichtung spricht; so kann man ihm doch nicht, wie andern Publicisten, vorwerfen, sich selbst widersprochen zu haben, indem er unter einem Namen verlange, was er unter einem andern nicht gut heiße. Er spricht sich offen aus, daß er die Taxe verlangt; aber zwischen dieser und der englischen, die er verwirft, ist ein Unterschied, der ihm den Widerspruch zu lösen scheint, in welchem anfänglich seine Meinungen mit einander zu stehen den Anschein haben möchten. In England werden die Dürftigen, sie mögen arbeiten können oder nicht, gleichmäßig aus den Armenfonds unterstützt; aber in Frankreich würde man nur die Arbeitsunfähigen und die von

---

*) Bouvier du Molart, a. a. O. S. 432.
**) De Villeneuve Econ. polit. chret. T. III. p. 147.
***) Ebendas. T. II. p. 604.

ihren Familien keinen Beistand erwarten können, unterstützen und die Arbeitsfähigen der freiwilligen Mildthätigkeit überlassen *). Die Richtigkeit dieses Unterschieds, den der Verfasser als merklich bezeichnet und nicht als einen wesentlichen zu benennen wagt, zu zeigen, scheint uns eine leichte Aufgabe. Von welchem Grundsatz soll man ausgehen, um ihn zu rechtfertigen? Der Mensch, welcher sich in die Unmöglichkeit versetzt sieht, Arbeit zu finden, um sein Brod zu verdienen, ist er nicht eben so beklagenswerth, als der, welcher zur Arbeit unfähig ist? Warum den erstern hilflos lassen, wenn man dem andern beisteht? Warum sollte man ihm nicht wenigstens die Mittel verschaffen, seine Kräfte anzuwenden, um den Hunger und der Verzweiflung zu entgehen? Das Gesetz der Elisabeth gestattet so wenig, als Herr de Villeneuve, den arbeitsfähigen Dürftigen eine unentgeldliche Unterstützung. Es will nur, daß man Anstalten treffe, wodurch er Beschäftigung erlangen kann. Aber die Unmöglichkeit, dies zu bewirken oder die übermäßigen Kosten, welche eine solche Unternehmung verursacht, hat an sehr vielen Orten die Kirchspielsbehörden vermocht, sie unentgeldlich zu unterstützen. Dasselbe würde in Frankreich überall geschehen, wo man zwischen zwei Klassen Unglücklicher, die gleiches Recht auf das Mitleid haben, den vom Verfasser vorgeschlagenen Unterschied machen wollte. Müßte man durchaus einen Unterschied machen, so würde die Menschlichkeit erfordern, daß es in einem entgegengesetzten Sinne geschähe; denn die Privatarmenpflege wird lieber Kranke und Gebrechliche unterstützen, deren Zustand nothwendig Mitleid erheischt, als arbeitsfähige Dürftige, deren Noth nicht leicht genau gewürdigt werden — und über deren mißliche Lage man sich leicht täuschen kann.

In der französischen Deputirtenkammer hat sich auch eine Hinneigung zur gesetzlichen Armenpflege bemerkbar gemacht. Mehrere Deputirte haben auf der Tribune öffentlich behauptet, daß es nur vom Gouvernement abhänge, allen Individuen der Arbeiterklasse productive Arbeit zu verschaffen **), und diese unbedachtsamen Aeuße-

*) De Villeneuve Econ. polit. chret. T. III. p. 149.

**) Sitzung der Deputirtenkammer v. 5. Febr. 1831, Rede des Herrn Voyer d'Argenson. — Sitzung vom 25. Jan. 1833. Rede des Herrn Gaetan de la Rochefaucauld.

rungen von tausendfältigen Echos wiederholt und von den Feinden der Regierung in gehässiger Absicht wieder vorgebracht, nähren bei der Volksmenge trügerische Hoffnungen, ungerechtes und gefährliches Mißvergnügen.

Die philanthropischen Vereine arbeiten in dem nämlichen Sinne, wie die Einzelnen. Unaufhörlich preisen sie Maasregeln an, die zur Taxe führen; sie bezeichnen die Feststellung derselben als einen der sich vorgesteckten Zwecke; sie lenken durch aufgestellte Preisfragen die Aufmerksamkeit auf die Mittel, wie die Ausführung beschleunigt werden kann. Wir erwähnen, um die Citate nicht zu häufen, blos der Gesellschaft für christliche Moral (Société de la Morale chretienne), die wegen des Geistes, in dem sie errichtet worden, wegen ihres Eifers für die Sache der Menschheit, durch die Wichtigkeit ihrer Arbeiten und der schon von ihr geleisteten Dienste und durch die Namen der Personen, aus denen sie besteht, auf die öffentliche Meinung den meisten Einfluß haben muß. Kein Werk ist geeigneter, die Ideen zu verbreiten und die Maasregeln hervorzurufen, welche das System der gesetzlichen Armenpflege in Frankreich herbeiführen können, als das von ihr ausgehende Journal. Es fordert ohne Unterlaß die Vollziehung der Gesetze gegen das Bettelwesen, verlangt Beschäftigungsanstalten für arbeitsfähige Dürftige, lobpreißt die Arbeitshäuser und Armencolonien, führt Unternehmungen, die in Frankreich, ohne die Herrschaft der Taxe herbeizuführen, keinen Fortgang haben würden, nach wenigstens unvollständigen Erkundigungen, als Beispiel vor *). Zuweilen sieht man zwar Ansichten durchschimmern, die mit den Resultaten, zu welchen wir gelangt sind, im Einklang stehen **); aber es sind nur flüchtige Aeußerungen, die sich in dem Schwall von Ideen verlieren, die den Gemüthern eine entgegengesetzte Richtung geben. Die Taxe wird hier mit so klaren Worten und so buchstäblich vorgeschlagen, als es immer von de Villeneuve und du Molart geschehen ist. „Die erste und gewichtigste Schwierigkeit," heißt es T. VII. p. 214,

---

*) Morale chretienne. T. VI. p. 104. T. VIII. p. 121 ff. T. IX. p. 28. 103. 217. 343. 365. T. X. p. 149. 150. T. XI. p. 263 etc.

**) Ebendas. T. XI. p. 107. 108.

215, „die sich bei jedem auf Abstellung der Bettelei gerichteten System zeigt, würde die Erlangung einer hinreichenden Summe sein, um Anstalten zu gründen und fortbestehen zu lassen, wo man arbeitsfähige Bettler unterbrächte und beschäftigte; doch glaube ich, daß einer Behörde, welche frisch und muthig zu Werke schritt, diese Hindernisse nicht unübersteiglich sein würden. Es würde sich nur darum handeln, die Einnahmen bestimmt zu regeln, indem man sie in die bürgerlichen Lasten mit aufnähme. Einige zur Steuer zugelegte Pfennige würden den Zweck erfüllen, selbst im Interesse der Beitragspflichtigen. Kurz, die Dürftigen sind da, also ernähre man sie."

Dem Einfluß, welchen eine so allgemeine, so öffentlich ausgesprochene, von so bedeutenden Autoritäten unterstützte Meinung hat ausüben müssen, hat man alle die besondern Bemühungen zuzuschreiben, welche man angewendet hat, um die von den Philanthropen aufgefaßten Ideen in's Leben treten zu lassen; daher rühren so viel Entwürfe ohne Resultate, so viele Anstalten, welche der edelmüthige und beharrliche Eifer ihrer Stifter nicht zum Gedeihen bringen kann oder die, nur für kleine Gemeinden anwendbar, unausführbar werden, sobald man damit einen Versuch in einem Lande von einiger Ausdehnung machen will; daher die Unternehmung des Vicomte de Morel Vinde *), die zu Clermont, zu Marseille entworfenen Pläne, die Zufluchts- und Arbeitshäuser zu Lyon, Bordeaux und Paris. Der Bericht über die Errichtung dieses letztern Hauses ist gleichsam ein Panegyricus auf das System der gesetzlichen Armenpflege. Heimathsberechtigung, Arbeitswerkstätten, Armencolonien, Abschaffung der Bettelei, alles dies wird herausgestrichen und empfohlen. Wir müssen diese Bemerkung um so mehr machen, als jener Bericht das Werk eines Mannes ist, den seine thätige Menschenliebe in die Reihe der ausgezeichnetsten Wohlthäter der Menschheit stellt und da die Unternehmung, welche der Gegenstand des Berichts ist, eine vorzügliche Wichtigkeit durch die Theilnahme, die sie erregt hat und durch die Namen der Personen gewinnt, die gewählt worden waren, den Grundstein dazu zu legen **).

---

*) Cochin Extinction de la Mendicité, p. 13. 18. 27.
**) Ebendas. c. l. p. 7.

Diese Unternehmung selbst kann nicht als eine bloße Privatanstalt betrachtet werden, weil sie von einem Staatsbeamten ausging, der gleichzeitig das Bettelngehen verbot und die Errichtung von Arbeitswerkstätten betrieb *) und weil der Ausschuß, der den Plan hierzu entwerfen sollte, von dem Minister des Innern ernannt worden war **). Das französische Gouvernement ist in verschiedenen Epochen auf der Bahn der gesetzlichen Armenpflege weit vorgeschritten. Wir wollen nur bis 1789 zurückgehen, weil alles jenseits einer Ordnung der Dinge angehört, die nicht mehr besteht.

Von 1789 bis 1796 war der Geist der gesetzlichen Armenpflege in allen Gesetzen und allen Maasregeln der Regierung über das Armenwesen vorherrschend. Das Gesetz vom 30. Mai 1790 stellt die Heimathsberechtigung fest; dasselbe Jahr errichtete man Arbeitswerkstätten für die Armen; der an die gesetzgebende Versammlung am 13. Jun. 1792 erstattete Bericht, die Gesetze vom 19. März und 15. Oct. 1793, auch 26. Jun. 1794 erkannten die Armenunterstützung als eine Verbindlichkeit der Nation an und organisirten folglich das ganze Taxsystem. Erst 1796 nahmen die Ideen eine andere Richtung. Das Gesetz vom 27. Novbr. 1796, auf welches sich der gegenwärtige Stand der Sachen gründet, ist in einem viel verständigern Geiste verfaßt, als die vorhergehenden. Es macht die Mildthätigkeit wieder ausschließlich zum Werk der Privaten. Der berühmte Verfasser des Berichts über die Abstellung der Bettelei scheint, wenn er im Jahr 1829 von den Grundsätzen des Gesetzes v. 15. Oct. 1793 ausgeht ***), nicht wahrgenommen zu haben, daß er Frankreich in die Bahn der gesetzlichen Armenpflege zurückführt, von der es die weisen Verordnungen des Gesetzes vom 27. Novbr. 1796 weggezogen hatten. Dem wohlthätigen Einfluß dieses Gesetzes verdankt dieses Land das Glück, der Taxe entgangen zu sein. An Napoleon lag es nicht, daß es in diesen Schlund gestürzt wurde. Die Gründe, welche ihn bewegen mußten, die Ausübung der Wohlthätigkeit

---

*) Arrêté de Mr. le prefet de Police du 20. Sept. 1828. (Cochin, p. 18.)

**) Cochin, c. l. p. 19.

***) Ebendas. c. l. p. 13.

Verwaltungs- und Zwangsmaasregeln zu unterwerfen, sind zu offenkundig, als daß deren Auseinandersetzung sich nöthig machte und es ist ziemlich gewiß, daß, wenn er Kaiser bis auf den heutigen Tag geblieben wäre, Frankreich so gut wie England von der Last der Taxe unterdrückt worden sein würde. Er hatte sie schon durch das Decret vom 5. Jul. 1808 eingeführt, wo er im 7. §. den Aufwand für die Bettlerverwahrungshäuser den Staatsdepartements- und Städtekassen aufbürdete u. s. w. Das seit der Restauration vorherrschende System hat Frankreich von diesem Wege zu seinem Verderben abgezogen. Richtigere Grundsätze haben seitdem die Regierung geleitet. Demungeachtet können wir, wenn auch nicht schon in den wider das Vagabundiren und Bettelwesen *) bestehenden Gesetzen und in den Bestimmungen, welche das Gesetz vom 15. Octbr. 1793 **) über die Heimathsberechtigung enthält, die Keime des Taxsystems lägen, einige neuere Maasregeln der obern Behörde, als solche bezeichnen, die, ohne genau dieses System zu bezwecken, doch ihrem Wesen nach dazu führen könnten, wenn man nicht auf der Hut wäre. Dahin gehört die von dem Minister des Innern zur Gründung des Arbeitshauses zu Paris ertheilte Genehmigung, die von der Regierung geschehene Ernennung einer Commission, die sich mit der Füglichkeit, in Frankreich Armencolonien, gleich denen in den Niederlanden zu gründen, beschäftigen sollte ***), endlich die Verordnung des Gesetzes vom 28. Jun. 1833 über den Elementarunterricht, kraft deren, wenn die ordentlichen Einnahmen zur Einrichtung der Primärschulen in den Communen nicht auslangen, durch eine besondere Auflage, die der Gemeinderath votirt oder die in dessen Ermangelung durch eine königliche Ordonanz festgestellt wird, nachgeholfen werden soll. Wir glauben unter den Maasregeln, die den Weg zum Taxsystem bahnen können, die verschiedenen in Frankreich bestehenden unvollständigen Taxen nicht mit aufzählen zu müssen, weil sie durch ein Zusammentreffen von Ursachen in Grenzen gehalten werden, wo sie nicht Gefahr bringen. Wenn man aber im Allgemei-

---

*) Code penal, Livr. III. Tit. I. ch. 3. Sect. 5. §. 2. 3.
**) De Villeneuve Econ. polit. chret. T. II. p. 419.
***) Moniteur du 6. Nov. 1832.

nen die Klugheit bewundern muß, die von der Centralbehörde in dieser Hinsicht seit 1814 zu Tage gelegt worden ist, so kann man auf der andern Seite nur bedauern, daß die Departements- und Communalbehörden eine so entgegengesetzte nachtheilige Richtung nehmen. Die Mairs, die Präfecten, die Conseils generaux befördern oder ergreifen um die Wette Maasregeln, die wir als unheilbringend ausgezeichnet haben, wie die Vermehrung der Armenversorgungsfonds, das Verweisen der Dürftigen in ihre Heimath, die Arbeitsanstalten, die Verbote des Bettelns, die Bildung einer privilegirten Bettlerklasse u. s. w. *). Zuweilen scheinen sie von der gesetzlichen Verbindlichkeit zur Armenversorgung als von einer anerkannten Thatsache auszugehen und fassen Beschlüsse, die das Taxsystem voraussetzen **). Für Frankreich ist es ein besonderes Glück, daß es bis jetzt allen diesen Anregungen von Seiten des Gouvernements widerstanden hat. Der Verfasser der Gazette de France hat unter den vielen französischen Schriftstellern über diesen Gegenstand den Zustand des Landes in dieser Hinsicht wohl am richtigsten gewürdigt. „Die Armentaxe," sind seine Worte, „bedroht uns. Das Land muß diese durch die Revolution von 1688 nach England gebrachte Pest kennen lernen. Die Gesetze über die Armenwerkstätten, die außerordentlichen öffentlichen Arbeiten, die von den Departements und den großen Communen aufgenommenen Anleihen, die dem Handel und der Industrie gemachten Vorschüsse, die den Städten und Departements versprochene Prämie von 18 Millionen, um den Eifer für eine zweckmäßige Armenpflege zu erwecken, der für die Fabriken zu Lyon vorgeschlagene Tarif, mit einem Worte, alle die additionellen fiscalischen Auflagen, womit Frankreich überlastet wird, was sind sie anders, als ein Anfang zur Armentaxe oder vielmehr eine Armentaxe un-

---

*) De Villeneuve Econ. pol. chret. T. II. p. 336. 37. — Moniteur du 6. Nov. 1832. — Temps du 26. u. 27. Mai 1831. — Morale chret. T. XII. p. 53. — Constitutionel du 4. Jaur. 1833. 27. Aug. 1833. 8. Aug. 1834. — Journ. de Geneve du 23. Fevr. 1833.

**) De Villeneuve Econ. pol. chret. T. II. p. 32. — T. III. p. 89.

ter einem andern Namen *)?" Aber in Folge eines zu gewöhnlichen Irrthums, als daß man ihn für einen freiwilligen annehmen könnte, und einer bei einem so scharfsinnigen Geiste überraschenden Folgewidrigkeit macht der Verfasser dieses Artikels die Regierung für das allgemeine Elend verantwortlich und wähnt, wie es scheint, daß es nur von ihr abhänge, ihm ein Ende zu machen, dadurch, daß sie die dürftige Volksklasse beschäftigt. „Wenn man nicht," sagt er, „einen festen Stand der Sachen zu Wege bringt, der dem Volke durch Arbeit seinen Lebensunterhalt verschafft, dann Wehe der Regierung! Wehe den Kammern! Wehe den Fabrikanten! Wehe den Reichen! Wehe der ganzen Bevölkerung! Es handelt sich nicht mehr von den Interessen einzelner Volksklassen, sondern unsere gesellschaftliche und Einzelexistenz steht auf dem Spiele **)."

Aus den von uns angeführten Thatsachen ergibt sich, daß man in jedem europäischen Staate entweder unter der gesetzlichen Armenpflege zu bleiben beharrt oder sich unter dieses System zu stellen bestrebt. Da, wo dieses System sich schon eingewurzelt hat oder sich mit den Sitten und Gewöhnungen innig verbindet, betrachtet man es als das einzige Mittel, den Lebensunterhalt der Dürftigen zu sichern und als die Schutzwache der öffentlichen Sicherheit; man wagt es nicht, nur den Gedanken an ein Verlassen desselben zu fassen, man begreift sogar nicht, wie eine Gesellschaft ohne dasselbe bestehen könne ***). Man denkt ohne Unterlaß auf seine Vervollkommnung. Alles dies läßt sich leicht begreifen; aber daß in Ländern, wo man erst noch bei den Elementen und in den Lehrjahren der gesetzlichen Armenpflege steht und in denen, die bis jetzt davor bewahrt worden sind, sie ohne Unterlaß verlangt und Maasregeln förderlich ist, die dazu führen können, trotz so vieler Thatsachen, die in diesem Betracht den Verblendetsten Licht geben müssen; dies ist eine so sonderbare Erscheinung, daß wir uns bei Aufsuchung der

---

*) De Villeneuve Econ. pol. chret. T. II. p. 31.

**) Ebendas. T. II. p. 31.

***) In England, s. Edb. rev. 1818. p. 283. — In Bern, de Wattenwyl, an mehreren Stellen. — Signau, Armen- und Tollwesen, S. 23.

Gründe hiervon noch einige Augenblicke verweilen zu müssen glauben.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen der Hinneigung verschiedener europäischer Staaten zu der gesetzlichen Armenpflege und von den Ursachen der Vorliebe für die Arbeitshäuser.

Bei Aufzählung der Ursachen, die den sonderbaren Hang der Gemüther zu der Annahme des Taxsystems erklären können, müssen wir der Schranken gedenken, welche die Verschiedenheit der Sprachen zwischen die Völker stellt; sie verhindern, daß die Nationen ihre wechselseitigen Erfahrungen benutzen, die Allgemeinheit der Gesetze, wovon die Wirkungen der gesetzlichen Armenpflege abhängen, anerkennen, aus dem Kreise ewiger Sophismen heraustreten, welche Schuld sind, daß man bloßen Formen und Zufälligkeiten dieses Wohlthätigkeitsmodus zuschreibt, was mit dessen Wesen selbst zusammenhängt. Man muß jene unglückliche Sorglosigkeit in Anschlag bringen, welche mehrere an nützlichen Belehrungen reiche Schriften in den Staub der Bibliotheken zu einem ewigen Vergessen verdammt, endlich die bedauernswürdige Leichtigkeit, mit der die Presse von Buch zu Buch und von Jahrhundert zu Jahrhundert irrthümliche Thatsachen überträgt, die Niemand zu berichtigen sich die Mühe nimmt. So wichtig aber auch diese Betrachtungen sein mögen, so sind sie doch zur Erklärung der gegenwärtigen Hinneigung zur gesetzlichen Armenpflege nicht auslangend. In einem tiefer liegenden thatkräftigern Princip, in dem Geist des Jahrhunderts muß man die Ursache suchen.

Es geht allerdings aus dem, was wir gesagt haben, hervor, daß unter den sittlichen Anlagen der Völker einige ihrem Wesen nach die Entwickelung jenes Systems befördern und dem heilsamen Einfluß der gemachten Erfahrungen entgegen arbeiten. Wenn z. B. das Abnehmen der Mitleidsgefühle bei der Volksmasse Unglückliche der Gefahr aussetzt, vor Elend umzukommen; wenn der größte Theil der Reichen keine ihrem Vermögen angemessene Almosen mehr geben will und so die Last der Armenversorgung erdrückend auf eine kleine Zahl wohlthä-

tiger Personen zurückfällt; wenn Mangel an Erziehung, Ehrgefühl und Thätigkeit in den niedern Klassen die Zahl der Bettler vermehrt; wenn übertriebene Gleichheitsprincipien, ein Neid gegen die Beglückten unsers Jahrhunderts bei derselben Klasse Aufstände erregen, welche die öffentliche Ruhe stören und das Eigenthum bedrohen; wenn eine blinde Bewunderung dessen, was in fremden Ländern geschieht, zur Nachahmung von Einrichtungen treibt, deren Wesen und Wirkungen man nicht kennt; wenn die Eigensucht der Communen die Almosen in dem von den Gebern bewohnten District concentrirt; wenn die Eifersucht der Civilbehörde oder die Richtung der öffentlichen Meinung dahin strebt, die Geistlichkeit von aller Mitwirkung bei Vertheilung der milden Gaben auszuschließen, so muß alles dieses, so viel wir über die Ursachen der gesetzlichen Armenpflege wissen, die Entwickelung dieses Systems befördern.

Nun können die Gemüthsrichtungen, welche die Menschen der gegenwärtigen Zeit characterisiren, unter verschiedenen von diesen Beziehungen einen Unheil bringenden Einfluß ausüben. Unter diesen Gemüthsrichtungen müssen wir eine vorzüglich auszeichnen, weil sie, abgesehen von ihrer Tendenz, die gesetzliche Armenpflege hervorzurufen oder ihren Gang zu beschleunigen, auch noch auf andere gesellschaftliche Einrichtungen Wirkungen äußert, die noch nicht mit der gebührenden Aufmerksamkeit untersucht worden zu sein scheinen. Wir meinen hier das wenige Zutrauen, welches man zu der Urtheilskraft und Moralität der Männer hat, die mit Verwaltung der öffentlichen Interessen beauftragt sind. Diese unserer Zeit besonders eigene Gemüthsrichtung legt sich vorzüglich in der Sphäre der Civiljustiz zu Tage. Man hat so viel wie möglich die Willkühr der Richter eingeschränkt, durch tausend Erheischungen von Formen und unzählige in's kleinste Detail gehende gesetzliche Bestimmungen das freie Urtheil gefesselt, was von ihrem durch eine unpartheiische Prüfung aufgeklärten Gewissen ausgegangen sein würde. Sie werden zuweilen dahin gebracht, daß sie wider ihr geheimes Gefühl sprechen, der Ungerechtigkeit, welche vorsichtig und schlau sich hinter den Buchstaben des Gesetzes verschanzt, die Weihe geben, das gute Recht opfern, das, auf seine gute Sache vertrauend, Formalitäten, die es

nicht kennt oder nicht achtet, vernachlässigt. Daher rührt jene unmoralische Neigung der Gemüther, sich von der Untersuchung dessen, was an sich gut oder böse ist, abzuwenden und das aufzusuchen, was sich mit dem Gesetzbuch verträgt oder nicht verträgt. Ohne eben so verdrüßliche Folgen in dem Gebiete der Wohlthätigkeit zu haben, wie in dem der Justiz, übt doch dieses Mißtrauen der Menschen, welches man mit dem Namen: Abscheu vor der Willkühr schmückt, einen Unheil bringenden Einfluß aus. Es unterwirft die Almosenverwaltung gesetzlichen bis in die kleinsten Einzelnheiten gehenden Bestimmungen, führt dabei eine materielle Verantwortlichkeit ein, der eine wahrhafte Mildthätigkeit viele ihrer Handlungen nicht unterwerfen kann und eine Rechnungslegung, worin neben den gegebenen Summen die Namen der Empfänger zur Schau ausgestellt werden. Alles dies sind Wege, die zur gesetzlichen Armenpflege führen.

Diese verschiedenen Betrachtungen können zur Erklärung des Zustands der Dinge und der Meinung in Bezug auf das Taxsystem dienen; aber außer diesen allgemeinen Ursachen kann man auch noch von der Beharrlichkeit Gründe angeben, mit welcher man bei Gründung von Arbeitsanstalten zu Linderung der Armennoth und Verbannung des Bettelwesens stehen bleibt, trotz so vieler über den wenigen Erfolg solcher Anstalten gemachten Erfahrungen.

Wir haben hierüber schon oben hie und da gelegentlich einige Winke gegeben, es möchte aber doch rathsam sein, alles was über diesen Gegenstand zu sagen ist, zusammenzustellen, näher zu entwickeln und zu vervollständigen, um die Sache in ihr volles Licht zu stellen.

1) Die Arbeitshäuser haben, wenn sie einmal errichtet sind, gemeiniglich eine glänzende Epoche, die ihres Beginnens. Alles scheint ihnen das glücklichste Loos zu verkündigen; das Publikum unterstützt mit Eifer eine Unternehmung, die ihnen so menschenfreundlich erscheint; die Hilfsquellen entspringen im Ueberfluß; Männer von ausgezeichnetem Verdienst stellen sich an die Spitze der Anstalten und verschaffen ihnen eine Zeitlang durch eine treffliche Organisation eine Art von Gedeihen; die Erleichterung, die man von einem wenigstens augenblicklichen Zurückdrängen der Bettelei empfindet, bewirkt eine allge-

meine Zufriedenheit. Jetzt streicht man um die Wette die erhaltenen Resultate heraus und da man die Ursachen hiervon nicht gehörig untersucht hat, um alles, was sie Ephemeres oder eine Ausnahme Bildendes haben, gehörig zu würdigen, so macht man verwegene Schlüsse von der Gegenwart auf die Zukunft, von dem, was an einem Orte geschieht, auf das, was an einem andern geschehen kann. Diese ersten Ergebnisse, die Hoffnungen, welche sie erregen und die man zu oft schon als Wirklichkeiten darstellt, werden von den Philanthropen aller Länder begierig aufgefaßt und in ihren Schriften aufgezeichnet und da die spätern Resultate, wodurch die frühern eine Abänderung erleiden würden, aus vielen Ursachen nicht dieselbe Publicität erhalten, so nehmen die anfänglichen fortwährend die öffentliche Meinung gefangen und von Epoche zu Epoche weiter getragen, werden sie eine stete Quelle von Täuschungen für das Publikum, welches auf die Zeitangaben nicht achtet oder sich einbildet, daß das Nichterscheinen weiterer Nachrichten einen Beweis abgebe, daß alles noch auf dem alten guten Fuße stehe.

Das auffallendste Beispiel, welches wir von einer solchen Täuschung geben können, ist der colossale Ruf, den noch heute das Institut des Grafen Rumford in München genießt. Diese Anstalt, welche nach einem Bestehen von 9 Jahren 9 Monaten im September 1799 unter der Last ihrer nothwendigen Ausgaben erlegen und in dem Lande selbst, wo sie bestand, fast vergessen ist, lebt und gedeiht noch in Schriften, die von Tag zu Tag erscheinen und in der allgemeinen Meinung. Man führt sie beharrlich mit Lobsprüchen an, denen die Rechnungen der Anstalt nicht widersprechen, denn sie legt keine. Frau Elisa von der Recke spricht in dem Berichte über eine von 1804 bis 1806 nach Baiern gemachte Reise davon, als wenn sie damals noch bestanden hätte *). Im Jahr 1822 empfiehlt das niederländische Journal, le philantrope, den Reisenden nach München zu gehen, um die herrlichen Resultate dieser Anstalt zu studiren **). 1828 stellt die Société de la Morale chrétienne sie unter

---

*) Bibliotheque universelle, 1816 T. 1. p. 279.
**) Le Philantrope, 1822. p. 173.

die Baiern Ehre bringenden Mildthätigkeitsanstalten *). Die Revue encyclopedique schreibt es ihr nach, ohne eine Bemerkung hinzuzufügen. 1832 stellt Huerne de Pommeuse sie als Muster auf; er sagt zwar, daß er die Einzelnheiten aus einer öffentlichen Bekanntmachung vom Jahr 1795 nehme; da er aber aus dem Alter der Thatsachen selbst einen Beweis für die Güte der Anstalt hernimmt und nichts erwähnt, woraus man schließen könnte, daß sie aufgehört habe und daß ihre Erfolge, wo nicht trügerisch, doch nur von sehr kurzer Dauer gewesen sind, so muß man bei'm Lesen durchaus glauben, daß diese Anstalt noch bestehe und gedeihe **). Endlich schlägt der propagateur des connoissances utiles, ein zu Genf gedrucktes Journal, sie im Jahr 1835 seinen Lesern zur menschenfreundlichen Nacheiferung vor ***).

Wenn die Arbeitshäuser nach den kurzen Tagen ihres Ruhms fortfahren, Rechenschaft von ihren Erfolgen abzulegen, so sind die Berichte so abgefaßt, daß die Leser nicht hinter die Wahrheit kommen können. Die Thatsachen und Zahlen sind ohne Zweifel getreu aufgezeichnet, aber in dem Geleit von Hoffnungen und einer sorgfältigen ängstlichen Geltendmachung der geringsten Erfolge, die zu einer unrichtigen Ansicht der Dinge verführen müssen. Man liest gemeiniglich nur oberflächlich, bleibt bei dieser Einhüllung der Dinge stehen und wendet seine Aufmerksamkeit nicht auf die positiven Nachrichten, welche dieselbe fesseln sollten.

3) Die ungünstigen Resultate, welche die Arbeitshäuser darbieten, werden von den Personen, den ihre Leitung anvertraut ist und nach deren Beispiel von dem Publikum irgend einem Fehler der Organisation zugeschrieben. Da man die Ursachen des Uebels nicht ergründet hat, so hegt man immer die Hoffnung, denselben durch mehrere Strenge in der Verwaltung, durch bloße Aenderung der Formen und der Ausführungsmittel abhelfen zu können. Diese Täuschungen erklären, wie die Anstalten, welche nicht einmal in ihrem Beginnen glücklichen Erfolg haben, demungeachtet sich noch eine kleine

---

*) Morale chretienne, T. IX. p. 272.
**) Huerne de Pommeuse, Colon. agricol. p. 657.
***) Propagateur des connoiss. util. Fevr. 1835, p. 35. 36.

Anzahl Jahre erhalten können. Man sagt alsdann, daß man sich nicht gleich vom Entstehen der Anstalt an glückliche Erfolge versprechen könne, daß aller Anfang schwer sei, daß man erst säen müsse, ehe man ernten könne, daß mehr Erfahrung das Fehlerhafte eines ersten Versuchs verbessern werde, daß man nicht den Muth verlieren müsse *). Solche Aeußerungen müssen natürlich die Personen täuschen, welche über den Ausgang der außerhalb ihres Landes gemachten Versuche dieser Art schlecht unterrichtet sind. Man muß aber gestehen, daß die Beharrlichkeit bei Personen, die selbst mehrere unglückliche Versuche gemacht haben, einen sonderbaren Charakter hat und daß, wenn jede neue Modification der von ihnen geleiteten Anstalt ihr, wie fast immer geschieht, mehr und mehr den Charakter von Milde, Menschlichkeit, Achtung gegen das Menschengeschlecht raubt, wodurch sie sich bei ihrem Entstehen auszeichnete, es überhaupt sonderbar ist, wenn man neue Anstalten auf den Ruinen zu Grunde gegangener ähnlicher emporsteigen sieht, gleich wie die Menschen am Fuß des Vesuvs auf die noch heiße Lava, die ihre Häuser verschlungen hat, neue Häuser bauen.

4) Eine andere Behauptung derselben Art ist, daß die Schlechtigkeit der Bevölkerung der Arbeitshäuser ein zufälliger Fehler sei, dem man abhelfen könne. Du Morogues will in die Armencolonien, die er für Frankreich vorschlägt, nur gute Arbeiter aufgenommen wissen **). Daß in der Armencolonie zu Ommerschanz in Holland die Ausgabe die Einnahme übersteigt, wird von Herrn de Villeneuve, der sich auf die Meinung des Herrn van der Velde stützt, zum Theil der Ursache zugeschrieben, daß die arbeitsfähigen Bettler alle mehr oder weniger der Unsittlichkeit und Faulheit ergeben wären und daß es viel Zeit und Mühe gekostet habe, sie zur Ordnung und Arbeit zu gewöhnen ***), Umstände, welche diese ehrwürdigen Menschenfreunde offenbar als zufällig ansehen. Aber solche Schlüsse machen, heißt das nicht verlangen, daß

---

*) Güstrow, Armenversorgungsanstalten; Ruderswyl; Schw. gem. Ges. 1825. S. 123. — Canton Bern, ebendas. 1835. S. 94.

**) De Morogues Pauperisme, p. 392.

***) De Villeneuve Econ. pol. chret. T. III. p. 447.

man von den Arbeitsanstalten gerade diejenigen Klassen der Gesellschaft ausschließe, für welche sie errichtet sind? Gewiß würden diese Anstalten wenig Pfleglinge haben, wenn, wie der Philantrope universel, der dieselben Grundsätze hegt, es will, Verdienst und Sittlichkeit Bedingung der Aufnahme wäre *).

5) Oft wird das Nichtgedeihen der Arbeitsanstalten Umständen zugeschrieben, die ihnen ganz fremd sind. So kam eine politische Crise recht erwünscht, um über die Ursachen des Verfalls der Hamburger Anstalt zu täuschen. Herr de Morogues kennt den Verfall der Armencolonien in Belgien und den Leidenszustand derer in Holland, aber er gibt davon die Schuld den innern Zerwürfnissen, welchen das Land ausgesetzt gewesen ist und der Unzulänglichkeit der besondern Hilfsquellen, um Institute aufrecht zu erhalten, an deren Spitze sich, wie er meint, die Regierungen selbst stellen sollen **). Herr de Villeneuve betrachtet auch den Krieg als die Ursache des bedauernswürdigen Zustands der Armencolonien in Belgien ***). Er mißt die Verödung der Bettlerverwahrhäuser in Frankreich dem Umstande bei, daß sie unter Napoleons Regierung entstanden wären †). Er lehrt uns, daß dies der einzige Beweggrund gewesen sei, auf welchen mehrere Conseils generaux bei dem Ministerio das Verlangen deren Abschaffung gestützt hätten. Dieser Bewegungsgrund war aber nur ein Vorwand, so viel sich aus dem, was man von diesen Depots weiß, schließen läßt. Als man im Jahr 1815 zu Straßburg die Arbeitssäle wieder herstellen wollte, erklärte man den Stillstand der vorhergehenden hauptsächlich durch den Krieg ††). Das Wort hauptsächlich und die Befürchtungen, welche von mehreren Personen geäußert wurden, daß die Wiederherstellung der untergegangenen Anstalt mehr Böses als Gutes erzeugen möge †††), deuten jedoch genugsam an, daß die kriegerischen Ereignisse mehr die Gelegenheit zum Untergang gegeben haben, als die Ursache davon gewesen

---

*) Philantrope universel, 1. Jaur. 1835.
**) De Morogues du Pauperisme, p. 280. 311. 312. 356.
***) De Villeneuve, Econ. pol. chret. T. III. p. 451.
†) Ebendas. T. II. p. 486.
††) Strassbourg, precis historique, p. 2.
†††) Ebendas. p. 23.

sind. Wenn die Anstalten von 1815 auch untergegangen sind, scheint Herr Fodéré dies eben auch einem zufälligen Umstande beizumessen und doch geben die Details, welche er hierüber liefert, sattsam zu erkennen, daß diese Anstalten nicht gedeihen konnten *).

6) Der Einfluß jener verschiedenen Umstände wird von der Bevölkerung und den Communen der Länder, wo sich die Arbeitshäuser befinden, unterstützt. Sie sind im allgemeinen geneigt, das Gute zu übertreiben und das Böse geringer darzustellen. Zwischen den Vorstehern dieser Anstalten besteht ein bereitwilliges Uebereinkommen zu täuschen, sich täuschen zu lassen und vorzüglich die Personen zu hintergehen, die nicht zu diesem Lande oder dieser Commun gehören. Mehr oder weniger achtungswerthe Principien erklären jene Neigung und würden sie rechtfertigen, wenn ein Mangel an Geradheit je gerechtfertigt werden könnte. Man gibt nicht gern Entwürfe auf, worauf man die eitele Hoffnung baut, dem Menschengeschlechte Hilfe und Verbesserung seines Zustands verschaffen zu können. Es ist peinlich, sich selbst gestehen zu müssen, daß man sich getäuscht habe, daß man Pläne laut gepriesen hatte, die auf falsche Berechnungen gebaut waren, daß man kostspielige Opfer vergeblich gebracht hat. Man kann sich nicht entschließen, ein beträchtliches Kapital an Gebäuden, Ländereien und Mobiliar im Stich zu lassen oder zu verschleudern. Herr Duc Petiaux gesteht zu, daß dies der Hauptbewegungsgrund ist, welcher die in letzten Zügen liegenden Armencolonien in Belgien noch am Leben erhält **).

Endlich muß man noch in's Auge fassen, daß bei den falschen oder übertriebenen Lobsprüchen, die man den Anstalten dieser Art ertheilt, die Eitelkeit mit in's Spiel kommt und man gibt sich derselben um so unbedenklicher hin, als sie nichts Persönliches hat und mehr mit der Liebe zum Vaterland oder mit dem Eifer für die Ehre der Commun zusammenhängt. Der Einfluß dieses Gefühls zeigt sich in den Fällen, wo man ein hartnäckiger Lobredner von untergegangenen Anstalten ist, die man jedoch wieder herzustellen sich wohl hütet.

---

*) Fodéré pauvrété des Nations, p. 398.
**) Duc Petiaux des moyens de soulager l'indigence, p. 46.

7) Man schließt sehr unpassend von dem Guten, was Arbeitsanstalten in einem Lande, wo die Taxe herrscht, wirken können, auf das Gute, was sie anderwärts zu erzeugen im Stande wären. Wir haben in der That gesehen, daß sie zuweilen auf Augenblicke die Last der Taxe leichter gemacht haben. Wir leugnen sogar nicht, daß sie dies unter dem Einfluß besonders glücklicher Umstände auf eine dauerhafte Weise thun können; aber es folgt hieraus nicht, daß es passend sei, sie in einem Lande einzuführen, wo die Taxe nicht üblich ist, leicht aber durch sie dahin gebracht werden könnte. Es scheint, daß diese Betrachtung dem Herrn Huerne de Pommeuse entgangen ist, wenn er, um Frankreich zu Errichtung von Armencolonien zu vermögen, die Ersparungen, welche aus den niederländischen Armencolonien hervorgegangen waren oder hätten hervorgehen sollen, so wie die Meinung hervorhebt, welche die Engländer über die Thunlichkeit deren Gründung in ihrem Lande kund gegeben haben.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten der Regierung in Bezug auf die Armenpflege.

Erstes Kapitel.

Von den in Ländern, wo die gesetzliche Armenpflege besteht, zu ergreifenden Maasregeln und von den Grenzen, in welchen dieselbe gehalten werden muß.

Nach allem dem, was von den nachtheiligen Folgen der gesetzlichen Armenpflege gesagt worden ist, dringt sich sofort der Gedanke auf, daß man sie unter keinem Vorwande, und auf keine Zeit in einem Lande zu lassen, — daß man sie überall, wo sie besteht, wieder wegzuschaffen sich beeilen — und auch die geringsten Elemente dersel-

ben ausrotten müsse. Dieser Schluß ist demungeachtet zu unbedingt. Wenn ein Mißbrauch sich in einem Lande zu tief eingewurzelt hat, so setzt man sich, wenn man ihn auf einmal abschaffen will, in Gefahr, die gesellschaftliche Ordnung in ihren Grundlagen zu erschüttern; man muß hier bedachtsam zu Werke gehen. So würde es in England sehr gefährlich sein, die Taxe plötzlich und geradezu abschaffen zu wollen. Malthus und Chalmers haben in ihren mehrfach angezogenen Schriften Mittel vorgeschlagen, wie man allmählich dazu gelangen könne. Sismondi verlangt nicht, daß man sie ganz abschaffe, aber er weiset auf wichtige Modificationen hin, die man in derselben eintreten lassen müsse *). Seine Ansichten weichen wesentlich von so vielen Entwürfen ab, die im Grunde aber die gesetzliche Armenpflege blos unter andern Formen wiedergeben oder höchstens nur ihre Fortschritte augenblicklich hemmen; sie verdienen also eine besondere Aufmerksamkeit.

Wir sind nicht gemeint, alle diese verschiedenen Pläne einer Untersuchung zu unterwerfen. Die Frage, durch welche Mittel man dahin gelangen kann, die gesetzliche Armenpflege in Ländern, wo sie eingewurzelt ist, wegzuschaffen, ist eine sehr kitzliche und ihre Lösung muß nach der Oertlichkeit verschieden sein; nur soviel möchte man behaupten können, daß ein radicales Heilmittel außer der Sphäre der gesetzlichen Armenpflege zu suchen sei, und nicht blos in der Abschaffung einzelner Mißbräuche, in Verbesserung von Verwaltungsfehlern, in neuen Arten und Weisen, die Armenfonds zu vertheilen **). Von diesem Grundsatz ausgegangen, scheinen die von Tag zu Tag von einer Menge Schriftsteller gethanen Vorschläge nicht auslangend zu sein. Dasselbe ist der Fall mit der englischen Parlamentsacte vom 14. August 1834. Sie beschränkt sich lediglich auf Abänderung des Heimathsgesetzes, der Almosenverwaltung und des Verwaltungspersonals. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß, welche Maasregeln man auch in dieser Hinsicht ergreift, die ge-

---

*) de Sismondi Economie politique. L. VII. ch. IX.

**) Dieser Meinung sind auch die von der englischen Regierung zur Untersuchung der Gebrechen des Armenwesens ernannt gewesenen Commissarien, s. His Maj. Commiss. 1833. p. 195. 249.

setzliche Armenpflege stets ziemlich dieselben Resultate geliefert hat. Das Ministerium, welches diese Bill vorgeschlagen hat, ist zu erleuchtet, um nicht eingesehen zu haben, daß solche gesetzliche Bestimmungen nur eine provisorische und nicht sehr kräftige Abhilfe des Uebels gewähren können; es hat aber, weil es daran verzweifelte, dieser Geißel Englands eine unübersteigliche Schranke entgegen zu setzen, wenigstens augenblicklich die Fortschritte derselben hemmen wollen.

Die der gesetzgebenden Behörde in Massachusetts von der 1832 zur Revision der Gesetze über das Armenwesen ernannten Commission gethanen Vorschläge ruhen auf denselben Grundlagen, wie die englische Parlamentsacte vom 14. August 1834 und man kann davon keine bessern Resultate erwarten **). Die Völker, bei welchen das Taxsystem noch keine tiefe Wurzel gefaßt hat, brauchen keinen Augenblick unschlüssig zu sein, was sie zu thun haben: sie müssen das System aufgeben. So hat es der Canton Neufchatel gemacht, welcher es 1773 angenommen hatte und 1819 wieder aufgab, und letzteres mit einem Erfolg, der zur Nachahmung ermuntern muß.

Noch bleibt uns übrig, von den Ländern zu reden, wo nur unvollkommene Taxen bestehen. Wir halten es nicht für klug, diese unbedingt und ohne Unterschied abzuschaffen, oder zu beschließen, daß nie eine direkte und specielle Taxe, selbst nicht auf eine Zeit lang eingeführt werden dürfe; aber wir glauben, daß es von Wichtigkeit sei, die Fälle wohl zu bestimmen, wo eine solche angenommen werden könnte, so wie die dabei zu gebrauchenden Vorsichts-Maasregeln und die ihr zu setzenden Grenzen.

Es kann sich zutragen, daß das Gefühl der Menschlichkeit, was dem menschlichen Herzen tief eingeprägt ist, und worauf man sich zu Linderung des Elends jedesmal verlassen kann, wenn nicht fehlerhafte Einrichtungen es ersticken, durch außerordentliche Umstände, welche die Existenz ganzer Bevölkerungen im höchsten Grade gefährden und alle Gemüther in Furcht setzen, auf Augenblicke erstickt wird. Dies ist der Fall bei einer Stadt, die durch eine lange Belagerung auf das Aeußerste gebracht ist. Wenn dann die Regierung diejenigen Bewohner, die in

---

*) Massachusetts report 1833. p. 40—43.

ihren Aengsten Getreide-Vorräthe, als die einzige Hilfsquelle des ausgehungerten Volks, auf den Böden verschließen, mit einer Taxe belegt, so könnte man das Recht hierzu wohl beweisen, und wenn man es streitig machen wollte, würde sich die allgemeine Stimme der Menschheit zu dessen Gunsten aussprechen. Ferner kann irgend eine allgemeine Noth das Elend so hoch treiben, daß das Eigenthum bedroht, die öffentliche Sicherheit gefährdet wird und die Privatmildthätigkeit zu schwach zu helfen ist; dann muß die Regierung, um die erste ihrer Verbindlichkeiten zu erfüllen, das einzige Mittel anwenden, welches bei solchen Umständen sich mit dem Gefühl der Menschlichkeit verträgt.

Dies sind die einzigen Fälle, wo die Regierung die vollständige Taxe zum Gesetz machen kann. Im Anerkenntniß des ihr hierzu zuständigen Rechts und sogar einer Pflicht zu dessen Ausübung glauben wir nichts Gefahrbringendes zugestanden zu haben; denn außerordentliche Umstände erfordern außerordentliche Maasregeln. Diese müssen natürlicher Weise mit der Crisis, welche dieselben nothwendig gemacht hat, wieder aufhören; da man darauf jedoch nicht immer geachtet hat, so wollen wir auf einige Vorsichtsmaasregeln hindeuten, um sich in dieser Hinsicht gegen alle Gefahr sicher zu stellen.

1) Die Taxe muß in einem solchen Fall direkt und speciell sein; sie kann dann um so eher wieder aufgehoben werden, als wenn sie versteckt oder mit andern Auflagen vermengt ist.

2) Sie muß von allen gesetzlichen Garantien begleitet sein, so daß sie nur mittelst aller zur Gebung eines Gesetzes erforderlichen Formen auferlegt oder erneuert werden kann.

3) Sie muß soviel wie möglich mit der Größe des Bedarfs im Verhältniß stehen, damit eine Wiederholung, woraus leicht eine Gewohnheit werden kann, vermieden werde.

In Bezug auf ihre Vertheilung werden zwei Vorschriften zu beobachten sein.

1) Sie darf nicht zu Errichtung von Anstalten dienen, welche einen Charakter des Fortdauerns haben, und deren Unterhaltung neue Hilfe erfordern würde. Also bleiben Arbeitshäuser und Armencolonien ausgeschlossen.

Straßenbau und Besserung und andere öffentliche Arbeiten haben diese Nachtheile nicht. Sie sind sogar ein in verschiedenem Betracht sehr schätzbares Hilfsmittel. Man kann sie mit den Bedürfnissen in Verhältniß bringen und es würde gut sein, damit haushältig umzugehen, damit man nach dem Drang der Umstände davon mehr oder weniger Gebrauch machen könne. Wenn an mehreren Orten die in den bösen Jahren 1813 und 1817 eingeführte Taxe dauernd geblieben ist, so muß man dies eben der Vernachlässigung dieser Vorsicht zuschreiben.

2) Sie muß auf eine Weise angewendet werden, die den Zahlungspflichtigen und den Dürftigen gleich vortheilhaft ist. Je mehr ihre Vertheilung den Charakter einer Maasregel des öffentlichen Wohls annimmt, je mehr wird sie den der Mildthätigkeit verlieren. Die Gaben, welche man den Nothleidenden spendet, werden selbst dann noch in vielen Fällen mehr wohl verstandene Verwaltungsmittel, als von der Wohlthätigkeit geleistete Hilfe, und die zu diesem Behuf erhobenen Auflagen mehr eine polizeiliche als eine Armentaxe sein. So mag bei Epidemien der Staat die Kosten für Erhaltung der Reinlichkeit und ärztliche Hilfe in den Armenhäusern tragen; so mag er, wenn ein ansteckendes Fieber herrscht, die Krankenpflege vollständig über sich nehmen, damit alle von der Klugheit vorgeschriebene Vorsichtsmaasregeln genau beobachtet werden. Solche Hilfe ist eine wohl verstandene und bringt für die Folge keine Gefahr. Die gemeinnützigen Arbeiten, womit arbeitsfähige Arme in schlechten Zeiten beschäftigt werden, sind auch zum Gemeinwohl abzweckende Unternehmungen und unter dieser neuen Beziehung kann auch die gesetzliche Armenpflege davon Gebrauch machen; bei allem dem muß man sich vor Mißbräuchen wahren, wozu sie Anlaß geben können.

Die indirekten Taxen, so lange damit den Dürftigen nur eine bloße Hilfe geleistet und nicht ihr Lebensunterhalt gesichert werden soll, scheinen den Tadel nicht zu verdienen, wie die vollständige Taxe; da wir aber gesehen haben, daß sie dazu führen können, so müssen wir hinsichtlich derselben noch einiges bemerken.

Die Abgabe von Schauspielen und andern Lustbarkeiten ist allerdings zu billigen; sie ist beinahe eine freiwillige, denn es sind Vergnügungen, deren man entbeh-

ren kann; wer würde sich auch wohl nicht der Aeußerung schämen: Ich will wohl noch so viel Geld auf Genüsse der Phantasie und des Luxus wenden, aber ich kann mich nicht entschließen, Nothleidenden ein Opfer zu bringen.

Ob zwar dasselbe Motiv nicht für die Bestimmung sämmtlicher Geldbussen oder auch nur eines Theils derselben zu der Armenkasse spricht, so möchte diese Maasregel dennoch nicht ganz zu verwerfen sein. Wenn einmal Geldstrafen bestehen sollen, so ist's doch besser, sie kommen den Armen zu Gute, als dem Fiskus; denn es ist nicht schicklich, daß die Gesellschaft, in deren Namen die Strafe zuerkannt wird, selbst davon Vortheil zieht. Die Geldbussen werden überhaupt gewöhnlich für Vergehen auferlegt, die in Neigungen zur Liederlichkeit und Verschwendung ihren Grund haben, und es möchte da einige Moralität darin liegen, dieselben Handlungen der Menschlichkeit zu widmen, welche wegen jener Gewöhnungen vernachlässigt worden sind.

Nicht so verhält sich's mit der Armensteuer von den Octrois. Sie wird von mehr oder weniger zum Lebensunterhalt nöthigen Gegenständen erhoben, ist des Zunehmens fähiger und kann leichter zur Annahme der vollständigen Armentaxe führen. Man muß sich also hüten, sie einzuführen; bei allem dem aber ist nicht rathsam, wo dies schon geschehen ist, sie ganz wieder abzuschaffen. Es würde dadurch der Privatmildthätigkeit eine größere Last erwachsen, an die sie nicht gewöhnt ist, und die Dürftigen möchten dies sehr zu fühlen haben. Es würde daher besser sein, blos für jede Stadt ein Maximum zu bestimmen, was von der Octroi den Armen zu gute kommen solle, welches Quantum nicht überstiegen und nur durch ein specielles Gesetz abgeändert werden dürfte. Dann würde die Maasregel wenig Gefahr bringen. In diesem Geist hat man zu Gotha im Jahr 1830 die jährliche Zubusse, welche die Armenkasse von der Regierung erhält, auf 1800 Thaler bestimmt. In Deutschland, wo sich das Taxsystem schon so innig mit den Begriffen und Gewohnheiten verknüpft hat, möchte zwar diese Vorsicht nicht sehr wirksam sein; allein in Ländern, welche nicht in demselben Grade diesem Einfluß unterworfen sind, ist dies der Fall nicht, wie es sich auch in Frankreich zeigt. Die Ortsbehörden setzen hier den diesfallsigen Forderun-

gen der Armenversorgungs-Behörden einen festen Willen entgegen, und wenn erstere auch nachgiebig werden wollten, so wird durch die weise Weigerung der höhern Behörde, ihre Beschlüsse zu genehmigen, das Land geschützt. Ein solches Schicksal hat neuerlich ein Beschluß der Municipalität zu Bordeaux erfahren *).

Dies sind die Hilfsquellen, welche die Armenpflege von der unvollständigen Taxe zu erwarten hat. Es ist von Wichtigkeit, deren Anwendung auf eine zweckmäßige Weise zu regeln. Sie müssen zu Linderung solchen Elends bestimmt werden, wobei eine mißbräuchliche Anwendung nicht zu fürchten ist. Das Schicksal der blinden, taubstummen, mit unheilbaren Gebrechen behafteten, epileptischen und an gestörtem Gemüth leidenden Personen, so wie der verlassenen Kinder, muß dadurch gemildert werden. So angewendet können sie dem Leichtsinn und der Faulheit nicht zur Aufmunterung gereichen, und der Zahlungspflichtige wird ohne Bedauern und ohne Murren das geben, was er, wenn er es freiwillig hätte thun können, aus Menschlichkeit und Schaam nicht verweigert haben würde.

Zweites Kapitel.

Wie soll bei Verdammung des Taxsystems die Fürsorge des Staats für die Armen beschaffen sein, wenn sie unnachtheilig und zweckentsprechend wirken soll?

Mehrere Schriftsteller haben mit einer den Unwillen der Menschenfreunde erregenden logischen Strenge unbedingt alle Wohlthätigkeitsanstalten verdammt; sie verstatten keine Ausnahme, sie sind unerbittlich; sie sprechen im Namen der strengen Gesetze der National-Oeconomie den Bannfluch über alle vom Staat ausgehende Armen-Anstalten aus, als wenn dieselben nur das Elend fördern könnten. Das gerechte Urtheil, welches die Armentaxe trifft, wird vor ihrem Richterstuhl zu einem allgemeinen Verdammungs-Spruch, der niemanden unschuldig findet. Geht aber auch wirklich die National-Oeconomie so weit und deckt sie mit ihrer Autorität alle Lehren der Schriftsteller, welche sich auf dieselbe stützen?

---

*) Bordeaux, Rapport etc. 1834. p. 4.

Die Armennoth hat zwei Hauptquellen: die menschlichen Fehler oder zufällige Schicksale. Stellt man die Menschen gegen die Folgen ihrer eigenen Fehler sicher, so wird das Elend kein Ziel und Maas mehr finden; dies ist Gesetz unsers physischen und moralischen Wesens. Verspricht man ihnen aber Schutz gegen die Härten des Schicksals, sind hier auch dieselben Gefahren zu befürchten? Wird das Unglück sie härter bedrängen, wenn die Wohlthätigkeit sich es zum Geschäft macht, die Wunden seiner Schlachtopfer zu heilen? Es gibt Unglücksfälle, denen der Mensch nicht zuvorkommen kann; es ist nicht seine Schuld, daß sie ihn treffen; eben so wenig kann seine Sorglosigkeit Ursache werden, daß sie häufiger eintreten. In die Sphäre des Schicksals dringen weder menschliche Willensbestimmungen noch Schwachheiten.

Man verspreche jedem Dürftigen seinen Lebensunterhalt, bald wird die Bevölkerung keine Grenze mehr finden und mit ihr das Elend. Man stifte aber Versorgungsanstalten für Irre und Blinde, wird hierdurch die Zahl derer, die ihr Gesicht oder ihre Vernunft verlieren, größer werden? Man nehme alle Kranke in die Spitäler auf, so wird dies ohne Zweifel den Nachtheil haben, daß der Arme weniger auf Ersparnisse bedacht ist, die ihm bei allen gewöhnlichen Krankheiten ein Rückenhalt sein müssen; aber werden dadurch, daß der Armuth die Hoffnung dargeboten wird, in einem Krankenhause unentgeldliche Pflege zu finden, die Krankheiten häufiger werden?

Es gibt also Wohlthätigkeits-Anstalten, welche die National-Oeconomie nicht verwirft. Dahin gehören alle Anstalten, welche unsern Fehlern keine Straflosigkeit zusichern und daher unordentliches Leben und Sorglosigkeit nicht begünstigen und ein Uebermaas von Bevölkerung nicht befördern.

Unter die Unglücksfälle, wo der Staat helfend einschreiten kann, ohne Besorgniß, das Elend zu mehren, rechnen wir zuerst alle Zufälle, die der Mensch weder verhindern noch voraussehen kann. Wollten wir sie vollständig aufzählen, würden wir eine unübersehbare Liste bekommen. Wie mannichfach verletzt nicht das Schicksal unser Wohlbefinden! Von unserm Eintritt ins Leben bis zum Tod, welche Verschiedenheit von Glückswechseln

und Zufällen! Bald kommt der Mensch eines Sinnes oder eines Geistesvermögens beraubt auf die Welt, wie der Taubstumme, Blinde, der Blödsinnige, welcher nie zum Gebrauch seiner Vernunft gelangt. Bald trifft das Unglück nicht die Kindheit, sondern das Mannesalter; schwere Krankheiten, Gebrechen aller Art, gestörtes Gemüth und andere Zufälle stören uns im Gebrauch der Körper- und Geisteskräfte. Feuersbrünste, Hagelschlag, Ueberschwemmungen rauben uns die Existenzmittel. Auch der Verlust eines zum Lebensunterhalt nöthigen Versorgers kann zur Dürftigkeit führen. Ein Vater hinterläßt unmündige Waisen, ein Gatte eine Witwe, die von Mitteln entblößt, ihre Familie nicht ernähren kann. Eine genaue Aufzählung ist unmöglich, aber nichts ist leichter, als die unterscheidenden Merkmale dieser Gattung von Armennoth zu erkennen.

Bei allem dem hüte man sich, nach dem Beispiel einiger Philanthropen die Last einer zu zahlreichen Familie darunter zu rechnen. Wenn diese Bürde die Eltern drückt, so liegt die Schuld an unbedachtsamen Heirathen, an einem Mangel von Berechnung und Klugheit. Man dürfte nur in einem Armenversorgungs-System einen dergleichen Anspruch auf Unterstützung zulassen, bald müßte das ganze Heer von Uebeln sichtbar werden, welche die Armentaxe in ihrem Gefolge hat.

Das Greisenalter, so beachtens- und mitleidswerth es ist, bleibt doch nur eine nothwendige Zeitbedingung und ist kein zufälliges Ereigniß. Der Mensch von den mindesten Begriffen muß es zum Gegenstand seiner Vorsichtigkeit machen. Ein verständiger Handwerksmann verschafft sich durch Haushältigkeit die Mittel zum Lebensunterhalt für die Zeit, wo eine Abnahme seiner Körper- und Geisteskräfte ihm die Arbeit verbieten. Dem Alter an sich einen Anspruch auf Unterstützung einräumen, heißt die Sorglosigkeit aufmuntern; wenigstens dürften ihm die Armenversorgungs-Anstalten nur dann offen stehen, wenn es allein sich selbst überlassen ist. Was für ein Gesetz wäre das, welches Kinder von der Pflicht entbände, ihren Eltern im Alter beizustehen! Was wäre dies für eine Wohlthätigkeit, die dem Greise alle Tröstungen entzöge, die ihm seine letzten Tage versüßen könnten! Man denke sich einen unglücklichen alten Va-

ter, den unnatürliche Kinder ins Armenhaus schaffen lassen und dem diese verabscheuenswürdige Grausamkeit seine Lebenstage verkürzen muß. Glaubt man durch eine solche traurige Ermächtigung der Kinder der Menschheit einen Dienst zu leisten? Man überlasse den Familien die Sorge für das Alter, die Gott ihnen selbst anvertraut hat, und wenn sich wirklich Kinder fänden, welche unmenschlich genug sind, die Urheber ihrer Tage in ihrer Lebensneige zu verlassen, so wird die stets wachsame und je nach der Größe der Noth auch größere Privatmildthätigkeit durch ihre Wohlthaten dieses Vergessen der heiligsten Pflichten gut machen; aber fortdauernde Stiftungen sollen nicht zur Hintansetzung der Gefühle der Natur verlocken und solche Greuel befördern, die immer nur seltene Beispiele einer empörenden Verkehrtheit des Gemüths bleiben, so lange die öffentliche Sittlichung nicht durch die Gesetze geschädigt wird.

In diese Grenzen eingeschlossen und auf die Noth beschränkt, welche der Mensch nicht selbst verschuldet, wird auch die öffentliche Armenpflege die verderblichen ökonomischen Folgen nicht haben, welche dem Taxsystem vorgeworfen sind, das, alle Grundgesetze des menschlichen Zustands auf der Erde mißkennend, den Staat verpflichtet, allen Dürftigen beizustehen. Wenn aber auf obige unschädliche Weise der Staat gegen das Elend wirksam einschreitet, so ist dieses Einschreiten auch das einzige, das beste Mittel, den Menschen gegen das Schicksal zu schützen.

So nützlich Armen- und Krankenhäuser sind, wo die Kranken gemeinschaftlich besorgt werden, so ist doch keine unbedingte Nothwendigkeit für deren Unterhaltung aus Staatsmitteln vorhanden, indem sie auch von Privatpersonen oder Wohlthätigkeitsvereinen gestiftet werden können oder die Möglichkeit vorhanden ist, daß die Krankenverpflegungskosten von gutthätigen Personen oder von den Armen selbst, oder ihren Familien bezahlt werden.

Wenn der Mensch auch nicht den Unglücksfällen, die aus den geheimnißvollen Verkettungen des Zufalls entstehen, zuvorzukommen vermag, so steht es doch oft in seiner Macht, dem Elend zu entgehen, worein er durch sie gestürzt wird. Vorsicht und Wirthschaftlichkeit thun hier das Beste. So lange der Arbeiter gesund ist, soll er nicht vergessen, daß ihn Krankheiten treffen können; die

Klugheit befiehlt ihm, durch Ersparnisse auf die außerordentlichen Ausgaben Bedacht zu nehmen, die ihm durch den Krankheitszustand erwachsen können. Wie die gesellschaftlichen Verhältnisse sich vervollkommnen, kommt man auf Ersparungsmethoden, die den arbeitenden Klassen neue Hilfsquellen eröffnen. Man denke nur an die Vereine zu wechselseitiger Hilfsleistung, an die Versicherungsanstalten gegen Brand und anderes durch Naturereignisse herbeigeführtes Unglück, an die Lebensversicherungen. Haushältigkeit mit solchen Versicherungsanstalten gepaart, gewährt ein sicheres Schutzmittel gegen die meisten zufälligen Ursachen des Elends.

Man überschätze jedoch nicht die Macht der Vorsorglichkeit und der Hilfe, welche von den Versicherungsanstalten zu erwarten ist.

Die Assecuranzen sind alle auf ein Durchschnittsgesetz gegründet. Um ein solches Gesetz zu bilden, müssen die Ereignisse, worauf es angewendet wird, gewöhnlich sein und sich in kurzen Zwischenräumen wiederholen. Für solche seltene Zufälle, deren unregelmäßiger Gang noch keine Berechnung zugelassen hat, gibt es kein Durchschnittsgesetz und folglich keine Versicherungsanstalt. Man nehme als Beispiel langwierige oder unheilbare Krankheiten, Verlust eines Sinnes, Gemüthsstörung, angeborne Gebrechen; hier ist alle Klugheit ohnmächtig. Voraussehen ist hier so schwer, als Zuvorkommen. Unmenschlicher Spott würde es sein, von der Armenklasse Kenntnisse zu verlangen, die den Forschungen der Gelehrten selbst entgehen. Zufälle dieser Art kommen auch nur in geringer Zahl vor und wegen ihrer Seltenheit ist es schwer, sie einer Berechnung und der Vorsicht zu unterwerfen.

Als das erste Mittel gegen die Armennoth und deren Verheerungen erscheint also das kluge und vorsichtige Benehmen der Armen selbst. Die zweite Stelle hat die aus zarten Familienbanden und aus dem den menschlichen Gemüth eingepflanzten Mitleidsgefühl bei den Leiden des Nächsten entspringende Bereitwilligkeit, den Dürftigen beizustehen. Je größer das Leiden, je größer das Mitleid. Die widrigsten und unverdientesten Schicksale sind es, die das Mitleid am lebhaftesten erregen. Wer von einem ungewöhnlichen Unglück betroffen wird, trägt gleichsam den Charakter eines heiligen Märtyrers an sich;

jeder sieht in diesem Schlachtopfer des Schicksals ein verfolgtes Wesen, was auf den Schutz aller ein Recht hat. Seht die umher irrenden stillen Verrückten; fehlt es ihnen je an milden Gaben? Wir freuen uns, wenn sie zu uns kommen und oft hat der Aberglaube das Gefühl, welches ihr trauriger Zustand einflößt, mit seinem Vorurtheilen bekleidet. Wer weiß nicht, welche Sorge man in den Alpenthälern für die der Vernunft beraubten Unglücklichen trägt. Jede Familie streitet sich um deren Besitz; diese armen Geschöpfe, die der Zufall auf eine so grausame Art behandelt hat, sind der Gegenstand religiöser Zärtlichkeit aller Familien und gleichsam der Verehrung des Volks.

Wenn man die Hilfe, welche von der Privatmildthätigkeit geleistet wird, abschätzt, muß man nicht blos die milden Gaben der reichen oder wohlhabenden Klassen in Anschlag bringen. Das Mitgefühl der Armen gegen ihre Armuthsgenossen öffnet eine eben so ergiebige Quelle von Almosen. Dr. Chalmers sagt: „die ersten Wohlthäter der Armen sind die Armen selbst.“ In England gewähren die Unterzeichnungen der Armen von 3 Sous wöchentlich für die Bibelgesellschaften eine ansehnlichere Einnahme, als die glänzenden Schenkungen oder die jährlichen Beiträge der Reichen. Die Vielheit der Gaben erklärt diese sonderbare Thatsache. Aber wie viel mächtiger wirkt noch das Mitgefühl bei den Leiden unserer Mitbrüder auf die Gemüther, als der religiöse Eifer der Bibelgesellschaften. Der Arme ist der mitleidigste Mensch. Das Leiden steht ihm stets vor Augen und spricht zu seinem Herzen. Wer selbst dem Elende so nahe steht, wie könnte der bei dem Schicksal der Elenden gleichgültig bleiben! Er steht nicht fern von dem Schauspiele der Noth seiner Brüder; er ist nicht über sein eigenes Loos beruhigt, wie der Reiche. Das Mitleiden muß ihn ergreifen bei den traurigen Bildern, welche die Dürftigkeit ihm vor Augen stellt und bei den Erinnerungen und Befürchtungen, die sie in ihm erweckt. Aber was kann er für Dienste leisten, was kann er helfen? Vielleicht nicht mit Geld, aber mit Nahrungsmitteln und Dienstgefälligkeiten aller Art. Burton erzählt in seinem Werke über die Gefängnisse einen Zug, der besser als aller Wortschwall die Macht der Sympathie beweist. Als er das Gefängniß

zu Bristol besuchte, reichten daselbst die Brodportionen für die Verbrecher nicht zur höchsten Nothdurft hin. Vermöge einer grausamen Sonderbarkeit war den Schulden halber Eingekerkerten gar keine Portion zugewiesen; mehr als ein Schuldner, der von außen keine Unterstützung bekam, würde unfehlbar Hungers gestorben sein, ohne die Menschlichkeit der andern Gefangenen, die mit ihren Kerkergenossen eine für sie selbst kaum zureichende Portion theilten. Man beschuldige also ja nicht muthwillig das Menschengeschlecht der Fühllosigkeit und Gleichgültigkeit.

Es bedarf keiner langen Vernünfteleien, um zu beweisen, daß an sich die Besonnenheit der niedern Klassen dem Elend kräftiger entgegenwirkt, als die Privatmildthätigkeit und letztere wieder kräftiger, als die Hilfsleistung des Staats. Die Vorsichtigkeit kommt dem Elend zuvor, erhält die Arbeiter bei ihrer Würde und Unabhängigkeit; daher der Vorzug, den ihr die Theorie einräumt. Die Anstalten des Staats bringen in Vergleich mit der freiwilligen Wohlthätigkeit nicht dieselben moralischen Wirkungen hervor, wie diese und überdies haben sie noch die gewöhnlichen Nachtheile jedes administrativen Geschäftsganges und Nachlässigkeiten bei Vertheilung der Armenunterstützungen in ihrem Gefolge. Jeden Augenblick wird aus Mangel an Sorgfalt und Eifer die falsche Armuth mit der wahren vermengt, Faulheit und Liederlichkeit aufgemuntert. Allgemeine Regel ist es: Es ist nicht recht, wenn die Staatsregierung alles das thut, was die Staatsgenossen für sich thun können, deshalb eben stellen wir die Privatmildthätigkeit über die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Der Staat soll also, selbst wenn er es ohne Gefahr zu thun vermöchte, nur insoweit der Armennoth abzuhelfen suchen, als die Besonnenheit der Armen und die Privatmildthätigkeit noch nicht Aufschwung genug bekommen hat und daher sein Einschreiten nöthig wird. Die Nothwendigkeit rechtfertigt alsdann dasselbe. Aus denselben Grundsätzen folgt, daß der Staat sorgfältig vermeiden muß, der Entwickelung derjenigen Tugenden entgegen zu arbeiten, welche der Dürftigkeit zuvorkommen oder dieselbe lindern. Die beste Weise, wie man den Armen dient, ist, daß man sich bemüht, sie an eine kluge Vorsicht zu gewöhnen, die ihr Wohlbefinden und ihre mora-

lische Würde zugleich sichert. Die Ausübung der Wohlthätigkeit ist eine von den Obliegenheiten, womit sich der Staat nur mit dem Vorsatz und dem Wunsch, diese Bürde wieder abzuwerfen, befassen muß. Aehnlich dem einsichtsvollen Vormund, der seine Mündel zur Selbstständigkeit bildet, müssen alle seine Anstrengungen dahin gerichtet sein, den Augenblick zu beschleunigen, wo die Gesellschaft ohne Führer ihre Wege gehen und der Leitung der Staatsgewalt bei Unterstützung der Dürftigkeit eben so entbehren kann, wie bei den Geschäften des Handels und der Gewerbsthätigkeit.

Es gibt also keine unbedingte Lösung der Frage, welchen Nutzen die vom Staat unterhaltenen Wohlthätigkeitsanstalten bringen, nämlich wie wir ihnen die Grenzen vorgezeichnet haben, die Data des Problems wandeln sich nach Zeit und Ort. Ehe man es lösen kann, muß man vor allen Dingen den sittlichen Zustand der Gesellschaft zu Rathe ziehen. Aber die Fortschritte der Civilisation bringen für die Wohlthätigkeit ihre gewöhnliche Wirkung hervor, nämlich die Emancipation. Im natürlichen Fortschreiten der Gesellschaft muß alle vom Staate ausgehende Sorge für die Armen endlich verschwinden, wie die Staatsreligionen und officiellen Wahrheiten.

Aber, werfen einige Verfechter des Administrativsystems ein, muß nicht die Wohlthätigkeit ein in sich zusammenhängendes Ganzes sein; bedarf sie nicht einer Organisation, die nur der Staatsregierung allein möglich ist? Man überlasse, sagen sie, der Privatmildthätigkeit die Armenpflege und es werden ihre schlecht geleiteten Bemühungen sich oft durchkreuzen oder ihr Ziel verfehlen; sie wird auf der einen Seite zu viel, auf der andern zu wenig thun; hier wird die Unterstützung zu überflüssig, dort zu kärglich ausfallen; die Regierung, welche die ganze Gesellschaft mit einem Blick umfaßt, kann allein die Hilfe leisten, wo sie Noth thut und überall ein heilbringendes Verhältniß zwischen dem Beistand und dem Bedürfniß herstellen. Nach unserm Dafürhalten ist diese angebliche Nothwendigkeit von administrativen Vorschriften, um der Gesellschaft den Weg, wie die Wohlthätigkeit ausgeübt werden müsse, vorzuzeichnen, ein reines Vorurtheil. Was ist dem Anschein nach schwieriger zu organisiren, als die so verschiedenen und so complicirten Handelsverhältnisse?

Hat man nicht lange geglaubt, daß zum Gedeihen des Handels seine kleinsten Einzelnheiten durch Verordnungen des Gesetzgebers regulirt werden müßten? Und doch bewegt sich dieser ungeheuere Mechanismus mit seinem unendlichen Räderwerke von selbst ungestört fort, ohne daß die Regierung die Federn zu spannen oder zu richten braucht. Was hat nicht die Vorsehung für eine bewundernswürdige Ordnung für die Vertheilung der Almosen hergestellt! Es blicke nur Jedermann um sich und beschäftige sich mit den Armen seiner nächsten Umgebungen und alsbald ist ein vollkommenes Armenversorgungssystem da, dessen Einfachheit alle Regulative und vom Staat niedergesetzte Behörden unnöthig macht *). Ebenso, wie bei der Verwaltung eine Rangordnung der Angestellten obwaltet, wird dies auch bei unserm System der Fall sein, nur daß hier diese Rangordnung allein auf das Verdienst und das allgemeine Interesse gegründet ist. Als natürliche Häupter dieser freien Organisation werden die Mildthätigsten das Werk in Bewegung setzen und gleichsam den Dienst derer reguliren, welche weniger mildthätig sind. Wenn besondere Umstände eine umfassendere Thätigkeit, stärkere Centralisirung und bedeutendere Hilfsquellen erfordern, können da die Individuen nicht das Mittel der Vereine anwenden, dieser so fruchtbringenden Schöpfung der neuern Civilisation, die sich schon unter so vielen Beziehungen und so sehr um das Menschengeschlecht verdient gemacht hat und ohne einen einzigen der zahlreichen Nachtheile der Centralverwaltung mit sich zu führen, alle Vortheile der letztern in sich vereinigt? Man fürchte nicht, daß die Vereine oder auch die Einzelnen einander zum Nachtheil der Armenversorgung in den Weg treten werden.

Mit der Wohlthätigkeit verhält es sich nicht, wie mit dem Handel, wo zu oft entgegenstehende Interessen sich bekämpfen und schaden; die Concurrenz bei Unterstützung der Armen kann sich nur als fruchtbar an Wohlthaten

---

*) Degerando in seinem Visiteur du pauvre wollte, daß in großen Städten die Armen in den Dachräumlichkeiten der von wohlhabenden Leuten bewohnten Häuser ihre Wohnung bekommen und so in der ganzen Stadt vertheilt werden könnten. In Paris sind ungefähr 27,000 Häuser und 27,000 dürftige Familien.

erweisen; die mildthätigen Personen werden sich immer einander verstehen und unter sich übereinzukommen wissen. Indem sie nach einem Ziele zugehen, sich immer nur wechselseitigen Vorschub leisten und nie einander behindern können, warum wollten sie in der Verfolgung ihres gemeinschaftlichen und großmüthigen Unternehmens sich einander entgegen arbeiten?

Endlich erhält die Organisation der Wohlthätigkeit auch noch eine neue Grundlage durch die Religion. Als Prediger der Moral und Diener der Barmherzigkeit ist es der Beruf des Priesters, das Werk zu leiten und über dessen Erfüllung zu wachen. Ueberall, wo die Religion nicht von ihren erhabenen Zwecken abgelenkt wird, wo nicht Kunstgriffe, die eben so frevelhaft vor Gott, als gefährlich für die Gesellschaft sind, sie zu einem Werkzeug politischer Intriguen herabwürdigen, wird sie der Mittelpunkt sein, um den sich die Armenunterstützungen und Almosen reihen und von diesen Opferheerden der Mildthätigkeit, die über das ganze Gebiet verbreitet sind, werden die schützenden Strahlen ausgehen, welche überall Leben und Freude verbreiten. Als geweihter Beschützer der Dürftigkeit wird der Geistliche, der seinen Beruf begreift, auf seinem Wege nur auf Erkenntlichkeit und Liebe stoßen; selbst die nicht seines Glaubens sind, werden sich beeifern, ihm beirathig zu sein und ihn in seiner menschenfreundlichen Mission segnen. Die Armenpflege weiß von keinem Schisma und alle Religionssecten, so wie alle philosophische Systeme reihen sich unter diese heilige Fahne.

Aber soll denn in diesem zukünftigen Utopien der Staat ganz und gar nicht mildthätig sein? Wollen wir die Unmenschlichkeit auf die Gesetztafeln schreiben? Dies verhüte Gott! Nur ist der Staat keine wirkliche Person und wir wissen von keinem eigenthümlichen Vermögen, wovon er Wohlthaten austheilen könnte. Alle Summen, die er ausgibt, gehören der Gesellschaft; er erhält sie nur durch Auflagen. Wenn also die Staatsregierung anerkennt, daß es besser sei, die Mildthätigkeit von der Gesellschaft ausüben zu lassen, als daß er es für sie thut, so ist sie deshalb nicht grausam, sie erklärt blos ihre Incompetenz. Aber auf der Höhe, von welcher er das Treiben der Menschen überschaut und schützt, würde es eben so ungereimt sein, sie darum, weil sie nicht öffent-

liche Wohlthätigkeitsanstalten errichtet, der Barbarei und Gleichgültigkeit zu beschuldigen, als es falsch ist, ihre Unpartheilichkeit, wenn sie allen religiösen Meinungen den von der natürlichen Billigkeit und den wichtigsten Interessen der gesellschaftlichen Ordnung gebotenen gleichen Schutz gewährt, mit dem Namen des Atheismus zu belegen. In einem Fall, wie in dem andern zeigt er weder Irreligiosität noch Verachtung der Mildthätigkeit. — Indem er sich auf seine wahren Pflichten beschränkt und seine Wirksamkeit nach den Fortschritten der Gesellschaft bemißt, weiß er ein Geschäft aufzugeben, welches besser ohne seine Einmischung, als unter seiner unmittelbaren Leitung verrichtet wird.

Noch bleibt uns übrig, mit etwas Ausführlichkeit die Fragen zu behandeln, was der Staat bei theuern Zeiten und Handelscrisen zu thun habe und dies soll der Inhalt des folgenden Kapitels sein.

Drittes Kapitel.

Was hat der Staat bei Theuerungen und Stockungen der Arbeit zu thun?

Der Erdboden liefert dem Landwirth nicht jedes Jahr dieselbe Quantität von Erzeugnissen; nach der zufälligen Witterung übertrifft die Ernte bald seine Hoffnungen, bald fällt sie unter seiner Erwartung aus. Die Seltenheit erzeugt das Steigen der Preise und wenn dieses Steigen eine gewisse Grenze überschreitet, so kann das Arbeitslohn, welches sich immer nach den Mittelpreisen regelt, dem Armen nicht mehr den Lebensunterhalt gewähren und dann kommt, was man Theuerung, Hungersnoth nennt.

Das sicherste und am wenigsten kostspielige Mittel für den Staat, eine übermäßige Steigerung der Getreidepreise zu verhindern, ist die größtmögliche Freiheit des Getreidehandels. Nie sind in allen Ländern zu gleicher Zeit Mißernten. Dieselben Ursachen, welche in gewissen angebauten Erdstrichen Mißwachs herbeiführen, erzeugen in anders gelegenen Ueberfluß. Ist der Getreideverkehr frei und gegen gewaltsame Maasregeln geschützt, so stellt sich das Gleichgewicht von selbst her und die Veränder-

lichkeit der Preise hält sich in sehr engen Grenzen. Davon hat man das Beispiel in Holland. Jede Theuerung und Hungersnoth, wovon die Geschichte redet, haben entweder den Mangel an Sicherheit des Handels oder falsche Maasregeln der Regierung zur einzigen Ursache gehabt. Seit ein weiseres System in die Gesetze übergegangen und der Freiheit mehr Spielraum gelassen worden ist, weiß man nichts mehr von Hungersnoth; selbst Theuerungen sind weniger streng und weniger häufig geworden. Um sie noch seltener und noch minder drückend zu machen, darf nur der Handel ganz freigegeben und dem Austausch zwischen den Völkern dieselbe Freiheit gegeben werden, deren schon der Handel zwischen den verschiedenen Theilen Eines und desselben Staats genießt.

Noch ein Mittel gegen die Theuerung. Bei den in der Civilisation vorgerückten Völkern sind die Arbeiterklassen für sich besorgter und so zu sagen kehrischer; sie wählen die Cerealien von den höchsten Preisen zu ihrer Nahrung. Kommt nun eine Theuerung, so hilft man sich leicht, wenn man sich mit einer wohlfeilern Nahrung begnügt und z. B. Kartoffeln an die Stelle des Getreides setzt. Diesen Vortheil haben die Arbeiter, welche bei ihrer gewöhnlichen Lebensart nicht mit den wohlfeilsten Nahrungsmitteln zufrieden sind. Umgekehrten Falls erblickt man die Gefahr, welche eine beständig an die gröbste Nahrung gewöhnte Bevölkerung bedroht; für sie ist im Augenblick der Theuerung keine Zuflucht. Stets auf der untersten Sprosse der Leiter stehend, wie könnte sie noch weiter herunter steigen! Der Zustand der unglücklichen Bauern in Irland liefert den Typus dieser bejammernswerthen Existenz.

Wenn aber, ungeachtet der Freiheit des Getreidehandels und der Zufluchtnahme zu einer geringern Nahrung, schlechte Zeiten die Preise so sehr steigern, daß zahlreiche Familien in Noth gerathen, wie ist dann zu helfen?

Man versuche es zuvörderst mit Aufforderungen zu freiwilligen Gaben, Almosen, Unterzeichnungen; hernach, wenn die Größe des Uebels und die Unzulänglichkeit der Privatunterstützungen ein Einschreiten der Regierung erheischen, so helfe der Staat selbst den Armen. Man hat nicht zu fürchten, daß seine Freigebigkeit die Theuerungen häufiger machen werden; die üble Witterung richtet sich

nicht nach der Unklugheit der Menschen. Aber die Hilfe, welche der Staat leistet, kann nur unter einer Bedingung ungefährlich sein; sie muß unerwartet kommen, wie das sie erheischende Ereigniß; der Arme darf nicht zum voraus auf den Beistand des Staats rechnen. Um die ausgegebenen Summen auf eine vortheilbringende Weise anzuwenden, mag die Regierung Arbeit zum Tausch für ihr Geld annehmen. Sie eröffne Industriewerkstätten und benutze die Theuerung, um für die Gesellschaft nützliche Arbeiten fertigen, — Straßen und Baue aller Art herrichten zu lassen. Auf diese Weise wird die Ausgabe zweierlei Gutes auf Einmal erzeugen: Unterstützung der Dürftigkeit und Bereicherung der Gesellschaft mit neuen Mitteln des Wohlstands.

Bei allem dem müssen wir darauf aufmerksam machen, daß die Klugheit von der Regierung die möglichste Behutsamkeit bei Vertheilung der Unterstützungen fordert. Jede Theuerung setzt Mangel voraus und der Mangel bringt die Nothwendigkeit einer geringern Consumtion mit sich. Wollte die Regierung den arbeitenden Klassen ihren gewöhnlichen Lebensbedarf versichern, was thäte er anders, als durch unkluge Freigebigkeit ihnen die Mittel in die Hand geben, die Concurrenz bei dem Getreideeinkauf zu vermehren und dadurch ein mehres Steigen der Preise zu veranlassen, was das Uebel der Theuerung noch vergrößerte. Dieses neue Steigen würde Familien berühren, die durch die Theuerung nicht gelitten hätten und so aus einem Unterstützungsmittel eine Erschwerung des Elends entspringen. Die Consumtion muß sich nach der Production richten. Von dem Augenblick an, wo die Production unter dem gewöhnlichen Maas ist, muß auch die Consumtion geringer werden, so lange nicht durch Zufuhre der Vorrath vermehrt wird. Alle Macht des Staats scheitert an dieser unerbittlichen Nothwendigkeit. Die Hilfe, welche er leistet, kann auf die Preise Einfluß haben, allein des Getreides für die Consumenten wird nicht mehr; der Antheil eines Jeden bleibt derselbe. Die englischen Oeconomisten messen den Gesetzen über das Armenwesen einen Theil der Erhöhung der Preise in theuern Jahren bei. Die Regierung hat also diese Klippe durch eine weise Vertheilung zu vermeiden.

Die Handelscrisen ziehen für die arbeitenden Klassen ähnliches Leiden nach sich, wie theuere Zeiten mit sich führen. Wenn letztere die Erwerbung des Lebensunterhalts kostspieliger machen, so rauben die Handelscrisen dem Arbeiter die Mittel zu dessen Erwerbung.

Es ist ein schrecklicher Preis, um welchen der Flor des Handels erkauft wird. Wenn man der Vergangenheit glauben muß, so kann der Handel den Reichthum der Nationen nur dann mit der ungeheuern, Bewunderung erregenden Macht vermehren, wenn er vorher fast periodische Krisen von gedrücktem Zustand und Wiederaufschwung durchwandert hat. Auf Leben folgt Erschlaffung und aus der Erschlaffung sproßt wieder neues frischeres Leben. So wie sich, wie es stets der Fall ist, die Arbeiter durch die Lockung des Gewinnstes und von trügerischen Vorspiegelungen der Hoffnung hinreißen lassen, so kann es nicht fehlen, daß in einer größern oder geringern Zahl der Industriezweige die Erzeugung oft den Consumtionsbedarf überschreitet. Es liegt in unserer Natur, die Schanzen des Gewinnes zu hoch und die des Verlustes zu niedrig anzuschlagen. Die Hitze der Speculation bringt Uebermaas hervor, das Uebermaas führt eine Crise herbei und der Handel kann nicht eher wieder Kraft gewinnen, als wenn er durch einen Zustand der Schwäche und Erschöpfung hindurchgegangen ist.

Bei allem dem würde es ungerecht sein, alle Wirren des Handels der Unklugheit der Manufacturisten und Handelsleute beimessen zu wollen. Ohne Zweifel liefern die Speculanten bedauernswürdige Beispiele von Thorheit; aber die Probleme des Handels sind schwer zu lösen, selbst für die geübteste Vernunft. Wie kann man die Absatzplätze genau ermessen, wenn die Handelsverhältnisse die ganze Erde umfassen und französische und englische Waaren auf den Märkten Chinas und Perus Abnehmer suchen! Wie kann man auf der andern Seite den Umfang der Production genau schätzen, wenn die Concurrenz nicht allein unter den Unterthanen Eines und desselben Staats, sondern auch unter den Bewohnern der entferntesten Länder herrscht! Je mehr der Handel wächst oder um den wissenschaftlichen Ausdruck zu gebrauchen, der Markt sich erweitert, je mehr werden der Möglichkeitsfälle, sich zu irren. Bei allem dem dürfen wir nicht

vergessen, daß auf einem weitern Felde, wenn ein Uebermaas merklich werden soll, auch eine größere Quantität von Erzeugnissen erforderlich ist. Das Uebermaas hängt von dem Verhältniß der überzähligen Production zu dem gewöhnlichen Umfang der Consumtion ab. Noch müssen wir politische Ereignisse, Krieg, neue Gesetze in Anschlag bringen, was alles die am trefflichsten berechneten Speculationen stören kann. Aus dem Uebermaas der Erzeugung entspringt der niedrige Preis der Erzeugnisse. Die Producenten können ihre Waaren nicht für einen Preis verkaufen, der ihre Auslagen deckt; daher entstehen Bankerotte, Ruin der glänzendsten Glücksumstände, endlich Stockung des Handels. Die Fabrikanten, gezwungen mit Verlust zu verkaufen, stellen ihre Arbeiten ein und schließen die Werkstätten. Tausende von Arbeitern bleiben ohne Beschäftigung, ohne Subsistenzmittel; sie greifen ihre mäßigen Ersparnisse an und dann, wenn die Noth länger dauert, gehen sie betteln oder erregen Aufstände.

Man gedenkt noch der furchtbaren Crise, welche vor einigen Jahren Englands Handelsflor bis in seine Grundlagen erschütterte. Lange Zeit waren die englischen Tageblätter mit den betrübendsten Schilderungen der Noth der Arbeiter angefüllt. Die unempfindlichsten Gemüther ergriff Mitleiden bei diesen kläglichen Berichten und indessen war, nach dem Geständnisse der Minister selbst in öffentlichen Parlamentssitzungen, die Geduld der Arbeiter bis zur Ergebung in ihr Schicksal getrieben. Das nämliche Uebel hat in derselben Periode, wiewohl nicht so heftig, Frankreich betroffen. In England war es nichts neues. Wenn man die Geschichte des großbritannischen Handels durchläuft, so stößt man auf zahlreiche Beispiele, die in gleichen Zwischenräumen wiederkehren; so zum Erstaunen regelmäßig ist der Gang der menschlichen Dinge bei allem Anschein von Zufälligkeit.

Wie läßt sich nun dieses unglückliche Schicksal der Arbeiter mildern und ihnen das Ueberstehen dieser schlimmen Tage erleichtern? Sie sind unschuldig an diesen Leiden; wie sollten sie für die falschen Berechnungen ihrer Herren verantwortlich sein?

Vor allen Dingen hüte sich die Regierung, den Grundsatz aufzustellen, daß, wer keine Arbeit finden könne oder nur ein zu geringes Arbeitslohn erhalte, vom Staat

bezahlt werden müsse; dies hieße in alle Fehler der englischen Armengesetze verfallen; denn der Mangel an Arbeit kann aus zwei Ursachen entstehen: aus einem Uebermaas der Bevölkerung oder aus einem der Industrie sich entgegenstellenden Hindernisse.

Im Fall einer unbedingten Nothwendigkeit, wenn alle Aufforderungen der Privatmildthätigkeit doch nur unzureichende Almosen gewähren, dann kann die Regierung ohne Gefahr, wie in Zeiten der Theuerung einschreiten und mittelst der ihr zu Gebote stehenden Mittel die von der freiwilligen Wohlthätigkeit gelassenen Lücken ausfüllen; nur muß die Hilfe stets unerwartet erfolgen; die unterstützten Arbeiter müssen zu andern Beschäftigungen, als den, wodurch sie sich vor der Crise ihren Unterhalt verschafften, gebraucht werden.

Man nehme an, die Regierung mache es, mit Vernachlässigung jener heilsamen Vorsicht, den Arbeitern möglich, den Fabrikanten ihre Arbeit zu heruntergesetzten Preisen anzubieten, was werden die Folgen jener unklugen Mildthätigkeit sein? Durch den niedrigen Preis der Arbeitslöhne ermuthigt, werden die Fabrikanten ihr Geschäft selbst in dem Augenblicke, wo sie es einstellen sollten, fortbetreiben. Wenn die Production das Maas überschreitet, gibt es nur ein Mittel, die Preise zu erhöhen, nämlich, weniger arbeiten zu lassen. Wenn man im Gegentheil die Quantität der Erzeugnisse vermehrt, wird die Hemmung bedeutender, die Preise sinken noch mehr und die Crise, an innerer Kraft gewinnend, verlängert ihre Verheerungen. Ein Uebermaas ist die Ursache, welche sie erzeugt hat. Nun kann man doch nicht eine Wage in's Gleichgewicht bringen, wenn man auf die schon zu viel beschwerte Schaale noch mehr Gewicht legt? So wird man mit dem guten Willen, den Arbeitern zu helfen, ihre Leiden schwerer machen und das Ziel der Verbesserung ihres Zustandes weiter hinausrücken.

Bei Handelscrisen ist vorzüglich die Besonnenheit der Arbeiter ein treffliches Mittel, das Elend zu bekämpfen. Kein Zweig der Industrie kann sich ein ewiges Gedeihen versprechen. Die thätigste Fabrikation hat Augenblicke der Hemmung und Erschlaffung. Mitten im frischen Fortschreiten zeigt sich eine rückgängige Bewegung. Können solche in Kraft und Umfang verschiedene aber immer un-

vermeidliche Crisen nicht von den Arbeitern vorausgesehen werden? Können sie nicht von der Herrschaft, die ihre Vorsichtigkeit über den Tax der Arbeitslöhne ausübt, Gebrauch und durch eine weise Sparsamkeit diese Crisen sich unschädlicher machen? Man wird leicht gewahr, zu welchen glücklichen Resultaten ihre Klugheit führt. Wenn ein Mangel an Absatz die Fabrikanten in Verlegenheit bringt und sie in die Alternative versetzt, die Preise, der Arbeit zu erniedrigen oder die Fabrikation einzustellen, so werden sich die durch ihre Ersparnisse unabhängig gewordenen Arbeiter zu einer Schmälerung der Arbeitslöhne nicht verstehen; lieber werden sie ganz auf Arbeit verzichten, bis alles wieder in's vorige Gleis gekommen ist. Eben diese Unterbrechung der Arbeit ist das einzige Mittel, der Crisis schleunig ein Ende zu machen. Dies ist die von der Nationalöconomie angepriesene Beschränkung der Production. So fließt das Interesse der Arbeiter mit dem des Handels in Eins zusammen. Zu gleicher Zeit, wie sie ihr Auskommen sicher stellen, beschleunigen sie das Wiederaufblühen der Industrie. Wenn die arbeitenden Klassen, auf ihre Ersparnisse rechnend, in den Augenblicken der Handelswirren nie in Herabsetzung ihrer Arbeitslöhne willigen, so werden die Crisen weniger furchtbar und weniger dauernd sein. Statt die Familie des Arbeiters in Noth zu versetzen, werden sie für ihn nur ein Zwischenraum der Ruhe sein. Adam Smith hat die Bemerkung gemacht, daß es Handwerke gibt, welche nicht immerfort Arbeit haben, wie z. B. das Maurerhandwerk; hier entschädigt der Lohn an den Arbeitstagen den Arbeiter für die gezwungenen Ruhetage. Daher kommt es, daß bei solchen Professionen die Arbeitslöhne höher sind, als bei den Industriezweigen, wo die Arbeit weniger Unterbrechung erleidet. Aber jede Erwerbsthätigkeit hat ihre Unterbrechungen, wie das Maurerhandwerk, nur nicht mit derselben Regelmäßigkeit und die traurigen Folgen, welche sie bis jetzt im Gefolg gehabt haben, machen sie zu einem Unglück. Was muß nun das Schicksal der Arbeiter gegen die Zufälligkeiten des Handels schützen? Nichts als ein bloßes Vorschreiten in der Vorsichtigkeit. Der Arbeiter muß die Handelscrisen eben so wie den Zustand der Industrie im Allgemeinen betrachten. Die Haushältigkeit wird Hilfsquellen verschaffen für die Zeiten, wo es an

Arbeit fehlt. Der Arbeitslohn an den Beschäftigungstagen wird zu dem Lebensbedarf des ganzen Jahrs hinreichen, und die arbeitenden Klassen werden sich gegen jede Stürme geschützt sehen. Sollte dieser Fortschritt in der Sittlichung nur ein Utopien sein? Es überschreitet ja nicht die Grenzen des gemeinen Volksverstands und die Vorsehung ist nicht gewohnt, die Menschen ohne Schutzwaffen gegen das Schicksal zu lassen.

Viertes Kapitel.

Was hat der Staat zu thun, um der Verarmung zuvorzukommen?

Die Staatsregierungen haben sich in sehr engen Grenzen zu halten, wenn es sich um Unterstützung der Armuth handelt, nicht so, wenn sie der Verarmung zuvorkommen sollen; in letzterer Hinsicht liegen ihnen große Pflichten ob, und so wie sie durch falsche Maasregeln Schuld an der zunehmenden Verarmung haben können, so liegt es auch in ihrer Hand, das Vorschreiten des Pauperism aufzuhalten. Das letztere werden sie vermögen, wenn sie mit Eifer an dem Glück der Völker arbeiten, wozu ihnen die Erfahrung das Licht bieten soll. Die Auflagen so einrichten und vertheilen, daß sie so wenig als möglich den wenig bemittelten Volksklassen drückend werden; alle Maasregeln vermeiden, die den Menschen in seiner freien Bewegung hinsichtlich des Wohnorts und in seiner Erwerbsthätigkeit beschränken; dem Handelsverkehr die größtmögliche Freiheit geben; das Rechtsverfahren so organisiren, daß es eine wahre Bürgschaft für die Rechte der Einzelnen werde, und nicht mehr zu einem Versteck für die Arglist und Unredlichkeit diene; die zur Sicherung des Gemeinwohls geeignetste Theilung des Grund und Bodens begünstigen; die Urbarmachung wüster Ländereien fördern und erleichtern; die durch überflüssige Bevölkerung nothwendig gewordenen Auswanderungen leiten und beschützen, so daß ein glücklicher Erfolg davon zu erwarten stehe; durch weise Vorsichtsmaasregeln verhindern, daß Lotterien, öffentliche Spielhäuser und Schenken der guten Sitte und dem Vermögen verderblich werden; der Masse des Volks die Mittel zum Unterricht und zur Erziehung erleichtern; die Gründung der Spar-

kassen, Versicherungsanstalten und aller Einrichtungen, welche den Geist der Ordnung, Vorsichtigkeit und Erspa=rung entwickeln können, ermuntern; — welche weite Lauf=bahn ist hier nicht den Volkshäuptern und Gesetzgebern eröffnet! Auf diese wichtigen Verbesserungen mögen sie ihre Blicke wenden, denn sie dienen ihrem Wesen nach dazu, mehrere Quellen des menschlichen Elends zu ver=stopfen und fördern das Wohl der menschlichen Gesell=schaft auf eine weit wirksamere Weise, als directe Maas=regeln zu Unterstützung der Armen, welche außerhalb der Sphäre ihrer rechtmäßigen Obliegenheiten liegen und durch so viele Erfahrungen als unnütz und gefährlich dargestellt worden sind. Aber unter diesen Pflichten der Regierungen ist eine, die man vorzüglich herausheben muß, weil sie eine besondere Klasse Unglücklicher angeht, die nur von ihnen Hilfe erwarten können, nämlich die Pflicht gegen die Heimathlosen.

Der Leidens= und Unglückszustand dieser bedauerns=würdigen Personen haftet lediglich an einer Ungerechtig=keit, von der sie das Opfer sind und welcher eine von den Regierungen im Einverständniß genommene Maas=regel allein ein Ende machen kann. Man fordere von den Personen, die in einem Lande Staatsbürgerrecht zu erlangen begehren, daß sie daselbst eine Zeitlang gelebt, demselben Dienste geleistet, daß sie endlich dem von ihnen gewünschten Vaterlande Garantien für eine Anhänglichkeit gegeben haben, welche alten Bürgern durch in Ehren ge=haltene Traditionen, wohlthuende Erinnerungen und lange Gewohnheiten eingeflößt wird; dies ist sachgemäß, passend und gerecht. Man kann dies sogar fordern, ohne die Billigkeit zu verletzen; daß man aber mit diesen aus dem Eintritt in den Staat, aus dem Staatsverein entsprin=genden und davon abhängenden Rechten auch diejenigen Rechte in gleiche Linie gesetzt hat, welche der Mensch von Gott selbst besitzt, die Luft zu athmen, seine Füsse auf den Erdboden zu setzen, seine Kräfte und Talente zur Erringung seines Lebensunterhalts zu gebrauchen, dies ist eine ungeheure Anmaßung der Politik über die Natur und ein anstößiges Einmischen der menschlichen Regierung in die Haushaltung Gottes. Auch verkünden die greu=lichen Uebel, die aus diesem Verfahren entsprungen sind, und die schreckliche Verantwortlichkeit, die hierdurch auf

den Staatsoberhäuptern lastet, die Verletzung eines der großen Gesetze, welche die Vorsehung zu Stützpunkten der Haushaltung der menschlichen Gesellschaft gegeben hat. So unduldsam die jüdische Gesetzgebung ist, oder sein mag, so hatte doch Moses sein Volk aufgefordert, dieses heilige Gesetz der Natur in Ehren zu halten, welches christliche Regenten unbedenklich verletzen. „Der ganzen Gemeinde" spricht er (4 B. Mos. Cap. 15. V. 15, 16) „sei eine Satzung, beides, Euch und den Fremdlingen. Eine ewige Satzung soll das sein euern Nachkommen, daß vor dem Herrn der Fremdling sei, wie ihr. Ein Gesetz, ein Recht soll euch und dem Fremdling sein, der bei euch wohnt."

Das unglückliche Schicksal der Heimathlosen, eine Folge ihrer der Menschlichkeit zuwiderlaufenden Behandlung, hat das Mitgefühl vieler gut denkenden Menschen, und selbst einiger Regierungen rege gemacht. Die Schweizer gemeinnützige Gesellschaft führt die Sache dieser Unglücklichen ohne Unterlaß mit dem größten Eifer. Vorzüglich war dies der Fall in dem Zeitraum von 1827 bis 1830. Mit rührender Beredtsamkeit sprachen damals die Herren Heß in Zürch, Hirzel von Kronau, Monuard, von Lausanne, Probst von Solothurn, Roschi von Bern und Wiki von Lucern für dieselben zu den Herzen aller, die für die Menschlichkeit noch nicht ganz abgestorben waren *). Mehrere Canton-Regierungen in der Schweiz haben Maasregeln zu Erleichterung ihres Schicksals getroffen und unter andern als Gesetz angenommen, daß, wenn jemand eine gewisse Zeit lang im Canton gewohnt habe, ihm ein unbeschränktes Recht auf den Aufenthalt in selbigem zukomme. Zu Unterwalden Nied dem Wald hat man für sie einen Fonds von 9867 Schw. Livr. bestimmt und eine Commission ernannt, die sie berathen und schützen soll **). Zu Freiburg hat die Regierung von 1812 bis 1829 70,000 Schw. Livr. dazu verwendet, ihnen unter die Arme zu greifen und das Bürgerrecht zu verschaffen. Das Gesetz vom 17. Dec. 1811 gibt ihnen das Recht, von dem Kirchspiel unterstützt zu

---

*) Schw. gem. Ges. 1828. 1829. — Societé suisse d'utilité publ. 1830.

**) Der gem. Schw. 2. Jahrg. S. 34.

werden, wo sie sich niedergelassen haben *). Von 1818 bis 1828 hat die Regierung von Bern für 2526 Heimathlose das Bürgerrecht gekauft, wozu ein Aufwand von 39,000 Schw. Livr. erforderlich gewesen ist **). Die Regierung von St. Gallen hat vom 1. April 1827 bis 31. März 1830 14,894 Schw. Livr. für die Heimathlosen ausgegeben ***). Von 1834 bis 1835 sind 800 naturalisirt und unter die Communen ihres Bereichs vertheilt worden ****). Wenn sie dürftig sind, fallen sie in diesem Canton der Staatskasse zur Last †). Auch in Aargau erhalten sie Unterstützung von der Centralbehörde ††). Vor einigen Jahren sind die im Canton Solothurn wohnenden Heimathlosen bei den verschiedenen Communen des Cantons untergebracht und ihnen daselbst das Heimathsrecht ertheilt worden. Endlich hat sich auch die Regierung zu Lucern durch ihre Menschenfreundlichkeit hinsichtlich der Heimathlosen ausgezeichnet. Außer der Unterstützung, welche sie denen ihres Bereichs hat angedeihen lassen, ist sie auch für die heimathlosen Kinder Bürge geworden, welche die Zerstörung der Wendelschen Bande hilfslos gelassen hatte und welche die Schweizer gemeinnützige Gesellschaft an verschiedenen Orten der Schweiz erziehen ließ †††). Die Schweizer Tagesatzung beschäftigt sich jedes Jahr mit dem Schicksal der Heimathlosen. Uebereinkünfte sind zwischen mehreren Cantons geschlossen worden, um die Ursachen, welche ihre Zahl vergrößern, aus dem Wege zu räumen, ihnen im Fall von Zweifel oder Streit über ihre Heimathsberechtigung Rechtshilfe und Vertheidiger ihrer Rechte, den Genuß eines provisorischen Obdachs während des Streits und Anweisung einer gesetzlichen Heimath in dem Fall, daß ihre eigentliche Heimath nicht auszumitteln wäre, zuzusichern. Das Concordat vom 3. August 1819 ist von allem das wichtigste. Es enthält folgende 4 Artikel:

---

*) Tit. 1. §. 3.
**) Schw. gem. Ges. 1829. S. 179.
***) St. Gallen, Verhandlungen des großen Raths.
****) Journal de Geneve vom 18. Febr. 1834. — Federal vom 24. Febr. 1835.
†) Gesetz vom 11. Mai 1810. §. 2 und 5. — Schw. gem. Ges. 1820. S. 148.
††) Schw. gem. Ges. 1829. S. 189.
†††) Schw. gem. Ges. 1829. S. 195.

1) Die Heimathlosen, welche beweisen können, daß sie ein Heimathsrecht irgend wo haben, denen es aber bestritten wird, sollen in dem Canton, wo sie eben wohnen, geduldet werden, bis über ihr Recht entschieden worden ist.

2) Behufs dieser Entscheidung soll sich der Canton, wo sie wohnen, mit dem, welchem sie anzugehören behaupten, benehmen, und wenn nach Verlauf eines Jahrs, die Verhandlungen nicht gütlich zu Ende gekommen sind, soll von dem Bundesgericht ein Spruch geschehen. Die Richter sollen ihre Entscheidung spätestens im Lauf der auf ihre Ernennung folgenden Tagesatzung geben, wenn sich die streitenden Parteien nicht über eine längere Frist vereinigen.

3) Die Annahme oder Anerkennung der Heimathlosen von Seiten eines Cantons soll den daselbst über das Bürger- und Nachbarrecht bestehenden Vorschriften in allem unbeschadet zu verstehen sein.

4) Die Heimathlosen, welche kein Heimathsrecht anzusprechen wissen, sollen dem Canton zugehören, wo sie seit 1803 sich am längsten aufgehalten haben. Entstehen in dieser Hinsicht zwischen zwei oder mehreren Cantons Irrungen, so sollen sie nach der im zweiten Artikel angedeuteten Weise entschieden und, bis dies geschehen, der Heimathlose in dem Canton, wo er sich eben befindet, geduldet werde.

Man sieht, daß der Inhalt dieser Artikel nur auf solche Heimathlose anzuwenden ist, die geborne Schweizer sind, oder die wenigstens in einigen Cantonen geduldet werden, woraus sich die energischen und rührenden Verwendungen des Herrn Wiki zu Gunsten einer andern Klasse Heimathloser erklären lassen. (Société suisse d'util. publ. 1830. p. 219).

Die Tagesatzung hat gleichartige Conventionen mit den Nachbarstaaten der Schweiz abgeschlossen, insbesondere mit dem Großherzogthum Baden. Dieser letztere Staat, das Herzogthum Nassau und mehrere andere Regierungen Deutschlands haben auch zu Gunsten der Heimathlosen besondere Anordnungen getroffen. Aber alle diese Maasregeln, so lange sie nur partiell sind, mindern nur den Umfang des Uebels; überhaupt von einigen Staaten vereinzelt ergriffen, können sie immer nur mo-

mentan sein. In der That setzen sie die Länder, wo sie statt finden, der Gefahr aus, mit einer armseligen Bevölkerung überschwemmt zu werden, welche die Nachbarstaaten dahin zurückwerfen, die ihren Wohlstand, ihre Ruhe bedroht, und wider die sie keine andere Vertheidigung hat, als die Wiederherstellung der Schranken, welche die Menschlichkeit hinweggeräumt hatte. Es wird einen Staat bei den besten Vorsätzen unmöglich, die Eingebungen der Menschlichkeit unabänderlich als Regel anzunehmen, wenn die Nachbarstaaten sich nicht von den nämlichen Grundsätzen leiten lassen. Folgendes Beispiel ist von ganz neuem Datum. Zu Geneve läßt man alle wohlgesittete Personen, die ihr Vaterlandsrecht einigermaßen nachweisen können, ruhig sich im Canton niederlassen. Im Jahr 1834 gefiel es der sardinischen Behörde zu erklären, daß sie die Kinder, welche von Eltern aus Savoyen auf dem Gebiete der Republik geboren würden, nicht als Savoyen angehörige anerkennen würde. Um den Canton nicht einer Ueberlast von Heimathlosen auszusetzen, mußte die Genfer Regierung 650 Hausvätern dieser Nation den Befehl zugehen lassen, für die Kinder, die ihnen geboren werden würden, sardinische Heimathsbescheinigungen beizuschaffen oder das Land zu verlassen *). Die Folge davon war, daß mehrere von ihnen in die grausame Nothwendigkeit versetzt wurden, ein gastfreies Land, wo sie sich redlich zu nähren Gelegenheit verschafft hatten, zu verlassen, um sich an ihren Geburtsort, oder sonst wohin zu begeben, wo sie Gefahr liefen, im Elend zu schmachten und dort in Verzweiflung zu sterben.

Nur von einem allgemeinen Zusammentreten der Regierungen ist eine Heilung des Schadens zu erwarten, welchen diese große Ungerechtigkeit anrichtet. Was sie zum Besten der Neger gethan haben, warum sollten sie dies nicht für andere eben so beklagenswerthe Unglückliche thun, die ihnen obendrein noch näher stehen, und daher ihr Mitleiden noch mächtiger in Anspruch nehmen. Wie würden sie sich die Liebe und Ehrfurcht der Völker erwerben, wenn sie auf einem Congreß ihre Bevollmächtigten beauftragten, diese großen Maasregeln der Ordnung, Gerechtigkeit und Menschlichkeit zu berathen, die einmüthig

*) Federal du 28. Oct. 1834.

genommen werden müssen, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen. Dann würden diese Congresse, die, so lange sie sich nur mit den politischen Interessen des Augenblicks, mit Vorsichtsmaasregeln gegen Ueberhandnehmen democratischer Gesinnungen und Sicherstellung der bestehenden Ordnung beschäftigen, nur Furcht oder Neugier erregen, für die Freunde der Menschheit ein Gegenstand der Freude und Hoffnung werden und die Völker würden ihre Herrscher segnen.

Die Abschaffung des Taxsystems würde wahrscheinlich die Unterscheidungen, welche eben die Klasse der Heimathlosen erzeugen, wegräumen, oder wenigstens gewiß eine Erleichterung des Schicksals dieser Unglücklichen zur Folge haben, weil dieses System die gewöhnlichste Ursache der Verfolgung ist, denen sie sich ausgesetzt sehen; aber dies ist eine Maasregel, zu welcher die Regierungen nicht im Einverständniß schreiten, und die sie nicht allgemein in einem nahen und bestimmten Zeitabschnitt in Ausführung bringen können. Das Elend der Heimathlosen aber erfordert schleunige, unmittelbare und einmüthige Abhilfe. Dies zu bewerkstelligen müßten die Regierungen unter sich übereinkommen, daß jedes Individuum unter dem Schutz der Gesetze des Landes, wo es sich wesentlich aufhält, stehen solle, und dort ein ehrliches Gewerbe treiben könne; daß die Polizei über die Fremden nicht mehr Gewalt habe, als über die Eingebornen; daß die einen wie die andern unter den gewöhnlichen Gerichten des Landes stehen und nach denselben Vorschriften gerichtet und bestraft werden sollen; daß die Strafe der Wegweisung nur in wenigen genau zu bestimmenden Fällen ausgesprochen werden könne. Die Civilisation hat die Schranken niedergerissen, welche die Freiheit des Aufenthalts, der Erwerbsthätigkeit und des Handels im Innern des Landes und für die Staatsangehörigen beengten; ihr natürliches Fortschreiten muß auch in Uebereinstimmung mit den allgemeinen wohlverstandenen Interessen die Schranken, welche in jenen verschiedenen Hinsichten die Staaten selbst noch trennen, auf die Seite räumen.

Zweite Abtheilung.

Von der Privat-Mildthätigkeit und der Armenpflege, als Privat-Anstalt.

Erstes Kapitel.

Aufstellung der Grundsätze, auf welche die Ausübung der Privatmildthätigkeit und Armenpflege zu bauen ist. — Folgerungen aus dem ersten Grundsatze. — Fehlerhaftes System der eingeschränkten Mildthätigkeit.

Wir haben über die gesetzliche Armenpflege das Verdammungsurtheil ausgesprochen; was soll aber, kann man uns fragen, an deren Stelle gesetzt werden? Soll man die Wohlthätigkeit von Einzelnen ohne Regel und Richtung an Personen, die des Mitleids und der Unterstützung im höchsten Grade unwürdig sind, verschleudern — und milde Gaben durch Zudringlichkeit erpressen, — oder durch Lüge und Betrug erschleichen lassen, während viele rechtschaffene Arme, sich selbst überlassen, im Elend verschmachten und zu Grunde gehen? Soll man wiederum reichen Geizhälsen ein Vorrecht zugestehen, ruhig Schätze zu häufen, während weniger vom Glück begünstigte Personen sich in Unterstützung der Dürftigen erschöpfen, und trotz aller ihrer Bemühungen ihren Zweck doch nur unvollkommen erreichen? Ist die Gesellschaft unwiderruflich verdammt, die verdrüßlichen Zudringlichkeiten der Bettler, den das Gefühl empörenden Anblick des vor ihren Augen ausgestellten Elends und die Gefahren, denen sie durch das Bettelwesen ausgesetzt wird, ertragen zu müssen? Wie kann so vielen Mißbräuchen abgeholfen werden?

Wir könnten hierauf antworten: Selbst dann, wenn wir uns darauf beschränkten, die Fehler der gesetzlichen Armenpflege zu zeigen, so wie die verschiedenen Formen, unter denen sie erscheint, und die Wege, auf welchen man zu derselben geführt wird, würden wir schon ein verdienstliches Werk verrichtet zu haben glauben. Es ist

schon etwas, Leuten, die irre gehen, zuzurufen: „Dahin geht nicht, dieser Weg führt an einen Abgrund! Ueberhaupt dreht man sich in allen Wohlthätigkeits-Theorien, in allen Entwürfen und Unternehmungen, welche die Linderung der Armennoth bezwecken, um Ideen herum, deren Gefahr wir gezeigt haben. Dieser magische Zirkel müßte durchbrochen werden, wenn man zum Ziel gelangen wollte. Der Irrthum, den man unaufhörlich verfolgt, müßte entfernt werden, damit man mit mehr Hoffnung eines glücklichen Erfolgs die Wahrheit aufsuchen könnte.

Demungeachtet glauben wir die entmuthigenden Eindrücke, welche das von uns aufgestellte betrübende Gemälde hervorbringen müssen, nicht in den Gemüthern haften lassen zu müssen. Nachdem wir die traurigen Ergebnisse aller der auf Abstellung des Bettelwesens und auf Unterstützung der Armuth hinzielenden Unternehmungen entwickelt haben, welche das Einschreiten des Staats unmittelbar erheischen, oder in der Folge dasselbe herbeiführen, so ist es von Wichtigkeit, die Hilfsquellen anzuzeigen, welche unter beiden Beziehungen die zweckmäßig geleitete Privat-Mildthätigkeit darbietet. So werden wir die Hoffnung großmüthiger Herzen wieder beleben, indem wir sie auf den Weg führen, der zur Herstellung einer bessern Ordnung der Dinge führen kann.

Wir maßen uns nicht an, einen Plan zur Organisation der Privatwohlthätigkeit zu entwerfen; wir wollen nur die Grundsätze andeuten, welche nach unserm Dafürhalten bei allen diesfallsigen Plänen leiten müssen und summarisch einige ihrer Folgen zeigen.

Man glaube aber nicht, daß wir die Idee gefaßt haben, daß irgend ein Schritt zur Unterstützung der Dürftigkeit gethan werden könne, ohne ein Opfer zu bringen, oder eine Tugend auszuüben. Eine dunkle Hoffnung, dieses Ergebniß erhalten zu können, schwebt ohne Zweifel bei dem Begehren, über die beste Art und Weise der Armenversorgung aufgeklärt zu werden, vor, und es ist oft leicht, durch die vor sich hergetragenen Menschlichkeitsgefühle die schlecht versteckten Wünsche der Eigensucht zu erspähen. Man irrt sich jedoch auf eine sonderbare Weise über die Wege der Vorsehung, wenn man sich einbildet, daß der edle Vortheil, der Armennoth Linderung zu verschaffen, ohne Anstrengung und ohne Tugend

erlangt werden könne. Die Wohlthätigkeit ist ein weites Feld, auf welchem der Mensch unausgesetzt thätig sein soll. Schon vor 18 Jahrhunderten hat der Evangelist Matthäus (Kap. 16 V. 11) gesagt, daß es stets Arme in der Welt geben werde, gleichsam, um die sittliche Güte der Völker stets rege zu erhalten. Es handelt sich also hier nicht davon, irgend einen Mechanismus an die Stelle der Anstrengungen und Opfer zu setzen, welche von den Menschen gefordert werden, sondern die Mildthätigkeit so zu organisiren, daß sie die zur Sicherung eines glücklichen Erfolgs geeignetste Richtung bekommt.

Wir unterscheiden 6 Grundsätze, auf welche nach unserm Dafürhalten jeder Organisationsplan der Privat-Mildthätigkeit gebaut werden muß.

1) Man muß bei Ausübung der Wohlthätigkeit das Mitleidsgefühl nur so bei sich walten lassen, daß der Arme nicht seine eigene Thätigkeit verliert, die ihn in den Stand setzen kann, sich durch eigene Anstrengung seinen Lebensunterhalt ganz oder zum Theil zu verschaffen.

2) Man muß nicht blos die materielle Dürftigkeit des Armen, sondern auch die Erfordernisse seiner sittlichen Natur ins Auge fassen.

3) Der Arme ist durch Bande, welche von der Wohlthätigkeit in Ehren gehalten werden müssen, an die Gesellschaft und gewöhnlich auch an eine Familie gekettet.

4) Man muß der Armennoth nicht blos beistehen, sondern ihr auch zuvorkommen.

5) Eine unerläßliche Bedingung des Gelingens bei jedem System der Privatmildthätigkeit ist die Geneigtheit des Publikums, der Armuth pecuniäre Opfer zu bringen. Diese Bereitwilligkeit muß geweckt und gefördert werden.

6) Man muß dahin arbeiten, daß die Privatmildthätigkeit sich mit den Armen mehr in unmittelbare Beziehung setzt und ihr Wirken eine dem wahren Wohl der dürftigen Klassen entsprechende Richtung bekommt.

Wir wollen nun einige aus diesen Grundsätzen entspringende Folgen anzeigen.

Der erste deutet auf zwei Extreme hin, zwischen denen sich die wahre Mildthätigkeit eine Mittelstraße bahnen muß. Das eine ist ein unkluges, leichtsinniges Mitleid, was durch verschwenderische Gaben bei den armen Klassen einen Geist der Arbeitsscheue, Sorglosigkeit und

Hang zum Verthun befördert; das andere ist eine übertriebene Bedächtlichkeit, welche aus Furcht, jene widrigen Resultate zu erzeugen, zu einer von der Menschlichkeit nicht gebilligten Kargheit in Vertheilung der Almosen führt.

Der Instinkt des Mitleids ist eins der kostbarsten Geschenke, welche das Menschengeschlecht vom Schöpfer erhielt; wenn er aber dahin führt, jedem, der anscheinend im Elend schmachtet, blindlings Unterstützung zu leisten, so fördert er das Bettelwesen und alle damit vergesellschaftete Laster, überschüttet Personen mit Almosen, die solche vielleicht nicht verdienen, und läßt Arme, die wirklich verdienen, daß man sich ihrer annimmt, ohne Hilfe. Diese Nachtheile eines rein instinktartigen Mitleids werden allgemein und tief empfunden, und da der menschliche Geist im Allgemeinen geneigt ist, von einem Extrem zum andern überzugehen, so kommt er, nachdem er, zu Hinwegräumung jener Mißbräuche, zur gesetzlichen Armenpflege, welche derselbe nur noch vermehrt, vergeblich seine Zuflucht genommen hat, zu dem Entschluß, die Unterstützung der Armuth nur auf sehr wenige Fälle zu beschränken. Auf solche Weise hat das seit dem Erscheinen des berühmten Werks von Malthus über die Bevölkerung aufgestellte und vorzüglich in den englischen Zeitschriften angepriesene System der eingeschränkten Mildthätigkeit seine Entstehung gewonnen, welches in Hinsicht seiner innigen Beziehung zu den jetzt in Schwange gehenden Doctrinen und Handlungsweisen, denen es seine Entstehung verdankt, und wegen des Einflusses, den es in Folge dessen schon ausübt, verdient, daß wir uns bei dessen Untersuchung einige Augenblicke verweilen.

Nach der Meinung der Anhänger der eingeschränkten Mildthätigkeit macht das Almosen nur noch mehr Arme; fast alle Wohlthätigkeits-Anstalten müssen verbannt werden, da sie geeignet sind, den von ihrer Arbeit lebenden Personen eine zur Arbeitsscheu führende Zuversicht einzuflößen; besonders soll man sich hüten, da Hilfe zu leisten, wo sie für diejenigen, denen geholfen wird, oder auch für andere eine Aufmunterung zur Sorglosigkeit oder Verschwendung werden kann. So darf der Trunkenbold nie Almosen bekommen, nie der blos durch eine zahlreiche Familie dürftig gewordene Hausvater. Um endlich die ganze Lehre dieses Systems in ein deutliches

und allgemeines Princip zusammen zu fassen, so soll nur gegen solche Uebel und Zufälle, welche die menschliche Klugheit nicht vorher sehen kann, unentgeldliche Hilfe geleistet werden.

Dieser Grundsatz kann nur auf den ersten Augenblick verführen, denn, wenn man dessen Folgen ins Auge faßt, erkennt man sofort, wie sehr er der Vernunft zuwider ist und das Gewissen empört. Man wird, wenn man ihn in Anwendung bringen will, die Armen in zwei Klassen theilen: denen geholfen, und denen nicht geholfen wird. So wird man z. B. Personen, die wegen unvermöglichen Alters nicht mehr für sich selbst hinlänglich sorgen können, ohne Unterstützung lassen; denn das Alter ist eine gewöhnliche Zufälligkeit, die vorausgesehen werden konnte; aber die durch Blindheit in Dürftigkeit gerathen sind, werden unterstützt werden müssen, weil das Blindwerden ein seltener Zufall ist, auf den man nicht gefaßt sein konnte. So scheint der Gedankengang der Anhänger der eingeschränkten Mildthätigkeit zu sein. Wenn aber bei einem solchen zu Werke gehen Billigkeit obwalten sollte, müßten alle Menschen denselben Grad von Einsicht besitzen. Es gibt viele Zufälle, deren Voraussicht einem scharfsinnigen Denker auf seiner Studierstube nicht entgeht, und von denen er glaubt, daß man sich dagegen verwahren könne, die gleichwohl von Leuten, deren Geistesfähigkeiten überhaupt beschränkt, oder die an scharfes Denken nicht gewöhnt sind, nicht vorher gesehen werden. Eine offenbare Parteilichkeit, ja Ungerechtigkeit liegt also vor, wenn man weniger den Grad des Elends und moralischen Verdienstes, als den Grad der Geistesfähigkeit und der klugen Vorsicht zur Basis bei Vertheilung der Almosen annimmt. Ueberhaupt vergißt man, daß es der Mensch nicht in seiner Gewalt hat, Hilfsmittel für die Zukunft in Vorrath zu halten. Wenn ein Landmann oder ein Handwerker genau nur seinen Lebensbedarf verdient, oder wenn er das Erübrigte der Erfüllung einer frommen Pflicht widmet, wenn er durch Krankheit, durch einen Bankerott oder irgend ein anderes Unglück die Früchte seiner Haushältigkeit verliert, soll er deshalb auf seine alten Tage sich zurückgestoßen, und wie ein fauler Nichtsthuer und unwürdiger Verschwender verlassen sehen?

Das einzige Mittel, der eingeschränkten Mildthätigkeit diesen Charakter einer empörenden Ungerechtigkeit zu benehmen, würde sein, die eigenthümliche Lage jedes Armen im Auge zu haben, aber unglücklicher Weise ist dies nicht ausführbar. Wer wäre wohl vermögend und wer könnte es wagen, den Einfluß gehörig zu würdigen, welchen Temperament, Gesundheitszustand, Beschaffenheit und Grad der Geisteskräfte, erhaltene Erziehung, nachtheilige Witterungs-Einflüsse, Handelsphasen, politische Ereignisse auf den Hilfe fordernden Armen ausüben können, und folglich zu bestimmen, in wie weit sein Elend seiner Sorglosigkeit und seinen Fehlern beizumessen ist? Und wenn dies auch möglich wäre, würde es nicht die größte Unmenschlichkeit sein, einem Unglücklichen deshalb allen Beistand zu versagen, weil man ihm einige Nachlässigkeit, oder, daß er sich bei einem Leben voller Entbehrungen und Mühseligkeiten von irgend einer Verführung hat hinreißen lassen, vorwerfen könnte? Für Personen, die für gewöhnlich in einem an Dürftigkeit grenzenden Zustand leben, wäre dies eine hinreichende Ursache, sie aller Hilfsquellen zu berauben. Weiter ist häufig das Schicksal des sorglosen zum Verthun geneigten Armen an eine unschuldige Familie geknüpft. Man kann gegen ihn nicht hart sein, ohne diese aufzuopfern; denn wenn man seiner Frau und seinen Kindern einigen Beistand leistete, wie wollte man sie verhindern, ihn auch daran Theil nehmen zu lassen, oder wollte man wohl Personen, die durch Bande des Bluts enge mit einander verbunden sind, mit Gewalt trennen? Dies wäre ein unmoralisches oft unthunliches Beginnen. Aber nein! nach den Gesetzen der eingeschränkten Mildthätigkeit müssen Vater, Mutter, Kinder alles ohne Hilfe gelassen werden; denn der Mutter und der Kinder Blöße decken und Hunger stillen, würde dem Vater die ihm von der Natur auferlegte Verantwortlichkeit erleichtern und ein solches Beispiel könnte für andere Familienväter ein zur Verschwendung aufmunterndes Beispiel abgeben. Man glaube nicht, daß die offenbare Grausamkeit einer solchen Handlungsweise in den Augen des ächten Anhängers der eingeschränkten Mildthätigkeit ein Bewegungsgrund, sie zu verdammen, sei; er scheut vor den Folgen seines Systems nicht zurück. Will man Beweis davon? Er tadelt Erziehungsanstalten für dürf-

tige Kinder, und warum? Weil bei diesen Kindern, die dort bessere Nahrung, bessere Kleidung, bessere Abwartung, als bei ihren Eltern bekommen, die Sterblichkeit minder groß ist *).

Wird man aber endlich von so viel Ungerechtigkeit und Unmenschlichkeit wenigstens Früchte ernten? Wird man auf diesem Wege zu einer Verminderung des Elends gelangen? Davon hat man noch nie direkte Erfahrung gemacht und wird auch solche nie machen können; denn nie werden die Grundsätze der eingeschränkten Mildthätigkeit von einem Volk in Masse in Anwendung gebracht werden. Es sind Lehren für die Philosophen und für die Reichen; aber in den Herzen der Menge, die mit Mitleid reichlicher ausgestattet sind, finden sie keinen Eingang. Bei allem dem ist in einigen Ländern, wo unter dem Einfluß von Ursachen anderer Natur die Armen sich wirklich beinahe ganz ohne Beistand befinden, der Wunsch der Anhänger der eingeschränkten Mildthätigkeit erfüllt; ist dieser Umstand aber Beweis von der Energie und Vorsichtigkeit der Armen? Haben sie es in diesen Gegenden besser? Man besuche sie, durchwandere z. B. die zerstreuten Wohnungen am westlichen Ende des Genfer Sees am südlichen Abhange des Bergs Salève. Was wird man hier schauen? Familien in Lumpen gehüllt, in elende Winkel zusammen gepreßt, wo Schnee und alle Winde eindringen; wo man im Rauch und in einer verpesteten Luft erstickt; wo in der Nacht Vater, Mutter, Kinder auf ein wenig Stroh unter einander liegen: Unglückliche, die im günstigsten Fall blos zur äußersten Nothdurft ihren Lebensunterhalt haben, die bei Krankheiten oder andern Zufällen sich in die greulichste Noth versetzt sehen, die bei Theuerungen leiden, schmachten und sterben. Es ist wahr, ihre Seufzer stören das Vergnügen der Glücklichen dieses Jahrhunderts nicht, auch nicht die Ruhe des kalten Vernünftlers, der bei guter Kost, gehöriger Verheizung und guter Bekleidung in sich den Muth zur Behauptung findet: das wahre Mittel, den Dürftigen beizustehen, sei, ihnen nichts zu geben. In dem schlimmen Jahre 1817 unterstützten die Genfer jene

---

*) Westminster review, Jul. 1824. p. 40. — Revue britanique. Avril 1826. p. 219.

Unglücklichen und doch starben, selbst in den Gemeinden, wo diese Unterstützungen ausgetheilt wurden, mehre von ihnen vor Hunger. So ist das Schicksal, welches von dem System der eingeschränkten Mildthätigkeit den Armen eines Landes, wo die wohlhabenden Klassen unmenschlich genug wären, es zur Anwendung zu bringen, bereitet werden würde.

Die Wohlthätigkeit muß sich zwischen den beiden von uns bezeichneten Klippen, dem blinden Mitleid und der menschenfeindlichen Bedächtlichkeit, einen Weg bahnen. Das Hauptziel bei der Organisation der Mildthätigkeit muß die Vorzeichnung dieser Bahn in der Weise sein, daß den Wünschen eines gerechten Mitleids möglichst Genüge geleistet wird, ohne der Entwickelung der Anstrengungen zu schaden, deren der Arme bei der Sorge für sein Bedürfniß fähig ist.

Hieraus können wir unmittelbar die Angemessenheit und selbst die Nothwendigkeit ableiten, bei der Armenpflege das Princip der Wohlthätigkeitsvereine anzuwenden.

Es liegt vor Augen, daß, wenn man sich nicht über die Vertheilung der milden Gaben verständigt, sondern hierin vereinzelt zu Werke geht, bei derselben Mißbräuche in Menge vorkommen müssen; daß die Freunde der Menschheit überhaupt nur bei Vereinigung ihrer Bemühungen von ihren in Eine Masse geworfenen Einsichten bei der Armenpflege wirksamen Gebrauch machen, in solcher fortschreitende Verbesserungen und die Vortheile der Vertheilung der Geschäfte einführen und verschiedene zu Minderung der Armennoth sehr behufige Anstalten gründen können.

Die Wohlthätigkeitsvereine sind also ihrem Princip nach eine sehr gute Anstalt; wenn sie aber nicht nach einem allgemeinen Plan organisirt sind, so daß das zu viel oder zu wenig bei den individuellen Unterstützungen vermieden wird; wenn sie nicht jede Gattung der Armennoth in ihre Sphäre ziehen, sich in ihr verschiedenes Wirken nicht zweckgemäß theilen, so bringen sie den Nutzen nicht, den sie haben könnten und sie fallen mehr oder weniger in die Nachtheile einer vereinzelten Mildthätigkeit zurück. Deshalb haben auch die bis jetzt gestifteten Wohlthätigkeitsvereine die Privatmildthätigkeit nicht so sehr verbessert, als man von ihnen hoffte.

Um das bei der individuellen Mildthätigkeit vorkommende Mißbräuchliche wegzuschaffen, hat man die Centralisirung der Armenunterstützungen für ein Hauptmittel gehalten. Diese Centralisirung ist fast in allen europäischen Ländern von den Regierungen unternommen worden *), als ein Mittel das Aufhäufen der Almosen auf Ein Individuum und alle Nachtheile des Mangels an einem zusammenhängenden Ganzen in dem Geschäft der Wohlthätigkeit zu vermeiden. Es hat dies aber immer nur mit den unter öffentlicher Verwaltung stehenden Armenfonds angehen können oder wenn man auch zuweilen die Verwendung der Privatfonds mit Gewalt in diese Sphäre hat mit hineinziehen wollen, so ist es nur aus einem Mißbrauch der öffentlichen Gewalt geschehen, die kein Hinblick auf die Nützlichkeit entschuldigen kann. Endlich sind ihr die individuellen Almosen, die man fast täglich zu reichen hat, fast immer entgangen. So lange nun aber diese nicht eine Richtung erhalten, welche dieselben mit den übrigen Maasregeln der Wohlthätigkeit in Einklang bringt, so wird der Zweck, welchen die Mildthätigkeit sich vorsetzen soll, nur unvollkommen erfüllt.

An die Centralisirung der Almosen knüpfen sich die Vorschriften und Uebereinkünfte, nach welchen Cassen, die eine verschiedene Bestimmung hatten, in einen einzigen Fond zusammengeschmolzen werden. Diese Maasregel hat an vielen Orten die individuelle Mildthätigkeit, welche nach der Verschiedenheit der Eindrücke und Character die oder jene Klasse von Unglücklichen vorzugsweise unterstützt, lauer werden lassen. Aus dieser Gemeinschaftlichkeit der Fonds folgt auch, daß, wenn eine Gattung des Elends gebieterischer Hilfe heischt, als die andern, man Gefahr läuft, beinahe den ganzen Hilfsfond zu erschöpfen. So hat in Lyon der Bedarf für das Findelhaus das Schicksal der andern Wohlthätigkeitsanstalten gefährdet.

Auch die Austheilung von Billets, auf deren Vorzeigung der Wohlthätigkeitsausschuß, nach eingezogenen

---

*) In Frankreich, s. Dupin, de l'administration des secours publics P. 1. c. 2. In Rom, Cherographo etc. Im Königreich Neapel, Istrazioni etc. In Basel, Schw. gem. Ges. 1823. S. 106 ff. — In den Ländern, wo das Taxsystem herrscht, kann von einer solchen Maasregel nicht mehr die Rede sein.

nöthigen Erkundigungen, dem dürftigen Inhaber Almosen bewilligt oder abschlägt, kann als ein Centralisirungsmodus betrachtet werden. Der Verein zu London scheint zu Abstellung der Bettelei zuerst dieses Mittel, den Mißbräuchen der blinden Wohlthätigkeit vorzubeugen, angewendet zu haben. Zu Paris hatte der Wohlthätigkeitsausschuß des Vereins für christliche Moral gegen Ende des Jahrs 1826 dieses Beispiel nachzuahmen begonnen und er versprach sich von dieser Maasregel treffliche Wirkung; aber schon im April 1828 zwang ihn die zudringliche Menge der Bittenden und die übertriebene Ausgabe, darauf zu verzichten *).

Diese Maasregeln sind also unzulänglich und sehr oft führen sie, wenn durch sie ein Nachtheil umgangen wird, in einen andern. Auch die besten taugen nur auf eine Zeit lang und für gewisse Oertlichkeiten; aber keine hält die Probe hinsichtlich des Fortbestehens und einer allgemeinen Anwendung.

Vor allen Dingen muß jede besondere Klasse der Dürftigen auch unter einer besondern Armenpflege stehen. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift gründet sich darauf, daß Klugheit und ächtes Mitleid es fordern, jedem Armen mit Hinblick auf die Beschaffenheit seiner Bedürfnisse, auf sein Geschlecht, Alter und Lage auf die angemessenste Weise zu helfen und in dieser Beziehung sowohl der Verfahrungsweise der Armenpfleger, als der Erwartung derer, welche unterstützt werden sollen, eine gehörig bestimmte Richtung zu geben, endlich bei der Armenpflege die Vortheile der Geschäftsvertheilung einzuführen.

Das erste, was man bei dieser Classification der Dürftigen in's Auge fassen muß, ist der zwischen ihnen bestehende Unterschied hinsichtlich des Grads der Thätigkeit, dessen sie fähig sind. Wir müssen also gleich anfänglich die Arbeitsfähigen von denen, die es nicht sind, unterscheiden. Die Sorge für jede dieser Klasse muß einer besondern Section des Wohlthätigkeitsvereins anvertraut werden. Bei jeder sind andere Grundsätze, nach welchen man verfährt, anzunehmen. Bei Unterstützung der arbeitsunfähigen Armen muß das Mitleid die erste Stimme haben; den Arbeitsfähigen gehört Beschäftigung

*) Morale chretienne, T. VIII. p. 13. T. IX. p. 5. 6.

und ehe man zu einer unentgeldlichen Unterstützung schreitet, müssen zuvor alle Mittel, die Fähigkeiten des Dürftigen in's Spiel zu setzen, erschöpft werden.

Die Unterabtheilungen der beiden Sectionen des Vereins müssen nach ihren leitenden Grundsätzen geschehen. So könnte die Section für Unterstützung der arbeitsfähigen Armen in drei Ausschüsse sich theilen, in den Ausschuß der Beschäftigung mit Arbeit, an welchen der Dürftige zuvörderst zu weisen wäre und der nichts weiter zu thun hätte, als den Armen irgend eine Beschäftigung auszumitteln; in den Ausschuß der Vorschußleistungen, wenn der Arme nicht so lange warten könnte, bis ihm seine Arbeit bezahlt würde oder wenn es ihm zur Arbeit an dem nöthigen Handwerkszeug, an Material oder an einem gewissen Grad von Unterricht fehlte; endlich in den Ausschuß der Geschenksverwilligungen, welcher dem Dürftigen, in dem Fall, daß man ihm durch ein bloßes Anlehn eine für seine Kräfte zu drückende Last aufbürden würde, eine unentgeldliche Unterstützung reicht. Letztere müßte aber nur für den Augenblick und von einer bestimmten Größe sein und der Dürftige könnte nur dann eine neue erhalten, wenn er sich von neuem an den Beschäftigungsausschuß gewendet und denselben Cyklus von Förmlichkeiten durchwandert hätte. Vorschüsse und Geschenke müssen streng geschieden sein. Geschieht dies nicht und man reicht Unterstützungen, bei denen es unentschieden bleibt, ob sie Vorschuß oder Geschenk sein sollen und die ein Gemisch von beiden scheinen, so kann man dem Geist der Thätigkeit und der Moralität des Armen viel Schaden zufügen.

Bei der Pflege arbeitsunfähiger Armen muß, wie gesagt, das Mitleid den Vorsitz führen. So viel Gattungen von Elend es gibt, eben so viel Unterausschüsse sind nöthig. Alte Leute, Blinde, Taubstumme, unheilbare Kranke und solche, deren Heilung möglich ist, bilden eben so viele Klassen, deren jede eine besondere Pflege erfordert. Wenn hierunter eine Abscheidung getroffen wird, so hat man nicht zu besorgen, daß die milden Gaben auf dieselben Personen gehäuft werden und insbesondere auf solche, die sie gar nicht verdienen; ein ungeheuerer Mißbrauch, der nur zu häufig ist. Wenn jede Gattung des Elends aus dem Mittel des Vereins ihren eignen

Pfleger bekommt, so wird das Mitleid des Publikums beruhigt sein und die an sich gerechten Bewegungsgründe zu Ausübung einer instinktartigen blinden Mildthätigkeit werden wegfallen.

Diese allgemeinen Betrachtungen mögen hinreichen, den Nutzen der aus unserm ersten Princip gezogen werden kann, darzulegen. Zergliedert man dasselbe noch mehr, so wird man sehen, daß es die Mittel verschafft, mehre in Ausübung der Wohlthätigkeit gebräuchliche Verfahrungsweisen zu würdigen und mehre hierbei aufstoßende Fragen zu lösen. Die Resultate, zu welchen man gelangt, wenn man diesen Grundsatz zum Führer nimmt, werden zuweilen mit Maximen in Widerspruch stehen, denen man eine zu große Allgemeinheit gegeben hat und die man wegen des Credits, den sie durch wiederholte Befolgung erlangt haben, blindlings zur Richtschnur nimmt; aber dies sind Einzelnheiten, die außer der uns vorgeschriebenen Sphäre liegen und hinsichtlich deren wir uns auf die Einsicht unserer Leser verlassen können.

Zweites Kapitel.

Weitere Erörterung des zweiten und dritten Grundsatzes.

Vereine, in der von uns angezeigten Weise gebildet, müssen die Armenpflege, den Dürftigen in Gemäßheit unsers zweiten Grundsatzes als sittliches Wesen betrachtet, sehr erleichtern. Die Personen, welche sich aus Beruf oder aus Neigung oder weil sie es sich zur Gewissenssache machen, der Armenpflege widmen, werden, je nachdem sich der Verein in verschiedene Ausschüsse gesondert hat, sich in die dabei vorkommenden Geschäfte auf die dem Ganzen förderlichste Weise theilen. Sie sind auf diese Weise in der günstigsten Lage, den ihrer Pflege anvertrauten Armen mit Rath und Trost beizustehen. Man wird die überaus großen Vortheile dieses Zustands der Dinge begreifen, wenn man an alles das Gute denkt, was verschiedene fromme Verbrüderungen in dieser Weise gewirkt haben. Die Mitglieder der Section für die arbeitsfähigen Armen werden, da sie aus verschiedenen Ständen und verschiedenen Klassen der Gesellschaft gewählt worden sind, schon aus eigener Neigung dahin geleitet

werden, die Beschützer, Führer und Freunde der Dürftigen zu werden, welchen sie Beschäftigung verschafft haben und deren Verhalten in den Werkstätten und Häusern, wo sie untergebracht worden sind, zu beaufsichtigen. So wird sich jene treffliche Bevormundung der Armen möglich machen, wovon zwei berühmte Philanthropen, Tuckerman und Degerando, in ihren Schriften, die man nicht oft genug lesen und zu Gegenständen des Nachdenkens machen kann, die Vortheile bemerklich gemacht haben.

Dem materiellen Beistand stellen wir also das Mitgefühl, was dessen Werth erhöht, die schonenden Rücksichten, die ihm das demüthigende Benehmen und heilsame Anleitungen, wodurch er für die Armen ein Mittel, sich zu vervollkommnen wird, stets an die Seite; aber der Zustand des Dürftigen fordert unter dem Gesichtspunkt der Moral noch verschiedene andere Sorgfalt, die gleichsam einen besondern Theil der Armenpflege bildet. Man muß ihm Bücher in die Hände geben, woraus er Belehrung und Trost schöpfen kann, welche Frömmigkeitsgefühle in ihm nähren und ihm Erhohlung gewähren. Man muß nöthigenfalls für die Kosten des Unterrichts seiner Kinder sorgen. Hierzu sind besondere Ausschüsse des Wohlthätigkeitsvereins zu ernennen.

Mit diesem Zweig der Armenpflege ist es anders beschaffen, als wie mit dem materiellen Beistand. Je mehr der Dürftige leidet, je mehr stachelt ihn das Bedürfniß und je mehr entwickelt sich seine Thätigkeit; daher aber auch die Nothwendigkeit, ihn bis zu einem gewissen Grad dulden zu lassen, so sehr sich das Mitleid dagegen sperren möchte. Das moralische Bedürfniß aber wird um so weniger verspürt, je größer es ist und in dieser neuen Sphäre ist die hauptsächlichste Aufgabe, welche sich die Armenpflege stellen muß, bei dem Armen das Bewußtsein dessen, was ihm Noth thut, zu wecken. Man muß also hier zuvorkommen und einen ganz entgegengesetzten Gang nehmen, als es bei der materiellen Unterstützung der Fall war.

Unser dritter Grundsatz stellt fest, daß die Armenpflege die Bande, welche den Armen an seine Familie knüpfen, in Ehren halten müsse und wir fügen hinzu, daß sie die wichtige Rolle, welche das häusliche Leben in den menschlichen Schicksalen zu spielen berufen ist, in's

Auge zu fassen habe. Nur im Schoos einer Familie hat der Mensch Gelegenheit, die verschiedenen Pflichten auszuüben, um deren Erfüllung willen der Schöpfer ihn auf die Welt gesetzt hat, die verschiedenen Regungen zu empfinden, deren das Herz fähig ist, Dienste zu empfangen, die den verschiedenen im Leben sich verkettenden Umständen angepaßt sind, und einigermaßen sein Dasein auf der Erde zu erfüllen. Man hüte sich, von der Bahn abzuweichen, welche von der Vorsehung vorgezeichnet worden ist. Man wird also nie blutsverwandte Personen trennen; statt ihnen die Mittel zur Erfüllung der wechselseitigen Verwandtschaftspflichten zu rauben, muß die Wohlthätigkeit ihnen deren Ausübung erleichtern. Man wird das Vereinzeltstehen der Armen, welche keine Familie haben, mildern, indem man sie in Häuser bringt, wo sie Bande der Zuneigung knüpfen können. Es gibt jedoch Ausnahmsfälle, wo die Interessen der Moral und der Menschlichkeit erfordern, daß man andere Grundsätze befolge. Man muß sie zu unterscheiden wissen.

Die Kinder müssen in der Regel ihren Eltern gelassen oder bei Privatleuten untergebracht werden, weil die Erfahrung lehrt, daß die Anstalten, wo eine große Menge Kinder gemeinschaftlich aufgezogen werden, nie ihren Zweck so erfüllen, als man von der Sorgfalt, die man dort auf sie verwendet, vermuthen sollte. Da für ihre Bedürfnisse mit der durch ein Reglement vorgeschriebenen täglichen Pünktlichkeit gesorgt wird, so lernen sie die Schwierigkeiten des Lebens nicht kennen, gegen die sie dereinst anzukämpfen haben werden. Es fehlt ihnen die Erziehung, welche durch Lebenserfahrungen gegeben wird, der praktische Unterricht, den sie in einer Familie empfangen würden, wo sie jeden Tag die Beunruhigungen und Mühen einer schwierigen Lage theilen. Es sind auch die in einer besondern Anstalt, sie mag auch noch so einsichtig geleitet sein, erzogenen Kinder im allgemeinen unbesonnener, als die andern Kinder ihres Alters. An diesem Nachtheil knüpft sich noch der, daß sie mit den Gefahren, welchen ihre Tugend bald genug ausgesetzt werden wird, völlig unbekannt bleiben. Um sie gegen die Ansteckung des Lasters zu sichern und weil es die Nothwendigkeit erfordert, eine große Menge in Gemeinschaft lebender Kinder einer strengen einförmigen Regel zu un-

terwerfen, so erlaubt man ihnen nicht, mit der Außenwelt so viel zu verkehren, daß sie von den Klippen, worauf sie stoßen werden, Begriffe gewinnen könnten, und kaum sind sie aus dem schützenden Asyl, was ihnen die Mildthätigkeit eröffnet hatte, herausgetreten, so wird ihre Unerfahrenheit von den Gefahren überrascht. Im Allgemeinen kann die Erziehung in Anstalten dieser Art nie, was jede gute Erziehung sein soll, eine Lehrzeit für das wirkliche Leben sein. Mat hat dies in verschiedenen Ländern lebhaft zu fühlen begonnen. So werden in Schottland und im Großherzogthum S. Weimar die armen Waisen jetzt bei Landleuten oder Bürgersleuten von erprobter Sittlichkeit untergebracht.

Wir sind indessen von dem Gedanken weit entfernt, daß man die zur Aufnahme armer Kinder bestimmten Häuser ganz verwerfen sollte. Es gibt Länder, wo es schwer halten würde, sie bei Privatpersonen schicklich unterzubringen. Selbst da, wo die Möglichkeit dazu vorhanden wäre, gibt es Kinder, die man um jeden Preis vom Einwirken unsittlicher Eltern fern halten muß, und wieder andere, denen man aus verschiedenen Gründen auf eine Zeitlang ein Asyl in einer gemeinschaftlichen Anstalt gewähren zu können wünschen möchte. Wir glauben nur, daß, wenn man zwischen beiden Arten der Versorgung armer Kinder die Wahl hat, die erste den Vorzug verdient. Muß der zweite Weg gewählt werden, so wird es zum Besten der Kinder gereichen, wenn nicht eine sehr große Anzahl derselben in der gemeinschaftlichen Anstalt zusammengehäuft werden.

Wenn man alte Leute überhaupt aus höhern moralischen Gründen von ihren Familien, wenn sie deren haben, nicht trennen sollte, so ist es auch zweifelhaft, ob die ausschließliche Gesellschaft von Personen ihres Alters und das wohlthuende Gefühl, ihre Klagen gegen einander austauschen und sich mit einander nach der Vergangenheit zurücksehnen zu können, das gleichsam erneuerte Leben und die geistige Verjüngung aufwiegen, was bei ihnen nicht ausbleiben kann, wenn sie den Rest ihrer Tage bei Personen von nicht so vorgerücktem Alter, unter junger weiblicher Pflege und unter den Spielen fröhlicher Kinder verleben können. Die Zahl der besondern Versorgungshäuser für alte Leute (Gerokomien) muß also eben-

falls beschränkt werden und nur diejenigen Greise, welche nach ihren besondern Verhältnissen bei Familien nicht schicklich in Pflege gebracht werden können, dürfen dort einen Platz finden.

Die Krankenhäuser sind nach unserer Meinung nicht in derselben Weise zu beurtheilen. Die Armenhäuser können keiner Bedingung genügen, welche die Krankenpflege erfordert; die Kranken sind hier jeder übeln Witterung ausgesetzt oder ersticken in Rauch und in den Dünsten einer verdorbenen Luft; sie schlafen häufig in demselben Bett mit gesunden Individuen zusammen, denen sie ihre Krankheit mittheilen können. Es ist oft unmöglich, ihnen reine Wäsche und angemessene Nahrungsmittel zu verschaffen; diätetische Vorsicht kann hier nicht beobachtet werden; es gehen ihnen viele Gegenstände ab, die Gesunden zur Bequemlichkeit dienen, Kranken aber nothwendig werden; der Arzt kann sie hier nicht so regelmäßig, wie in den Krankenhäusern besuchen; endlich ist die Krankenpflege hier kostspieliger, als in besondern hierzu bestimmten Anstalten, wo das gemeinschaftliche Zusammensein der Kranken Ersparnisse eher möglich macht. Außerdem werden die Gründe, welche wir für das Familienleben angeführt haben, durch Gebote der Nothwendigkeit aufgewogen. In einem Armenhause ist jedes Individuum gehalten, zu Bestreitung des gemeinschaftlichen Lebensbedarfs seinen Antheil Arbeit beizutragen. Wird Jemand darin krank, so daß er fortwährende Pflege bedarf, so wird man, um diese möglich zu machen, diese Arbeiten, selbst dann, wenn sie am nothwendigsten sind, unterbrechen müssen; diese Unterbrechung kann auch schon wegen des den Kranken schädlichen Geräusches, welches die Arbeiten verursachen, nothwendig werden.

Man macht den Krankenhäusern ihren Luxus, die große Menge ihrer Angestellten, die Fehler ihrer Verwaltung, die Anhäufung der Kranken in denselben Räumlichkeiten, die Vernachlässigung und schlechte Behandlung derselben zum Vorwurf; diese Nachtheile sind aber mit den Anstalten dieser Art nicht verwachsen, es ist Abhilfe möglich. Die Krankenhäuser in Paris z. B. haben immer fortschreitende Verbesserungen erfahren und erfahren sie noch, und es ist, da hierbei nach einem wohl überdachten Plane zu Werke gegangen wird, vorauszusehen, daß

man es hierin zu einem bedeutenden Zustand der Vollkommenheit bringen wird. Ein schönes nachahmungswerthes Beispiel!

Endlich sind die speciellen Armenversorgungsanstalten vorzüglich für diejenigen Unglücklichen von Werth, die durch vorausgegangene verdrießliche Ereignisse von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, sich nicht mehr redlich nähren können und abscheulichen Versuchungen ausgesetzt sind. In Rom war ein Kloster, in welches sich eine große Anzahl Weibspersonen, die von einem ausschweifenden Leben zur Tugend zurückgekehrt waren, zurückgezogen hatten. Das Kloster wurde 1810, wie alle übrigen im Kaiserstaate, aufgehoben und die Unglücklichen, die hier ein Asyl gefunden hatten, wieder in die Welt zurückgeworfen, wo sie entweder ihr voriges Leben wieder anfangen oder vor Elend umkommen mußten. Dies erregte allgemeine Theilnahme und die entschiedensten Verfechter der von der Regierung gegen die Klöster ergriffenen harten Maasregeln bedauerten, daß man nicht zu Gunsten jener unglücklichen Weibspersonen eine Ausnahme gemacht hatte. Nichts ist der Sorge der Menschenfreunde würdiger, als das Schicksal solcher Personen, die wegen früher begangener und bestrafter Verbrechen und Vergehen alle Wege zu einem ehrlichen Auskommen durch die unerschütterlichen Schranken der Meinung sich versperrt sehen. Seit einigen Jahren hat sich die Aufmerksamkeit wohlthätiger Gemüther auf diese des Mitleids so werthe Menschenklasse hingeworfen. In London, Paris, Straßburg, in den Großherzogthümern Baden und Weimar, zu Genf, zu Lausanne u. s. w. bestehen seit einigen Jahren sogenannte Besserungsvereine für (besonders junge) Personen, die aus den Gefängnissen und Strafanstalten entlassen werden. Die von diesen Vereinen ausgegangenen Berichte liefern Thatsachen, welche zu mehren Unternehmungen dieser Art aufmuntern müssen. Sollte wirklich auch der Erfolg den Hoffnungen, welche man davon gefaßt hat, nicht entsprechen, so müßte man sich doch zur Unternehmung Glück wünschen, wenn von einer großen Anzahl Individuen auch nur einige gerettet worden wären. Das Beharren bei solchen Anstalten und deren weitere Verbreitung ist durchaus zu empfehlen. Es gibt freilich Personen, die schon so in Grund hinein verdorben sind oder deren Lage

so kritisch und zart ist, daß sie nie einen passenden Platz in der Gesellschaft einnehmen können. Man hat dies in einigen Ländern begriffen. So hat der in Paris sich gebildete Besserungsverein für die entlassenen Sträflinge in dem Seinedepartement nicht allein zum Zweck, dieselben zu einem ehrlichen und arbeitsamen Lebenswandel zurückzuführen, sondern auch für diejenigen, welche krank sind oder keine Beschäftigung haben und daher nicht wohin wissen, Zufluchtsörter zu gründen. In einem Theil der vereinigten Staaten übt die Strafanstalt, wo ein junger Mensch detinirt war, auch nach seiner Entlassung noch eine Art von Beaufsichtigung und Autorität über denselben aus. Sie bringt ihn irgendwo in Dienste oder in die Lehre und wenn er seinen Dienst- oder Lehrherrn, zu dem man ihn gebracht hat, verläßt, so kann die Anstalt ihn zwingen, in solche zurückzukehren und daselbst eine neue Probezeit auszuhalten. Ohne Zweifel sind diese Maasregeln durch die Ueberzeugung veranlaßt worden, daß Personen, die in der öffentlichen Meinung gelitten haben, auf der Welt so gestellt sind, daß sie mehr oder weniger von derselben abgesondert leben müssen und einer besondern Zucht zu unterwerfen sind. In dieser Beziehung bieten die geistlichen Häuser Hilfsmittel dar, die in gewissen Fällen durch nichts ersetzt werden können. Der Prediger Malan in Genf hatte daselbst einige Weibspersonen, die einer ausschweifenden Lebensweise entsagen wollten, vermocht, sich in einem gemeinschaftlichen Hause zu vereinigen, um hier zurückgezogen von ihrer Hände Arbeit zu leben; diese Anstalt hat sich nicht erhalten können. Die Magdalenenhäuser in England, Schottland und Irland für reuige Sünderinnen haben zwar dasselbe Schicksal nicht erfahren; aber die zahlreichen Beispiele von Rückfall oder Nichtbesserung in diesen Häusern machen den Wunsch rege, daß solchen Anstalten durch förmliche abzulegende Gelübde eine bleibendere Wirkung verliehen und eine neue Bürgschaft für ihre glücklichen Erfolge zu Theil würde. Es ist überhaupt ein wesentlicher Unterschied zwischen der Lage solcher Schuldigen, die vom Gesetz oder der Menschenliebe unter Vormundschaft genommen werden, und der der Sünder, welche die Religion in ihren heiligen Schoos versammelt. Die ersten stehen mitten in der Gesellschaft in einem Stand der Herabsetzung da, woran

sie selbst und die Personen, in deren Mitte sie leben, durch die Sorge, welche man für sie trägt, beständig gemahnt werden. Sie gelangen nie dahin, daß sie den Makel ihrer frühern Aufführung gänzlich vertilgen könnten; dagegen die Schmach der andern durch die Ideen von Reue und Aufopferung, die sich an die Idee der von ihnen geleisteten Gelübde knüpfen, ausgelöscht wird. Die Lage der letztern ist weit geeigneter, als die der erstern, das Gefühl der Tugend zu entwickeln und die Kraft, in heiligen Entschließungen zu beharren, einzuflößen. In Frankreich bestehen zwölf fromme Schwesterschaften (**du refugo**), welche Weibspersonen, die liederlich gelebt und sich bekehrt haben, aufnehmen, außer noch einigen andern Anstalten, die denselben Zweck haben. Möchten solche treffliche Einrichtungen sich vervielfältigen, auch auf andere Klassen Unglücklicher sich erstrecken und in allen christlichen Kirchen fortpflanzen.

Drittes Kapitel.

Von der der Armennoth vorbauenden Mildthätigkeit. — Mittel dazu. — Unterricht der Kinder. — Leihhäuser. — Sparkassen. — Vertheilung von Ländereien. — Auswanderungen.

Die bis jetzt von uns angedeuteten Maasregeln, vorzüglich die sich aus den von uns aufgestellten beiden ersten Principien der Privatmildthätigkeit herleiten, sind nicht nur zur Linderung des Elends, sondern auch dazu geeignet, es für die Folge zu mindern; es gibt aber auch noch andere, deren besonderer und directer Zweck ist, dem Elend zuvorzukommen. Wir wollen die wichtigsten herausheben.

I. Man muß den Kindern aus den niedern Klassen Kenntnisse und Talente beizubringen suchen, die sie in den Stand setzen können, in den dereinstigen abwechselnden Lebensverhältnissen sich ihren Unterhalt zu verschaffen. Es trifft sich häufig, daß man gern Bestellungen auf gewisse Arbeiten machen möchte und doch darauf verzichten muß, weil es an Personen fehlt, die sie fertigen könnten. Es gibt Hände genug, aber die Geschicklichkeit fehlt. Eine Industrie sinkt und läßt einen Haufen Personen müßig, die, wenn sie ausgebreitetere Kenntnisse und mehr

in Uebung gesetzte Fähigkeiten hätten, zu irgend einer andern Industrie gebraucht werden würden, für welche man vergeblich Arbeiter verlangt. Man versucht Auswanderungen, die aber nicht glücken, weil die Auswanderer die zu einem glücklichen Erfolg unerläßlichen geistigen Mittel und Talente nicht besitzen. Die Capitale, welche diese verschiedenen Richtungen genommen haben würden, nehmen nun andere, die dem Interesse der niedern Klassen nicht so ersprießlich sind. Der Unterricht bleibt also im Allgemeinen eins der wirksamsten Mittel, dem Elend zuvorzukommen, wenn er auch nicht, wie wir später sehen werden, in dieser Hinsicht alle die Wirkungen hervorbringt, die man davon erwarten zu müssen glaubt.

Zu den fernern Mitteln, der Armennoth zuvorzukommen, rechnen wir:

II. Die Vertheilung von Ländereiparcellen an Personen, die in Betracht ihrer wenigen Hilfsquellen mit Dürftigkeit bedroht werden, ja auch in gewissen Fällen Anstalten und Einrichtungen, die im Einverständniß mit den Regierungen zum Zweck haben würden, die Urbarmachung wüster Landstriche und die Auswanderungen zu begünstigen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Maasregeln, welche so schädlich sind, wenn man sie auf die ganze Masse der Dürftigen in einem Lande ausdehnen und mit der Abstellung der Bettelei in Verbindung bringen will, glückliche Resultate bringen, wenn man mit einer gewissen Vorsicht und innerhalb gewisser Grenzen dazu schreitet und sie mehr als Mittel, dem Elend vorzubauen, als dasselbe zu lindern, gebraucht.

Wir haben gesehen, wie gering der von Gründung der Armencolonien und Feldarbeitsanstalten für Arme erwartete Erfolg gewesen ist. Auf der andern Seite ist es ausgemacht, daß Austheilung von Länderei oft sehr glückliche Ergebnisse geliefert hat *). Worin mag wohl der Grund dieses Unterschieds liegen? Darin, daß im ersten Falle die Maasregel auf die Unterstützung von Familien angewendet wurde, die schon seit langer Zeit sich in dürftigem Zustand befunden hatten, dagegen im zweiten Falle

*) *Malthus* on Population, append. — *Jacob*, Revue encyclop. Nov. 1828. p. 65. — *Arthur Young*, Bibl. brit. nov. 1801. p. 304. Fevr. 1802. p. 55—57.

die Personen, welchen man somit unter die Arme griff, nicht durchaus mittellos und überhaupt von fremder Mildthätigkeit zu leben nicht gewohnt waren. Man sieht wohl ein, daß der Mensch, welcher einige Mittel hat, sich seine Arbeit leichter und ergiebiger zu machen, über die ersten Hindernisse zu siegen und einige Unfälle zu ertragen, viel besser gestellt ist, als der, welcher durchaus nichts besitzt, um ein Stück Erdreich gehörig nutzen zu können; der erstere hat auch mehrere persönliche Möglichkeiten eines Gelingens vor sich, als der Dürftige, dessen äußerste Armuth Zweifel an seiner Befähigung veranlassen kann.

Es ist also eine vortreffliche Maasregel, Armen, die nicht im äußersten Grade hilfsbedürftig oder es nur in Folge eines neuerlichen zufälligen Umstands geworden sind, Ländereiflecke zu schenken oder zu leihen; aber um des erwarteten vollkommenen Erfolgs gewiß zu werden, müssen dieselben auch so beschaffen sein, daß sie die auf ihren Anbau gewendete Mühe lohnen und die Größe haben, daß der davon zu ziehende Nutzen zum Lebensbedarf hinreicht. Wenn sie diesen beiden Bedingungen nicht genügen, so läuft man Gefahr, durch Verwendung der einer nützlichern Richtung fähigen Thätigkeit auf ein undankbares oder zu kleines Erdfleck, die Armennoth, der man zuvorkommen will, zu erzeugen und dauernd zu machen.

Das System der Auswanderung hat Gegner gehabt, die sich auf den schlechten Ausgang mehrer Unternehmungen dieser Art stützen. In der That sind oft Auswanderer im Elend gestorben, entweder an den Orten, wo sie ihr Glück zu finden hofften oder auch noch, ehe sie dahin gelangten; oft sind sie nach einer langen Reihe von Unglücksfällen, von allem entblößt, in ihr Vaterland zurückgekommen. Diesen unbestreitbaren Thatsachen können wir aber die größte Thatsache der wirklichen Bevölkerung des Erdbodens entgegen setzen; sind die verschiedenen Erdstriche nicht von Auswanderern oder deren Nachkommen bevölkert? Freilich sind mehrere dieser Auswanderungen mit einer großen Summe von Mitteln und Kraftanwendung geschehen; aber wie viel andere sind nur Privatunternehmungen von Menschen gewesen, die das Verlangen nach einer angenehmern Existenz oder irgend ein besonderer Grund zur Unzufriedenheit aus ihrem Lande getrieben hat. Der glückliche Erfolg von Unternehmungen dieser Art wird

jetzt durch den Zustand der Kenntnisse und der Civilisation erleichtert. Die Hilfsquellen, welche ein neues und fruchtbares Land bietet, sind so groß, daß sie hingereicht haben, Colonien, die von ihrer Mutterstadt durch lächerliche Anordnungen und empörende Plackereien unterdrückt wurden, gedeihen zu lassen *). Was läßt sich nicht von Colonien erwarten, die unter dem Staatsschutz stehen? Man hat zu Ende des vorigen Jahrhunderts gesehen, wie ein einziger Mann, trotz den Hindernissen, die er von der Regierung erfuhr, dennoch Individuen in ein wüstes Land verpflanzte, welche nach Verlauf eines Jahrs sich schon dort in einer Lage befanden, daß sie keiner fremden Hilfe bedurften **). Was den patriotischen und menschenfreundlichen Bemühungen des Lord Selkirk gelang, wie sollte es nicht mehreren Personen bei vereinigten Kräften und von der Regierung unterstützt gelingen? Man söll um so weniger an den Auswanderungen verzweifeln, da man bei deren Förderung gewiß in die Absichten der Vorsehung eingeht, fortschreitend alle Theile des Erdbodens zu bevölkern; aber wer kann ein solches Werkzeug der Vorsehung sein, wenn es nicht die sind, bei welchen die Aussicht auf zukünftiges Elend den Wunsch nach einem andern Vaterlande rege macht? Aus diesen verschiedenen Betrachtungen kann man schließen, daß das Nichtgelingen der Auswanderungen an zufälligen Gebrechen haftet, denen man vorbeugen, oder deren Wirkungen man wenigstens schwächen kann. Wenn man die Geschichte nicht gelungener Auswanderungen liest, so bemerkt man folgende 5 Hauptgebrechen:

1) Der Mangel an Geldmitteln. Es ist nicht genug daß man die Reise- oder Ueberfahrtskosten bestreiten kann. Wenn man Colonist in einem unangebauten Lande werden will, so muß man seinen Lebensbedarf wenigstens auf die 2 ersten Jahre gesichert haben, und selbst wenn man nur in einem bewohnten Lande Beschäftigung finden will, muß man einige Mittel besitzen, um die Kosten der ersten Niederlassung zu bestreiten, damit man im Stande sei, die ersten Unfälle auszuhalten, oder eine Gelegenheit zu erwarten, vortheilhaft anzukommen.

---

*) Adam Smith on the Wealth of Nations L. IV. ch. 7.
**) Selkirk. Man sehe Bibl. brit. Juillet 1807.

2) Der Mangel an physischen, geistigen und moralischen Mitteln der Emigranten. Die, denen es nicht nach Wunsch gegangen ist, waren gewöhnlich Menschen, die weder Kraft, noch Energie, noch Einsicht, noch einige vorläufige Kenntniß von dem Lande hatten, wohin sie ausgewandert waren, die nur darum ins Elend geriethen, weil sie nicht in sich selbst die Mittel hatten, für ihre Subsistenz zu sorgen, denen man lächerlicher Weise weiß gemacht hatte, daß man dort, wohin man sie führte, das Geld auf den Straßen zusammenkehren könne. Kaum hatten sie die vaterländischen Berge aus dem Gesichte verloren, als sie, schon von der Reise ermüdet, sich nach dem Bettelbrode sehnten, was sie in ihren Gemeinden mit aller Gemächlichkeit einsammelten. Auf solche Menschen ist nicht zu rechnen, wenn ein Erdboden, den noch kein Pflugschaar berührt hat, urbar gemacht werden soll *).

3) Die Schändlichkeit einiger Personen, die sich an die Spitze dieser Auswanderer gesetzt haben, für welche diese Unternehmung nur eine ehrlose Speculation war, ihr eigenes Glück auf das Unglück eines andern zu bauen **). Es wird von einer derartigen Auswanderung nach Brasilien Abscheuliches erzählt.

4) Ein Klima und eine Lebensordnung, die denen, woran die Auswanderer gewöhnt waren, ganz entgegengesetzt sind ***).

5) Die Eifersucht und die ungastfreundlichen Gesinnungen der Völker, in deren Mitte die Auswanderer sich niedergelassen hatten und die Treulosigkeit der dortigen Regierungen ****). Furchtbare Beschuldigungen lasten in dieser Hinsicht auf dem Haupte des vorigen Kaisers von Brasilien †). Vielleicht ist er aber, selbst ein Opfer der Umstände, weniger schuldig, als unglücklich gewesen.

Aus der Kenntniß der Ursachen des Uebels entspringt die Kenntniß der Mittel ihm vorzubeugen.

---

*) Schw. gem. Ges. 1818. S. 58.

**) Revue encyclop. Oct. 1824. p. 138. Fevr. 1827. p. 502. 503. — Schw. gem. Ges. 1829. S. 125. 153.

***) Schw. gem. Ges. 1829, S. 116.

****) Revue encyclop. Mai 1821, p. 383. Oct. 1824, p. 138. Fevr. 1827. p. 502. 503. — Oct. 1827, p. 213. 214. — Schw. gem. Ges. 1829. S. 116.

†) Revue encyclop. Juin 1826, p. 836. 837. Dec. 1826. p. 801 — 805.

1) Aus achtbaren Männern zusammengesetzte Vereine müssen den Auswanderern eine Bürgschaft leisten, welche sie gegen Speculationen von Abentheurern in Sicherheit setzt. Es gibt einige Vereine dieser Art in England *).

2) Diese Vereine müssen für die Reisekosten des Auswanderers und für seinen Lebensbedarf auf 2 Jahr vermittelst einer Summe sorgen, die nach den Umständen bestimmt und vorausbezahlt wird.

3) Die Vereine müssen sich das Recht vorbehalten, Personen, von denen sie nicht glauben, daß es ihnen mit der Auswanderung glücken werde, ihren Schutz zu versagen. Sie müssen sogar zuweilen Schulen stiften, worin die Auswanderungslustigen gebildet und geprüft werden können. Herr von Fellenberg hat in einiger Entfernung von Hofwyl in einer wilden Gegend eine Colonie angelegt, wohin er junge starke Leute schickt, die sich dort selbst eine Wohnung einrichten und für alle ihre Bedürfnisse sorgen müssen, wobei sie nur sehr wenig unterstützt werden **). Anstalten dieser Art würden treffliche Auswanderungsschulen geben, vorzüglich, wenn man den Zöglingen einige Kenntnisse von Naturgeschichte, Physik, Chemie, Landwirthschaft, auch Sprachen und Sitten des Landes, wohin sie sich begeben sollen, beibrächte.

4) Die Auswanderungsvereine müßten mit den Oberhäuptern der Völker sich in Beziehung setzen, um den Auswanderern den nöthigen Schutz zu sichern. Sie müßten bei den Regierungen ihres Geburtslandes dahin wirken, daß dieselben sie unter den Schutz ihrer Consule stellten, und auf die besten Mittel bedacht sein, wie ihnen in den Ansiedelungs-Gegenden eine günstige Aufnahme zu Theil werden könne.

5) Sie müßten sich bemühen, diese Unternehmungen für das Fortschreiten der Wissenschaften, der Civilisation und des Christenthums förderlich zu machen, und sich zu diesem Behuf der Mitwirkung der naturhistorischen und geographischen Gesellschaften, der Wohlthätigkeits-Vereine und der Missionen versichern. Die Gelehrten,

---

*) Revue encyclop. Sept. 1824, p. 743. Mai 1825, p. 582 — 584. Nov. 1825, p. 501.

**) Revue encyclop. Avril 1827, p. 256.

die Menschenfreunde, die Geistlichen, welche sich in dem Fall befinden würden, die Auswanderer zu begleiten, würden kostbare Beistände und Führer für sie werden. Die Colonie von Sierra Leone bietet in dieser Hinsicht ein befolgungswerthes Beispiel dar *).

6) Endlich müßten zwischen den Ausgewanderten und ihrem alten Vaterlande Verbindung angeknüpft und unterhalten werden. Man kennt die Anhänglichkeit, welche in alten Zeiten zwischen den Mutterstädten und ihren Colonien gegen einander herrschte. Sie standen sich wechselseitig in ihren Kriegen bei; sie gaben einander in bedrängten Zeiten ihre Greise, Weiber und Kinder aufzubewahren. Warum sollte nicht unter der Aegide des Christenthums ein solches Verhältniß, wenn auch unter andern Formen wieder aufleben können? Welche Vortheile könnten nicht in Bezug auf häusliche Interessen, Handel und Gesellschaftsband daraus entspringen! Eine solche Verbindung könnte ganz einfach durch eine Zeitung für das Mutterland und für die Colonie hergestellt werden, mittelst deren sich beide die nöthigen Mittheilungen machten; Familien-Neuigkeiten, Anfragen, Anerbieten, die ein Land an das andere stellte, Nachrichten, die man für die Bewohner des Mutterlandes, und für die Colonisten, welche wieder dahin zurück zu kehren gedächten, von Nutzen glaubte, würden den Inhalt dieser Zeitung bilden müssen.

Man sagt, daß, wenn man ein Land von einem Uebermaas der Bevölkerung durch Auswanderungen befreien will, diese abgehende Bevölkerung sich bald wieder ersetzt und nach Verlauf weniger Jahre das vorige Elend wieder da ist. Dieser Einwurf trifft nur diejenigen Auswanderungen, welche als Mittel, der Dürftigkeit eine Linderung zu verschaffen, angewendet werden, und nicht diejenigen, welche der Armennoth zuvor kommen sollen. Wenn ein Land die Beute des Elends und der damit verknüpften Laster der Liederlichkeit und Sorglosigkeit ist, so muß die Bevölkerung ein Streben haben, zuzunehmen. Dies kann man in Irland und in einem Theil von Savoyen bemerken; aber das ist eben das Uebel, was man

---

*) Revue encyclop. Oct. 1824, p. 7.

verhindern würde, wenn man dem Ueberhandnehmen der Verarmung zuvorkäme.

Aber, wird man sagen, ihr entführt ja die Blüthe des Landes, die stärksten und rüstigsten Menschen; hierauf antworten wir: Auch diese sind ein Uebermaas der Bevölkerung, indem sie mit allen ihren persönlichen Mitteln dennoch besorgen müssen, im Schooß ihres Vaterlandes nicht in Wohlstand leben zu können. Die Menschen überhaupt sind lebendige Kapitale, die wie andere Kapitale nur Werth erlangen, wenn sie verwendet werden können. Es gibt viele Personen, deren Mittel in einiger Maase durch die der stärkern und einsichtsvollern Individuen, mit denen sie in Concurrenz kommen, gelähmt werden. Diese Mittel würden sich entwickeln und ihren Besitzern einen ehrenvollern Platz anweisen, als den sie jetzt einzunehmen genöthigt sind.

III. Leihhäuser können große Dienste leisten, wenn sie im Geist der Mildthätigkeit gestiftet und mit Einsicht organisirt sind. Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden in den Gebirgen von Savoyen und in der Grafschaft Nizza mehrere Leihhäuser, die zu Leistungen von Vorschüssen an Landwirthe bestimmt waren, um ihnen die Mittel zur Begattung ihrer Ländereien zu erleichtern. Die Zinsen wurden nach der Ernte bezahlt und betrugen gewöhnlich den 16ten Theil des vorgestreckten Samens. Andere Leihhäuser liehen zu dem mäßigen Zins von 2 P. C. auf Pfänder jeder Art, wenn sie nur nicht dem Verderben ausgesetzt waren. Diese Leihanstalten standen unter der Leitung von Mitgliedern eines geistlichen Ordens. Sie erhielten milde Beiträge, auch war ihnen der Ertrag der Geldstrafen zugewiesen *). Spanien hat mehrere Institute dieser Art besessen. So gab es zu Valencia und Malaga Leihhäuser zum Besten der Landwirthe, die nicht vermögend waren, ihren Samenbedarf zu kaufen. Man forderte hier keine Zinsen. Sie erhielten sich von dem Ertrag ledig gewordener Pfründen und von dem Nachlasse der mit Tod abgehenden Stiftsherren. Mit demselben Fonds schaffte man in Gallizien den Fischern Kähne und Netze an **). Auch

*) Fodéré pauvreté des nations, p. 451. 452.
**) Townsend voyages en Espagne, T. II., p. 43.

zu Stanz im Canton Unterwald hatte sich ein Verein gebildet, der unter der einzigen Bedingung der Wiedererstattung im nächsten Herbst Samen vorschoß *). Solche Institute verdienen Nachahmung; solche Leihanstalten aber, wo man einen Zins nimmt, der bis zum Viertel, Drittel, oder gar zur Hälfte des Kapitals ansteigt, sind wahre Abgründe des Verderbens, und verdienen den Bannfluch, den ein ausgezeichneter Oeconomist wider Einrichtungen dieser Art schleudert, die er für die wucherlichsten und gottlosesten erklärt, womit die Gesellschaft nach den Lotterien heimgesucht wird **). Von der Art sind die Leihhäuser in den Niederlanden, welche 10, 12, 15, 16 sogar bis zu 34 Proc. Interessen nehmen ***) und das zu Potsdam, wo man $16\frac{2}{3}$ vom Hundert verlangt ****). Zu New-York hat man die gesetzliche Feststellung des Zinses auf 7 P. C. von jeder Summe unter 25 Dollars und auf 25 P. C. von allen andern höhern Summen, als eine Wohlthat ansehen müssen †). Der Nominalzins ist oder war noch vor einigen Jahren in Lyon 17 P. C. und zu Paris 12 P. C.; man versichert aber, daß der wirkliche Zins bei diesen Anstalten den Nominal-Zins übersteigt. Die Pfandstücke werden sehr niedrig taxirt und sehr schlecht verkauft. Die Verschwiegenheit, welche die Unglücklichen, die zu solchen Anstalten ihre Zuflucht nehmen müssen, darin finden, macht dieselben zu einem verrätherischen Fallstrick. Man hat indessen angefangen, diesen Mißbräuchen etwas abzuhelfen. Durch eine Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. April 1830 ist der Zins beim Leihhaus in Paris bis auf 9 P. C. herabgesetzt worden. Ein Verein hat den bereits bis zu 42 P. C. gestiegenen Zins zu Havres gleich anfänglich auf $7\frac{1}{2}$ P. C. und später noch weiter herabzusetzen unternommen. Diese Maasregeln sind aber nicht allgemein angenommen, oder lassen noch manches zu wünschen übrig.

---

*) Schw. gem. Ges. 1818. S. 51.

**) Philantrope 1826, p. 100.

***) Rapport aux Etats generaux (le philantrope).

****) Potsdam, Wohlthätigkeitsverein.

†) Revue encyclop. Juillet. 1821, p. 72.

Man sage nicht, daß ja doch ein Theil des Gewinnes bei solchen Anstalten in die Armenkasse fließe. Ist es nicht eine unnatürliche Berechnung, Unglückliche zu berauben, um ihnen hernach, als eine Gabe des Mitleids, einen geringen Theil dessen, was man ihnen genommen hat, wieder zuzuwerfen? Möchten doch alle Freunde der Menschheit sich eine Reform dieser Anstalten zum Geschäft machen! Kein Gegenstand ist ihrer Bemühungen würdiger. Schon hat zu wiederholtenmalen die Gesellschaft für christliche Moral sich damit beschäftigt *), aber ungeachtet verschiedener Entwürfe und einzelner unvollkommener Versuche ist das Werk noch zu thun. Die es unternehmen wollen, dürfen nicht vergessen, daß, wenn die Unmöglichkeit, unter mässigen Bedingungen zu borgen, oft Personen, die nur in einer augenblicklichen Verlegenheit sind, in einen Zustand der Dürftigkeit versetzt, das zu leicht gemachte Borgen auch gefährlich werden kann, und es wirklich geworden ist **). Die zu lösende Aufgabe ist, die Organisation der Leihanstalten zwischen diesen beiden Klippen hindurch zu führen.

IV. Die Sparkassen haben, als ein Mittel, der Armennoth zuvor zu kommen, einen Einfluß, über den man leicht vorläufig urtheilen konnte, und den die Erfahrung bestätigt. Man hat hinlängliche Kenntnisse von ihren Vortheilen, und von der verschiedenen Weise, wie sie eingerichtet werden können, so daß wir es für überflüssig halten, etwas darüber zu bemerken. Vielleicht aber ist es nicht ganz unnütz, die Aufmerksamkeit auf das Gute zu lenken, was unter besondern Beziehungen und bei gewissen Oertlichkeiten aus der Verbindung des Vereins-Princips mit dem der Ersparung erwachsen kann. Diese Vereinigung gibt das Mittel, auf die von unbemittelten Personen gemachten Einkäufe die Oeconomie anzuwenden, welche man bei Einkäufen im Großen antrifft. So gibt es Orte, wo man wöchentlich das, was die Feldarbeiter während des Sommers von ihrem Lohn zurücklegen können, einsammelt und zusammenlegt, um ihnen in den günstigsten Epochen des Jahrs ihre nothwendigsten Bedürfnisse in Maße einzukaufen, wovon jeder

*) Morau chretienne T. IX. — XI. etc.
**) Im Canton Zürich, s. Schw. gem. Ges. 1825, S. 78. 80. — In Thurgau, s. Schw. gem. Ges. 1823. S. 134. ff.

seinen mit der von ihm zugeschossenen Summe im Verhältniß stehenden Theil bekommt *). Austheilungen dieser Art sind den an gewissen Orten üblichen vorzuziehen, wo wohlthätige Personen Magazine errichten, aus welchen sie die gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse zum Einkaufspreis verkaufen **). Jene haben vor diesen den Vortheil voraus, daß sie nicht den Charakter von Almosen an sich tragen und vorzüglich die Tugend der Wirthschaftlichkeit erfordern, wenn man an der Hilfe Theil haben will, welche von ihnen geboten wird.

V. Die Vereine für wechselseitige Unterstützung und Sicherung des Lebensunterhalts glauben wir noch über das Institut der Sparkassen setzen zu müssen. Sie sind sehr nützlich; denn sie gereichen dazu, die aus Zufällen entstehenden Verluste unter eine große Anzahl von Individuen zu vertheilen, statt daß diese Verluste ohne diese Vertheilung, die Personen, welche davon betroffen werden, in's Elend stürzen würden. Sie sind von hoher Moralität, denn sie verschmelzen die Sympathie mit dem Interesse, die so oft einander feindlich gegenüber stehen; sie setzen wechselseitiges Wohlwollen voraus und fördern es. Es ist ein an Segnungen unermeßlich fruchtbares Princip, worauf sie ruhen **); der Geist des Christenthums hat es erzeugt. Die neuere Philanthropie hat davon mehrere sehr glückliche Anwendungen gemacht. Sie scheinen von der Vorsehung bestimmt, die Leiden zu mildern, welche die Ungleichheit der Güter der Gesellschaft zufügt, und diese weniger gefährlich zu machen. Man muß aber bei allem dem besorgt sein, diese Vereine so zu organisiren, daß die Bürgschaften, welche sie für die zukünftige Existenz leisten, nicht für die Gegenwart dem Geist der Vorsichtigkeit und Wirthschaftlichkeit schaden. Die Regel, Personen von ausschweifender Lebensart davon auszuschließen, die Strenge, womit man die Theilnehmer an der Wohlthat des Contrakts an die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die derselbe auflegt, bindet, die Sorgfalt bei Versicherung des Eigenthums, daß man es nicht unter seinem wahren Werth schätzt, sind in dieser Beziehung nöthige Vorsichten **).

---

*) Nouveau messager suisse 1830.
**) De Villeneuve Econ. pol. chret. Livr. III., ch. 22.

VI. Endlich rechnen wir unter die Mittel, der Armennoth zuvorzukommen, wenn man an die Stelle übertriebenen Spielens und Zechens in den Schenken anständige und keine großen Kosten verursachende Vergnügungen setzt.

Die obrigkeitlichen Personen, die Pfarrer und andere Notablen der ländlichen Bevölkerung sollten in ihren Gemeinden gesellschaftliche Zusammenkünfte organisiren und an denselben selbst Theil zu nehmen sich zur Pflicht machen, um Ordnung, Anstand und Sitten aufrecht zu erhalten, um den Geschmack an anständigen Vergnügungen zu wecken und zu unterhalten. Sie könnten sich zu dem Ende des Vereinsprincips bedienen. Die Hälfte der Summen, welche in jeder Pfarrei auf Vergnügungen verwendet werden, die Vermögen, Gesundheit und Moralität der sich denselben überlassenden Personen empfindlich gefährden, würde hinreichen, eine Anstalt zu unterhalten, wo ohne Ausgelassenheit genossenes Vergnügen keine Reue zur Folge hätte. Ein gemeinschaftlich gemiethetes Local, ein Vorrath von Wein, der nach dem Einkaufspreis verschenkt würde, eine Zeitung, einige belehrende und unterhaltende Bücher, von Zeit zu Zeit etwas Musik, um die Munterkeit der Jugend zu beleben, würde den ganzen Aufwand dieser unschuldigen Ergötzlichkeiten ausmachen. Einrichtungen dieser Art müßten eine unendliche Wohlthat für das Landvolk sein. Vergnügungen sind ein Bedürfniß der menschlichen Natur; es wäre ein gehäßiger, ja ungereimter Rigorismus, dieselben der Masse von Menschen, die ihr Stand zu beschwerlicher Arbeit verdammt, rauben zu wollen; Vergnügungen aber ohne Auswahl und Ruckhalt genossen, begünstigen die Entwickelungen gefährlicher Leidenschaften; sie werden zur Klippe, an welcher alle Entwürfe zur Verbesserung der niedern Klassen scheitern. Es kommt daher viel darauf an, sie so zu organisiren, daß sie in jener Hinsicht nicht gefährlich werden.

Weil die Vergnügungen wesentlich die geistige Thätigkeit im Menschen aufregen, so muß durch sie entweder das Böse oder das Gute in ihm geweckt werden; es ist daher von äußerster Wichtigkeit, daß sie ihrem Wesen nach einen gutartigen Einfluß ausüben. Wie nützlich sie für die sittliche Verbesserung der Bevölkerung werden

können, bezeugen die glücklichen Wirkungen, welche in einigen Theilen der französischen Schweiz das Institut des Nationalgesangs (Liedertafeln) hervorgebracht hat. Da, wo es sich eingebürgert hat, werden die Schenken weniger besucht. Das junge Volk, welches Gefahr lief, durch Spiel und Trunk sich körperlich und geistig zu ruiniren, haben jene rohen und gefährlichen Vergnügungen gegen den edeln Genuß, die Schönheiten der Natur, die Zauber ihres Geburtslandes, die Reize der Tugend in gemeinschaftlichen Gesängen zu preisen, vertauscht. Die religiösen und patriotischen Hymnen am häuslichen Heerde im Verein fröhlicher Genossen, in den Werkstätten der Handwerker und selbst auf öffentlichen Plätzen haben die ausgelassenen Trinklieder verdrängt; Gefühle des Wohlwollens und der Frömmigkeit haben sich unter dem Einflusse einer das Herz rührenden Harmonie entwickelt. Dieser glückliche Wechsel, der mit dem Jahr 1833 beginnt, hat den Namen des Herrn Kaupert, Stifters des Liedervereins in der französischen Schweiz verewigt. Wenn Sorglosigkeit und Egoismus dieses von dem Geist der Humanität erzeugte Werk nicht wieder zerstören, so muß es gewiß zur Sittenverbesserung und folglich auch dazu beitragen, daß die Dürftigkeit nicht mehr überhand nimmt.

Solche Resultate, wären sie auch nur augenblickliche, deuten hinlänglich auf alles das Gute hin, was durch eine von einer umfassenden Basis ausgehende Organisation vermannichfachter Vergnügungen, die jedem Alter und jedem Geschmack anständige Erhohlung gewähren, erzielt werden muß. Glaubt man, daß an die Massen gerichtete Sittenpredigten hinreichen werden, ihnen eine gute Richtung zu geben, wenn man sie hernach dem Einfluß überläßt, dem sie durch ihre Lage, ihre Interessen, ihren Leichtsinn hingegeben werden? Dies hieße die Natur des Menschen ganz verkennen. Ein Pfarrer in den Gebirgen der Dauphiné, wo man seiner noch mit Segen gedenkt, ging alle Sonntags-Nachmittage mit der Jugend des Kirchspiels spazieren, und führte den Vorsitz bei ihren Spielen. Seine Pfarrei war das Muster für alle benachbarte. Nur durch solche Maasregeln kann man Gutes wirken. Alle schöne Ermahnungen an den Landmann, den Ertrag seiner Ersparnisse auf die Sparkasse

zu geben, werden fruchtlos sein, wenn man ihm nicht in Augenblicken, wo die Versuchung, die Schenke zu besuchen, am mächtigsten auf ihn wirkt, ein besseres Zerstreuungsmittel möglich macht. Man wird einen jungen Menschen vergeblich zu dem Entschluß gebracht haben, mäßig und weise zu sein, wenn der Mangel an anderer Unterhaltung ihn an Orte und in Gesellschaften treibt, wo seine Weisheit und Mäßigung auf Proben gestellt wird, denen er nothwendig unterliegen muß.

Viertes Kapitel.

Weitere Ausführung des fünften und sechsten Grundsatzes. — Verschiedene Arten, die milden Gaben einzusammeln.

Der fünfte Grundsatz, den wir aufgestellt haben, war, daß die Bereitwilligkeit des Publikums, der Armuth pecuniäre Opfer zu bringen, geweckt und gefördert werden müsse. Dies führt uns zur Untersuchung, wie die Einsammlung der freiwilligen milden Gaben geschehen müsse, wenn dieser Zweck erreicht werden soll.

Man darf zu Unterzeichnungen, wodurch die Geber sich auf eine gewisse Reihe von Jahren verbindlich machen, nur dann seine Zuflucht nehmen, wenn es sich von Erreichung eines Zwecks handelt, der auf eine gewisse Zeit bestimmte Zuschüsse erfordert. Die gewöhnliche Weise wird also die Einsammlung von Collecten sein, wo jeder ohne eine vorhergegangene Verpflichtung gibt, was er eben geben will, und dies ist auch die einzige, worüber uns einiges zu bemerken nothwendig erscheint.

Man muß bei Einsammlung der milden Gaben darauf Rücksicht nehmen, daß auch bei Ausübung der Wohlthätigkeit eine Art von Liebhaberei herrscht, und daher für die verschiedenen Klassen der Dürftigen besondere Collecten veranstalten, damit jeder, wenn es ihm möglich gemacht wird, der Klasse von Nothleidenden, die sein Herz am meisten rührt, seine Gaben zufließen zu lassen, es mit der möglichsten Freigebigkeit thue. Die in mehreren Städten Frankreichs ergriffene Maasregel, die Armenversorgungsverwaltungen zu centralisiren und so Kassen mit einander zu verschmelzen, wovon jede eine andere

Bestimmung hatte, hat die milden Gaben sehr vermindert. Bei allem dem müssen aber auch für die Dürftigen im Allgemeinen Einsammlungen geschehen, deren Ertrag dazu bestimmt wird, dem Bedarf solcher Verwaltungen abzuhelfen, welche durch eine zu ausschließliche Richtung der Privatmildthätigkeit der ihnen nöthigen Unterstützung beraubt werden würden. Man muß die Wohlthätigkeit nicht durch zu oft wiederholte Aufforderungen ermüden, doch aber sie beständig in Athem erhalten. Wenn die Einsammlungen in nicht gar zu nahe auf einander folgenden, aber auch nicht zu weit von einander entfernten Zeiträumen geschehen, so fühlen die Geber besser die Nothwendigkeit, Ersparnisse zu machen, um geben zu können, und indem sie ihre Almosen in kleinen Summen zurücklegen, werden sie nicht so sehr gewahr, wie viel sie geben und bringen das Opfer leichter. Die Collecten zu dem gewöhnlichen und vorhergesehenen Bedarf müssen regelmäßig in bestimmten Zeiträumen geschehen, damit jeder zum voraus den hierzu bestimmten Theil seiner Ersparnisse zurücklegen kann.

Man muß mit einer gewissen Behutsamkeit in den Formen, unter welchen man das öffentliche Mitleid anspricht, zu Werke gehen und damit nach dem Grade des Bedürfnisses wechseln oder steigen. Die äußersten Mittel, als besondere Aufforderungen von der Kanzel, das Einsammelnlassen durch Personen von ausgezeichnetem Range, die öffentliche Bekanntmachung der Namen der Geber und der gegebenen Summen, die zum Besten der Armen veranstalteten Bälle und Conzerte, müssen für besondere Fälle, wo die gewöhnlichen Mittel nicht genügen, aufgespart werden. Allgemeine Regel ist, bei Aufforderungen zur Mildthätigkeit nicht weiter zu gehen, als zur Erreichung des Zwecks die Nothdurft erfordert.

In einigen Gegenden des Cantons Zürich gibt man hierin ein nachahmenswerthes Beispiel. Man beschränkt sich dort gewöhnlich auf die Collecten vor den Kirchthüren; wenn diese nicht auslangend sind, läßt man alle 14 Tage eine Armenbüchse in den Häusern herum gehen. Reicht man auch damit nicht aus, so wendet sich der Ortsgeistliche mittelst eines Circulars an die wohlhabenden Personen, und wenn endlich bei allen diesen Berufungen an das öffentliche Mitleid doch noch Dürftige in Noth blei-

ben, oder eine außerordentliche Bedrängniß von der Wohlthätigkeit größere Opfer erfordert, so gehen die Armenpfleger selbst von Haus zu Haus und sprechen die Mildthätigkeit aller derer, die beisteuern können, dringend an *).

Sollte man nicht dieser Weise, die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch zu nehmen, zum Theil beimessen, daß die gesetzliche Armenpflege im Canton Zürich so wenige Fortschritte gemacht hat? Wenn man in dieser Weise verfährt, so ist nicht zu vermuthen, daß man bedeutende Fonds für die Armen zurücklegen kann, und auch dies ist ein Vortheil. Wenn man weiß, daß zur Linderung der Armennoth große Fonds vorhanden sind, so flößt dies den Armen eine schädliche Sicherheit ein und erschlafft die Wohlthätigkeit. In den Städten, wo sich reiche Stiftungen für die Dürftigen befinden, kommen die Verwalter der Wohlthätigkeitsanstalten in die größte Verlegenheit, wenn diese Stiftungen in Folge außerordentlicher Bedürfnisse unzureichend werden. Sie können nicht daran denken, sich an das Publikum zu wenden, weil dies wegen des Rufs, den die von ihnen geleiteten Anstalten von ihrem Reichthum vor sich her tragen, vergeblich sein würde, und sie sehen sich bisweilen genöthigt, zu schmerzlichen Maasregeln zu schreiten. So schlug nach einer Berathung vom 23. Nov. 1829 der allgemeine Verwaltungsrath der Armenhäuser zu Lyon die Einziehung von 19 Krankenbetten, 32 Stellen für alte Leute und 22 für Kinder vor **). Das Krankenhaus zu Genf, welches kein Jahr die Einsammlung einer Collecte entbehren kann, befindet sich nie in einem solchen Nothstande. Es findet stets in den freiwilligen Beiträgen der Einwohner die ihm nöthigen Hilfsquellen. Die menschenfreundlichen wohlthätigen Gesinnungen der Reichen sind das sicherste Capital für die Dürftigkeit, und, wenn nicht ein Grad von Entsittlichung vorhanden ist, wovon die Beispiele glücklicher Weise selten sind, ein dem Armen stets offen stehender Schatz, wenn die Personen, die sein Interesse in Händen haben, daraus mit Ueberlegung zu schöpfen wissen.

---

*) Schw. gem. Gef. 1824. S. 89.
**) Precurseur du 29. Oct. 1830.

Jedermann, der im Wohlstande lebt und einige Muße genießt, muß neben dem, was er zu den Collecten beisteuert, sich auch noch mit einigen Hilfsbedürftigen Behufs deren Unterstützung in unmittelbare Berührung setzen. Auch haben wir als sechsten Grundsatz bei Organisation der Privatmildthätigkeit aufgestellt, daß man freiwillige Handlungen der Wohlthätigkeit aufmuntern und ihnen die Richtung zu geben suchen müsse, vermöge welcher der Armennoth am wirksamsten gesteuert werden kann. Natürlicher Weise muß dies durch die Anwendung einiger der vorhergehenden Grundsätze und vorzüglich durch die Art und Weise, wie die Wohlthätigkeitsvereine organisirt werden, möglich gemacht werden können. Diese Vereine müssen alle Personen, für welche die Armenpflege eine Beschäftigung sein kann, in ihren Schooß aufnehmen und jedes Mitglied muß in irgend einer der verschiedenen Abtheilungen des Vereins einen Platz einnehmen, der seinen Talenten, seinem Geschmack und seiner Stellung in der Welt zusagt. Der gewerbsthätige Mann wird dem Beschäftigungs-Ausschuß mit seinen Einsichten, seinem Credit und allen Mitteln von Einfluß, die seine besondern Kenntnisse und sein Beruf ihm verschaffen, beiräthig sein. Der Capitalist, der Handelsmann werden dem Ausschuß der Vorschußleistungen die nöthigen Fonds vorstrecken, die Sparkassen und die Kassen der wechselseitigen Unterstützungsvereine verwalten, und diesen Anstalten mit der Erfahrung nützen, welche sie bei Verwaltung ihrer eigenen Interessen erlangt haben. Der Geistliche wird seinen edeln Beruf in dem Ausschuß für Beförderung der Sittlichkeit ausüben. Die besondern Vereine zu Bekleidung der Armen, Unterbringung der Waisen, Krankenpflege werden in ihrer Anreihung an den allgemeinen Verein eine neue Bürgschaft dafür finden, daß ihre Bemühungen gut angewendet und ein Mittel sind, den Unglücklichen ihre edelmüthige Sorgfalt ersprießlicher zu machen. Der junge Mann, den der edle Trieb, sich nützlich zu machen, belebt, wird irgend einer der Sectionen des Wohlthätigkeitsvereins seine Jugendkraft und seinen Eifer widmen. So werden alle geistigen und körperlichen Vermögen, alle tugendhafte Neigungen in der für sie passenden Sphäre und in der wirksamsten Weise der Sache der Menschheit dienen; die unermeßlichen Vor-

theile, welche die Künste aus der Vertheilung der Arbeit gezogen haben, werden der erhabensten Kunst, der Wohlthätigkeit gesichert sein. Selbst die Personen, welche nicht zum Verein gehören, werden bei demselben lernen, welche Richtung ihre einzelnen wohlthätigen Handlungen nehmen müssen, wenn sie diesen Namen verdienen wollen. Der Verein wird ihnen seine Bücher vorlegen, wenn dadurch eine mißbräuchliche Häufung der Almosen auf einzelne Individuen verhindert werden soll; er wird der Unzulänglichkeit ihrer individuellen Mittel abhelfen, wenn es das wohlverstandene Interesse der Linderung der Armennoth zu erfordern scheint. Dadurch, daß die bisher zerstreuten und aufs Geradewohl gegebenen Almosen sich in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkt vereinigen, werden sie zweckmäßiger und zeitgelegener vertheilt werden können, als bei ihrer frühern Vereinzelung möglich war. Jede Noth, nur die ausgenommen, in deren Geheimniß nur das Auge eines Verwandten, eines Freundes, eines Seelenhirten dringen kann, wird mehr oder weniger Gegenstand der Sorgfalt und Thätigkeit des Vereins werden, und dies nicht mittelst einer der gefährlichen Centralisirungsmethoden, wie sie bis auf den heutigen Tag in Vorschlag gebracht worden sind, sondern durch ein freies ganz willkührliches Zusammenwirken. Die Mißbräuche werden nicht ausgerottet, dies ist unmöglich, aber vermindert. Die Kenntniß der Mittel, wodurch man die Armen unterstützt, die Ueberzeugung, daß ihnen auch in der That geholfen worden sei, die Leichtigkeit, mit der man sich über die beste Anwendung der hierzu bestimmten Summen Licht verschafft, werden zu Abstellung der Bettelei wirksamer sein, als die untauglichen empörenden Gesetze, welche das Betteln als ein Verbrechen verdammen und den Bettlern eine Gabe zu reichen verbieten. Die blinde rein instinctartige Mildthätigkeit wird so in eine enge Sphäre eingeschlossen werden. Man wird auf eine für die Dürftigen ersprießlichere und für sich selbst genugthuendere Weise geben können, weil man nur für gewisse Individuen zu sorgen, oder sich ausschließlich nur mit gewissen Zweigen der Armenpflege zu beschäftigen braucht, ohne von einer Menge Forderungen bestürmt zu werden und seine Gaben in unbestimmter Weise auszutheilen. Man wird mehr und lieber geben, da man

nicht zu besorgen hat, daß das Gegebene übel angewendet sei. Man wird die Wichtigkeit des Almosens und das unvergleichliche Vergnügen, was die Wohlthätigkeit gewährt, immer mehr schätzen lernen. Das Beispiel der einen wird für die andern der Gegenstand einer großmüthigen Nachahmung werden. Nach solchen Principien organisirt, werden die Wohlthätigkeitsvereine für die Bevölkerung, in deren Mitte sie bestehen, treffliche Schulen der Mildthätigkeit werden, und da deren Ausübung die Gefühle läutert und veredelt und dazu gewöhnt, uneigennützigen und edeln Vergnügungen den Vorzug vor selbstsüchtigen und sinnlichen Genüssen zu geben, so werden sie auf die Verbesserung der Sitten und auf die Befestigung der Herrschaft der Tugend kräftig einwirken.

Fünftes Kapitel.

Erweckung und Förderung ächt christlicher Religiosität bei den wohlhabenden Klassen und eine gute geistige und moralische Erziehung der niedern Klassen sind die beiden unerläßlichen Hauptbedingungen für das Gelingen jedes Plans zur Organisation der Privatmildthätigkeit.

Man würde sich vergebens schmeicheln, lediglich aus der Organisation der Wohlthätigkeitsvereine nach den von uns aufgestellten Principien jene im vorigen Kapitel gepriesenen glücklichen Resultate entstehen zu sehen. Pläne sind nichts ohne die Bürgschaften für einen glücklichen Erfolg, den wir von der Geschicklichkeit und den moralischen Eigenschaften der Personen erwarten. So oft wir andern Menschen Gutes erzeugen wollen, müssen wir dazu befähigt sein, und diejenigen, welchen unser Wohlwollen zugewendet ist, müssen sich dasselbe auch zu Nutzen machen können.

Nun ist es unter jeder dieser beiden Beziehungen eine unerläßliche Bedingung für das Gelingen jedes Plans, der die Linderung der Armennoth auf die Privatmildthätigkeit baut, daß auf der einen Seite bei den wohlhabenden Klassen der Geist der Wohlthätigkeit herrscht, damit die Hilfsquellen immer reichlich fließen und es für die Armenpflege nicht an Personen fehlt, die von Eifer

und Liebe für diesen Beruf beseelt sind; daß auf der andern Seite die Volksklassen, welche von ihrem täglichen Arbeitsverdienst leben, nicht gewissen Lastern ergeben sind, welche die Noth in dem Maase, als man sie einerseits mindert, andererseits wieder erzeugen, und daß sie den Grad von Einsicht und Moralität haben, der nöthig ist, um die Hilfe, welche ihnen die zuvorkommende Mildthätigkeit bietet, benutzen zu können. Die erste dieser beiden Bedingungen kann nur durch den Einfluß des Christenthums, die zweite durch Einrichtungen erfüllt werden, die bestimmt sind, den niedern Klassen der Gesellschaft eine gute geistige und moralische Erziehung zu geben. Bei Betrachtung der Wahrheiten, welche die christliche Religion uns offenbart hat, die Thatsachen, woraus ihre Geschichte besteht, und der Handlungen der Gottesverehrung, welche sie uns vorschreibt, müssen wir überzeugt werden, daß nichts so wirksam sein kann, die Mildthätigkeit zu wecken und zu fördern, als diese Religion.

Wenn alle Menschen denselben Ursprung haben; wenn ihnen dieselben Freuden, dieselben Strafen jenseits des Grabes verheißen sind; wenn die Güter, die sie besitzen, nur ein ihnen von Gott anvertrautes Gut sind, wovon sie Rechenschaft ablegen müssen; wenn das Leben des Stifters der christlichen Religion ein Leben voller Wohlthaten und sein Tod ein Opfer für die Menschheit gewesen ist; wenn man, um Theil an seinem Ruhme zu haben, in seinen Fußtapfen wandeln muß; wenn das Merkmal, woran er seine Schüler erkennen wird, die Liebe ist, welche sie zu einander tragen; wenn er gewollt hat, daß sie zur Feier seines Gedächtnisses dasselbe Brod brächen und aus demselben Becher tränken; sind das nicht eben so viel Thatsachen, Wahrheiten, Aussprüche oder Symbole, welche geeignet sind, die Mildthätigkeit einzuflößen, deren Ausübung zu empfehlen und die allgemeine Meinung zu rechtfertigen, daß Christenthum und Mildthätigkeit gleichbedeutende Wörter sind?

Auch die Erfahrung bezeugt diesen wohlthätigen Einfluß der Religion. Ihr verdankt man so viel bewundernswerthe Anstalten zum Wohl der leidenden Menschheit. Man denke an die frommen Schwester- und Brüderschaften, die lediglich aus religiösem Pflichtgefühl die

Krankenpflege in den Spitälern zu ihrem Beruf gemacht haben.

Es ist kein Land, wo sie nicht ihre Macht durch Handlungen der Barmherzigkeit beurkundet und nicht einigen Männern, die sich durch ihr Wirken der Verehrung und der Liebe der Völker empfohlen haben, ihr Siegel aufgedrückt hätte *), und um uns nicht einzig bei in die Augen fallenden glänzenden Beispielen aufzuhalten, wie viel Personen, die im Wirbel der Welt anscheinend nur mit ihren kleinlichen Interessen und schnöden Freuden beschäftigt scheinen, besuchen demungeachtet, von der Christusreligion begeistert, im Geheim die Wohnung des Armen, bringen ihm Hoffnung und Freude, und betrachten die Stunden, welche sie diesen rührenden Beschäftigungen widmen können, als die schönsten ihres Lebens. Welche ähnliche Macht hätte ähnliche Wirkungen hervorbringen können! Ohne Zweifel ist das Mitgefühl beim Unglück des Nächsten der menschlichen Natur einverwebt und ein von religiösen Ideen unabhängiger Instinkt. Wenn aber beim Fortschreiten der Civilisation auf einer Seite des Elends mehr und die Selbstsucht mächtiger wird, so braucht es mehr als der gewöhnlichen Menschlichkeitsgefühle, um die Dürftigkeit wirksam zu unterstützen, und deren Fortschreiten aufzuhalten. Nur unter dem Einfluß des Geistes des Christenthums kann dieses Werk vollbracht werden. Der berühmte Owen und die St. Simonisten haben dessen entbehren zu können geglaubt, aber alle Versuche sind doch endlich gescheitert. Man darf sich also nicht schmeicheln, daß irgend ein Plan der Privatmildthätigkeit je gelingen könne, wenn die wohlhabenden Klassen, welche die Mittel zu dessen Ausführung reichen sollen, und in deren Mitte sich die zur Ausführung berufenen Personen befinden, nicht von dem belebenden Geist des Christenthums beseelt sind.

---

*) Unter solchen Wohlthätern der dürftigen Klasse verdient in der neuesten Zeit der Minister at large Tuckermann in Boston eine vorzügliche Stelle. Wir liefern unsern Lesern in dem ersten Anhange dieses Werks eine Notiz über ihn und Auszüge aus den von ihm selbst über sein Wirken als Armengeistlicher erstatteten Berichten.

Wir reden hier, wie leicht einzusehen ist, nicht von dem vorgeblichen Christenthum, dessen Wesen man lediglich in Glaubensformeln und äußerliche Gebräuche setzt. Aus jenen unfruchtbaren Doctrinen, die so viel Menschen mißbräuchlich Religion nennen, kann nie etwas Gutes für die Menschheit entspringen. Das Christenthum in unserm Sinne ist die Religion desjenigen, der da lehrte, daß in der Liebe zu Gott und dem Nächsten alles Gesetz enthalten sei, und der in dem Gleichniß vom Samariter erklärte, wer unter dem Nächsten, den wir als uns selbst lieben sollen, zu verstehen sei. Diese Religion nährt die Armen, tröstet die Betrübten, hilft der Schwachheit auf, schützt Witwen und Waisen; sie ist die Hoffnung und die Zuflucht aller Unglücklichen. Es kommt nichts darauf an, welcher Sekte ihre Bekenner angehören; nicht wegen ihrer Glaubensartikel, welche nur Spaltungen verursachen, sondern einzig wegen der Liebe, die sie unter dem Banner der Mildthätigkeit vereinigt, verdienen sie den Namen Christen.

Es ist wahr, daß dieses Princip, welches so viel Gutes gewirkt hat, auf der andern Seite nicht zu verkennende Uebel mit sich führt, daß blindes Mitleid Armuth und Bettelei vermehrt, und oft das Laster ermuthigt; diese Nachtheile aber, als Resultat eines unüberlegten irregeleiteten religiösen Gefühls sind in unserm Jahrhunderte wenig zu fürchten. Bei der Erfahrung, die man über die bösen Folgen unbedachtsamer Almosen erlangt hat, braucht man nicht zu besorgen, daß die Mildthätigkeit dieselbe Bahn wieder betrete, deren Gefahren jetzt so wohl bekannt sind. Eher kann man befürchten, daß in Folge der in unsern Tagen immer mehr zunehmenden Bedenklichkeit bei Ausübung der Mildthätigkeit, die zum Egoismus führen kann, die Quellen der Wohlthätigkeit versiechen, die Armen verlassen werden, das Elend in's Unendliche zunimmt und die menschliche Gesellschaft sich auflößt.

Eine gute Erziehung der niedern Klassen ist die zweite unerläßliche Bedingung des Gelingens der für die Ausübung der Privatmildthätigkeit zu entwerfenden Pläne. Wir haben unter den Mitteln, der Armennoth zuvor zu kommen, auch dem Unterricht eine Stelle angewiesen; bei allem dem aber haben die Thatsachen der Hoffnung, die

man davon gefaßt hatte, nicht vollkommen entsprochen. Man braucht nur England, die Niederlande, Oesterreich, einige Theile von Italien und Spanien zu nennen, um annehmen zu können, daß ein Land sehr besuchte Volksschulen, zu deren Besuch sogar zuweilen gesetzliche Nothwendigkeit vorhanden ist, besitzen kann, und wo es doch von Armen und Bettlern wimmelt.

In der That muß man gleich anfangs anerkennen, daß eine ungehörige Erziehung nicht allein die materiellen Interessen der Völker nur sehr unvollkommen fördern, sondern sogar in einigen Hinsichten das Elend vermehren müsse. Dies geschieht, wenn sie Bedürfnisse erschafft, welche die von ihr gegebenen Befreiungsmittel überschreiten, wenn sie, die Eitelkeit anspornend, oder die Einbildungskraft übermäßig erregend, der Bevölkerung eine Geistesrichtung gibt, die sie den mechanischen Gewerben entfremdet, das Gleichgewicht vernichtet, was zwischen unsern Fähigkeiten bestehen soll, und so Neigungen begünstigt, die eine Quelle heilloser Verirrungen werden können.

Ferner ist nicht zu verkennen, daß, wenn der Unterricht alles religiösen und moralischen Einflusses entbehrt, er zur Linderung der Armennoth nur wenig beitragen kann, da er nicht auf Ausrottung des Lasters hinwirkt, welches eine der vornehmsten Ursachen der Armennoth ist. So würden so viel schöne Pläne des öffentlichen Unterrichts, die seit 1789 in Frankreich gemacht worden sind, und wenn sie auch wirklich ausgeführt worden wären, den Wohlstand der Armenklassen nicht gefördert haben. Man glaubt irriger Weise, daß es, um dem Unterricht jenen heilsamen Einfluß zu sichern, genug sei, ihm, gleichsam als Anhängsel, eine Art von mechanischer Religion beizufügen, die darin besteht, das Kind einige Gebete herplappern, einen unverständlichen Katechismus auswendig lernen zu lassen und es äußerlichen Gebräuchen zu unterwerfen. Das Beispiel Englands schien bis auf die letzteren Jahre zu Gunsten dieses Systems angeführt werden zu können; seitdem aber die Bewohner dieses Landes in Sekten getrennt sind, wovon viele den Namen Christen nur annehmen, um in allen Welttheilen Fanatismus und Zwietracht zu verbreiten; seit im Parlament neuer-

liche Debatten wichtige Geständnisse über die Resultate des Volksunterrichts in Großbritanien veranlaßt haben; seit durch Frevel aller Art offenbar geworden ist, daß die niedern Klassen dort einer tiefen Immoralität hingegeben sind; seit eine förmliche Untersuchung dargethan hat, daß sich Manufacturisten finden, die zu Befriedigung ihrer ungeheuern Habsucht eine Menge unglücklicher Kinder verunstalten, verstümmeln und verführen *), eine Abscheulichkeit, von der die Geschichte der rohesten Völker kaum ein Beispiel aufzuweisen hat, so ist es unmöglich das Kindische und Gefahrbringende jener Unterweisung in Wörtern und Zeichen zu verkennen, die man einfältiger Weise für Religion genommen hat.

Die religiöse und moralische Tendenz herrscht in den Schulen Oesterreichs und Italiens mehr, als in den Englischen: da man aber in diesen Ländern die heranwachsenden Generationen zur Unterwürfigkeit unter die höchste Gewalt heranziehen zu müssen glaubt, so haben auch die an der Spitze des Unterrichts stehenden Personen Sorge zu tragen, daß dem Denken nicht zu viel Entwickelung und Energie gegeben und dessen Aufschwung mehr gehemmt als gefördert wird. Hierdurch erlangt die Jugend natürlicher Weise nicht das Gefühl der persönlichen Würde und den Grad von Einsicht und Voraussicht, um von ihren Kenntnissen und der Entwickelung ihrer Fähigkeiten den vortheilhaftesten Nutzen ziehen zu können. Weniger der Mangel an besondern Talenten und positiven Kenntnissen, als der Mangel an Ueberlegung ist Schuld, daß die auf einer untern Stufe stehenden Menschen Mühe haben, einträgliche Beschäftigungen zu finden. Diese geistige Unvollkommenheit ist oft bei den Handwerkern sehr bemerklich; wie vielmal kommt es vor, daß sie schlechte Arbeit liefern, wenn sie nicht beaufsichtigt sind; wie vielmal sind sie nicht in dem Fall, bei Ausübung ihrer Kunst von Personen nützliche Rathschläge zu empfangen, die in dem Fache ganz fremd sind, bei denen aber die Kraft der Ueberlegung von der Erziehung, welche sie genossen haben, entwickelt worden ist. Die Lücke,

*) Bulwer, England und die Engländer, T. II., Kap. 5.

welche in dieser Beziehung der öffentliche Unterricht fast in allen Ländern läßt, muß man ferner zum großen Theil dem Mangel an Wirthschaftlichkeit bei den untern Klassen zuschreiben. Die Wirthschaftlichkeit ist das Erzeugniß der auf die Zukunft gerichteten Gedanken; wer aber nicht nachdenken kann, bei dem ist auch keine Voraussicht möglich.

Aus allen diesen Betrachtungen geht nun hervor, daß, wenn der Unterricht auf das Wohlbefinden der untern Klassen einen ausgedehnten Einfluß ausüben soll, er die Stimme des Gewissens wecken muß, damit den Lastern, als der häufigsten Quelle des Elends, vorgebeugt werde; daß er das Gefühl der moralischen Würde, was allein die zuweilen zum künftigen Fortkommen nöthige Selbstständigkeit einflößen kann, lebendig erhalte; daß er den Verstand bilde, dieses treffliche Vermögen, ohne welches die andern von wenig Nutzen sind, und sogar gefährliche Klippen werden können; daß er zum Nachdenken gewöhne, ohne jedoch Neigungen entstehen zu lassen, die sich mit dem, was ein mechanischen Beschäftigungen gewidmetes Leben erheischt, nicht vertragen; daß er den Geist der Voraussicht fördere, durch welchen allein die Gegenwart eine Bürgschaft gegen die Wechselfälle der Zukunft werden kann; daß er endlich aus der Religion den lebendig machenden Geist schöpfe, wovon er durchdrungen sein muß, wenn den Gedanken und Gefühlen der Jugend eine stets heilbringende Richtung gegeben werden soll.

Eine öffentliche Erziehung, welche die Verstandeskräfte und das sittliche Gefühl zur entwickeln und so das Elend, welches aus den Fehlern der Individuen und aus deren Mangel an Fähigkeiten entspringt, von Grund aus zu heilen geeignet ist; die durch den Einfluß religiöser Gefühle lebendig gewordene Mildthätigkeit, welche somit der Armuth eine kräftige Stütze werden kann, wenn sie auch derselben zuvorzukommen unvermögend gewesen ist, dies sind die beiden unerläßlichen Grundlagen zum Gelingen aller Pläne der Privat-Mildthätigkeit, und derer insbesondere, welche man nach den oben aufgestellten Grundsätzen organisiren könnte. Vergeblich arbeitet man an Linderung der Armennoth, wenn die wohlhabenden

Klassen nicht geneigt sind, für die nicht wohlhabenden Opfer zu bringen, und wenn nicht bei letztern ein Geist der Mäßigkeit, Ordnung, Vorsichtigkeit und Wirthschaftlichkeit herrscht. So lange diesen Bedingungen nicht besser, als bisher, genügt wird, werden alle Entwürfe, alle Mühen, den Pauperism zu bekämpfen, nur einen scheinbaren oder vergänglichen Erfolg haben. Man wird von einer Zeit zur andern zum Ziel gelangt zu sein glauben, und bald nachher finden, daß man weiter als vorher davon entfernt ist. Die reiflichst durchdachten und wohlgemeintesten Anstalten, wodurch der Armennoth vorgebeugt werden soll, werden das Fortschreiten derselben nur verspäten, nie aber zum gänzlichen Stillstehen bringen können, weil ihr Einfluß nicht kräftig genug ist, den Entstehungsursachen des Elends das Gegengewicht zu halten. Je mehr hingegen Mildthätigkeit bei den Reichen und verständiges und sittliches Wesen bei den Armen anzutreffen ist, je besser werden die Pläne der Wohlthätigkeit gelingen, und von diesen zwei Elementen hängt der glückliche Erfolg mehr ab, als von der guten Organisation der Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die besten Mittel aufzusuchen und anzuwenden, wodurch der Geist des Christenthums, was so viel Gutes schon gestiftet hat, erweckt und lebendig erhalten wird, und der Volksmasse eine Erziehung zu sichern, welche dieselbe auf der geistigen und sittlichen Leiter höher stellt, dies ist die Aufgabe, welche sich die Freunde der Menschheit stellen müssen. Sie können unbedenklich über gewisse Punkte der Nationalöconomie, welche den Pauperism mit berühren und noch nicht sattsam aufgeklärt sind, vernünfteln, sie können Anstalten gründen, die das Wohlbefinden der bereits schon armen oder mit Armuth bedrohten Klassen zum unmittelbaren Gegenstand haben; aber sie dürfen nie vergessen, daß jede zu Minderung der Armennoth ergriffene Maasregel nur in so weit gelingen kann, als sie von den sittlichen Anlagen der Landesbewohner unterstützt wird. Die Organisation der Mildthätigkeitsplane selbst muß sich hiernach regeln. Es würde Vermessenheit sein, eine Ordnung der Dinge, wovon die gesetzliche Armenpflege ein Element mit wäre, zu zerstören, ehe man durch einige Ideen-Berichtigung und Sittenver-

besserung für das Gelingen einer andern Ordnung der Dinge, aus welcher das Taxsystem ganz verbannt wäre, eine Garantie erlangt hätte. Wenn man nicht diese Grundsätze zur Basis annimmt, sondern nur mit theilweisen oberflächlichen kraftlosen Mitteln die große gesellschaftliche Wunde des Pauperism heilen zu wollen beharrt, dann wird das Uebel immer mehr um sich greifen, und wenn unter dessen verderblichem Einfluß das Eigenthumsrecht angegriffen, die öffentliche Sicherheit zerstört, der allgemeine Wohlstand vernichtet wird, und die in ihren Grundfesten erschütterte Gesellschaft nur Unruhe und Verwirrung darbietet, so beklage man sich nicht hierüber, man hat es wohl verdient.

Anhang A.

Notiz über Hrn. Tuckerman in Boston und Auszüge aus zwei von ihm über sein Wirken als Armengeistlicher erstatteten Berichten.

Herr Tuckerman hat erst seit einer kleinen Reihe von Jahren sein wohlthätiges Werk begonnen. Er war früher Landprediger in dem nordamerikanischen Freistaat Massachusetts. Seine Gesundheit wollte ihm das Predigen nicht erlauben und er sah sich genöthigt, seine Stelle aufzugeben; aber seine Verdienste zogen ihn aus dem Dunkel seiner Lage hervor und die Bewohner von Boston bestrebten sich, Mittel aufzufinden, seine Talente und seinen Berufseifer für die leidende Menschheit in nützliche Thätigkeit zu setzen. Man erschuf für ihn die ganz neue Stelle eines Minister at large *). Die Obliegenheiten dieser Stelle bestehen darin, die Armen in den verschiedenen Vierteln der Stadt ausfindig zu machen, zu besuchen und ihnen geistliche und leibliche Hilfe zu bringen. Herr Tuckerman trat diesen Dienst im November 1826 an. Schon die Herren de Beaumont und de Touqueville, die

---

*) Minister at large bedeutet einen Geistlichen, der an keiner Kirche insbesondere angestellt ist, sondern sein Amt ohne Unterschied bei Personen von allen Confessionen verrichtet. Dies war eine in den vereinigten Staaten sehr wünschenswerthe Einrichtung, weil sich in diesem Lande, in Folge des angenommenen Systems der Unabhängigkeit der Kirchen, viel Personen befinden, die sich zu keinem besondern Glauben bekennen und von keinem Pfarrer besorgt werden.

seine Bekanntschaft in Boston machten, haben in ihrem vortrefflichen Werke du Système penitentiaire in Ausdrücken von ihm gesprochen, welche die Aufmerksamkeit und die Theilnahme aller ihrer Leser fesseln mußten. „Den Namen Tuckerman," sagen sie, „soll man nur mit Ehrfurcht aussprechen." „— Hr. Tuckerman ist für die Sache der Menschheit leidenschaftlich eingenommen, — er ist das lebendige Abbild der Wohlthätigkeit und Tugend. Ein Schüler von Howard, verbringt er sein Leben in Ausübung guter Werke und sein ganzes Streben ist, alles menschliche Elend zu lindern. Körperschwach, blaß, einem Schatten gleich, scheint seine Lebenskraft erloschen, aber wo ihm ein gutes Werk zu verrichten vorkommt, wird dieses menschliche Schattenbild lebendig und thatkräftig. Herr Tuckerman wirkt für gute Ordnung und Policei in Boston mehr, als alle Aldermen und Friedensrichter zusammen."

In welchem Geist er sich seiner Obliegenheiten entledigt und in welcher Weise er dabei zu Werke geht, davon kann man eine Idee fassen, wenn man die Berichte liest, die er halbjährig über sein Wirken veröffentlicht. „Als ich," sagt er in einem dieser Berichte, „mich zu diesem Dienst verpflichtete und sagen konnte: Du bist jetzt Missionär der Armen, empfand ich ein unaussprechliches Vergnügen. Im ersten Jahr meiner Dienstverwaltung lernte ich kennen, wie weit das Feld war, worauf ich arbeitete, wie verschieden die Gegenstände, auf wie mancherlei Weise man zu Werke gehen könne, wie mannichfach die geistigen und moralischen Eigenschaften waren, die eine solche Mission erforderte *)." — „In den letzten 6 Monaten," sagt er anderswo, „habe ich mehr als 1500 geistliche Besuche gemacht und hundert Familien sind zu meiner gewöhnlichen geistlichen Pflege hinzugekommen. Ich muß dem Herrn lebhaft danken, daß er mir diesen Beruf geschenkt hat, denn ich betrachte die beiden demselben gewidmeten Jahre, als die nützlichsten meines Lebens. Die Ernte auf dem von mir bearbeiteten Felde ist reichlich und verspricht einen edeln Lohn **)." Auch in Zeiten, wo Herr Tuckerman durch gebieterische Um-

*) Tuckerm. report. Jun. 1832.
**) Ebendas. Nov. 1828.

stände genöthigt ist, in seiner amtlichen Thätigkeit nachzulassen, entwickelt er noch eine Wirksamkeit, die andern Freunden der Menschheit in den schönsten Tagen ihres Lebens Ehre machen würde. „Was meine Arbeiten anbetrifft," sagt er zu Ende seines Berichts vom Jun. 1832, „so habe ich gethan, was in meinen Kräften stand; allein eine schwere Krankheit hat mich gezwungen, fünf Wochen das Haus zu hüten, auch bin ich acht Tage abwesend gewesen; ich habe daher vom letzten December an nur 1321 Besuche machen können, die unter 415 Familien vertheilt worden sind."

Das unsägliche Gute, was Hr. Tuckerman für diese große Anzahl von Armen, die seine Schützlinge geworden sind, gewirkt hat; die physische Unmöglichkeit, in der er sich befand, noch andern Unglücklichen seine Sorgfalt zu widmen und seine beredten Ermahnungen haben seitdem die Einwohner von Boston veranlaßt, noch sechs andere Minister at large anzustellen, so daß jetzt in dieser großen Stadt sieben Diener des göttlichen Worts ohne Unterlaß beschäftigt sind, die Armen zu trösten, zu unterstützen, zu beschützen und auf die rechten Wege zu leiten. Die verschiedenen durch religiöse Vorurtheile von einander getrennten Kirchen haben diese Schranken durchbrochen und sich zu diesem ächt christlichen Werke vereinigt, somit aber viel geläutertere Religionsgesinnungen an den Tag gelegt, als in ihren Kirchen und Schulen gelehrt werden. Andere Städte in den vereinigten Staaten haben angefangen, dieses edle Beispiel nachzuahmen. Außer diesem schönen Triumph der Mildthätigkeit hat Herr Tuckerman noch einen andern davon getragen, der seinen Mitbürgern und ihm gleiche Ehre bringt. Ob er sich gleich nie mit dem öffentlichen Recht beschäftigt und nie ein weltliches Amt bekleidet hat, so ist er doch nebst vier andern Bürgern von der gesetzgebenden Gewalt in Massachusetts mit Revision der Armengesetze beauftragt worden; aber seine Collegen haben gleichsam im stillschweigenden Anerkenntniß seiner geistigen und moralischen Ueberlegenheit ihm allein dieses Werk überlassen. Erschöpft durch die ihm neben seinen gewöhnlichen Obliegenheiten, als Armengeistlicher, zugewachsenen Geschäftslast, hat Hr. Tuckerman, dem Zureden der Aerzte nachgebend, eine Reise nach Europa unternommen. Im October 1833 brachte er drei Tage zu

Genf zu. Die Personen, welche ihn dort zu sehen so glücklich gewesen sind, werden ohne Zweifel seine fromme Beredtsamkeit und den Geist der Milde, der sich in jeder seiner Aeußerungen ausspricht, nie vergessen und nur bedauern, daß sie den Genuß seiner Unterhaltung von der Niemand, ohne besser zu werden, sich trennen kann, nicht für immer haben können.

Um den Leser in den Stand zu setzen, den Geist, welcher Herrn Tuckerman belebt, besser würdigen und um seine Gedanken länger an ein der Nachahmung so würdiges Muster zu fesseln, theilen wir einige Bruchstücke aus zween seiner Berichte mit, welche von den Eigenschaften und Pflichten eines Armengeistlichen handeln. Wir sondern davon das aus, was ausschließlich auf die Obliegenheiten eines Religionsdieners Bezug hat und beschränken uns blos auf das, was im Allgemeinen allen Almosenpflegern und selbst jeder Person, die sich mit Werken der Wohlthätigkeit beschäftigt, Noth thut; denn um das Gute kräftig zu wirken, muß man in gewissen Graden so gestimmt sein, wie Herr Tuckerman es von dem Armengeistlichen verlangt.

Auszüge aus den Berichten des Hrn. Tuckerman vom Nov. 1828 und Jun. 1832.

---

1) Von dem Studium des Pauperism und den Gesinnungen, die man hierzu mitbringen muß.

Es ist zu wünschen, daß die Armenpfleger Aufklärung über einen so schwierig zu behandelnden Gegenstand, als die Armuth ist, über ihre Quellen, über die Merkmale, woran man sie erkennt und über die Mittel, ihr Einhalt zu thun, verschaffen können. Man hat seit 30 Jahren viel hierüber geschrieben; die ausgezeichnetsten Männer haben sich damit beschäftigt; sie haben vom Pauperism, von den darauf sich beziehenden Gesetzen und von dessen Abhilfe gehandelt, aber im Allgemeinen sich darauf beschränkt, diesen Gegenstand nur unter dem Gesichtspunkt der Nationalöconomie zu betrachten; zu oft haben

sie die Armen als eine besondere Klasse angesehen, deren Unwissenheit und Immoralität zuvorkommende Gesetze nothwendig machten, oder auch als eine drückende Last, die man ertragen müsse; alle ihre Beweisthümer haben sie in den Gefängnissen, Arbeitshäusern und Policeigerichtsstuben geschöpft. Wie wenige haben diese Fragen mit dem erforderlichen Umfang von Kenntnissen untersucht; ich rede von den praktischen Kenntnissen, die man durch lange unausgesetzte Beziehungen erlangt, in die man sich mit den verschiedenen Klassen der Dürftigen setzt. Man lernt die Armen am besten kennen, wenn man sich bei ihnen befindet. Es sind viele, die eher alles erdulden, als das öffentliche Mitleid in Anspruch nehmen; es gibt wiederum eine noch größere Menge, die eher sterben, als in ein Armenhaus gehen würden; manche sind gewiß noch nie vor einem Gericht erschienen.

Um in dem Studium des Pauperism glücklich zu sein, muß man den Gedanken festhalten, daß die Dürftigen auch Menschen, wie wir sind, gleiche Rechte mit uns haben, wie wir mit einer unsterblichen Seele begabt und wie wir Kinder unsers himmlischen Vaters sind. Man soll sich folglich mit Hinblick auf unsern gemeinschaftlichen Ursprung immer nur mit der ihnen schuldigen Achtung, Theilnahme und Zuneigung mit denselben beschäftigen. Man darf aber auch die Pflichten der Armen gegen die Gesellschaft nicht vergessen und nicht durch Mildthätigkeit Trägheit und Laster fördern; doch wird man nie kräftige Maasregeln zur Unterstützung der Armen und zur Verminderung deren Zahl nehmen können, so lange man nicht das Gefühl unserer gemeinschaftlichen Natur in das Herz gegraben hat und nach Grundsätzen der christlichen Gerechtigkeit und Menschenliebe handelt.

2) Von den Pflichten des Armengeistlichen.

Der Armengeistliche soll sich in jeglicher Weise gegen die Dürftigen, deren Pflege ihm anvertraut ist, wohlwollend bezeigen. Zuvörderst soll er ihnen den nothwendigen materiellen Beistand leisten, um sie gegen Frost und Hunger zu schützen. Wenn er aber diesen dringenden Bedürfnissen abgeholfen hat, soll er seine Blicke weiter und höher richten. Eine große Anzahl Armer sind schweren

Erduldungen ausgesetzt und wenn die Gewohnheit sie ihnen etwas leicht macht, so bleiben sie dennoch auf eine traurige Weise sich selbst überlassen; oft wissen sie sich die Annehmlichkeiten des Lebens, welche innerhalb ihres Bereichs sind, nicht zu verschaffen. Andere verthun, um ihrer Unmäßigkeit und ihren ungeregelten Lüsten zu fröhnen, den Arbeitslohn, von dem sie ihren Familien Kleidung und Nahrung verschaffen sollten. Einige sind ungeschickt oder faul, sie müssen angeregt werden; aber ohne noch weiter in's Einzelne einzugehen, so ist der wichtigste Dienst, den man den Armen, sowohl in Hinsicht auf ihr gegenwärtiges Glück, als auf ihre Bildung zu einem pflichtmäßigen Betragen und auf die Erweckung religiöser Gefühle in ihren Herzen leisten kann, daß man ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder hilfreiche Hand leistet. Diese Kinder werden, wenn sie Niemand als ihre Eltern zu Führern haben, vielleicht gar nicht in die Schule geschickt, noch einer häuslichen Zucht untergeben werden; man läßt sie in Unwissenheit, Ungehorsam, Herumstreifen und Verbrechen aufwachsen. Zuweilen stiftet man viel Gutes in einer Familie, wenn man sie zu Aenderung ihrer Wohnungen vermöget und sie so den Gefahren einer schlimmen Nachbarschaft entzieht. Man kann den Armen durch verständige Rathschläge, die ihn aus irgend einer Verlegenheit ziehen, oder durch Unterstützungen bei Krankheiten nützlich sein. Man erlangt hierdurch einen wohlthätigen Einfluß, welcher weiterhin in den Stand setzt, mit mehr Erfolg auf das moralische Wohl der Individuen hinzuwirken. Mit einem Wort, der Armengeistliche muß ebensowohl, wie der eigentliche Seelsorger, ihr Freund sein; er muß nicht allein ihre Geistes-, Herzens- und Characterrichtungen kennen, sondern auch die Mittel, sie zum Bessern zu lenken. Es trifft sich oft, daß die Umstände, welche die Leiden des Dürftigen verursachen, ganz außer seinem Willen liegen, ob es gleich in der Macht eines Wohlthäters steht, Abhilfe zu verschaffen. Solche Umstände muß der Armengeistliche genau in's Auge fassen; denn wenn er es nicht thäte oder sie nicht der Beachtung werth hielte, so glaube ich nicht, daß aus den Diensten, die er den Armen leisten würde, viel Gutes entspringen könnte.

Wer ein solches Amt annimmt, darf nicht vergessen, daß er berufen ist, die verschiedenen Klassen der Gesellschaft an einander zu knüpfen. Wenn er sich als Diener der Religion an den Dürftigen wendet, muß er sich auch, als mit demselben Character bekleidet, an die im Ueberfluß Lebenden wenden; denn wenn er nicht selbst beträchtliches Vermögen besitzt, so kann er sein Amt nur so verwalten, daß er Vertheiler der Almosen des Reichen wird und Letzterer ihn durch seine Freigebigkeit unterstützt. Er wird also beständige Gelegenheit haben, den Armen zur Erkenntlichkeit gegen die, so ihm beistehen, aufzuregen, auch sich hüten, es daran fehlen zu lassen. Er wird den Dürftigen einen richtigen Begriff von den Beziehungen beizubringen suchen, welche nach dem göttlichen Willen zwischen den verschiedenen Bedürfnissen und den mannichfachen Interessen seiner Geschöpfe stattfinden sollen, Beziehungen, aus denen ein Austausch der Pflichten entspringt; er wird ihnen die Grundsätze der Redlichkeit und Treue einflößen, die bei den geringsten Aemtern und den niedrigsten Beschäftigungen ihre Anwendung finden.

Auf der andern Seite kann der Armengeistliche allein den Reichen mit der Armuth, ihren Erduldungen und den Linderungsmitteln bekannt machen; er allein kann dann das Mitgefühl und die Mildthätigkeit der Glücklichen auf dieser Welt rege machen und zwischen ihnen und den Dürftigen das Verhältniß, was zwischen Kindern Eines Vaters, die gemeinschaftliche unzertrennliche Interessen haben, bestehen muß, herstellen. So wird dieses mit Weisheit geführte und von denen, die sich ihm widmen, richtig gewürdigte Amt eine Quelle von Segnungen für den Reichen, wie für den Dürftigen werden; er wird zarte Bande zwischen ihnen knüpfen und festhalten und so dem Pauperism kräftiger entgegen wirken, als es irgend eine Gesetzgebung vermöchte.

3) Von den Grundsätzen und Gefühlen, welche den Armengeistlichen leiten müssen.

Damit ein Armengeistlicher seinen Beruf mit Freudigkeit erfüllen könne, muß er die Dürftigen wie Brüder betrachten und von der lebhaftesten Theilnahme an ihrem materiellen Wohlsein sowohl, als ihrer sittlichen Vervoll-

kommnung beseelt sein. Dieser Wunsch, sie glücklich zu sehen, diese wahre Sympathie ist die erste Bürgschaft für die Nützlichkeit seines Amts. Diese zuthätigen Gefühle werden ihn über alle Schwierigkeiten hinwegführen und ihn stark machen gegen die Hindernisse, die ihm auf seinem Wege begegnen; sie werden ihm neue Handlungsweisen an die Hand geben, wenn die ältern nicht mehr förderlich sein wollen; sie werden ihn lehren, mit den Einfältigen Geduld zu haben, gegen schwache und empfindliche Character nachsichtig zu sein, gegen verhärtete Gemüther sich liebreich und beharrlich zu betragen und mit Sanftmuth gegen die heftigsten Widersacher. So wird er allmälig die unbeugsamsten Herzen gewinnen und sie zu dem Respect und Vertrauen hinneigen, die ihm nöthig sind, wenn er an ihrer moralischen Wiedergeburt arbeiten will. Ich glaube nicht, daß man blos deshalb diesem Beruf entsagen solle, weil man diese zarte Theilnahme an armen unglücklichen Brüdern noch nicht in allen ihren Graden in sich verspürt hat; aber das glaube ich, daß, wenn man sich diesem Werke aufrichtig gewidmet hat und nicht an sich gewahr wird, daß jene Eindrücke sich entwickeln und das Herz erfüllen, man erkennen soll, einen Beruf erwählt zu haben, wozu man von der Vorsehung nicht bestimmt war.

Das zweite Gefühl, was den Armengeistlichen bei der Verwaltung seines Amts beseelen soll, ist das seiner Unvollkommenheiten und seiner Schwäche; er muß davon ganz durchdrungen sein, wenn er mit andern von ihren Fehlern sprechen soll und er wird sehen, welche innige Vertraulichkeit zwischen ihm und seinen Pfleglingen entstehen wird. Man muß diese Erfahrung gemacht haben, um an den ganzen Einfluß zu glauben, den jene Sympathie, die aus der innigen Ueberzeugung von unsern eigenen Unvollkommenheiten entsteht, auf die ungezähmtesten Gemüther verschafft. Es gibt wenig Menschen, welche, mögen sie noch so verhärtet sein, nicht, ohne es selbst zu ahnen, die Wirksamkeit dieses Grundsatzes in der Seele desjenigen, der mit ihnen spricht, gewahr werden; es gibt wenig so verhärtete Gewissen, daß sie dagegen unempfindlich bleiben sollten. Der Armengeistliche, den solche Gefühle beseelen, wird nie hart und gebieterisch sein, sich kein den andern kränkendes Benehmen erlauben; er wird

mit dem Dürftigen, der gefehlt hat, immer nur in einem zutraulichen Tone sprechen, sein mitleidiges Gemüth wird ihn beredt machen und ihm alle Herzen gewinnen.

Der Armengeistliche soll seine ganze Aufmerksamkeit auf die Lage jedes Individuums verwenden, mit dem er sich beschäftigt, nach seinen Grundsätzen, seinen Neigungen forschen, sich um die Folgen bekümmern, die der von ihm gewählte Stand, das Leben, welches er führt, gehabt hat, so wie um die Familienverhältnisse, die ihn zum Guten oder zum Bösen geführt haben; er soll studiren, welche Richtung sein Geist genommen hat, welches die seinem Herzen theuersten Neigungen sind, welche Gewohnheiten ihn beherrschen, damit die gepflegt werden, welche seinen Character bessern können. Einige, wenn gleich sehr lasterhafte, Menschen haben eine religiöse Erziehung erhalten; es kann ihnen davon noch ein Keim übrig geblieben sein, den man mit Sorgfalt entwickeln soll. Andere im Gegentheil erkannten nie ihre Verbindlichkeiten als Christen und empfingen keine guten moralischen Eindrücke in ihren frühern Jahren, doch haben sie einen moralischen Sinn, ein Gewissen; diese halb verloschenen Vermögen müssen wieder erweckt werden; Einige wurden in einer wohlhäbigen Lage erzogen, während andere stets in Dürftigkeit lebten; alle diese Umstände muß der Armengeistliche kennen lernen, da sie einen guten oder schlimmen Einfluß auf die Individuen äußern.

Ein Gefühl, von dem er bei Verrichtung seines Amts beständig durchdrungen sein muß, ist die Achtung für die Fähigkeiten und die Rechte der Menschen. Man wird vielleicht denken: Wo kann bei unwissenden, gesunkenen, abhängigen und lasterhaften Menschen von Rechten die Rede sein; welche Achtung gebührt denen, die sich selbst nicht achten? Darauf antworte ich: die Fähigkeiten und die Natur eines unsterblichen Wesens, welches fähig ist, sich aus freier Wahl an der Wahrheit und an seiner Pflicht fest zu halten, hat die höchsten Ansprüche auf die Achtung eines Armengeistlichen. Die Verdorbenheit mag noch so groß sein, jene Vermögen sind doch nicht erstorben; es ist ja eben eine Verpflichtung seines Amts, eine Seele mit sich selbst bekannt zu machen, ihre Aufmerksamkeit auf die empfangenen Gaben zu richten und auf die Beziehung ihres zukünftigen Schicksals auf ihren jetzigen Zu-

stand. Der Diener der Armen darf ein menschliches Geschöpf nie als verlassen und als von dem Kreis der göttlichen Barmherzigkeit, den Bestrebungen und Hoffnungen der Mildthätigkeit ausgeschlossen betrachten.

Endlich ist noch ein anderes Gefühl, welches dem Armengeistlichen bei Ausübung seines Amts stets zur Seite gehen soll, nämlich das, was ihn vermögen muß, zu den Einsichten und dem Beistand, so Gott allein ihm verleihen kann, seine Zuflucht zu nehmen. Ich kenne in dem Gebiete der menschlichen Thätigkeit keine Sphäre, wo man mehr das Bedürfniß des göttlichen Beistands verspürt, als bei dem Amte eines Armengeistlichen. Wie verschroben müßte der Geist sein, der sich seiner Ohnmacht und persönlichen Unzulänglichkeit nicht lebhaft bewußt würde, wenn er das mannichfaltige Schauspiel der Schwachheiten, Bedürfnisse, Neigungen und Gewohnheiten vor sich sieht, die er ohne Unterlaß bekämpfen muß, wenn er das Ziel erreichen will, wozu er seine Sympathie und seine Thätigkeit zu entfalten vom Evangelium berufen ist.

4) Von den Eigenschaften, welche ein Armengeistlicher besitzen muß.

Die Obliegenheiten eines Armengeistlichen werden von vielen Personen den Berufsgeschäften eines Missionärs gleich geachtet. Beide Aemter erfordern allerdings eine wahre Frömmigkeit, ein Herz voll Wohlwollen und ein eifriges Bestreben, Gutes zu wirken. Diese Eigenschaften müssen bei dem Armengeistlichen vorherrschend sein, aber sie genügen nicht. Um den sittlichen Zustand der Dürftigen, mit denen er sich beschäftigt, zu würdigen, um ihnen den passenden Unterricht, die angemessenen Richtungen zu geben, um ihnen bei Führung ihrer Angelegenheiten beizustehen und um nicht bei Vertheilung der ihm anvertrauten Almosen mehr Uebels als Gutes zu stiften, muß er das menschliche Herz kennen, muß er Urtheilskraft, Behutsamkeit, Festigkeit und eine stets thätige Umsicht besitzen. Er muß mit der Welt einen geselligen Verkehr unterhalten, damit er sich im Stande befindet, den unbeschäftigten Armen Arbeit und den Personen, die sich auf Augenblicke in Verlegenheit befinden, Mittel zu verschaffen, sich aus derselben herauszuziehen. Er muß Ach-

tung für seinen Character einflößen, damit er auf die Armen, die durch Umstände oder ihre Laster in schwierige Lagen versetzt worden sind, Einfluß üben kann. Die Verschiedenheit der Neigungen und Stellungen der Personen, mit denen er in seinem Amte zu thun hat, erfordert, daß er verschiedenartige Fähigkeiten besitzt. Da es wünschenswerth ist, daß die Armengeistlichen verschiedenen Communionen angehören, so ist es von Wichtigkeit, daß es nicht vom Sectengeiste beherrschte Männer, sondern freisinnige wohldenkende Christen sind, die einig unter sich leben, sich bei ihrem gemeinschaftlichen Werke wohlwollend beistehen und bei dem Gedanken an das ruhmvolle Erbe, woran sie alle Theil zu nehmen berufen sind, sich immer lebhafter zugethan werden. Der Armengeistliche soll sich's nicht zum Zweck machen, seiner Kirche die größtmögliche Zahl von Personen zuzuführen, sondern sein höherer Zweck soll sein, die größtmögliche Zahl von Menschen zu einem praktischen Christenthum hinzuleiten; er soll allen Familien, die seine Pflege umfaßt, ein treuer Seelenhirt, ein christlicher Freund sein.

Anhang B.

Anzeige der vom Hrn. Naville bei Abfassung seines Werks benutzten gedruckten Quellen und schriftlichen Mittheilungen.

A. Gedruckte Quellen, nach alphabetischer Ordnung der bei'm Anführen derselben unter dem Texte gebrauchten Abkürzungen.

A.

Abhandlung ꝛc. Abhandlung über das Armenwesen von München, 1814.

Acte vom 14. Aug. 1834, s. poor Laws, au Act etc.

Allgemeen Verslag. Allgemeen Verslag wegen der Staat der Maat schappii van Weldadigheid etc. 's Gravenhage. (Generalberichte über die Armencolonien Hollands.)

Appenzell, Gesetze ꝛc. Sammlung der in Kraft bestehenden Verordnungen und Beschlüsse der Neu- und Alträthe und des großen Raths des Kantons Appenzell.

Archinard de la religion. De la religion dans ses rapports avec l'état, par A. Archinard, Etud. en theologie, Geneve 1834.

Aargau, Gesetze ꝛc. Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen.

Armenwesen, Briefe. Briefe über das Armenwesen, vorzüglich im Kanton Bern, 1833. (Der Verf. ist der Pfarrer Fetscherin, zu Sumiswald, im Kanton Bern.)

Arrivabene etc. Documens relatifs à l'état des paysans de la commune de Gaesbeck, dans la province de Brabant en Belgique etc., par J. Arrivabene. (Ist ein Anhang zu der großen Arbeit der jüngsten

Armengesetzcommission in England, s. Nassau statement etc.)

B.

Baiern, Armenweseninstruction ꝛc. (d. d. 24. Dec. 1833.) Beil. zu Nr. 3. d. Kreisintelligenzblatts 1834. — Instruction über die Behandlung des Armenwesens d. d. München am 24. Dec. 1833. Königreich Baiern, Staatsministerium des Innern.

Baiern, Verordnung d. d. 17. Nov. 1816. Regierungsblatt. Königl. baierisches Regierungsblatt, 31. Stück, München den 23. Nov. 1816.

Basel, Gesetzsammlung ꝛc. Sammlung der Gesetze und Beschlüsse, wie auch der Policeiverordnungen des Kantons Basel.

Bericht über ꝛc., s. Bern, Staatsverwaltung.

Bern, Staatsverwaltung. Bericht an den großen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten 17 Jahren von 1814 bis 1830.

Bern, Verordnungen. Sammlung der gesetzlichen Verordnungen über die Besorgung der Armen, die dafür angewiesenen Hilfsmittel, die Verwaltung derselben und gegen den Bettel, Bern 1830.

Bernard, Mendicité à Londres. **Extrait d'un rapport sur le moyen de s' assurer de la situation des Mendians de Londres, et de la meilleure méthode de les secourir, avec des observations, par Thomas Bernard, écuyer.** Dieses Werk bildet einen Theil der Sammlung des Herrn Duquesnoy, s. ***Etablissemens d'humanité.***

Berne, Reglemens concernant les pauvres **etc. Sur les reglemens concernant les pauvres et les établissemens de charité dans le Canton de Berne avant la revolution.** (Gehört zu der Sammlung des Herrn Duquesnoy, s. Etablissemens d'humanité.)

Besluit **etc. Besluit der Commissie van Toevoorzigt etc. 'S Gravenhage, 7. Dec. 1833.** (Gehört zur Sammlung der officiellen Berichte über die holländischen Armencolonien.)

Bibliothéque britannique. **Bibliothéque britannique, ou recueil extrait des Ouvrages anglais périodiques et autres, Geneve.**

Bibliothèque universelle. Bibliothéque universelle des Sciences, belles lettres et arts etc.

Bordeaux, Mendicité, Rapports. Rapports faits à l'assemblée générale de la société pour l'extinction de la mendicité dans la ville de Bordeaux. *Bordeaux:*

Bouvier du Molart, causes du malaise en France. Des causes du malaise, qui se fait sentir dans la société en france, des agitations, qui la troublent, et des moyens d'y remédier, par le Baron Bouvier du Molart ancien préfet, Paris 1834.

Brodersen, die Armuth ꝛc. Die Armuth, ihr Grund und ihre Heilung, ein Beitrag zur Verminderung zunehmender Verarmung unter der niedern Volksklasse, von Karl Wilh. Brodersen, Diaconus an der Fleckenkirche zu Preetz, Altona 1833.

Bulwer, l'Angleterre et les Anglais. (Französ. Uebersetzung des bekannten Bulwerschen Werks, Paris 1833.)

Burn lois sur les pauvres. Etat ancien et moderne de la législation anglaise concernant les pauvres. (Ist ein Auszug des Werks von Burn und befindet sich in der Sammlung des Herrn Duquesnoy, siehe Etablissemens d'humanité.

C.

Cabinet de Lecture.

Chalmers Christian Economy. The christian and civic Economy of large towns, by Thomas Chalmers, D. D. minister of St. Johns Church, Glasgow 1821.

Chirografo etc. Chirografo e motu proprio della santita di nostro signore, Papa Leone XII. per lo stabilimento della commissione dei subsidii ed instruzioni per i deputati parochiali, Roma 1826.

Cochin, Extinction de la mendicité. De l'extinction de la mendicité, Rapport lu en la séance du 27. Mars 1829, tenue par le conseil provisoire chargé des travaux preparatoires de la fondation d'une maison de refuge et de travail etc., par M. Cochin, maire du 12. arrondissement de Paris, membre et rapporteur de ce conseil, Paris 1829.

Connoissances utiles. Journal des connoissances utiles.

Constitutionnel. Le Constitutionnel, Journal du commerce politique et literaire, Paris.

Cosmar Appendix. (Ein Anhang zu dem Werk des Herrn v. Rochow, ſ. de Rochow Essais etc.)

Courrier de Smyrne. Le Courrier de Smyrne, Journal politique, commercial et littéraire.

Courrier Fribourgeois. Le Coùrrier Fribourgeois. (Eine zu Freiburg in der Schweiz gedruckte Zeitung, die aber aufgehört hat.)

D.

De Beaumont et de Touqueville, Système pénitentiaire. Du Système penitentiaire aux Etats unis, et de son application en france; suivi d'un appendice sur les colonies pénales, et de notes statistiques, par M. M. de Beaumont et de Touqueville, Paris 1833.

Degerando, le Visiteur du pauvre. Le visiteur du pauvre, mémoire, qui a remporté le prix proposé par l'Academie de Lyon sur la question suivante: „Indiquer les moyens de reconnâitre la véritable indigence, et de rendre l'au mône utile a ceux qui la donnent comme à ceux qui la reçoivent.“ Paris 1820.

De Keverberg, Colonie de Fredericks-oord. De la colonie de Fredericks-oord et des moyens de subvenir aux besoins de l'indigence par le défrichement des terres vagues et incultes. Traduction d'un manuscrit du Généralmajor Van der Bosch, par le Baron de Keverberg, Conseiller d'Etat de sa Majesté le roi des Pays-bas etc. avec une preface du Traducteur, Gand 1821.

De la Borde, Esprit d'association. De l'esprit d'association dans tous les intérets de la communanté, ou essai sur le complément du bien-être et de la Richesse en France par le complément des institutions, par le Comte Alexandre de la Borde, Membre de l'institut etc., Paris 1821.

De Morogues, du pauperisme etc. Du Pauperisme, de la mendicité et des moyens d'en prévenir les funestes effets, par Mr. le Baron de Morogues, de l'Academie des Sciences morales et politiques etc., Paris 1834.

De Rochow Essais sur les Etablissemens. D'humanité et sur l'extirpation totale de la mendicité,

par F. F. de Rochow. (Diese Schrift gehört zu der Sammlung des Herrn Duquesnoy, s. Etablissemens d'humanité.

De Sellon, Extraits etc. Extrait tiré d'un Journal allemand, destiné a rendre compte de la legislation et du droit dans toutes les contrées civilisées, redigé par M. M. Zachariae et Mittermaier, accompagné d'annotations de M. J. J. de Sellon, Geneve 1829.

De Sellon lettres etc. Lettres a M. M. les Membres de la Société d'utilité publique, par Mr. le Comte de Sellon 28. Nov. 1834.

De Sismondi Economie politique. Nouveaux principes d'Economie politique, ou de la richesse dans ses rapports avec la population, par J. C. L. Simon de Sismondi, Correspondent de l'institut de france, Paris 1827.

De Villeneuve Economie politique chretienne. Economie politique chretienne ou recherches sur la nature et les causes du pauperisme en France et en Europe etc. par Mr. le Vicomte Alban de Villeneuve Bargemont, ancien conseiller d'état, préfet du Nord, ancien député, Paris 1834.

Die Direction der Schw. gem. Ges. Die Direction der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft an sämmtliche Cantonalvereine, Bern den 8. April 1829.

D'Ivernois, Materiaux. Materiaux pour aider à la recherche des effets passés, présens et futurs du morcellement de la propriété foncière en france, par Sir Francis d'Ivernois 1826.

Dresden, Armenversorgungsanstalten. Die Armenversorgungsanstalten in Dresden von dem Jahre 1773 bis zum Schlusse von 1804.

Dresden, Instruction vom Januar 1835. (Von der Armenversorgungscommission für die Armenpfleger.)

Dresden, Regulativ 1833. Regulativ über die Armenversorgung in Dresden, den 10. August 1833.

Duc Petiaux, des Moyens de soulager l'indigence. Des Moyens de soulager et prévenir l'indigence et d'éteindre la mendicité, extrait d'un rapport adressé au ministre de l'intérieur, suivi d'un projet de loi pour l'extinction de la mendicité et de ren-

seignemens statistiques sur l'état des établissemens de bienfaisance en Belgique, par Eduard Duc Petiaux, inspecteur général des prisons et des institutions de bienfaisance en Belgique, Bruxelles 1832.

Dupin, Administration des secours publics. Histoire de l'administration des secours publics, par M. le Baron Dupin, conseiller-maitre a la cour des comptes, Paris 1821.

E.

Economie politique chretienne, ſ. de Villeneuve Economie etc.

Eden, Etat des pauvres. Extrait d'un ouvrage ayant pour titre: Etat des pauvres, ou histoire des classes travaillantes de la société en Angleterre, depuis la conquîte jusqu' à l'epoque actuelle, par Sir François Morton Eden, baronet. (Dieſer Auszug bildet einen Theil der Sammlung des Herrn Duquesnoy, ſ. Etablissemens d'humanité.

Edinburgh review (Ed. Rev.). The Edinburgh Review or critical Journal, Edinburgh.

Etablissemens d'humanité (Et. d'hum.). Recueil de Memoires sur les établissemens d'humanité, traduits de l'allemand et de l'anglais, publiés par ordre du ministre de l'interieur, Paris, au 7. de la republique. (Der Herausgeber iſt Herr Ad. Duquesnoy.)

Europe centrale. L'Europe centrale, Journal de Geneve politique et literaire.

F.

Federal. Le Federal, Journal genevois.

Financieel Verslag. Financieel Verslag Dienst jaar der Maatschappy van Weldadigheid etc. 's Gravenhage. (Finanzielle Berichte über die Armencolonien in Holland.)

Firenze, Academia dei Georgofili. Rapporto della corrispondenza nel corso dell' anno academico 1832—1833; letto dal secretario delle correspondenze, signor avoccato Leopoldo Pelli Fabbroni, nell' adunanza solenne del di 29. Settembre 1833.

Fodèré pauvreté des nations. Essai historique et moral sur la pauvreté des nations, la population, la mendicité, les hopitaux et les enfans trouvés, par F. E. Fodèré professeur de médecine légale et des épidémies à la faculté de medecine de Strassbourg etc., Paris 1825.

Fribourg, Conseil de l'interieur. Le conseil de l'interieur du Canton de Fribourg aux préfets, Circulaire datée du 4. Oct. 1832.

Fribourg loix etc. Bulletin officiel des loix, decrets, arretés et autres actes publics du gouvernement de la ville et république de Fribourg.

Fribourg, Société économique. Memoires de la Société économique de Fribourg, premier Cahier, 1813—1816.

G.

Gagliani. Gagliani's Messenger. (Aus dieſem Werke und Hansards parliamentary debats [ſ. unter H.] hat de Naville die Details gezogen, welche ihm die britiſchen Parlamentsdebatten geliefert haben.

Gasparin. Des petites propriétés. Des petites propriétés considérées dans leur rapport avec le sort des ouvriers, la prospérité de l'agriculture, et la destinée des Etats, par Adrien de Gasparin, 1820.

Gazette de France. La Gazette de France.

Gazette de Lausanne, Gazette de Lausanne et Journal suisse.

Gemeinnütziger Schweizer (Gem. Schw.). Der gemeinnützige Schweizer, eine von der Schweizeriſchen gemeinnützigen Geſellſchaft herausgegebene Monatsſchrift, Zürich. Erſter Jahrg. 1814. — Zweiter Jahrg. 1816. — Dritter Jahrg. 1819.

Good, Maison de travail. Dissertation sur les moyens les plus avantageux pour entretenir et employer les pauvres dans les maisons de travail des paroisses, publiée a la demande de la société, pour encourager les arts, les manufactures et le commerce, par John Masson Good. (Dieſes Werk gehört zu der Sammlung des Hrn. Duquesnoy, ſiehe Etablissemens d'humanité.

Gotha, Anzeige der herzogl. Armencommission. Anzeige der herzoglichen Almosencommission zu Gotha an das Publikum über den Zustand und die Verwaltung der unter ihrer Leitung stehenden Armenanstalten in den Jahren 1829 und 1830.

Gotha, Bericht 1829. Auszug aus dem ersten Jahresbericht über die Leistungen der Straf- und Zwangsarbeitsanstalt zu Gotha im Jahr 1829.

Gotha, Zwangsarbeits- und Correctionsanstalt. Gesetzsammlung für das Herzogthum Gotha, Nr. 31. Bekanntmachung der herzoglichen Landesregierung: Die Errichtung einer Zwangsarbeits- und Correctionsanstalt betreffend, vom 14. Oct. 1829.

Graubünden, Gesetze. Amtliche Gesetzessammlung für den eidgenossischen Stand Graubünden.

Güstrow, Armenversorgungsanstalten. Die Armenversorgungsanstalten der Stadt Güstrow, von der Zeit ihrer Verbesserung an oder vom 6. Jun. 1796 bis Michaelis 1802 incl.

H.

Hamburg, historische Darstellung ꝛc. Historische Darstellung der hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelei, Basel 1804.

Hamburg, Berichte. Berichte über die hamburgische Armenversorgungsanstalt.

Hambourg Tableau historique etc. Tableau historique de l'institut pour les pauvres de Hambourg, redigé d'apres les rapports donnés, par Mr. le Baron de Voght, Conseiller d'Etat de S. M. le roi de Danemark, traduit de l'Allemand, 1809.

Hansard. Hansards Parliamentary debates (ſ. Gagliani Messenger).

His Majesty's commissioners (His Maj. com.) 1833. *Extracts* etc. Extracts from the informations received by his Majesty's commissioners as to the administration and operation of the poor Laws; published by Authority. London B. Fellows, Ludgate street, 1833.

Dieſes Werk iſt von der höchſten Wichtigkeit ſowohl wegen der Umſtände, die ſeine Erſcheinung veranlaßt

haben, als wegen der Menge, der Mannichfaltigkeit und des Interesse der darin enthaltenen Nachrichten, auch der Veränderung, welche in Folge dieser eingezogenen Nachrichten die Gesetze über das Armenwesen erlitten haben. Die 15 ernannten königl. Commissarien haben in jedem von ihnen besuchten Kirchspiel diejenigen Personen vernommen, die am fähigsten waren, ihnen die genauesten Nachrichten über die Erfolge der Armengesetze zu geben und über diese Vernehmlassungen umständlich berichtet. Zuweilen haben sie sogar von den Vernommenen die ertheilte Auskunft schriftlich aufsetzen lassen und diese Aufsätze hinter ihre eigenen Berichte angefügt.

Huerne de Pommeuse, Colonies Agricoles. **Des Colonies agricoles et de leurs avantages, par Mr. L. F. Huerne de Pommeuse, Paris 1832.**

Hilfsgesellschaft in Zürich, Vorlesung ꝛc. Vorlesung am zwanzigsten Jahresfeste der Hilfsgesellschaft in Zürich, den 23. Herbstmonat 1819 von dem Präsidenten derselben, Director Joh. Rudolph Scheiz zur Glocke, Zürich 1819.

J.

Inspruck, Armenpflege, 1831. Armenpflege der Provinzialstadt Inspruck, 1831.

Instruction vom 24 Dec. 1831, s. Baiern, Armenweseninstruction ꝛc.

Invito, s. ***Trieste Invito.***

Joseph, Instruction **etc. 1772. Instruction, que doivent consulter les personnes, qui composent la Junte ou assemblée de la maison royale d'hospice et de refuge, de la cité de Barcelone, a fin de lui donner la meilleure administration et le meilleur regime; par Joseph, eveque de Barcelone, le 21. Jaur. 1772.** (Gehört zu der Sammlung des Herrn Duquesnoy, s. Etabl. d'humanité.)

Journal des debats. (Das bekannte französische Tageblatt.)

Journal de Geneve. **Journal de Geneve politique, industriel et litteraire.**

K.

Kasthofer, Kolonisation, Beiträge zur Beurtheilung der Vortheile der Kolonisation eines Theils der Alpenweiden im Gegensatz der Armen- und Zuchthäuser in Städten und Flecken ꝛc., von Kasthofer, Oberförster, Leipzig 1827.

Kasthofer, Voyage dans les petits cantons etc. Voyage dans les petits cantons et dans les Alpes rhetiennes, par Mr. Kasthofer etc. traduit de l'allemand, par E. F. Fazy-Casal, 1827.

Krünitz, Etablissemens d'humanité etc. Considerations sur les établissemens d'humanité en général, et en particulier sur les hospices d'enfans trouvés, traduites de l'allemand de Krünitz. (Dieses Werk bildet einen Theil der Sammlung des Herrn Duquesnoy, s. Etabl. d'humanité.)

L.

Lausanne, rapport fait au grand conseil 1833. Rapport fait au grand conseil sur plusieurs pétitions rélatives a l'institution d'hospices publics en faveur de diverses classes d'indigens; publié par ordre du grand conseil, Lausanne 1833.

Londra, di varie Società etc. Di varie società e institutioni di beneficenza in Londra. Lugano 1828. e parte seconda 1832.

Lucas, Système pénitentiaire. Du Système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis, par M. Charles Lucas, Paris 1828.

v. Lüttwitz, über Verarmung ꝛc. Ueber Verarmung, Armengesetze, Armenanstalten und insbesondere über Armencolonien, mit vorzüglicher Rücksicht auf Preußen, von Freiherr von Lüttwitz, königl. preußischem Regierungspräsidenten außer Dienst, Breslau 1834.

Luzern, Gesetze. Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Lucern, 1831.

Lyon, procès-verbal. Procès verbal de l'assemblée tenue le 15. Fevr. 1833, par M. M. les sonscripteurs fondateurs du dépôt de mendicité.

Lyon, Journal etc. Journal of a residence and tour in the republic of Mexico in the year 1826, by Capt. C. F. Lyon, London 1828.

M.

Mac Culloch, Political Economy. The principles of political Economy with asketch of the rise and progress of the science, by J. R. M. Culloch, esq. Professor of political Economy in the University of London, 1830.

Mac Farland, Recherches sur les Pauvres. Recherches sur les pauvres, par John Mac Farland. (Gehört zu der Sammlung des Herrn Duquesnoy, s. Etabl. d'humanité.)

Malthus, population. Essai sur le principe de la population, par T. R. Malthus, traduit de l'Anglais, par Pierre Prévôt, professeur de philosophie et par son fils, G. Prévôt, docteur en droit a Geneve, 1823.

Mannheim, Einrichtung ꝛc. Einrichtung der Armenanstalt in Mannheim, 1807.

Mannheim, Nachrichten ꝛc. Nachrichten über den Fortgang der Armenanstalt in Mannheim von 1807 bis 1833 einschließlich.

Massachusetts, report etc. Report of the commissioners appointed by an order of the house of Representatives, Febr. 29. 1832. On the subject of the pauper system of the common-wealth of Massachusetts, Boston 1833.

(Diese Schrift ist der Bericht der von der Staatsregierung in dem freien Staat Massachusetts in Nordamerika unter'm 29. Febr. 1832 ernannten fünf Commissarien zu Untersuchung des Zustands der Wohlthätigkeitsanstalten, besonders der Arbeitshäuser in dem genannten Freistaat und zur Revision der dortigen Armengesetze.)

Matter, Influence etc. De l'influence des moeurs sur les loix et des loix sur les moeurs, par Matter.

Mecklenburg-Schwerin, Armenversorgungsanstalten. Regulativ zu den Armenversorgungsanstalten in Mecklenburg-Schwerin v. 2. Mai 1804.

Memorie Politico-Economiche etc. Memorie politico Economiche della citta e territorio di Trieste, della penisola d'Istria, della Dalmatia su Veneta, di

Ragusi e dell' Albania ora conjuinti all' austriaco Impero, di G. B. D. B—n, Venetia 1822.

Mexique en 1823. Le Mexique en 1823, par Beulloch.

Moniteur. Le Moniteur universel.

Moniteur des villes et des campagnes. (Eine seit Anfang des Jahrs 1833 in Paris erscheinende Monatsschrift.)

Morale chrétienne. Journal de la société de la morale chrétienne. (Ist auch unter dem Titel Archives philantropiques erschienen.)

Morning Herald. (Ein Englisches Tageblatt.)

München, Armenwesen, s. Abhandlung.

N.

Nassau, a Letter to Lord Howick. A Letter to Lord Howick on a legal provision for the Irish Poor etc., by Nassau, W. M. Senior Esqu., London 1831.

Nassau, statement etc. Statement of the provision for the poor and of the condition of the labouring classes in a considerable portion of America and Europe, by Nassau, W. Senior Esq. Being the preface to the foreign communications contained in the appendice to the poor Law report, London 1825.

Die in England mit der jüngsten Revision der Armengesetze beauftragten Commissarien waren von dem Viscount Melbourne, damals erstem Staatssecretär bei'm Departement des Innern, ermächtigt worden, ihre Forschungen auch, so weit sie es für nützlich erachten würden, auf das Ausland auszudehnen. Sie thaten dies mit Beihilfe ihrer persönlichen Freunde und Bekannten und erhielten auf diese Weise schätzbare Mittheilung; aber diese Quelle war bald erschöpft und nun baten sie Viscount Palmerston, ersten Staatssecretär im Departement des Auswärtigen, ihnen den Beistand des diplomatischen Corps zu verschaffen. In Folge dessen ersuchte Palmerston alle auswärtigen Minister Seiner Majestät durch ein Circular vom 12. August 1833, mit möglichster Beschleunigung einen vollständigen Bericht über die Ar-

mensteuer in den Ländern, wo sie residirte, über die dabei obwaltenden Grundsätze, über die Verwaltungs- und Erhebungsweise und über die Wirkungen, die dieses Taxsystem auf das materielle Wohl und den sittlichen Zustand der Einwohner äußern, beizuschaffen und einzusenden. Das so eben angeführte Werk ist ein gedrängter Auszug aus der im Druck erschienenen Beantwortung jenes Circulars und der von den königl. Commissarien gesammelten Nachrichten.

Nassau, Verordnungen. Sammlung der Verordnungen des Herzogthums Nassau.

New Monthly Magazine. The new Monthly Magazine and literary Journal, London.

O.

Organizzazione, s. Trieste Organizzazione.

P.

Paley, Evidence du Christianisme. Tableau des preuves evidentes du Christianisme, par William Paley, Archidiacre de Carlisle, traduit de l'Anglais, par D. Levade, M. du St. Ev., Lausanne 1806.

Parliamentary abstracts. Parliamentary abstracts, containing the substance of all important papers laid before the two houses of Parliament.

Parliamentary papers. Parliamentary papers and abstracts containing entire or in substance all important documents laid before the two houses of Parliament.

Diese beiden letzten Werke sind Auszüge aus denkwürdigen Schriften, die dem britischen Parlament in den Jahren 1825, 1826 und 1827 vorgelegt worden sind.

Philantrope. Le Philantrope, recueil publié par ordre de la commission permanente de la société de bienfaisance etablie dans les provinces meridionales du royaume des Pays-bas. Bruxelles.

Dieses officielle Journal legt Rechenschaft ab über den Zustand der Armencolonien Belgiens in den Jahren 1722 bis 1728.

Philantrope universel. Le Philantrope universel, Journal des améliorations sociales.

Dieses zu Paris herauskommende Journal hat im December 1834 begonnen.

Precurseur. **Le precurseur, Journal constitutionel de Lyon et du Midi.**

Policia de Espana. **Policia de Espana acerca de los pobres, vagos y malentretemdos.**

Diese Abhandlung macht einen Theil von des **Sempere Biblioteca espanola** aus, die unten mit aufgeführt werden wird. Sie enthält eine große Menge interessanter und wenig bekannter Notizen über die Meinung der Kirchenväter, die Kirchenzucht und das Verfahren der Kaiser gegen Arme und Bettler in den ersten Jahrhunderten der Kirche, so wie über die in Spanien seit der Mitte des 14. Jahrhunderts bis jetzt hinsichtlich des Armen- und Bettelwesens bestandenen gesetzlichen Vorschriften.

Poor Laws, an Act etc. **An act for the amendment and better administration of the Laws relating to the poor in England and Wales, Passed 14. August 1834.**

Population of Great Britain **1831. Preface to the abstract of the population of Great Britain, London 1831.**

Potsdam, Wohlthätigkeitsverein. Der Wohlthätigkeitsverein in Potsdam und seine Statuten zum Besten seiner Zwecke, insbesondere der Suppenvertheilungs- und der Pflegeanstalt, Potsdam 1831.

Progetto, **s. Trieste, Progetto etc.**

Propagateur des connoissances utiles. (Eine zu Genf herauskommende Zeitschrift.)

Prospetto, **s. Trieste Prospetto.**

Q.

Quarterly review **(Q. R.). The Quarterly review, London.**

Quetelet, Population etc. **Recherches sur la population, les naissances, les décès, les prisons, les dépòts de mendicité etc. Dans le royaume des Pays-bas, par M. A. Quetelet, Bruxelles 1827.**

Quetelet recherches statistiques etc. **Recherches statistiques sur le royaume des Pays-bas, par M. A. Quetelet, Bruxelles 1829.**

Quetelet, sur l'homme. Sur l'homme et le developpement de ses facultés, ou essai de physique sociale, par A. Quetelet, Paris 1835.

R.

Rapporten. (Officielle Berichte über die holländischen Armencolonien.)

Reche, *Evergesia.* Evergesia oder Staat und Kirche in Bezug auf die Armenpflege, von Dr. J. W. Reche, Eßen 1821.

Regulativ, siehe Mecklenburg-Schwerin, Armenversorgungsanstalten.

Revue britannique (Rev. brit.). Revue britannique ou choix d'articles traduits des meilleurs écrits périodiques de la Grande-Bretagne, Paris.

Revue encyclopedique (R. enc.). Revue encyclopedique etc., Paris.

Rostock, Armenversorgungsanstalten. Die Armenversorgungsanstalten der Stadt Rostock v. J. 1803.

Ruggles histoire des pauvres. Histoire des pauvres, de leurs droits et de leurs devoirs, et des loix concernant la mendicité, par Thom. Ruggles.

Dieses Werk bildet einen Theil der von Duquesnoy herausgegebenen Sammlung, s. Etablissemens d'humanité.

S.

Sammlung ꝛc., s. Bern, Verordnungen.

St. Gallen, Gesetze. Sammlung der gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen des Kantons St. Gallen.

St. Gallen, Verhandlungen des großen Raths. Die Verhandlungen des großen Raths des Kantons St. Gallen.

Ε O'Εωτήρ, eine politische, literärische und commercielle Zeitschrift des Königr. Griechenland, kommt seit 1834 heraus.

Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft (Schw. gem. Ges.). Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (von 1810 als dem Stiftungsjahr der Gesellschaft bis 1830 einschließlich. Von da an hat sie sich erst im September 1835 wieder versammelt). Dieses Werk ist sehr reichhaltig an

Notizen über den Zustand, die Gesetzgebung und Verwaltung der Armenpflege in den verschiedenen Kantons.

Schweizerisches Staatsrecht. Officielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden Actenstücke der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate und der zwischen der Eidgenossenschaft und den auswärtigen Staaten abgeschlossenen besondern Verträge.

Segeßer, Verarmen der Schweiz. Ueber das Verarmen der Schweiz und die Mittel dagegen, von Joseph Segeßer, Sohn, Lucern 1818.

Sempere Biblioteca Espanola. Biblioteca Espanola Economico-politica, par Dr. Juan Sempere y Guarinos, del Consejo de S. M. Honorario en el de Hacienda, y Fiscal de lo Civil en la Chancelleria de Granada, Madrid 1804.

Sessions de la societé suisse d'utilité publique. Sessions de 1827 et 1828, de la Societé suisse d'utilité publique, par Ch. Monuard, Ministre du St. Evangile, professeur de literature etc. (Ein Auszug aus den Denkschriften der Schweizer gemeinnützigen Gesellschaft von den Jahren 1827 und 1828.)

Siena, rendimento di conto. Rendimento di conto dello stabilimento di mendicita di Siena, mantenuto dalla volontaria beneficenza dei cittadini e presieduto gratuitamente dai sottoscritti deputati detti dall J. et R. Governo dal primo Juglio 1820 al 1830, Giugno 1828.

Signau, Armen- und Tollwesen. Darstellung des Armen- und des Tollwesens im Amtsbezirk Signau, Bern 1834. (Eine officielle Denkschrift von neun Communen des Districts Signau über den dortigen Zustand des Armenwesens, der Regierung überreicht.)

Smith (Adam), über den Nationalreichthum. (De Naville hat die franz. Uebers. v. Roucher gebraucht.)

Société philantropique. Societé philantropique Rapports etc. comptes rendus, Paris.

Société suisse d'utilité publique. Actes de la Société suisse d'utilité publique 1830. (Enthält die Verhandlung der Gesellschaft vom Jahr 1830 in französischer Sprache, weil die Sitzung zu Lausanne stattgefunden hatte.)

Société vaudoise d'utilité publique. Journal de la société vaudoise d'utilité publique, faisant suite a la feuille du Canton Vaud, publié par M. D. A. Chavannes.

Stabilimenti di beneficenza, Istruzioni etc. Istruzioni per l'amministrazione degli stabilimenti di beneficenza e de luoghi pii laicali del regno, emanata del segretario di stato, ministro degli affari interni, Palermo 1828.

Starck, Armenwesen ꝛc. Einige Betrachtungen über die bevorstehende neue Einrichtung des Armenwesens in Frankfurt am Main, von Dr. Joh. Martin Stark.

Strassbourg. Ecole de travail, precis historique etc. Precis historique sur le retablissement et le progrès de l'école et des atéliers de travail de la ville de Strassbourg, depuis le 15. Decembre 1815, pour de leur ouverture, jusqu' au 31. Mai 1816, suivi du réglement pour les écoles, presenté par les membres de l'administration à leurs concitoyens, Strassbourg 1816.

Strassbourg, Ecole de travail, Recueil des arretés etc. Recueil des arretés et réglemens et précis historique concernant l'école de travail établie à Strassbourg, Strassb. Fructidor an XI.

Strassbourg rapports etc. Rapports de la société pour l'extinction de la mendicité à Strassbourg.

T.

Le temps. (Französische Zeitschrift.)

Thurgau, Gesetze ꝛc. Tagblatt der Gesetze und Verordnungen des Kantons Thurgau.

Townsend Voyage en Espagne. Voyage en Espagne fait dans les années 1786 et 1787, par Joseph Townsend etc. Traduit par Pictet Mallet de Geneve, Paris 1809.

Trieste Invito 1817. Invito allo stabilimento di un publico istituto di lavoro, Trieste 15. Sett. 1817.

Trieste Organizazzione etc. Organizazzione dello stabilimento di beneficenza, ovvero Istituto de poveri in Trieste.

Trieste progetto etc. Progetto di un publico istituto di lavoro in Trieste.

Trieste Prospetto etc. 1833. Prospetto dimostrante le somme incassate et pagate dalla direzione dell' istituto generale dei poveri dal de 1. gennaio a tutto dicembre 1830.

Trieste Regolamento. Regolamento per la casa di lavoro forzato in Trieste.

Tuckermann, Reports. (Dies sind die halbjährigen Berichte des Herrn Tuckermann über seine Wirksamkeit als Minister at large in den Jahren 1828, 1829 und 1830, s. den Anhang A.)

U.

United kingdom, revenue, Population etc. Tables of the revenue, population, commerce etc. of the united kingdom and its dependencies, compiled from official returns, presented to both Houses of Parliament by Command of his Majesty, London 1833.

Ury, Landbuch. Das Landbuch oder officielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des eidgenossischen Kantons Uri.

V.

Valentin, Voyage en Italie. Voyage médical en Italie fait en l'année 1820 etc., par le Docteur Louis Valentin chevalier des ordres de St. Michel etc.

Vaud, Essais sur les communes. Essai sur les communes et sur le gouvernement municipal dans le canton du Vaud, par un membre du grand conseil, Lausanne 1828.

Vaud, unité de vues etc. De l'unité de vues et d'actions pour secourir l'indigence dans le canton de Vaud, par un citoyen de ce canton, Lausanne 1830.

Venezia Regolamento disciplinare. Regolamento disciplinare economico e politico per la casa d'industria della redle città di Venezia, Venezia 18. Marzo 1826.

Verslag etc. Verslag wegens het geldeliik beheer der Maatshappii van Weldadigheid etc., 'S Gravenhage.

Vevey, comptes etc. Compte de l'administration des secours publics de Vevay.

Villerme, rapport verbal etc. Rapport verbal fait à l'Academie des Sciences politiques et morales sur l'ouvrage, que M. le Baron de Morogues a intitulé: Recherches des causes de la richesse et de la misère des peuples civilisés.

W.

v. Wattenwyl, Armenbesteuerungspflicht. Etwas über Armenbesteuerungspflicht und Armenpflege. Einer hohen gemeinnützigen Schweizerischen Gesellschaft gewidmet von Carl von Wattenwyl, aus Bern, 1824.

von Wattenwyl, legitime Unfügsamkeit. Legitime Unfügsamkeit und neumodische Mündelei oder Beantwortung der gemeinschaftlichen Schweizerischen Frage von 1825 über den gesetzlichen Einfluß auf Armenwesen und Armenehen ꝛc. von C. von Wattenwyl aus Bern, Reutlingen 1826.

Westminster Review. The Westminster Review, London 1824.

X.

*X***** Influence des Moeurs etc.* De l'influence des Moeurs sur les loix et des loix sur les Moeurs, par M. X***** 1833.

B. Schriftliche Mittheilungen.

1) Ein Aufsatz über Liefland, vom Baron Eduard v. Schulz in Riga, v. Febr. 1833. 5. Quartseiten.
2) Ein dergleichen über Dänemark, vom Prof. David in Kopenhagen, vom Jun. 1833. 7 Quartseiten.
3) Ein dergl. über Baiern und besonders über Augsburg, vom Pfarrer und Decan Geuder, v. Jun. 1833. 6 Quartseiten.
4) Ein dergl. über Preußen, besonders über Berlin, vom Stadtrath Mendelssohn Bartholdy, vom März 1833. 5 Octavseiten.
5) Ein dgl. über Baiern, von einem ungenannten Verfasser. 4 Quartseiten.
6) Ein dergl. über das Großherzogthum Weimar und besonders über Jena, vom Archidiaconus Ackermann, vom Febr. 1833. 16 Octavseiten.

7) Ein Aufsatz über das Großherzogthum Baden, von dem fürstl. Fürstenbergischen Prinzenhofmeister Vuegger zu Donaueschingen, 1833. 14 Quartseiten.
8) Ein dergl. über Freiburg im Breisgau, von Frau Potschkay, vormals Vorsteherin eines Arbeitshauses, Aug. 1833. 6 Octavseiten.
9) Ein dergl. über Würtemberg, vom Herr von Aichberger in Stuttgart, April 1833. 12 Octavseiten.
10) Ein dergl. über Triest, vom Dr. Domenico de Rosetti, Mai 1833. 5 Quartseiten.
11) Ein dergl. über Toskana, von Viesseux zu Florenz, 1833. 10 Quartseiten.
12) Ein dergl. über das Herzogthum Nassau, vom Director der Normalschule zu Idstein, Gruner.
13) Ein dergl. über das Königreich Sachsen, von dem Kammerherrn Gustav von Schönberg. 4 Quartseiten.
14) Ein Brief über England, von Etienne Viesseux, London, Januar 1833.
15) Ein dergl. vom Februar 1835.
16) Ein dergl. vom April 1835.
17) Ein Aufsatz über die Niederlande, vom Generalsecretär bei'm Departement des Innern im Königreich der Niederlande, von Brocx, 1830. 18 Quartseiten.
18) Ein Brief vom Pastor Raffard in Kopenhagen über Dänemark.
19) Ein Aufsatz über Hamburg, von einem Ungenannten. 5 Quartseiten.
20) Ein Brief über Hamburg, vom Baron von Voght, als Antwort auf drei an denselben von Hrn. Canning, englischem Gesandten am dänischen Hofe, in Folge des Circulars des Lords Palmerston vom 12. Aug. 1833 (siehe Anhang: **nassau statement**) gerichtete Fragen, die Armenpflege in dieser Stadt betreffend, vom Herrn Baron von Voght selbst dem Herrn de Naville in Abschrift mitgetheilt, September 1833. 10 Quartseiten.
21) Ein Aufsatz über Frankfurt am Main, vom Senator Souchay daselbst. 4 Quartseiten.
22) Ein Brief über Frankfurt am Main, vom Pastor Appia an der französischen Kirche daselbst.
23) Ein Aufsatz über das Großherzogthum Weimar, vom Prinzenhofmeister, Legationsrath Soret.

24) Notizen über das Großherzogthum Baden, vom Geh. Hofrath Mittermaier.
25) Notizen über Mannheim, von Carl Artaria, Mitglied der Direction des Armeninstituts daselbst, März 1834.
26) Ein Aufsatz über den Kanton Appenzell, von Zellweger in Trogen. 50 Quartseiten.
27) Ein dgl. über den Kanton Freiburg, von v. Müller, Secretär im Departement des Innern zu Freiburg.
28) Ein Brief über Savoyen, vom Canonikus Rendu an der Cathedrale zu Chambery, vom Jun. 1833.
29) Ein Aufsatz über Spanien, von Guerrero, vordem Richter in Sevilla, jetzt spanischem Consul zu Marseille. 4 Quartseiten.
30) Ein dgl. über Spanien, vom Abbé Cassou, Capellan an der königl. Capelle zu Madrid.
31, 32, 33) Drei Briefe über die vereinigten Staaten in Nordamerika, von Cox in Philadelphia, gewesenem Armenpfleger in dieser Stadt.
34, 35) Zwei Briefe über die nordamerikanischen Freistaaten vom **Minister at large** Tuckermann zu Boston, 1833.
36) Bemerkungen über die Arbeitshäuser in Baiern, vom Finanzminister Stein von Günderode zu Gotha, 1834.
37) Ein Aufsatz über das Arbeitshaus in München, von einem Mitglied der Verwaltung dieser Anstalt, München 1834. 10 Quartseiten.
38) Ein Aufsatz über das Arbeitshaus zu Baireuth, 1834.
39) Ein dergleichen über das Arbeitshaus zu Anspach, 1834.

Von Nr. 38, 39) hat Hr. Naville die Verfasser nicht genannt.

40) Ein Aufsatz über das Arbeitshaus zu Triest, von Sartorio daselbst. 5 Quartseiten.
41) Ein Brief über das Arbeitshaus zu Venedig, vom Pfarrer Duby dem Sohn, vom October 1830.
42) Ein Brief über das Arbeitshaus zu Venedig, von Eduard Blondel, April 1833.
43) Ein Aufsatz als Antwort auf fünf von Herrn Grondini an die Arbeitshausverwaltung in Venedig gerichtete Fragen, vom Dec. 1830.
44) Ein Brief über das Arbeitshaus zu Genua, von Herrn Droin, vom Mai 1834.

45) Ein Aufsatz über das Arbeitshaus zu Pavia. (Der Verfasser ist nicht genannt.)
46) Ein Brief über die Arbeitsanstalten zu Florenz und Siena, vom Pfarrer Duby dem Sohn, v. Sept. 1830.
47) Ein Aufsatz über das Arbeitshaus zu Sumiswald, vom Jul. 1833, vom Pfarrer Fetscherin daselbst.

Die Aufsätze von Nr. 1. bis 13. einschließlich enthalten, nach Versicherung des Herrn Naville, ein jeder die Beantwortung von 34 Fragen, die Herr Naville gestellt hat und die ganze Sphäre der gesetzlichen Armenpflege umfassen; sie können daher als eine vollständige Statistik dieser Armenpflege in den bezüglichen Ländern angesehen werden. Die Aufsätze und Briefe von Nr. 14. bis 35. umfassen zwar nicht, wie jene, das Ganze der gesetzlichen Armenpflege, enthalten aber über einzelne Theile dieses Systems ausführliche und an der Quelle selbst geschöpfte Nachrichten von den bezüglichen Orten. Die übrigen Pieçen beschränken sich lediglich auf die Armenarbeitsanstalten in den bezüglichen Orten.

Zu obigen 47 schriftlichen Mittheilungen kommen noch zehen, welche die Armencolonien in Holland zum besondern Gegenstand haben, aus verschiedenen Städten dieses Landes datirt. Herr Naville hat aber bei seinen über diese Anstalten in seinem Werke ausgesprochenen Ansichten die Verfasser aus Discretion nicht nennen mögen.

Noch bemerkt Herr Naville, daß er auf einzelne Anfragen von achtungswerthen Männern belehrende Zuschriften erhalten habe und zwar vier aus England, neun aus Deutschland, sieben aus verschiedenen Kantons der Schweiz, zehen aus Frankreich und vier aus Italien.

Endlich nennt er noch den Pfarrer Mahler zu Nennendorf, den Pfarrer Tobler zu Stäfa und den Schullehrer Rudolph Stapfer zu Horgen, aus dem Kanton Zürich, ferner den Herrn Hunziger zu Bern und den Kanonikus Finetti zu Lucca, denen er schätzbare mündliche Belehrungen zu verdanken habe.

Alles Thatsächliche, wofür Hr. Naville keine gedruckte Quelle angeführt hat, gründet sich auf die angegebenen handschriftlichen und mündlichen Mittheilungen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Schimmel

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Duchatel, Tanneguy

Das Armenwesen nach allen seinen Richtungen als Staats-Anstalt und als Privatwerk

Weimar 1837

Pol.civ. 31 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766393-6